

**Änderung des Landes-  
Raumordnungsprogramms Niedersachsen;**

**Zusammenfassung der zum Entwurf 2021  
eingegangenen Stellungnahmen und  
Erwiderung**

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
0 Verfahrensangelegenheiten	2
1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	17
3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	19
4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	176
5 Anlagen und Anhänge ohne konkreten Themenbezug	378
7 Allgemeine Teile des Umweltberichts	381

# 0 Verfahrensangelegenheiten

## 0-1 keine Anregungen oder Bedenken

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es können keine Betroffenheiten festgestellt werden bzw. es werden keine Anregungen oder Bedenken hervorgebracht.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 0-2 Bitte um Rückmeldung oder Zusendung der Abwägung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird um eine Rückmeldung zum Umgang mit der Stellungnahme oder die Zusendung einer Durchschrift der Abwägung zu den Hinweisen und Anregungen aus der Stellungnahme gebeten. Teils wird gerügt, dass nicht erkennbar sei, ob sich das ML mit den Argumenten aus dem 1. Beteiligungsverfahren auseinandergesetzt hat.

### Erwiderung

Es wurden alle Belange ordnungsgemäß geprüft. Inwieweit die Ergebnisse des 1. Beteiligungsverfahrens berücksichtigt wurden, war anhand der zwischenzeitlichen Änderungen am Planentwurf ersichtlich. Soweit ihnen nicht gefolgt wurde, sind in der Abwägung die für eine Beibehaltung der Planung sprechenden Belange höher gewichtet worden.

Auch die Stellungnahmen zum geänderten Planentwurf und alle erkennbaren Belange aus dem gesamten Beteiligungsprozess fließen in die Schlussabwägung ein. Eine individuelle Information über den Umgang mit einzelnen Stellungnahmen ist gesetzlich nicht vorgesehen und auf Ebene der landesweiten Raumordnungsplanung angesichts der großen Anzahl Verfahrensbeteiligter auch nicht üblich. Zu welchem Ergebnis die Abwägung der Landesregierung führt, wird letztlich aus der Endfassung der LROP-Änderungsverordnung ersichtlich, die nach Abschluss des Verfahrens verkündet und zusammen mit der Begründung öffentlich ausgelegt und im Internet bereit gestellt wird.

## 0-2.1 Bitte um Eingangsbestätigung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird um eine Bestätigung des Eingangs der Stellungnahme gebeten.

### Erwiderung

Die Erteilung individueller Eingangsbestätigungen ist verfahrensrechtlich nicht vorgesehen und bei einem landesweiten Verfahren mit einem so großen Beteiligtenkreis auch nicht mit vertretbarem Aufwand leistbar.

## 0-2.2 Bitte um Übersendung einer Niederschrift der Erörterung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

Es wird um Übersendung einer Niederschrift der Erörterung gebeten.

### Erwiderung

Der Bitte kann entsprochen werden.

## 0-3 Stellungnahme zu unverändert gebliebenen Teilen des Entwurfs, die ausgeschlossen ist

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Stellungnahme befasst sich mit Teilen der LROP-Änderungsverordnung, die im Vergleich zum ersten Planentwurf unverändert geblieben sind. Entweder werden bereits im 1. Beteiligungsverfahren vorgebrachte Anregungen zur Änderung von weiteren Teilen der LROP-Änderungsverordnung wiederholt oder es werden neue Anregungen vorgebracht, die so auch im ersten Beteiligungsverfahren hätten vorgebracht werden können, weil sie keinen Bezug zu den Änderungen im Vergleich zum ersten Planentwurf aufweisen und nicht auf einer neuen Sach- und/oder Rechtslage beruhen.

### Erwiderung

Im zweiten Beteiligungsverfahren können nur Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Planentwurfs abgegeben werden (§ 9 Abs. 3 Satz 1 ROG). Zu den unverändert gebliebenen Teilen des Planentwurfs wurden weitere Stellungnahmen bereits mit Ablauf der Stellungnahmefrist des ersten Beteiligungsverfahrens am 19.3.21 ausgeschlossen. Auch Belange, die im ersten Beteiligungsverfahren nicht vorgebracht wurden, aber hätten vorgebracht werden können, sind nach § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen (Präklusion).

## 0-3.1 verfristete Stellungnahme zu geänderten Teilen des Planentwurfs

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Stellungnahmen beziehen sich auf geänderte Entwurfsteile und enthalten diesbezüglich Hinweise, Anregungen oder Bedenken, sind aber erst nach Ablauf der Äußerungsfrist im 2. Beteiligungsverfahren eingegangen.

### Erwiderung

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG sind mit Ablauf der Stellungnahmefrist alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (formelle Präklusion). Hierbei kommt es nicht auf das Datum an, an dem eine Stellungnahme verfasst wurde, sondern darauf, wann sie der für das Verfahren zuständigen Behörde zugegangen ist. Stellungnahmen zu geänderten Entwurfsteilen, die erst nach der im 2. Beteiligungsverfahren maßgeblichen Äußerungsfrist (31.01.2022) beim ML oder auf der Online-Beteiligungsplattform eingegangen sind, sind demnach gesetzlich ausgeschlossen. Dies betrifft verfristete Hinweise allgemeiner Art, bereits bekannte und gewürdigte Anregungen und Bedenken sowie Forderungen, die den Kompetenzbereich der Raumordnung übersteigen oder erkennbar für den planerischen Abwägungsvorgang auf LROP-Ebene nicht relevant sind. Das materiell-rechtliche Abwägungsgebot des § 7 Abs. 2 ROG bleibt unberührt; sofern ausnahmsweise neue

abwägungsrelevante Aspekte verspätet vorgetragen wurden, erfolgt damit eine Auseinandersetzung im Zusammenhang mit den betroffenen Festlegungen des LROP-Entwurfs.

## 0-4 Wiederholung von Stellungnahmen zum ersten Entwurf

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird auf Stellungnahmen zum ersten Entwurf verwiesen, Stellungnahmen zum ersten Entwurf werden wortgleich wiederholt bzw. Sachargumente, die bereits im ersten Beteiligungsverfahren geäußert wurden, werden erneut benannt.

### Erwiderung

Eine Erfassung dieser Belange als Sachargument sowie eine Berücksichtigung hat bereits im Rahmen der Auswertung der Ergebnisse des ersten Beteiligungsverfahrens und im Abwägungsprozess zu Art und Umfang von Planentwurfsänderungen stattgefunden, d.h. die vorgetragenen Belange wurden erfasst, gewürdigt und ordnungsgemäß gegeneinander abgewogen. Inwieweit ihnen dabei gefolgt wurde oder nicht, ergibt sich bereits aus der Erwiderung zu den betreffenden Sachargumenten im 1. Beteiligungsverfahren und den gegenüber dem 1. Planentwurf vorgenommenen Änderungen. Ungeachtet dessen finden sämtliche, nicht unter § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG (Präklusion) fallenden Belange und Sachargumente aus allen Beteiligungsverfahren Eingang in die Schlussabwägung des Planentwurfs. Dies umschließt, dass auch die Sachargumente aus dem 1. Beteiligungsverfahren – ohne Notwendigkeit ihrer nochmaligen Erfassung - erneut in die Abwägung einbezogen werden, wenn es nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf zu einer anderen Abwägung kommt.

## 0-5 allg. Hinweise zur Bedeutung der RO-Festlegungen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es werden generelle Hinweise zur Bedeutung u. Wirkung raumordnerischer Festlegungen gegeben und auf notwendige Mitwirkung aller Akteure bei einer späteren Umsetzung hingewiesen.

### Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

## 0-6 Bitte um Information zum Verfahrensfortgang, weitere Beteiligung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird um Information zum weiteren Verfahrensfortgang bzw. um weitere Beteiligung gebeten.

### Erwiderung

Es werden alle gesetzlich vorgesehenen Informations- und Beteiligungsvorschriften eingehalten. Darüber hinausgehende Informationen sind während des Verfahrensfortgangs nicht vorgesehen.

## 0-6.1 fehlende Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird bemängelt, dass der Kreisverband eines Naturschutzverbandes nicht beteiligt worden sei.

### Erwiderung

Die Rüge des BUND Kreisverbandes Nordhausen ist unberechtigt. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 d NROG sind die Entwurfsunterlagen lediglich den anerkannten Naturschutzvereinigungen zu übermitteln, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind. Demgemäß wurde der BUND auf Ebene des landesweiten Dachverbandes explizit informiert; eine gesonderte Benachrichtigung von Kreisverbänden ist gesetzlich nicht vorgesehen. Es obliegt den Landesverbänden, bei Bedarf ihre Kreisverbände zu beteiligen. Darüber hinaus haben diese auch die Möglichkeit, sich anhand der öffentlichen Bekanntmachung über das Beteiligungsverfahren zu informieren und eine Stellungnahme abzugeben. Ein Verfahrensfehler liegt nicht vor.

## 0-6.2 Bitte um Beteiligung weiterer für Luftfahrt zuständiger Stellen (DFS, MW)

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird ergänzend um fachliche Einbindung der Deutschen Flugsicherung (DFS, Langen) sowie der obersten Luftfahrtbehörde des Landes Niedersachsen (hier: MW -Referat Luftverkehr) und anderer möglicherweise betroffenen Institutionen der Luftfahrt gebeten, bevor finale Festsetzungen im Novellierungsverfahren getroffen werden.

### Erwiderung

Die DFS wurde nachträglich in das Beteiligungsverfahren eingebunden. Eine Einbeziehung des MW ist bereits auf Ebene der Entwurfserstellung gewährleistet, denn bei der Verordnung zur Änderung des LROP handelt es sich um eine Verordnung der gesamten Landesregierung. Insofern wirkt das MW kontinuierlich an dem Prozess zur Entwurfsaufstellung und Beschlussfassung für die LROP-Änderung mit und bringt die von MW zu vertretenden öffentlichen Belange unmittelbar ein. Die Beteiligung aller fachlich berührten Organisationseinheiten des MW ist von diesem innerbehördlich zu regeln.

## 0-6.3 Hinweis auf weitere Abstimmungen/Beteiligungen zur Konkretisierung von maritimen Planungen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird auf weitere Abstimmungsprozesse im Zuge der AG maritime Raumordnung und im Verfahren zum Flächenentwicklungsplan hingewiesen.

### Erwiderung

Die Hinweise betreffen Prozesse, die nicht Teil des LROP-Änderungsverfahrens sind und werden zur Kenntnis genommen.

## 0-6.4 Bitte um Beteiligung bei Konkretisierung von Planungen/Maßnahmen zu Bergwerkseigentum

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird gebeten, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zu beteiligen, sobald konkrete, detaillierte Planungen oder Vorhaben im Bereich des Bergwerkseigentums Asse, Konrad und Gorleben feststehen.

### Erwiderung

Im Rahmen des LROP-Verfahrens werden die dafür maßgeblichen Beteiligungsvorschriften des ROG und NROG beachtet.

Beteiligungen in nachfolgenden Verfahren zu konkreteren Planungen oder Maßnahmen in den genannten Bereichen sind nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens. Hierüber haben zu gegebener Zeit die dafür jeweils zuständigen Behörden zu entscheiden.

## 0-6.5 allg. Hinweise auf Leitungen u. Bitte um Beteiligung bei nachfolgenden, konkreteren Planungen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von Leitungen im LROP-Plangebiet liegt und um Beteiligung des LBEG gebeten, wenn konkretere Planungen oder Maßnahmen vorliegen.

### Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Über Beteiligungen in nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsverfahren müssen die dafür jeweils zuständigen Behörden entscheiden.

## 0-7 Mitteilung gem. NABEG zum Inkrafttreten der LROP-Änderung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

Es wird um Mitteilung zum Inkrafttreten der LROP-Änderung nach Maßgabe des NABEG gebeten.

### Erwiderung

§ 5 Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 4 Satz NABEG sehen vor, dass ein Ziel der Raumordnung gegenüber der BNetzA in Bundesfachplanungsverfahren oder Planfeststellungsverfahren nach dem NABEG nur dann Bindungswirkung entfaltet, wenn die BNetzA im Verfahren zur Aufstellung/ Änderung des Raumordnungsplans ordnungsgemäß beteiligt wurde und innerhalb von 2 Monaten *nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels* nicht widersprochen hat. Um die Bindungswirkungen der durch die LROP-Änderung festgelegten Ziele gegenüber der BNetzA auszulösen, wird es dementsprechend eine gesonderte Mitteilung des späteren Inkrafttretens geben.

## 0-8 Bitte um dauerhafte Aufnahme in Verteiler für künftige LROP-Verfahren

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird darum gebeten, auch bei künftigen Verfahren zur Änderung des LROP in den Beteiligungsverteiler aufgenommen zu werden, unabhängig von den thematischen Inhalten.

### Erwiderung

In künftigen Verfahren erfolgt eine Beteiligung nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften. Inwieweit eine Aufnahme einzelner öffentlicher Stellen, Verbände oder Vereinigungen in besondere Verteiler erfolgt, ist jeweils dann zu entscheiden und hängt bei einer Änderung des LROP insbesondere von dem konkreten Aufgabenspektrum dieser Stellen, Verbände oder Vereinigungen sowie vom sachlichen und räumlichen Umfang der jeweiligen LROP-Planungsinhalte ab.

## 0-9 im Wesentlichen wird LROP-Aktualisierung begrüßt

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Grundsätzlich werden die mit der LROP-Änderung im Wesentlichen beabsichtigten Aktualisierungen begrüßt.

### Erwiderung

Der generelle Hinweis, dass eine LROP-Änderung in Wesentlichen begrüßt wird, wird zur Kenntnis genommen. Soweit zu einzelnen Festlegungen Stellung genommen wurde, wird dies bei den jeweiligen Fachkapiteln gewürdigt.

## 0-10 fehlende Erläuterung d. irreführenden Nummerierung von Anlagen u. Anhängen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird gerügt, dass die Nummerierung von Anlagen und Anhängen in den überarbeiteten Entwurfsunterlagen teils irreführend, falsch oder schwer nachvollziehbar sei. Es hätte Fußnoten mit Erläuterungen zu den formalen Hintergründen und den Hinweis darauf geben sollen, dass in der späteren abschließenden LROP-Verordnung die Anlage 7 der ÄnderungsVO zur Anlage 2 des LROP werde.

### Erwiderung

Es ist zu unterscheiden zwischen einerseits den Anlagen der LROP-VO (bzw. ihrer Bezeichnung in der den Entwurfsunterlagen nachrichtlich beigefügten LROP-Lesefassung, wie sie nach Umsetzung der geplanten Änderungen lauten würden):

- Anlage 1 = Beschreibende Darstellung des LROP einschließlich ihrer Anhänge (bisher Anhänge 1 bis 6 -> künftig Anhänge 1 bis 8)
- Anlage 2 = Zeichnerische Darstellung des LROP,
- Anlage 3 = Darstellungsvorgaben für RROPs mit Planzeichenliste,

und andererseits den Tabellen und Karten, die als Anlagen der ÄnderungsVO beigefügt und dort auch eindeutig bezeichnet sind. Letztere haben eine völlig eigenständige Nummerierung von 1 bis 8 gemäß der Reihenfolge ihrer

Erwähnung im Textentwurf der ÄnderungsVO (im 1. Entwurf noch 1-9). Dies entspricht den verbindlichen Rechtsförmlichkeitsvorgaben für Verordnungen des Landes; erläuternde Fußnoten sind in Verordnungstexten nicht vorgesehen.

Die Bezugnahmen im Text der ÄnderungsVO auf Anlagen und Anhänge der LROP-VO sind stimmig und bedürfen keiner inhaltlichen Korrektur.

Es trifft jedoch zu, dass angesichts der Vielzahl der nummerierten Dokumente die Bezüge nicht immer ganz einfach nachzuvollziehen sind und sorgfältiges Lesen der Dokumente erfordert. Im 2. Beteiligungsverfahren wurde daher den Entwurfsunterlagen zusätzlich eine erläuternde Übersicht zum Aufbau der Unterlagen vorangestellt. Darin enthalten ist auch eine umfassende Erklärung, in welchem Bezug die von 1-8 durchnummerierten Anlagen der ÄnderungsVO zu den Anlagen und Anhängen gemäß deren Nummerierung in der zu ändernden LROP-VO stehen. Bedarf für noch weitergehende "Lesehilfen" wird nicht gesehen.

Die geäußerte Annahme, dass Anlage 7 der ÄnderungsVO später zur Anlage 2 der LROP-VO werde, ist im Übrigen nur insoweit zutreffend, dass die in ihr dargestellten zeichnerischen Änderungen von Anlage 2 der LROP-VO später dort einfließen. Die Anlage 7 der ÄnderungsVO ändert zwar die Anlage 2 der LROP-VO in verschiedenen Punkten, ersetzt sie jedoch nicht in Gänze (vgl. insoweit den eindeutigen Änderungsbefehl gemäß Artikel 1 Nr. 2 der ÄnderungsVO).

## 0-11 Hinweis auf Stellungnahmen anderer Institutionen oder Personen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird auf Stellungnahmen einer oder mehrerer anderer Institutionen oder Personen verwiesen, die inhaltlich unterstützt werden.

### Erwiderung

Die Verweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auswertung der Inhalte und eine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Sachargumenten erfolgt dann bei der jeweiligen Stellungnahme der anderen Institutionen oder der Personen.

## 0-12 ungünstiger Beteiligungszeitraum, zu knappe Beteiligungsfrist

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird gerügt, dass das 2. Beteiligungsverfahren zu einem ungünstigen Termin vor Weihnachten 2021 eingeleitet wurde, über die Feiertage und Jahreswechsel lief und die Frist zur Einsichtnahme in Unterlagen sowie zur Stellungnahme zu kurz gewesen sei. In dieser knappen Zeit sei eine fundierte Prüfung, eine politische Abstimmung oder eine Abstimmung mit anderen Akteuren nicht möglich gewesen.

### Erwiderung

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen durchgeführt, sodass den Rügen nicht gefolgt werden kann.

Die öff. Stellen, Vereinigungen und Verbände wurden mit E-Mail-Schreiben vom 09.12.2021 unterrichtet und die öff. Bekanntmachung im Nds. Ministerialblatt erfolgte am 15.12.2021. Aufgrund der einzuhaltenden Bekanntmachungsfrist (§ 9 Abs. 2 Satz 3 ROG) und weil das ML in der Zeit vom 24.12.2021-02.01.2022 vollständig geschlossen war, konnte die gesetzlich geforderte Auslegung und die gleichzeitige Bereitstellung im Internet erst am 03.01.2022 beginnen. Allerdings wurden informell die überarbeiteten Entwurfsunterlagen bereits ab dem 09.12.2021 auf der Startseite der Internet-Beteiligungsplattform als pdf-Dateien bereitgestellt. Faktisch konnten daher bereits zum Zeitpunkt der Unterrichtung per E-Mail ab 09.12. bzw. der Bekanntmachung ab 15.12. 2021 die Entwurfsunterlagen einschließlich der zugehörigen Karten von allen Interessierten eingesehen und auch schon heruntergeladen werden, sodass für Informationsprozesse mit anderen Akteuren durchaus noch zusätzlicher zeitlicher Spielraum bestand (nur die Abgabe einer elektronischen Stellungnahme über das Portal war erst ab 03.01.2022 möglich). Eine noch frühere Information über die geänderte Planung war nicht möglich, da das Kabinett

am 30.11.2021 noch Änderungen verfügt hat, die in den Entwurf einzuarbeiten waren.

§ 9 Abs. 3 ROG sieht vor, dass bei Änderungen eines Planentwurfs zu den geänderten Entwurfsteilen erneut eine Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG durchzuführen ist, wobei aber aus Gründen der Planungsbeschleunigung ausdrücklich die Fristen für die Offenlegung der Unterlagen und die Stellungnahme angemessen verkürzt werden dürfen. Hiervon wurde Gebrauch gemacht. Während im Regelfall gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 NROG für die Auslegung und Internetbereitstellung eine Frist von mind. einem Monat vorgesehen ist, wurde diese um ca. eine Woche verkürzt (v. 03.-24.01.2022), wobei zumindest im Internet die Unterlagen auch über diesen Zeitraum hinaus informell verfügbar waren. Die Stellungnahmefrist, die im Regelfall bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist reicht, wurde auf eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist verkürzt (bis 31.01.2022).

Da sich die Beteiligungsmöglichkeit auf die geänderten Entwurfsteile beschränkt, die im Textteil auch besonders hervorgehoben und ansonsten in der vorangegangenen Unterrichtung/ Bekanntmachung nachvollziehbar beschrieben waren, sind die vorgenommenen Verkürzungen auch angemessen. Dies gilt umso mehr, als bereits im Vorfeld des formellen Beteiligungsverfahrens ein Zugang zu den Entwurfsunterlagen ermöglicht wurde. Aufgrund der Dringlichkeit einer LROP-Änderung - insbesondere bezüglich energie- und klimapolitischer Entwicklungen - war eine großzügigere Fristfestsetzung oder eine Verlängerung der Beteiligungsfristen nicht vertretbar.

## 0-12.0 fehlerhafte Verkürzung der Auslegungsdauer und Äußerungsfrist, obgleich Grundzüge der Planung berührt seien

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Gemäß § 9 Abs. 2 habe eine Auslegung mindestens für die Dauer eines Monats zu erfolgen und daran habe sich eine angemessene Frist zur Äußerung, die mindestens der Auslegungsfrist entsprechen müsse, anzuschließen. Bei einer wiederholten Auslegung nach Änderung des Plans können diese Fristen angemessen verkürzt werden. Diese Anforderungen würden mit der Auslegungsfrist vom 03.01.-24.01.2022 sowie der anschließenden Stellungnahmefrist bis zum 31.01.2022 nicht gewahrt.

Das ergebe sich bereits daraus, dass mit dem vorliegenden Entwurf erstmals Vorranggebiete Wald eingeführt werden und damit eine vollständig neue Gebietskategorie in den Plan eingeführt werde, die zu vielfältigen Nutzungskonflikten (Tourismus, Wasserversorgung, Rohstoffabbau) führen könne. Dass damit die Grundzüge der Planung berührt werden, liege auf der Hand. Dies gelte umso mehr, wenn man sich vor Augen führe, dass hiermit zielförmig ein großer Teil der Landesfläche überplant werden solle, was zu einer Vielzahl an möglichen Betroffenheiten führe. Angesichts dessen genüge eine Auslegung von 3 Wochen und Stellungnahmemöglichkeit von einer weiteren Woche nicht.

### Erwiderung

Das 2. Beteiligungsverfahren mit verkürzten Fristen wurde ordnungsgemäß unter Beachtung der dafür maßgeblichen Regelungen in § 9 Abs. 3 ROG durchgeführt. § 9 Abs. 3 Satz 2 ROG erlaubt, die sonst in § 9 Abs. 2 geregelten Auslegungs- und Stellungnahmefrist zu verkürzen, wenn es um einen geänderten Planentwurf geht. Diese Verkürzungsmöglichkeit besteht grundsätzlich auch, wenn zu einzelnen im Planentwurf geregelten Raumnutzungen/-funktionen die Grundzüge der Planung geändert werden. Im Falle einer Änderung von Grundzügen der Planung darf lediglich nicht von der in § 9 Abs. 3 Satz 3 ROG genannten Option Gebrauch gemacht werden, den Kreis der Beteiligten in einem ergänzenden Beteiligungsverfahren zu begrenzen. Dies wurde beachtet und es erfolgte eine umfassende Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit für jedermann.

Die im ergänzenden Beteiligungsverfahren vorgenommenen Fristverkürzungen nach § 9 Abs. 3 Satz 2 ROG sind vertretbar. Während im Regelfall gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 NROG für die Auslegung und Internetbereitstellung eine Frist von mind. einem Monat vorgesehen ist, wurde diese um ca. eine Woche verkürzt (v. 03.-24.01.2022), wobei zumindest im Internet die Unterlagen auch über diesen Zeitraum hinaus informell verfügbar waren. Die Stellungnahmefrist, die im Regelfall bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist reicht, wurde auf eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist verkürzt (bis 31.01.2022).

Da sich die Beteiligungsmöglichkeit auf die geänderten Entwurfsteile beschränkt, die im Textteil auch besonders hervorgehoben und ansonsten in der vorangegangenen Unterrichtung/ Bekanntmachung nachvollziehbar beschrieben waren, sind die vorgenommenen Verkürzungen angemessen. Dies gilt umso mehr, als bereits im Vorfeld des formellen Beteiligungsverfahrens ab Mitte Dez. 2021 ein informeller Zugang zu den Entwurfsunterlagen im Internet ermöglicht wurde. Aufgrund der Dringlichkeit einer LROP-Änderung - insbesondere bezüglich energie- und klimapolitischer Entwicklungen - war eine großzügigere Fristfestsetzung bzw. eine Verlängerung der Beteiligungsfrist nicht angezeigt.

## 0-12.1 Vorbehalt einer späteren Ergänzung/ Änderung der Stellungnahme

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist stehe die (vorläufige) Stellungnahme unter dem Vorbehalt nachträglicher Ergänzungen oder einer noch ausstehenden Zustimmung politischer Gremien. Es wird um Berücksichtigung nachträglicher Änderungen gebeten.

### Erwiderung

Die gesetzten Fristen im 2. Beteiligungsverfahren stehen im Einklang mit dem ROG, das im Falle von Änderungen des Planentwurfs eine Verkürzung der regelmäßigen Stellungnahmefristen erlaubt (§ 9 Abs. 3 ROG). Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG sind alle nach Ablauf der Stellungnahmefrist eingehenden Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die bundesgesetzliche Präklusionsvorschrift soll ein zügiges Planungsverfahren gewährleisten. Dieses Anliegen würde konterkariert, wenn stets die Option für verspätete Stellungnahmen oder Nachträge offengehalten wird und so die im Verfahren gesetzten Fristen ins Leere laufen. Eine generelle, gegen Bundesrecht verstoßende Zusicherung, dass verspätete Stellungnahmen berücksichtigt werden, ist daher nicht möglich. Inwieweit es aufgrund des materiell-rechtlichen Abwägungsgebots nach § 7 Abs. 2 ROG notwendig ist, verspätet vorgetragene Aspekte im Einzelfall doch zu berücksichtigen, weil sie abwägungsrelevant sind, kann nur im Einzelfall entschieden werden. Hierzu muss bei Bedarf eine Auseinandersetzung bei Überprüfung der betroffenen fachlichen Festlegung erfolgen.

## 0-12.2 Unterlagen waren nicht zeitnah nach öff. Bekanntmachung verfügbar

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird gerügt, dass trotz öffentlicher Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens am 17.12.2021 die Kartendarstellung erst ab 03.01.2022 verfügbar gewesen sei. Am 20./23./28./29.12.2021 habe keine Möglichkeit zum Herunterladen der Kartendarstellung bestanden.

### Erwiderung

Die öff. Bekanntmachung des 2. Beteiligungsverfahrens mit Hinweis u.a. auf die öff. Auslegung und die Bereitstellung der geänderten Entwurfsunterlagen im Internet erfolgte am 15.12.2021 im Nds. Ministerialblatt. Gemäß § 9 Abs. 2 ROG muss zwischen der öffentlichen Bekanntmachung und dem Beginn der Auslegung mindestens eine Woche liegen. Da das ML in der Zeit vom 24.12.2021-02.01.2022 vollständig geschlossen war, konnte die gesetzlich geforderte Auslegung dort jedoch erst am 03.01.2022 beginnen und da nach § 3 Abs. 3 NROG die Unterlagen im Internet gleichzeitig mit der Auslegung zur Verfügung zu stellen sind, musste zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens auch bei der förmlichen Internetbereitstellung auf diesen Termin abgestellt werden. Die Fristen und das Verfahren entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, sodass die Rüge nicht gerechtfertigt ist.

Obwohl die Internet-Beteiligungsplattform mit sämtlichen Beteiligungsfunktionen erst zum 03.01.2022 offiziell "freigeschaltet" wurde, sind gleichwohl informell die überarbeiteten Entwurfsunterlagen bereits ab dem 09.12.2021 auf der Startseite der Beteiligungsplattform als pdf-Dateien bereit gestellt worden. So konnten bereits zum Zeitpunkt der Bekanntmachung Mitte Dez. 2021 die Entwurfsunterlagen einschließlich der zugehörigen Karten von Interessierten eingesehen und auch schon heruntergeladen werden (nur die Abgabe einer elektronischen Stellungnahme über das Portal war erst ab 03.01.2022 möglich); die Download-Funktion wurde erfolgreich getestet und es gab keine Auffälligkeiten. Die Serververfügbarkeit der Beteiligungsplattform Bo.Plus wird zudem durch ein Monitoring mit Alarmfunktion überwacht. Es ist insofern nicht nachvollziehbar, dass die Unterlagen im Rahmen des zusätzlichen Serviceangebots an den genannten vier Tagen im Dez. 2021 nicht herunterladbar gewesen seien. Zumindest am 20.12. und 23.12.2021 standen auch noch Ansprechpersonen im ML zur Verfügung. Es wurden aber seinerzeit keinerlei technische Störungen gemeldet. Der nachträgliche Hinweis kann nur zur Kenntnis genommen werden. Eine Aufklärung möglicher Ursachen ist nicht möglich, aber auch nicht entscheidend, da das förmliche Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

## 0-12.3 fehlerhafte Bekanntmachung (fehlende Anstoßfunktion / Anstoßwirkung)

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird gerügt, dass die Bekanntmachung fehlerhaft sei, weil sie den nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG geforderten gesetzlichen Zweck einer hinreichenden Anstoßfunktion nicht erfülle. Die Bekanntmachung enthalte Zusätze bzw. Beschränkungen, die zumindest die Möglichkeit beinhalten, einzelne Bürger von einer Beteiligung abzuhalten. So werde in der Bekanntmachung ausgeführt:

"Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wird Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegenüber dem Planentwurf von Dezember 2020 vorgenommenen Änderungen gegeben (§ 9 Abs. 3 ROG)." Sodann würden die Gegenstände der Stellungnahme näher benannt, aber insbesondere der Umweltbericht werde hier rechtsfehlerhaft nicht erwähnt, obwohl § 9 Abs. 2 Satz 1 ROG dies gebiete:

"Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen ist frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben."

Diese Einschränkung sei geeignet, Stellungnahmen zu den Begründungsteilen LROP zu verhindern bzw. beinhalte jedenfalls die Möglichkeit, dass sich Einzelne veranlasst sehen, keine Stellungnahme abzugeben.

### Erwiderung

Die Inhalte der öffentlichen Bekanntmachung entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und enthalten keine unzulässigen Erschwerisse. Der in der Bekanntmachung enthaltene Hinweis, dass der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den gegenüber dem Planentwurf von Dezember 2020 vorgenommenen Änderungen gegeben wird, gibt insoweit die gesetzliche Bestimmung des § 9 Abs. 3 ROG wieder und ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Die vorgetragene Behauptung, dass hierin ein unzulässiger Zusatz oder eine Einschränkung zu sehen sei, die ein Missverständnis über den Umfang der Stellungnahmemöglichkeit auslösen und Menschen an der Abgabe von Stellungnahmen zu Begründung und Umweltbericht hindern könnten, ist nicht haltbar. In der Bekanntmachung vom 15.12.2021 (Nds. MBl. S. 1907) ist ausdrücklich aufgeführt:

*"Stellungnahmen zu den oben genannten Änderungen am Verordnungsentwurf nebst Anlagen, zu den Änderungen der Begründung und zu den Änderungen des Umweltberichts können von Beginn der Auslegung bis einschließlich 31. 1. 2022 von jedermann [...] abgegeben werden."*

Dass zuvor im Bekanntmachungstext sowohl auf die inhaltlichen Änderungen am Planentwurf, als auch auf die Begründung und den Umweltbericht eingegangen wird, dient im Übrigen gerade dazu, den Verfahrensgegenstand näher zu beschreiben und dadurch sicherzustellen, dass die Bekanntmachung ihrer Anstoßfunktion für die Beteiligung der Öffentlichkeit gerecht wird.

Die Behauptung, dass insbesondere der Umweltbericht in der Bekanntmachung nicht erwähnt worden sei, trifft nicht zu.

## 0-13 LROP-Darstellungsmaßstab erlaubt nur begrenzte Beurteilung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird kritisiert, dass der Darstellungsmaßstab des LROP nicht oder nur bedingt geeignet sei, eigene Betroffenheiten oder Berührungspunkte hinsichtlich kleinräumiger Planungsmaßnahmen zu erkennen. Teils wird vorgetragen, dass eine vertiefende Prüfung erst auf Ebene nachfolgender Planungsstufen erfolgen könne.

### Erwiderung

Als übergeordnete Planung weisen Raumordnungspläne generell einen größeren Maßstab auf als beispielsweise die Bauleitplanung. Da es sich beim LROP um einen landesweiten Raumordnungsplan handelt, ist der bereits seit

Jahrzehnten übliche Kartenmaßstab von 1:500.000 gerechtfertigt und angemessen. Auch wenn eine räumliche Konkretisierung noch auf nachfolgenden Planungsstufen erfolgt, erlaubt die zeichnerische Darstellung auf LROP-Ebene eine ausreichende räumliche Zuordnung der geplanten Festlegungen. Allgemeine Hinweise, dass eine Einbringung etwaiger Belange hinsichtlich kleinräumiger Maßnahmen erst auf nachfolgenden Planungsstufen möglich sei, werden zur Kenntnis genommen werden. Beteiligungsmöglichkeiten in späteren, nachgelagerten Planungsverfahren, die anderen kommunalen Trägern obliegen (Regionalplanung, Bauleitplanung), betreffen jedoch nicht das laufende Verfahren.

## 0-14 Darstellung des eigenen Aufgabenspektrums oder der Unternehmensstruktur

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird dargelegt, welche Aufgaben zu erfüllen sind oder wie eine Institution oder ein Unternehmen strukturiert ist.

### Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit sie zur Beurteilung der Auswirkungen geplanter LROP-Änderungen auf geltend gemachte Belange relevant sind, werden sie im Zuge der Abwägung mit betrachtet.

## 0-15 Bitte, verstärkt Zielabweichungsverfahren zuzulassen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Um atypischen, bei der Planerstellung nicht erkennbaren Konstellationen im Planungsraum gerecht zu werden, sollte das im ROG geregelte Instrument des Zielabweichungsverfahrens verstärkt zugelassen werden. So werde dem Gegenstromprinzip Rechnung getragen, aufwändige Zieländerungsverfahren könnten umgangen, Zielkonflikte vermieden und die Raumordnung flexibilisiert werden.

### Erwiderung

Die Beantragung von Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.V.m. § 8 NROG ist unabhängig vom LROP-Änderungsverfahren möglich.

Es ist gesetzlich normiert, unter welchen Voraussetzungen eine Zielabweichung zugelassen werden darf. Sind die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen nicht erfüllt, muss eine Zielabweichung abgelehnt werden. Durch eine untergesetzliche Landesnorm wie die LROP-Änderungsverordnung können die Voraussetzungen für die Zulassung von Zielabweichungen nicht verändert werden. Hierfür bedürfte es bundes- und landesgesetzlicher Änderungen. Im laufenden LROP-Verfahren kann dem Anliegen nicht entsprochen werden.

Im Übrigen ist das Zielabweichungsverfahren ein Einzelfallinstrument und bietet keinen Ersatz für notwendige Planänderungsverfahren, wenn eine Zielfestlegung generell nicht mehr haltbar sein sollte.

## 0-16 LROP-Entwurfsüberarbeitung verzögert Anpassungen auf RROP-Ebene

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird auf laufende RROP-Verfahren und darauf hingewiesen, dass die Überarbeitung des Planentwurfs zur LROP-Änderung auch unverzügliche Anpassungen in RROP nach sich zieht. Dies verzögere RROP-Verfahren und sei mit Blick auf die angestrebte Beschleunigung von Planverfahren kritisch zu sehen.

### Erwiderung

Die Verpflichtung, RROP aus dem LROP zu entwickeln und es an dessen Änderung anzupassen, ist gesetzlich geregelt (§ 13 Abs. 2 ROG, § 5 Abs. 3 NROG), folgt aber auch unmittelbar aus dem Gebot der Rechtsstaatlichkeit (art. 20 GG). Durch die LROP-Änderungsverordnung als untergesetzliche Vorschrift kann nicht hiervon abgewichen werden.

Die genannten ROG- und NROG-Vorschriften dienen im Übrigen gerade dazu, dass wichtige Vorgaben zur Entwicklung des Landes möglichst zeitnah auch auf regionaler Ebene umgesetzt werden und liegen insofern im übergeordneten Interesse des Landes. Der Einwand, dass sich durch die gesetzlichen Zielbeachtungs- und Anpassungspflichten unzumutbare Belastungen für die Regionalplanung oder Verzögerungen wichtiger Planungen ergeben würden, trägt vor diesem Hintergrund nicht.

Zwar trifft es zu, dass sich laufende RROP-Verfahren im Einzelfall infolge von Anpassungserfordernissen an neue LROP-Inhalte verzögern können, wenn das in Aufstellung befindliche RROP sonst nicht mehr rechtskonform wäre und dies einer späteren Genehmigung entgegenstünde. Dass das Ausräumen solcher Genehmigungshindernisse auf Ebene der Regionalplanung Zeitaufwand für planerische Überarbeitungen und erneute Beteiligungsverfahren bedeuten kann, rechtfertigt jedoch nicht, Rechtsverstöße zu tolerieren oder gesetzliche Regelungen zur Anpassung von RROP an das LROP generell in Frage zu stellen. Über die Genehmigungsfähigkeit eines RROP und die Beurteilung der Frage, in welcher Geschwindigkeit ein RROP an Änderungen des LROP anzupassen ist, kann nur anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles sachgerecht entschieden werden.

## 0-16.1 Planungsverzögerungen durch schnellere Abstimmung zw. Landes- u. Regionalplanung ausschließen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird befürchtet, dass laufende Planungen ggf. mit dem Verweis auf neue LROP-Vorgaben weiter hinausgezögert werden und erst Jahre später zum Abschluss gebracht werden. Abstimmungsprozesse zwischen Landes- und Regionalplanung sollten beschleunigt werden. Zur Erreichung der Energie-Ausbau- und Klimaziele der Landesregierung seien eine hohe Geschwindigkeit und ausreichend Flächen entscheidende Voraussetzungen.

### Erwiderung

Die LROP-Änderung dient gerade dazu, ein schnelles Erreichen der Ausbauziele für erneuerbare Energien und die Klimaschutzziele landesplanerisch zu unterstützen. Das LROP-Verfahren wurde so schnell wie möglich durchgeführt. Dass nach Abschluss der LROP-Änderungen die RROP dementsprechend weiterzuentwickeln sind und ihre Anpassung an das geänderte LROP unverzüglich erfolgen muss, ist bereits gesetzlich geregelt (§ 13 Abs. 2 Satz 1 ROG, § 5 Abs. 3 Satz 3 NROG). Soweit bei der Anpassung von RROP Beratungsbedarf besteht, stehen hierfür die für die Genehmigung der RROP zuständigen oberen Landesplanungsbehörden zur Verfügung. Allerdings gehört die Aufstellung und Änderung von RROP zum eigenen Wirkungskreis der Regionalplanungsträger und obliegt deren Planungshoheit. Ein Einwirken seitens Landesbehörden ist insofern nur begrenzt möglich und eine Kontrolle auf Rechtsfehler beschränkt.

## 0-16.2 mehr zur Beschleunigung von Planungs- u. Genehmigungsverfahren tun

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Alle Festsetzungen sollten unter dem Aspekt der Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren (Ziel:

Halbierung der Genehmigungszeiten) überprüft und der Entwurf entsprechend angepasst werden.

## Erwiderung

Im Rahmen des vorliegenden Verfahrens kann nicht unmittelbar auf die Zulassung konkreter Projekte, das dafür maßgebliche Verfahrensrecht und dessen Anwendung (somit auch nicht auf die Dauer von Genehmigungsverfahren) eingewirkt werden. Insoweit wird der Hinweis nur zur Kenntnis genommen.

In der Sache dient die LROP-Änderung aber u.a. gerade dazu, den Ausbau erneuerbarer Energien und der Energieinfrastruktur durch landesplanerische Vorgaben zu beschleunigen. Soweit das LROP

Vorranggebietsfestlegungen zugunsten wichtiger Infrastruktur oder einer Nutzung wie z. B. Rohstoffgewinnung enthält, trägt es ebenfalls zu einer Erleichterung nachfolgender Planungen bei. Da das LROP ganz verschiedene soziale und wirtschaftliche Nutzungsansprüche an den Raum und ökologische Funktionen berücksichtigen muss (§ 1 ROG), kann es nicht für jedes Vorhaben generell beschleunigend wirken. Darüber hinaus ist gesetzlich ein mehrstufiges Planungssystem geregelt, in dem die Landes-Raumordnungsplanung nur eine Ebene darstellt, die die Regional- und Bauleitplanung und damit die kommunale Planungshoheit nicht unvertretbar einengen darf. Eine weitergehende Überarbeitung des LROP-Planentwurfs war daher nicht angezeigt.

## 0-17 differenziertere Untersuchungsmethodik: Felduntersuchungen u. UVP in Einzelfallbetrachtung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird hinterfragt, auf welcher Datengrundlage die Raumordnungsplanung entsteht (Aktualität u. Quelle). Vor Ausweisungen von Vorrangräumen und Schutzgebieten mit weitreichenden Folgen für die Flächeneigentümer durch Ausschluss anderer Nutzungen sollten Felduntersuchungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen in einer Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden. Ausnahmen/ Befreiungen über separate Antragsverfahren zu erlangen, verzögere und erschwere Planungen (z.B. für erneuerbare Energien).

### Erwiderung

Auf welchen Datengrundlagen die geplanten Festlegungen im LROP beruhen, variiert je nach thematischem Inhalt sowie Konkretisierungsgrad und rechtlicher Wirkung der Festlegung (z. B. als Grundsatz oder Ziel der Raumordnung). Grundsätzlich wird auf das Datenmaterial verschiedener Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauter Stellen zurückgegriffen, z. B.

- Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), einschließlich der Daten aus dem Fachinformationssystem Raumordnung
- Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Digitalisierung (MW)
- Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU),
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Landesforsten Niedersachsen

und viele mehr. Die Aktualität der Daten ist unterschiedlich, da manche kontinuierlich erhoben und fortgeschrieben werden, andere nur sporadisch. Die Grundlagen der Planung müssen dabei dem großräumigen Planungsmaßstab des LROP gerecht werden und dafür geeignet sein. Dies ist der Fall. Darüber hinaus dient das Verfahren zur Änderung des LROP mit Beteiligung mehrerer Hundert öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit auch dazu, etwaige neue Erkenntnisse zu gewinnen und Entwicklungen im Planungsraum berücksichtigen zu können. So wird gewährleistet, dass Vorranggebietsausweisungen oder Festlegungen zum Schutz bestimmter Raumnutzungen oder -funktionen sachgerecht und angemessen erfolgen.

Im Übrigen ist gemäß § 8 ROG bei der Aufstellung oder Änderung des LROP eine strategische Umweltprüfung vorgesehen. Ihr liegen der zu den Entwurfsunterlagen gehörende Umweltbericht und die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens zugrunde. Auf Ebene vorbereitender Planungen erfolgt regelmäßig nur eine strategische Umweltprüfung, während eine detaillierte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gesetzlich bestimmten anderen Verfahren vorbehalten bleibt. Insofern kann Forderungen nach einer UVP oder Felduntersuchungen mit Betrachtung einzelner Grundstücke im LROP-Änderungsverfahren nicht entsprochen werden.

## 0-18 Ankündigung eines juristischen Vorgehens gegen LROP-Festlegungen bei Nichtberücksichtigung der Einwände

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

## Sachargumenttyp

Für den Fall, dass vorgetragene Einwendungen nicht entsprochen wird, wird angekündigt, juristisch gegen das LROP vorzugehen.

## Erwiderung

Im planerischen Abwägungsvorgang werden alle raumbedeutsamen Belange und Interessen ordnungsgemäß erfasst, gewichtet und abgewogen. Es liegt in der Natur der Sache, dass in diesem Zuge manche Belange hinter anderen zurücktreten müssen. Der Rechtsweg zur Überprüfung der späteren LROP-Änderungsverordnung steht nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung offen. Die Ankündigung eines eventuellen juristischen Vorgehens zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von LROP-Festlegungen wird zur Kenntnis genommen.

## 0-19 allg. Hinweise auf und Bitte um Berücksichtigung regionaler u. kommunaler Belange sowie Interessen der Bevölkerung

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

## Sachargumenttyp

Es wird gebeten, die Erfordernisse der regionalen Wirtschaft, die Planungshoheit und die räumlichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinden sowie die Interessen der Bevölkerung (z. B. Lebensqualität, Grundeigentum, Flächennutzung) zu prüfen bzw. zu berücksichtigen oder zu beachten.

## Erwiderung

Es handelt sich um zusammenfassende Hinweise auf abwägungsrelevante Belange. Die Belange werden zusammen mit anderen berührten Belangen und Interessen mit in die Abwägung eingestellt. Dabei wird u.a. das Gewicht der kommunalen Planungshoheit und anderer regionaler und gemeindlicher Interessen, aber auch das Gewicht der die Planung stützenden öffentlichen Belange gewürdigt. Ferner wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darauf geachtet, dass sich keine unzumutbaren Auswirkungen ergeben. Bei der Abwägung der unterschiedlichen Belange unter- und gegeneinander liegt es jedoch in der Natur der Sache, dass manche Belange hinter anderen zurücktreten müssen. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit vorgetragene Belangen erfolgt im Zusammenhang mit der Abwägung zu den jeweiligen LROP-Festlegungen.

## 0-20 Prüfung auf Umsetzung weiterer Zielsetzungen aus dem Koalitionsvertra

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

## Sachargumenttyp

Weitere Zielsetzungen aus dem Koalitionsvertrag (Wohnungsbau, früherer Ausstieg aus der Kohleverstromung, Sicherstellung der Energieversorgung, Ausbau der Wasserstoffwirtschaft etc.) erfordern eine grundlegende Überprüfung des Planentwurfs.

## Erwiderung

Im aktuellen LROP-Verfahren wurde geprüft, welche politischen Aufträge mit Mitteln der Raumordnung auf der Planungsebene des LROP aufgegriffen und auf Basis vorliegender Fachdaten sinnvoll in raumordnerische Festlegungen umgesetzt werden können. Das aktuell Leistbare ist in den Planentwurf eingeflossen. So wurden

beispielsweise einige Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für Braunkohle aufgehoben und Festlegungen zugunsten eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien und der Energieinfrastruktur getroffen. Das LROP muss dabei ganz verschiedene soziale und wirtschaftliche Nutzungsansprüche an den Raum und ökologische Funktionen berücksichtigen (§ 1 ROG) und im Verfahren müssen alle berührten öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander abgewogen werden (§ 7 Abs. 3 ROG). Eine weitergehende Änderung des LROP war nach Abwägung aller Umstände derzeit nicht angezeigt. Bei Bedarf werden weitere Festlegungen in einem späteren Verfahren zur Fortschreibung des LROP aufgegriffen werden. Für eine Unterstützung des Wohnungsbaus sind jedoch andere Instrumente (finanzielle Förderprogramme, Bauleitplanung) eher geeignet.

## 0-100 Erörterungstermin sei verfahrensfehlerhaft gewesen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Durchführung des Erörterungstermins sei verfahrensfehlerhaft gewesen. Es lägen insbesondere Verstöße gegen die Gewährung rechtlichen Gehörs vor. So wurde etwa die Äußerungsbitte des Herrn Rechtsanwalts [XY] durch den Verhandlungsführer (...) mit dem Hinweis auf die Berücksichtigung von dessen Stellungnahme abgewiesen. Auf Nachfrage des (...) teilnehmenden Rechtsanwalts [XZ], ob denn die Aspekte, die im Chatverlauf diskutiert werden, zu Protokoll genommen werden, wurde durch den Verhandlungsführer mitgeteilt, dass dies nicht vollständig erfolge, insbesondere gelte dies für "Nebendiskussionen im Chat". Darüber hinaus sei festzustellen, dass im Chat eine Reihe weiterer Diskussionspunkte unbeantwortet blieben.

Im Chat wurde durch Rechtsanwalt [XZ] auch auf noch offene Wortmeldungen, nicht nur im Chat selbst, sondern auch der "Handhebefunktion" hingewiesen. Gehör hätten diese Wortmeldungen - mit Ausnahme einer Anmerkung des LBEG - nicht gefunden.

Es sei davon auszugehen, dass es sich um einen Verfahrensfehler handle, der auch nicht unbeachtlich im Sinne von § 7 S. 1 NROG sei, soweit die Vorschrift bei bewussten Gehörsverstößen überhaupt einschlägig sei.

### Erwiderung

Ein "klassischer" Erörterungstermin nach § 3 Abs. 4 NROG fand zulässigerweise nicht statt. Angesichts der COVID 19-Pandemie wurde vielmehr von der in § 22 Abs. 1 NROG eröffneten Option Gebrauch gemacht, hiervon abzusehen und den Erörterungstermin durch einen Austausch im Rahmen mehrerer Video- und Telefonkonferenzen zu jeweils verschiedenen LROP-Abschnitten zu ersetzen.

Sowohl bei Erörterungen in Präsenz als auch bei einem Austausch im Videokonferenzformat obliegt es dem Verhandlungsleiter, die Einzelheiten zur Gewährleistung eines funktionierenden Sitzungsablaufs festzulegen. Hierzu zählt beispielsweise, die näheren Modalitäten einer Wortmeldung festzulegen, insbesondere die Dauer der Beiträge zu bestimmen oder zu bestimmen, dass nur Wortbeiträge ins Protokoll aufgenommen werden, die in einer bestimmten Art und Weise geäußert wurden (zB nur Beiträge nach Worterteilung, keine Zwischenrufe,). Insofern kann es auch bei Präsenzveranstaltungen mit einer großen Personenanzahl zulässigerweise dazu kommen, dass einzelne Wortmeldungen nicht berücksichtigt werden. Hierdurch wird weder die grundsätzliche Funktion einer Erörterung erheblich beeinträchtigt, noch besteht dadurch die Gefahr, dass eine im Beteiligungsverfahren abgegebene Stellungnahme etwa im Planungs- und Entscheidungsprozess ignoriert würde. Eine unzulässige Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt in der Nutzung der gesetzlich eröffneten Option nach § 22 NROG nicht, denn eine Gelegenheit zum Vorbringen eigener Belange bestand bereits ausreichend dadurch, dass im vorlaufenden Beteiligungsverfahren die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen bestand und diese ordnungsgemäß ausgewertet und im Abwägungsprozess gewürdigt werden.

Eine Erörterung dient generell auch nicht dazu, nach Ablauf der Stellungnahmefrist noch erneut (verspätet) weitere Belange vorzubringen. Sie dient vielmehr im Wesentlichen dazu, sich über wesentliche Inhalte der Planung und dazu vorgetragene – auch widerstreitende – Aspekte informell auszutauschen und etwaige Verständnisfragen zu klären. Umfang und Tiefe der Erörterung liegen dabei im Ermessen der für das Verfahren federführenden Landesplanungsbehörde. § 3 Abs. 4 NROG räumt keinen Anspruch auf Erörterung jedweder Stellungnahme oder vertiefende Erläuterung ein.

In den Konferenzen wurden jeweils zu den von Änderungen betroffenen LROP-Abschnitten die Planungsinhalte und zusammenfassend die wesentlichen Positionen aus dem Beteiligungsverfahren dazu vorgestellt; anschließend erfolgte jeweils ein mehrstündiger Austausch. Dies ist ausreichend und stellt keine Verletzung gesetzlicher Vorschriften dar.

# 1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

## 1-1 unzureichende Berücksichtigung drängender Probleme

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Viele Ansätze im LROP-Entwurf sind positiv zu beurteilen. Es werden aber drängende Probleme nur unzureichend in der Änderung berücksichtigt:

- Drastische Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Land Niedersachsen
- Ausbau der erneuerbaren Energien
- Schaffung der Grundlagen für eine Verkehrswende
- Drastische Reduzierung des Flächenverbrauchs, effizientes Flächenrecycling
- Schutz von Natur und Landschaft, Erhaltung der Biodiversität
- Verbesserung des Hochwasser- und Katastrophenschutzes im Hinblick auf die absehbare Verfehlung des 1,5°-Klimaziels

Damit wird der LROP-Entwurf den aktuellen Gegebenheiten (Klimawandel, Hochwasserereignisse) nicht gerecht. Anstelle einer "vorausschauenden Gesamtplanung" erfolgt eher ein "Fahren auf Sicht bei Nebel", der zu befürchtende Abgrund ist nicht erkennbar, obwohl er hinlänglich bekannt ist. Ein unendliches Wirtschaftswachstum ist nicht möglich, es fehlen Konzepte einer ressourcenschonenden Wirtschaftsentwicklung (Aufgabe von Ressourcen- und Klimaschutz und Sicherung der Biodiversität).

### Erwiderung

Die Raumordnung hat mit Blick auf die genannten Punkte nur eingeschränkt Möglichkeiten. Die Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes kann höchstens indirekt über Festlegungen zum Ausbau erneuerbarer Energien, Sicherung von Standorten für großtechnische Energieanlagen und Festlegungen zu Schienenstrecken und Wasserwegen erfolgen. Für den Ausbau erneuerbarer Energien wurden umfangreiche weitere Möglichkeiten im LROP-Entwurf geschaffen (Abschaffung des Ausschlusses von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, Schaffung von Möglichkeiten für Windenergie im Wald), die Ausbauziele des Landes werden im LROP-Entwurf widergegeben. Für die Verkehrswende werden Eisenbahnstrecken gesichert, die Möglichkeit der Reaktivierung weiter vorangetrieben und auch die Berücksichtigung von zwei- bis dreilagigen Containertransporten eingefordert. Bezüglich "Flächenverbrauch", Natur und Landschaft und insbesondere Biodiversität (Biotopverbund) gibt es sowohl Regelungen im gültigen LROP als auch Festlegungen, die im Zuge der laufenden LROP-Änderung ergänzt oder aktualisiert werden. Aber auch in diesen Bereichen sind die Handlungsmöglichkeiten der Raumordnung begrenzt und weniger weitgehend als die jeweiligen Fachplanungen. Dies gilt auch bezüglich ressourcenschonendem Wirtschaften / ressourcenschonender Wirtschaftsentwicklung. Hier bedarf es entsprechend fachrechtlicher Vorgaben und/oder finanzieller Anreize, die nicht seitens der Raumordnung gemacht werden können. Bei alledem sind stets die unterschiedlichen Belange aus der Trias der Nachhaltigkeit (Ökonomie, Ökologie und Soziales) im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen nachhaltigen Raumentwicklung zu berücksichtigen.

## 1.3-1 Sandgewinnung Insel- und Küstenschutz

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Eine Regelung zur Sicherung von Sandgewinnungsgebieten für den Insel- und Küstenschutz entfällt aufgrund fehlender Grundlagendaten im LROP-Entwurf.

Es wird um erneute Prüfung und Ergänzung der Thematik innerhalb dieser LROP-Fortschreibung gebeten, da dieses elementar für den Inselbestand ist.

### Erwiderung

Das Sachargument wurde gleichlautend zum 1. LROP-Entwurf vorgetragen (vgl. 1. LROP-Entwurf Sachargument 3.2.4.2.10-100)  
Zur abschließenden Erwiderung s. 2. LROP-Entwurf Sachargument 0-4.

## 3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

### 3-1 LROP soll Klimaschutzziele des NKlimaG berücksichtigen für Wälder, Natur und Landschaft, Torferhaltung; Umsetzung Walderhaltung, Natura 2000, Wildnisgebiete festschreiben

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

#### Sachargumenttyp

"Mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) vom 16. Dezember 2020 sollte das LROP die dort verankerten Klimaschutzziele in seinem Entwurf berücksichtigen, sofern sie dem raumbedeutsamen Schutz von Wäldern, Landschaft und Natur, hier insbesondere dem Vorrang von Torferhalt in Landschaftsschutzgebieten und in der sonstigen Normallandschaft dienen. Zugleich bestehen gesetzliche Vorgaben zum Walderhalt (NWaldLG), zum Erhalt der Natura 2000-Gebietskulisse (EU-RL) sowie zur Flächenstilllegung zugunsten natürlicher Entwicklungsprozesse, die auf einer vorhandenen Datenbasis (u. a. Kernzonen der Nationalparke, Naturwaldreservate) räumlich festzuschreiben sind."

#### Erwiderung

Sowohl das gültige LROP als auch der Entwurf zur Änderung trifft bereits umfangreich Festlegungen in den angesprochenen Bereichen und setzt insoweit sowohl das NKlimaG wie die entsprechenden fachrechtlichen Grundlagen angemessen um. Weitergehende Festlegungen in den genannten Bereichen erscheinen vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. gemäß ROG beschränkte Bindungswirkung von Erfordernissen der Raumordnung) und der in der Raumordnung vorzunehmenden Berücksichtigung anderer raumbedeutsamer Flächennutzungen derzeit nicht angemessen.

Der allgemein gehaltenen Forderung ist allerdings auch schwerlich abzulesen, welche (weitergehenden) Festlegungen des LROP konkret gefordert werden.

Bezüglich der Vorranggebiete Torferhaltung (VR TE) wäre es weiterhin unangemessen, bereits auf Landesebene alle Flächen mit Torf mit einer Vorranggebietsfestlegung zu belegen, da zum einen die - zur Festlegung im LROP notwendige - Landesbedeutsamkeit in Frage stünde, zum anderen ein proportionale viel größerer Anteil des Landes als bislang mit dieser Vorranggebietsfestlegung belegt wäre, was gegenüber anderen, ggf. konkurrierenden Raumnutzungen schwerlich zu begründen wäre.

### 3.1.2-1 Aufnahme Niedersächsisches Landschaftsprogramm wird begrüßt

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Die (ausdrückliche) Aufnahme des (landesweiten Biotopverbundkonzepts des) Niedersächsischen Landschaftsprogramms in 3.1.2 Ziffer 04 LROP-Entwurf wird begrüßt (oder befürwortet / unterstützt usw.).

#### Erwiderung

Kenntnisnahme.

### 3.1.2-2 Erwähnung Landschaftsprogramm reicht nicht aus, Inhalte einbeziehen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Im LROP-Entwurf 2021 finde sich nun ein Verweis auf das Landschaftsprogramm (LaPro), jedoch nur in Bezug auf die Festlegung von ergänzenden Kerngebieten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu dem im LROP festgelegten überregional bedeutsamen Kerngebieten des landesweiten Biotopverbunds (s. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04). Die Erwähnung an dieser Stelle reiche jedoch nicht aus. Die Inhalte des LaPro würden auf diese Weise nicht mit in das LROP einbezogen. Es sei nicht ersichtlich, dass das LaPro als Grundlage für die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege für den Entwurf des LROP gedient hat. Auf u.a. das Zielkonzept Grüne Infrastruktur Niedersachsen sei einzugehen. Der LROP-Entwurf solle daher unter Berücksichtigung der Inhalte des LaPro überarbeitet werden.

### Erwiderung

Das Landschaftsprogramm wurde parallel zur LROP-Änderung neu aufgestellt. Während der Erarbeitung des ersten und zweiten Entwurfs zur LROP-Änderung befand sich das Landschaftsprogramm selbst noch in Erarbeitung und Abstimmungsprozesse liefen; insofern war es nicht sachgerecht, bereits in diesem Stadium auf den Zielkonzepten des Landschaftsprogramms basierende Festlegungen zu treffen. Das Interesse am zügigen Fortgang des LROP-Änderungsverfahrens überwiegt zudem das Interesse an einer sofortigen Einarbeitung des Landschaftsprogramms. Das fertige Landschaftsprogramm kann bei einer nächsten LROP-Änderung weiter einbezogen werden. Feststellungen des Landschaftsprogramms insbesondere zum derzeitigen Umweltzustand spielen zudem eine Rolle in der Umweltprüfung.

## 3.1.2-3 Erwähnung des Landschaftsprogramms in 3.1.2 Ziffer 04 Satz 2 LROP-E. mit Ziel verknüpft, aber Abwägung muss möglich sein - Satz 2 daher als Grundsatz fassen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die (bloß)e Erwähnung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms ist in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04 Satz 2 LROP-Entwurf mit einem Ziel der Raumordnung verknüpft. Es wird darauf hingewiesen, dass das Landschaftsprogramm gutachterlichen Charakter hat und für die Regionalplanung eine Abwägung mit anderen Belangen möglich bleiben muss. 3.1.2 04 Satz 2 LROP sollte daher als Grundsatz der Raumordnung und nicht als Ziel gefasst werden.

### Erwiderung

Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04 Satz 2 LROP ist als Ziel der Raumordnung gefasst, damit die Träger der Regionalplanung verbindlich geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten festlegen. Dies soll laut gültigem LROP auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte geschehen. Gemäß 2. LROP-Entwurf wird hier nur das Niedersächsische Landschaftsprogramm als das wichtigste solcher Konzepte (auf Landesebene) herausgegriffen. Würde das dazu führen, dass alle Flächen des Landschaftsprogramms im RROP als Ziele der Raumordnung festgelegt werden müssten, würde das auch schon für die in der Begründung des gültigen LROP erwähnten Landschaftsrahmenpläne, den BUND-Wildkatzenwegeplan usw. gelten. Das Beispiel zeigt, dass dies nicht der Fall ist. Stattdessen muss der Träger der Regionalplanung auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte - und hier zukünftig ausgehend vom Niedersächsischen Landschaftsprogramm - geeignete Habitatkorridore als Vernetzungsstrukturen im RROP festlegen. Das LROP trifft aber - auch durch den 2. LROP-Entwurf vom Dezember 2021 nicht - keine verbindliche Festlegung, welche Flächen oder Gebietskategorien dies zu sein haben. Es besteht also umfangreicher Abwägungsspielraum für den Träger der Regionalplanung, um andere Belange / Raumansprüche zu berücksichtigen. Eine Umwandlung von 3.1.2 04 Satz 2 von einem Ziel zu einem Grundsatz ist daher (auch) durch die Einbeziehung des Landschaftsprogramms nicht notwendig.

## 3.1.2-4 Kritik an Festlegung ergänzender Kerngebiete in den RROP aus Fachgutachten

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es sei verwunderlich, dass die Regionalen Planungsträger aufgefordert werden, "ergänzende Kerngebiete" aus einem Fachgutachten, dem Landschaftsprogramm, festzulegen.

### Erwiderung

Es bleibt offen, was der Stellungnehmende statt Fachgutachten bzw. der dahinter stehenden Konzeptionen als Grundlage für Festlegungen in Raumordnungsplänen wünscht. Als Alternativen kämen nur unzulässige Vorgehensweisen wie "auf Zuruf" oder "nach Gutdünken" in Frage: dies ist wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes der Verwaltung unzulässig.

## 3.1.2-5 kein Ausschluss für Windenergie über die als Ziele festgelegten Kerngebiete des LROP hinaus

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es müsse ausgeschlossen werden, dass über die bereits als Ziele im LROP festgesetzten Kerngebiete des Biotopverbundes hinaus weitere Flächen von raumbedeutsamen, windenergetischen Nutzungen ausgeschlossen werden.

### Erwiderung

Genau so, wie es nicht statthaft wäre, pauschal ohne fachliche Begründung durch Festlegungen weitere Gebiete durch das LROP für die Windenergienutzung auszuschließen, muss es den nachfolgenden Planungsebenen möglich sein, eigene Festlegungen zu treffen - darunter auch im Bereich Natur und Landschaft / Biotopverbund. Dort ist dann in die Abwägung einzustellen, inwieweit durch Festlegungen andere Raumnutzungen, darunter auch die Windenergienutzung, verdrängt werden. Dies kann aber nicht abschließend auf Landesebene festgelegt werden, allein schon nicht aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung.

## 3.1.2-7 Biotopverbund-"Inseln" in VR Wald nicht als VR Biotopverbund, sondern durchgängig als VR Wald festlegen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

"Die als "Vorranggebiete Biotopverbund" eingespeiste Kulisse soll dabei grundsätzlich den "Vorranggebieten Wald" vorgehen. Dies ist nicht in jedem Fall schlüssig und zwischen den Fachrichtungen nicht abgestimmt. So ergeben beispielsweise "Biotopverbund-Inseln" in großen Waldkomplexen keinen Sinn, hier sollten die Flächen durchgängig der Kategorie "Vorranggebiet Wald" zugeordnet werden. Häufig sind die Wälder insbesondere der Kategorie NWW (Naturwirtschaftswald) nicht für den Biotopverbund erforderlich und könnten ebenfalls im "Vorranggebiet Wald" mitgeführt werden. Dort wo eine naturschutzfachlich besondere Bedeutung nicht erkennbar ist, sollte die Kulisse "Vorranggebiete Biotopverbund" überarbeitet werden. Auf diese Weise würde die Darstellung des LROP weniger kleinteilig und klarer. Ggf. sollte dies auch noch im Nachgang zur Festsetzung des LROP erfolgen."

### Erwiderung

Da im LROP nur die (flächenhaften) Kerngebiete des Biotopverbunds als (flächenhafte) Vorranggebiete (VR) Biotopverbund festgelegt werden, kann es zu inselhaften VR Biotopverbund innerhalb von VR Wald kommen. Es ist

aber nicht nachvollziehbar, warum dies als widersprüchlich angesehen wird: Ein Wald-Biotopverbund kann selbstverständlich auch durch VR Wald führen und auf nachfolgenden Planungsebenen entsprechend gesichert werden. Eine Festlegung im LROP als VR Biotopverbund erfolgt, wenn die Kriterien erfüllt sind (beispielsweise Naturwald der Landesforsten >25 ha). Naturwirtschaftswälder sind nicht als Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds im LROP aufgenommen; auf den hier angesprochenen Flächen wird ein anderes Kriterium vorliegen. Der Stellungnehmende gibt einzelgebietliche Beispiele; diese werden in gesodertem Sachargument einzelgebietlich überprüft (siehe dort).

Eine Überarbeitung im LROP kann nur durch eine LROP-Änderung geschehen. Eine "Überarbeitung" des schlussabgewogenen Ziels der Raumordnung VR Wald ist auf nachfolgenden Planungsebenen nicht möglich, nur eine maßstabsbedingte räumliche Konkretisierung ist angemessen und auch erforderlich.

Eine Überarbeitungsbedarf für die VR Biotopverbund des LROP ist nach alledem nicht erkennbar.

### **3.1.2-10 linienhafte VR Biotopverbund nicht flächenhaft ausdehnen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Der Stellungnehmende fordert, die linienhaft festgelegten Vorranggebiete Biotopverbund - es handelt sich um Wasserläufe - nicht flächenhaft auszudehnen, da dies zu Einschränkungen für Baumaßnahmen (z.B. der Landwirtschaft) führen könnte.

#### **Erwiderung**

Die linienhaften Vorranggebiete (VR) Biotopverbund beziehen sich nur auf den Wasserkörper. Eine weitere räumliche Ausgestaltung - z.B. bezüglich der Ufer - ist den nachfolgenden Planungen (gesamträumlich wie Fachplanungen) vorbehalten.

### **3.1.2-20 Ausnahmeregel für NABEG-Vorhaben ausdehnen auf VR Biotopverbund**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Es wird gefordert, die Ausnahmeregelung für NABEG-Vorhaben in Vorranggebieten (VR) Wald auszudehnen auf VR Biotopverbund.

#### **Erwiderung**

Die VR Biotopverbund bestehen ganz überwiegend aus naturschutzrechtlich geschützten Gebieten. Die fachrechtlichen Bestimmungen inkl. deren Ausnahmen / Befreiungen etc. können und dürfen von der Raumordnung nicht überregelt werden.

### **3.1.2-99 aus naturschutzfachlicher Sicht wäre eine stärkere Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope und artenschutzrelevanten Bestände sowie der FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura 2000-Gebieten wünschenswert**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

"Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen insgesamt eine stärkere Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope und artenschutzrelevanten Bestände sowie der FFH-Lebensraumtypen außerhalb von Natura-2000-Gebieten wünschenswert."

### Erwiderung

Kenntnisnahme. Dies kann schwerlich allein das LROP leisten.

## 3.1.2.Gebiete-1 NSG WE 199 "Moorkamp bei Süddorf" im LK Ammerland aufnehmen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird darum gebeten, das NSG WE 199 "Moorkamp bei Süddorf" als Vorranggebiet Biotopverbund im LROP zu ergänzen.

### Erwiderung

Das NSG "Moorkamp bei Süddorf" im LK Ammerland hat eine Größe von weniger als 19 ha und ist damit für die zeichnerische Darstellung des LROP (Maßstab 1:500.000, dabei wird eine Mindestgröße von 25 ha, entsprechend 1 mm<sup>2</sup> in der Karte, angesetzt) zu klein.

## 3.1.2.Gebiete-2 Rasteder Bäke im LK Ammerland aufnehmen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Aufgrund der besonderen Bedeutung als linienhafter Biotopverbund und als Verbindungsgewässer des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften der Wasserrahmenrichtlinie wird angeregt, folgende Gewässerabschnitte als Vorranggebiet linienhaftes Element im Biotopverbund zu ergänzen: Sonstige Gewässer: Rasteder Bäke.

### Erwiderung

Sowohl im LROP als auch im Nds. Landschaftsprogramm wurde ein einheitlicher Kriterienatz verwendet, um die aus landesweiter Sicht bedeutsamen und im M 1: 500.000 darzustellenden Fließgewässer zu identifizieren (Prioritäre Fließgewässer zur Umsetzung der WRRL, überregionale Wanderrouten der Fischfauna, Laich- und Aufwuchsgebiete). Zur Umsetzung des Biotopverbundes auf regionaler Ebene sind u.a. weitere qualitativ und hinsichtlich der räumlichen Lage geeignete Fließgewässer bzw. Fließgewässerabschnitte zu ergänzen. Insofern sollte die Aufnahme der genannten Gewässerabschnitte in den LRP und das RROP geprüft werden. Eine Festlegung im LROP als VR Biotopverbund erfolgt daher nicht.

## 3.1.2.Gebiete-3 weitere für Naturschutz wertvolle Bereiche (landesweite Kartierung), Grünes Band, Biotopverbund in Salzgitter

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Der Stellungnehmende hat in seiner Stellungnahme zum 1. Entwurf gefordert, (u.a.) die weiteren für den Naturschutz wertvollen Bereiche der landesweiten Kartierung, das Grüne Band und den Salzgitterschen Höhenzug in das LROP aufzunehmen. Durch den jetzt aufgenommenen Verweis im LROP auf das Landschaftsprogramm, wo diese Gebiete enthalten sind, seien diese Gebiete nach Verständnis des Stellungnehmenden mit in den Biotopverbund der Regionalen Raumordnungsprogramme einzubeziehen. Ansonsten seien konkretere Festlegungen im LROP erforderlich.

### Erwiderung

Das Landschaftsprogramm als naturschutzfachliches Konzept ist sowohl aufgrund des gültigen LROP als auch aufgrund der Ergänzung im 2. LROP-Entwurf eine Grundlage sowohl für die Festlegung weiterer Kerngebiete des Biotopverbunds als auch für die Festlegung von Habitatkorridoren in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP). Insofern sind alle im Landschaftsprogramm dargestellten Gebiete für den Biotopverbund bei den Festlegungen im RROP zu berücksichtigen.

## 3.1.2. Gebiete-4 entfallene Gewässer im LK Vechta weiter als VR Biotopverbund ins LROP aufnehmen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

"Die vollständig neu aufgestellte Flächenkulisse des Biotopverbunds hat zur Folge, dass die im LROP 2017 festgelegten Vorranggebiete der Gewässer Vördener Aue, Flöte und der Handorfer Mühlenbach entfallen. Lediglich für den Handorfer Mühlenbach ist anzuerkennen, dass er insbesondere im Siedlungsgebiet der Gemeinde Holdorf überwiegend verrohrt ist. Es ist jedoch nicht ersichtlich, weshalb die übrigen weiterhin regional bedeutsamen Gewässer für den Biotopverbund nicht festgelegt werden, während vergleichbar bedeutsame Gewässer im Landkreis bestehen bleiben. Die Sicherung dieser Gewässerstrukturen für den Biotopverbund sollte nicht nur aus regionaler Sicht, sondern auch aus landesweiter Sicht von besonderer Bedeutung sein."

### Erwiderung

Die aufgeführten Gewässer sind keine prioritären Fließgewässer für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (mehr) und erfüllen daher nicht (mehr) die Kriterien für die Aufnahme als Vorranggebiet (VR) Biotopverbund im LROP.

Dem entspricht auch, dass der Stellungnehmende von "regional bedeutsamen Gewässern" spricht. Gewässer, die prioritäre Gewässer für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind, haben hingegen eine (mindestens) landesweite Bedeutung.

Es steht dem Träger der Regionalplanung frei, die entfallenen Gewässer im RROP als VR Biotopverbund festzulegen.

## 3.1.2. Gebiete-4-1 Handorfer Mühlenbach (Gemeinde Holdorf im LK Vechta) nicht für linearen Biotopverbund geeignet

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Der Handorfer Mühlenbach (in der Gemeinde Holdorf im Landkreis Vechta) sei nicht für einen linearen Biotopverbund geeignet. Dies wird damit begründet, dass der Handorfer Mühlenbach im Siedlungsgebiet der Gemeinde Holdorf auf einer Länge von ca. 800 m verrohrt ist. Damit sei aus biologischer Sicht keine Durchgängigkeit der Flora und Fauna im Mühlenbach gegeben.

### Erwiderung

Der Handorfer Mühlenbach in der Gemeinde Holdorf im Landkreis Vechta (Wasserkörpernummer: 02085) ist, da er kein prioritärer Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und auch kein sonstiges für den

landesweiten Biotopverbund geeignetes Gewässer ist (Kriterien des LROP nicht erfüllt), weder im LROP-Entwurf Dezember 2020 noch Dezember 2021 als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt.

### 3.1.2.Gebiete-5 Verlauf der Ellenbäke im LK Vechta prüfen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Der Verlauf der Ellenbäke in der Ortschaft Ellenstedt von Goldenstedt (im Landkreis Vechta) sollte geprüft werden. Die Ellenbäke läuft in nördlicher Richtung aus.

#### Erwiderung

Es ist keine Diskrepanz zwischen der LROP-Festlegung, den Fachdaten und dem Luftbild erkennbar. Eine fehlerhafte Darstellung scheint also nicht vorzuliegen.

### 3.1.2.Gebiete-6 Anpassung der Festlegung Hasselbach in der Stadt Wolfsburg als VR Biotopverbund im 2. LROP-Entwurf wird begrüßt

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Die erfolgte Anpassung der Festlegung des Hasselbachs in der Stadt Wolfsburg als VR Biotopverbund im 2. LROP-Entwurf wird begrüßt: Der Hasselbach verläuft in diesem Abschnitt weitestgehend unterirdisch. Ein ökologisches Ziel mit der Festlegung als Vorranggebiet "Biotopverbund" wäre nicht umsetzbar.

#### Erwiderung

Kenntnisnahme.

### 3.1.2.Gebiete-7 Hasselbach in der Stadt Wolfsburg: Festlegung als VR Biotopverbund weiter überarbeiten

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Bezüglich der Festlegung des Hasselbachs in der Stadt Wolfsburg als linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund "sollte eine weitere Anpassung in der zeichnerischen Darstellung (...) vorgenommen werden. So sollte das Vorranggebiet Biotopverbund von Süden lediglich bis zum Ufer des Schillerteiches gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung über den Schillerteich Richtung Norden bis in die Straße "Am Mühlengraben" sollte zurückgenommen werden. Zum einen verläuft in diesem Bereich der Hasselbach, wie oben erwähnt, verrohrt. Zum anderen übernimmt der Schillerteich die Funktion einer Hochwasserschutzanlage und der Bereich nördlich des Schillerteichs sollte u.a. für technische Anlagen in diesem Zusammenhang freigehalten werden."

#### Erwiderung

Es geht um einen ca. 150 m langen Abschnitt des Gewässers. Da das LROP nur auf ca. 500 m exakt sein kann (1 mm in der zeichnerischen Darstellung), handelt es sich um eine zulässige Ungenauigkeit der Darstellung, die ggf. im Zuge der Konkretisierung auf Ebene der Regionalplanung bereinigt werden kann.

### 3.1.2.Gebiete-8 Altwistedter Lune in der Gemeinde Beverstedt im Landkreis Cuxhaven als VR Biotopverbund prüfen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Zur Altwistedter Lune in der Gemeinde Beverstedt im Landkreis Cuxhaven, die in Anlage 7 (=zeichnerische Darstellung der ÄnderungsVO des 2. LROP-Entwurfs) als Vorranggebiet (VR) Biotopverbund vorgesehen ist: Nach Abfrage des Datenservers des nds. Ministeriums für Umwelt zähle der Oberlauf der Altwistedter Lune im Bereich der Gemarkung Altwistedt jedoch nicht zu den prioritären Fließgewässerabschnitten. Der prioritäre Mittellauf ende westlich von Kirchwistedt.

Es wird daher gebeten, die Gebietskulisse der VR

Biotopverbund nochmal zu überprüfen, um durch nicht gerechtfertigte Ausweisungen von VR Biotopverbund andere Nutzungen an dieser Stelle nicht auszuschließen.

#### Erwiderung

Laut LROP-Begründung sind die linearen Vorranggebiete (VR) Biotopverbund "die prioritären Fließgewässerabschnitte und Wasserkörper für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie".

Es stimmt, dass die Altwistedter Lune in der Gemeinde Beverstedt im Landkreis Cuxhaven auf dem Umweltkartenserver des MU keine Priorität als Fließgewässerabschnitt zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie eingetragen hat, aber sie ist als Laich- und Aufwuchsgewässer eingestuft und kommt über diese Einstufung als Wasserkörper zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie korrekterweise als VR Biotopverbund in die zeichnerische Darstellung des LROP-Entwurfs.

Da also kein Fehler vorliegt, erübrigt sich das Erfordernis einer weitergehenden Prüfung der linearen VR Biotopverbund.

### 3.1.2.Gebiete-9 VR Biotopverbund: Festlegung nicht nachvollziehbar 1.) im östlichen Okertal, 2.) westlich des Innerstetals bei Langelsheim, 3.) westlich B243 Gittelde-Münchehof, 4.) Lauterberg und Riefensbeek

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

1.) "Die Festsetzung des Bereiches "Biotopverbund" im östlichen Okertal erscheint nicht nachvollziehbar: Es handelt sich um normale Waldflächen und es ist nicht erkennbar, warum sie als Biotopverbund festgesetzt werden sollen. Das Gebiet ist kein Natura2000 Gebiet, weist keine besondere Naturausstattung auf, ist nicht Gegenstand der landesweiten Kartierung des NLWKN und als Biotopverbund bei naturschutzfachlichen Besprechungen im Landkreis Goslar nie Thema gewesen. Auch ist nur der nördliche, kleinste Bereich, Teil des Waldschutzgebietskonzeptes der Niedersächsischen Landesforsten. Eine Festsetzung als Vorranggebiet Wald wäre hier ausreichend und zielführend."

2.) "Dasselbe trifft auf den Bereich westlich des Innerstetals bei Langelsheim zu, wobei hier, anders als bei der o. a. Fläche, dieser Bereich vollständig im Waldschutzgebietskonzept der Niedersächsischen Landesforsten enthalten ist. Er liegt zwar in der Kartierkulisse des NLWKN, aber erst das Ergebnis soll zeigen, ob im Zusammenhang mit dem Natura 2000 -Netz zusammenhang ggf. in diesen Bereichen LRT Flächen liegen, die zu einer der normalen LÖWE-Bewirtschaftung ergänzenden Betrachtung bedürfen. Diese Ergebnisse liegen aber noch nicht vor. Sinnhaft erscheint, erst nach Abschluss dieser Kartierungen Waldflächen raumordnerisch-naturschutzfachlich zu betrachten."

3.) "... sowie z.B. für den Bereich westlich der B 243 Gittelde - Münchehof NFA Seesen, Rfö Stauffenburg / Neckenberg"

4.) "Niedersächsische Forstämter Lauterberg und Riefensbeek: Hier gibt es ebenfalls Beispiele, wo Naturwirtschaftswälder raumordnerisch als Biotopverbund dargestellt werden. Bis auf den Status als LSG sind keine Schutzkategorien vergeben. Die Flächen sind nicht Bestandteil der FFH-Kartierkulisse. Lediglich innerhalb der NWW gibt es kleinflächigere Naturwälder wie im Oderhang westlich von Bad Lauterberg oder den Mittelberg nördlich der Stadt. Großräumiger Biotopverbund ist aus hiesiger Sicht nicht erforderlich und nicht zu begründen."

## Erwiderung

Zu 1. Vorranggebiet (VR) Biotopverbund im östlichen Okertal: Die Flächen sind im gültigen LROP ebenso als VR Biotopverbund enthalten wie sie es bereits im 1. und nun auch im 2. LROP-Entwurf (Dezember 2020 und Dezember 2021) waren bzw. sind. Gemäß vorliegenden Grundlagendaten sind sie Teil des Waldschutzgebietskonzepts und werden daher als VR Biotopverbund festgelegt.

Zu 2., 3. und 4.: Hier trifft das gleiche zu wie unter 1.: Es handelt sich um Flächen des Waldschutzgebietskonzepts (>25 ha), die sowohl im gültigen LROP als VR Biotopverbund festgelegt sind als auch im 1. LROP-Entwurf bereits zur Festlegung vorgesehen waren. Eine Begründung für die Festlegung als VR Biotopverbund ist durch Erfüllung des Kriteriums "Waldschutzgebietskonzept" gegeben, an der Festlegung wird daher festgehalten.

## 3.1.3-201 bei FFH-Gebiet 2727-332 (landesinterne Nr. 231) Landkreis Harburg ergänzen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

Es wird darauf hingewiesen, dass beim FFH-Gebiet 2727-332 (landesinterne Nr. 231) (Kleinflächige Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete) der Landkreis Harburg zu ergänzen ist. Das FFH-Gebiet bestehe aus 2 Teilgebieten, von denen sich jeweils eines im Landkreis Harburg und eines im Landkreis Lüchow-Dannenberg befindet.

### Erwiderung

In der Tabelle kleinflächiger Vorranggebiete Natura 2000 (Anhang 1 der LROP-ÄnderungsVO, Anhang 2 LROP) wurde beim FFH-Gebiet 2727-332 (landesinterne Nr. 231) versehentlich nur der Landkreis Lüchow-Dannenberg aufgeführt; eine der beiden Teilflächen liegt aber im Landkreis Harburg, der deshalb redaktionell zu ergänzen ist.

## 3.1.3-202 Hinweis zu Gebiet 221 wurde gefolgt

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Dem redaktionellen Hinweis zur Liste der kleinflächigen FFH-Gebiete wurde bzgl. des Gebietes 221 gefolgt (Landkreis Osterholz statt Verden).

### Erwiderung

Kenntnisnahme.

## 3.1.3-203 Gebiet 422: Heidekreis als dritter Landkreis

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In den Angaben zum kleinflächigen FFH-Gebiet 422 "Mausohr-Habitat nördlich Nienburg" fehlt der Heidekreis als dritter Landkreis.

### Erwiderung

Es ist zwar richtig, dass sich Teilflächen dieses FFH-Gebiets auf die drei Landkreise Nienburg, Verden und Heidekreis erstrecken, aber die kleinflächigen, nicht in der zeichnerischen Darstellung des LROP festgelegten Teilflächen liegen nur in den Landkreisen Nienburg und Verden.

### **3.1.3-204 VR Natura 2000 in der Samtgemeinde Hadeln entlang der Elbe zwischen Belum und Otterndorf: zurücknehmen wegen Tourismus**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

"In der Samtgemeinde Land Hadeln sind z.T. umfangreiche Natura 2000 Gebiete dargestellt. Ein großflächiges Gebiet befindet sich im Außendeichsbereich entlang der Elbe zwischen Belum im Osten und Otterndorf im Westen. Das Gebiet umfasst an seinem westlichen Ende die einzigen Außendeichsflächen, die für den Tourismus öffentlich zugänglich sind und touristische Nutzungen wie Strandkorbverleih, öffentliche Badestellen und Gastronomie umfassen. Der Tourismus ist ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor für die Stadt Otterndorf, so dass Einschränkungen in der Nutzung dieses Deichabschnittes zu einer unzumutbaren Härte führen würden. Aus diesem Grund wird beantragt, die Ausweisung des Natura 2000 Gebietes auf dem kleinen Abschnitt des Außenbereiches westlich des Hadelner Kanals zurückzunehmen. Eine Beeinträchtigung des Schutzzieles der übrigen Flächen erfolgt hierdurch nicht."

#### **Erwiderung**

Die Natura 2000-Kulisse wird als Eingangsdaten der Vorranggebiete Natura 2000 vom Umweltressort übernommen. Änderungen der Natura 2000-Kulisse durch die Landes-Raumordnung sind nicht möglich. Sie müssten ggf. durch das Umweltressort veranlasst werden. Das wäre aber auch nur denkbar, wenn es sich bei der ursprünglichen Gebietsmeldung im fraglichen Teilbereich um einen wissenschaftlichen Irrtum gehandelt hätte.

### **3.1.5-101 Historische Kulturlandschaften fehlten in Anlage 7 der Änderungsverordnung**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

In der Anlage 7 der Änderungsverordnung des 2. LROP-Entwurfs (=Änderungskarte der zeichnerischen Darstellung des LROP) seien die neu festgelegten VR "Historische Kulturlandschaften" (HK), insbesondere das HK 74, nicht eingetragen. In der Legende fehle eine Signatur für das Planzeichen VR HK einschließlich der Gebietskennzeichnung. Dies sei zu ergänzen.

#### **Erwiderung**

Diejenigen historischen Kulturlandschaften (HK), die im LROP als Vorranggebiete festgelegt werden sollen, sind in Anlage 7 der ÄnderungsVO des 2. LROP-Entwurfs enthalten. Viele der HK ergehen jedoch nur als Handlungsauftrag an die Regionalplanung und sind daher bewusst nicht in der zeichnerischen Darstellung, sondern nur in der Anhangskarte (4b) enthalten. Die VR kulturelles Sachgut sind in der Legende der Anlage 7 der ÄnderungsVO enthalten.

### **3.1.5.Gebiete-HK16-1 HK16 Hollersiedlung Moorriem: Verkleinerung wird begrüßt**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Verkleinerung der historischen Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung HK16 "Hollersiedlung Moorriem" im 2. LROP-Entwurf vom Dezember 2021 gegenüber dem 1. LROP-Entwurf vom Dezember 2020 wird begrüßt.

### Erwiderung

Kenntnisnahme.

## 3.1.5.Gebiete-HK16-2 HK16 Hollersiedlung Moorriem: Abgrenzung nicht nachvollziehbar; Grenze dichter an Siedlungsband

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die (verkleinerte) Grenzziehung der HK16 Hollersiedlung Moorriem im 2. LROP-Entwurf sei nicht nachvollziehbar. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Grenze nicht näher an das Siedlungsband herangeführt wurde, dies gilt insbesondere für den Bereich Burwinkel und Bardenfleth zur Marsch hin.

### Erwiderung

Die bestehende Festlegung im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch beschränkt sich weitestgehend auf das Band der Reihendörfer. Die Siedlungsform des Marschhufendorfs steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Flurform, die in diesem Gebiet in Form kilometerlanger Hufen außergewöhnlich gut erhalten ist und folglich in die Gebietsabgrenzung einzubeziehen ist. Moorriem ist eine Moormarschhufensiedlung, deren Landwirtschaftsflächen organische wie auch mineralische Standorte umfassen. Die Einbeziehung von Marschbereichen ist daher kein Versehen. Das Gebiet reicht deshalb im LROP - und zwar im 2. wie im 1. Entwurf - bewusst weiter in die offene Landschaft hinein, als dies im gültigen RROP des Landkreises Wesermarsch der Fall ist. Die Abgrenzung basiert weiter auf dem Kulturlandschaften-Gutachten (sh. Begründung), ist aber im 2. LROP-Entwurf um die Bereiche verkleinert, die mittlerweile modern überprägt sind.

## 3.1.5.Gebiete-HK16-2-1 HK16 Hollersiedlung Moorriem: verkleinern wegen Windparks in der Nähe

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

"Am Rande dieses Gebietes befindet sich der Windpark Bardenflether Feld. Dieser wurde erst in den letzten Jahren mit einem Flächennutzungsplan ausgewiesen und mittlerweile realisiert mit 8 Windenergieanlagen mit je 3,2 MW Leistung, die zur Energiewende beitragen. Auch der Windpark Huntorf liegt an dem Gebiet. Im Weiteren liegt die östliche Abgrenzung des HK16 in der Nähe des Windparks Wehrder. Alle Windparks sind mit Flächennutzungsplan ausgewiesen.

(...) Einem Repowering mit über 200 m hohen Windenergieanlagen (heutiger Standard) würde das HK 16 entgehen zum Schutz des Landschaftsbildes."

### Erwiderung

Eine Verkleinerung wäre schon nicht zwingend notwendig, selbst wenn die Windparks im LROP-Maßstab erkennbar im Gebiet lägen, da es sich bei den Gebieten um einen Handlungsauftrag in Form eines - der planerischen Abwägung zugänglichen - Grundgesetzes der Raumordnung handelt.

Aufgrund der Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren zum 1. LROP-Entwurf wurden jedoch die versehentlich im Gebiet kulturelles Sachgut enthaltenen Windparks herausgeschnitten. Ein Abstand zwischen Windparks und den Gebieten kulturelles Sachgut ist nicht notwendig, da eine Festlegung im Raumordnungsplan (soweit nichts anderes festgelegt ist, und hier ist nichts anderes festgelegt) nur eine innergebietliche Wirkung entfaltet und einem

Repowering in einem benachbarten Windpark also nicht entgegensteht.  
Schlussendlich ist die konkrete Festlegung im RROP abzuwarten.

### **3.1.5.Gebiete-HK16-3 HK16 Hollersiedlung Moorriem: Suchraum / Untersuchungsraum für Projekte des Strom-Netzausbaus, die dadurch verzögert werden könnten**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Im Bereich der HK 16 "Hollersiedlung Moorriem" liegen die Suchräume / Untersuchungsräume für die Stromnetzausbauprojekte V55 Elsfluth\_West-Ganderkesee und V56 Conneforde-Sottrum sowie V38 Dollem-Elsfluth/West. Eine so großräumige Abgrenzung dieses Gebiets, deren fachliche Begründung in der Kritik stehe, stellt damit eine räumliche Restriktion in diesem für die Netzentwicklung wichtigen Raum dar, die geeignet sei, die Planungen der genannten Projekte im Einzelnen oder im Zusammenspiel als Verknüpfungspunkt zu behindern und damit zu verzögern.

#### **Erwiderung**

Es handelt sich bei der historischen Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung (HK) 16 "Hollersiedlung Moorriem" um einen Handlungsauftrag an die Regionalplanung gemäß Abschnitt 3.1.5 Ziffer 04 LROP-Entwurf. Die historische Kulturlandschaft ist sowieso nach 3.1.5 Ziffer 02 LROP-Entwurf zu berücksichtigen. Aufgrund des Wertes der HK erscheint es angemessen, dass diese aufgrund der LROP-Festlegung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist. Vorbehaltlich einer entsprechenden Festlegung als Vorranggebiet im RROP, die dabei räumlich mit den Projekten weiter abgestimmt werden könnte, ist durch die Festlegung als HK kein unüberwindbares Hindernis für die Netzausbau-Projekte gegeben. Auch eine erhebliche Verzögerung durch die Berücksichtigung der Aspekte historischer Kulturlandschaften (die aufgrund Denkmal- und Naturschutzrecht bereits gegeben sind) ist ebenso nicht erkennbar.

Inwieweit die fachliche Begründung der Abgrenzung in Kritik stehe, wird nicht weiter unterlegt und kann daher nicht nachvollzogen werden; siehe dazu aber auch entsprechende Sachargumente zum 1. und zum 2. LROP-Entwurf.

### **3.1.5.Gebiete-HK16-4 HK16 Hollersiedlung Moorriem: Zuschnitt in Anlage 4 größer als in zeichnerischer Darstellung**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

"Darüber hinaus ist der Zuschnitt der zu sichernden Kulturlandschaft HK 16 in der Anlage 4 deutlich größer gefasst als in der zeichnerischen Darstellung des LROP-Entwurfes. Dieser größere Zuschnitt könnte dazu führen, dass unsere Entwicklungsmöglichkeiten am Standort Huntorf eingeschränkt würden. Wir regen daher an, den Zuschnitt der festzulegenden Kulturlandschaft HK 16 wie in der zeichnerischen Darstellung Anlage 7 zu belassen."

#### **Erwiderung**

Die zeichnerische Darstellung (Anlage 7 des 2. LROP-Änderungsentwurfs von Dezember 2021) enthält keine Darstellung der historischen Kulturlandschaft (HK) 16 Hollersiedlung Moorriem. (Ggf. liegt eine Verwechslung mit dem westlich gelegenen Vorranggebiet Natura 2000 vor.) Insofern kann die Stellungnahme nicht nachvollzogen werden.

Die Abgrenzung der HK 16 geht vom Kulturlandschaften-Gutachten 2019 (sh. LROP-Begründung) aus, verringert um technisch überprägte Bereiche (v.a. Windparks). Eine weitergehende Verkleinerung erscheint vor dem Hintergrund der landesweiten Bedeutung und der Abwägungsmöglichkeit für nachfolgende Planungsebenen weder erforderlich noch angemessen.

### **3.1.5.Gebiete-HK23-1 VR kulturelles Sachgut HK23 Altes Land:**

## Festlegung als Vorranggebiet kulturelles Sachgut wird begrüßt

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Festlegung des Alten Landes als Vorranggebiet kulturelles Sachgut wird begrüßt (oder unterstützt / befürwortet usw.).

### Erwiderung

Kenntnisnahme.

## 3.1.5.Gebiete-HK23-1-1 VR kulturelles Sachgut HK23 Altes Land: gut für Tourismus und Wertschöpfung daraus

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Das Alte Land sei für Touristen ein attraktives Ziel. Die Sicherung des Gebiets und die Erhaltung der Kulturlandschaft sei daher für die Unternehmen aus dem Tourismusgewerbe sowie verknüpfter Branchen ein wichtiger Standortfaktor, der das Reiseziel attraktiv halte und den Betrieben ein Auskommen sichere.

### Erwiderung

Kenntnisnahme.

## 3.1.5.Gebiete-HK23-1-2 VR kulturelles Sachgut HK 23 Altes Land: wird (als VR) kritisch gesehen wegen möglicher Beeinträchtigungen der Entwicklung von Gewerbe und Infrastruktur sowie Landwirtschaft

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Festlegung als Vorranggebiet (VR) kulturelles Sachgut könne die Entwicklung von Gewerbe und Landwirtschaft (auch z.B. Obstanbau und -handel) beeinträchtigen, die z.B. größere Sortier- und Lagerhallen benötigen. Diese Betriebe seien auch zukünftig darauf angewiesen, dass bedarfsgerechte Gewerbeflächen zur Verfügung stehen und diese auch geschaffen werden können.

Auch Infrastruktur im oder neben dem VR (teils als Vorranggebiete im RROP des Landkreises Stade) wie Leitungstrassen, Rohrfernleitungen, hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen und Autobahn könnten beeinträchtigt werden. Das VR kulturelles Sachgut sollte diese Infrastrukturen möglichst wenig beeinträchtigen. Insbesondere die Autobahn A26 sollte nicht eingeschränkt werden.

### Erwiderung

Kern der Festlegung Vorranggebiet (VR) kulturelles Sachgut HK23 Altes Land ist die planerische Absicherung des angestrebten Weltkulturerbes. Beeinträchtigungen für das potenzielle Welterbe durch die genannten Vorhaben können nicht pauschal ausgeschlossen werden, sondern sind im konkreten Einzelfall zu prüfen (Raumbedeutsamkeit des Vorhabens? Beachtungspflicht für Ziele der Raumordnung? Zielkollision vorliegend?). Dem kann nicht vorweggegriffen werden.

Zu den Gebieten außerhalb der Festlegung als VR kulturelles Sachgut wird auf das entsprechende Sachargument

(Gebiete HK23-3) mit Erwiderung hingewiesen: Das VR entfaltet nur eine innergebietliche Wirkung. Dies gilt auch bezüglich der Autobahn A26, die als Ziel der Raumordnung des LROP außerhalb des VR kulturelles Sachgut liegt (vorgenommene räumliche Entflechtung), daher ist eine Beeinträchtigung der Autobahn durch die Festlegung VR kulturelles Sachgut nicht erkennbar.

### **3.1.5.Gebiete-HK23-2 VR kulturelles Sachgut HK23 Altes Land: als Vorranggebiet abgelehnt, stattdessen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zu errichten**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Die Festlegung des Alten Landes als kulturelles Sachgut wird abgelehnt, da dies die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien dort verhindern könnte, die aber für die Energiewende benötigt würden.

#### **Erwiderung**

Die in Bezug auf das ganze Land sehr kleinflächigen Vorranggebiete kulturelles Sachgut verhindern nicht die Energiewende.

Die Festlegung als Vorranggebiet kulturelles Sachgut schließt zudem Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Gebiet nicht pauschal aus: Ausgeschlossen sind nur raumbedeutsame Vorhaben, die das Gebiet als Ganzes oder dessen wertgebende Bestandteile erheblich beeinträchtigen würden. Bei historischen Kulturlandschaften ist davon auszugehen, dass dies im Regelfall auf Windenergieanlagen und große Photovoltaik-Freiflächenanlagen zutrifft, nicht jedoch für Aufdach-Photovoltaikanlagen. Hier sind auch die (Ausnahme-) Regelungen des Denkmalschutzrechts zu beachten, die seitens der Raumordnung nicht überregelt werden; die raumordnerische Festlegung schafft hier also keine weitergehenden Einschränkungen.

Vor dem Hintergrund, dass das Alte Land Anwärter auf einen Status als UNESCO-Weltkulturerbe ist, ist es gerechtfertigt, dass in diesem kleinen Teilbereich des Landes große technische Anlagen und Bauwerke hinter dem Belang der planerischen Sicherung dieses kulturellen Sachguts zurückstehen.

### **3.1.5.Gebiete-HK23-3 VR kulturelles Sachgut HK23 Altes Land: Bestand und Weiterentwicklung von für die industrielle Nutzung ausgewiesenen Gebiete sicherstellen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Auch in Zukunft sei der Bestand und eine angemessene Weiterentwicklung der für die industrielle Nutzung ausgewiesenen Vorranggebiete planerisch sicherzustellen (in Rede steht das Vorranggebiet Großkraftwerk in Stade).

#### **Erwiderung**

Die Stellungnahme bezieht sich auf Flächen außerhalb des Vorranggebiets kulturelles Sachgut HK23 Altes Land. Das Vorranggebiet kulturelles Sachgut, das zudem nur eine innergebietliche Wirkung entfaltet, beschränkt daher jene bestehenden (Vorrang-) Gebiete nicht.

### **3.1.5.Gebiete-HK23-4 VR kulturelles Sachgut HK23 Altes Land: ausgewiesene Vorranggebiete der bisherigen Kraftwerksanlagen und Reserveflächen nicht begrenzen**

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

"Auch in Zukunft haben die planerisch ausgewiesenen Vorranggebiete jeweils mindestens die derzeit ausgewiesene Größe der bisherigen Kraftwerksanlagen und deren Reservflächen zu entsprechen und dürfen nicht durch Vorgaben in ihren Ausdehnungen limitiert werden."

### Erwiderung

Die Stellungnahme bezieht sich auf Flächen außerhalb des Vorranggebiets kulturelles Sachgut HK23 Altes Land. Das Vorranggebiet kulturelles Sachgut, das zudem nur eine innergebietsliche Wirkung entfaltet, beschränkt daher jene bestehenden (Vorrang-) Gebiete Großkraftwerk des RROP Stade nicht.

## 3.1.5.Gebiete-HK23-5 VR kulturelles Sachgut HK23 Altes Land: Bereich für Windpark ausschneiden

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Um einen Windpark (Bürgerwindpark) zu ermöglichen, wird gefordert, einen Bereich nördlich der Autobahn, östlich Neuenkirchen und westlich der Hochspannungsleitung, aus der Festlegung Vorranggebiet (VR) kulturelles Sachgut herauszunehmen. /

Ein Bereich nördlich Horneburg, auf dem ein in das VR kulturelles Sachgut hineinragender Windpark geplant ist, sollte vom VR ausgenommen werden.

### Erwiderung

Der Bereich liegt in der Pufferzone des beantragten UNESCO-Weltkulturerbes und damit im Vorranggebiet kulturelles Sachgut. Der Windpark ist mit der Vorranggebietsfestlegung voraussichtlich nicht vereinbar; dies wäre insbesondere bezüglich des UNESCO-Welterbes genauer zu prüfen. Ein Herausschneiden aus dem Vorranggebiet würde jedoch dazu führen, dass die planerische Sicherung der Welterbe-Bewerbung nicht mehr vollumfänglich gegeben wäre und die Festlegung ihren Zweck verfehlt. Deshalb wird dem Anliegen nicht gefolgt.

## 3.1.5.Gebiete-HK23-6 VR kulturelles Sachgut HK23 Altes Land: Bundesautobahn A26 inkl. 40m Abstand sollte außerhalb VR liegen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Das Vorranggebiet Kulturelles Sachgut HK 23 überschneide sich in seiner Abgrenzung mit der Bundesautobahn A26 im Abschnitt zwischen etwa Horneburg bis kurz vor Landesgrenze Niedersachsen/Hamburg nahe bei Buxtehude. Diese Abgrenzung sollte dahingehend verschoben werden, dass die Autobahn A 26 vollständig und mit einem Abstand von 40m (hilfsweiser Ansatz der Anbauverbotszone lt. §9 FStrG) außerhalb der Abgrenzung des Vorranggebiets liegt. Im textlichen Begründungsteil werde zwar darauf verwiesen, dass entgegenstehende Belange berücksichtigt sind und dazu wird explizit auf das Vorranggebiet Autobahn verwiesen, gleichwohl sollte die Kartendarstellung das auch eindeutig und zutreffend so darstellen. Damit würden spätere Interpretationsspielräume und Diskussionen darüber vermieden.

### Erwiderung

Die Bundesautobahn A26 ist im gültigen LROP als Ziel der Raumordnung festgelegt. Um keinen potenziellen Zielkonflikt zu erzeugen, wurde das Vorranggebiet (VR) kulturelles Sachgut HK23 Altes Land des 2. LROP-Entwurfs

entlang der Autobahn abgeschnitten, so dass das VR kulturelles Sachgut die Autobahn nicht überlagert. Dies wird auch spätestens dann leichter ersichtlich, wenn eine Gesamtfassung der zeichnerischen Darstellung LROP nach Inkrafttreten der LROP-Änderung erstellt wird.

Eine Anbauverbotszone im Umfang von 40m ist im LROP nicht darstellbar. Einen solchen Abstand zum VR kulturelles Sachgut festzulegen bleibt den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten.

Daher ist weiterhin kein Konflikt zwischen dem VR kulturelles Sachgut Altes Land und der Autobahn A26 erkennbar.

### **3.1.5.Gebiete-HK23-7 VR kulturelles Sachgut HK23 Altes Land: nur die Traditionskerne als Vorranggebiet festlegen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Es wird gefordert, nur die 13 Traditionskerne des Weltkulturerbe-Antrags als Vorranggebiet kulturelles Sachgut festzulegen, nicht auch die Pufferzone.

#### **Erwiderung**

Ein Vorranggebiet entfaltet - sofern nicht konkret etwas anderweitiges festgelegt ist, und das ist in Abschnitt 3.1.5 nicht der Fall - nur eine innergebietliche Wirkung. Deshalb umfasst die Festlegung die Pufferzone des beantragten UNESCO-Weltkulturerbes. Eine Beschränkung des Vorranggebiets auf die "Traditionskerne" würde dazu führen, dass die planerische Sicherung der Welterbe-Bewerbung nicht mehr vollumfänglich gegeben wäre und die Festlegung ihren Zweck verfehlt. Deshalb wird dem Anliegen nicht gefolgt.

### **3.1.5.Gebiete-HK23-7-1 VR kulturelles Sachgut HK23 Altes Land: statt als Vorranggebiet im LROP eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut im RROP treffen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Aufgrund anderer Belange (sh. andere Sachargumente) wird gefordert, das Alte Land nur im RROP als Vorbehaltsgebiet kulturelles Sachgut (statt als Vorranggebiet) festzulegen bzw. es wird gefordert, dies zu prüfen.

#### **Erwiderung**

Die HK23 Altes Land erfüllt die Kriterien (potenzielle Weltkulturerbestätte), um als Vorranggebiet kulturelles Sachgut im LROP festgelegt zu werden. Eine Festlegung nur als Vorbehaltsgebiet würde keine hinreichende planerische Sicherung dieses angehenden Welterbes sicherstellen, da ein Vorbehaltsgebiet nur zu berücksichtigen, das heißt einer planerischen Abwägung zugänglich ist.

### **3.1.5.Gebiete-HK23-8 HK23 VR kulturelles Sachgut Altes Land: Kulturlandschaft, aber keine historische Kulturlandschaft (deshalb Windenergienutzung zulassen)**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

## Sachargumenttyp

Das "Alte Land" enthalte kulturhistorisch bedeutsame Bauwerke, wie beispielsweise der Hollener Hof, der Grafenhof oder die Esteburg. Diese kulturhistorische Bedeutung könne hingegen nicht auf das "Alte Land" in seiner Gesamtheit übertragen werden. Insbesondere in den Randbereichen der Fläche liege eine historische Prägung nicht vor. Die Flächen westlich und südwestlich von Steinkirchen in ihrer heutigen Form seien durch zahlreiche Hochspannungsleitungen, die Autobahn A26 sowie die Autobahnanschlussstelle bei Dollem (L125) technisch geprägt, wodurch eine eigene historische Wertigkeit der Flächen nicht bestehe und diese Flächen damit rechtlich als Kulturlächen einzuordnen seien. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 Var. 1 ROG seien diese Flächen zu "entwickeln", der damit verbundene Veränderungs- sowie Anpassungsprozess führe zu neuen Entwicklungen und infolgedessen zu neuen Strukturen (Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz 2. Auflage 2018, § 2, Rn. 122). Der Maßstab für diese Entwicklung sei § 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 3 ROG (Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz 2. Auflage 2018, § 2, Rn. 122), nach dem die Gestaltung und Entwicklung zu einem harmonischen Nebeneinander der unterschiedlichen Landschaftstypen und deren Nutzungen, zur Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen führe. Im Einklang mit § 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 1 und 3 ROG seien die Flächen westlich und südwestlich von Steinkirchen für eine Nutzung durch Windenergie zu entwickeln.

## Erwiderung

Die LROP-Begründung führt zu historischen Kulturlandschaften aus:

"Gemäß Definition der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland von 2001 ist die 'historische Kulturlandschaft ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der sehr stark durch historische Elemente und Strukturen geprägt wird. Ebenso wie in einem Baudenkmal können in der historischen Kulturlandschaft Elemente aus unterschiedlichen zeitlichen Schichten nebeneinander und in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Strukturen und Elemente einer Kulturlandschaft sind dann historisch, wenn sie in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise geschaffen würden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen."

Die HK23 Altes Land wurde im Gutachten "Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen" (Wiegand, C., 2019.- erschienen in: Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 49, Hannover 2019, im Auftrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)) als historische Kulturlandschaft (mit mindestens) landesweiter Bedeutung identifiziert.

Die wertgebenden Elemente - insbesondere

- "langgestreckte, schmale Parzellen (Hufen) mit Gräben dazwischen",
- "Marschhufendörfer: Bauernhäuser entlang Straße hinterm Deich, traditionell reetgedeckte Fachwerkhäuser mit Ziergiebeln und Prunkpforte" sowie
- "außergewöhnlich guter Erhaltungszustand der mittelalterlichen Siedlungs- und Flurstruktur, geprägt von Höfen, Häuserreihen, Obstplantagen, Deichen und Entwässerungsgräben, historische, charakteristische Ortskerne mit Kirchen und Altländer Höfen, Siele, Schleusen, Pumpwerke"

(ausführlich sh. Begründung Teil C, Tabelle A des 2. LROP-Entwurfs)

würden in der heutigen Zeit nicht mehr in der vorgefundenen Weise geschaffen und belegen daher, dass es sich um eine historische Kulturlandschaft handelt.

Daneben besteht die Erforderlichkeit der planerischen Sicherung der Pufferzone des angestrebten Weltkulturerbes als Vorranggebiet; sh. dazu die umstehenden Sachargumente und diesbezüglichen Erwiderungen.

## **3.1.5.Gebiete-HK23-9 VR kulturelles Sachgut HK23 Altes Land: Vorranggebiet nicht erforderlich zum Schutz des potenziellen Weltkulturerbes (Zielrichtung: Ermöglichung eines Windparks bei Steinkirchen)**

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

## Sachargumenttyp

"Nach der Begründung des Teils C zum HK 23 wird die Anerkennung als Weltkulturerbe angestrebt und aus diesem Grund soll ein Vorranggebiet "Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften" in das LROP aufgenommen werden. Eine solche Ausweisung ist zum Schutz des potentiellen Weltkulturerbes nicht erforderlich. Der Schutz des Kultur- sowie Naturerbes der Welt und die Erzeugung nachhaltiger Energie stehen in keinem Widerspruch. Einerseits ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und PV-Freiflächenanlagen nur von einer geringen Dauer im

Vergleich zu den Zeiträumen, die das Welterbe bereits überdauerte. Andererseits dient der Klimaschutz auch dem Erhalt des Kultur- und Naturerbes, das in Deutschland insbesondere durch Naturkatastrophen und Klima- sowie Umweltveränderungen bedroht ist. In der "Handreichung der Kultusministerkonferenz der Länder zum UNESCO-Welterbe" wird dieser Aspekt explizit aufgegriffen.

(...)

Der Schutz des Welterbes und der Klimaschutz sind damit nicht zu trennen. Die Begründung zur Aufnahme des Vorranggebietes "Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften" trägt eine solche Ausweisung nicht.

(...)

Im Gebiet westlich und südwestlich von Steinkirchen befindet sich die bereits unter 1. dargestellte erhebliche technische Überprägung in Form von Straßen und Hochspannungsleitungen. Diese "Vorbelastung" wäre für eine Aufnahme in die Liste des Weltkulturerbes nach den zuvor dargelegten Kriterien problematisch. Wesentlich geeigneter wäre der Schutz der Traditionskerne im "Alten Land" durch mehrere kleinere Vorranggebiete. Dies entspräche nicht nur den Bestrebungen der Gemeinde Jork und der Samtgemeinde Lühe, sondern auch den Anforderungen an die Grenzziehung eines wirksamen Schutzes nach den Richtlinien des Zwischenstaatlichen Komitee für den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, nach der die Grenzen so festgelegt werden sollen, dass sie alle Merkmale von außergewöhnlichem universellen Wert umfassen und u.a. die Unversehrtheit sicherstellen (Zwischenstaatliches Komitee für den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, Endfassung vom 2.6.2017, WHC 15/01, Rn. 99). Ein pauschales Vorranggebiet entspräche damit weder den Anforderungen des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt noch der beabsichtigten Nachhaltigkeit.

(...)

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen und – neben des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt – bestehender völker- und europarechtlichen Verpflichtungen zum Klimaschutz sollte das "Alte Land" nur seriell an einzelnen markanten Punkten als Vorranggebiet "Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften" ausgewiesen werden oder zumindest die Flächen westlich und südwestlich von Steinkirchen nicht in das Vorranggebiet aufgenommen werden."

### Erwiderung

Ein Vorranggebiet entfaltet - sofern nicht konkret etwas anderweitiges festgelegt ist, und das ist in Abschnitt 3.1.5 nicht der Fall - nur eine innergebietliche Wirkung. Deshalb umfasst die Festlegung die Pufferzone des beantragten UNESCO-Weltkulturerbes. Eine Beschränkung des Vorranggebiets auf die "Traditionskerne" würde dazu führen, dass die planerische Sicherung der Welterbe-Bewerbung nicht mehr vollumfänglich gegeben wäre und die Festlegung ihren Zweck verfehlt. Deshalb wird dem Anliegen nicht gefolgt.

Bestehende Vorbelastungen in der Pufferzone schaden vor diesem Hintergrund nicht der Festlegung als Vorranggebiet kulturelles Sachgut, weil die Festlegung auch der Pufferzone erforderlich ist, um das eigentliche potenzielle UNESCO-Weltkulturerbe - hier die 13 "Traditionsinseln" - planerisch zu sichern und so die in der Stellungnahme dargelegte, notwendige Unversehrtheit des UNESCO-Welterbes planerisch sicherzustellen. Auch wenn Klimaschutz erforderlich ist, um UNESCO-Welterbestätten zu schützen, bedeutet dies nicht, dass in / auf den Welterbestätten erneuerbare Energien zu errichten sind.

Auch verwundert das Argument, dass die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nur "von einer geringen Dauer" seien im Vergleich zu den Zeiträumen, die das Welterbe bereits überdauere. Die Zerstörung des Werts eines Welterbes kann durch eine Katastrophe oder grobe Gewalteinwirkung binnen Sekunden geschehen, so dass der zeitliche Aspekt des Eingriffs / der Beeinträchtigung unbedeutend ist. Zudem stellt sich die Frage, warum die Nutzung erneuerbarer Energien nur von geringer Dauer sein sollte, auf welche Energieträger der Stellungnehmende dann ausweichen möchte. Insofern ist von einer Dauerhaftigkeit der Anlagen bzw. Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien auszugehen.

## 3.1.5.Gebiete-HK23-10 VR kulturelles Sachgut HK23 Altes Land: Ausweitung des bürokratischen Aufwands befürchtet

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Festlegung als Vorranggebiet wird kritisch gesehen, da eine erhebliche Ausweitung des bürokratischen Aufwands bei Planverfahren befürchtet wird.

### Erwiderung

Aspekte der Kulturlandschaft sind bereits jetzt im Rahmen der Raum- und insbesondere der Umweltverträglichkeit von Vorhaben zu betrachten (auf Basis ROG, BNatSchG). Eine erhebliche Ausweitung des bürokratischen Aufwands ist daher nicht erkennbar.

### 3.1.5.Gebiete-HK23-11 VR kulturelles Sachgut HK23 Altes Land: (versehentliche?) Streichung aus der Tabelle Anlage 3

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Anlage 3, Tabelle Kulturelle Sachgüter, HK 23 gestrichen wurde. Dies steht im Widerspruch zu den übrigen Festlegungen.

#### Erwiderung

Die HK23 Altes Land wird im 2. LROP-Entwurf vom Dez. 2021 aus Anlage 3 der Änderungsverordnung (Anhang 4a LROP) gestrichen, da dies die Tabelle der Gebiete kulturelles Sachgut ist, die per Handlungsauftrag an die Regionalplanung gesichert werden sollen. Da das Alte Land im 2. LROP-Entwurf selbst als Vorranggebiet kulturelles Sachgut vorgesehen ist, war es aus dieser Tabelle zu streichen. Die Streichung korrespondiert mit den anderen Festlegungen.

### 3.1.5.Gebiete-HK55+57 HK55 und HK57: Einzigartigkeit, Schutzwürdigkeit und Grund für Ausschluss WEA nicht erkennbar

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Die Formulierungen in den Begründungen einzelner Gebiete (z. B. HK55 (geändert), HK56, HK57 (geändert)) beschreiben eher typische und "normale" Kulturlandschaften als einzigartige und besonders schützenswerte Kulturlandschaften. "HK55 wird u. a. mit den Worten beschrieben: "HK55 Rühler Schweiz: kleinräumig strukturiertes, historisches Obstbaugelände in abwechslungsreicher Landschaft mit vielen historischen Kulturlandschaftselementen". HK56: "(...) typisches Hügelland mit meist als Acker genutzten Talräumen zwischen bewaldeten Höhenzügen (...)". HK57: "Grünlandflächen mit Wölbäckern, historischer Parzellierung vor mit Laubwald bewachsenem Höhenzug". Weder ist für uns die Einzigartigkeit noch der Grad der Schutzwürdigkeit nachvollziehbar, noch der Grund für einen Ausschluss der Windenergienutzung. Kulturlandschaften sind in Deutschland seit vielen Jahrhunderten durch menschliche Aktivitäten geprägt, waren und sind dabei stets Veränderungsprozessen ausgesetzt. Eine zukunftsgerichtete Gesellschaft darf mindestens in "typischen", also eher "normalen" Kulturlandschaften eine so wichtige Maßnahme wie die Windenergienutzung nicht großflächig ausschließen, zumal die Windenergienutzung jeweils eine temporäre Nutzung ohne dauerhafte Veränderungen der Landschaft darstellt."

#### Erwiderung

Die Auflistung der historischen Kulturlandschaften in Anhang 4a LROP-Entwurf (Anlage 3 der ÄnderungsVO) legt Namen und, soweit erforderlich, die wesentlichen Aspekte der jeweiligen dort aufgelisteten Landschaft fest. Bei der Auslegung (wertgebende Elemente, charakteristische Bestandteile) ist erläuternd die Begründung (insbesondere Teil C, Tabelle B der Begründung zur LROP-Änderung) heranzuziehen.

Im Einzelnen:

Zur HK 55: Die Worte "kleinräumig strukturiert", "historisches Obstbaugelände" (=Hinweis auf Hochstamm-Bäume), "in abwechslungsreicher Landschaft" und "mit vielen historischen Kulturlandschaftselementen" machen jeweils bereits für sich (und in Summe umso mehr) deutlich, dass es sich eben nicht um eine typische Normallandschaft der Kulturlandschaft handelt.

Zur HK56: Die Bezeichnung im Stellungnahmetext ist (bewusst?) verkürzt. Der ganze Titel lautet: "Burgberg, Amelungsborn und Homburg: typisches Hügelland mit meist als Acker genutzten Talräumen zwischen bewaldeten Höhenzügen, mit Kloster Amelungsborn und Burgruinen Everstein und Homburg und zahlreichen historischen Kulturlandschaftselementen". Hier sind als Elemente, die diese Landschaft von der Normallandschaft hervorheben, bereits im Titel erkennbar: Burgen am Eversteiner Burgberg und der Homburg (insgesamt 3 Ruinen), Kloster (nämlich Amelungsborn) und zahlreiche historische Kulturlandschaftselemente. Da der Name unverändert ist, ist die Stellungnahme hierzu im Übrigen von der Präklusion erfasst.

Zur HK57: Hier zeigen die Worte "Wölbäcker" und "historische Parzellierung" bereits auf, dass es sich um keine Normallandschaft handelt.

Da in den historischen Kulturlandschaften stets das Landschaftsbild als Ganzes wertgebend ist und es um die

Wahrung dieses Eindrucks geht, werden hier in der Regel Windenergieanlagen (WEA) als erheblich beeinträchtigend einzustufen sein. Die Gebiete kulturelles Sachgut umfassen nicht einmal 2 % der Landes-Landfläche Niedersachsens, davon überwiegend in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten oder im besiedelten Bereich liegend, wo WEA bereits ausgeschlossen sind (das trifft gerade auf die o.g. HK zu: HK56 ist überwiegend FFH-Gebiet und LSG, HK56 EU-Vogelschutzgebiet zugunsten insbesondere Rotmilan und Uhu und LSG, HK57 NSG). Zudem besteht ein Abwägungsspielraum für die Regionalplanung bei der Festlegung im RROP. - Näheres ist den Erwiderungen zu Stellungnahmen zum 1. LROP-Entwurf vom Dezember 2020 zu entnehmen.

### **3.1.5. Gebiete-HK101 VR HK101 (Goslar/Rammelsberg/Oberharzer Wasserwirtschaft): Rüstungsalblaststandort "Werk Tanne" in Clausthal-Zellerfeld nicht als VR kulturelles Sachgut festlegen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Es sei in der zeichnerischen Darstellung des zweiten Verordnungsentwurfs die Festlegung eines Vorranggebiets (VR) kulturelles Sachgut in der Gemarkung Clausthal-Zellerfeld auf dem Rüstungsalblaststandort "Werk Tanne" vorgesehen. Dies sei aufgrund der Bodenbelastungen und der angestrebten Entwicklung auf dem Gelände nicht gerechtfertigt. Das VR solle daher dort nicht festgelegt werden.

#### **Erwiderung**

Das VR kulturelles Sachgut HK101 war auch bereits im 1. LROP-Entwurf vom Dezember 2020 zur Festlegung vorgesehen und ist hier unverändert. Es ist davon auszugehen, dass der Inhalt der Stellungnahme somit unter die Präklusion fällt.

Trotzdem soll kurz erläutert werden: Der Stellungnehmende geht fehl in der Annahme, dass im LROP-Entwurf ein Vorranggebiet kulturelles Sachgut auf dem Rüstungsalblaststandort "Werk Tanne" vorgesehen sei. Es handelt sich vermutlich um eine Fehlinterpretation des Punktsymbols des Vorranggebiets kulturelles Sachgut, das im Bereich Clausthal-Zellerfeld platziert ist und die Oberharzer Wasserwirtschaft als Teil des UNESCO-Weltkulturerbes symbolisiert, die in ihren feinen Strukturen (v.a. Gräben) im LROP-Maßstab nicht vernünftig und lesbar darstellbar ist.

Gräben und Teiche im Umfeld des "Werks Tanne" (ggf. teilweise sogar auf der Fläche) sind Teil des UNESCO-Welterbes der Oberharzer Wasserwirtschaft, zum Teil mit einer kleinräumigen Pufferzone. Wenn eine Vereinbarkeit der Entwicklung des Geländes (Gewerbe usw.) mit dem UNESCO-Welterbe gegeben ist, steht auch das VR kulturelles Sachgut hier diesen Entwicklungen nicht entgegen.

Eine Streichung oder Verkleinerung des VR kulturelles Sachgut HK101 ist vor diesem Hintergrund und insbesondere aufgrund des beinhalteten UNESCO-Weltkulturerbes und damit der globalen Bedeutung nicht angemessen.

### **3.2.1.02-1 Grundsatz zur Unterstützung des klimagerechten Waldumbaus wird begrüßt**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Der Grundsatz, dass ein klimagerechter Waldumbau unterstützt werden soll, wird (grundsätzlich) begrüßt.

#### **Erwiderung**

Kenntnisnahme.

### **3.2.1.02-2 Ziele zum klimagerechten Waldumbau in das LROP aufnehmen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Als CO<sub>2</sub>-Speicher wirkten Wälder in hohem Maße dem Klimawandel entgegen. Um die Wald- und Forstwirtschaft beim klimagerechten Waldumbau zu unterstützen, sollte nicht nur die Wiederaufforstung, sondern auch die CO<sub>2</sub>-Zertifizierung von Waldflächen seitens des Landes Niedersachsen verstärkt gefördert werden. Dabei sollte zur Sicherung der Biodiversität auch ein Mindestanteil an offenen Flächen im Wald gesichert werden.

Für Waldbesitzer und Forstbetriebe wäre es hilfreich, wenn für den klimagerechten Waldumbau entsprechende Ziele in das LROP aufgenommen werden.

### Erwiderung

Da die Raumordnung das genehmigungsfreie Wirtschaften des einzelnen Landnutzenden nicht steuern kann (begrenzte Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung, zu denen auch Ziele der Raumordnung gehören), sind die Einwirkungsmöglichkeiten der Raumordnung hier stark begrenzt. Es handelt sich vielmehr um Aspekte, die im Rahmen wald- oder naturschutzrechtlicher Regelungen und Förderungen einzubeziehen wären oder sind. Eine Festlegung zum klimagerechten Waldumbau in Form eines Zieles der Raumordnung erscheint vor diesem Hintergrund nicht erforderlich, insbesondere in Kombination mit den raumkonkreten Vorranggebieten Wald.

## 3.2.1.02-3 Festlegung als Ziel wäre zielführender

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Ausformung lediglich als Grundsatz der Raumordnung mache den Wald der Abwägung zugänglich und werde aufgrunddessen voraussichtlich nur eine geringe Wirkung entfalten. Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung wäre zielführender.

### Erwiderung

Eine generelle raumordnerische Sicherung, insbesondere als ein Ziel der Raumordnung, für alle Waldflächen erscheint nicht möglich, da dies einen sehr großen Teil des Landes und vieler regionaler Planungsräume (strikt) überplanen würde. Zudem bestehen die Regelungen des NWaldLG, die die Möglichkeit einer Waldumwandlung unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen. Die Raumordnung kann das Fachrecht nicht überregeln. Hinzu treten ab dem 2. LROP-Entwurf vom Dezember 2021 die beabsichtigten Festlegungen zu besonderen Waldstandorten und dabei insbesondere Vorranggebieten Wald in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04neu (siehe dort).

## 3.2.1.02-4 Festlegung, welche Böden für eine Waldumwandlung geeignet sind, nicht Aufgabe der Raumordnung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es sei fraglich, ob es Aufgabe der Raumordnung sein sollte, festzulegen, ob Waldböden für eine Waldumwandlung geeignet sind, da die Waldflächen mitunter sehr kleinteilig sind und auf dieser Maßstabsebene kaum genauer betrachtet werden können. Festlegungen für einzelne Flächen wären eher auf nachfolgenden Ebenen zu treffen.

### Erwiderung

Da es sich bei der Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 LROP-Entwurf um eine textliche Festlegung handelt, ist die geforderte Kleinteiligkeit gewährleistet, da auf die (konkrete) Nährstoffversorgung des Standortes abzustellen ist.

### **3.2.1.02-5 Schwächung des Schutzes der Wälder ärmerer Standorte wird abgelehnt**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Bisher sollten alle Waldgebiete, die ja in aller Regel Vorbehaltsgebiete Wald waren, vor entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. Eine Schwächung des Schutzes der Wälder ärmerer Standorte vor Inanspruchnahmen wäre nachteilig und sollte vermieden werden.

#### **Erwiderung**

Die bisherigen textlichen Festlegungen zu Wald im LROP wie auch die Festlegungen von Vorbehaltsgebieten Wald in den Regionalen Raumordnungsprogrammen werden durch die Festlegung in 3.2.1 Ziffer 02 LROP-Entwurf ja nicht geschwächt.

Nun treten mit den Festlegungen zu Waldstandorten als Ziel der Raumordnung in 3.2.1 Ziffer 04neu sogar noch strikter bindende Erfordernisse der Raumordnung hinzu.

### **3.2.1.02-300 Anregung/Fragestellung, ob weitere Standorteigenschaften von Bedeutung für klimagerechten Waldumbau sein können**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Es wird um Prüfung gebeten/die Frage aufgeworfen, ob neben der Klassifikation des Nährstoffhaushalts auf der Grundlage einer forstlichen Standortkartierung nicht auch weitere Standorteigenschaften (z.B. bodengebundene oder raumfunktionale Eigenschaften oder Merkmale) von hoher Bedeutung für einen klimagerechten Waldumbau sein können.

#### **Erwiderung**

Der Umbau der Wälder von stark Nadelholz geprägten Beständen in klimastabilere Laub-Mischwälder ist besonders an die Nährstoffversorgung gebunden. Insofern ist die Reduktion auf die Nährstoffziffer zielführend, auch wenn die forstliche Standortkartierung einen erheblich höheren Umfang bzw. Detailgrad beinhaltet.

Zwar kann Laubwald in Niedersachsen auf fast allen Standorten wachsen, jedoch bestehen deutliche Unterschiede in der Wuchsleistung: Diese ist auf besser mit Nährstoffen versorgten Böden grundsätzlich höher. Dort gelingt daher zum einen ein naturnaher Waldumbau im Sinne der Klimaanpassung schneller, zum anderen wird in kurzer Zeit bei wachsender Biodiversität eine erhebliche Menge Kohlenstoff in Baum und Boden gespeichert. Deshalb haben diese Standorte für Klimaschutz und Klimaanpassung einen höheren Stellenwert, dem im LROP Rechnung getragen werden soll.

### **3.2.1.02-301 Bevorzugung betriebswirtschaftlich rentablerer Flächen wird abgelehnt, da die weniger intensiv genutzten Bereiche oft die ökologisch wertvolleren sind**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Beim Schutz von Waldflächen sollten die betriebswirtschaftlich rentableren Flächen nicht bevorzugt werden, da die weniger intensiv genutzten Bereiche oft die ökologisch wertvolleren seien.

### Erwiderung

Zwar kann Laubwald in Niedersachsen auf fast allen Standorten wachsen, jedoch bestehen deutliche Unterschiede in der Wuchsleistung: Diese ist auf besser mit Nährstoffen versorgten Böden grundsätzlich höher. Dort gelingt daher zum einen ein naturnaher Waldumbau im Sinne der Klimaanpassung schneller, zum anderen wird in kurzer Zeit bei wachsender Biodiversität eine erhebliche Menge Kohlenstoff in Baum und Boden gespeichert. Deshalb haben diese Standorte für Klimaschutz und Klimaanpassung einen höheren Stellenwert, dem im LROP Rechnung getragen werden soll.

## 3.2.1.02-302 Wald in waldarmen Gebieten / Landkreisen bevorzugt schützen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Bevorzugt geschützt werden sollten (anstelle der betriebswirtschaftlich besonders rentablen Flächen) Waldflächen in waldarmen Gebieten oder Landkreisen, damit diese ihre Funktion als Naherholungsgebiet, Lebensraum und als das Landschaftsbild bereicherndes Element uneingeschränkt wahrnehmen können. [geäußert zu 3.2.1 02 Satz 3 LROP-Entwurf]

### Erwiderung

Bei der Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Sätze 3 und 4 LROP-Entwurf geht es um den klimagerechten Waldumbau. Im Sachargument angesprochen werden jedoch andere Waldfunktionen. Hierzu bestehen zum einen weitere Festlegungen des LROP in Abschnitt 3.2.1 (bzw. werden auch mit der LROP-Änderung getroffen), zum anderen Regelungen des Fachrechts (z.B. Gesetzeszweck und Waldfunktionen des NWaldLG).

## 3.2.1.02-303 Flächen mit den genannten Nährstoffziffern auch für Nadelbaumarten geeignet

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird darauf hingewiesen, dass Standorte, die die genannten Nährstoffziffern aufweisen, aus forstwirtschaftlicher Sicht auch für Nadelbaumarten geeignet seien.

### Erwiderung

Das LROP kann keine Baumartenwahl steuern und versucht dies auch nicht. Im 2. LROP-Entwurf (Dez. 2021) wird deshalb in 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 formuliert: "Waldflächen, die (...) als besonders geeignet für Laubwaldbaumarten gelten". Das besagt nicht, die Flächen seien für Nadelbaumarten ungeeignet.

## 3.2.1.02-400 Kritik wegen fehlender Grundlagen (forstliche Standortkartierung)

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird kritisch gesehen, dass bezüglich der Nährstoffversorgung von Wäldern auf die forstliche Standortkartierung als fachliche Grundlage verwiesen wird. Diese ist jedoch nicht vollständig. Die Träger der Regionalplanung müssen ggf. selber Daten erheben. Dies wird kritisch gesehen.

### Erwiderung

Die Standortkartierung wird durch das Niedersächsische Forstplanungsamt Wolfenbüttel für den Landeswald kartiert. Für den Nichtstaatswald übernimmt diese Aufgabe i.d.R. die Landwirtschaftskammer. Das LBEG übernimmt die forstlichen Standortdaten in das NIBIS® und stellt diese auf dem Kartenserver dar. Diese können im Rahmen regionalplanerischer Festlegungen fachliche Grundlage und entsprechend verwendet werden. Ein Auftrag Daten zur Nährstoffversorgung von Wäldern zu erheben, ergibt sich aus den geplanten Festlegungen des LROP nicht.

## 3.2.1.02-401 Datengrundlage zur Verfügung stellen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Für die Umsetzung dieser Festlegung sei vom Ordnungsgeber eine valide Datengrundlage zur Verfügung zu stellen. In der Begründung werde auf die Bedeutung der Nährstoffausstattung forstlicher Standorte für den klimagerechten Waldumbau eingegangen. In diesem Zusammenhang wird auf die Klassifikation des Nährstoffhaushaltes im Rahmen der forstlichen Standortkartierung verwiesen. Hier sollte ergänzt werden, von welcher öffentlichen Stelle die entsprechenden Daten geführt werden und wo diese einsehbar bzw. anzufragen sind.

### Erwiderung

Die Standortkartierung wird durch das Niedersächsische Forstplanungsamt Wolfenbüttel für den Landeswald sowie im Regelfall durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen für den Nichtstaatswald durchgeführt und in forstlichen Standortkarten dargestellt. Das LBEG übernimmt die forstlichen Standortdaten in das NIBIS® und stellt diese auf dem Kartenserver dar. Diese können im Rahmen regionalplanerischer Festlegungen fachliche Grundlage sein und entsprechend verwendet werden. Ein Auftrag, Daten zur Nährstoffversorgung von Wäldern zu erheben, ergibt sich aus den geplanten Festlegungen des LROP nicht.

## 3.2.1.02-402 Festlegung 3.2.1 02 Satz 4 steht im Widerspruch zur Öffnung Windenergie im Wald

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Auch steht die Zulassung von Windenergie im Wald dem Grundsatz in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 entgegen.

### Erwiderung

In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 7 LROP-Entwurf Dezember 2021 wird klargestellt, dass die Festlegung in 3.2.1 02 Satz 4 LROP-Entwurf der Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung nicht entgegensteht.

## 3.2.1.02-500 Beleg fehle, dass die mit Nährstoffen relativ gut versorgten Wälder die für Laubwaldbaumarten besonders geeigneten sind

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es fehle ein Beleg oder eine hinreichend plausible Begründung dafür, dass die mit Nährstoffen sehr gut bis mäßig versorgten Wälder aus dieser Erfassung mit hinreichender Sicherheit die "aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders geeigneten Waldflächen" widerspiegeln, die "besonders geeignet für Laubwaldbaumarten" sind.

### Erwiderung

Der Umbau der Wälder von stark Nadelholz geprägten Beständen in klimastabile Laub-Mischwälder ist besonders an die Nährstoffversorgung gebunden. Insofern ist die Reduktion auf die Nährstoffziffer zielführend, auch wenn die forstliche Standortkartierung einen erheblich höheren Umfang bzw. Detailgrad beinhaltet.

Belegt wird die Aussage durch die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA). Die wissenschaftlichen Erkenntnisse sind u.a. in der Publikation "Klimaangepasste Baumartenwahl in den Niedersächsischen Landesforsten"- Schriftenreihe "Waldentwicklung in Niedersachsen", Heft 61, zu finden.

## 3.2.1.02-501 Wie ist "aus forstwirtschaftlicher Sicht" definiert?

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird die Frage aufgeworfen, wie "aus forstwirtschaftlicher Sicht" definiert sei und ob hier eine allgemein gültige und neutrale Einschätzung gewährleistet sei. Es bestünde ein weiterer Definitionsbedarf.

### Erwiderung

Ein Bedarf für eine weitergehende Definition, was "aus forstwirtschaftlicher Sicht" sei, wird nicht gesehen: Für eine gültige Einschätzung gibt es im Zweifelsfall insbesondere die Waldbehörden. Zudem handelt es sich nur um einen Grundsatz der Raumordnung, an den nicht so hohe Begründungserfordernisse zu stellen sind.

## 3.2.1.02-502 Wörter "besonders geeignet für Laubwaldbaumarten" streichen, damit alle Laub- und Mischwälder WEA-frei bleiben

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird gefordert, die Wörter "besonders geeignet für Laubwaldbaumarten" zu streichen. Zielsetzung des Stellungnehmenden ist, alle Laub- und Mischwälder frei von Windenergieanlagen zu halten.

### Erwiderung

Eine Freihaltung aller Wälder von Windenergieanlagen ist mit der Festlegung nicht intendiert.

Eine generelle raumordnerische Sicherung, insbesondere als ein Ziel der Raumordnung, für alle Waldflächen erscheint nicht möglich, da dies einen sehr großen Teil des Landes und vieler regionaler Planungsräume (strikt) überplanen würde. Zudem bestehen die Regelungen des NWaldLG, die eine die Möglichkeit einer Waldumwandlung unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen. Die Raumordnung kann das Fachrecht nicht überregeln.

Es ist jedoch möglich und üblich, in den Regionalen Raumordnungsprogrammen umfangreich Waldflächen als Vorbehaltsgebiete festzulegen und dem Wald hiermit in der planerischen Abwägung einen hohen Stellenwert einzuräumen.

Zudem bestehen die zielförmigen Festlegungen des LROP-Entwurfs für besondere Waldstandorte (3.2.1 04neu).

Zwar kann Laubwald in Niedersachsen auf fast allen Standorten wachsen, jedoch bestehen deutliche Unterschiede

in der Wuchsleistung: Diese ist auf besser mit Nährstoffen versorgten Böden grundsätzlich höher. Dort gelingt daher zum einen ein naturnaher Waldumbau im Sinne der Klimaanpassung schneller, zum anderen wird in kurzer Zeit bei wachsender Biodiversität eine erhebliche Menge Kohlenstoff in Baum und Boden gespeichert. Deshalb haben diese Standorte für Klimaschutz und Klimaanpassung einen höheren Stellenwert, dem im LROP Rechnung getragen werden soll.

### 3.2.1.02-503 forstwirtschaftliche Produktivität würde einseitig betont, naturschutzfachlich bedeutsame Wälder

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Die Betonung forstwirtschaftlicher Belange erscheint dem Stellungnehmenden im Rahmen der Gesamtplanung gegenüber naturschutzfachlichen Belangen einseitig. Waldflächen sollten nicht nur wegen ihrer forstwirtschaftlichen Produktivität von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. Es sollte dementsprechend auch Ziel der Landesplanung sein, naturschutzfachlich bedeutsame Waldstandorte freizuhalten, z.B. für die Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds.

Für den Satz 4 wird die folgende Ergänzung vorgeschlagen (Einfügen der Wörter "ebenso wie naturschutzfachlich bedeutsame Waldstandorte oder Standorte mit besonderem naturschutzfachlichen Entwicklungspotenzial", so dass der Satz 4 folgende Fassung erhalte):

*"Die hierfür aus forstwirtschaftlicher Sicht besonders geeigneten Waldflächen, die mit Nährstoffen sehr gut versorgt bis mäßig versorgt sind und daher als besonders geeignet für forstwirtschaftlich genutzte Laubwaldbaumarten gelten, sollen ebenso wie naturschutzfachlich bedeutsame Waldstandorte oder Standorte mit besonderem naturschutzfachlichen Entwicklungspotenzial von entgegenstehenden, raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden."*

#### Erwiderung

Zielsetzung der Festlegung ist keine Sicherung naturschutzfachlich wertvoller Wälder - dies geschieht vielmehr in Abschnitt 3.1.2 LROP -, sondern die Sicherung von bestimmten Waldstandorten für einen klimagerechten Waldumbau.

### 3.2.1.02-504 auf LÖWE+ Bezug nehmen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

"Wir fordern, dass in Bezug auf den klimagerechten Waldumbau auf das LÖWE+ Programm (...), insbesondere den Grundsatz 2 Bezug genommen wird. In Grundsatz 2 heißt es, "In den Landesforsten sind zur Risikoversorge, Klimaanpassung sowie zur Sicherung der Artenvielfalt und der Rohstoffversorgung in großem Umfang Mischwälder zu erziehen. In Anpassung an die jeweiligen ökologischen Verhältnisse genießt die Vermehrung von Laubmischwald Vorrang. Reinbestände sind auf die natürlichen Waldgesellschaften zu beschränken. Der Anteil der Laubbaumarten soll langfristig auf 65 % erhöht werden."

Das Waldmanagement muss zukünftig vorrangig ökologisch ausgerichtet werden. Das Ziel dabei, müssen mit Blick auf ihre Dynamik, Struktur und Zusammensetzung möglichst naturnahe und damit resiliente Wälder sein. Das Waldmanagement muss insbesondere auf Naturverjüngung aller Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft, Strukturreichtum, große Biomassevorräte (einschließlich Totholz) sowie auf ein grundsätzlich möglichst feucht-kühles Waldinnenklima abzielen (NABU Bundesverband 2021 (...)). Im LROP-Entwurf sind konkretere Festlegungen diesbezüglich zu ergänzen.

Zudem würde die Formulierung der Sätze 3 und 4 der Ziffer 02 als Ziel der außerordentlich großen Bedeutung von Laubwäldern für den Klima-, Boden- und Artenschutz Rechnung tragen."

#### Erwiderung

Zweck der Festlegung ist eine Flächensicherung (als Grundsatz der Raumordnung = höheres Gewicht in der planerischen Abwägung) zugunsten des klimagerechten Waldumbaus. Die konkrete Ausführung des Waldumbaus wird nicht über das LROP gesteuert (und kann sie auch nicht). Insofern ist die Umsetzung davon unabhängig und erübrigt daher sowohl den Verweis aus LÖWE+ als auch weitergehende Festlegungen. .

### **3.2.1.02-600 Kalamitätsflächen im Wald für Windenergienutzung wird gefordert, finanziert klimagerechten Waldumbau**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Eine temporäre Nutzung von kalamitätsbelastetem Wald, unabhängig von der Nährstoffversorgung der Waldböden, führe bei den Waldeigentümern zu Pachteinahmen, die zur Finanzierung des klimagerechten Waldumbaus eingesetzt werden können.

Es sei nicht davon auszugehen, dass Waldstandorte flächendeckend für die Windenergienutzung erschlossen werden. Prinzipiell genüge eine Flächenbereitstellung von 2% der Fläche.

#### **Erwiderung**

Bei der Festlegung in 3.2.1 Ziffer 02 Sätze 3 und 4 LROP-Entwurf handelt es sich zum einen um einen der planerischen Abwägung zugänglichen Grundsatz, zum anderen besteht hierfür die Spezialregelung in 4.2.1 02 Satz 7 LROP-Entwurf 2021.

Das LROP steht mit diesen Festlegungen der windenergetischen Nutzung von Kalamitätsflächen daher nicht entgegen.

### **3.2.1.02-601 Fehlende Regelungskompetenz der Raumordnung**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Ein Einfluss der Raumordnung auf den klimagerechten Waldumbau sei nicht erkennbar. Eine Umsetzung schein mangels Regelungskompetenz der Raumordnung nicht möglich.

#### **Erwiderung**

Zweck der Festlegung ist eine Flächensicherung (als Grundsatz der Raumordnung = höheres Gewicht in der planerischen Abwägung) zugunsten des klimagerechten Waldumbaus. Die konkrete Ausführung des Waldumbaus wird nicht über das LROP gesteuert (und kann sie auch nicht).

### **3.2.1.02-700 Baumartenwahl nicht Sache des LROP**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Die Frage der Baumartenwahl sei auf der Ebene der Landesraumordnung, insbesondere vor dem Hintergrund der Unsicherheiten der klimatischen Zukunft, nicht sachgerecht zu behandeln.

#### **Erwiderung**

Die Raumordnung kann keine Baumartenwahl steuern und versucht dies auch nicht. Die Raumordnung sichert

Flächen für bestimmte Nutzungen.

### 3.2.1.02-701 Formulierung "aus forstwirtschaftlicher Sicht" führe nicht zwingend zu einer Beteiligung der Waldbesitzerverbände

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Die Formulierung "aus forstwirtschaftlicher Sicht" führe nicht zwingend zu einer Beteiligung der Waldbesitzerverbände.

#### Erwiderung

Solche Verfahrensvorschriften wären dem LROP auch wesensfremd / nicht möglich.

### 3.2.1.03-1 Widerspruch zw. 3.2.1 03 Satz 2 und 4.2.1 02 Satz 6

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Es wird ein Widerspruch der beiden Grundsätze konstatiert. Es wird kritisch gesehen, dass der nachfolgenden Planungsebene keine Abwägungsspielräume aufgezeigt werden. Es wird auf eine Zielfestlegung zur Freihaltung von Wald bzw. Waldrändern von Bebauung hingewiesen.

#### Erwiderung

Der Widerspruch kann nicht nachvollzogen werden. Zwar handelt es sich bei der Festlegung in 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 LROP-Entwurf Dezember 2021 um eine Spezialregelung für Windenergieanlagen, die aber ebenso die Waldfunktionen einbezieht, die auch Grundlage der Festlegungen in 3.2.1 Ziffern 02 bis 04 sind. Es handelt sich bei den Festlegungen in 3.2.1 03 wie auch bei 4.2.1 02 Satz 6 um Grundsätze der Raumordnung, die einer planerischen Abwägung zugänglich sind. Insofern bestehen gerade Abwägungsspielräume. Zielfestlegungen in den RROP zum Abstand von Waldrändern zur Bebauung erscheinen auch weiterhin möglich.

### 3.2.1.03-2 Regelungen wie Waldabstand sollten nur für Waldflächen des LROP greifen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

"Es sollte auch deutlich werden, dass bestimmte pauschale Anforderungen z.B. zum Waldabstand von 100m nur dann greifen, wenn entsprechende Waldflächen im LROP auch festgelegt werden. Die jetzige Auslegung für Waldinseln im Siedlungsgebiet ist absurd und sollte im Vorhinein ausgeschlossen werden. Die Überarbeitung des Abschnitts 3.2.1. bietet hierfür die Gelegenheit".

#### Erwiderung

Die konkrete Umsetzung von Waldabständen obliegt den Trägern der Regionalplanung; die gültige Festlegung des LROP hierzu ist als Grundsatz der Raumordnung hinreichend flexibel. Eine Beschränkung der Waldrand-Regelung in 3.2.1 03 LROP auf die VR Wald des LROP ist nicht angemessen, da die Schutzwürdigkeit auch für alle anderen Waldränder geboten ist.

Da nicht konkret dargelegt wird, wo / um welche "Waldinseln im Siedlungsgebiet" es geht, wird davon ausgegangen, dass es ggf. um Darstellungen anderer Planungsebenen geht. Es ist nicht erkennbar, dass dies eine Folge der LROP-Festlegungen ist.  
Ein Änderungsbedarf am LROP ergibt sich nach alledem nicht.

### **3.2.1.04neu-1 VR Wald werden begrüßt / befürwortet / grundsätzlich begrüßt**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Die Festlegung von Vorranggebieten Wald (im LROP oder allgemein) wird begrüßt / befürwortet / grundsätzlich begrüßt usw..

#### **Erwiderung**

Kenntnisnahme.

### **3.2.1.04neu-2 Unterscheidung zwischen wichtigen und unwichtigen Waldstandorten nicht nachvollziehbar / wird abgelehnt**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Das LROP unterscheidet zwischen wichtigen und unwichtigen Waldstandorten. Die Unterscheidung und Klassifizierung sei nicht nachvollziehbar.

#### **Erwiderung**

Da es für eine zielförmige Festlegung aller Waldstandorte - auch vor dem Hintergrund des bestehenden Fachrechts (Waldumwandlung gem. NWaldLG) - in Niedersachsen an einer Begründetheit fehlen würde, muss für die Festlegung der Vorranggebiete (VR) Wald eine Auswahl erfolgen. Dies geschieht anhand nachvollziehbarer Kriterien (Eingangsgröße: historisch alte Waldstandorte aus der Waldfunktionenkartierung des Niedersächsischen Forstplanungsamts). Die Begründung zur LROP-Änderung legt dar, weshalb gerade diese Waldstandorte planerisch gesichert werden sollen (Kriterium der relativen Ungestörtheit des Waldbodens und daher besonderes Potenzial für Biodiversität und klimagerechten Waldbau / Klimaresilienz, zugleich zumeist überproportional viel gebundener Kohlenstoff im Waldboden).  
Die Kritik ist daher nicht nachvollziehbar.

### **3.2.1.04neu-3 "historisch alte Waldstandorte" kein Ziel der RO (nicht räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar, nicht abschließend abgewogen; Vorgaben fehlten)**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Es wird infrage gestellt, dass es sich im Hinblick auf die Festlegungen zu "historisch alten Waldstandorten" um Ziele der Raumordnung handele, da unterstellt wird, dass diesbezüglich keine sachliche und räumliche Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit vorläge, dass nicht abschließend abgewogen sei und dass konkrete Vorgaben

fehlten:

"Für die Landesplanung, zumindest aber für den Entwurf zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen ungewöhnlich, wird ein Ziel ohne klare Vorgaben formuliert. Damit fehlen in Hinsicht auf "historische alte Waldstandorte" verbindliche und eindeutige Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen."

### Erwiderung

Die abschließende Abwägung wird in ihren wesentlichen Zügen in der Begründung zur LROP-Änderung dargelegt. Es ist nicht erkennbar, warum die Schlussabgewogenheit konkret in Frage gestellt wird. Die Zielfestlegungen sind vielmehr eindeutig bestimmt bzw. bestimmbar: Der Zweck der planerischen Sicherung der besonderen Waldstandorte in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04neu LROP-Entwurf und insbesondere auch der Vorranggebiete (VR) Wald. Es wird keine Festlegung historisch alter Waldstandorte im LROP getroffen, sondern diese sind die Eingangsgröße für die Festlegung der VR Wald. Diese sind über die zeichnerische Darstellung des LROP, der Landes-Raumordnung angemessen, im Maßstab 1:500.000 hinreichend konkret bestimmt. Die Kritik entbehrt somit jeglicher Grundlage.

## 3.2.1.04neu-4 Auftrag an Regionalplanung anstelle Festlegung im LROP

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Das LROP sollte anstelle von Festlegungen historisch alter Waldstandorte als Vorranggebiete (VR) Wald einen Planungsauftrag an die Regionalplanung formulieren, "historisch alte Waldstandorte" im Abwägungsprozess angemessen zu berücksichtigen.

### Erwiderung

Aus den in der LROP-Begründung dargelegten Gründen der Wertigkeit dieser besonderen Waldstandorte, insbesondere der VR Wald, ist es Zielsetzung, eine Festlegung in Form von Zielen der Raumordnung direkt im LROP zu treffen. Eine Berücksichtigung würde eine geringere planerische Sicherungsfunktion bedeuten; dies ist jedoch seitens der Landesregierung nicht gewollt.

## 3.2.1.04neu-5 VR Wald nur in RROP festlegen (darin WEA ausschließen)

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Auf die Vorgabe einer Flächenkulisse für Vorranggebiete Wald auf Ebene des LROP sollte verzichtet werden. Sinnvoller sei die Aufnahme des Ziels, dass in Vorranggebieten Wald keine Windenergieanlagen errichtet werden dürfen. Die Vorranggebiete Wald würden dann auf Ebene der regionalen Planungsträger ausgewiesen.

### Erwiderung

Zum einen würden damit die Ergebnisse des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergienutzung in Niedersachsen nicht umgesetzt. Zum anderen darf die Raumordnung nicht pauschal Ausschlussgebiete benennen. Die Regelung wäre rechtswidrig. Aus den in der LROP-Begründung dargelegten Gründen der Wertigkeit dieser besonderen Waldstandorte, insbesondere der VR Wald, ist es Zielsetzung, eine Festlegung in Form von Zielen der Raumordnung direkt im LROP zu treffen.

## 3.2.1.04neu-6 anstelle Festlegungen zu Waldstandorten im LROP Auftrag,

## Ausbau WEA im Wald v.a. auf geschädigten / Kalamitätsflächen zu prüfen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

"Ziel der Raumordnung muss der Ausbau der Windenergie im Wald auf vor allem geschädigten/Kalamitätsflächen und jungen Beständen sein. Mindestens ein verbindlicher Prüfauftrag ist dazu im Festlegungsteil des LROP zu formulieren."

### Erwiderung

Siehe auch die Erwiderung zu Sachargument 4.2.1.2.7-15 sowie bezüglich Kalamitätsflächen zu 3.2.1.04neu-600.

## 3.2.1.04neu-7 Vorwurf, VR Wald machten Eindruck einer Verhinderungsplanung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es dränge sich der Eindruck auf, die Festlegung von Vorranggebieten (VR) Wald seien eine Verhinderungsplanung (beispielsweise für Rohstoffgewinnung, für Windenergienutzung).

### Erwiderung

Der Eindruck ist falsch. Wie der Begründung zur LROP-Änderung zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04neu zu entnehmen ist, handelt es sich um eine schlussabgewogene Positivfestlegung mit dem Zweck der planerischen Sicherung von besonderen Waldstandorten. Die Belange der Rohstoffgewinnung wie auch der Windenergienutzung wurden angemessen in die Abwägung eingestellt. So wurden beispielsweise die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des LROP nicht durch Vorranggebiete (VR) Wald überplant. Die Festlegungen zu besonderen Waldstandorten gem. 3.2.1 Ziffer 04neu decken zudem nur 49% der Wälder Niedersachsens ab, so dass für Vorhaben, wie beispielsweise Windenergieanlagen, 51% der Wälder Niedersachsens als Suchraum zur Verfügung stehen - neben dem großen Potenzial im Offenland. Die Gefahr einer unzulässigen Verhinderungsplanung besteht daher nicht.

## 3.2.1.04neu-100 Vorwurf der fehlenden Regelungskompetenz des Plangebers für VR Wald und fehlende Erforderlichkeit

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Für die Festlegung der Vorranggebiete (VR) Wald fehle es an der Regelungskompetenz des Plangebers: Die Abgrenzung zum Regelungsbereich der Fachplanung könne anhand der Charakterisierung der Raumordnung nach dem Baurechtsgutachten des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 3, 407, 425) erfolgen. Danach hat die Raumordnung einen überfachlichen Charakter und kann daher nicht fachliche Regelungen modifizieren oder ersetzen. Sie könne zwar den Standort eines raumbedeutsamen Vorhabens raumordnerisch bestimmen, nicht aber Vorentscheidungen über die (fachrechtliche) Zulässigkeit treffen, etwa zu Betriebsregeln. Es ist der Raumordnungsplanung versagt, sich an die Stelle des zuständigen Fachgesetzgebers zu setzen und dessen Entscheidungen über die Zulässigkeit bestimmter Raumnutzungen zu korrigieren.

"Überfachliche Gründe, die einen Abstimmungsbedarf auslösen, sind nicht gegeben. Das ergibt sich schon daraus,

dass der Schutz des Waldes in § 1 NWaldLG umfassend mit Blick auf seine Funktionen geregelt ist. Ein darüber hinausgehendes überörtliches Schutzerfordernis liegt weder der Festlegung selbst zugrunde, noch lässt es sich sonst erkennen. Vielmehr wird im Rahmen der Begründung allgemein auf den Wert alter Waldbestände bezogen auf Lebensgemeinschaften und Bodeneigenschaften abgestellt. Angesprochen ist damit aber lediglich die Schutzfunktion nach § 1 Nr. 1 b) NWaldLG, mithin ein fachrechtlicher Aspekt. Darauf hinzuweisen ist zudem auf §§ 20 ff. BNatSchG, die ergänzend flächenbezogene Schutzfestlegungen ermöglichen. Auch damit ist dokumentiert, dass es für die hier vorgesehenen Vorranggebietsfestlegungen keinen überfachlichen Bedarf gibt. Die Begründung zum Landesraumordnungsprogramm bestätigt dies sogar ausdrücklich (siehe Seite 26 unten der Begründung).

Aus eben diesem Grund fehlt es auch an der planungsrechtlichen Erforderlichkeit für die Festlegungen, da bereits im Rahmen der fachrechtlichen Vorgaben alle relevanten den Wald als Schutzgegenstand betreffenden Sachaspekte geregelt sind. Auch aus der Begründung ist zu entnehmen, dass schon im Ansatz kein Planungserfordernis für die Festlegung eines Vorranggebiets Wald jenseits der fachrechtlichen Vorgaben besteht."

### Erwiderung

Die Landes-Raumordnung trifft mit den Festlegungen zu besonderen Waldstandorten in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04neu LROP-Entwurf, und dabei hier in Rede stehend der Vorranggebiete (VR) Wald, Regelungen auf Basis der Fachplanung (Niedersächsisches Forstplanungsamt), ohne diese ungeprüft zu übernehmen, aber auch, ohne die Regelungen des Fachrechts (NWaldLG) zu überregeln oder sich unzulässigerweise an die Stelle des Fachrechts zu setzen.

Vielmehr greifen NWaldLG und 3.2.1 (insbes. auch Ziffer 04neu) LROP ineinander. Die Festlegungen des LROP zu besonderen Waldstandorten, insbesondere VR Wald, in 3.2.1 04neu LROP beziehen sich auf die Waldfunktionen des NWaldLG und bauen deshalb darauf auf. Analog wie es der Raumordnung möglich ist, beispielsweise bestehende und potenzielle Naturschutzgebiete aufgrund ihrer Wertigkeit für Artenschutz und/oder Landschaft (auch) planerisch zu sichern, obwohl es dafür eine Fachplanung gibt, ist es der Raumordnung möglich, auch eine Auswahl besonderer Waldstandorte als Ausschnitt aus dem gesamten Wald als Ziele der Raumordnung planerisch zu sichern.

Verwiesen wird auf den zweiten Teil "Forstliche Rahmenplanung" des NWaldLG, wonach zur Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes forstliche Rahmenpläne aufgestellt werden sollen, die zur Zielerreichung die erforderlichen Maßnahmen im Plangebiet darstellen (§6 NWaldLG). Das Landeswaldprogramm als abgestimmter forstlicher Rahmenplan für das Land benennt die Sicherung historisch alter Wälder und den Schutz ihrer wertvollen Waldböden als Ziel. Entsprechend dieser Vorgabe weist die Waldfunktionenkartierung Niedersachsen historisch alte Waldstandorte im Rahmen einer besonderen Bodenschutzfunktion aus.

Die Fachplanung wird hier erst durch Integration ins LROP nach Abwägung mit anderen Belangen verbindlich. Gleichzeitig ist eine planerische Sicherung dieser besonderen Waldstandorte gegenüber anderen Raumnutzungen nicht nur möglich, sondern auch geboten vor dem Hintergrund der immer weiter reichenden technischen Überformung und Fragmentierung der Landschaft sowie des Klimawandels (ausführlich dazu sh. Begründung zur LROP-Änderung). Das NWaldLG trifft keinen solchen raumbezogenen Schutz dieser bestimmten Waldstandorte. Die Erforderlichkeit für die Festlegungen ist also gegeben.

## 3.2.1.04neu-105 Allg. Bitte um Prüfung der Notwendigkeit der Festlegung VR Wald 3.2.1 04 Satz 1

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird darum gebeten, die Grundlagen für den Vorrang Wald zu prüfen bzw. zu prüfen, ob in der Landesraumordnung die Ausweisung Vorrang Wald notwendig ist.

### Erwiderung

Die Festlegung ist erforderlich; siehe voranstehende Erwiderung zu Sachargument 3.2.1.04neu-100.

## 3.2.1.04neu-105b Schutz des Waldes durch NWaldLG ausreichend

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Der Wald sei durch das Waldgesetz und insbesondere durch das Niedersächsische Waldgesetz in einem großen Maße geschützt. Es sei z.B. jede einzelne Bodenentnahme, die Waldgebiet in Anspruch nimmt, auszugleichen. Für die Neueinführung von neuen Kategorien oder raumordnerischen Vorrängen wird daher kein Bedarf gesehen.

### Erwiderung

Siehe Erwiderung zu Sachargument 3.2.1.04neu-100.

## 3.2.1.04neu-106 Schutzgebiete für historisch alte Wälder statt raumordnerische Festlegungen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Würde der gesetzliche Schutz wertvoller historisch alter Wälder angestrebt werden, könnten und müssten diese Flächen als Schutzgebiete, wie Naturschutzgebiete, besonders geschützte Biotope oder Schutzwälder gemäß Bundeswaldgesetz, ausgewiesen werden. Dafür müssten allerdings größere Anstrengungen unternommen werden, die Schutzwürdigkeit dieser Gebiete zu begründen. Eine solche Detailbetrachtung und Kategorisierung der Waldgebiete falle nicht in den Aufgabenbereich der Landesplanung (Maßstabsebene etc.).

### Erwiderung

Kenntnisnahme. Raumordnerische Festlegungen ersetzen keine Schutzgebiete, allein schon aufgrund der begrenzten Bindungswirkung von Erfordernissen der Raumordnung. Mit dem LROP wird also auch keine Schutzgebietskategorie für Wälder eingeführt.

## 3.2.1.04neu-107 Kein Nutzen erkennbar

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Eine neue Gebietskulisse Vorranggebiet Wald wird abgelehnt, weil kein Nutzen erkennbar ist.

### Erwiderung

Siehe Erwiderung zu Sachargument 3.2.1.04neu-100.

## 3.2.1.04neu-108 Nutzfunktion des Waldes stehe im Vordergrund, führe zu anfälligen Waldbeständen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Festlegung der Vorranggebiete (VR) Wald könne nicht verhindern, dass für Waldschäden besonders anfällige, aber einträgliche Waldbestände (wieder) entstünden anstelle von stabileren Mischwäldern. Dadurch leiteten die anderen Waldfunktionen.

Die Zielsetzung der VR Wald könne somit nicht erreicht werden.

### Erwiderung

Die Raumordnung kann nur Regelungen treffen im Rahmen der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung gem. ROG. Eine Steuerung der Baumartenwahl beispielsweise entzieht sich somit den Regelungsmöglichkeiten der Raumordnung. Hier müssen andere Instrumentarien wie die rechtlichen Regelungen zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung oder die der forstlichen Förderung außerhalb der Raumordnung ansetzen. Die Zielsetzung der VR Wald wird deshalb bereits dadurch erreicht, dass die Fläche zugunsten des Waldes erhalten wird.

### **3.2.1.04neu-109 Begründung in sich widersprüchlich: Wirtschaftsfunktion - naturschutzfachliche Argumentation - Verhinderung Entwicklung von Wirtschaftszweigen**

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Aus der Begründung Teil A (Seite 9, LROP-Entwurf Dez. 2021) werde ersichtlich, dass die Wirtschaftsfunktion des Waldes bei der Ausweisung des Vorranggebietes im Vordergrund stehe. Dies passe nicht zu den in Teil B der Begründung zum LROP aufgeführten naturschutzfachlichen Argumentation bezüglich ungestörter Böden in historisch alten Waldstandorten. Zudem werde durch die großflächige, andere Nutzungen verhindernde Ausweisung eines Vorrangstandortes Wald (z.B. Harz) die Entwicklung anderer Wirtschaftszweige behindert und die Erwerbssituation im ländlichen Raum erschwert. Die Begründung sei somit nicht in sich logisch. Eine gleichwertige Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes habe anscheinend nicht stattgefunden.

### Erwiderung

Die Annahme, die Nutzfunktion (wirtschaftliche Funktion) des Waldes stünde bei der Festlegung zu besonderen Waldstandorten, insbesondere Vorranggebiete (VR) Wald, gem. Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04neu LROP-Entwurf im Vordergrund, ist ausweislich der LROP-Begründung falsch: Die Schutz- Nutz- und Erholungsfunktion sollen im VR Wald zur Geltung kommen (wenn es auch nicht möglich ist, dass alle drei Funktionen überall gleichermaßen zum Zuge kommen, beispielsweise eingeschränkte Erholungsfunktion bei Lärm-Vorbelastung usw.). Die Argumentation bezüglich der besonderen Eignung der historisch alten Waldstandorte aufgrund der relativ ungestörten Waldböden ist keine rein naturschutzfachliche, sondern diese Böden eignen sich besonders gut für den zügigen Aufbau einen klimastabilen Waldes, was wiederum allen drei Waldfunktionen zugute kommt. Mit den VR Wald und den Waldfunktionen werden auch die Einnahmen auf Basis des Waldes planerisch gesichert. Gerade im Harz ist dies nicht nur durch die Holzernte bedingt, sondern es sind auch Einnahmen aus Erholung und Tourismus, die nur auf Basis des Waldes in diesem Umfang generiert werden können. Auch vor diesem Hintergrund ist die Festlegung zu besonderen Waldstandorten, insbes. VR Wald, weiterhin gerechtfertigt und geboten und es ist zulässig, die Entwicklungsmöglichkeiten anderer Raumnutzungen insoweit einzuschränken.

### **3.2.1.04neu-110 Argumentation falsch, VR Wald tragen zur Sicherung der Wertschöpfung auf Basis des Waldes bei: Windenergienutzung sollte hinzutreten**

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Die Argumentation, eine Festlegung zu Vorranggebieten Wald trage dazu bei, "die Wertschöpfung auf Basis des Waldes in diesen Gebieten langfristig zu sichern" (Begründung, Teil A, S. 9), sei verfehlt, weil zum einen die Wertschöpfung durch Windenergienutzung im Wald gerade vor dem Hintergrund wechselhafter Holzpreise

vernachlässigt werde und zum anderen der sehr punktuellen Eingriff in Waldbereiche durch Windenergieanlagen sowie die Nutzung bestehender Waldwege für die Erschließung der Standorte die Wertschöpfung auf Basis des Waldes durch Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen im Wald unangetastet bliebe. Vielmehr erfolge eine Erweiterung dieser Wertschöpfungsmöglichkeiten, wie dies auch bereits im Kontext landwirtschaftlicher Flächen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung gelte.

### Erwiderung

Der in Rede stehende Satz im allgemeinen Teil der Begründung (zum 2. LROP-Entwurf, Stand Dezember 2021) lautet:

"Die Festlegungen zu besonderen Waldstandorten und insbesondere zu Vorranggebieten Wald tragen dazu bei, die Wertschöpfung auf Basis des Waldes in diesen Gebieten langfristig zu sichern."  
Durch eine Windenergienutzung auf Waldflächen würde die Wertschöpfung auf Basis des Waldes verringert, da Flächen für die baulichen Anlagen selbst, für die Aufstellung von Baugeräten (Kran) und die Zuwegung für eine waldbauliche Nutzung und damit die Wertschöpfung auf Basis des Waldes (hinzukommen ggf. auch Wertschöpfungen aufgrund Erholungsfunktionen des Waldes, die ebenfalls verringert werden) entfallen. Die Windenergienutzung führt zu Wertschöpfung durch Energieumwandlung ("Erzeugung"), dies aber nicht auf Basis des Waldes. Eine Windenergieanlage auf Acker steigert auch nicht die Wertschöpfung auf Basis der Landwirtschaft. Dass durch andere Flächennutzungen die Wertschöpfung auf der Fläche gesteigert werden kann, wird nicht bestritten.

## 3.2.1.04neu-111 Windenergienutzung im Wald trägt zum Klimaschutz bei

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Eine Windenergienutzung im Wald trage erheblich zum Klimaschutz bei.  
(Beispiel: "Das Land Rheinland-Pfalz machte so beispielsweise in seiner Pressemitteilung vom 25.03.21 deutlich, dass der Klimaschutzbeitrag eines Hektar Walds sich dort auf 10,4 Tonnen CO<sub>2</sub> beläuft. Alle WEA in den rheinland-pfälzischen Wäldern, zu diesem Zeitpunkt 467 Anlagen, können so viel CO<sub>2</sub> einsparen wie 200.000 Hektar Waldfläche.")

### Erwiderung

Kenntnisnahme. Neben den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz sind ebenso auch die anderen Auswirkungen von Windenergieanlagen zu berücksichtigen; bei Waldstandorten insbesondere auch auf die Waldfunktionen. Dem wird mit den Festlegungen im LROP Rechnung getragen.  
Durch die Festlegungen des LROP-Entwurfs zu besonderen Waldstandorten (3.2.1 04neu LROP-E.) werden ca. 49% der Wälder Niedersachsens planerisch gesichert. Es verbleiben somit 51% der Wälder Niedersachsens als Suchraum für Windenergieanlagen - neben dem hohen Potenzial im Offenland.

## 3.2.1.04neu-112 Klimawandel beeinträchtigt die Nutz- und Erholungsfunktion

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Schäden an den Wäldern aufgrund des Klimawandels beeinträchtigt die Nutz- und Erholungsfunktion. (offenbar gemeint, dass dies die Begründung für VR Wald schwäche.)

### Erwiderung

Die klimawandelbedingten Schäden am Wald kann die Raumordnung naturgemäß nicht verhindern.  
Die als VR Wald gesicherten Flächen eignen sich aber besonders für den Aufbau eines klimarobusten Waldes; diese Begründung wird durch Schäden am Wald auch nicht geschmälert.

## 3.2.1.04neu-113 in walddreichen Gebieten unverhältnismäßig, große

## Bereiche unter Schutz zu stellen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es sei in waldreichen Regionen wie dem Harz unverhältnismäßig, praktisch die gesamte Fläche unter Schutz zu stellen und nur Randbereiche auszuklammern. Hier seien keine neuen zerschneidenden Infrastrukturprojekte wie Straßentrassen zu erwarten, deren Lage zudem auf Ebene der Landesplanung gesteuert werden könnte.

### Erwiderung

Dass im Süden Niedersachsens, insbesondere im Harz und Weser- und Leinebergland, relativ große Bereiche unter die Festlegungen zu besonderen Waldstandorten - hier insbesondere Vorranggebiete (VR) Wald - fallen liegt an der Natur der Sache: hier liegen vergleichsweise viele historisch alte Waldstandorte vor. Deren Wertigkeit wird durch die teilräumlich relative Häufigkeit aber nicht geschmälert, daher ist die Festlegung begründet und erforderlich. Eine unzulässige Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Teilräume ist zudem nicht erkennbar, zumal aus den VR Wald auch Nutzen gezogen wird (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes und darauf basierende Wertschöpfung).

## 3.2.1.04neu-114 Verhinderung Industrialisierungsprozesse führe zu Strukturschwäche

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Eine Verhinderung von Industrialisierungsprozessen in waldreichen ländlichen Regionen wie dem Harz durch flächige Ausweisung von Vorrangflächen Wald schwäche die dortige Wirtschaftsleistung und Diversifizierung des Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzangebotes. Eine pauschale Ausweisung von Vorrangflächen Wald anhand großräumiger forstlicher Kartierungen werde als nicht sachgerechte Überbewertung der Waldfunktion gewertet.

### Erwiderung

Siehe Erwiderung zu Sachargument 3.2.1.04neu-113.

## 3.2.1.04neu-115 Festlegung in Satz 1 explizit um Naturschutzgebiete ergänzen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Aufgrund ihrer Bedeutung sollten Naturschutzgebiete im Wald explizit als dritter Tiert in Satz 1 genannt werden. Die Erforderlichkeit eines besonderen Schutzes dieser Gebiete ergebe sich bereits aus der gesetzlichen Definition.

### Erwiderung

Naturschutzgebiete gehören zur Kulisse der VR Biotopverbund und sind vom Sicherungs- und Erhaltungsauftrag in Satz 1 daher bereits umfasst. Eine explizite Nennung ist nicht erforderlich und erhöht auch nicht den Schutz der Gebiete.

### 3.2.1.04neu-120 prüfen, ob VR Wald im Umfeld von Infrastrukturgroßprojekten (Bsp.: Autobahn A20) oder anderen Vorhaben (Bsp.: Rohstoffgewinnung) ihre Funktion erfüllen können

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Es sei aus praktischen Erwägungen zu ergründen, ob Vorranggebiete Wald im direkten Einzugsgebiet von Infrastrukturgroßprojekten (Beispiel: Bundesautobahn A20) ihre Funktion entsprechend dem Ziel des Landes überhaupt erfüllen können. /

Es wird die Frage aufgeworfen, ob VR Wald nicht einen Abstand zu Vorhaben (Beispiel: Rohstoffgewinnung) einhalten müssten.

#### Erwiderung

Zwar können Belastungen und Störungen im Offenland negative Auswirkungen auf benachbarte Bestände haben. Ein alter Waldstandort in der Nähe einer Störung bleibt jedoch ein Waldstandort. Die besonderen Bodenfunktionen, die Bewahrung der natürlichen Bodenschichtung, der Boden als Kohlenstoffspeicher, das Bodenarchiv bleiben generell erhalten. Die Habitätkoninuität für seltene Tier- und Pflanzenarten aufgrund der kontinuierlichen Erhaltung eines Waldbinnenklimas am gleichen Ort, welches gerade immobilen Arten und verbreitungsschwachen Arten am ehesten ein Überleben sichert, kann auch in der Nähe einer Autobahn gegeben sein.

Der Wald kann seine Funktionen, wenn auch z.T. vermindert oder eingeschränkt, auch im Umfeld von Infrastrukturgroßprojekten oder anderen Vorhaben erfüllen, gerade bei Betrachtung im groben LROP-Maßstab. Auch zu bestehenden großen Infrastrukturen / Vorhaben wird daher kein Abstand eingehalten, dies gilt für geplante Vorhaben ebenso.

### 3.2.1.04neu-200 VR Wald: Festlegungen nachfolgender Planungsebenen berücksichtigen (Gegenstromprinzip)

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Bei der Festlegung von Vorranggebieten (VR) Wald sollten die Festlegungen nachfolgender Planungsebenen berücksichtigt werden (entgegenstehende Planungen / Vorhaben und / oder erhebliche Vorbelastungen). Teilweise wird in dem Zusammenhang darauf verwiesen, dass die festgelegten Flächen zum Teil bereits überplant sind.

#### Erwiderung

Kenntnisnahme. Soweit auf Landesebene bekannt (auch im Zuge des Beteiligungsverfahrens) und im LROP-Maßstab erkennbar werden potenziell der Festlegung als VR Wald entgegenstehende Belange berücksichtigt.

### 3.2.1.04neu-201 Kritik an VR Wald wegen Beschränkung des Eigentums

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Durch die Festlegung von Vorranggebieten (VR) Wald in 3.2.1 04 Satz 1 können diese für die windenergetische Nutzung der Standorte nicht in Anspruch genommen werden. Die Festlegung in 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 wird als Beschränkung des Eigentums abgelehnt, insbesondere auch in Bezug auf die windenergetische Nutzung. Soweit mit VR Wald die Errichtung von WEA ausgeschlossen wird, bedeutet die Festlegung von VR Wald einen unverhältnismäßigen Einschnitt in die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundeigentums insbesondere im Hinblick auf die Windenergieplanung.

### Erwiderung

Mit der Festlegung als Vorranggebiet Wald ist eine Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten für die Grundstückseigentümer verbunden, soweit die Nutzungen dem Vorrang entgegenstehen und es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt, das den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegt (z.B. planfeststellungspflichtige Vorhaben oder Vorhaben, bei denen die Einhaltung von Zielen der Raumordnung nach Maßgabe des jeweiligen Fachrechts zu den Genehmigungsvoraussetzungen gehört). Dieser Eingriff in die freie Verfügung über das Eigentum ist jedoch erforderlich, weil nur so die beabsichtigte Sicherung historisch alter Waldstandorte mit ihrer Bedeutung für das Gemeinwohl auch für zukünftige Generationen gewährleistet werden kann. Nach Artikel 20a Grundgesetz ist es staatliche Aufgabe, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu erhalten. Angesichts der oben beschriebenen, herausgehobenen Bedeutung der betroffenen Waldböden aus ökologischer Sicht als wichtige Grundlage für die Erhaltung (und den Wiederaufbau) von Wald mit seinen vielfältigen Funktionen ist es gerechtfertigt, die betroffenen privaten Nutzungsinteressen in dem vorgesehenen Umfang zurückzustellen.

## 3.2.1.04neu-202 Begründung fehlerhaft, dass VR Wald keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer (Windenergienutzung)

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es sei unzutreffend, dass mit der Festlegung von Vorranggebieten (VR) Wald keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer einhergingen (so aber Begründung, Teil B, S. 26), weil dadurch die Möglichkeit einer (ggf. auch nur auf 20 bis 30 Jahre befristeten) Waldumwandlung für die (zeitlich beschränkte) Nutzung von Windenergie nach § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB ausgeschlossen wird.

### Erwiderung

Der Satz lautet im Zusammenhang des gesamten Absatzes der LROP-Begründung (Stand 2. LROP-Entwurf Dezember 2021):

"Die forstliche Bewirtschaftung durch Privatpersonen in den Vorranggebieten Wald wird durch die Festlegung nicht eingeschränkt, denn die Festlegung richtet sich an öffentliche Stellen und bindet nicht das genehmigungsfreie Handeln von Privatpersonen. Vorranggebiete Wald bedeuten insoweit keine Bewirtschaftungseinschränkungen für private Landnutzer. Sie binden insbesondere die Kommunen und Fachplanungsträger bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei der Zulassung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen – wie größerer Bodenabbauten, Bau von Verkehrswegen usw."

Die LROP-Begründung behauptet somit nicht, dass es keinerlei Einschränkungen für Eigentümer bei der Nutzung ihres Eigentums durch Vorranggebiete (VR) Wald geben kann, sondern dass die "Bewirtschaftung", im ersten Satz des Begründungs-Absatzes noch genauer als "forstliche Bewirtschaftung" bezeichnet, durch die Festlegung für Privatpersonen nicht eingeschränkt wird, was ja auch zutrifft (und vom Stellungnehmenden nicht in Frage gestellt wird).

Die vom Stellungnehmenden angeführte Windenergienutzung mit Errichtung und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen fällt nicht unter den Begriff der (forstlichen) Bewirtschaftung, sondern ist die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen und damit die Realisierung genehmigungsbedürftiger technischer Vorhaben. Damit ergibt sich kein Bedarf für eine Änderung der Begründung.

## 3.2.1.04neu-203 Forderung nach Streichung der Festlegung VR Wald

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird angeregt auf eine Ausweisung von Vorranggebieten Wald gänzlich zu verzichten. Festlegung kann nicht im Sinne einer Erreichung der politisch gesteckten Klimaschutzziele sein

### Erwiderung

Der Argumentation kann nicht gefolgt werden: Die Festlegung der VR Wald dient unter anderem dem Klimaschutz. Falls darauf angespielt wird, dass die VR Wald in der Regel nicht für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien genutzt werden können: Zum einen belegen die Festlegungen zu besonderen Waldstandorten in 3.2.1 04neu LROP-E. nur ca. 49% der Wälder Niedersachsens, so dass 51% als Suchraum verbleiben. Zum anderen bestehen weiterhin Potenziale im Offenland (vgl. auch die diesbezüglichen Erwiderungen zu entsprechenden Sachargumenten).

## 3.2.1.04neu-204 naturschutzfachliche Kompensation für Windenergieanlagen im Wald berücksichtigen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Eingriffe im Wald durch die Windenergienutzung würden naturschutzfachlich kompensiert und in diesem Zuge die teilweise schadhafte Hölzer durch höherwertige und klimastabile Hölzer ersetzt. Dieser positive Beitrag der Windenergie auf den Wald sollte mit in die Abwägung über die Vorranggebiete Wald im Allgemeinen und die einzelnen Gebiete im Speziellen berücksichtigt werden.

### Erwiderung

Die naturschutzrechtliche Kompensation dient dazu, Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren, so dass gedanklich ein "Gesamtwert der Natur" erhalten bleibt. Es bleibt offen, wie dies zugunsten von Vorhaben berücksichtigt werden soll, da den Verbesserungen für den Naturhaushalt, die hier beispielhaft hervorgehoben werden, an anderer Stelle entsprechende Beeinträchtigungen gegenüberstehen. Die waldrechtliche Kompensation (gem. NWaldLG) ist im Übrigen davon bei Vorhaben zunächst einmal unabhängig zu betrachten und abzarbeiten.

## 3.2.1.04neu-205 Es sei keine Abwägung gegenüber anderen hochwertigen Belangen gemacht worden

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es sei bei der Festlegung der Vorranggebiete (VR) Wald keine (robuste) Abwägung gegenüber anderen hochwertigen Belangen gemacht worden (insbesondere zielend auf die Windenergienutzung). Beispiel: "Es wird vom Plangeber nicht abgewogen, dass kleinräumige Eingriffe durch eine Windenergieanlage bei geringem Schaden für den Waldboden sehr großen Nutzen für die Energiewende, den Klimaschutz und die Netzstabilität in Deutschland haben, und auch für den Wald selbst (Wiederaufforstung, Waldumbau zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, Ausgleichsmaßnahmen, ...) haben können. Auch den wesentlichen forstlichen Funktionen steht die Nutzung der Windenergie nicht entgegen. Forstwirtschaft und Jagdbetrieb können fortgesetzt werden, die Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion und Waldökologie bleiben weitestgehend erhalten."

### Erwiderung

Der Argumentation kann nicht gefolgt werden: Eine moderne Windenergieanlage benötigt ein sehr großes Fundament und hat einen entsprechend großen Eingriff in den Waldboden - auf den es bei den Festlegungen zu

Vorranggebieten (VR) Wald als Wuchsgrundlage ankommt. Bei einem Eingriff in einen geschlossenen Waldbestand ergeben sich zudem negative Auswirkungen in den Waldbestand hinein durch die neu geschaffenen Schneisen / innenliegenden Waldränder.

Der Eingriff in die Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes für die Errichtung einer Windenergieanlage ist deshalb als so groß anzusehen, dass eine Vereinbarkeit mit dem VR Wald in der Regel nicht gegeben sein wird. Diese Aspekte sind bei der Festlegung der VR Wald in die Abwägung einbezogen worden. Durch die Festlegungen zu besonderen Waldstandorten des LROP (3.2.1 04neu LROP-E.) werden ca. 49% der Wälder Niedersachsens planerisch gesichert, so dass für Vorhaben wie beispielsweise Windenergieanlagen 51% der Wälder Niedersachsens als Suchraum verbleiben.

Die Abwägung hat ordnungsgemäß und mit angemessener Gewichtung der Belange stattgefunden und zur Festlegung zu besonderen Waldstandorten, insbes. VR Wald, geführt.

### **3.2.1.04neu-206 Wind im Wald günstig, da Wälder unbesiedelt und siedlungsfern**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Wälder seien weitestgehend unbesiedelt oder siedlungsfern und hätten durch ihren hohen Bewuchs natürlicherweise eine sicht- und geräuschabschattende Wirkung. Durch Windenergienutzung auf Waldflächen könnte der Abstand zu Siedlungen eingehalten und dennoch eine ausgewogene Verteilung von Windeignungsflächen erreicht werden.

#### **Erwiderung**

Kenntnisnahme. Die Belange der Windenergienutzung sind bei der Abwägung zur Festlegung zu besonderen Waldstandorten, insbes. VR Wald, angemessen berücksichtigt worden. Danach verbleiben 51% der Waldflächen Niedersachsens als Suchraum.

### **3.2.1.04neu-206b Windenergienutzung im Wald beeinträchtigt Biotopverbund und/oder Natura 2000 nicht**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

"Klimaschutz mit Windenergie im Wald ist effektiverer Artenschutz und beeinträchtigt einen Biotopverbund und/oder NATURA 2000 Flächen nicht."

#### **Erwiderung**

Die Aussage kann in der Pauschalität nicht mitgetragen werden, da sie an vielen (den meisten oder ggf. allen) Standorten nicht zutreffen wird. Die fachliche Beurteilung würde den Naturschutzbehörden obliegen. Das LROP kann das Fachrecht nicht überregeln. Eine entsprechende Festlegung der Raumordnung wäre daher nicht möglich.

### **3.2.1.04neu-207 LROP-E gestehe Wertschöpfung durch PV zu, durch WEA im Wald jedoch nicht, das sei unverhältnismäßig**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Der Flächenverbrauch durch PV [gemeint ist offenbar Freiflächen-Photovoltaik, FF-PV] sei um ein Vielfaches höher als bei WEA im Wald. Eine Wertschöpfung durch regenerative Energie mittels PV werde mit dem LROP-Entwurf zugestanden, WEA im Wald jedoch nicht. Das sei nicht verhältnismäßig.

### Erwiderung

Der Argumentation kann nicht gefolgt werden: Die Festlegungen zu besonderen Waldstandorten gem. Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04neu LROP-Entwurf sichern rund 49% der Waldflächen Niedersachsens planerisch ab, so dass rund 51% der Wälder Niedersachsens als Suchraum für Vorhaben wie beispielsweise Windenergieanlagen verbleiben. Zudem bestehen die Potenziale im Offenland fort. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum das LROP eine Wertschöpfung aus Windenergieanlagen nicht zugestehe; das Gegenteil ist der Fall.

## 3.2.1.04neu-208 VR Wald seien erhebliches Hindernis für den Netzausbau und damit für die Klimaneutralität

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Vorranggebiete (VR) Wald seien ein erhebliches Hindernis für den Netzausbau und damit für die angestrebte Klimaneutralität.

### Erwiderung

Dem kann nicht gefolgt werden:

Zum einen wurden die Vorranggebiete (VR) Leitungstrasse des LROP aus den VR Wald herausgeschnitten, also landesplanerisch festgestellte, rechtskräftig planfestgestellte sowie vorhandene Leitungstrassen, so dass für diese Projekte keine Verzögerungen entstehen können.

Zum zweiten besteht für besonders gewichtige Leitungsvorhaben eine Ausnahme (Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04neu Satz 3 LROP-Entwurf, für NABEG-Vorhaben).

Zum dritten wurden auf Basis von Stellungnahmen im Zuge der weiteren Überarbeitung des LROP-Entwurfs weitere hinreichend verfestigte Leitungsvorhaben-Planungen aus den VR Wald herausgeschnitten.

Zum vierten wird im Einzelfall zu klären sein, ob ein Zielkonflikt mit VR Wald besteht oder ob er, z.B. aufgrund ausreichend hoher Überspannung, vermieden werden kann.

Zum fünften verbleiben Potenziale für den Leitungsbau im Offenland.

Und sollten all diese Optionen nicht ausreichen, wäre bei zukünftigen Zwangspunkten, die ein Querung von VR Wald unabdingbar machen, zu prüfen, inwieweit eine Zielabweichung oder LROP-Planänderung in Frage kommen.

## 3.2.1.04neu-230 Belange der Rohstoffgewinnung stärker berücksichtigen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

### Sachargumenttyp

Die niedersächsische Wirtschaft sei auf den Boden- und Gesteinsabbau angewiesen. Wenn diese Industrie noch weiter eingeschränkt würde, würden sich die Kosten für Hoch- und Tiefbau noch deutlicher und schneller verteuern. Die öffentliche Hand sei mit 70 % der Hauptabnehmer dieser Rohstoffe. Die Last würde den Haushalt des Landes Niedersachsen besonders stark treffen und nicht nur den Verbraucher oder Unternehmer belasten.

Die Rohstoffindustrie habe bereits in der Vergangenheit angeboten, großflächig bei den Kalamitätsschäden im Harz mit Aufforstung und weiteren Maßnahmen bei der Wiederherstellung behilflich zu sein. Dieses Angebot werde weiterhin aufrechtgehalten.

Eine Priorisierung von - jetzt dringend anstehenden - Transformationsprojekten müsse sich gegenüber einem zu hohen Schutzniveau beim Arten- bzw. Populationsschutz unbedingt in dem kommenden LROP widerspiegeln.

Durch die Festlegung VR Wald werde eine künstliche Verknappung vor allem im Hartgesteinsbereich herbeiführt. Dies sei, vor allem vor dem Hintergrund der Prozesshistorie zur Sicherung von Rohstoffen in der raumordnerischen Landesplanung, so nicht hinnehmbar.

Zum Teil wird neben der grundlegenden volkswirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffgewinnung auch auf die Sicherung / Schaffung von Arbeitsplätzen (unmittelbare wie mittelbare Effekte) sowie auf die monetären gesamtwirtschaftlichen Wirkungen / Effekte hingewiesen.  
Der Rohstoffabbau diene damit auch dem Allgemeinwohl.

Zu berücksichtigen sei auch die Standortgebundenheit der Rohstoffgewinnung.

### Erwiderung

Es ist richtig, dass die Verfügbarkeit von Rohstoffen Grundlage vielerlei Wirtschaftens ist und dass die planerische Sicherung von Rohstoffvorkommen eine Aufgabe der Raumordnung ist. Deshalb trifft das LROP entsprechende Festlegungen in Abschnitt 3.2.2 sowie in der zeichnerischen Darstellung (insbes. Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR)).

Die Gefahr einer künstlichen Verknappung durch die Festlegungen des LROP mit Vorranggebiete (VR) Wald wurde gesehen. Deshalb wurden zum einen bestehende VRR des LROP bei der Festlegung der VR Wald ausgespart. Zum anderen wurde, auf Basis der eingegangenen Stellungnahmen, einzelgebietlich die Kulisse der VR Wald dort zurückgenommen, wo aufgrund besonders seltener Rohstoffvorkommen und zugleich bestehender Abbauplanungen ein besonderer schwerer Konflikt mit der Festlegung VR Wald erkennbar wurde. (Siehe hierzu die einzelgebietlichen Abwägungen mit entsprechenden Sachargumenten und Erwiderungen weiter unten unter der Überschrift "Gebiete".)

## 3.2.1.04neu-231 Nutzungsvorrang der Rohstoffgewinnung gemäß LROP

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Der in 3.2.2 LROP dargestellte Nutzungsvorrang der Rohstoffgewinnung, welcher durch räumliche Voraussetzungen eine geordnete Aufsuchung und Gewinnung erfahren soll, werde durch die Festsetzung eines Vorranggebietes Wald als entgegenstehende Nutzung nicht umsetzbar, obwohl der Verordnungsentwurf den Belang der Rohstoffgewinnung grundsätzlich als bedeutend bewertet.

### Erwiderung

Die textlichen Festlegungen des LROP in Abschnitt 3.2.2 zugunsten der Rohstoffgewinnung bedeuten keinen raumkonkreten Nutzungsvorrang der Rohstoffgewinnung. Dieser wird über Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) vermittelt. Die angeführten textlichen Festlegungen in 3.2.2 überregeln nicht die geplanten, raumkonkreten Festlegungen zu Waldstandorten.

Das LROP gewichtet den Belang der Rohstoffgewinnung nach wie vor als bedeutend, aber nicht automatisch bedeutender als die Belange des Waldes - schon gar nicht dort, wo VR Wald festgelegt sind.

## 3.2.1.04neu-232 Widerspruch zwischen VR Wald zu Festlegungen zugunsten Rohstoffen in 3.2.2

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Festlegung der VR Wald stehe im Widerspruch zu Festlegungen in Abschnitt 3.2.2 des gültigen LROP zugunsten der Rohstoffgewinnung:

- Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern.
- Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten.
- Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen.

## Erwiderung

Die textlichen Festlegungen des LROP in Abschnitt 3.2.2 zugunsten der Rohstoffgewinnung bedeuten keinen raumkonkreten Nutzungsvorrang der Rohstoffgewinnung. Dieser wird über Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) vermittelt. Die angeführten textlichen Festlegungen in 3.2.2 überregeln nicht die geplanten, raumkonkreten Festlegungen zu Waldstandorten.

Das LROP gewichtet den Belang der Rohstoffgewinnung nach wie vor als bedeutend, aber nicht automatisch bedeutender als die Belange des Waldes - schon gar nicht dort, wo VR Wald festgelegt sind.

## 3.2.1.04neu-233 Beteiligung des LBEG wird bezweifelt

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird bezweifelt, ob die großflächigen Überlagerungen und dadurch entstehende Konflikte mit der Rohstoffversorgung in Abstimmung mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) geprüft wurden.

### Erwiderung

Ein LROP-Entwurf wird stets erst nach Freigabe durch das Kabinett in eine Beteiligung gegeben. Durch die Kabinettsbefassung erfolgt eine Einbeziehung der anderen Ressorts, auch des für Rohstoffe zuständigen Wirtschaftsministeriums, das wiederum seinen nachgeordneten Bereich - hier das LBEG - einbinden kann.

## 3.2.1.04neu-234 Rohstoffabbau im Inland besser als Importe

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

geäußert als Kritik an VR Wald (die Rohstoffabbau einschränken):

Ein Rohstoffabbau im Inland sei besser als Importe (aktueller Verweis auf Ukraine-Krieg): ökologischer (geringere Transportwege) und vielfach mit höheren Umwelt- und Sozialstandards.

### Erwiderung

Kenntnisnahme. Die Festlegungen zu besonderen Waldstandorten des LROP machen einen heimischen Rohstoffabbau nicht unmöglich.

## 3.2.1.04neu-235 Abwägung sei anzupassen wegen Eingriffen in Eigentum: Abbaurechte, Rohstoffabbau

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

"Liegen entgegenstehende Ziele der Raumordnung vor, kann eine Zulassung insoweit nicht erteilt bzw. muss diese beschränkt werden. § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 BauGB enthalten entsprechende Raumordnungsklauseln. Diese - in aller Regel - räumlichen Beschränkungen wirken sich auf die bestehenden Abbaurechte aus, die infolge entgegenstehender räumlicher Überlagerungen nicht mehr ausgenutzt werden können. Obligatorische Rechte, wie Rechte zum Abbau von Rohstoffen auf schuldrechtlicher Basis sind verfassungsrechtlich Eigentum, sofern sie einen Vermögenswert repräsentieren, der Inhaber sie zu seinem privaten Nutzen ausüben und über sie verfügen kann".

"Unabhängig davon ist klarstellend zu erwähnen, dass dann, wenn der Abbau auf Grund des Grundeigentums oder aufgrund von Bergbauberechtigungen stattfindet, ebenfalls der Schutz des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG einschlägig ist. Daneben ist unser Unternehmen Abbaunternehmer. Grundlage hierfür ist die Ausübungsberechtigung an den gegenständlichen Abbaurechten. Als Unternehmer ist [das Unternehmen] in ihrem Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG betroffen. Subjektive öffentliche Rechte folgen zudem auch aus den zu ihren Gunsten erteilten Zulassungen. Ohne dass es nach alledem noch darauf ankommt, kann sich [das Unternehmen] auch auf das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb berufen.

Der Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG umfasst nicht nur den Bestand der Rechtsposition, sondern auch deren Nutzung. Mithin hat der Berechtigte die Freiheit, sein Eigentum nicht nur schlicht zu behalten, sondern es etwa auch zu verbrauchen, zu verwenden oder zu veräußern aber auch rechtswidrige Einwirkungen abzuwehren. Das LROP greift in diese Rechtspositionen ein.

(...)

Mithin folgt daraus, dass entgegenstehende Zielfestlegungen zu einer Zulassungssperre in Zulassungsverfahren und damit zu einer Beschränkung des Eigentumsgrundrechts im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG führen.

Infolgedessen würden die oben skizzierten Eigentumsrechte dauerhaft beschränkt werden. Die unter den überplanten Flächen liegenden Bodenschätze werden dem Zugriff und damit der möglichen Aneignung durch unser Unternehmen entzogen. Vermittelt über die zivilrechtlich abgesicherte Ausübungsbefugnis wird das Unternehmen in seiner Berufsfreiheit und dem eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb beeinträchtigt. Bereits durchgeführte Untersuchungsarbeiten und Planungen der vergangenen Jahre werden damit entwertet. Klarzustellen ist hierbei, dass es dabei nicht um Aspekte des Bestandsschutzes geht.

Dass auch der damit verbundene Investitionsschutz dem eigentumsrechtlichen Schutz des Art. 14 GG unterfällt, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum Atomausstieg klargestellt:

(...)

Im Ergebnis folgt daraus für den Gesetzgeber, genauso aber auch für die Verwaltung, dass im Rahmen von Planungsentscheidungen, die zur Beschränkung verfassungsrechtlich geschützter Rechtspositionen führen sollen, eine umfassende Prüfung und Bewertung der Auswirkungen auf geschützte Eigentumspositionen - hier der Abbaurechte sowie öffentlich-rechtliche Zulassungsentscheidungen - zu erfolgen hat. Unterbleibt dies, ist die Entscheidung - so wie im vorliegenden Fall - abwägungsfehlerhaft.

(...)

Daraus folgt für den hier zu betrachtenden Fall: Die angegriffene Regelung führt dazu, dass die privatnützige Verwendbarkeit der Abbauberechtigung unmöglich wird. Das Nutzungsspektrum wird "auf Null" reduziert. Die Ausübung der zivilrechtlichen Abbaurechte auf vertraglicher Basis wird unmöglich. Anderweitige Nutzungsmöglichkeiten verbleiben nicht. Daraus folgt nach dem Vorstehenden grundsätzlich eine Entschädigungspflicht.

Da das Raumordnungsrecht - anders als das Naturschutzrecht im Fall des Bundesverwaltungsgerichts - eine Entschädigungsregelung nicht kennt, muss der Besonderheit von Eingriffen und der gesteigerten Schwere der Eingriffe, die letztlich dazu führen, dass die Ausnutzbarkeit der eigentumsrechtlich geschützten Positionen entfällt, im Rahmen der Abwägung Rechnung getragen werden.

Mit anderen Worten führt die erhebliche Schwere des Eingriffs nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG in geschützte Eigentumspositionen durch überlagernde und entgegenstehende Ziele der Raumordnung zu einer eigentumsrechtlichen Anreicherung der Abwägungspflicht und deutlichen Erhöhung der Rechtfertigungslast für entgegenstehende Ziele der Raumordnung. Im Ergebnis des vollständigen Entzugs der Nutzungsmöglichkeit der eigentumsrechtlich geschützten Rechtsposition, der letztlich den Wesensgehalt des geschützten Grundrechts berührt, bedarf es eines herausgehobenen, unabweisbaren Bedürfnisses, um die hier gegenständlichen Abbauflächen mit anderweitigen, entgegenstehenden Zielen der Raumordnung zu überplanen. Das ist erkennbar nicht gegeben."

### Erwiderung

Das LROP greift mit seinen Festlegungen zu besonderen Waldstandorten, hier insbesondere den Vorranggebieten Wald, in zulässiger Weise in die Eigentumsgrundrechte der dortigen Eigentümer ein. Denn neben dem angeführten Art. 14 Abs. 1 GG ist auch Art. 14 Abs. 2 GG (Sozialbindung des Eigentums) wie auch Art. 20a GG (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) in die gesamträumliche Planung einzubeziehen. Dies ist hier in angemessener Weise geschehen. Es steht dem Plangeber - wie hier geschehen - frei, Belange, die für eine Erhaltung der Waldstandorte sprechen (insbes. Klimaschutz und Klimaanpassung, Erhaltung der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen der Wälder; sh. LROP-Begründung), höher zu gewichten als das private und volkswirtschaftliche Interesse an Rohstoffabbau.

Das Nutzungsspektrum der als VR Wald festgelegten Waldflächen wird zudem nicht auf null beschränkt, sondern eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung bleibt möglich wie bislang auch.

## 3.2.1.04neu-236 fehlerhafte Nichtberücksichtigung der Abwägungsdirektive des BBergG

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

"Soweit Vorranggebiete Wald Bergbauberechtigungen im Sinne von §§ 6 ff. BBergG überplanen, liegt ein Verstoß gegen die Rohstoffsicherungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG vor.

Die Vorschrift legt fest, dass bei der Anwendung von Rechtsvorschriften, die bergbauliche Tätigkeiten auf Grundstücken verbieten oder beschränken, weil die Grundstücke einem öffentlichen Zweck gewidmet oder im Interesse eines öffentlichen Zwecks geschützt sind, dafür Sorge zu tragen ist, dass die Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden kann.

Bei der bundesgesetzlichen Rohstoffsicherungsklausel geht es um die Zielsetzung, der Rohstoffversorgung und Rohstoffsicherung die ihr zukommende Bedeutung bei der Anwendung von beschränkenden Vorschriften zu sichern. Hintergrund hierfür ist die Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen und ihre begrenzte Verfügbarkeit. Nach allgemeiner Auffassung handelt es sich bei § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG um eine gesetzgeberische Abwägungsdirektive, die sich an die rechtsanwendenden Behörden sowohl bei planerischen Abwägungen (hier insbesondere § 7 Abs. 2 ROG), aber auch nachvollziehenden Abwägungen auf Tatbestandsebene richtet und ihnen die Verpflichtung auferlegt, bergbauliche Belange in die Entscheidung einzustellen und mit Vorrang zu gewichten. (...)

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts misst der Rohstoffsicherung im Kontext der Rohstoffsicherungsklausel durchweg zwar keinen absoluten, aber einen relativen Vorrang bei.

(...)

Dieses herausgehobene öffentliche Interesse sowie die eigentumsrechtlich geschützten privaten Interessen werden durch das LROP nicht hinreichend beachtet.

Im Ergebnis dessen ist die Gesamtkonzeption der Vorranggebiete Wald insgesamt rechtswidrig und das LROP damit unwirksam."

### Erwiderung

Es trifft zwar zu, dass § 48 Abs. 1 Satz 2 BBergG fordert, dass die Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen "so wenig wie möglich beeinträchtigt werden". Einen absoluten Vorrang in der Abwägung hat der Belang Bergbau jedoch nicht, weder im Rahmen von § 48 Abs. 1 BBergG, noch im Rahmen von § 48 Abs. 2 BBergG, der ebenfalls eine Beachtungspflicht von Zielen der Raumordnung bestimmt. Es ist damit zulässig, die Belange des Bergbaus zugunsten anderer gewichtiger Belange in der Abwägung ein Stück weit zurücktreten zu lassen.

Eine relevante Überschneidung der Vorranggebiete (VR) Wald mit Bergbauberechtigungen ist im Beteiligungsverfahren nicht aufgezeigt worden und dementsprechend nicht vorliegend.

Die angeführten Konflikte betreffen Rohstoffvorkommen, die nicht unter das Bergrecht fallen.

Das öffentliche Interesse an der planerischen Sicherung der besonderen Waldstandorte gemäß LROP wird zulässigerweise hoch gewichtet.

Eine Rechtswidrigkeit ist nicht erkennbar.

## 3.2.1.04neu-300 alle bestehenden Wälder erhalten und entwickeln (Waldarmut Niedersachsens, Klimaschutzgründe)

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Niedersachsen sei mit nur etwas mehr als 1/5 seiner Landesfläche "unnatürlich" waldarm. Es sei von daher und aus Klimaschutzgründen erforderlich, grundsätzlich alle bestehenden, standortbürtigen Wälder "zu erhalten und zu entwickeln", wie es in Ziffer 04 Satz 1 für die Vorranggebiete Wald bestimmt werden soll.

### Erwiderung

Diese Sicherung grundsätzlich aller Wälder kann schwerlich über die Raumordnung geleistet werden (jedenfalls schwerlich als Ziel der Raumordnung), da ein entsprechendes Überwiegen (Schlussabgewogenheit bei einem Ziel) der Festlegung für den Wald gegenüber anderen Belangen gegeben sein muss. Hierfür gibt es aber bereits die gesetzlichen Regelungen des NWaldLG, die durch die Raumordnung auch gar nicht überregelt werden könnten. Daher trifft das LROP im 2. Entwurf eine Auswahl an Waldflächen, die eine besondere Eignung für die Festlegung als Vorranggebiet Wald aufweisen.

### **3.2.1.04neu-300b auch kleinere Waldgebiete festlegen / von der Inanspruchnahme für die Windenergienutzung ausschließen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Auch kleinere Waldbereiche sollten als Vorranggebiete Wald festgelegt werden bzw. von der Inanspruchnahme für eine Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

Begründung: Auch kleine, ggf. verstreut liegende Waldstücke haben einen hohen ökologischen Wert (für Tier- und Pflanzenarten, für Klimaschutz, für die Naherholung, für den Biotopverbund).

(Zum Teil werden konkrete kleine Waldbereiche benannt / beschrieben und zum Teil ihre Bedeutung oder ihre ökologische Bewirtschaftung dargelegt.)

#### **Erwiderung**

Aus Maßstabsgründen bleiben Festlegungen zur planerischen Sicherung kleinerer Waldbereiche (als die im LROP darstellbaren 25 ha und mehr) nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten. Zwar ist die Funktion kleinerer Waldbereiche anerkannt, jedoch sind nicht allein die aufgeführten ökologischen Aspekte Grund für die Festlegungen zu Waldstandorten, insbesondere Vorranggebiete (VR) Wald, in 3.2.1 Ziffer 04neu LROP. Für die landesweite Bedeutung ist es zutreffend, von einer Mindestgröße von 25 ha für die VR Wald auszugehen, damit diese Waldstandorte auch in Zukunft die Waldfunktionen (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion) erfüllen können. Vor diesem Hintergrund ist es auch angemessen, den nachfolgenden Planungsebenen keine weiteren Vorgaben zur Sicherung von Waldstandorten kleiner 25 ha zu machen.

### **3.2.1.04neu-300c unklar, ob die Festlegung von "wichtigen Waldstandorten" nur "historisch alte Waldstandorte" umfasst; in Begründung klarstellen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Laut Begründung dient die Festlegung dazu, "wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern". In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, ob es sich bei den "wichtigen Waldstandorten" ausschließlich um historisch alte Waldstandorte handelt oder ob hierzu noch weitere Waldstandorte wie Wälder in Natura 2000-Gebieten oder innerhalb des Biotopverbunds zu zählen sind. Dies sollte zum besseren Verständnis in der Begründung klargestellt werden.

#### **Erwiderung**

Der Begriff "Waldstandorte" der Begründung korrespondiert mit demselben Begriff der Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04neu LROP (das Wort "wichtige" in der Begründung dient dabei der Abgrenzung zu allen anderen Waldstandorten). Daher ist eindeutig, dass es sich um die Waldstandorte gemäß 3.2.1 04neu LROP handelt, also neben denen in den Vorranggebieten (VR) Wald um diejenigen in VR Natura 2000 und VR Biotopverbund. Eine weitere Klarstellung erscheint nicht erforderlich.

### **3.2.1.04neu-300d Vorwurf der fehlenden Bestimmtheit der Regelung wegen fehlender Kriterien oder fehlender Überprüfbarkeit der Kriterien**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

## Sachargumenttyp

"Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Aus dem rechtsstaatlichen Gebot der hinreichenden Bestimmtheit und Normenklarheit folgt, dass Ziele der Raumordnung in räumlicher und sachlicher Hinsicht hinreichend bestimmt sein müssen. Dazu ist es erforderlich, dass ermittelbar ist, auf welchen Teilraum, Bereich oder Standort sich eine Festlegung bezieht.

In sachlicher Hinsicht ist erforderlich, dass sich aus der Festlegung der fachliche Bereich ergibt, in dem Bindungen ausgesprochen werden, und die Bindungen selbst. Hinzukommen muss eine Handlungsanweisung, was hinsichtlich dieses Sachbereichs zu geschehen oder was zu unterbleiben hat. Für den Zieladressaten muss ermittelbar sein, hinsichtlich welcher der von ihm zu verantwortenden raumbedeutsamen fachlichen Gestaltungsbereiche im Sinne raumbedeutsamer Planungen oder Maßnahmen welches Tun oder Unterlassen gefordert wird (...)

Dieser Maßstab wird hier verfehlt, denn weder aus der Zielfestlegung selbst, noch aus deren Begründung ergibt sich, anhand welcher Kriterien die Vorranggebiete festgelegt sind, noch, ob diese selbstgesetzten Kriterien zutreffend angewendet wurden. Vielmehr wird dazu auf eine außerrechtliche Vorgabe der Waldfunktionenkartierung zurückgegriffen.

Selbst wenn man jedoch die Bezugnahme auf eine außerrechtliche Erkenntnisquelle im Sinne der Bestimmtheit zulassen wollte, zeigt die Begründung zur Zielsetzung (Seite 27 der Begründung, Teil B), dass selbst bei Zugrundelegung der Waldfunktionenkarte keine klare Abgrenzung der zu schützenden Gebiete möglich ist. Denn maßgeblich für die Zielfestlegung soll die schlichte Bestockung mit Wald seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts – gegebenenfalls mit Unterbrechungen – sein. Wann Unterbrechungen nur gering sind und wann nicht, bleibt völlig offen und einer rechtlichen Überprüfbarkeit unzugänglich."

## Erwiderung

Die Kriterien für die Festlegungen zu besonderen Waldstandorten gem. 3.2.1 Ziffer 04neu LROP sind in der Begründung dargelegt. Neben den Waldstandorten in Vorranggebieten (VR) Natura 2000 und Biotopverbund sind mit der Festlegung die VR Wald gemäß der zeichnerischen Darstellung des LROP umfasst. Sie sind damit eindeutig und hinreichend bestimmt bzw. bestimmbar. Als Eingangsgröße für die VR Wald dienen, wie in der Begründung zum LROP dargelegt, die (historisch) alten Waldstandorte der Waldfunktionenkartierung des Niedersächsischen Forstplanungsamts. Die Eingangsdaten des Forstplanungsamtes wurden wiederum nach einheitlichen Kriterien niedersachsenweit ermittelt und sind als fachliche Grundlage für eine raumordnerische Festlegung geeignet. Entgegenstehende Belange, die aus dieser Kulisse herausgeschnitten wurden, sind in der LROP-Begründung dargelegt. Hinzu tritt das für die zeichnerische Darstellung des LROP generell geltende Mindestgrößenkriterium von 25 ha für flächenhafte Festlegungen. Insofern ist auch die Herleitung der VR Wald eindeutig nachvollziehbar.

## 3.2.1.04neu-301 Forderung nach Festlegung von Wäldern landesweiter und bundesweiter Bedeutung als VR Wald

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

## Sachargumenttyp

Es wird gefordert alle Wälder mit landesweiter oder sogar bundesweiter Bedeutung als VR Wald im LROP festzulegen. Konkret wird gefordert, die Erdmann-Wälder im Landkreis Diepholz als VR Wald festzulegen. Diese Waldgebiete mit bundesweiter Bedeutung müssen in die Gebietskulisse des VR Wald in Anlage 2 des LROP aufgenommen werden, um künftig gegenüber der Inanspruchnahme durch windenergetische Nutzung sicher geschützt zu sein.

## Erwiderung

Die Festlegungen zu besonderen Waldstandorten in 3.2.1 Ziffer 04neu LROP werden zwecks planerischer Sicherung von Waldstandorten getroffen, nicht als Ausschlussgebiete für Windenergienutzung.

Es werden nur Waldstandorte aufgenommen, die die Kriterien erfüllen (für die VR Wald insbes. Eingangskriterium historisch alter Waldstandort).

Es bleibt jedoch nachfolgenden Planungsebenen unbenommen, Festlegungen zur planerischen Sicherung weiterer Waldstandorte zu treffen.

Eine generelle raumordnerische Sicherung, insbesondere als ein Ziel der Raumordnung, für alle Waldflächen erscheint nicht möglich, da dies einen sehr großen Teil des Landes und vieler regionaler Planungsräume (strikt) überplanen würde. Zudem bestehen die Regelungen des NWaldLG, die eine die Möglichkeit einer Waldumwandlung unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen. Die Raumordnung kann das Fachrecht nicht überregeln.

Es ist jedoch möglich und üblich, in den Regionalen Raumordnungsprogrammen umfangreich Waldflächen als Vorbehaltsgebiete festzulegen und dem Wald hiermit in der planerischen Abwägung einen hohen Stellenwert einzuräumen.

### 3.2.1.04neu-303 Forderung VR Wald um schutzwürdige Waldstandorte erweitern

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Es wird gefordert (ggf. unter Verweis auf die Ergebnisse des Runden Tisches zur Windenergienutzung in Niedersachsen) die bisher in Aussicht genommene Vorrangkulisse Wald um darüber hinaus schutzwürdige Waldstandorte, z.B. solche in Schutzgebieten, zu erweitern.

#### Erwiderung

Die meisten Schutzgebiete, die hier offenbar gemeint sind, sind als Vorranggebiete (VR) Natura 2000 oder VR Biotopverbund im LROP festgelegt. Die Ziel-Festlegungen zu Waldstandorten in 3.2.1 04neu LROP umfassen auch Waldstandorte in den beiden o.g. VR, so dass sie bereits mit umfasst sind - nur eben textlich, nicht zeichnerisch, und zudem mit einer Ausnahmeregelung bezüglich der naturschutzfachlichen Vereinbarkeit. Eine Festlegung als VR Wald wäre nicht weiterführend und ist daher weder zielführend noch erforderlich, sondern bereits aufgrund kartographisch mangelnder Darstellbarkeit abzulehnen.

### 3.2.1.04neu-304 VR Wald: ökologische Wertigkeit berücksichtigen / neben alter Waldstandort andere Kriterien hinzuziehen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Es wird angeregt / gefordert, für die Festlegung von Vorranggebieten (VR) Wald neben dem Kriterium "(historisch) alter Waldstandort" weitere Kriterien, insbesondere für die ökologische Wertigkeit sprechende Indikatoren, einzubeziehen.

#### Erwiderung

Die Festlegungen zu VR Wald stützen sich auf die Waldfunktionen (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion). Insoweit sind ökologische Funktionen bereits mit umfasst. Da die VR Wald aber eben auch z.B. die Nutzfunktion mit umfassen, soll dieses VR nicht weitergehend auf ökologische Kriterien gestützt werden. Diesbezügliche Festlegungen sind vielmehr im Bereich Natur und Landschaft (Abschnitt 3.1.2 LROP) vorzunehmen und auch bereits getroffen.

### 3.2.1.04neu-304a ökologische Kriterien anstelle historisch alter Waldstandorte als Eingangsgröße verwenden

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Es wird gefordert, ökologische Kriterien zur Festlegung als Vorranggebiete Wald zu verwenden anstelle der Eingangsgröße "historisch alte Waldstandorte".  
Begründung: Der Ansatz im LROP-Entwurf schließt viele windhöfliche Standorte, auch in "Forstplantagen", von der Windenergienutzung aus.

## Erwiderung

Die Festlegungen zu VR Wald stützen sich auf die Waldfunktionen (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion). Insoweit sind ökologische Funktionen bereits mit umfasst. Da die VR Wald aber eben auch z.B. die Nutzfunktion mit umfassen, soll dieses VR nicht weitergehend auf ökologische Kriterien gestützt werden. Diesbezügliche Festlegungen sind vielmehr im Bereich Natur und Landschaft (Abschnitt 3.1.2 LROP) vorzunehmen und auch bereits getroffen.

Die Festlegungen zu Waldstandorten in 3.2.1 04neu dienen der planerischen Sicherung von besonderen Waldstandorten mit ihren Waldfunktionen, die auch gegenüber dem Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergienutzung, gerechtfertigt sind. Zugleich entspricht das Ergebnis hinreichend der Interessengruppen-übergreifenden Vereinbarung, die 2020 im Rahmen des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergienutzung in Niedersachsen getroffen wurde.

An den Festlegungen wird daher festgehalten.

## 3.2.1.04neu-304b fehlende naturschutzfachliche Wertigkeit in VR Wald wird dargelegt

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird eine fehlende naturschutzfachliche Wertigkeit von Wald in VR Wald geschildert (z.B. "kein alter Baumbestand").

### Erwiderung

Kenntnisnahme. Die VR Wald basieren jedoch nicht auf den dargelegten Kriterien, insbesondere nicht auf dem Vorhandensein eines alten Baumbestandes (historisch alter Waldstandort, nicht alter Wald).

## 3.2.1.04neu-304c Anregung, Wald in LSG zumindest in waldarmen LK auch als VR Wald festzulegen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird angeregt, zumindest in den waldarmen Landkreisen auch die als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesenen Waldbereiche als Vorranggebiete Wald festzulegen.

### Erwiderung

Die Festlegung erfolgt im LROP anhand landesweit einheitlicher Kriterien; eine teilräumliche Differenzierung ist nicht vorgesehen, da die Erhaltung der Waldfunktionen an diesen landesweit bedeutsamen Standorten (gem. 3.2.1 04neu LROP) im Landesinteresse liegen - unabhängig von der aktuellen Bedeckung mit Wald in den einzelnen Landesteilen bzw. Planungsregionen.

Es ist den nachfolgenden Planungsebenen unbenommen, Festlegungen zur planerischen Sicherung weiterer Waldstandorte zu treffen.

## 3.2.1.04neu-304d Forderung einer Zielfestlegung, alle laub- und mischwaldgeeigneten Waldstandorte zu erhalten und in den RROP als VR Wald festzulegen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird gefordert, 3.2.1 neue Ziffer 04 Satz 2 zu ergänzen mit:  
"Desweiteren sind sämtliche Waldstandorte, die langfristig laub- und mischwaldgeeignet sind, zu erhalten, entsprechend zu entwickeln und als Vorranggebiet Wald in den regionalen Raumordnungsprogrammen zu kennzeichnen. Sie sind von raumbedeutsamen Planungen und diese begleitenden Maßnahmen auszunehmen."

### Erwiderung

Da fast alle Flächen in Niedersachsen laub- und mischwaldgeeignet sind, würde dies die mit einer Zielfestlegung belegten Flächen in Niedersachsen erheblich ausdehnen und den Begründungsaufwand deutlich erhöhen. Im Ergebnis würden fast alle Waldflächen in Niedersachsen unter diese Regelung fallen. Dies würde sie rechtlich sehr angreifbar machen, da der Spielraum für nachfolgende Planungsebenen erheblich eingeschränkt würde, zugleich aber fast keine "Bestenauslese" für die Zielfestlegung stattfinden würde.

## 3.2.1.04neu-305 Forderung nach Festlegung von Wäldern gem. LaPro 21 Karte 4a

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Als Mindestanforderung wären, außer den "historisch alten Waldstandorten" bzw. den Vorranggebieten Wald, auch alle anderen Waldbereiche, die Bestandteil des Schutzgutübergreifenden Zielkonzeptes "Grüne Infrastruktur" der Karte 4a des LaPro 2021 sind (also "Gebiete mit landesweiter Bedeutung für die Biologische Vielfalt", "Gebiete mit besonderer Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung", "Gebiete mit besonderer Bedeutung für landesweit bedeutsame Böden", "Gebiete mit besonderer Bedeutung für Großvögel", "Gebiete mit landesweit bedeutsamen Funktionen für Gewässerauen gemäß Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften sowie Überschwemmungsgebiete, "Gebiete mit landesweit bedeutsamen Funktionen für Hoch- und Niedermoore gemäß Programm Niedersächsische Moorlandschaften (inkl. Moorgleye und Organomarsch, ohne Sanddeckkulturen und flach überdeckte Moore)" als Ausschlussgebiete zu werten und fest zu legen. Für die in der LaPro Karte 4a lediglich nachrichtlich dargestellten "Sonstigen Wälder" (hell-rosa) ohne weitere Funktionszuordnung wäre unbeschadet davon auf weitere Ausschlusskriterien zu prüfen.

### Erwiderung

Der Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch das OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten. Insofern scheidet auch die Aufnahme zusätzlicher Ausschlusskriterien, wie vorgeschlagen, aus.

## 3.2.1.04neu-306 Forderung nach Festlegung VR Wald gem. LaPro in "Grüner Infrastruktur"

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Ausweisung von Vorranggebieten Wald auch in den genannten Kategorien des Schutzgutübergreifenden Zielkonzeptes "Grüne Infrastruktur" einschließlich der darin enthaltenen Vorranggebiete Natura 2000 und Biotopverbund. Der Entwurf des LROP sieht in Abschnitt 3.1.3 die Möglichkeit solcher Überlagerung vor. Mit dieser Aktualisierung aus dem LaPro wäre auch der vereinbarte Ausschluss von Windenergie in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Landschaftsschutzgebieten, Biotopverbundflächen sowie Kernzonen und

Pflegezonen von Biosphärenreservaten und Naturparkkernzonen im Wesentlichen auf rechtlich sichere, planungstechnisch eindeutige und damit verfahrensbeschleunigenden Weise umgesetzt.

### Erwiderung

Die Festlegungen zu Wald des LROP-Entwurfs dienen der planerischen Sicherung von Waldstandorten, nicht dem Ausschluss von Windenergienutzung.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass Wald in allen Flächen der Vorranggebiete (VR) Biotopverbund und insbesondere Natura 2000 mit den Naturschutzziele vereinbar ist. Ein solcher Zielkonflikt soll im LROP zugunsten des Naturschutzes und der Natura 2000-Verträglichkeit (höherrangiges EU-Recht) vermieden werden. Vor diesem Hintergrund wurde die LROP-Festlegung mit ihren Differenzierungen der Waldstandorte getroffen wie in 3.2.1 Ziffer 04 neu geschehen. Die Gründe und die Begründung dazu ist weiterhin richtig und die Festlegungen werden deshalb so beibehalten.

Die Einarbeitung von Zielsetzungen des LaPro bleiben - unter anderem aus Zeitgründen - einer späteren LROP-Fortschreibung vorbehalten. Es ist dabei zu bedenken, dass der Begründungsaufwand für eine umfangreichere VR-Kulisse steigt.

## 3.2.1.04neu-306a VR Wald auch festlegen in Wäldern, die in Gebieten Landschaftsbild und Erholung des Landschaftsprogramms liegen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Im Niedersächsischen Landschaftsprogramm werden u.a. Bereiche von mindestens landesweiter Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung dargestellt, die in dieser Funktion gesichert und verbessert werden sollen. Großflächige Vorhaben und v.a. eine Errichtung von Windenergieanlagen würden eine erhebliche und weiträumige Beeinträchtigung gerade des Schutzgutes Landschaft darstellen und in diesen Bereichen den landesweiten Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege widersprechen - um so mehr, wenn hiermit in Waldstandorte eingegriffen würde.

Es sollten daher die Waldflächen in diesen Bereichen ebenfalls als Vorranggebiet Wald festgelegt werden.

### Erwiderung

Die Festlegungen zu VR Wald stützen sich auf die Waldfunktionen (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion). Insoweit sind ökologische Funktionen bereits mit umfasst. Da die VR Wald aber eben auch z.B. die Nutzfunktion mit umfassen, soll dieses VR nicht weitergehend auf ökologische Kriterien gestützt werden. Diesbezügliche Festlegungen sind vielmehr im Bereich der Freiraumstrukturen (Abschnitt 3.1 LROP) vorzunehmen und zum Teil auch bereits getroffen.

Zudem überwiegt das Interesse an einem zügigen Abschluss des LROP-Änderungsverfahrens - auch um die u.a die Festlegungen zu Waldstandorten in 3.2.1 04neu LROP in Kraft treten zu lassen - das Interesse an einer Erweiterung der Kulisse der besonderen Waldstandorte.

Es ist zudem den nachfolgenden Planungsebenen unbenommen, Festlegungen zur planerischen Sicherung weiterer Waldstandorte zu treffen.

## 3.2.1.04neu-306b Waldflächen des landesweiten Biotopverbunds des Nds. Landschaftsprogramms als VR Wald festlegen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Im Niedersächsischen Landschaftsprogramm werden für den landesweiten Biotopverbund Waldflächen für den Verbund der Waldlebensräume dargestellt. Neben den Kernflächen der naturnahen Wälder umfasst dies auch sonstige Wälder, die v.a. dem landesweiten Schutz hochmobiler Säugetiere dienen. Mit Blick auf den Niedersächsischen Weg, wonach bis 2023 auf Grundlage der Landesraumordnung und des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm ein funktionierender landesweiter

Biotopeverbund auf 15 % der Landesfläche aufgebaut werden soll, sollten die schon bestehenden Strukturen von Zerschneidungseffekten durch großräumige Planungen verschont bleiben. Von daher sollten auch die bestehenden Waldflächen des landesweiten Biotopeverbundes als Vorranggebiet Wald festgelegt werden.

### Erwiderung

Die Festlegungen zu Vorranggebieten (VR) Wald stützen sich auf die Waldfunktionen (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion). Insofern sind ökologische Funktionen bereits mit umfasst. Da die VR Wald aber eben auch z.B. die Nutzfunktion mit umfassen, soll dieses VR nicht weitergehend auf ökologische Kriterien gestützt werden. Diesbezügliche Festlegungen sind vielmehr im Bereich Natur und Landschaft (Abschnitt 3.1.2 LROP) vorzunehmen und zum Teil auch bereits getroffen.

## 3.2.1.04neu-307 Mindestgröße (der Ausschlussflächen für Windenergie)?

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird gefragt, ob es eine Mindestgröße für die Ausschlussflächen für die Windenergienutzung gebe.

### Erwiderung

Das LROP legt keine Ausschlussflächen für die Windenergienutzung fest. Vermutlich sind die Vorranggebiete Wald gemeint.  
Für flächenhafte Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung des LROP im Maßstab 1:500.000 ergibt sich in der Regel eine Mindestgröße von 25 ha, da dies 1 mm<sup>2</sup> in der Karte entspricht und das eine Größe ist, die das menschliche Auge in der Regel noch wahrnehmen kann und so die Lesbarkeit der Karte sichergestellt wird.

## 3.2.1.04neu-308 (größere) Mindestgröße für VR Wald wählen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird vorgeschlagen, dass historisch alte Waldstandorte an eine Mindestgröße auf Ebene des LROP gebunden werden, z. B. nur Festlegung als Vorranggebiet Wald, wenn größer 500 ha.

### Erwiderung

Eine solche Größenangabe wäre fachlich herzuleiten. Es liegt jedoch keine Begründung für einen solchen Wert vor. Zudem stellt sich die Frage nach dem Nutzen, denn die Waldfunktionen, die mit der planerischen Sicherung der besonderen Waldstandorte gem. 3.2.1.04neu LROP abgesichert werden sollen, werden auch in Flächen kleiner z.B. 500 ha erfüllt.

## 3.2.1.04neu-309 Wiederaufforstungsflächen vor anderen Nutzungen schützen (VR Wald ausdehnen)

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es fehlten Hinweise und konkrete Ausweisungen von Waldflächen als Vorrangflächen, die noch vor oder knapp in der Wiederaufforstung stehen und die Vorgabe, diese Flächen in den RROP vor anderer Nutzung zu schützen.

## Erwiderung

Zielrichtung ist anscheinend vor allem, die VR Wald auszudehnen.

Welche Flächen genau gemeint sind, bleibt unklar.

Wiederaufforstungsflächen - also Flächen, die Wald sind, auf dem zwar älterer Baumbestand entfernt ist, aber auf dem Waldbäume neu angepflanzt werden - sind in den VR Wald enthalten, sofern das Eingangskriterium (historisch alter Waldstandort) erfüllt ist.

Eine pauschale landesweite Ausdehnung der VR Wald ist nicht begründbar, da unklar bleibt, welche Kriterien dafür Verwendung finden sollten.

## 3.2.1.04neu-310 Verwendung der historisch alten Waldstandorte des Nds. Forstplanungsamtes wird begrüßt

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird begrüßt, dass die Kulisse der historisch alten Waldstandorte sich an der Definition des Forstplanungsamtes orientiert (siehe Begründung zum LROP).

### Erwiderung

Kenntnisnahme.

## 3.2.1.04neu-320 Ob ungestörter Bodenaufbau noch vorhanden ist, wurde nicht geprüft

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Inwieweit der wertgebende ungestörte Bodenaufbau der VR Wald aktuell noch vorhanden ist, wurde nicht geprüft.

### Erwiderung

Dies wäre im Einzelnen bei einer landesweiten Betrachtung hunderttausender Hektar Wald auch nicht leistbar. Es liegt aber auf der Hand, dass der relativ ungestörte Bodenbaufbau (z.B. auch im Vergleich zu Ackerflächen, die gepflügt werden) in sehr großen Teilen der Kulisse noch vorhanden und schützenswert ist, denn historisch alte Waldstandorte gehören zu den Waldgebieten, die zu den (relativ) geringst veränderten terrestrischen Ökosystemen in Niedersachsen zählen. Trotz menschlichen Einflusses war die Vegetation hier stets oder zumindest seit langer Zeit waldähnlich und der Boden ein nur gering veränderter Waldboden. Nirgendwo in der Kulturlandschaft ist die natürliche Bodenschichtung so ausgeprägt vorhanden wie bei den Böden unter kontinuierlich bewaldeten Gebieten. Die Waldfunktionenkartierung gibt mit der Darstellung der seit mindestens 1780 kontinuierlich bewaldeten Fläche eine klar abgrenzbare Kulisse.

Kleinräumige Störungen beeinflussen dies Ergebnis nicht maßgeblich, sie sind daher für die Festlegung der VR Wald unerheblich.

## 3.2.1.04neu-321 Boden im Wald stark bearbeitet / Bodengefüge verändert

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

## Sachargumenttyp

Es wird geschildert (ohne die Flächen hinreichend exakt abzugrenzen), dass Flächen zwar schon lange bewaldet seien, dass bei diesen aber das Bodengefüge stark verändert worden sei. (Beispiel: Fichten wurde in Reinkultur gepflanzt und bei Hiebsreife ganzflächig in Abteilungen abgetrieben. Anschließend wurden die Stumpen durch Raupen gerodet bzw. durch die Bundeswehr gesprengt. Danach wurden die Flächen bearbeitet, gedüngt und neu bepflanzt.)

## Erwiderung

Eine detaillierte Überprüfung wäre im Einzelnen bei einer landesweiten Betrachtung hunderttausender Hektar Wald nicht leistbar. Es liegt aber auf der Hand, dass der relativ ungestörte Bodenbaufbau (z.B. auch im Vergleich zu Ackerflächen, die gepflügt werden) in sehr großen Teilen der Kulisse der Vorranggebiete (VR) Wald noch vorhanden und schützenswert ist, denn historisch alte Waldstandorte gehören zu den Waldgebieten, die zu den (relativ) geringst veränderten terrestrischen Ökosystemen in Niedersachsen zählen. Trotz menschlichen Einflusses war die Vegetation hier stets oder zumindest seit langer Zeit waldähnlich und der Boden ein nur gering veränderter Waldboden. Nirgendwo in der Kulturlandschaft ist die natürliche Bodenschichtung so ausgeprägt vorhanden wie bei den Böden unter kontinuierlich bewaldeten Gebieten.

Kleinräumige Störungen beeinflussen dies Ergebnis nicht maßgeblich, sie sind daher für die Festlegung der VR Wald unerheblich.

Bei der Waldbewirtschaftung gab es in der Vergangenheit Behandlungsmethoden, bei denen im Umlauf von vielen Jahrzehnten flächige Verfahren bei der Hauung und der Wiederaufforstung zum Einsatz kamen. Die aus Stabilitätsgründen heute kritisch zu bewertende Anlage monostrukturierter Waldbestände war damals keine Seltenheit. Doch auch schon damals gehörte die Anwendung möglichst bestandes- und bodenschonender Techniken, insbesondere bei Verjüngungsmaßnahmen und der Holznutzung, sowie eine bedarfsgerechte Walderschließung unter Schonung von Boden und Bestand zu den alt bekannten und bewährten Praxisregeln in der Forstwirtschaft. Maßnahmen wie die Stubbenrodung oder die deutlich seltenere Stubbensprengung führten zwar zur punktuellen Beeinflussung der Bodenstruktur. Letztlich sind diese aber vergleichbar mit natürlichen Ereignissen durch das Zerreißen der natürlichen Bodenstruktur aufgrund von Windwürfen. Die übrigen Maßnahmen hatten maximal temporären Einfluss auf die oberen Bodenschichten. Die gewachsene darunterliegende Bodenstruktur, die für einen historisch alten Waldstandort von besonderer Bedeutung ist, dürfte von der Waldbewirtschaftung früherer Zeiten weitgehend unbeeinflusst geblieben sein.

Bzgl. der Düngung sei erwähnt, dass in der Forstwirtschaft seit jeher lediglich ein standortangepasster Einsatz von Pflanzennährstoffen erfolgt, soweit dieser zur Erhaltung oder Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit erforderlich ist.

Auch die geschilderten Maßnahmen führen nicht dazu, dass die gegebene besondere Geeignetheit der historisch alten Waldstandorte auch für zukünftigen Waldbewuchs nicht mehr gegeben sei.

An der Festlegung wird daher festgehalten.

## 3.2.1.04neu-322 Ungestörtheit der Böden nur Vermutung, deshalb sei die Festlegung der VR Wald unverhältnismäßig

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

## Sachargumenttyp

Der LROP-Entwurf wolle mit der Festlegung der "historisch alten Waldstandorte" als VR Wald und damit als Tabuzone für die Windenergie offenbar die "Erhaltung ungestörter Böden" erreichen. Im Entwurf des Niedersächsischen Landschaftsprogramms 2020 werde ausgeführt, dass "naturnahe Böden" insbesondere unter historisch alten Laubwäldern vermutet werden können, da in "historisch alten Laub-Waldstandorten" eine "geringere anthropogene Einflussnahme auf den Boden zu vermuten" sei. Auf Grundlage einer solchen Vermutung alle "historisch alten Waldstandorte" (nicht nur Laubwaldstandorte) als pauschal schutzwürdig zu klassifizieren, auch über den Umweg einer Festlegung als VR Wald, sei unverhältnismäßig.

Böden könne auch auf historisch alten Waldflächen degradieren, versauern und mit Schwermetallen belastet sein. Eine kontinuierliche Bestockung sei auch kein Schutz vor Bodenbearbeitung und Entwässerung, wenn die forstliche Nutzung nicht boden- und bestandschonend erfolgt. Es wachsen auch nicht standortgerechte Fichten- und Kiefermonokulturen auf historisch alten Waldstandorten, wo allein die Einbringung nicht standortgerechter Baumarten die Bodenstruktur anthropogen beeinflusse. Bodenverdichtung erfolge auch auf historisch alten Waldstandorten, wenn Ernte und Transport des Holzes mit schwerem Gerät erfolgt.

## Erwiderung

Der relativ ungestörte Bodenbaufbau (z.B. auch im Vergleich zu Ackerflächen, die gepflügt werden) ist in sehr großen Teilen der Kulisse der VR Wald noch vorhanden und schützenswert. Es ist seit vielen Jahren anerkannt, dass alte Waldstandorte eine besondere Bodenschutzfunktion u.a. für die Bewahrung der natürlichen

Bodenschichtung besitzen. Die Aspekte Habitatkontinuität und konservierender Bodenschutz spielen dabei eine wesentliche Rolle. Unbestritten ist, dass Böden unter kontinuierlich bewaldeten Gebieten eine natürlichere Bodenschichtung aufweisen, die sonst in der Kulturlandschaft in dieser Form nicht mehr vorhanden ist. Der Wert dieser Böden resultiert nicht nur aus ihrer Bodenchemie, sondern auch auf ihrer weitgehend ungestörten Bodenphysik, ihrem überwiegend hohen Kohlenstoffanteil, ihrem Edaphon u.a.m.. Kleinräumige Störungen beeinflussen dies Ergebnis nicht maßgeblich, sie sind daher für die Festlegung der VR Wald unerheblich. Auch die aktuelle Bestockung / die geschilderten Maßnahmen führen nicht dazu, dass die gegebene besondere Geeignetheit der Waldstandorte auch für zukünftigen Waldbewuchs nicht mehr gegeben sei. Dies trifft auch auf langjährige Nadelholzbestände zu. An der Festlegung wird daher festgehalten.

### **3.2.1.04neu-323 historische Schutzzwecke abiotischer Standorte dürfte dem Bodenschutz- oder Denkmalschutzrecht vorbehalten sein**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Es könne dem NWaldLG kein (abiotischer) historischer Schutzzweck entnommen werden, zudem bleibe die Abgrenzung oder der Zusammenhang mit den forstrechtlich relevanten (Boden-) Schutzfunktionen von Wäldern fraglich. Dies gelte im Allgemeinen auch für einen vermeintlich allumfassenden Ansatz als (historischer) Umweltindikator für den Klimaschutz und sonstige naturschutzfachliche günstige Zusammenhänge, insbesondere wenn diese eigenständigen Gebietsausweisungen unterliegen. Vielmehr dürfte die Bearbeitung historischer Schutzzwecke abiotischer Standorte dem Bodenschutz- oder Denkmalschutzrecht vorbehalten sein.

#### **Erwiderung**

Im LROP werden die alten Waldstandorte der Waldfunktionenkartierung als Eingangsgröße für die VR Wald verwendet. Raumordnung kann keine Schutzgebiete festlegen, sondern sichert Flächen für bestimmte Nutzungen (in diesem Fall für eine Nutzung als Wald). Kein Fachrecht kann die Funktionen der Raumordnung in gleicher Weise erfüllen, wie auch die Raumordnung die Funktionen der Schutzgebietsausweisungen oder Schutzgut-schützenden Regelungen der unterschiedlichen Fachrechtsbereiche nicht ersetzen kann. Ein solcher Versuch wird auch durch die Festlegung der VR Wald nicht unternommen.

### **3.2.1.04neu-324 Böden historischer Waldstandorte können in ihren Eigenschaften stark verändert sein**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Durch eine Bestockung mit nichtheimischen Baumarten könnten die "historischen" Bodeneigenschaften stark verändert worden sein bzw. werden, insbesondere z. B. durch stark saure Fichtenstreu oder Nährstoffeinträge aus Beständen mit Baumarten, die Stickstoff fixieren (Robinie, Grauerle). "Eine Auseinandersetzung mit der Lage solcher Flächen und dem Sinn ihrer Ausweisung als Vorranggebiet Wald fehlt in den Unterlagen einschließlich Umweltbericht. Bemerkenswert und aus fachlicher Sicht ebenfalls widersprüchlich ist, dass eine "Renaturierung" von Nadelholzstandorten bzw. mittels Nadelholzaufforstungen im Begründungstext selbst als mögliche Maßnahme zur Waldkompensation aufgeführt wird (in Übereinstimmung mit Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung, Nds. MBl. Nr. 43 vom 16.11.2016, S. 1094), andererseits aber diesen Standorten eine hohe Bedeutung auch für den Bodenschutz zugesprochen wird."

Die vermehrte Etablierung von Nadelwald ziehe negative Umweltauswirkungen nach sich, die im Umweltbericht zu beschreiben wären.

## Erwiderung

Der relativ ungestörte Bodenbaufbau (z.B. auch im Vergleich zu Ackerflächen, die gepflügt werden) ist in sehr großen Teilen der Kulisse der VR Wald noch vorhanden und schützenswert. Kleinräumige Störungen beeinflussen dies Ergebnis nicht maßgeblich, sie sind daher für die Festlegung der VR Wald unerheblich.

Auch die aktuelle Bestockung / die geschilderten Maßnahmen führen nicht dazu, dass die gegebene besondere Geeignetheit der Waldstandorte auch für zukünftigen Waldbewuchs nicht mehr gegeben sei. Dies trifft auch auf langjährige Nadelholzbestände zu.

Zwar können Fehlbestockungen insbesondere über lange Zeiträume zu gewissen Standortveränderungen führen. Im Vergleich zu bodenchemischen und bodenphysikalischen Veränderungen in der übrigen Kulturlandschaft sind diese Auswirkungen aber überschaubar. Überdies ist eine positive Entwicklung im Rahmen der ordnungsgemäßen Fortstwirtschaft hin zu naturnahen und klimaplastischen Wäldern möglich, wie im Begründungstext aufgeführt ist. Es geht dabei nicht um eine Renaturierung durch, sondern um eine Renaturierung von früheren

Nadelholzaufforstungen. Die ABNWaldLG stehen hier in keinem Widerspruch.

An der Festlegung wird daher festgehalten.

Die Etablierung von Nadelwald ist keine Folge der LROP-Festlegung, da das LROP die Baumartenwahl nicht steuern kann, und daher auch im Umweltbericht nicht zu beschreiben.

## 3.2.1.04neu-325 höhere Bindung von Kohlenstoff auf historisch alten Waldstandorten treffe in der Pauschalität nicht zu

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die im LROP-Entwurf beschriebene höhere Bindung von Kohlenstoff auf historisch alten Waldstandorten treffe in der Pauschalität nicht zu.

Es wird aus einem Bericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (2018, S. 31) zitiert:

"Bundesweit lassen sich die stärksten Kohlenstoffzunahmen im norddeutschen Tiefland verzeichnen. Dieses trifft sowohl für die Vorräte im Auflagehumus als auch für die Mineralbodenvorräte in 0–30 cm Tiefe zu. Außerhalb des Tieflands wurden vergleichbare Zunahmen der Mineralbodenvorräte nur im nördlichen Bereich des Oberrheinischen Tieflands und der Rhein-Main-Ebene festgestellt. Im Bereich der Berg- und Hügelländer sind überwiegend jährliche Abnahmeraten der Kohlenstoffvorräte von über 0,26 Tonnen pro Hektar im Auflagehumus zu verzeichnen. Als Ausnahme erscheint das gesamte Alpenvorland, wo die im Auflagehumus gespeicherten Kohlenstoffvorräte jährlich zum

Teil um mehr als 0,18 Tonnen pro Hektar zugenommen haben. Die Mineralbodenvorräte weisen in der Region der Berg- und Hügelländer überwiegend leichte Zunahmen auf."

Eine differenzierte und der Komplexität angemessene Auseinandersetzung mit dem Thema konnte in den zur Einsicht vorliegenden Unterlagen nicht vorgefunden werden.

## Erwiderung

In dem zitierten Ausschnitt aus dem Bericht werden die Änderungen im Kohlenstoffgehalt dargestellt, nicht die gebundene Gesamtmenge, die eine Begründung (neben anderen) für die Festlegungen zu VR Wald sind. Dass im Boden historisch alter Waldstandorte überdurchschnittlich viel Kohlenstoff gebunden ist, wird damit nicht wiederlegt. Ein ungestörter Waldboden ist in der Lage über lange Zeiträume höhere Kohlenstoffmengen zu speichern. Die Betrachtung einer Bezugstiefe von 30 cm ist jedoch sehr gering, auch wenn diesem Oberbodenbereich eine hohe Bedeutung bei der Kohlenstoffneubindungsrate zukommt. Auch der alleinige Bezug auf die Speicherrate für diesen Bereich tritt deutlich zu kurz. Alte Waldstandorte verfügen regelmäßig über ausgeprägte tiefere natürliche Bodenschichtungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtkohlenstoffbindung des Waldbodens haben. Durch die Kontinuität der Bewaldung mit möglichst wenigen Störungen konnten sich gerade auf diesen Standorten überdurchschnittliche Kohlenstoffmengen bilden.

## 3.2.1.04neu-326 klimatische Ausgleichsfunktion der VR Wald treffe nicht zu

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

"Die vom Plangeber angenommene klimatische Ausgleichsfunktion des Waldes und der damit angenommene Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel, trägt in der angenommenen Pauschalität ebenfalls nicht. Wenn mit klimatischer Ausgleichsfunktion im Zusammenhang mit dem Klimawandel gemeint ist, dass durch Wald Kohlendioxid fixiert wird, müsste dies eingehender geprüft, differenziert und müssten insbesondere Zielwaldtypen und ihr Anteil an der Bestockung definiert werden. Denn je nach Standort, Betrachtungszeitraum und methodischer Vorgehensweise bzw. betrachteter Kenngrößen kann man zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen bezüglich der Kohlendioxidspeicherkapazität von Wäldern kommen.  
RENÉ WÖRDEHOFF, HERMANN SPELLMANN, JAN EVERS, JÜRGEN NAGEL, ULRIKE GAERTNER (2012): Kohlenstoffstudie Forst und Holz Sachsen-Anhalt, Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt, [https://www.nw-fva.de/fileadmin/nwfa/publikationen/pdf/wor\\_ehoff\\_2012\\_kohlenstoffstudie\\_forst2.pdf](https://www.nw-fva.de/fileadmin/nwfa/publikationen/pdf/wor_ehoff_2012_kohlenstoffstudie_forst2.pdf)

So wiesen Eichenbestände in der vorgenannten Untersuchung eine sehr hohe Speicherfähigkeit pro Hektar auf. Betrachtet man jedoch unter Annahme bestimmter Voraussetzungen die Verweildauer von Produkten und einen Zeitraum von 200 Jahren (der in der genannten Studie als Umtriebszeitraum für Eichenbestände angenommen wird) schneiden etwa Küstentanne und Douglasie deutlich besser ab. Somit könnte man im Hinblick auf die CO<sub>2</sub>-Speicherfähigkeit schließen, dass im Vorranggebiet Wald wegen klimatischer Ausgleichsfunktion / Klimawandel Douglasien- und Küstentannenbestände zu bevorzugen wären. Aus Sicht der Waldbewirtschafter wäre dies sicher auch lukrativ. Derartige Bestände können jedoch erhebliche negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Wasserqualität (insb. Nitrat) hervorrufen.

(...)

Dies müsste insbesondere auf die wichtige Funktion großer Flächen in Harz und Weserbergland für Grundwasserneubildung und Trinkwassergewinnung näher betrachtet und im Umweltbericht diskutiert werden. Entsprechende Ausführungen sind nicht auffindbar. Die Aussagen sind damit in der Absolutheit nicht haltbar. Vielmehr ist eine differenzierende Betrachtung angezeigt. Diese Betrachtungen sind zuvörderst Sache des Fachrechts, was belegt, dass die hier gegenständlichen Ausweisungen schon kompetenzrechtlich nicht der Raumordnung unterfallen.

Soweit mit der vom Plangeber angenommenen klimatischen Ausgleichsfunktion gemeint ist, dass durch Wald kühle und beschattete Flächen entstehen, ist dies ebenfalls kein raumordnungsrechtlich relevanter Aspekt, sondern ausreichend durch die fachgesetzlichen Regelungen abgebildet."

### Erwiderung

Die klimatische Ausgleichsfunktion betrachtet in der Landschaftsplanung üblicherweise das lokale bis regionale Klima, nicht das globale. Wälder wirken in diesem Sinne ausgleichend, da sie bei höheren Umgebungstemperaturen kühlen, während sie bei niedrigeren Umgebungstemperaturen milderen Temperaturen halten. Eine planerische Sicherung von Wäldern sichert diese Ausgleichsfunktion. Eine solche Festlegung zu treffen ist raumordnerisch zulässig (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG).

Die Raumordnung kann zudem die Baumartenwahl nicht steuern.

## 3.2.1.04neu-330 Rohstoffvorkommen 1. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte nicht als VR Wald festlegen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Neben den bereits planerisch gesicherten Rohstoffstandorten sollten bekannte, zum Teil bereits im vorbereitenden Verfahren befindliche Rohstoffvorkommen mindestens laut Rohstoffsicherungskarte, 1. Ordnung, von der Kulisse der Vorranggebiete Wald ausgenommen werden.

### Erwiderung

Bei den Rohstoffvorkommen der Rohstoffsicherungskarte (RSK) des LBEG hat noch keine raumordnerische Prüfung auf anderweitige entgegenstehende Belange stattgefunden - anders als bei den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR). Daher wäre es nicht angemessen, die Rohstoffvorkommen der RSK pauschal aus den VR Wald herauszuschneiden, sondern nur die VRR des LROP.

Zudem wurden in der weiteren LROP-Bearbeitung Lagerstätten mit besonders herausragender Bedeutung und zugleich mit Abbauplanungen aus der Kulisse VR Wald herausgeschnitten, um keine Engpässe in der Versorgung

mit bestimmten seltenen Rohstoffen entstehen zu lassen (siehe unten zu einzelnen Flächen VR Wald). Ein generelles Herausschneiden der Rohstoffvorkommen hätte zudem den Nebeneffekt, dass andere, in den Wald drängende Nutzungen (hier ist vor allem an die Windenergienutzung zu denken) auf die dann weißen, da unbeplanten Flächen dieser Rohstoffvorkommen gelenkt würden, wodurch diese Vorkommen dauerhaft einer Rohstoffnutzung entzogen würden.

### **3.2.1.04neu-331 Rohstoffvorkommen 1. und 2. Ordnung der Rohstoffsicherungskarte und bestehende, geplante, gemeldete, zukünftige Abbaubereiche nicht als VR Wald festlegen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Es wird gefordert, dass im Sinne der Rohstoffsicherung keine Überplanung von bestehenden Abbaugebieten, deren Erweiterungsbereichen, potentiellen Abbaubereichen (Lagerstättenbereich 1. und 2. Ordnung nach der Rohstoffsicherungskarte des LBEG) und insbesondere von bereits gemeldeten, zukünftigen Abbaubereichen durch die Vorranggebiete Wald stattfindet.

#### **Erwiderung**

Bei den Rohstoffvorkommen der Rohstoffsicherungskarte (RSK) des LBEG hat noch keine raumordnerische Prüfung auf anderweitige entgegenstehende Belange stattgefunden - anders als bei den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (VRR). Daher wäre es nicht angemessen, die Rohstoffvorkommen der RSK pauschal aus den VR Wald herauszuschneiden, sondern nur die VRR des LROP.

Zudem wurden in der weiteren LROP-Bearbeitung Lagerstätten mit besonders herausragender Bedeutung und zugleich mit Abbauplanungen aus der Kulisse VR Wald herausgeschnitten, um keine Engpässe in der Versorgung mit bestimmten seltenen Rohstoffen entstehen zu lassen (siehe unten zu einzelnen Flächen VR Wald).

Ein generelles Herausschneiden der Rohstoffvorkommen hätte zudem den Nebeneffekt, dass andere, in den Wald drängende Nutzungen (hier ist vor allem an die Windenergienutzung zu denken) auf die dann weißen, da unbeplanten Flächen dieser Rohstoffvorkommen gelenkt würden, wodurch diese Vorkommen dauerhaft einer Rohstoffnutzung entzogen würden.

### **3.2.1.04neu-350 Beschränkung auf Wälder, die den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sollte entfallen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Die Einschränkung im zweiten Spiegelstrich von Ziffer 04 Satz 1, dass der Erhaltungs- und Entwicklungsauftrag für Wälder in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund nur gilt, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sollte entfallen.

#### **Erwiderung**

Dies würde absehbar Zielkonflikte mit dem Naturschutz auslösen, die nicht gewollt (und auch bezüglich Konflikten zwischen VR nicht zulässig) sind, und in Bezug auf Natura 2000 sogar Verstöße gegen höherrangiges EU-Recht bezüglich der Natura 2000-Verträglichkeit zur Folge haben, was unzulässig ist.

### **3.2.1.04neu-370 siedlungsstrukturelle Entwicklung der Gemeinden nicht einschränken, daher genutzte Siedlungsflächen und ggf. zukünftige Siedlungsflächen gemäß Bauleitplänen bei VR Wald berücksichtigen /**

## herausschneiden

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Durch die Festlegung der Vorranggebiete Wald sollten die Gemeinden in ihrer siedlungsstrukturellen Entwicklung nicht eingeschränkt werden.  
Bereits genutzte Siedlungsflächen der Gemeinden sollten gemäß deren kommunaler Bauleitpläne bei der Festlegung der Vorranggebiete Wald entsprechend berücksichtigt / herausgeschnitten werden.  
Darüber hinaus wird teilweise gefordert, ggf. zukünftige Siedlungsflächen) ebenfalls bei den VR Wald auszusparen (z.B. Waldflächen nahe bestehender Siedlungen).

### Erwiderung

Besiedelte Bereiche sind in den VR Wald nur aus maßstabsbedingten Gründen enthalten; sie unterliegen nicht den Zielfestlegungen in 3.2.1 04neu (die ja ausdrücklich auf Waldstandorte abzielen). Ein Herausschneiden dieser Flächen geschieht im Rahmen der maßstabsbedingten Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen. Zukünftige Siedlungsflächen werden im Einzelfall (siehe unten zu Einzelfällen) herausgeschnitten, wenn bereits Baurechte bestehen. Ansonsten werden die Belange der planerischen Sicherung der Waldfunktionen durch die Festlegungen in 3.2.1 04neu LROP höher gewichtet als die Belange der Siedlungsentwicklung, die auch außerhalb dieser besonderen Waldflächen umgesetzt werden können.

## 3.2.1.04neu-371 VR grenzen an Gewerbegebiete; keine Erweiterungsmöglichkeiten

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorranggebiete z.T. unmittelbar an Gewerbegebiete angrenzen, für die Erweiterungsmöglichkeiten somit ausgeschlossen wären.

### Erwiderung

Kenntnisnahme. Die Belange der planerischen Sicherung der Waldfunktionen durch die Festlegungen in 3.2.1 04neu LROP werden hier höher gewichtet als die Belange der Siedlungsentwicklung, die auch außerhalb dieser besonderen Waldflächen umgesetzt werden können. (Auch ansonsten können Gewerbegebiete oftmals nicht in jede Richtung erweitert werden, da Belange entgegenstehen.)

## 3.2.1.04neu-372 Siedlungsabstände zu Vorranggebieten Wald festlegen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird gefordert, dass die Vorranggebiete Wald einen Mindestabstand von 100m zu Siedlungsflächen einschließlich der in wirksamen Flächennutzungsplänen dargestellter Bauflächen einhalten.

### Erwiderung

Dies ist maßstabsbedingt im LROP nicht darstellbar. Für den Einzelfall ist auf die maßstabsbedingte Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen hinzuweisen (insbesondere, falls im Einzelfall unzulässige Konfliktlagen mit besiedelten Bereichen bestehen sollten, die aber eben erst auf nachfolgenden Planungsebenen

erkennbar werden).  
Eine pauschale Regelung im LROP hierzu ist weder angemessen noch erforderlich.  
Zu zukünftigen Baugebieten siehe 3.2.1.04neu-370.

### **3.2.1.04neu-373 VR Wald sollten Abstand zu anderen Nutzungen einhalten (z.B. 30m)**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Die Vorranggebiete (VR) Wald sollten Abstände zu anderen Nutzungen einhalten (genannt werden z.B. 30m).

#### **Erwiderung**

Dies ist maßstabsbedingt im LROP nicht darstellbar. Für den Einzelfall ist auf die maßstabsbedingte Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen hinzuweisen (insbesondere, falls z.B. im Einzelfall unzulässige Konfliktlagen mit besiedelten Bereichen bestehen sollten, die aber eben erst auf nachfolgenden Planungsebenen erkennbar werden).  
Eine pauschale Regelung im LROP hierzu ist weder angemessen noch erforderlich.

### **3.2.1.04neu-380 Forderung, beschreibende Darstellung zu ergänzen: der Aufwuchs auf Siedlungs- und Gewerbebrachen ist nicht Bestandteil der VR Wald**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

In der beschreibenden Darstellung solle aufgenommen werden, dass Aufwuchs auf Siedlungs- und Gewerbebrachen, welcher waldderechtlich häufig als Wald interpretiert wird, keinesfalls Bestandteil dieser Vorranggebiete sein kann. Andernfalls wären erhebliche Hürden für die Reaktivierung von älteren Siedlungsbrachen zu befürchten. Dies würde die Bemühungen um ein Flächenrecycling zur Vermeidung der Inanspruchnahme bisher freier Landschaft für Siedlungsentwicklungen konterkarieren.

#### **Erwiderung**

Ein Aufwuchs auf Brachen ist kein historisch alter Waldstandort und daher qualitativ nicht in den VR Wald enthalten. Überlagerungen haben, falls vorhanden, maßstabsbezogene Gründe. Es ist daher auf die maßstabsbedingte Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen hinzuweisen (insbesondere, falls im Einzelfall unzulässige Konfliktlagen mit besiedelten Bereichen bestehen sollten, die aber eben erst auf nachfolgenden Planungsebenen erkennbar werden).  
Eine pauschale Regelung im LROP hierzu ist weder angemessen noch erforderlich.

### **3.2.1.04neu-390 Forderung, Flächen für die Waldkompensation festzulegen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Es sollten im LROP - auch vor dem Hintergrund eines absehbar steigenden Flächenbedarfs für die Errichtung von

Solar- und Windenergieanlagen - Vorranggebiete für die damit verbundene Waldkompensation festgelegt werden. Die Suche nach Flächen für die gesetzeskonforme Waldkompensation bei Großvorhaben stelle sich bereits aktuell als problematisch dar. Hier bestehe Handlungsbedarf für die Landesplanung.

### Erwiderung

Dies erscheint maßstabsbedingt im LROP nicht darstellbar und der Bedarf landesweit bislang nicht bezifferbar. Weitergehende Festlegungen nachfolgender Planungsebenen sind davon unbenommen.

## 3.2.1.04neu-400 Datengrundlage (Waldfunktionenkartierung) müsse zugänglich sein

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Sofern im LROP-Entwurf zur Abgrenzung auf eine forstfachlichen Standortklassifizierung (Begründung, Teil A, S. 6) Bezug genommen wird und dies mit der "Waldfunktionenkartierung für Niedersachsen, die durch das Niedersächsische Forstplanungsamt erarbeitet worden ist" (Begründung, Teil B, S. 27), konkretisiert wird, sei problematisch, dass diese Datengrundlage nicht öffentlich zugänglich sei sowie nicht Teil der Unterlagen des LROP ist und damit weder abwägungserhebliche Belange eingebracht noch die Festlegungen nachvollzogen werden könnten.

### Erwiderung

Die Auslegung der LROP-Entwürfe ist ordnungsgemäß mit allen dafür notwendigen Unterlagen erfolgt. Die Auslegungspflicht erstreckt sich gemäß § 9 ROG auf den Planentwurf, d.h. der Entwurf der Verordnung einschließlich ihrer Anlagen, die Begründung und den Umweltbericht. Eine Auslegung etwaiger weiterer Unterlagen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Die Annahme, dass die Waldfunktionenkartierung konstitutiv eine unmittelbare Rechtsfolge auslösen und Regelungscharakter hätte und deshalb wie ein Teil des Planentwurfs auszulegen sei, trifft nicht zu. Es handelt sich hierbei lediglich um Fachdaten der Forstverwaltung, die – neben anderen Materialien – eine Grundlage für die raumordnerische Planung und Abwägung bilden. Die Entscheidung über die konkreten raumordnerischen Festlegungen und die genaue Gestaltung der Gebietskulisse für Vorranggebiete wird dadurch nicht vorweggenommen. Maßgeblich ist hierfür letztlich die Aufnahme in den ausgelegten und damit der Beteiligung zugänglichen Planentwurf zur Änderung des LROP. Es ist insofern auch ausreichend, dass die Waldfunktionenkartierung lediglich in der Begründung erwähnt wird.

Eine "Auslegung" der Waldfunktionenkartierung des Niedersächsischen Forstplanungsamtes (NFP) wäre zudem nicht möglich: Zum einen handelt es sich heutzutage um digitale Daten, so dass eine sinnvolle Auslegung in Papierform nie die Informationen der digitalen Daten in Gänze wiedergeben kann (zumindest nicht bei einem Ausdruck als Karten; ein möglicher Ausdruck in Tabellenform würde hingegen die kartographische Vorstellungskraft des Menschen überfordern). Zum anderen liegt das Urheberrecht bei den NFP, und es ist aus urheberrechtlichen Gründen nicht möglich, dass die oberste Landesplanungsbehörde den gesamten Datensatz der NLF veröffentlicht. Die Daten waren und sind aber beim NFP zu erhalten. Mehrere Stellungnehmende legen dar und zeigen mit - auf Basis der vom NFP zur Verfügung gestellten Daten erzeugten - selbst erarbeiteten Karten, dass die Datenbereitstellung vom NFP funktioniert hat.

Zudem wurden und werden die GIS-Daten des LROP wie der LROP-Änderungsentwürfe auf Anforderung herausgegeben.

Deshalb konnten und können die Festlegungen des LROP (hier zu VR Wald) inhaltlich hinreichend nachvollzogen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass abwägungserhebliche Belange im Rahmen der Beteiligung zur LROP-Änderung eingebracht werden und nicht im Rahmen der Grundlagendaten - so wie es der Stellungnehmende selbst durch seine Stellungnahme vorgenommen hat.

## 3.2.1.04neu-401 Datengrundlage: Alter? Herangehensweise? / Datengrundlage sei veraltet

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es fehlten Informationen zur Datengrundlage (also Waldfunktionenkartierung), insbesondere zum Alter der Daten und zur Herangehensweise der Bewertung am konkreten Standort. / Die Datengrundlage sei veraltet.

### Erwiderung

Die Daten der Vorranggebiete (VR) Wald wurden im Zuge der Entwurfserarbeitung im Herbst 2021 erzeugt auf Basis der vom Niedersächsischen Forstplanungsamt (NFP) zur Verfügung gestellten digitalen Daten der Waldfunktionenkartierung zu historisch alten Waldstandorten. Diese werden nach festgelegten Kriterien zur durchgehenden Bewaldung, zum Zeitablauf, zur Unterbrechung der Bewaldung, zum Status quo etc. über eine Kartenauswertung ausgewiesen und anschließend digital im Niedersächsischen Forstinformationssystem NIFIS in Form einer ArcSDE-basierten Geodatenbank umgesetzt. Datengrundlage und Herangehensweise sind etabliert. Datenhaltende Stelle des offiziellen und aktuellen Datensatzes ist das NFP der Niedersächsischen Landesforsten (NLF). Dort können weitergehende Informationen zur Erstellung dieser Daten gegeben werden. Anschließend wurden die Daten verarbeitet, insbesondere für den Maßstab des LROP vergrößert und Flächen herausgeschnitten, auf denen aufgrund anderer Festlegungen kein VR Wald festgelegt werden sollte (insbesondere Vorranggebiete Biotopverbund aufgrund gesonderter Regelung zu den dortigen Waldstandorten). Da es sich um digitale Daten handelt, ist davon auszugehen, dass der Datensatz fortentwickelt werden kann und sich nicht für den gesamten Datenbestand für das Land ein einheitliches Alter angeben lässt. Es ist nicht erkennbar, dass die Datengrundlage des NFP zu den historisch alten Waldstandorten veraltet ist und sich daraus ergibt, dass sie nicht als Grundlage für die Festlegung der VR Wald herangezogen werden könne. Es liegt zudem in der Natur der Sache, dass Daten zu historisch alten Waldstandorten nicht zügig veralten, sondern nur, wenn sie diese Eigenschaft verlieren, z.B. durch eine Bebauung. Dort, wo flächenkonkret im Beteiligungsverfahren Hinweise vorgebracht wurden, dass kein historisch alter Waldstandort (mehr) vorhanden sei, wurde dies geprüft (siehe auch unten unter Einzelflächen) und die Kulisse der VR Wald, wo nötig, angepasst.

## 3.2.1.04neu-403 bodenkundliche Kartierungen notwendig / nachzuweisen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Falls Vorranggebiete Wald allein auf die schützenswerten Böden abgestellt werden, seien entsprechende bodenkundliche Kartierungen unbedingt zu berücksichtigen und nachzuweisen.

### Erwiderung

Die VR Wald basieren auf dem aktuellen Datensatz der alten Waldstandorte der Waldfunktionenkartierung des Niedersächsischen Forstplanungsamtes. Es handelt sich um eine fachlich fundierte und landesweite Grundlage. Bodenkundliche Kartierungen sind nicht zwingend erforderlich und vor dem Hintergrund des groben Maßstabs des LROP (1:500.000) bei zugleich meist kleinräumig schwankenden Bodenverhältnissen für diese Maßstabsebene wenig aussagekräftig.

## 3.2.1.04neu-404 Differenzen zwischen alten Waldstandorten der Waldfunktionenkartierung und VR Wald

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es gebe erhebliche Differenzen zwischen den alten Waldstandorten der Waldfunktionenkartierung und den Vorranggebieten (VR) Wald des LROP-Entwurfs.

### Erwiderung

Dies ist nicht verwunderlich: zum einen erfolgte eine Festlegung als VR Wald nur außerhalb der VR Natura 2000 und VR Biotopverbund der zeichnerischen Darstellung des LROP. Zum anderen musste die Eingangsdaten der alten Waldstandorte der Waldfunktionenkartierung für die Darstellung im LROP vergrößert werden, um eine sinnvolle und lesbare Darstellung im Maßstab 1:500.000 zu erhalten. Bei Verwendung von Daten im Geographischen Informationssystem (GIS) und entsprechender detaillierter Betrachtung sind Differenzen daher zu erwarten, aber weder vermeidbar noch kritisch für die Rechtssicherheit der Festlegung. Auf nachfolgenden Planungsebenen (RROP) erfolgt eine räumliche Konkretisierung, wie bei anderen Vorranggebietsfestlegungen auch.

### 3.2.1.04neu-405 alte Waldstandorte nicht in Waldfunktionenkartierung enthalten

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

In den von den Niedersächsischen Landesforsten übersendeten Daten zur Waldfunktionenkartierung sei keinerlei zeichnerische Darstellung (z.B. shape) von alten Waldstandorten vorhanden. Und dass, obwohl im LROP vielmals auf alte Waldstandorte abgestellt wird.

#### Erwiderung

Der Einwand ist nicht nachvollziehbar, da sowohl der Planungsträger ein Shapefile zu alten Waldstandorten aus der Waldfunktionenkartierung erhalten hat als auch andere Stellungnehmende nicht von dieser Problematik berichten.

### 3.2.1.04neu-406 Ausschlussgebiete Windenergie der Waldfunktionenkartierung (VR Wald) nicht nachvollziehbar

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

"Ferner ist nicht nachvollziehbar, wie sich die in der Waldfunktionenkartierung genannten "Ausschlussgebiete Windenergieanlagen" ergeben, welche im LROP letztlich als Vorranggebiete Wald dargestellt sind. Es ist eben nicht so, dass die verschiedenen einzelnen Funktionen wie z.B. Immissionsschutzwald, Naturwald, Sichtschutzwald usw. aggregiert die "Ausschlussgebiete Windenergieanlagen" ergeben. Es scheint, als wären die "Ausschlussgebiete Windenergieanlagen" wesentlich größer bemessen. Es fehlt somit - neben der schon nicht vorhandenen textlichen - schon allein an einer zeichnerischen Begründung der Abgrenzung der "Ausschlussgebiete Windenergieanlagen". / Es werden die Ausschlussgebiete für Windenergie der Waldfunktionenkartierung hinterfragt bzw. kritisiert.

#### Erwiderung

Die Kategorie "Ausschlussgebiete Windenergieanlagen" der Waldfunktionenkartierung wurde bei Festlegung der VR Wald nicht verwendet; eine weitergehende Betrachtung erübrigt sich daher.

### 3.2.1.04neu-407 fraglich, ob Kenntnis alter Waldstandorte aus dem 18. Jh. flächendeckend gesichert ist

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Es wird in Frage gestellt, ob eine flächendeckende Kenntnis über die alten Waldstandorte aus dem 18. Jahrhundert überhaupt gesichert ist.

### Erwiderung

Der Zeitraum wurde bei der Ermittlung der alten Waldstandorte bewusst gewählt, weil zu diesem Zeitraum erstmalig für ganz Niedersachsen flächendeckende Kartenwerke und damit auch die Flächen der Wälder vorliegen.

## 3.2.1.04neu-408 Verschneiden der alten Waldstandorte mit den ATKIS-Daten durch das LBEG

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird gefordert: "Nochmaliges Verschneiden der "Alten Waldstandorte" mit den ATKIS-Daten von 2015 durch das LBEG, um die aktuellen Laubwaldflächen darzustellen."

### Erwiderung

Der Sinn dieser Forderung ist nicht erkennbar:

1.) warum ATKIS-Daten von 2015 und nicht aktuellere?

2.) warum durch das LBEG? Es handelt sich um eine gewöhnliche Verschneidungsoperation, bei der die gleichen Ergebnisse herauskommen, egal welche Institution das rechnet.

Das Ergebnis würde nicht ohne Weiteres für das LROP verwendbar sein, da die ATKIS-Daten und die Daten zu alten Waldstandorten für den LROP-Maßstab 1:500.000 zwecks Lesbarkeit der Karte vergrößert werden müssen.

## 3.2.1.04neu-490 VR Wald: Kulisse fehlerhaft, enthalte entwaldete Flächen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Kulisse der Vorranggebiete (VR) Wald weist Unsicherheiten und Lücken auf. Der Geo-Datensatz der VR Wald habe Fehler. Neben dauerhaft entwaldeten Flächen (Straßen, Acker und Grünland, Gewässer, Siedlungsflächen) beinhalte die Kulisse auch große Industrie- und Gewerbeflächen, Rohstoffabbaugebiete usw. Insofern sei die verwendete Datengrundlage in Frage zu stellen. Der an die Träger der Regionalplanung ergehende Auftrag, die Flächenkulisse für Vorranggebiete Wald auf Ebene des RROP zu konkretisieren, sei angesichts dieser unzureichenden und grobmaßstäblichen Datengrundlage nicht angebracht.

### Erwiderung

Es werden keine konkreten Flächen benannt oder dargestellt, für die die Behauptung flächenscharf überprüft werden kann.

Die Festlegung im LROP erfolgt jedoch im groben Maßstab 1:500.000. Dies ist aufgrund der landesweiten Ebenenbetrachtung des LROP angemessen und geboten. Für eine Lesbarkeit in diesem Maßstab mussten die Eingangsdaten vergrößert werden. Es ist zu erwarten, dass dies bei kleinräumiger Betrachtung zu anscheinenden Fehldarstellungen führt beispielsweise von VR Wald dort, wo gar kein Wald ist. Dabei handelt es sich aber erst um Fehler, wenn es Flächen betrifft, die im LROP-Maßstab erkennbar wären (i.d.R. 25 ha). Dies ist regelmäßig nicht der Fall.

Aufgrund des groben Maßstabs ist es geboten, dass die VR Wald auf Ebene der RROP maßstabsbedingt konkretisiert werden. Dies ist ein übliches und zulässiges Vorgehen im gestuften gesamtäumlichen Planungssystem.

Die Kritik ist nach alledem nicht nachvollziehbar, Änderungen an der Festlegung nicht erforderlich.

## 3.2.1.04neu-500 Begriffe "historisch alter Waldstandort", "historisch alter

## **Wald" und "alte Waldstandorte" werden nicht hinreichend definiert / zueinander abgegrenzt / (fälschlich) synonym verwendet**

### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### **Sachargumenttyp**

Das LROP verwende die Begriffe "historisch alter Waldstandort", "historisch alter Wald" und "alte Waldstandorte", ohne sie hinreichend zu definieren oder zueinander abzugrenzen bzw. die Begriffe würden (fälschlich) synonym verwendet.

### **Erwiderung**

Das LROP stellt in der Verordnung wie in der Begründung eindeutig auf die Waldstandorte, also die Flächen und nicht den konkreten Bewuchs, ab. Zudem wird auch in der Begründung klargestellt, dass die Festlegung unabhängig von der aktuellen Waldbestockung (Baumarten usw.) erfolgt.

Zudem wird der Begriff der historisch alten Waldstandorte definiert und die Datenquelle angegeben - Zitat aus der LROP-Begründung:

"Die "alten Waldstandorte" der Waldfunktionenkartierung entsprechen dabei dem hier verwendeten Begriff der "historisch alten Waldstandorte". Der Begriff "historisch" soll dabei nur verdeutlichen, dass es um längere Zeiträume (Jahrhunderte) geht und verweist insofern auf kein zusätzliches Anforderungsmerkmal."

Damit sind die angeführten Begriffe definiert und, soweit nötig, gegeneinander abgegrenzt. Das Vorgebrachte kann daher nicht nachvollzogen werden-

## **3.2.1.04neu-501 VR Wald als Beikarte**

### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### **Sachargumenttyp**

Es wird (aus Gründen der Übersichtlichkeit) angeregt, die Vorranggebiete Wald in einer Beikarte darzustellen.

### **Erwiderung**

Die Festlegung der Vorranggebiete (VR) Wald muss, um ein Zerfallen des LROP in landesweite sachliche Teilpläne zu vermeiden, in Anlage 2 LROP, also der zeichnerischen Darstellung direkt erfolgen. Die Beikarte könnte daher nur erläuternden Charakter haben (als Teil der Begründung). Sie wird bereits deshalb nicht als erforderlich angesehen, weil die digitalen Kartendaten der VR Wald in Geographischen Informationssystemen (GIS) einsehbar sind und bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (insbesondere auch der maßstabsbedingten Konkretisierung in den RROP) verwendet werden können.

## **3.2.1.04neu-502 Forderung nach genauerer kartographischer Darstellung der VR Wald**

### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### **Sachargumenttyp**

Es wird eine genauere / detailliertere kartographische Darstellung der VR Wald gefordert.

### **Erwiderung**

Die Festlegung der VR Wald wurde für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung des LROP (1:500.000)

erarbeitet und hat damit denselben Detaillierungsgrad wie die anderen Festlegungen des LROP. Eine detailliertere Darstellung erfolgt im Zuge der maßstabsbedingten Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen - wie bei entsprechenden anderen zeichnerischen Festlegungen des LROP auch. Die Darstellung ist für die landesweite Ebene des LROP hinreichend.

### **3.2.1.04neu-503 alte Waldstandorte als planungsrelevante Einzelinformation in Begründung aufnehmen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Zur Klarstellung wäre es hilfreich, wenn die "alten Waldstandorte", die der Funktionenkartierung laut Begründung entnommen wurden, als planungsrelevante Einzelinformation zum Thema Wald mit in die Begründung aufgenommen werden, analog der planungsrelevanten Einzelinformationen z.B. zum Thema Trinkwasser oder Kabeltrassen.

#### **Erwiderung**

Es bleibt unklar, wie die Aufnahme in die Begründung gefordert wird: tabellarisch oder kartographisch? Eine tabellarische Darstellung hilft bei der Konkretisierung für die nachfolgenden Planungsebenen erkennbar nicht weiter. Eine kartographische Darstellung allerdings ebenfalls nicht, da diese im LROP-Maßstab 1:500.000 erfolgen müsste, um keine über die LROP-Ebene hinausgehende und somit nur scheinbare Genauigkeit abzubilden. Zudem hätte dies keinen Mehrwert gegenüber der Waldfunktionenkartierung, die beim Nds. Forstplanungsamt erhältlich ist.

### **3.2.1.04neu-504 schmale Bereiche aus VR Wald herausgeschnitten, Hinweis auf mögliche Fehler in der Darstellung**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Es seien schmale Bereiche aus den VR Wald herausgeschnitten. Es werden kartographische Fehler vermutet. (Beispiel: Varleybach nördlich von Goslar-Hahnenklee)

#### **Erwiderung**

Es handelt sich offenbar um linienförmige oder schmale, aber flächenhafte Festlegungen des LROP zu Vorranggebieten Biotopverbund, die gem. der Festlegung im LROP-Entwurf Dez. 2021 aus den VR Wald herausgeschnitten wurden, da sich die Festlegungen nicht überlagern sollten. Dies trifft auch auf den Varleybach nördlich von Goslar-Hahnenklee zu.

### **3.2.1.04neu-505 VR Wald zu kleinteilig für LROP**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Es handele sich (bei den VR Wald) teils um kleine Teilräume, die aufgrund des Maßstabs auf Ebene der Landesplanung nicht zu regeln seien.

#### **Erwiderung**

Die Festlegung der VR Wald wurde für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung des LROP (1:500.000)

erarbeitet und hat damit denselben Detaillierungsgrad wie die anderen Festlegungen des LROP.

### **3.2.1.04neu-505b Kleinteiligkeit der VR Wald kritisch, dadurch Umsetzungsaufwand für RROP**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Die Kleinteiligkeit der VR Wald wird kritisch gesehen, dadurch ergebe sich ein großer Umsetzungsaufwand für die Regionalplanung bei der Konkretisierung für die RROP.

#### **Erwiderung**

Die Festlegung der VR Wald wurde für den Maßstab der zeichnerischen Darstellung des LROP (1:500.000) erarbeitet und hat damit denselben Detaillierungsgrad wie die anderen Festlegungen des LROP.

Eine weitergehende Vergrößerung würde den Konkretisierungsaufwand für die Regionalplanung nur weiter erhöhen, da noch weitergehende Recherchen zu den einzelnen Flächen notwendig würden. Die Vergrößerung ist notwendig, um eine Lesbarkeit im LROP sicherzustellen.

### **3.2.1.04neu-506 Übernahme in RROP bedarf sachgerechter Abgrenzung auf der Maßstabsebene RROP**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Für die Übernahme der Vorranggebiete in die Regionalen Raumordnungsprogramme sei eine Prüfung und sachgerechte Abgrenzung der Flächen auf dieser Maßstabsebene verbindlich vorzugeben. Eine rein technische Übertragung der Geometrien in Geographischen Informationssystemen dürfe, aufgrund der bekannten Abweichungen der Kartengrundlagen verschiedener Maßstäbe zueinander, keinesfalls als ausreichend angesehen werden.

#### **Erwiderung**

Dies entspricht der im LROP-Entwurf getroffenen Festlegung und ist aufgrund des Maßstabssprungs vom LROP in die RROP generell geboten.

### **3.2.1.04neu-507 Wald nur als Vorbehaltsgebiete festlegen (nicht als VR)**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Die Festlegungen zu (historisch alten) Waldstandorten sollten im LROP nur als Vorbehaltsgebiete getroffen werden, nicht als Vorranggebiete.

#### **Erwiderung**

Eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet würde nur einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung darstellen. Der planerischen Sicherung von besonderen Waldstandorten, auch denen in den Vorranggebieten Wald des LROP-Entwurfs, kommt aber zwecks Erhaltung der Waldfunktionen eine solche überragende Bedeutung auch

gegenüber allen anderen Raumansprüchen / Belangen zu, dass eine schlussabgewogene Festlegung (und damit als Ziel der Raumordnung, u.a. Vorranggebiete Wald) getroffen wird.

### **3.2.1.04neu-508 Anregung: in Begründung auf Begründung zu 4.2.2 07 verweisen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Es wird angeregt, bezüglich potentieller Konflikte mit den Vorranggebieten Leitungstrasse durch die vorgesehene Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Wald in der Begründung auf die Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 LROP-Entwurf (S. 106 der Begründung zum 2. LROP-Entwurf) zu verweisen. Die zu dieser Ziffer gemachten Anpassungsvorschläge sollten zudem umgesetzt werden, um mit geringem Aufwand Risiken für den Netzausbau und somit eine weitere Verzögerung der Energiewende zu reduzieren.

#### **Erwiderung**

Sofern Konflikte verfestigter Leitungsplanungen mit VR Wald vorgetragen wurden, wurde auf diese einzelgebietlich konkret eingegangen (siehe Sachargumente unten). Ein solcher Verweis ist nicht erforderlich, da die Festlegungen des LROP sowohl zu Wald als auch zu Leitungen für sich stehen. Dies gilt auch für alle weiteren Festlegungen des LROP, die einen Bezug zu den neu eingeführten Festlegungen zu Wald haben. Es wäre jedoch nicht sinnvoll, bei jeder zu treffenden Festlegung eine Reihe von Bezügen zu anderen Festlegungen herzustellen, wenn kein inhaltlicher Konflikt auszuräumen ist. Potenzielle Konflikte wurden hier jedoch einzelgebietlich gelöst; eines generellen Verweises bedarf es daher nicht.

### **3.2.1.04neu-509 Begründung ergänzen um Überlagerungsmöglichkeiten der VR Wald**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Die Begründung sollte ergänzt werden um Überlagerungsmöglichkeiten der VR Wald mit anderen Planzeichen der RROP (z.B. Erholung - infrastrukturbezogene Erholung?).

#### **Erwiderung**

Dies wird als nicht erforderlich angesehen. Es ist durch den Planungsträger zu prüfen, welche Überlagerungen im konkreten Einzelfall - ggf. flankiert durch textliche Festlegungen oder ähnlichem - mit den Vorranggebieten (VR) Wald möglich sind. Denkbar sind z.B. Planzeichen aus dem Bereich Natur und Landschaft oder auch landschaftsbezogene Erholung. Infrastrukturbezogene Erholung wird aufgrund der Eingriffe in den Boden für die Infrastrukturen eher nicht zu den Überlagerungsoptionen gehören. Pauschale landesweite Aussagen wären aber nicht angemessen, da die Prüfung aller denkbaren Einzelfälle nicht auf Landesebene erfolgen kann.

### **3.2.1.04neu-510 Begründung ergänzen bezüglich (Unzulässigkeit) raumbedeutsamer baulicher Anlagen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Da Vorranggebiete nach der Legaldefinition Gebiete sind, in denen die mit dem Vorrang belegte Funktion oder Nutzung andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließt, soweit diese mit der vorrangigen Funktion oder Nutzung nicht vereinbar sind, ist davon auszugehen, dass raumbedeutsame bauliche Anlagen in Vorranggebieten Wald grundsätzlich unzulässig sind. Es wäre wünschenswert, dieses auch in der Begründung auszuführen bzw. zu schärfen. Gerade die (zu Recht) vorgenommene Differenzierung zu Wäldern in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund könne hier ggf. in diesem Kontext missverständlich aufgefasst werden.

### Erwiderung

Inwieweit Missverständnisse durch die Differenzierung der Waldstandorte in der LROP-Festlegung in 3-.2.1 04neu entstehen könnten wird nicht weiter dargelegt und erscheint daher nicht nachvollziehbar.

Bei der Vielzahl denkbarer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen und wiederum möglicher konkreter Einzelfallausgestaltungen, die eine Vereinbarkeit mit VR Wald doch ermöglichen könnten, wäre es unangemessen, hierzu landesweite Aussagen im LROP zu treffen. Die Vereinbarkeit ist daher im konkreten Einzelfall zu prüfen.

## 3.2.1.04neu-511 reife Stadien des Waldes: gerade nicht in VR Wald

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Bezüglich der in der Begründung genannten "reifen Stadien" der Waldentwicklung ist anzumerken, dass derartige reife Stadien naturschutzfachlich zwar erwünscht sind, im Regelfall aber nicht erreicht würden, da aufgrund der Wirtschaftsfunktion des Waldes ein Hieb der Bäume vor Erreichen des Reifestadiums erfolge. Wälder mit Bäumen über der Hiebsreife seien naturschutzfachlich wegen des besonderen Reichtums an Alt- und Totholzbewohnern ("Urwald"arten) naturschutzfachlich besonders wertvoll und demzufolge meist in Natura 2000-Gebieten enthalten oder für den Biotopverbund gesichert. Somit treffe dieses Argument überwiegend nur für Wälder zu, die nicht im vorgeschlagenen Vorranggebiet Wald, sondern in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund liegen, da im Vorranggebiet Wald die Nutzfunktion eine viel stärkere Rolle spiele als in naturschutzfachlich gesicherten bzw. für Naturschutzzwecke vorgesehenen Flächen.

### Erwiderung

Es ist richtig, dass die Nutzfunktion ein Aspekt bei der Festlegung der VR Wald ist, da sie Teil der Waldfunktionen ist.

Ebenso richtig ist, dass besonders alte Wälder (also mit altem Baumbestand) oftmals naturschutzfachlich wertvoll sind und daher, aufgrund Zugehörigkeit zu den betreffenden naturschutzrechtlichen Schutzkategorien, gerade nicht in der Kulisse der VR Wald enthalten sind.

Dies steht aber auch nicht im Widerspruch zur Festlegung der VR Wald, denn Zielsetzung dieser Festlegung ist es, die Waldstandorte planerisch zu sichern.

Die in der Begründung aufgeführten reifen Stadien der Waldentwicklung zielen, wie die Begründung weiter ausführt, insbesondere auf den Waldboden als Aufwuchsgrundlage. Im Übrigen sei auf die Ausführungen unter 2.10.2 Alternativenprüfung in Teil J der Begründung (Umweltbericht) verwiesen.

## 3.2.1.04neu-512 Kohlenstoffbindung auch von anderen Faktoren als alter Waldstandort abhängig

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die überproportionale Kohlenstoffbindung gelte nicht pauschal für alle alten Waldböden, da die Kohlenstoffspeicherung auch von anderen Faktoren wie dem Feuchtegrad und der Besonnung abhängt.

### Erwiderung

Ja, aber diese anderen Faktoren wirken eher kleinräumig und erscheinen daher als Eingangsgröße für eine LROP-Festlegung ungeeignet - zumal die überdurchschnittliche Kohlenstoffspeicherung von historisch alten Waldböden nur ein weiterer Grund für die Festlegungen zu besonderen Waldstandorten, insbes. VR Wald, ist.

### 3.2.1.04neu-513 Wertigkeit / Ungestörtheit des Bodens alter Waldstandorte

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Die Begründung zur Wertigkeit der Bodenentwicklung sei so nicht nachvollziehbar: "Insbesondere auf Standorten mit Fichtenmonokulturen haben zumindest außerhalb natürlicher Fichtenwälder ohne natürlicherweise hohen Laubholzanteil tiefgreifende bodenchemische und bodenphysikalische Veränderungen durch Versauerung von Böden und Akkumulation von Nadelstreu stattgefunden. Hierdurch entstehen insbesondere auf Urgesteinsböden wie im Harz Podsole mit unwiederkehrbaren Nährstoffauswaschungen bzw. -Verlagerungen. Auch die Tonminerale werden verändert. Auf solchen Böden ist die an anderer Stelle im Begründungstext zur Ausweisung des Vorranggebietes Wald im LROP genannte besonders gute Wuchsfunktion nicht mehr vorhanden. Zudem sind durch den Einfluss des Menschen bodenchemische und bodenphysikalische Eigenschaften unumkehrbar verändert, es handelt sich nicht mehr um ungestörte Böden."

#### Erwiderung

Der relativ ungestörte Bodenbaufbau (z.B. auch im Vergleich zu Ackerflächen, die gepflügt werden) ist in sehr großen Teilen der Kulisse der VR Wald noch vorhanden und schützenswert. Kleinräumige Störungen beeinflussen dies Ergebnis nicht maßgeblich, sie sind daher für die Festlegung der VR Wald unerheblich.

Auch die aktuelle Bestockung / die geschilderten Maßnahmen führen nicht dazu, dass die gegebene besondere Geeignetheit der Waldstandorte auch für zukünftigen Waldbewuchs nicht mehr gegeben sei. Dies trifft auch auf langjährige Nadelholzbestände zu.

An der Festlegung wird daher festgehalten.

Die Etablierung von Nadelwald ist keine Folge der LROP-Festlegung, da das LROP die Baumartenwahl nicht steuern kann.

### 3.2.1.04neu-514 alte Waldstandorte seien nicht selten

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Die Begründung führe aus, dass alte Waldstandorte (mit der entsprechenden Unberührtheit des Bodens / Bodenentwicklung) selten seien. Das treffe aber nicht zu, wie der hohe Anteil an den Waldflächen ganz Niedersachsens zeige. /

"Der Plangeber stellt im Rahmen seiner Begründung die Notwendigkeit der Erhaltung "dieser seltenen Standorte" heraus (Seite 26). Mit Blick auf die Ausweisung von fast 30 % der Landesfläche als Vorranggebiet Wald sowie weiteren gleichartigen bzw. höherwertigen Standorten im Rahmen der Vorranggebiete Biotopverbund und Natura 2000 ist das selbst gesetzte Kriterium der Seltenheit offenkundig verfehlt."

#### Erwiderung

Der Stellungnehmende geht von einem falschen Wert aus: Die Festlegungen zu Waldstandorten in 3.2.1 Ziffer 04neu LROP-Entwurf (also inkl. Wäldern in Vorranggebieten (VR) Natura 2000 und Biotopverbund des LROP) umfassen knapp 11% der Landes-Landfläche Niedersachsens. Betroffen ist also rund ein Zehntel des Landes, was man als selten bezeichnen kann im Vergleich zu den rund 90% des Landes mit zumeist vergleichsweise viel stärkerer Bodenveränderung.

Die besondere Bedeutung der noch vorhandenen historisch alten Waldstandorte mit ihren weitgehend ungestörten, intakten, hochwertigen und nicht vermehrbaren Böden im waldarmen Niedersachsen ist über zwanzig Jahre in der

Landesfachplanung (Waldprogramm), in der Waldbauplanung der Niedersächsischen Landesforsten (Regierungsprogramm LÖWE) etc. festgeschrieben und ist fachübergreifend anerkannt. Dazu kommt, dass sich Niedersachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern insbesondere im südlichen Bundesgebiet durch eine historisch geringe Waldbedeckung auszeichnet, was den Wert der alten Waldstandorte nochmals deutlich steigert. Die Festlegung in 3.2.1.04neu LROP-Entwurf inkl. ihrer Grundlagen und Aussagen in LROP und Begründung ist damit weiterhin gerechtfertigt.

### **3.2.1.04neu-515 stärkere Eignung für klimaplastische Wälder unbegründet / nicht nachvollziehbar**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Die in der LROP-Begründung angeführte stärkere Eignung historisch alter Waldstandorte für klimaplastische Wälder sei unbegründet beziehungsweise nicht nachvollziehbar: "Ein wüchsiger Wald auf einem ehemaligen Acker im Tiefland bindet schneller und mehr Kohlendioxid als ein Wald auf nährstoffarmen Böden im Oberharz oder trockenen Standorten im Weserbergland."

#### **Erwiderung**

Es geht im LROP um die Differenzierung vorhandener Waldstandorte und nicht um die Festlegung von heutigen nicht-Wald-Flächen als zukünftige Waldstandorte. Beim klimagerechten Waldumbau geht es nicht nur um die Bindung von Treibhausgasen, sondern auch darum, dass der Wald eine hohe Resilienz in Zeiten des Klimawandels aufweisen soll. Die historisch alten Waldstandorte sind aus verschiedenen Gründen hierfür eine geeignete Eingangsgröße; die tendenziell bessere Eignung für klimaplastische Wälder gegenüber anderen Waldstandorten ist einer davon. Der Bezug auf die Wüchsigkeit greift zu kurz und verkennt, dass komplexe Waldökosysteme in Verbindung mit den örtlichen Böden sowie der speziellen Bodenfauna und -flora zu bewerten sind. Kontinuierlich bewaldete Standorte verfügen über an den Standort angepasste Lebensgemeinschaften. Bodengefüge und Bodenleben haben sich über lange Zeiträume entwickeln können, so dass am jeweiligen Standort die Ausgangslage für einen naturnahen und klimaplastischen Wald deutlich günstiger ist als auf einem vergleichbaren Acker. Des Weiteren geht es nicht nur um die aktuelle Kohlenstoffbindung, sondern um den bereits gebundenen Kohlenstoffvorrat insbesondere auch im Boden, der bei historisch alten Wäldern überdurchschnittlich ist.

### **3.2.1.04neu-516 Umweltbericht ziele nur auf naturnahe Wälder, passe nicht zur Zielfestlegung VR Wald**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Im Umweltbericht würden vermeintlich nur naturnahe Wälder angesprochen; dies passe nicht zur Begründung der Zielfestlegung.

#### **Erwiderung**

Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen der Festlegungen zu Waldstandorten gem. 3.2.1 Ziffer 04neu LROP-Entwurf ermittelt, beschrieben und bewertet. Dabei wird stets auf "Wälder" abgestellt. Weder verbal noch inhaltlich wird dabei naturnaher Wald unterstellt. Auch Wirtschaftswälder können positive Umweltauswirkungen auf mehrere Schutzgüter haben im Vergleich mit anderen denkbaren Raumnutzungen.

### **3.2.1.04neu-517 Umweltbericht: fehlende Alternativenprüfung**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

"Eine echte Alternativenprüfung im Hinblick auf andere Standorte sowie andere Größenordnungen wird schlichtweg nicht vorgenommen. Vielmehr wird unter Kapitel 2.10.2 nur beschrieben, weshalb man das Kriterium des historisch alten Waldstandorts für die Ausweisung der Vorranggebiete zugrunde gelegt hat und weshalb eine Ausdehnung dieser Vorranggebiete auf Vorranggebiete Biotopverbund und Natura 2000 nicht angezeigt war."

### Erwiderung

Andere Standorte sind in der Alternativenprüfung des Umweltberichts mit abgeprüft über die Betrachtung möglicher anderer Eingangsdaten.

Falls mit dem Wort "Größenordnungen" auf die Mindestgröße von 25 ha für die VR Wald abgestellt wird, dann ist dies eine kartographisch bedingte Größe für flächenhafte Darstellungen im LROP (1 Quadratmillimeter in der Karte 1:500.000 und damit gerade noch sichtbar). Kleinere Flächengrößen kommen also für eine LROP-Festlegung als VR Wald nicht sinnvoll in Frage, da es eine Vielzahl zu beregelnder kleinerer Flächen gäbe, bei denen sich ohne kartographische Darstellung die Frage nach hinreichender Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit und damit nach der Rechtmäßigkeit als Ziel der Raumordnung stellen würde.

Eine größere Mindestgröße für VR Wald ist hingegen nicht herleitbar (welche Kriterien? warum?) und damit keine sinnvolle Alternative.

Es wird im Umweltbericht in Kap. 2.10.2 des Weiteren ausführlich beleuchtet, warum VR Wald nicht in VR Natura 2000 und VR Biotopverbund des LROP festgelegt werden.

## 3.2.1.04neu-520 Forderung nach Arbeitshilfen (insbesondere bezüglich Genehmigungsanträgen für Windenergieanlagen)

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Bei der Umsetzung des Entwurfs des LROP müsse mit einer steigenden Anzahl von Genehmigungsanträgen für Windenergieanlagen in Waldgebieten gerechnet werden. Dabei sei auch mit neuen Aspekten und Konfliktpotenzialen in den Verfahren zu rechnen, weshalb die Erstellung von Arbeitshilfen für die Genehmigungs-, Naturschutz- und Waldbehörde wünschenswert sei.

### Erwiderung

Kenntnisnahme. Dies ist nicht Teil des LROP-Änderungsverfahrens und kann nach Inkrafttreten des LROP immer noch geprüft werden.

## 3.2.1.04neu-550 Gleichstellung der historisch alten Waldstandorte / VR Wald zu VR Natura 2000 und VR Biotopverbund erschließe sich nicht

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Eine Gleichstellung der Vorranggebiete (VR) Wald im Verordnungstext-Entwurf 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 mit den Vorranggebieten Biotopverbund und Natura 2000 - im Sinne der "räumlichen und sachlichen Differenzierung" zugunsten der Rechtsklarheit - erschließe sich sowohl fachlich als auch rechtlich nicht. Denn es handle sich um zwei sich nicht ergänzende bzw. inkonsistente Zielsetzungen der Raumordnung. Schutzgebietsausweisungen stellten vordergründig auf biotische Faktoren ab, so seien Biotop- bzw. Lebensraumtypen i. e. S. mit ihrer Ausstattung das maßgebliche Kriterium. Da sich "historisch alte Waldstandorte" jedoch ausschließlich in einer zeitlichen Herleitung in Verbindung mit einer ungestörten abiotischen bzw. bodenkundlichen Entwicklung zu begründen scheinen, sei eine derartige gleichgestellte Vermischung nicht sachgerecht.

## Erwiderung

Unklar bleibt, was hier eine Vermischung sein soll, da doch gerade eine Differenzierung stattfindet. Die Differenzierung der Waldstandorte in Wälder in Vorranggebieten (VR) Natura 2000 und VR Biotopverbund einerseits und in VR Wald andererseits ist fachlich geboten, da die Naturschutzzielsetzungen nicht überregelt werden sollen. Sie ist bezüglich der VR Natura 2000 auch rechtlich geboten, um höherrangiges Recht (FFH- und Vogelschutz-Richtlinie der EU) nicht unzulässigerweise zu überregeln. Dies ist alles in der LROP-Begründung ausführlich dargelegt.

## 3.2.1.04neu-600 Forderung nach Ausnahme für vorbelastete Waldgebiete / Kalamitätsflächen (in VR Wald)

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird gefordert, dass vorbelastete Bereiche der Vorranggebiete Wald durch z.B. Borkenkäferbefall oder Sturmschäden / Kalamitätsflächen für die Windenergienutzung geöffnet werden. Die Erträge aus der Windenergienutzung könnten zur Wiederaufforstung / zum (klimagerechten) Waldumbau beitragen. Zum Teil wird darauf hingewiesen, dass Erträge aus der Verpachtung für Windenergieanlagen auch für denkmalgeschützte bauliche Anlagen o.ä. eingesetzt würden.

## Erwiderung

Mit der Festlegung der Vorranggebiete (VR) Wald werden diese bedeutenden Waldstandorte planerisch gesichert und vor einer erheblichen Beeinträchtigung oder gar Zerstörung geschützt, damit sie auch unter dem zunehmenden Einfluss des Klimawandels in Zukunft noch ihre Funktionen wahrnehmen können. Ferner dient die Festlegung dazu, die Ergebnisse des Runden Tisches "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" umzusetzen. Dort wurde am 14.01.2020 zwischen den Beteiligten verabredet, Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für durchgreifende Verbesserungen beim Ausbau der Windenergienutzung an Land in Niedersachsen zu erarbeiten. Für die Erreichung der Zielsetzungen ist es geboten, auch Flächen im Wald für den Ausbau der Nutzung von Erneuerbaren Energien in den Blick zu nehmen. Daher wurde auch vereinbart, dass Wald als zusätzliche Potentialfläche für die Windenergienutzung betrachtet und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll. Einigkeit bestand zugleich darin, dass "die potenzielle Nutzung von Windenergie im Wald mindestens in Schutzgebieten und anderen ökologisch besonders wertvollen, insbesondere auch alten Waldstandorten ausgeschlossen bleiben" soll (Abschlussklärung des Runden Tisches). Diese Verabredung wurde im vorliegenden Entwurf zur LROP-Änderung umgesetzt: Eine Positivfestlegung, wie sie die VR Wald darstellen, ist nach jüngerer Rechtsprechung die einzige Möglichkeit für die Landes-Raumordnung, die Ergebnisse des Runden Tisches in vertretbarer Zeit und zugleich rechtssicher umzusetzen.

Die Festlegungen des LROP-Entwurfs in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04neu sichern als Ziele der Raumordnung knapp die Hälfte (rund 49 %) der Waldstandorte Niedersachsens planerisch ab, was im Umkehrschluss bedeutet, dass aus Sicht des geänderten LROP rund 51 % der Wälder Niedersachsens als Suchraum für die Windenergienutzung in Frage kommen. Damit ist die vom Runden Tisch vereinbarte behutsame Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung mehr als hinreichend umgesetzt. Dies gilt weiterhin, auch vor dem Hintergrund der Folgen des Angriffs Russlands auf die Ukraine.

Der Wert der historisch alten Waldstandorte gemäß LROP resultiert im Wesentlichen aus ihren ungestörten, intakten, hochwertigen und nicht vermehrbaren Waldböden. Auch kalamitätsbedingte Freiflächen in VR Wald haben und behalten diesen besonderen Standortwert des historischen Waldstandortes, sofern keine langfristige Nutzungsänderung erfolgt. Um diesen Wert dauerhaft zu erhalten und vor negativer Beeinträchtigung zu schützen, hat die Aufforstung solcher Freiflächen aus forstfachlicher Sicht Priorität. Kalamitätsflächen auf alten Waldstandorten bieten gegenwärtig wesentliche waldbauliche Handlungsoptionen und können, nicht zuletzt zum Schutz von Boden und Humus, naturnah und klimastabil wieder aufgeforstet werden. Über eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auf alten Waldstandorten können hier früher als andernorts wertvolle, naturnahe und klimaresiliente Wälder entwickelt werden. Der Ansatz, Wälder als "historisch alte Wälder" nur dann als schützenswert zu betrachten, wenn sie aktuell mit einem naturnahen Baumbestand (Laubwälder) bestockt sind, würde eindeutig hinter der Vereinbarung der "Abschlussklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" zurückbleiben. Mit Blick auf die künftige Bewirtschaftung der Wälder sind mögliche Fehlanreize auch aus forstpolitischer Sicht zu vermeiden.

Die vorgeschlagene Zwischennutzung durch Windenergieanlagen auf Kalamitätsflächen ist kritisch, weil durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf Kalamitätsflächen, auch wenn sie nur temporär erfolgt, der natürliche Waldboden unwiederbringlich zerstört wird. Auch ist zu bedenken, dass neben den Windenergieanlagen selbst

weitere Infrastrukturen (Wege, Leitungen) geschaffen werden müssen.  
Zudem ist es gerade Zielsetzung, insbesondere solche Flächen für die Windenergienutzung zu sichern, die nicht nur temporär, sondern auch langfristig, das heißt auch unter Berücksichtigung von zukünftigen Repoweringmöglichkeiten, für die Windenergienutzung geeignet sind.

Wofür die Erträge aus der Windenergienutzung verwendet werden, kann über die Raumordnung nicht gesteuert werden.

### **3.2.1.04neu-601 Forderung nach Klarstellung, dass WEA im Wald kein Zielwiderspruch / Darlegung, dass WEA im Wald nur geringer Eingriff**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Es soll im Rahmen der Erarbeitung des Landesraumordnungsprogramms abgewogen werden, ob aufgrund der "Vorranggebiete Wald" kleinräumige Eingriffe durch Windenergieanlagen auf derartigen Flächen (Flächenbedarf je WEA mit Standort und Zuwegung ca. 1 ha) ausgeschlossen bleiben sollen oder durch eine Klarstellung bzw. angepasste Definition. Ansonsten wird die Streichung der Festlegung VR Wald gefordert.

Waldumbau bzw. Walderhalt sowie Ausgleich der Kalamitäten der letzten Jahre können innerhalb der Betriebe zielführender finanziert werden, wenn weitere Nutzungsformen zusätzliche Einnahmequellen darstellen und nicht frühzeitig verhindert werden.

#### **Erwiderung**

Zielsetzung der Festlegung von Vorranggebieten (VR) Wald ist es, alte Waldstandorte, die sich durch eine natürliche Bodenschichtung auszeichnen und die aufgrund ihrer langen weitgehend ungestörten Zeiten der Bodenentwicklung nicht reproduzierbar bzw. nach menschlichen Eingriffen nicht wiederherstellbar sind, planerisch zu sichern. Die Errichtung nicht nur kleiner baulicher Anlagen ist mit der Vorrangfunktion grundsätzlich nicht vereinbar.

Der Bau von Windkraftanlagen im Wald verursacht starke und dauerhafte Eingriffe in den Waldboden. Durch den Bau der Zuwegungen, Montageflächen und Fundamente werden auch intakte Waldböden zerstört. Im Vergleich zum Offenland sind die Auswirkungen deutlich gravierender. Für den Transport der Turmteile, der Gondel, der Rotorflügel, der Fundamente, der Trafostationen und für die Zufahrt der Kräne müssen Waldwege erheblich ausgebaut werden. Schwerlastwege mit Kurvenradien, Wendeschleifen, Wegekrenzungen und Stell- und Montageflächen müssen gerodet, befestigt, teilweise versiegelt und für Wartung und die Reparatur während der gesamten Betriebszeit erhalten werden. Hinzu kommen Erdarbeiten für die Kabeltrassen für den Stromanschluss, die zu weiteren Bodenverlusten führen. Daher wird die Errichtung von Windkraftanlagen in VR Wald in der Regel nicht zulässig sein. Ausnahmen können möglich sein, wenn kleinräumig vorhandene bereits versiegelte Flächen und für Schwerlastverkehr geeignete Zuwegungen in Anspruch genommen werden, so dass der Bau allenfalls zu einem geringfügigen Verlust natürlicher alter Waldböden führt. Das Interesse der Waldbesitzenden an einer zusätzlichen Einnahmequelle muss gegenüber dem Schutz historischer Waldstandorte hintenanstehen.

### **3.2.1.04neu-602 Windenergieanlagen ausschließen in VR Wald, Natura 2000 und Biotopverbund**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Es wird gefordert, "ausdrücklich im LROP zu regeln, dass Windenergieanlagen in Vorranggebieten Wald sowie in Natura 2000-Gebieten und dem Biotopverbund ausgeschlossen sind".

#### **Erwiderung**

Eine solche reine Ausschlussplanung insbesondere für baurechtlich im Außenbereich privilegierte Vorhaben wie die Windenergienutzung ist rechtlich unzulässig.

### 3.2.1.04neu-603 Natura 2000-Gebiete nicht pauschal für Windenergienutzung ausschließen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

"Bezüglich der Erhaltung von Natura 2000 Gebieten ist festzustellen, dass mit dieser Regelung potenzielle Windenergieflächen innerhalb von Natura-2000-Gebieten (insb. FFH-Gebieten) pauschaliert ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, ohne dass eine detaillierte fachliche Überprüfung der tatsächlichen Standortgegebenheiten sowie deren mögliche Vereinbarkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete stattgefunden hat. Bei Natura 2000-Gebieten handelt es sich in der Regel um sehr großflächige Schutzgebiete, wobei sich die Schutzgebietszwecke der FFH-Gebiete meist nicht auf das komplette ausgewiesene Schutzgebiet erstrecken. Häufig beschränken sich einzelnen Schutzzwecke nur auf Teilbereiche. Eine pauschale Verriegelung von FFH-Gebieten für die Windenergienutzung führt daher zu einer unnötigen Eingrenzung der potenziellen Windenergieflächen. Dies auch vor dem Hintergrund des zur Errichtung der Windenergieanlagen notwendigen Genehmigungsprozesses, in dem ggf. die FFH-Verträglichkeit, als auch die artenschutzrechtliche Zulässigkeit, als Genehmigungsvoraussetzung nachzuweisen ist. Ein pauschaler Ausschluss für Natura 2000-Gebiete führt aufgrund des fehlenden Detaillierungsgrades und der fehlenden Berücksichtigung der aktuellen örtlichen Gegebenheiten zu einer unnötigen Flächenvoreingrenzung und ist daher aus unserer Sicht abzulehnen. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der sich in den letzten Jahren durch anhaltende Trockenheit und Borkenkäferbefall nachhaltig veränderten Waldstrukturen, die eine Detailbewertung der Verträglichkeit mit den Natura-2000-Gebieten im Rahmen eines vorhabenbezogenen Genehmigungsverfahrens sinnvoll erscheinen lassen. Wir schlagen daher vor, die Natura-2000-Gebiete bei der Ermittlung der Flächenkulisse für potenzielle Windenergieflächen zu berücksichtigen."

#### Erwiderung

Die Natura 2000-Gebiete (auch die Waldgebiete dort) werden durch das LROP nicht pauschal für eine Windenergienutzung ausgeschlossen, sondern die Zulässigkeit richtet sich nach dem Naturschutzrecht, wie der Verordnungstext selbst, aber auch die LROP-Begründung darlegen.

### 3.2.1.04neu-610 Unzulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich durch Festlegung von VR Wald

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

In einigen Fällen überlagerten die Vorranggebiete Wald Gebiete, die im Geltungsbereich eines B-Plans als Wald festgesetzt wurden oder Bereiche, die als unbeplanter Innenbereich zu werten sind (nach §34 BauGB). Derzeit können diese Gebiete von den Trägern der Bauleitplanung überplant werden. Wenn sie als Vorranggebiet Wald festgelegt werden, würden sie der Bauleitplanung entzogen. Das Land sollte prüfen, ob diese Beschränkung der Bauleitplanung im bauplanungsrechtlichen Innenbereich beabsichtigt ist.

#### Erwiderung

Für die Flächen, für die im B-Plan Wald festgesetzt ist, ist planungsrechtlich keine Erschwernis gegenüber dem Außenbereich erkennbar: ein Entzug für eine zukünftige Bebauung entsteht hier wie dort. Überlagerungen mit bauplanungsrechtlichen Innenbereichen begründen sich im Maßstab der Festlegung im LROP, der aufgrund der landesweiten Sicht zwangsläufig nur grob sein kann, und sind auf nachfolgenden Planungsebenen im Zuge der maßstabsbedingten Konkretisierung zu entflechten.

### 3.2.1.04neu-630 Rohstoffgewinnung in VR Wald unzulässig; VR Wald sichere Rohstoffvorkommen nicht

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Durch die Festlegung von Vorranggebieten (VR) Wald stünden diese Flächen einer Rohstoffgewinnung nicht mehr zur Verfügung. Die VR Wald würden auch nicht die Rohstofflagerstätten langfristig sichern.

### Erwiderung

Es ist richtig, dass Flächen in VR Wald für die Zulassung von Rohstoffgewinnung nicht zur Verfügung stehen, da ein Rohstoffabbau die dauerhafte Entfernung des Waldes (Waldumwandlung) erforderlich machen wird. Dieser Aspekt ist bei Festlegung der VR Wald berücksichtigt worden.

VR Wald sichern jedoch tatsächlich dort vorkommende Rohstoffe, da die Nutzung als Wald zur Erhaltung der Rohstoffvorkommen beiträgt und beispielsweise eine Überbauung vermieden wird. Ein zukünftiger Zugriff für den Rohstoffabbau ist durch planerische Umplanung (Streichung des VR Wald auf der betreffenden Fläche) möglich. Insofern ist durch VR Wald eine gewisse Rohstoffsicherungsfunktion mittel- bis langfristig gegeben.

## 3.2.1.04neu-640 Ausnahme für Richtfunk- und Mobilfunkmasten aufnehmen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird angeregt, für Richtfunk- und Mobilfunkmasten eine Ausnahme im LROP aufzunehmen. Der Stellungnehmende berichtet, dass bei ihm die Errichtung eines Mastes für Richtfunk und Mobilfunk in einem Wald geplant war, um eine Versorgungslücke im Außenbereich zu schließen. Dieser Mast sei mit Hinweis auf die Waldfunktionen abgelehnt worden. Ein Mast stelle aber nur einen geringen Eingriff in die Waldfunktionen dar. Für das Landschaftsbild sei eine Errichtung im Wald sogar vorteilhafter. Deshalb wird angeregt, auch hierfür eine Ausnahme im LROP aufzunehmen.

### Erwiderung

Der Mast bleibt ein Eingriff in die Waldfunktionen, ähnlich zu Windenergieanlagen (sh. Erwiderung zu Sachargument 3.2.1.04neu-599). Vor dem Hintergrund der hoch zu gewichtenden angestrebten Erhaltung der Waldfunktionen erfolgt daher keine pauschale Ausnahme.

Im konkreten Einzelfall wäre zunächst zu prüfen, ob tatsächlich ein Zielverstoß vorliegt; falls ja, kann ggf. eine Zielabweichung in Betracht gezogen werden.

## 3.2.1.04neu-650 Überlagerungen VR Wald mit Bedarfsplanprojekten Bundesfernstraße

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wurden Überschneidungen der Vorranggebiete Wald mit Bedarfsplanprojekten festgestellt. Es wird daher auf die Berücksichtigung der betroffenen Bedarfsplanprojekte bei den Planungen hingewiesen.

### Erwiderung

Projekte des Bedarfsplans mit hinreichenden Planungsständen und im LROP-Maßstab erkennbaren Überlagerungen wurden bei der LROP-Entwurfserstellung aus der Kulisse der VR Wald ausgeschnitten (Näheres sh. Begründung zum LROP-Entwurf Dez. 2021).

Projekte ohne verfestigten Planungsstand können mangels räumlicher Konkretisierung nicht berücksichtigt werden.

Die im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) und dem dazugehörigen Projekt-Informationssystem dargestellten Linienführungen stellen nur eine Lösungsmöglichkeit dar, die der gesamtwirtschaftlichen, umweltfachlichen, städtebaulichen und raumordnerischen Bewertung bzw. Beurteilung im BVWP zugrunde liegt. Im Projekt-Informationssystem wird darauf hingewiesen, dass sich der Verlauf in den nachfolgenden Planungsstufen verändern kann.

### **3.2.1.04neu-651 Kompensationsmaßnahmen A39 im VR Wald**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Im Planungsabschnitt 2 sowie 3 der A 39 von östl. Lüneburg (B 216) bis Uelzen (B 71) im Bereich östlich von Bad Bevensen zwischen Vastorf und Altenmedingen sowie westlich von Bad Bevensen nahe Natendorf und im Bereich Jastorf und Oetzen sind Vorranggebiete Wald festgelegt. Vor allem im Bereich östlich von Bad Bevensen zwischen Vastorf und Altenmedingen seien Ausgleichsmaßnahmen geplant, die die Entwicklung einer Naturwaldparzelle und das Aufhängen von Fledermaus- sowie von Nistkästen zum Ziel haben. Es wird eine weitere Abstimmung angeregt.

#### **Erwiderung**

Die geplante Bundesautobahn A39 ist - auch in den genannten Abschnitten - als Vorranggebiet Autobahn im LROP festgelegt und wurde daher, um einen Zielkonflikt zu vermeiden, nicht als Vorranggebiet (VR) Wald festgelegt. Ein Konflikt zwischen VR Wald und den geplanten, hier dargestellten Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erkennbar, da eine Vereinbarkeit mit der Nutzung Wald gegeben ist.

### **3.2.1.04neu-660 VR Wald und Trinkwassergewinnung (Waldbestockung, bauliche Maßnahmen an Trinkwassergewinnungsanlagen)**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Es wird befürchtet, dass eine Trinkwassergewinnung in VR Wald erschwert sei, da

- die wirtschaftlichen Aspekte zur Pflanzung schnellwachsender Baumarten führten, die die Grundwassereubildung verringerten und
- bauliche Maßnahmen an den Anlagen zur Trinkwassergewinnung aufgrund des entgegenstehenden Vorranggebiets unzulässig würden.

Es wird gefordert, das VR Wald so nicht festzulegen bzw. in Austausch zu treten, bevor die LROP-Änderung so in Kraft trete.

#### **Erwiderung**

Aufgrund der Kleinräumigkeit der baulichen Maßnahmen und der gesetzlichen Absicherung der Trinkwassergewinnung (Wasserrecht) ist der beschriebene Konflikt zwischen Trinkwassergewinnung und VR Wald nicht erkennbar.

Die Raumordnung kann das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschaftenden und damit die Baumartenwahl nicht steuern, weder zugunsten noch zulasten der Trinkwassergewinnung.

Eine Änderung an den Festlegungen zu VR Wald wird nach alledem nicht für erforderlich gehalten.

### **3.2.1.04neu-661 Forderung, VR Wald müsse einen Abstand von 50 oder besser 100m zu Trinkwasserteichen und Trinkwassergewinnungsanlagen einhalten**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird gefordert, VR Wald müssten einen Abstand von 50 oder besser 100m zu Trinkwasserteichen und Trinkwassergewinnungsanlagen (deren Grundstücken) einhalten. Ansonsten seien Konflikte bei Genehmigungen von neuen Anlagen (Gebäuden/Bauarbeiten in Waldnähe) im Zuge einer Sanierung abzusehen.

### Erwiderung

Solche Abstandswerte lassen sich allein bereits maßstabsbedingt im LROP nicht realisieren. Ggf. ergibt sich eine Möglichkeit zur entsprechenden räumlichen Konkretisierung bei Übernahme in die RROP. Gerade bei Inanspruchnahme von bereits für die Trinkwassergewinnung genutzten Flächen ist zudem ein Konflikt mit VR Wald nicht erkennbar.

## 3.2.1.04neu-670 VR Wald und (infrastrukturbezogene) Erholung: sollten vereinbar sein

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Eine Überlagerung von Vorranggebieten Wald und Vorranggebieten für infrastrukturelle (infrastrukturbezogene) Erholung sei in einer waldreichen Landschaft von besonderer Bedeutung und die beiden Festlegungen müssten miteinander vereinbar sein.

### Erwiderung

Dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen. Es spricht aber einiges dafür, dass in der Regel die Infrastruktur für die intensive Erholungsnutzung eine unzulässige Beeinträchtigung des Ziels der Raumordnung Vorranggebiet Wald darstellt. Für vorhandene Anlagen besteht die Notwendigkeit der maßstabsbedingten Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen.

## 3.2.1.04neu-700 Befürchtung, dass Nutzungsdruck auf andere Waldgebiete ansteigt

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird befürchtet, dass durch die Festlegung von Vorranggebieten Wald der Druck auf alle übrigen Waldgebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen deutlich erhöht wird, auch wenn im Offenland regionale Potenziale für die Windenergie bestehen.

### Erwiderung

Die Festlegung in 3.2.1 Ziffer 04neu LROP dient der planerischen Sicherung von Waldstandorten, damit die Waldfunktionen auf diesen Flächen auch zukünftig wahrgenommen werden können. Es bleibt unklar, wie dies einen Druck auf die Waldflächen, die nicht als Waldstandorte im LROP festgelegt sind, erhöhen soll, denn ein gleicher Druck wäre auch ohne die LROP-Festlegung zu erwarten. Es steht nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere den Trägern der Regionalplanung, frei, weitergehende Festlegungen (auch als weitere Vorranggebiete Wald) zu treffen.

## 3.2.1.04neu-701 Ausbau der erneuerbaren Energien bleibe durch Festlegungen zu Waldstandorten zurück

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Der Ausbau der erneuerbaren Energien bleibe durch die Festlegungen zu Waldstandorten des LROP hinter seinen Potenzialen zurück. Dies brems Innovationen und erschwere das Erreichen der Klimaziele.

### Erwiderung

Mit der Festlegung der Vorranggebiete (VR) Wald werden diese bedeutenden Waldstandorte planerisch gesichert und vor einer erheblichen Beeinträchtigung oder gar Zerstörung geschützt, damit sie auch unter dem zunehmenden Einfluss des Klimawandels in Zukunft noch ihre Funktionen wahrnehmen können. Ferner dient die Festlegung dazu, die Ergebnisse des Runden Tisches "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" umzusetzen. Dort wurde am 14.01.2020 zwischen den Beteiligten verabredet, Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für durchgreifende Verbesserungen beim Ausbau der Windenergienutzung an Land in Niedersachsen zu erarbeiten. Für die Erreichung der Zielsetzungen ist es geboten, auch Flächen im Wald für den Ausbau der Nutzung von Erneuerbaren Energien in den Blick zu nehmen. Daher wurde auch vereinbart, dass Wald als zusätzliche Potentialfläche für die Windenergienutzung betrachtet und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll. Einigkeit bestand zugleich darin, dass "die potenzielle Nutzung von Windenergie im Wald mindestens in Schutzgebieten und anderen ökologisch besonders wertvollen, insbesondere auch alten Waldstandorten ausgeschlossen bleiben" soll (Abschlussklärung des Runden Tisches).

Diese Verabredung wurde im vorliegenden Entwurf zur LROP-Änderung umgesetzt: Eine Positivfestlegung, wie sie die VR Wald darstellen, ist nach jüngerer Rechtsprechung die einzige Möglichkeit für die Landes-Raumordnung, die Ergebnisse des Runden Tisches in vertretbarer Zeit und zugleich rechtssicher umzusetzen.

Die Festlegungen des LROP-Entwurfs in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04neu sichern als Ziele der Raumordnung knapp die Hälfte (rund 49 %) der Waldstandorte Niedersachsens planerisch ab, was im Umkehrschluss bedeutet, dass aus Sicht des geänderten LROP rund 51 % der Wälder Niedersachsens als Suchraum für die Windenergienutzung in Frage kommen. Damit ist die vom Runden Tisch vereinbarte behutsame Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung mehr als hinreichend umgesetzt. Dies gilt weiterhin, auch vor dem Hintergrund der Folgen des Angriffs Russlands auf die Ukraine.

## 3.2.1.04neu-702 Konzentrationsplanung in RROP würde weiter erschwert

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Durch die Festlegungen zu Waldstandorten würde den Trägern der Regionalplanung die Konzentrationsplanung für Windenergienutzung in den RROP weiter erschwert.

### Erwiderung

Es erschließt sich nicht ganz, worauf diese Annahme gestützt wird. Vermutlich ist gemeint, dass durch die Festlegungen zu Waldstandorten gem. 3.2.1. Ziffer 04neu LROP die Potentialflächen für die Windenergienutzung im Wald weniger werden. Dies bedeutet aber nicht zugleich eine Erschwernis für eine Konzentrationsplanung im RROP. Vielmehr ist klargestellt, welche Waldflächen sich nicht für eine Positivfestlegung zur Windenergienutzung eignen und das RROP-Aufstellungsverfahren wird damit erleichtert.

## 3.2.1.04neu-703 in Südniedersachsen kaum Flächen für Windenergienutzung im Wald

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

## Sachargumenttyp

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des zweiten Entwurfs sei von Vertretern des niedersächsischen Landwirtschaftsministeriums die folgende Aussage getroffen worden: "Auch in den Landkreisen in Südniedersachsen, in denen es noch einen hohen Anteil historisch alter Waldbestände gibt, finden sich ausreichend Waldflächen im Umfang von mehreren tausend ha, die für eine windenergetische Nutzung zur Verfügung gestellt werden können".

Diese Aussage halte einer Überprüfung mit GIS-Instrumenten nicht uneingeschränkt stand. Größere Waldgebiete seien - sofern sie nicht als Vorranggebiete Wald festgelegt werden sollen - regelmäßig als Vorranggebiete Natura 2000, Biotopverbund, Nationalpark, FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete ausgewiesen und damit gleichermaßen für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Auch schränkten Siedlungspuffer, Platzrunden von Flugplätzen, Hubschraubertiefflugkorridore, Vorranggebiete Natur und Landschaft, historischen Kulturlandschaften und andere Festsetzungen die Nutzung ein. Die GIS-Analyse würden ergeben, dass sich durch den Ausschluss der großräumigen Vorranggebiete Wald zahlreiche zersplitterte Klein(st)flächen ergeben, die zudem teilweise einen hohen bzw. sehr hohen Landschaftsbildwert besitzen und deren Eignung für die Nutzung der Windenergie zweifelhaft sei. Häufig handele es sich um schmale Waldbänder außerhalb oder innerhalb größerer Waldgebiete sowie um Waldinseln im Offenland.

Es wird deshalb ein nachvollziehbarer Beleg gefordert der Flächen, auf denen zukünftig die Windenergienutzung zulässig bzw. zumindest nicht durch Festlegungen von Vorranggebieten Wald in Ergänzung zu weiteren im LROP genannten Ausschlussgründen unzulässig ist.

## Erwiderung

Dass auf den Waldflächen, für die mit 3.2.1 Ziffer 04neu LROP-Entwurf keine Festlegungen getroffen werden, auch andere Restriktionen vorliegen können, ist anzunehmen. Dies gilt aber regelmäßig auch für beliebige Flächen im Offenland gleichermaßen.

Die Festlegungen zu Waldstandorten in 3.2.1 Ziffer 04neu LROP wären im Übrigen auch dann zulässig, wenn dies in einigen Planungsräumen zur Folge hätte, dass im Wald keine einzige Windenergieanlage errichtet werden kann, denn es besteht keine Verpflichtung dazu. Zum einen bestehen erhebliche Potenziale im Offenland, zum anderen bestehen mit der Festlegung in 3.2.1 04neu LROP landesweit erhebliche Potenziale für die Windenergienutzung im Wald, da 51% der Wälder Niedersachsens als Suchraum in Frage kommen. Der Ausbau der Windenergienutzung ist bei der Festlegung hinreichend berücksichtigt.

## 3.2.1.04neu-704 in Südniedersachsen (Harz, Weserbergland) kaum Flächen für Rohstoffgewinnung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

## Sachargumenttyp

In Südniedersachsen (Harz, Weserbergland) blieben bei den Festlegung zu Waldstandorten / VR Wald kaum oder keine Flächen für die Rohstoffgewinnung.

## Erwiderung

Dies kann nicht nachvollzogen werden: Zum einen bestehen gerade in Südniedersachsen umfangreiche Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) des LROP, die bei der Festlegung der Vorranggebiete (VR) Wald ausgespart wurden; und viele dieser VRR enthalten auch noch relevante Rohstoffmengen. Zum anderen wurden in der weiteren Bearbeitung des LROP einzelne Gebiete, für die dargelegt wurde, dass ein seltener Rohstoff in Kombination mit konkreten Abbauplanungen vorliegt, aus der Kulisse der VR Wald herausgeschnitten (siehe unten zu einzelnen Gebieten). Ein ungewollter Engpass oder gar eine unzulässige Verhinderungsplanung liegen daher nicht vor.

## 3.2.1.04neu-705 Wald in Natura 2000 schlechter geschützt als in VR Wald

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

## Sachargumenttyp

Wertvollen Wäldern werde in den prüffähigen Natura 2000-Gebieten ein schlechterer Schutz (z.B. vor Windenergieanlagen (WEA)) zugestanden als den mit Ausschluss belegten Vorranggebieten Wald außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Mit den geänderten Festlegungen wird Windkraft in Wäldern, die als Vorranggebiet Natura 2000 oder Biotopverbund festgelegt sind, grundsätzlich ermöglicht, sofern sie deren Erhaltungs- und Entwicklungszielen nicht entgegenstehen.

### Erwiderung

Da die Raumordnung das Fachrecht nicht überregeln kann und darf, kann die Raumordnung keinen absoluten "Schutz" über Flächen verhängen, für die es entsprechende Regelungen nach Fachrecht bereits gibt - in diesem Fall also Natura 2000-Gebiete mit eventuell vorhandenen entsprechenden Ausnahmeregelungen oder Befreiungsmöglichkeiten.

## 3.2.1.04neu-801 Fördermaßnahmen zur Waldentwicklung in VR Wald lenken

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Fördermaßnahmen zur Waldentwicklung sollten prioritär in den Vorranggebieten Wald konzentriert werden.

### Erwiderung

Kenntnisnahme. Die Fördermaßnahmen werden jedoch nicht von der Raumordnung veranlasst.

## 3.2.1.04neu-802 Ergänzung des NWaldLG absehbar, so dass Windenergienutzung in VR Wald selbst bei Zielabweichung nicht genehmigungsfähig

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es sei absehbar, dass analog zu § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) dd) und b) aa) NWaldLG eine Regelung in § 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c) NWaldLG ergänzt werde und dadurch eine Waldumwandlung - selbst bei einer Zielabweichung zugunsten der Windenergienutzung im Einzelfall - grundsätzlich nicht genehmigungsfähig wäre.

### Erwiderung

Eine Änderung des NWaldLG liegt nicht im Einflussbereich der Raumordnung. Bei der Anwendung der Regelung des § 8 (3) NWaldLG handelt es sich um eine Abwägung der Belange. Die Aufzählung ist kein absoluter Versagensgrund. Bei einer analogen Regelung zu Vorranggebieten (VR) Wald im NWaldLG würde sich an der bestehenden Abwägungspraxis nichts ändern.

## 3.2.1.04neu.Gebiete-0 Forderung nach Herausnahme von Flächen kleiner als 25ha

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird gefordert, (im Maßstab der Landesraumordnung) kleine Flächen mit weniger als 25 ha Flächengröße aus der Gebietskulisse auszuschneiden.

### Erwiderung

Im Maßstab des LROP (1:500.000) entspricht 1 mm in der Karte einer Distanz von 500 m in der Wirklichkeit. Eine Fläche von 1 mm<sup>2</sup> in der Karte ist 25 ha groß.

Flächen mit weniger als 25 ha Größe können im Maßstab des LROP in der Regel nicht mehr dargestellt werden bzw. wären auf der Karte nicht mehr erkennbar.

Daher werden generell keine Gebiete, die diesen Wert unterschreiten, festgelegt. Ebenso werden aus Gründen der mangelnden Darstellbarkeit Flächen unterhalb der 25ha-Grenze nicht aus Gebieten mit Flächensignatur (wie Vorranggebiete Wald) ausgeschnitten.

Eine Herausnahme ist im Rahmen der maßstabsbedingten Konkretisierung auf Ebene des RROP möglich.

## 3.2.1.04neu.Gebiete-1 Forderung Rücknahme VR Wald im Nahbereich Liebenau (Landkreis Nienburg)

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die genannten Vorranggebiete "Wald" im Nahbereich Liebenau sind aus der zeichnerischen Darstellung zu entfernen.

### Erwiderung

Die Flächen werden an anderer Stelle der Stellungnahme genauer bezeichnet oder dargestellt. Hierzu siehe die entsprechenden Sachargumente.

## 3.2.1.04neu.Gebiete-1b VR Wald im Bereich der Eickhofer Heide bei Liebenau und Steyerberg (Landkreis Nienburg) nicht festlegen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

Die Eickhofer Heide (bei Liebenau und Steyerberg, Landkreis Nienburg) ist in dem Bereich, der das ehemalige "Werk Karl" betrifft, nicht als Vorranggebiet Wald darzustellen.

Begründung:

Der Standort, insbesondere der Boden, sei stark beeinflusst und gestört (Altlasten, Infrastruktur, Versiegelung, Belastung mit Resten von Kampfmitteln u. ä.). Damit sei das Kriterium "historisch alter Waldstandort" nicht erfüllt und diese Fläche dürfe nicht als VR Wald festgelegt werden.

Bei der Fläche der Eickhofer Heide handele es sich zudem (vgl. hierzu Ortschronik Liebenau) um ein Gelände, welches erst ab 1860 aus einer bestehenden Heidelandschaft (daher die Namensgebung) aufgeforstet wurde: "Die räumliche Ausgestaltung der als alter Waldstandort ausgewiesenen Fläche lässt sich demnach mit der Verschneidung der Kurhannoverschen Landesaufnahme von 1771 und der Karte des Deutschen Reiches von 1904/15 erreichen: Die unregelmäßige Außengrenze der Ostseite ist auf den im Jahr 1771 verzeichneten Bestand an den hier scheinbar locker stehenden Laubbäumen oder Gehölzen zurückzuführen, die geraden Linien der Westseite resultieren aus dem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts angelegten Nadelholzbestand. Das älteste und das jüngste ausgewertete Kartenwerk definieren also die räumliche Abgrenzung des alten Waldstandorts. Das Fehlen jeglicher Gehölzstrukturen, wie es die anderen Kartenwerke aus den Jahren 1778, 1805 und 1831 zeigen, findet letztlich keine Berücksichtigung."

Zudem ist für die ca. 1.000 ha große Konversionsfläche ein Energiecluster geplant; es wird insoweit auf 4.2.2 01 Satz 2 LROP-Entwurf verwiesen (vorrangige Inanspruchnahme von Standorten, auf denen sich entsprechende

Entwicklungen abzeichnen).

Derzeit gebe es zwar noch keine bauplanungsrechtlichen Darstellungen, weil den Gemeinden lange das Planungsrecht für diesen Gemeindeteil faktisch entzogen war (militärische Nutzung). Im RROP sind die Flächen "Weiß-Flächen", um den Raum für Entwicklung zu öffnen.

Das Land habe zudem mit dem vormaligen Eigentümer einen Vertrag bezüglich der Altlastenproblematik getroffen und den Handlungsbedarf bezüglich der Altlasten somit anerkannt.

Es handele sich also um einen Rüstungsaltsstandort, der mit Bäumen bestanden ist. Es fänden sich folgende Vorbelastungen:

- Industrie- und Gewerbeflächen und -brachen,
- abgeschlossene Deponieflächen sowie sonstige anthropogene Ablagerungen und Aufschüttungen,
- Kraftwerksgelände, Großsilos usw.,
- aufgegebenen Gleisgruppen,
- Altlastenstandorte,
- Munitionsdepots, Munitionsabfüllanstalten, Bunkeranlagen und sonstige Konversionsflächen,
- sonstiger infrastrukturell genutzter Sonderstandort (Teststrecke und Rallyestrecke für Fahrzeuge der PKW-Klasse).

Auf der etwa zehn Quadratkilometer großen ehemals industriell und militärisch genutzten Fläche böten sich zusammen mit der vorhandenen industriellen Infrastruktur und der Anbindung an das landesweite Strom- und Ferngasnetz standortbedingt einzigartige gute Chancen für die Produktion von grünem Wasserstoff.

Das Projekt der Aufstellung eines Elektrolyseurs mit einer Leistung von 100 MW könne auf nicht genutzten Flächen umgesetzt werden sowie deren Entsiegelung und Aufforstung ermöglichen - vorzugsweise mit einer robusteren und zukunftsweisenderen Durchmischung statt einer reinen Nadelbaummonokultur.

Neben weiteren Projekt-Bestandteilen sollen auch 12 Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden. Die CO<sub>2</sub>-Vermeidung der 12 WEA entspreche mindestens der ca. 12,5-fachen CO<sub>2</sub>-Absorption der Waldfläche in der Eickhofer Heide. Die zusätzliche Versiegelung betrage nur 3,7 ha.

Es handele sich um ein "Leuchtturm-Projekt", das auch in die Forschung zum grünen Wasserstoff eingebunden sei.

Es wird auf ein laufendes Raumordnungsverfahren (ROV) beim Landkreis verwiesen.

Im Süden überlagere das VR Wald des LROP-Entwurf ein VR industrielle Anlagen des RROP.

Zum Teil wird anstelle eines Vorranggebiets Wald die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Wald im LROP angeregt.

### Erwiderung

Es wurde anhand alter Karten belegt, dass das VR Wald zu Beginn des 19. Jahrhunderts nicht bewaldet war, somit keine längere Kontinuität als Waldfläche gegeben ist und die Voraussetzung "historisch alter Waldstandort" für das LROP nicht gegeben ist.

Zudem besteht eine starke Überprägung durch bauliche Anlagen (ehemalige Munitionsfabrik mit hunderten baulicher Anlagen).

Vorbehaltsgebiete werden im LROP bis auf Weiteres nicht festgelegt.

## **3.2.1.04neu.Gebiete-1c VR Wald im Bereich der Eickhofer Heide bei Liebenau und Steyerberg (Landkreis Nienburg) nur dort festlegen, wo Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems**

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Festlegung des VR Wald mit der FID 650 im Bereich der Eickhofer Heide. Es wird angeregt, in diesem Bereich nur die Waldflächen mit einer hohen Bedeutung als "Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems" als VR Wald festzulegen.

### Erwiderung

Bezüglich der Forderung nach Streichung (oder hier: Verkleinerung) des Vorranggebiets (VR) Wald in der Eickhofer Heide wird auf das entsprechende Sachargument samt Erwiderung verwiesen.

Eine Festlegung als VR Wald im LROP auf Basis der Kernflächen des regionalen Biotopverbundsystems kommt

nicht in Frage, da

- 1.) es sich um ein naturschutzfachliches Kriterium handelt, die VR Wald aber für alle Waldfunktionen festgelegt werden,
  - 2.) dargelegt wird, dass es sich um den regionalen Biotopverbund handelt; Festlegungen des LROP müssen aber eine landesweite Bedeutung haben,
  - 3.) es rechtlich schwierig würde, beim landesweiten Konzept zur Festlegung der VR Wald regional unterschiedliche Kriterien anzuwenden, da entsprechende Daten nicht für alle Regionen vorliegen.
- Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

### **3.2.1.04neu.Gebiete-2 Forderung nach Rücknahme VR Wald Ehraerholz, LK Gifhorn**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Das Ehraerholz wird großräumig überlagert durch die geplante Festlegung VR Wald. Es besteht die Absicht, die Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

Eignung ergibt sich aus:

- angrenzendes Landschaftsbild des Reviers Ehraerholz ist bereits durch Hochspannungs-Freileitungen und das Testgelände des Volkswagen-Konzerns technisch vorgeprägt.
- diverse Kalamitäten (Trockenschäden, Insektenschäden, Windwurf) in den Beständen
- Freiflächen vorhanden, so keine zusätzlichen Rodungen notwendig
- Alter, historisch nennenswerter Wald ist nicht vorhanden, sondern überwiegend lückig und mit jüngeren Bestände
- nährstoffarmer Boden

#### **Erwiderung**

Der Stellungnehmende legt nicht dar, dass das Eingangskriterium historisch alter Waldstandort für die Fläche nicht zutreffend sei. Die Festlegung als Vorranggebiet (VR) Wald wird nur aufgrund anderer geplanter Raumnutzungen in Frage gestellt, die jedoch in abstrahierter Form in die Abwägung über die VR Wald einfließen.

An der Festlegung als VR Wald wird daher festgehalten.

### **3.2.1.04neu.Gebiete-3 Forderung nach Rücknahme VR Wald Steplinger Holz, Stadt Wolfsburg**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Dieser Wald ist ein Nutzwald, der in wesentlichen Bereichen durch Borkenkäfer, Trockenschäden, Klimawandel wie Extremwetterereignisse wie Sturm und Niederschlag stark geschädigt ist. In kleineren Teilbereichen befinden sich noch alte Laubbäume, die allerdings die Hiebsreife erreicht haben und daher nach und nach gefällt werden. Dieses ist auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten geboten. In direkter Nachbarschaft befindet sich ein ausgewiesenes Windgebiet, in dem seit ca. 20 Jahren 15 Windenergieanlagen (Gesamthöhe 100m) betrieben werden, die jetzt repowert werden sollen. Es besteht damit bereits eine erhebliche technische Vorbelastung für das Steplinger Holz, welche durch die zukünftig wesentlich größeren Windenergieanlagen (nach Antrag 240m Gesamthöhe) noch zunimmt.

Nutzwege sind vorhanden.

#### **Erwiderung**

Der Stellungnehmende legt nicht dar, dass das Eingangskriterium historisch alter Waldstandort für die Fläche nicht zutreffend sei. Die Festlegung als Vorranggebiet (VR) Wald wird nur aufgrund anderer geplanter Raumnutzungen in Frage gestellt, die jedoch in abstrahierter Form in die Abwägung über die VR Wald einfließen.

An der Festlegung als VR Wald wird daher festgehalten.

### 3.2.1.04neu.Gebiete-4 VR Wald wird abgelehnt im Oehmer Feld bei Leese, Landkreis Nienburg

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

#### Sachargumenttyp

Die Festlegung des Vorranggebiets (VR) Wald im Bereich des Gewerbe- und Industriegebiets Oehmer Feld nördlich Leese im Landkreis Nienburg wird abgelehnt bzw. es bestehen Bedenken dagegen.

Das VR Wald überlagere teilweise den Bebauungsplan Nr. 10 "Industriegebiet Leese/Oehmer Feld". Der rechtsgültige Bebauungsplan sieht weitere größere Teilflächen für die GE/GI-Nutzung vor, so dass eine Festlegung als Vorranggebiet Wald mit diesem kollidieren würde. Insbesondere in dem Bereich, der als VR Wald vorgesehen ist, bestehe die Festsetzung "Industriegebiet".

Die zeichnerische Darstellung des VR Wald widerspreche der tatsächlichen Situation vor Ort:

Wald solle die Funktion der Naherholung haben. Dies sei bei der Fläche nicht möglich, weil die Fläche in einem Gewerbe- und Industriegebiet liegt, dass allgemein nur über eine kontrollierte Einfahrt und dann auch nur zeitlich begrenzt zugänglich ist.

Eine unkontrollierte Zugangsmöglichkeit sei auch deshalb ausgeschlossen, weil in dem Gebiet zahlreiche Altlasten, Bauruinen und unterirdische Gänge vorhanden sind.

Weitere Ausführungen zur Historie des Geländes:

"Das Gelände ist in seiner jetzigen Ausdehnung seit der Zwischenkriegszeit, etwa 1937, mit Bunker- und Hallengebäuden bebaut, die seinerzeit zur Kampfmittelproduktion und -lagerung genutzt wurden; sog. "Bauvorhaben Leese".

Der Klarheit halber wird darauf hingewiesen, dass diese Anlagen bis heute bestehend teils als mehrgeschossige Tiefbunker unterirdisch und teils als ebenfalls mehrgeschossige Hochbunker oberirdisch errichtet wurden; letztere zur Tarnung mit um mehrere Meter über die Gebäudeaußenwände ragenden Betonflachdächern, die zudem mit einem heute voll ausgewachsenen Baumbestand begrünt sind. Die Anlage stellt sich also im Satellitenbild nur scheinbar als unberührter Wald dar.

Das Grundstück weist in wesentlichen Teilen Kontaminationen mit Schadstoffen aus diesen Produktionsprozessen auf.

Als Rüstungsanlage war die Liegenschaft im Zweiten Weltkrieg mehrfach schweren Luftangriffen ausgesetzt. Folglich weist es bis heute Kampfmittelaltlasten ("Blindgänger") auf, respektive ergibt sich eine entsprechende Verdachtslage."

Die Flächen erfüllten daher die ökologischen Waldfunktionen nicht und eigneten sich auch nicht für eine ökonomische Waldnutzung.

Heutige und geplante Nutzung:

Auf dem Gelände werde schwach radioaktives Material gelagert.

Des Weiteren seien die Flächen im RROP 2003 als "Weißflächen" dargestellt, um hier eine städtebauliche Entwicklung offen zu halten.

Die auf dem Gelände vorhandenen Kompostierungsanlagen sollen erweitert bzw. zusätzliche Anlagen errichtet werden. Zudem sei geplant, Baggersedimente, u.a. aus dem Steinhuder Meer, mitzuverarbeiten, anstatt diese zu deponieren.

Die Biogasanlage müsse um einen Lagerbehälter erweitert werden. Zudem solle diese durch eine Wasserstoffaufbereitungsanlage sowie einen Batterie-Speicher aufgewertet werden. Weitere Flächenreserven seien erforderlich zur künftigen Errichtung einer Trocknungsanlage für Klärschlamm und/oder Gärsubstrat.

Der Wertstoffhof sei nach den Vorgaben des Landkreises respektive des Abfallrechts weiter auszubauen.

Mit der Nutzung der Flächen für die genannten Vorhaben werde dem Grundsatz der Flächensparsamkeit und der Schonung des Außenbereichs deshalb mehr gedient, weil auf diese Weise eine Absicherung des aktuellen Zustands und eine sukzessive Altlastensanierung erfolge und zugleich nicht andernorts weniger vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

#### Erwiderung

Es wurde dargelegt, dass aufgrund von Bau- und Betriebstätigkeiten nicht von einem naturnahen Waldboden ausgegangen werden kann, der sich ungestört entwickeln konnte. Vielmehr liegt ein baulich überprägter Bereich vor. Deshalb werden die Vorranggebiete (VR) Wald entsprechend verkleinert.

Zudem liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan (vorhandene Baurechte) vor. Die Teile des Bebauungsplans, die keinen Wald vorsehen, werden daher aus den VR Wald herausgeschnitten.

### 3.2.1.04neu.Gebiete-5 VR Wald im Bereich zwischen Trebel und Gartow

## (LK DAN) nicht festlegen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird gefordert, im Bereich zwischen Trebel und Gartow (im Landkreis Lüchow-Dannenberg) kein Vorranggebiet (VR) Wald festzulegen.

Damit würde vermieden, dass das LROP einem dort geplanten Windpark entgegensteht, einem "Vorhaben mit Symbolwirkung für (...) erneuerbare Energien in der unmittelbaren Nachbarschaft des Endlagers Gorleben".

Begründung:

"Für den Wald bei Trebel ist bereits die historische Kontinuität zweifelhaft. Dieser Wald ist sicherlich mehr als 200 Jahre alt und in der Kurhannoverschen Landesaufnahme als Wald signiert. Schon die kartografische Darstellung lässt einen in Folge langanhaltender menschlicher Nutzung aufgelichteten, eher parkartigen oder buschartigen Wald erkennen, der nicht mehr die ökologischen Besonderheiten des Waldes an sich verkörpert haben dürfte.

Ältere Karten legen nahe, dass der Bereich zwischen Trebel, Prezelle, Gartow, Gorleben und Gedelitz zu Beginn des 18. Jahrhunderts eine weitläufige Offenlandschaft war, in der unterschiedlich große Waldbereiche vorhanden waren und die grundsätzlich nur in Siedlungsnähe ackerbaulich genutzt wurde.

Unabhängig von der historischen Entwicklung, die nicht zweifelsfrei zu klären ist, wurde die Kontinuität der Bestockung spätestens mit dem Vollfeuer von 1975 endgültig unterbrochen. Auch wenn Brände ein Teil des Ökosystems Wald sein können, hat dieses Feuer den Wald grundsätzlich zerstört. Vielleicht war das nur möglich, da bereits wesentliche Vorschädigungen wirkten und insbesondere keine Altbestände vorhanden waren, welche natürliche Brände regelmäßig überstehen können. Im Ergebnis verblieben auf der Brandfläche keine Waldrelikte, da die durch das Feuer zerstörten Wälder und Böden mit Großmaschinen abgeräumt wurden. Spätestens damit war die Kontinuität der Bestockung unterbrochen.

Gleiches gilt für den Boden. Dieser erlitt aufgrund seiner Empfindlichkeit vermutlich bereits durch die nicht nachhaltige und auf Nährstoffentzug gerichtete mittelalterliche Waldnutzung eine tiefgreifende, irreversible Veränderung des Bodenkörpers. Ungeachtet dessen vernichtete das Vollfeuer 1975 den oberflächennahen Humus des Bodens oder reduzierte ihn erheblich unter Störung der biotisch-abiotischen Wechselwirkungen. Das anschließende Beräumen der Flächen mit Abschieben des Bodens und der Stubben vernichtete die verbliebenen Relikte vollends. Keines der bodenspezifischen Kriterien, welche einen "alten Waldstandort" kennzeichnen, ist am Standort Trebel erfüllt.

Als unmittelbare Folge des Brandes und der anthropogenen Überprägung gingen sämtlich Strukturelemente verloren, welche für die Kontinuität der walddispersiven Habitats erforderlich gewesen wären. Die ökologische Kontinuität wurde, soweit sie überhaupt noch vorhanden war, unterbrochen als für die walddispersiven Biozönose unverzichtbare Lebensraumelemente wie Totholz, insbesondere stehendes Totholz alter Bäume nicht mehr vorhanden war."

"Der Wald bei Trebel ist weder ein ökologisch hochwertiger Wald noch handelt es sich um besonders wertvolle oder wichtige Waldstandorte im Sinne des LROP, deren besondere Waldfunktionen als "historisch alte Wälder" heute und in Zukunft erfüllt werden sollen.

Insbesondere bedarf diese Fläche keines besonderen Schutzes vor der Errichtung von Windenergieanlagen. Zwar ist die Windenergienutzung raumgreifend, da zwischen den einzelnen Anlagen Abstände von 300 m bis 500 m eingehalten werden. Der Bau von Anlagen bedarf aber nur einer relativ geringen Flächeninanspruchnahme für zeitweilig und dauerhaft in Anspruch genommene Montage-, Lager- und Hilfsflächen sowie Wege. Selbst die dauerhafte Inanspruchnahme ist auf einen Zeitraum von 20 bis 30

Jahren beschränkt. Mit der Außerbetriebnahme der Anlage werden sämtliche in Anspruch genommenen Flächen wieder zurückgebaut und nach forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten wiederbewaldet. Die so entstehenden neuen Waldflächen haben in ursprünglich homogen angelegten Forstbeständen erfahrungsgemäß einen höheren Wert für Wald und Naturschutz als die ursprüngliche Bestockung."

Es bestehe nur eine untergeordnete Bedeutung der Schutzfunktionen des Waldes in diesem Bereich.

### Erwiderung

In dem der Stellungnahme beigefügten und zugrunde liegenden Gutachten werden die Begriffe "alter Wald" und " (historisch) alter Waldstandort" synonym verwendet und damit die Definition der LROP-Begründung, die den Unterschied zwischen den Begrifflichkeiten darlegt, übergangen. Es werden daher in der Stellungnahme ökologische Kriterien zur Beurteilung (nämlich (historisch) alter Wälder) herangezogen, die das LROP aber zur Festlegung von Vorranggebieten (VR) Wald gar nicht verwendet: Es wird dargelegt, dass es sich bei den Flächen um keinen alten Wald handelt und die ökologischen Wertigkeiten eines alten Waldes nicht vorliegen. Das wird seitens des Plangebers nicht in Frage gestellt. Die LROP-Begründung führt jedoch bereits aus, dass die Festlegung VR Wald sich nicht auf alte Wälder bezieht, sondern auf historisch alte Waldstandorte gem. Definition in der LROP-Begründung (ab Entwurf Dez. 2021).

Dass die Flächen bereits seit langer Zeit mit Waldbäumen bestanden sind, wird vom Stellungnehmenden nicht widerlegt, sondern im Gegenteil mit alten Kartenwerken belegt. Dass der Baumbestand lichter als heute übliche Wälder gewesen sein mag und einen parkartigen Eindruck vermittelt haben mag, widerlegt nicht den alten Waldstandort, denn die Waldweide, die zu solch einem Landschaftsbild führt, war in weiten Teilen Niedersachsens zu jener Zeit üblich und der offenere Eindruck der Wälder entsprechend weit verbreitet. Nichtsdestotrotz wurde zu jener Zeit - und in der Folge mit Verzicht auf die Waldbeweidung - der Grundstein für die Entwicklung zu den heutigen Wäldern gelegt.

Eine "weiträumige Offenlandschaft (...), in der unterschiedlich große Waldbereiche vorhanden waren" ist in den vorgelegten historischen Karten hingegen nicht erkennbar, sondern sie belegen vielmehr die Jahrhunderte alte Kontinuität der Nutzung der Flächen als Wald.

Größere Brandereignisse haben unzweifelhaft unmittelbare Auswirkungen auf die Vegetationsdecke. Auf die betroffenen Waldböden sind die Auswirkungen aber überschaubar. Wo vorhanden, wird die Vegetation wie Beer- und Heidekraut regelmäßig in Mitleidenschaft gezogen. Bei Nadelstreu ohne größere Vegetationsauflagen ist die Betroffenheit geringer. Zwar geht durch einen Brand ein Teil des organischen Auflagehorizontes verloren. Die Asche durchmischt sich aber mit dem obersten Mineralerdrhorizont, ohne dass es besondere Auswirkungen auf den darunter liegenden ungestörten und über sehr lange Zeiträume gewachsenen Mineralboden hätte. Insbesondere auf isolierenden und feuererstickenden Sandböden, wie sie in der hohen Heide zu finden sind, dürften die Brandfolgen auf die oberste Bodenschicht beschränkt bleiben. Der Boden ist ein wichtiger Faktor der Ökosystemresilienz nach einem Brand. Er stellt die Grundlage für die nächste Baumgeneration dar und bietet im verfügbaren Wurzelraum Nährstoffe und Wasser für die Pflanzen. Die biologische Aktivität und folglich auch die Mineralisierungsrate nehmen kurz nach einem Brand im obersten Mineralerdrhorizont regelmäßig zu. So ist bekannt, dass das Verbrennen der Humusaufgaben je nach Brandintensität zu einer größeren Nährstoffverfügbarkeit während der folgenden Jahre führt und einen ähnlichen Düngeeffekt wie Holzasche hat, die auf den Waldboden ausgebracht wird.

Schnell kehren die Arten zurück und ihre Vielfalt übertrifft schon nach wenigen Jahren meist jene des früheren Waldes. An dieser Stelle sei besonders erwähnt, dass besonders bei der Baumart Kiefer ein Brandgeschehen, wenn in Mitteleuropa auch seltener, ein natürlicher Prozess im Waldökosystem ist. Die Kiefer gehört wg. ihres niedrigen Zündpunktes zu den anfälligen Baumarten, wenn es um das Thema Waldbrände geht. Insbesondere über lange Zeiträume dürften die Folgen für die Bodenökosysteme aber zu vernachlässigen sein, dies gilt auch für die langfristigen Kohlenstoffgehalte.

Maßnahmen wie Stubbenrodung und -sprengung führen ebenfalls zur punktuellen Beeinflussung der Bodenstruktur. Letztlich sind diese aber vergleichbar mit natürlichen Ereignissen durch das Zerreißen der natürlichen Bodenstruktur aufgrund von Windwürfen.

Zur Bodenbearbeitung nach dem Brand 1975: In der Vergangenheit wurde das Arbeitsverfahren bei Flächenräumungen insbesondere nach Kalamitätsereignissen häufiger durchgeführt. Dabei wurde der noch vorhandene Schlagabraum vor der Wiederaufforstung maschinell auf Haufen oder auf Wällen zusammengeschoben. Diese Maßnahmen beschränkten sich im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung auf den Auflagehumus mit den darauf liegenden Vegetationsresten, wie Reisig, Äste, Kronenholzresten. Die oberste Bodenschicht, also die A-Horizonte (Ah, Aeh, Ahe, Ae), wurde dabei je nach verwendetem Verfahren, insbesondere bei ggf. punktueller Stubbenrodung, sicherlich stärker in Mitleidenschaft gezogen. Dabei sind zweifelsohne auch wertvolle Humus- und Nährstoffanteile des Oberbodens auf Wälle geschoben worden. Die gewachsene darunterliegende Bodenstruktur, die für einen historisch alten Wald von besonderer Bedeutung ist, dürfte jedoch weitgehend unbeeinflusst geblieben sein. Dies gilt insbesondere für die tiefergehenden B-Horizonte. Ein Abschieben wesentlicher Teile dieser Horizonte wäre damals wie heute forstfachlich unverhältnismäßig und waldbaulich absurd gewesen, da man eine entsprechende Wiederaufforstung der Flächen plante. Überdies wären die Folgen eines solchen untypischen Handelns auch heute noch durch das Vorhandensein von mächtigen Mineralbodenwällen jenseits der sonst typischen Schlagabraumwälle aus dieser Zeit deutlich sichtbar.

Weder ein Brandgeschehen noch die genannten Maßnahmen führen deshalb dazu, dass ein alter Waldstandort nicht mehr als alter Waldstandort angesprochen werden kann.

Hinweis: In Gorleben befindet sich kein Endlager für radioaktive Abfälle und ist auch nicht (mehr) geplant.

### **3.2.1.04neu.Gebiete-6 VR Wald im Bereich der Meller Berge nicht festlegen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Das Waldgebiet "Meller Berge" liegt auf dem Gebiet der Stadt Melle, nördlich des Ortskernes Melle. Der hier vorhandene Wald eigne sich zukünftig als Standort für die Nutzung der Windenergie:

"Aufgrund der Höhenlage gegenüber der umliegenden Landschaft ist eine ausreichende Windhöffigkeit gegeben. Negative Auswirkungen auf die umliegenden Ortschaften sind aufgrund der Distanz der Hauptortschaft kaum zu erwarten. Ferner ist nur ein junger Baumbewuchs vorhanden (im Zuge des Sturmereignisses Kyrill in 2007 wurde ein Großteil der Flächen zerstört), welcher aufgrund der Trockenheit und Borkenkäferbefall in den letzten Jahren größtenteils geschädigt ist. Die Windenergie würde keinen wertigen Forst/Wald in Anspruch nehmen, sondern würde vielmehr durch die erzielten Erlöse dabei helfen, den Umbau des jungen Fichtenbestandes in einen klimagerechten Wald mit zu finanzieren.

Laut zeichnerischer Darstellung sind die Waldflächen "Meller Berge" als Vorranggebiet Wald dargestellt (...). Es ist aufgrund der o.a. Systematik der Vorranggebiete anzunehmen, dass eine Genehmigung für Windkraftanlagen an dieser Stelle aus diesem Grund versagt werden wird und keine Ausnahme- oder Befreiungsregelung angewandt wird. Für uns bleibt unverständlich, warum eben diese Fläche in der vorliegenden Form als Vorranggebiet Wald dargestellt ist.

Die Waldfunktionenkartierung gibt hierüber keinen genauen Aufschluss. Einzelne Bereiche der Meller Berge sind in der Waldfunktionenkartierung z.B. als Erholungszone oder Bodenschutzwald dargestellt. Jedoch ist auch hier (...) dass "Ausschlussgebiet Windenergieanlagen" viel größer, ohne dass überall eine Schutzfunktion kategorisiert ist. Somit bleiben das "Ausschlussgebiet Windenergieanlagen" und damit das Vorranggebiet Wald textlich ohnehin und in einigen Teilen zusätzlich zeichnerisch unbegründet. Auch lässt sich aufgrund fehlender Daten (...) nicht ermitteln, ob und warum die Meller Berge als alter Waldstandort gelten. Somit kann die Waldfunktionenkartierung nicht als Begründung für die Darstellung eines Vorranggebietes an dieser Stelle zu Grunde gelegt werden.

Der ursprüngliche LROP-Entwurf 2020 definierte in Z 4.2 Ziffer 02 Satz 8 fünf Kategorien von Waldflächen, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen sein sollte. Mit der Einführung der Vorrangflächen Wald im Entwurf 2021 wurde der Satz 8 und damit diese Kategorien gestrichen. Jedoch finden sich in der Begründung im Entwurf 2021 ab S. 95 diese Kategorien letztendlich wieder. Wendet man diese Kategorien für die Einstufung von Waldflächen als Vorranggebiet Wald an, lässt sich auch hier nicht nachvollziehen, warum die Flächen "Meller Berge" im Entwurf 2021 als Vorranggebiet Wald dargestellt werden. Die Flächen "Meller Berge" ließen sicher keine dieser Kategorien zu sortieren. Es handelt sich hier nicht um (1) einen historisch alten Waldstandort. Auch handelt es sich nicht, wie auf S. 25 der Begründung des LROP-Entwurfs 2021 definiert, um bereits als Vorranggebiet Natura2000 oder Vorranggebiet Biotopverbund dargestellte Flächen. Ferner sind die Flächen nicht (2) definierte Waldschutzgebiete, noch ein (3 bis 5) Wald innerhalb bestimmter Schutzgebiete, z.B. Nationalpark, Natura-2000-Gebiete, (zukünftige) Naturschutzgebiete oder Biosphärenreservate.

Auch im Vergleich zu anderen umliegenden Vorranggebieten Wald, z.B. den u.E. als wesentlich wertvoller einzustufenden nördlich gelegenen Waldflächen des Wiehengebirges, begründet sich keine Unterschutzstellung der Flächen "Meller Berge" als Vorranggebiet Wald.

Aus den genannten Gründen bitten wir um Streichung der Flächen "Meller Berge" als Vorranggebiet Wald."

## Erwiderung

Eingangsgröße für die Vorranggebiete Wald des LROP sind die historisch alten Waldstandorte der Waldfunktionenkartierung, kein Datensatz "Ausschlussgebiet Windenergieanlagen".

Der Stellungnehmende legt nicht begründet dar, dass das Eingangskriterium historisch alter Waldstandort für die Fläche nicht zutreffend sei. Die Einordnung als alter Waldstandort wurde auf Basis der Stellungnahme nochmals von der Fachplanung geprüft und bestätigt: Die Meller Berge zeigen bereits in der Karte von LeCoq eine Bewaldung, wenn auch recht locker. Auch der Zwischenzeitpunkt um 1900 konnte als Waldfläche bestätigt werden.

Die Festlegung als Vorranggebiet (VR) Wald wird aufgrund anderer geplanter Raumnutzungen in Frage gestellt, die jedoch in abstrahierter Form in die Abwägung über die VR Wald einfließen. An der Festlegung als VR Wald wird daher festgehalten.

## 3.2.1.04neu.Gebiete-7 VR Wald südöstlich Haselünne nicht festlegen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

"Der Ausweisung der im aktuellen Entwurf des LROP südlich der Gemeinde Haselünne derzeit dargestellten Waldflächen als Vorranggebiet Wald widersprechen wir. (...) Aufgrund der überwiegenden Bestockung mit Nadelbaumarten und den mit schwach bis sehr schwach mit Nährstoffen versorgten Böden weist dieser Standort bereits ein wichtiges Kriterium des LROP Entwurfs auf um für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden zu können (vgl. Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz).

Zudem widersprechen wir der Ausweisung des Standortes als Vorranggebiet Wald aufgrund der in der Begründung, Teil B auf Seite 27 im LROP Entwurf zugrunde gelegten Begründung. Hiernach werden alte Waldstandorte danach definiert, dass Sie mindestens seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ohne oder nur mit geringer Unterbrechung mit Wald bestockt sind.

Die Karte von Generalmajor v. Lecoq von 1805 zeigt dagegen, dass das Emsland zu diesem Zeitpunkt deutlich weniger Waldfläche aufgewiesen hat als in der Ausweisung im Entwurf des LROP dargestellt wird. Die im Bereich der Gemeinde Haselünne nun als Vorranggebiet Wald dargestellte Fläche ist hier noch nicht vorhanden."

### Erwiderung

Die Einordnung als alter Waldstandort wurde seitens der Fachplanung überprüft. Dafür wurde neben der kleinmaßstäbigen Karte von Le Coq auch die Gaußsche Landesaufnahme (1: 25.000) ausgewertet. Die Gaußsche Landesaufnahme ist zwar zeitlich etwas jünger (1827 - 1861), aber dafür präziser. Die Fläche bei Haselünne ist bei LeCoq nicht eindeutig, aber durch die Gaußsche Landesaufnahme verifiziert. Der Zwischenzeitpunkt um 1900 wurde ebenso geprüft und als Waldfläche ermittelt.

Die Festlegung als Vorranggebiet (VR) Wald wird aufgrund anderer geplanter Raumnutzungen in Frage gestellt, die jedoch in abstrahierter Form in die Abwägung über die VR Wald einfließen.  
An der Festlegung als VR Wald wird daher festgehalten.

## 3.2.1.04neu.Gebiete-8 VR Wald in der Gemeinde Oberlangen (SG Lathen, LK Emsland) nicht festlegen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

"Der Ausweisung der im aktuellen Entwurf des LROP östlich der A31 in der Gemeinde Oberlangen derzeit dargestellten Waldflächen als Vorranggebiet Wald widersprechen wir. Wie bereits ausgeführt fehlt eine nachvollziehbare Begründung, die dieser Ausweisung zugrunde liegt. Aufgrund der überwiegenden Bestockung mit Nadelbaumarten und den mit schwach bis sehr schwach mit Nährstoffen versorgten Böden weist dieser Standort bereits ein wichtiges Kriterium des LROP Entwurfes auf um für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden zu können (vgl. Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz).

Zudem widersprechen wir der Ausweisung des Standortes als Vorranggebiet Wald aufgrund der in der Begründung, Teil B auf Seite 27 im LROP Entwurf zugrunde gelegten Begründung. Hiernach werden alte Waldstandorte danach definiert, dass Sie mindestens seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ohne oder nur mit geringer Unterbrechung mit Wald bestockt sind.

Die Karte von Generalmajor v. Lecoq von 1805 zeigt dagegen, dass das Emsland zu diesem Zeitpunkt deutlich weniger Waldfläche aufgewiesen hat, als in der Ausweisung im Entwurf des LROP dargestellt wird. Die im Bereich der Gemeinde Oberlangen nun als Vorranggebiet Wald dargestellte Fläche ist hier noch nicht vorhanden."

### Erwiderung

Die Einordnung als alter Waldstandort wurde seitens der Fachplanung nochmals überprüft. Die Fläche ist bei LeCoq bereits als Wald anzusehen. Der Zwischenzeitpunkt um 1900 wurde ebenso geprüft und als Waldfläche ermittelt.

Die Festlegung als Vorranggebiet (VR) Wald wird aufgrund anderer geplanter Raumnutzungen in Frage gestellt, die jedoch in abstrahierter Form in die Abwägung über die VR Wald einfließen.  
An der Festlegung als VR Wald wird daher festgehalten.

## 3.2.1.04neu.Gebiete-9 VR Wald bei Warendahl (Stadt Hessisch Oldendorf und Flecken Aerzen, LK Hameln-Pyrmont) nicht festlegen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

"Die nach unserer Ansicht für Windenergie geeigneten Waldflächen östlich von Warendahl auf dem Gemeindegebiet von Hessisch Oldendorf, bzw. Aerzen werden als Vorranggebiet Wald dargestellt. Hier muss darauf hingewiesen werden, dass dieser genannte Waldabschnitt unter massiven Kalamitätsflächen leidet. Die Funktionen eines gesunden Waldes, bzw. Waldstandortes können hier nicht aufrechterhalten werden. Zudem sind die Flächen schwach mit Nährstoffen versorgt.

Da die Festlegungen der Vorranggebiete Wald nicht transparent dargelegt wurden und sich von den Darstellungen

der Waldfunktionenkartierung unterscheiden, können wir der Ausweisung an dieser Stelle nicht folgen. Wie oben beschrieben bringt die Nutzung der Windenergie vor allem in schadhafte Wäldern viele Vorteile mit sich, sodass von einer Ausweisung als Vorranggebiet Wald abgesehen werden sollte."

### Erwiderung

Der Stellungnehmende legt nicht dar, dass das Eingangskriterium historisch alter Waldstandort für die Fläche nicht zutreffend sei. Die Festlegung als Vorranggebiet (VR) Wald wird nur aufgrund anderer geplanter Raumnutzungen in Frage gestellt, die jedoch in abstrahierter Form in die Abwägung über die VR Wald einfließen. An der Festlegung als VR Wald wird daher festgehalten.

Der beschriebene Unterschied zu den Flächen der alte Waldstandorte der Waldfunktionenkartierung kann maßstabsbedingte Ursachen (Vergrößerung für lesbare Darstellung im LROP) haben wie auch abwägungsbedingte Ursachen (Einbeziehung von Abwägungskriterien, z.B. keine Festlegung von VR Wald in VR Biotopverbund des LROP), die bei der Waldfunktionenkartierung keine Rolle gespielt haben.

## 3.2.1.04neu.Gebiete-10 VR Wald am Bocksberg bei Goslar-Hahnenklee aufgrund vorhandener und geplanter touristischer Einrichtungen nicht festlegen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

Es wird geschildert, dass am Bocksberg bei Goslar-Hahnenklee eine Vielzahl touristischer Einrichtungen bestünde ("ErlebnisBocksberg"): Kabinenseilbahn, Sessellift, mehrere Schlepplifte, Bike-Trails innerhalb des Bikeparks, eine Mountain Kart-Strecke, Sommerrodelbahn, Zauberteppich, Rutschenturm, die Restauration am Gipfel und andere touristische Einrichtungen. Derzeit würden neue Einrichtungen gebaut bzw. seien geplant, wie Zipline-Bahn und Tubingbahn. Und auch eine zweite Sommerrodelbahn sei geplant und bereits mit Behörden abgestimmt.

Eine Überplanung der Flächen mit einem Vorranggebiet Wald wird daher abgelehnt.

"Eine Waldumwandlung innerhalb eines Vorranggebietes Wald im Rahmen einer Baumaßnahme erscheint uns nicht genehmigungsfähig, da diese nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Unsere geplanten Investitionen, die bereits weitgehend mit Stadt und Landkreis Goslar abgestimmt sind, werden hierdurch gefährdet. Der Ort Hahnenklee hängt vollständig vom Tourismus ab. Wie sollen gleichwertige Lebensverhältnisse entstehen, wenn dem Ort auch noch diese Einnahmequelle beschränkt wird?"

"Es handelt sich bei unseren Flächen nicht um ungestörte alte Waldstandorte. Hier waren vielmehr schon [seit längerer Zeit] Abfahrten, Lifte etc. vorhanden."

### Erwiderung

Es wurde dargelegt, dass aufgrund von Bau- und Betriebstätigkeiten nicht von einem naturnahen Waldboden ausgegangen werden kann, der sich ungestört entwickeln konnte. Vielmehr liegt ein baulich überprägter Bereich vor. Deshalb werden die Einrichtungen, soweit sie in der LROP-Karte (zeichnerische Darstellung) sichtbar ohne Waldbestand sind, aus den VR Wald ausgeschnitten. Kleinere Einrichtungen (z.B. Elemente des Bikeparks) sind auf LROP-Ebene aufgrund ihrer geringen Größe nicht relevant; hier kann eine maßstabsbedingte Konkretisierung aus Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms / auf nachfolgenden Planungsebenen erfolgen.

## 3.2.1.04neu.Gebiete-11 VR Wald bei Lingen wegen Überlagerung mit Industriepark Süd nicht festlegen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

Es sei "speziell in der Stadt Lingen (Ems) ein Vorranggebiet Wald im bestehenden Industriepark Süd ausgewiesen. Dieses ist in unmittelbarer Nähe zum Kraftwerksstandort gelegen, welcher entsprechend auch im LROP als solcher festgesetzt ist. In diesem Bereich des Industrieparks Süd plant die Stadt gemeinsam mit der RWE und Amprion auf

einer Fläche von über 50 ha eine Konverterstation sowie einen Wasserstoffpark, welcher ebenfalls noch Entwicklungspotenziale aufweisen kann. Die Stadt ist hier bereits in die Bauleitplanung eingestiegen. So sind der Aufstellungsbeschluss und die frühzeitige Beteiligung erfolgt. Die Ausweisung eines solchen Vorranggebietes läuft diesen und zukünftigen Planungen des Industrie- und Energiestandortes nun völlig entgegen und ist zwingend zu entfernen.

Im aktuellen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (RROP 2010) wird der gesamte Standort als Vorranggebiet für industrielle Anlagen festgesetzt und die Stadt selbst besitzt seit Jahrzehnten einen Masterplan für die Planungen im Industriepark, der die Flächen eindeutig für industrielle Nutzungen vorsieht. Der Flächennutzungsplan unterstreicht diese Absichten, indem die Flächen fast ausschließlich als gewerbliche Bauflächen und vor allem auch aus städtebaulichen Gründen zur Abgrenzung als Schutzwaldflächen gekennzeichnet sind. Diese Festsetzung als industrielle Flächen ist auch auf Ebene der Landesplanung umgehend aufzunehmen, damit der Standort für die aktuellen und zukünftigen Planungen für die Energiewende gesichert wird. Andere entgegenstehende Festsetzungen sind nicht zu akzeptieren.

Für die Entwicklung des Industrieparks Lingen-Süd haben der Landkreis Emsland und die Stadt Lingen (Ems) dazu eine Kooperation mit dem Ziel einer gemeinsamen Flächenentwicklung getroffen."

### Erwiderung

Es liegt ein rechtskräftiger verbindlicher Bebauungsplan vor, der Baurechte schafft und eine andere Nutzung als Wald vorsieht (Rechtsanspruch der Grundstückseigentümer auf Baurecht). Zudem liegt eine Planung mit entgegenstehenden, gewichtigen, räumlich konkretisierten Belangen vor. Der Bereich wird daher aus den VR Wald herausgeschnitten.

## 3.2.1.04neu.Gebiete-11b VR Wald bei Lingen wegen Überlagerung mit VR Industrie und Gewerbe im RROP

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

Auf dem Gebiet der Stadt Lingen (Ems) gebe es eine Überschneidung des Vorranggebiets Wald mit einem im RROP 2010 Landkreis Emsland festgelegten Vorranggebiet Industrielle Anlagen und Gewerbe.

### Erwiderung

sh. vorstehendes Sachargument samt Erwiderung

## 3.2.1.04neu.Gebiete-12 VR Wald bei Lingen nicht festlegen auf dem Trassenverlauf der geplanten Leitung zwischen A-Nord und Industriepark Süd

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

Es besteht ein Konflikt zwischen dem VR Wald bei Lingen auf dem Trassenverlauf der Leitungen DolWin4 und BorWin4 in östlicher Richtung verlaufend zur neuen Konverterstation am Standort Lingen (Ems). Im Rahmen des derzeit laufenden Planfeststellungsverfahrens des Gleichstromleitungsprojekts A-Nord ist der Absprungpunkt südlich der Raststätte Ems-Vechte an der Autobahn A 31 bekannt. Von diesem Punkt aus bestehen bereits konkretisierte Planungen, um von diesem Punkt die Anbindung an die in Planung befindliche Konverterstation im Industriepark Süd herzustellen.

Auf dieser Trasse sollte daher kein VR Wald festgelegt werden. /

"Vorhaben Nr. 78 und 79 BBPIG (DolWin4 und BorWin4). Im Bereich des Landabschnittes Süd (Wietmarschen -

Hanekenfähr) sowie im nahen Umfeld des geplanten Konverterstandortes zeichnen sich Überschneidungen ab. Im ungünstigsten Falle könnte mit Rechtskraft des LROP somit eine raumordnerische Neubewertung im Genehmigungsverfahren notwendig werden und dies, obwohl bereits ein Raumordnungsverzicht - und zwar unter Einbezug der Waldbelange in die Entscheidung - ergangen ist (...). Zudem hat die Stadt Lingen eine Bauleitplanung für den Konverterbereich eingeleitet (Aufstellungsbeschluss vom 29.04.2021 zum Flächennutzungsplan Nr. 58 und B-Plan Nr. 15), die gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Vorranggebietsausweisung anzupassen wäre."

Es bestehe somit eine konkrete Verzögerungsgefahr für die Projekte DolWin4 und BorWin4. Im Falle des Festhaltens an VR Wald müsse deshalb zumindest die Gebietskulisse im Bereich Wietmarschen -Lingen (Hanekenfähr) so gestaltet werden, dass die für DolWin4 und BorWin4 laufenden Verfahren nicht beeinträchtigt werden.

### Erwiderung

Es handelt sich um eine lineare Infrastrukturplanung landesweiter oder höherer Bedeutung. Soweit diese Planungen und Maßnahmen - wie hier vorliegend - einen hinreichenden Planungsstand erreicht haben, werden sie aus den Vorranggebieten (VR) Wald herausgeschnitten, um dem überwiegenden Interesse an der Umsetzung dieser Planung oder Maßnahme keine entgegenstehende Festlegung entgegenzusetzen (siehe LROP-Begründung zu 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 LROP-Entwurf Dezember 2021, gilt auch für Energietrassen).

## 3.2.1.04neu.Gebiete-13 VR Wald bei Uelzen prüfen (GVZ, Ackerfläche)

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Der historische Waldstandort im Bereich des geplanten Gewerbestandortes Hafen Ost der Hansestadt Uelzen zur Entwicklung eines GVZ sowohl nördlich als auch südlich der Bahnstrecke Uelzen - Dannenberg sei gemäß LROP-Entwurf 2021 als Vorranggebiet Wald aufgenommen worden.

"Die Festlegung des historischen Waldstandortes im Bereich der geplanten Entwicklung Hafen Ost ist (...) nicht ganz unkritisch. Das derzeitige städtebauliche Konzept sieht allerdings weitestgehend die Erhaltung des historischen Waldstandortes vor."

"Aus Sicht [des Stellungnehmenden] ist die Zeichnerische Darstellung des LROP zu prüfen, da sich südlich der historischen Waldstruktur und der Bahnstrecke Uelzen-Dannenberg sowie nördlich der K3 eine größere Ackerfläche befindet."

### Erwiderung

Da das städtebauliche Konzept nach Aussage der Stadt weitestgehend die Erhaltung des historischen Waldstandortes vorsieht, zeichnet sich kein Widerspruch zum Vorranggebiet Wald ab. Durch den erheblichen Maßstabssprung von der Ebene des LROP (1:500.000) auf die Ebene der Flächennutzungsplanung (hier 1:5.000), besteht ohnehin die Notwendigkeit, die Abgrenzung des Gebietes räumlich zu konkretisieren. Dabei können kleinräumige Konflikte im Randbereich der Fläche aufgelöst werden.

Die Festlegung der genannten Ackerfläche ist in der zeichnerischen Darstellung des LROP im Maßstab 1:500.000 nicht erkennbar; es handelt sich also um keine fälschliche Festlegung.

## 3.2.1.04neu.Gebiete-14 Windenergienutzung am Schwarzen Brink im Wiehengebirge zulassen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Speziell das Wiehengebirge als erste relevante Erhebung vor der norddeutschen Tiefebene sollte mehr zum Klimaschutz beitragen, als nur CO<sub>2</sub> zu speichern.

"Die gehobene Lage ist eine ideale Position, um mit einem minimalen Eingriff in den Wald als solchen sehr effektiv laufende Windkraftanlagen bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von 7,5m/s zu bauen. Alleine dieses Argument sollte Sie zum Handeln animieren, um es den Waldbesitzern zu ermöglichen das richtige zu tun und im Wiehengebirge Windkraftanlagen zu installieren."

"Das Waldgebiet um den Schwarzen Brink ist mit 211m die höchste Erhebung der Umgebung (...). Mit 8,8m/s mittlerer Windgeschwindigkeit in 100m Höhe im Jahresverlauf ist der Standort genau so effektiv, wie die Bereiche 20km südlich der niedersächsischen Nordseeküste, was so tief im Inland sonst nicht noch einmal zu finden ist (...)."  
"Durch die vielen Fällungen der abgestorbenen Fichten ist gerade jetzt der Eingriff in den Wald minimal. Viele Grundstücke sind noch nicht neu bepflanzt bzw. die Bepflanzung ist erst ein Jahr alt und daher noch nicht wertig. Wenn ein Windrad aufgebaut wird wächst der neu angepflanzte Wald um die kleinen freibleibenden Flächen hoch. Weiterhin sind über die Hälfte der benötigten Straßen bereits geteert, sodass die Transporte der Windkraftanlagenbauteile durchgeführt werden könnten, ohne an diesen Stellen in den Wald einzugreifen."

### Erwiderung

Der Stellungnehmende legt nicht dar, dass das Eingangskriterium historisch alter Waldstandort für die Fläche nicht zutreffend sei. Die Festlegung als Vorranggebiet (VR) Wald wird nur aufgrund anderer geplanter Raumnutzungen in Frage gestellt, die jedoch in abstrahierter Form in die Abwägung über die VR Wald einfließen. An der Festlegung als VR Wald wird daher festgehalten.

## **3.2.1.04neu.Gebiete-15 VR Wald im Bereich Rehburger Berge (LK Nienburg (Weser)): Abstand zu VRR (Natursteinabbau) einhalten**

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

"FID 539 Rehburger Berge. Dieses Vorranggebiet Wald mit einer Fläche von 386 ha überlagert sich [im RROP des LK Nienburg] mit einem Vorsorgegebiet Forstwirtschaft, Vorsorgegebiet und Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie dem Naturpark Steinhuder Meer. Die räumliche Festlegung erstreckt sich am Rande auch auf ein Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Naturwerkstein). Um hier dem Natursteinabbau noch gewisse Entwicklungsmöglichkeiten zu belassen, wird angeregt, diesen Bereich mit einem angemessenen Puffer von der Vorrangfestlegung auszunehmen."

### Erwiderung

Die Überlagerung ist in der zeichnerischen Darstellung des LROP im Maßstab 1:500.000 - und die ist maßgeblich, nicht GIS-Daten - nicht gegeben. Sie kann im Rahmen der Konkretisierung im RROP gelöst werden. Abstände können ebenfalls im Rahmen der maßstabsbedingten Konkretisierung berücksichtigt werden.

## **3.2.1.04neu.Gebiete-16 VR Wald im Bereich Grindewald (LK Nienburg (Weser)): Abstand zu VRR (kieshaltiger Sand) einhalten**

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

"FID 98 Grindewald. Dieses Gebiet ist Teil eines Vorranggebietes, das sich in einem größeren (nördlich) und einem kleineren Teilgebiet (südlich) beidseits der Bundesstraße B6 zwischen Nienburg und Neustadt auf einer Fläche von ca. 1.000 ha erstreckt. Neben Vorsorgegebieten Forstwirtschaft, Erholung und Natur und Landschaft überlagert sich das VR Wald (FID 98) [im RROP des LK Nienburg] kleinflächig auch mit einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Kieshaltiger Sand). In diesem Bereich sollte vom VR Wald ein angemessener Abstand zum VR Rohstoffgewinnung eingehalten werden, ähnlich wie dies ja offensichtlich auch zum VR Hauptverkehrsstraße erfolgt ist."

### Erwiderung

Die Überlagerung ist in der zeichnerischen Darstellung des LROP im Maßstab 1:500.000 - und die ist maßgeblich, nicht GIS-Daten - nicht gegeben. Sie kann im Rahmen der Konkretisierung im RROP gelöst werden. Abstände können ebenfalls im Rahmen der maßstabsbedingten Konkretisierung berücksichtigt werden.

Hauptverkehrsstraßen des LROP wurden so breit aus der Kulisse der VR Wald ausgeschnitten, dass erkennbar ist, dass das Ziel VR Hauptverkehrsstraße (wie auch andere linienförmige Ziele der Raumordnung der zeichnerischen

Darstellung des LROP) nicht durch die VR Wald überplant werden.

### **3.2.1.04neu.Gebiete-17 VR Wald Westerbruch östlich von Langendamm in der Stadt Nienburg (Landkreis Nienburg (Weser)): Hinweis auf Sperrgebiet und bebaute Grundstücke**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

"FID 649 Westerbruch östlich von Langendamm in der Stadt Nienburg: Hier umfasst das fast 200 ha große VR Wald Teile eines militärischen Sperrgebietes und grenzt unmittelbar an die Siedlung an. Im VR Wald sind größere, bebaute Grundstücke enthalten."

#### **Erwiderung**

Ein Sperrgebiet schließt die Festlegung als VR Wald nicht aus.  
Die Überlagerung mit bebauten Grundstücken hat maßstabsbedingte Gründe und kann auf nachfolgenden Planungsebenen im Zuge der maßstabsbedingten Konkretisierung aufgelöst werden.

### **3.2.1.04neu.Gebiete-18 VR Wald am Rüstungsalstandort "Werk Tanne" bei Clausthal-Zellerfeld (LK Goslar) nicht festlegen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

#### **Sachargumenttyp**

Die Flächen des Rüstungsalstandorts "Werk Tanne" in der Gemarkung Clausthal-Zellerfeld seien mit technischen Einrichtungen und Bauten und Altlasten vorbelastet.

"Zwischen 1935 und 1936 erfolgte auf dem Gelände die Errichtung einer TNT-Sprengstofffabrik. Das Gelände wurde bis zum Ende des zweiten Weltkrieges im Jahr 1945 für die Produktion von TNT sowie Munitionsabfüllung und die Sprengstoffverarbeitung genutzt. Die Anlagen wurden 1944 bombardiert. Nach Kriegsende erfolgte die Besetzung durch britische Truppen und eine teilweise Sprengung der Produktionsgebäude. Da es sich aufgrund der Strukturänderungen im Bergbau um eine wirtschaftlich schwache Region mit einer hohen Arbeitslosenzahl handelte, gab es bereits nach Kriegsende Überlegungen einer gewerblichen Nachnutzung und Neuansiedlung in den Gebäuden des Rüstungsalstandorts. So wurde das Gelände und die Gebäude einer militärischen (Bundeswehr) und zivilen Anschlussnutzung zugeführt. Nach Schließung des Bundeswehrstandort fand in Teilflächen weiterhin gewerbliche sowie forstwirtschaftliche Nutzungen statt."

"Zudem wurde 2010 auf dem Rüstungsalstandorts das Gewerbegebiet "Gewerbepark Tanne" ausgewiesen. In diesem Gewerbegebiet haben sich gewerbetreibende Betriebe angesiedelt.

Weiterhin wurde im Gewerbegebiet 2020 eine Photovoltaikfreiflächenanlage in einer Größe von rd. 20ha (...) errichtet. Somit findet durchweg eine gewerbliche und militärische Nutzung seit den 1930er Jahren und bis heute auf dem mit technischen Einrichtungen und Bauten vorbelasteten Rüstungsalstandort "Werk Tanne" statt."

Auf Basis des Sanierungsplan "Werk Tanne" fänden umfangreiche Altlastensanierungen statt. Es handelt sich um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr für die Schutzgüter Wasser, Mensch und Boden, die über die nächsten werde.

"Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, sind nachweislich alle Bereiche des Standorts "Werk Tanne" gem. Flurstückliste Abbildung 1 [siehe Anlage] in Zusammenhang mit der Nutzung und Nachnutzung des Rüstungsalstandort "Werk Tanne" für industrielle und militärische Zwecke als mit technischen Einrichtungen und Bauten und Altlasten vorbelasteten Flächen zu identifiziert.

Es sei daher festzustellen, dass vor allem in dem Bereich des Vorranggebiets Wald erhebliche Kontaminationen und Vorbelastungen, insbesondere der Böden und des Wassers, neben der Belastung durch technische Einrichtungen und Bauten bestehen. Diese Vorbelastungen wiederum stünden im Widerspruch zur Definition historisch alter Waldstandorte, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser.

Zudem werde ein Masterplan "Werk Tanne" erstellt, um die Möglichkeiten verschiedenster Nachnutzungen auf der Gesamtfläche des Rüstungsaltsstandorts "Werk Tanne" festzulegen. Dabei würden u.a. geplant ein erweitertes Gewerbegebiet, Bodenmanagementflächen und Photovoltaikfreiflächenanlagen, Maßnahmen zur Verkehrssicherung und der Schaffung von Feldermaus-Winterquartieren, Denkmal- und Geschichtswege und ein Höhenpfad sowie Tourismusmöglichkeiten.

### Erwiderung

Es wurde dargelegt, dass aufgrund von Bau- und Betriebstätigkeiten nicht von einem naturnahen Waldboden ausgegangen werden kann, der sich ungestört entwickeln konnte. Vielmehr liegt ein baulich überprägter Bereich vor. Deshalb werden die Vorranggebiete (VR) Wald entsprechend verkleinert.

## **3.2.1.04neu.Gebiete-19 VR Wald am Dörenberg bei Georgsmarienhütte (LK Osnabrück): Baufenster nicht festlegen, um Windenergienutzung zu ermöglichen**

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Dörenberg in den Gemarkungen Altenhagen, Georgsmarienhütte, Mentrup, Iburg und Oesede, im Landkreis Osnabrück:

Mit den Waldflächen auf dem Dörenberg würden sich große Flächenpotenziale für die Windenergienutzung in unmittelbarer Nähe zum Produktionsstandort (Georgsmarienhütte) eröffnen, die aller Voraussicht nach auch mit den immissionsschutzrechtlichen Belangen (insb. Schall, optisch bedrängende Wirkung und Schattenwurf) der ansässigen Bevölkerung in Einklang zu bringen wären.

Große Bereiche des Dörenbergs seien den Schwerpunktbefallsgebieten Borkenkäferkalamität zuzuweisen und insbesondere vom Buchdrucker (*Ips typographus*) betroffen. In den vergangenen Jahren konnte sich dieser Borkenkäfer aufgrund der trockenen Sommer großflächig am Dörenberg ausbreiten und habe großen Schaden verursacht. Mehr als 25% des Fichtenbestands am Dörenberg seien bereits als tot zu bezeichnen. Zudem bestünden am Dörenberg ohnehin diverse nicht bewaldete Flächen (Freiflächen).

Da sich auf dem Dörenberg zudem ein kleines militärisch genutztes Gebiet der Bundeswehr befindet, liegt zudem bereits eine befestigte Zuwegung zum Dörenberg vor. Diese Zuwegung würde den notwendigen Eingriff in den Wald beim Bau etwaiger Windenergieanlagen deutlich geringer ausfallen lassen können als in anderen Wäldern, die nicht über eine solch geeignete Zuwegung verfügen. Ebenso wie die Bundesstraße 51 stelle die geteerte Zuwegung und die militärische Nutzung kleiner Teilflächen bereits eine infrastrukturelle Vorbelastung des Dörenbergs dar. Zusammen mit dem großen Aufkommen vieler Kalamitätsflächen stelle der Dörenberg daher ein geeignetes Gebiet für die behutsame Öffnung der Wälder für die windenergetische Nutzung in Niedersachsen dar.

Daher wird darum gebeten, zu prüfen, inwiefern das Freilassen von Baufenstern für Windenergieanlagen im vorgesehenen Vorranggebiet Wald am Dörenberg sinnvoll erscheine.

### Erwiderung

Bezüglich einer Ausnahme für Kalamitätsflächen siehe das entsprechende allgemeine (niedersachsenweite) Sachargument inklusive Erwiderung.

Die Kriterien zur Festlegung eines Vorranggebiets (VR) Wald am Dörenberg bei Georgsmarienhütte im Landkreis Osnabrück werden nicht in Frage gestellt; an der Festlegung als VR Wald wird daher festgehalten. Die vorhandenen Freiflächen oder baulich / militärisch genutzten Flächen sind zu klein, um sie auf LROP-Ebene aus dem VR Wald herauszuschneiden. Dies ist im Rahmen der maßstabsbedingten Konkretisierung auf Ebene des RROR möglich. Dann könnte die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in den "Lücken" im VR Wald erneut geprüft werden.

## **3.2.1.04neu.Gebiete-20 VR Wald im Bereich zwischen Langen und Lengerich (SG Lengerich, LK Emsland) zurücknehmen, da Gewerbegebiet**

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

"In der Anlage 7 zur Verordnung zur Änderung der LROP-Verordnung ist die Darstellung des Waldes im Bereich zwischen der Gemeinde Langen und der Gemeinde Lengerich nicht korrekt dargestellt. Im vorderen Bereich südlich der L 60 ist ein Gewerbegebiet ausgewiesen. (...)

Ich möchte Sie bitten die Darstellung in der Anlage 7 zur Verordnung zur Änderung der LROP-Verordnung anzupassen."

### Erwiderung

Im Luftbild ist erkennbar, dass ein Gewerbegebiet vorhanden ist.

In der zeichnerischen Darstellung des LROP-Entwurfs sind - basierend auf den Grundlagendaten - zwei Lücken im VR Wald erkennbar. Das Gewerbegebiet reicht jedoch darüber hinaus.

Die beiden Lücken werden daher zu einer zusammengeführt; in der Größe des Gewerbegebiets erfolgt keine Festlegung als VR Wald im LROP.

## 3.2.1.04neu.Gebiete-21 VR Wald im Bereich der ehem. Pommernkaserne Fürstenau (Landkreis Osnabrück) nicht festlegen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

Westlich der Ortslage der Stadt Fürstenau ist eine Vorrangfläche Wald ausgewiesen.

In diesem Bereich befindet sich ebenfalls die frühere Pommernkaserne Fürstenau. Die Fläche wurde bereits 2008 im Rahmen eines Konversionsprozesses an die Freizeit- und Ferienpark Fürstenau GmbH veräußert, die dort einen Freizeit- und Ferienpark betreibt.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 24.07.2012 genehmigt worden und sieht für die gesamte ehemalige Kasernenanlage Sondergebiete der Ferien- und Freizeitnutzung vor. Ebenfalls gibt es für das gesamte Gebiet rechtskräftige Bebauungspläne bzw. Aufstellungsbeschlüsse für die verbindliche Bauleitplanung.

Es wird gebeten, sicher zu stellen, dass die LROP-Änderung nicht der rechtskräftigen Bauleitplanung der Samtgemeinde und Stadt Fürstenau widerspricht und ggfls. die zeichnerische Darstellung anzupassen, als dass der Zuschnitt der Vorrangfläche Wald korrigiert oder an dieser Stelle gestrichen wird.

### Erwiderung

Aufgrund der vorhandenen Bauleitplanungen inkl. Baurechten wird das VR Wald um diese Flächen reduziert.

## 3.2.1.04neu.Gebiete-22 VR Wald im "Trostwald" südlich Liebenau (LK Nienburg (Weser)) nicht festlegen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Das südlich an die Ortslage von Liebenau angrenzende Waldgebiet ist Bestandteil des Bestattungswaldes "Trostwald Eickhof". Die Festsetzung als Vorranggebiet widerspreche dieser baurechtlich genehmigten Nutzung der Waldfläche.

### Erwiderung

Es wird inhaltlich kein Konflikt mit dem VR Wald gesehen. Deshalb wird die Kulisse VR Wald hier nicht verändert.

### 3.2.1.04neu.Gebiete-23 VR Wald am Rüstungsalstandort "Werk Weser" in der Gemarkung Hassel (Samtgemeinde Grafschaft Hoya, LK Nienburg (Weser))

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

#### Sachargumenttyp

"Bei den Flächen in der Flur 004 in der Gemarkung Hassel handelt es sich allerdings um Teile des mit technischen Einrichtungen und Bauten vorbelasteten Rüstungsalstandorts "Werk Weser". Zwischen 1938 und 1941 erfolgte auf dem Gelände die Errichtung einer Pulverfabrik. Das Gelände wurde ab 1941 bis zum Ende des zweiten Weltkrieges im Jahr 1945 durch die Eibia GmbH für die Produktion von chemischen Kampfstoffen genutzt (Produktion von Nitrocellulose u. Röhrenpulver (für Gewehre, Kanonen, Zünder, Platzpatronen, insgesamt 3,5 Tt) u. (geringe Mengen, vermutlich 230 t) Spezial-Pulver (Arsenkampfstoffhaltiges Pulver, d.h. "Adamsit- oder A-Pulver")). Beim Abzug der deutschen Truppen im Jahr 1945 erfolgte die Sprengung von zwei Pulverlagern bevor britische Truppen das Gelände besetzten und einer militärischen Anschlussnutzung zuführten. Zwischen den 1950er Jahren und 2003 wurde der Rüstungsalstandortes "Werk Weser" als Bundeswehrstandort (Niedersachsen-Kaserne und Truppenübungsplatz) durch die Bundeswehr genutzt. In der Niedersachsen-Kaserne waren fortlaufend bis zu 4.000 Soldaten stationiert. Dieser dominant große Bundeswehrstandort wurde am Ende 2003 geschlossen und einer Anschlussnutzung zugeführt. Die Kaserne wurde in Teilen bis 2014 zurückgebaut. Heute sind die Flächen in der Flur 004 von der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk-Ausbildungszentrum Hoya, von der Gleisbauunternehmensgruppe Wiebe, von der Wirtschaft- und Strukturentwicklungsgesellschaft des Landkreises Verden sowie forstwirtschaftlich genutzt. Somit fand durchwegs eine industrielle und militärische Nutzung seit den 1930er Jahren und bis heute auf dem Rüstungsalstandort "Werk Weser" statt.

In Abstimmung mit der Gefahrenabwehrbehörde wurde der Rüstungsalstandort "Werk Weser" für die Öffentlichkeit gesperrt, bis Ergebnisse der Orientierenden Untersuchung hinsichtlich Altlasten und Kampfmittel vorliegen und ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sanierung der Altlasten umgesetzt und behördlich abgenommen wurden. Schilder warnen zudem vor etwaigen Kampfmitteln sowie Altlasten.

Die Orientierende Untersuchung erfolgt in Abstimmung u.a. mit dem Landkreis Nienburg auf Basis des Vergleichsvertrags vom 03.09.2019 mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz."

"Die Grenzen des Rüstungsalstandorts sind in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie den Landkreisen Nienburg und Verden festgesetzt wurden. Basis waren u.a. die Historischen Erkundung und die Festlegung von Kontaminationsverdachtsflächen (KVF) des Rüstungsalstandorts "Werk Weser". Wie der [in der Stellungnahme enthaltenen] Abbildung (...) zu entnehmen ist, sind nachweislich im nordöstlichen Bereich des Vorranggebiets Wald signifikant große Bereiche in Form von baulichen Vorprägungen in Zusammenhang mit der Nutzung des Rüstungsalstandort "Werk Weser" für industrielle und militärische Zwecke als kontaminationsverdächtige Flächen identifiziert wurden. Zudem wurde auf Basis der Altlastenerkundung in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz sowie den Landkreisen Nienburg und Verden sämtliche Flächen des Rüstungsalstandorts "Werk Weser" d.h. alle in [der in der Stellungnahme enthaltenen] Abbildung (...) grün und gelb markierten Flächen als Kontaminationsverdachtsflächen mit Rüstungsallasten festgesetzt. Es ist daher festzustellen, dass vor allem in dem Bereich des Vorranggebiets Wald als auch darüber hinaus von erheblichen Kontaminationen und Vorbelastungen, neben der Belastung durch technische Einrichtungen und Bauten, insbesondere der Böden auszugehen ist. Diese Vorbelastungen wiederum stehen im absoluten Widerspruch zur o.g. Definition historisch alter Waldstandorte, insb. im Hinblick auf das Schutzgut Boden und dem Schutzgut Wasser. Jedenfalls ist mit Nichten davon auszugehen, dass es sich bei den betroffenen Bereichen, die als Vorranggebiet Wald innerhalb des Rüstungsalstandorts "Werk Weser" ausgewiesen sind weiterhin um vergleichsweise naturnahe, unberührte Böden handelt, die sich seit Jahrhunderten relativ ungestört entwickeln konnten."

"Aufgrund der vorstehenden Ausführungen und insb. im Hinblick auf eine mögliche windenergetische Nutzung von Teilen der Flächen des **Rüstungsalstandorts "Werk Weser"** in der Gemarkung Hassel, Flur 004, möchten wir Sie mit dieser Eingabe bitten, die Festlegung des Vorranggebiets Wald in der Gemarkung Hassel, Flur 004, vor dem Hintergrund der skizzierten erheblichen Vorbelastung durch u.a. die industriellen und militärischen Nutzungen, für die Teilfläche des Rüstungsalstandort "Werk Weser" zu streichen. D.h. den gem. [der in der Stn. vorhandenen] Abbildung 3 (...) nordöstlichen Bereich des geplanten Vorranggebietes Wald / historischer Waldstandort, der den gelb und grün dargestellten **Rüstungsalstandort "Werk Weser"** überlagert, aus der Festlegung zu entfernen."

#### Erwiderung

Es wird dargelegt, dass aufgrund der (v.a. baulichen) Vorbelastungen im Nordosten dieses VR Wald das Kriterium "historisch alter Waldstandort" als Eingangsgröße für die VR Wald des LROP nicht erfüllt. Das VR Wald wird entsprechend verkleinert.

### 3.2.1.04neu.Gebiete-24 VR Wald in der Stadt Wolfsburg nicht festlegen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

#### Sachargumenttyp

"Sollte das Ministerium an den Festlegungen festhalten, sollten Vorranggebiete Wald in Innenstadtlagen und Siedlungsbestand in Wolfsburg zurückgenommen werden. Dies trifft insbesondere auf die in der folgenden [in der Stellungnahme enthaltenen] Abbildung 1 gekennzeichneten Bereiche (siehe rote Umrandung) zu, um den Bestandsschutz und die Möglichkeit der Nachverdichtung bzw. der städtebaulichen Arrondierung in diesen Lagen gewährleisten zu können:

- Kennzeichnung des Vorranggebietes im Bereich der Stadtteile Köhlerberg, Rabenberg, Kliewersberg
  - Kennzeichnung des Vorranggebietes im Stadtteil Detmerode
- (...)

Bei diesen zwei benannten Bereichen wird die Relevanz der Rücknahme der Kennzeichnungen in Innenstadtlagen besonders deutlich, da dort zum einen die Siedlungsentwicklung eingeschränkt wird und zum anderen bestimmte Flächen falsch überplant worden sind. Das gekennzeichnete Vorranggebiet im Bereich der Stadtteile Köhlerberg, Rabenberg, Kliewersberg ist sehr kleinteilig dargestellt, grenzt direkt an den Siedlungsbestand und weist sogar zahlreiche Überschneidungen mit bestehenden Infrastrukturen auf. Es bestehen Überschneidungen mit den Infrastrukturfächern, insbesondere der Braunschweiger Straße, der Straße "Burgwall" und der Straße "Rothehof", sowie mit dem Gebäudebestand, insbesondere den Gebäuden des Rothehofs sowie der Bebauung am Burgwall. Außerdem wird eine öffentliche Grünanlage nord-westlich der Braunschweiger Straße gekennzeichnet, auf dieser aktuell Entwicklungen in Bezug auf Rasen-Langgras sowie eine Blüh-Bienenweide stattfinden. Weiterhin wird auf die Überschneidung der Kennzeichnung des Vorranggebietes Wald im Stadtteil Detmerode, östlich des Kurt-Schumacher-Rings und südlich der Braunschweiger Straße, mit der Infrastrukturfäche der Braunschweiger Straße hingewiesen. Auch in diesem Fall grenzt das vorgeschlagene Vorranggebiet Wald direkt an den Siedlungsbestand. Darüber hinaus sollten grundsätzlich Vorranggebiete Wald nur unter Wahrung eines Abstandes von mindestens 500 Metern zu bestehenden Siedlungsbereichen sowie Flächen, welche bereits für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, festgelegt werden, um die Möglichkeiten der o.g. Siedlungsentwicklung und kommunalen Planungshoheit nicht einzuschränken. Dies trifft insbesondere auf die bisher vorgeschlagenen Kennzeichnungen im Gebiet der Stadt Wolfsburg zu:

- Kennzeichnung des Vorranggebietes südlich von Barnstorf
- Kennzeichnung des Vorranggebietes östlich von Neuhaus
- Kennzeichnung der Vorranggebiete in der Umgebung von Almke
- Kennzeichnung der Vorranggebiete südöstlich von Neindorf und im Bereich des potenziellen interkommunalen Gewerbegebietes Ochsendorf-Neindorf".

#### Erwiderung

Zum VR Wald des LROP-Entwurfs im Bereich der Stadtteile Köhlerberg, Rabenberg, Kliewersberg: folgen: es handelt sich um ein sehr schmales VR Wald, das bei genauerer Betrachtung von bebauten Bereichen und großen Straßen zerschnitten ist. Eine räumliche Konkretisierung auf Ebene des RROP ließe keine sinnvollen Flächen erwarten. Eine landesweite Bedeutung ist dann nicht mehr erkennbar, die Flächen-Mindestgröße (jetzt 27 ha) würde schnell unterschritten. Von der Festlegung wird daher abgesehen.

Zum VR Wald des LROP-Entwurfs im Bereich des Stadtteils Detmerode: Die Überlagerung mit der Braunschweiger Straße ist Ergebnis einer Detailbetrachtung. Der fragliche Bereich ist in der zeichnerischen Darstellung des LROP-Entwurfs (Dez. 2021) am Rande des dort nördlich angrenzenden VR Natura 2000 (und Biotopverbund) gerade noch erkennbar. Da zwischen VR Wald und VR Natura 2000 (und Biotopverbund) die Braunschweiger Straße verläuft, wird das VR Wald in diesem Bereich zurückgenommen. Der restliche Teil des VR Wald und damit der Großteil bleibt aber bestehen, da hier keine Argumente vorgebracht wurden, dass die Kriterien zur Festlegung als VR Wald im LROP nicht erfüllt seien.

Abstände zwischen VR Wald und Siedlungsbereichen können ggf. noch im Rahmen der maßstabsbedingten Konkretisierung auf Ebene des RROP vorgenommen werden. Im LROP-Maßstab 1:500.000 (1mm in der Karte entspricht 500m in der Wirklichkeit) ist dies nicht erkennbar und somit auch nicht umsetzbar.

### 3.2.1.04neu.Gebiete-25 VR Wald Mahler Holz nördlich Eystrup

## **(Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg (Weser)) nicht festlegen**

### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### **Sachargumenttyp**

"Weiterhin bestehen Bedenken gegen die Festlegung des Mahler Holzes nördlich von Eystrup als VR Wald. Teilweise sind die Flächen bereits als Gewerbegebiet überplant. Im Übrigen grenzt das geplante VR Wald unmittelbar an das Gewerbegebiet an, in dem der Lebensmittelhersteller "Göbber" seinen Produktionssitz hat. Aktuelle Erweiterungsabsichten würden durch die Festlegung als VR Wald unmöglich gemacht."

### **Erwiderung**

Eine Überlagerung des VR Wald, das nur einen Teil der Waldfläche nördlich Eystrup einnimmt, mit dem Gewerbegebiet ist nicht erkennbar.  
Bezüglich Erweiterungsmöglichkeiten von Gewerbegebieten in als VR Wald festgelegte Flächen siehe das entsprechende Sachargument (3.2.1.04neu-371).  
Das VR Wald liegt zudem mit etwas Abstand zur bestehenden Siedlungslage.

## **3.2.1.04neu.Gebiete-26 VR Wald in den Forsten Hochstedt und Ortshausen (LK Hildesheim und LK Goslar): Baufenster nicht festlegen, um Windenergienutzung zu ermöglichen**

### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### **Sachargumenttyp**

Forsten Hochstedt und Ortshausen in den Gemarkungen Mahlum und Ortshausen im Landkreis Hildesheim sowie Gemarkung Nauen im Landkreis Goslar:  
"Wie dem Waldzustandsbericht 2021 zu entnehmen ist, sind große Bereiche in den Forsten Hochstedt und Ortshausen diesen Schwerpunktbefallsgebieten zuzuweisen und insb. vom Buchdrucker (Ips typographus) betroffen. In den vergangenen Jahren konnte sich dieser Borkenkäfer aufgrund der trockenen Sommer großflächig in den Forsten Hochstedt und Ortshausen ausbreiten und hat großen Schaden verursacht. Mehr als 30% des Bestandes im Forst Hochstedt und mehr als 10% des Bestandes im Forst Ortshausen sind bereits als tot zu bezeichnen."  
"Für die Waldbauerinnen folgt aus der Notwendigkeit des Umbaus ihrer Wälder und der erforderlichen Aufforstung der Kalamitäten ein erhebliches Investitionsvolumen. Eine äußerst sinnvolle Möglichkeit zur Finanzierung dieses Investitionsvolumens stellt die Verpachtung von Kalamitätsflächen oder bestehender Freiflächen in Wäldern für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen dar. Auch in den Forsten Hochstedt und Ortshausen könnten Teile der vielen Kalamitätsflächen sowie Freiflächen für die windenergetische Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Durch das große Aufkommen von Kalamitätsflächen stellen die Forste Hochstedt und Ortshausen daher aus unserer Sicht ein geeignetes Gebiet für die behutsame Öffnung der Wälder für die windenergetische Nutzung in Niedersachsen dar. Mit dieser Stellungnahme möchten wir Sie daher darum bitten, zu prüfen, inwiefern das Freilassen von Baufenstern für Windenergieanlagen im vorgesehenen Vorranggebiet Wald in den Forsten Hochstedt und Ortshausen sinnvoll erscheint. Indem diese Baufenster insb. in den im extremen Maße vom Borkenkäfer befallenen Bereichen oder bereits bestehende Freiflächen freigelassen werden, könnten etwaige Pachteinnahmen aus dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in den Forsten Hochstedt und Ortshausen durch die Waldbauerinnen für die Finanzierung der Aufforstung und des Umbaus im vorgesehenen Vorranggebiet Wald genutzt werden."

### **Erwiderung**

Bezüglich einer Ausnahme für Kalamitätsflächen siehe das entsprechende allgemeine (niedersachsenweite) Sachargument inklusive Erwiderung.

Der Stellungnehmende legt nicht dar, dass das Eingangskriterium historisch alter Waldstandort für die Fläche nicht zutreffend sei. Die Festlegung als Vorranggebiet (VR) Wald wird nur aufgrund anderer geplanter Raumnutzungen in Frage gestellt, die jedoch in abstrahierter Form in die Abwägung über die VR Wald einfließen.  
An der Festlegung als VR Wald wird daher festgehalten.

### **3.2.1.04neu.Gebiete-27 VR Wald in Siedlungsbereichen von Bad Grund nicht festlegen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

#### **Sachargumenttyp**

Es werden Überlagerungen der VR Wald mit besiedelten Bereich in Bad Grund dargestellt.

#### **Erwiderung**

Es handelt sich um maßstabsbedingte Überlagerungen. Um zukünftig Missverständnisse zu vermeiden und da auf den (Siedlungs-) Flächen kein Wald mehr entstehen kann, werden die Vorranggebiete Wald entsprechend verkleinert.

Im Bereich Altenau im Harz besteht ein vergleichbarer Fall, der ebenso aus den VR Wald herausgeschnitten wird.

### **3.2.1.04neu.Gebiete-30 geplante Steinbruch-Erweiterung Diabasabbau Huneberg-Ost nicht als VR Wald festlegen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

#### **Sachargumenttyp**

Durch die Überlagerung der Rohstofflagerstätte für Diabas am Huneberg-Ost werde die regionale Rohstoffversorgung erheblich eingeschränkt.

"Da der Steinbruch nur noch wenige Jahre im alten Abbau fördern kann, steht eine potentielle Erweiterungsfläche seit Jahren in der Abstimmung und kurz vor der Antragstellung. Ein Trinkwasserschutzgebiet wurde bereits verändert. Die Erweiterungsfläche wurde jetzt als "Vorranggebiet Wald" ausgewiesen. Wir bitten dies, soweit im Verfahren noch möglich, zu korrigieren und die Fläche aus der Zuweisung eines Vorranges für Wald zu entlassen. Alternativ wäre eine Zuordnung als "Vorranggebiet für Rohstoffsicherung" wünschenswert".

"Der Steinbruch Huneberg liegt südwestlich von Bad Harzburg und trägt die LROP Nr. 241. Das dort tätige Mitgliedsunternehmen strebt eine Ost-Erweiterung dieser landesweit bedeutsamen Hartgesteinslagerstätte in einem vom LBEG in der Rohstoffsicherungskarte als Lagerstätte 1. Ordnung dargestellten Fläche an, weil der bestehende Steinbruch mittelfristig ausgesteint sein wird. Auf Basis geologischer Erkundungen wurde die Ost-Erweiterung durch das LBEG als Lagerstätte 1. Ordnung mit besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung eingestuft. Dies ist gemäß LROP 2017 gleichbedeutend mit einer Lagerstätte > 25 ha von überregionaler Bedeutung. (...)  
Zudem liegen sämtliche Voraussetzungen (u.a. positiver Kreistagsbeschluss) für den Beginn eines Genehmigungsverfahrens (ROV, BImSchG) zur Erweiterung vor. Daher bitten wir (...) im Sinne der Rohstoffsicherung eines landesbedeutsamen Rohstoffes um die landesplanerische Sicherung der Erweiterungsfläche Huneberg-Ost, indem es als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen wird und fordern, die Überplanung durch das Vorranggebiet Wald rückgängig zu machen."

#### **Erwiderung**

Auf Basis der Stellungnahmen und der darin vorgebrachten Argumente wurden die seltenen, in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung besonders herausragenden Rohstoff-Lagerstätten von Diabas, Gabbro und Grauwacke im Harz, für die es keine Alternativstandorte gibt, aus der Kulisse der Vorranggebiete Wald herausgeschnitten, soweit räumlich konkretisierte Abbauplanungen vorgelegt wurden.

### **3.2.1.04neu.Gebiete-31 geplanten Rohstoffabbau Silbernaal nicht als VR Wald festlegen**

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

Durch die Überlagerung der Rohstofflagerstätte Silbernaal werde die regionale Rohstoffversorgung erheblich eingeschränkt.

"Im Innerstetal, Niedersächsisches Forstamt Riefensbeek, gibt es ebenfalls erste konkrete Planungen für die Erweiterung des Steinbruches Silbernaal. Auch diese Kulisse bitten wir aus dem Vorrang für Wald zu entlassen (...)."

"Der Grauwackesteinbruch Silbernaal, befindet sich im Harz, westlich von Clausthal- Zellerfeld. [...] Basierend auf geologischen Daten ist dieser Bereich zudem vom LBEG als Lagerstätte 1. Ordnung (Rohstoffsicherungskarte) ausgewiesen, was einer landesweit bedeutsamen Lagerstätte entspricht und sie somit einen entsprechenden volkswirtschaftlichen Stellenwert besitzt.

Eine Überplanung der entsprechenden Flächen durch das Vorranggebiet Wald, dass in Südniedersachsen eine künstliche Verknappung von Hartgestein herbeigeführt wird, weil einer von drei Standorten nicht mehr betrieben werden kann, was zusätzlich zu einem eingeschränkten Wettbewerb führt. Daher bitten wir (...) im Sinne der Rohstoffsicherung eines landesbedeutsamen Rohstoffes um die landesplanerische Sicherung der Erweiterungsfläche des Steinbruchs Silbernaal, indem diese als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen wird und fordern, die Überplanung durch das Vorranggebiet Wald rückgängig zu machen."

### Erwiderung

Auf Basis der Stellungnahmen und der darin vorgebrachten Argumente wurden die seltenen, in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung besonders herausragenden Rohstoff-Lagerstätten von Diabas, Gabbro und Grauwacke im Harz, für die es keine Alternativstandorte gibt, aus der Kulisse der Vorranggebiete Wald herausgeschnitten, soweit räumlich konkretisierte Abbauplanungen vorgelegt wurden.

## 3.2.1.04neu.Gebiete-31a Silbernaal kein historisch alter Waldstandort, daher nicht als VR Wald festlegen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

### Sachargumenttyp

"Bei den ausgewiesenen Flächen [im Bereich des geplanten Rohstoffabbaus Silbernaal westlich Clausthal-Zellerfeld] handelt es sich nicht um Vorranggebiete Wald bzw. Historische Waldstandorte.

Durch den seit Jahrhunderten permanent betriebenen Bergbau weisen die vorgenannten Flächen "tiefgreifende mechanische oder sogar bodenchemische Veränderungen durch den Menschen" auf (vgl. Entwurf LROP Niedersachsen 2022/ Übersichtskarte - Bleihütte Clausthal - Kein historischer Waldstandort bzw. Vorranggebiet Wald). In den Einzelbegründungen des Entwurfes des LROP Niedersachsen gilt dies schon als ausreichender Grund, um von den Vorranggebieten Wald bzw. Historischen Waldstandorten abzusehen. So überschreiten die Blei-Werte (...) die gängigen Grenz- und Orientierungswerte bis zum Fünfzigfachen."

Die Stellungnahme enthält Fotografien aus den 1650er Jahren, sie zeigten "die von Hüttenrauchgasen der Bleihütte Clausthal über Jahrhunderte völlig kahl gehaltenen Hochebenen im Umfeld des heutigen Grauwackesteinbruchs "Silbernaal". Erst Mitte des letzten Jahrhunderts wurden dort nach Einstellung des Betriebes der Clausthaler Bleihütte Fichten und andere Baumarten wie Grauerlen aufgeforstet. Dies war nur möglich, da der permanente Eintrag von Schwermetallen und Schwefeldioxyden beendet wurde. So beschreibt Herr Puecker in 1958 noch die ausgedehnten baumfreien, windüberwehten Flächen. Es handelt sich dabei vornehmlich um Grünland. Außerdem berichtet er, dass schon vor 1767 massiv Bleiglantzschliche geröstet wurde und die Verhüttung, sowie deren Intensität, kontinuierlich zunahm. Teilweise fanden die Röstvorgänge sogar in Haufen unter freiem Himmel statt. Der verbrennende Schwefel konnte somit gemeinsam mit den Bleipartikeln direkt auf die angrenzenden Hochplateaus gelangen und machte dort ein Wachstum von Bäumen über Jahrhunderte unmöglich."

Es handele sich daher nicht um einen historisch alten Waldstandort, sondern um ein historisch waldfreies Gebiet durch Hüttenrauchschäden. Die Flächen seien daher nicht als Vorranggebiet Wald festzulegen.

### Erwiderung

Auf Basis der Stellungnahmen und der darin vorgebrachten Argumente wurden die seltenen, in ihrer

volkswirtschaftlichen Bedeutung besonders herausragenden Rohstoff-Lagerstätten von Diabas, Gabbro und Grauwacke im Harz, für die es keine Alternativstandorte gibt, aus der Kulisse der Vorranggebiete Wald herausgeschnitten, soweit räumlich konkretisierte Abbauplanungen vorgelegt wurden.

Da die aus den Vorranggebieten Wald herausgeschnittene Fläche den Bereich, für den die Einstufung als historisch alter Waldstandort in Frage gestellt wird, vollumfänglich umfasst, erübrigt sich die weitere Prüfung, ob der Status historisch alter Waldstandort dort angemessen oder unangemessen ist.

### **3.2.1.04neu.Gebiete-32 geplante Hartgesteinabbau-Erweiterung (Gabbro) bei Bad Harzburg nicht als VR Wald festlegen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

#### **Sachargumenttyp**

"Der Hartsteintagebau Bad Harzburg (...) befindet sich südlich der Stadt Bad Harzburg. In diesem Tagebau wird Gabbro, ein äußerst widerstandsfähiges und witterungsbeständiges Hartgestein, welches die höchsten Qualitätsanforderungen für natürliche, gebrochene Gesteinskörnungen erfüllt, abgebaut und für die Verwendung in der Straßenbau- und Baustoffindustrie aufbereitet.

Das Unternehmen strebt eine Erweiterung des bestehende Vorranggebietes (LROP 2017 Nr. 238) um ca. 39 ha nach Südwesten an (...), um die regionale und überregionale Versorgung des Marktes mit hochwertigsten Baustoffen mittel bis langfristig zu sichern. Auf Basis von Erkundungsbohrungen wurde diese Erweiterungsfläche vom LBEG als Lagerstätte 1. Ordnung, also einer landesweit bedeutsamen Lagerstätte mit entsprechender volkswirtschaftlicher Bedeutung, eingestuft.

Durch diese Erweiterung wird es möglich sein, die Lagerstätte vollumfänglich zu nutzen. Dies entspricht auch dem Ziel der Landesplanung, die unter anderem die vollständige Inanspruchnahme der Rohstoffvorkommen bereits aufgeschlossener Tagebaue fordert, um Neuaufschlüsse zu vermeiden. Daher bitten wir (...) im Sinne der Rohstoffsicherung eines landesbedeutsamen Rohstoffes um die landesplanerische Sicherung der Erweiterungsfläche südwestlich angrenzend an den bestehenden Tagebau, indem diese als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen wird und fordern, die Überplanung durch das Vorranggebiet Wald rückgängig zu machen."

"Der Tagebau Bad Harzburg wird auf Grundlage einer Bodenabbaugenehmigung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz sowie immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen betrieben. Im Tagebau Bad Harzburg (...) wird seit 1834 Hartgestein (Gabbro) abgebaut. Der Tagebau liegt südlich der Stadt Bad Harzburg und beschäftigt aktuell 29 Mitarbeiter. Die besondere Bedeutung des Tagebaus Bad Harzburg ergibt sich schon daraus, dass abbaufähige Hartgesteinvorkommen in Niedersachsen insgesamt sehr selten anzutreffen sind. Die im Tagebau gewonnenen Rohstoffe weisen eine hohe Qualität auf und werden zur Produktion von Gesteinskörnungen für die Straßenbau- und Baustoffindustrie verwendet. Der Abbau erfolgt im Trockenabbauverfahren. Das Zielgestein des Abbaus ist das Gestein Gabbro, ein äußerst widerstandsfähiges und witterungsbeständiges Hartgestein, welches die höchsten Qualitätsanforderungen für natürliche, gebrochene Gesteinskörnungen erfüllt. Insbesondere die hohe Festigkeit und Witterungsbeständigkeit sind herausragend im Vergleich zu anderen Vorkommen in Niedersachsen. Die durch den Tagebau erschlossene Lagerstätte befindet sich im Harzburger Gabbromassiv. Innerhalb dieses besonders hochwertigen Rohstoffkörpers ist der Tagebau Bad Harzburg die einzige Produktionsstätte. Durch die direkte Lage an der Bundesstraße 4 ist der Tagebau optimal an die Infrastruktur angebunden. Um der wirtschaftlichen und rohstoffstrategischen Sonderstellung des Standortes Bad Harzburg in Niedersachsen künftig Rechnung zu tragen, wurde im Jahr 2018 bereits im Kontext des Aufstellungsverfahrens des Regionalen Raumordnungsprogramms Großraum Braunschweig Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass zur mittel- bis langfristigen Sicherung des Standortes Bad Harzburg und der damit erfolgenden regionalen sowie überregionalen Versorgung des Marktes mit hochwertigen Baurohstoffen eine Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets um etwa 38,92 ha erforderlich ist. Das Unternehmen hatte hierbei darauf hingewiesen, dass auf Grundlage einer intensiven Nacherkundung der Lagerstätte mittels Erkundungsbohrungen ermittelt werden konnte, dass im gesamten untersuchten Bereich Gabbro in guter, mit dem aktuell abgebauten Gestein vergleichbarer Qualität vorhanden ist."

"Um den Hartsteintagebau Bad Harzburg wurden Flächen, die der Rohstoffgewinnung dienen und als solche bereits in den Verfahren zu den Regionalplänen mitgeteilt worden (...) mit Vorranggebieten Wald überplant. Eine Auseinandersetzung mit den daraus entstehenden Konflikten ist offenkundig nicht erfolgt. Die Bedeutsamkeit der Lagerstätte wurde nicht erkannt. Zu beachten ist mit Blick auf den Standort Bad Harzburg weiter, dass voraussichtlich besonders starke Konflikte zwischen dem vom Plangeber angesprochenen "Klimaschutzwald" und der Wassergewinnung entstehen können, da hier der Oker/Grane Stollen verläuft, der auch der

Trinkwassergewinnung dient.

Verfahrensrechtlich zu beanstanden ist, dass das bereits ausgewiesene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung südlich des bestehenden Tagebaues nicht in den zur Verfügung stehenden shapefiles enthalten ist. Dies wird als Beleg für die Verknennung der tatsächlichen Konfliktsituation gewertet."

## Erwiderung

Auf Basis der Stellungnahmen und der darin vorgebrachten Argumente wurden die seltenen, in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung besonders herausragenden Rohstoff-Lagerstätten von Diabas, Gabbro und Grauwacke im Harz, für die es keine Alternativstandorte gibt, aus der Kulisse der Vorranggebiete Wald herausgeschnitten, soweit räumlich konkretisierte Abbauplanungen vorgelegt wurden.

Zum Verhältnis VR Wald zur Trinkwassergewinnung ist ein gesondertes Sachargument erstellt; siehe dazu dort.

Dass das bestehende Vorranggebiet Rohstoffgewinnung nicht in den Shapefiles enthalten ist, liegt daran, dass die Shapefiles der LROP-Änderung angefordert und übersandt wurden, die die GIS-Daten der in Änderung befindlichen zeichnerischen Festlegungen enthalten und das in Rede stehende VRR gehört bekanntermaßen nicht dazu.

## 3.2.1.04 neu. Gebiete-33 geplante Kalksteintagebau-Erweiterung bei Hamelspringe nicht als VR Wald festlegen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

Das Abbaunternehmen "hat im Zuge der Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes des Landkreises Hameln-Pyrmont zu diesem Standort, der sich westlich von Bad Münder befindet, bereits Stellung bezogen und Vorschläge der Erweiterung des bestehenden Abbagebietes dargelegt. Die Erweiterung soll entsprechend der Ausweisung der Fläche als Lagerstätte 1. Ordnung in der Rohstoffsicherungskarte des LBEG erfolgen. Aus dieser Ausweisung wird deutlich, dass es sich um eine landesbedeutsame Lagerstätte mit volkswirtschaftlichem Wert handelt, die es entsprechend raumordnerisch zu sichern gilt. Daher bitten wir (...) im Sinne der Rohstoffsicherung eines landesbedeutsamen Rohstoffes um die landesplanerische Sicherung der Erweiterungsfläche angrenzend an den bestehenden Tagebau, indem diese als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen wird und fordern, die Überplanung durch das Vorranggebiet Wald rückgängig zu machen."

"Der Kalksteintagebau Hamelspringe wird auf Grundlage einer Bodenabbaugenehmigung nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz sowie immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen betrieben. Der Tagebau kommt als Ergänzungsstandort für den Tagebau Segelhorst, dessen derzeit genehmigte Vorräte mittelfristig erschöpft sein werden, in Betracht.

In diesem Tagebau wird ebenfalls vorrangig Korallenoolith abgebaut, der in der Lagerstätte aus einer ca. 50 m mächtigen Abfolge mit vereinzelt geringmächtigen Tonstein, dolomitisch dominierten Horizonten, Eisenolithen und mikritischem Kalkstein besteht. Neben dem Korallenoolith wurden in der Vergangenheit untergeordnet auch Gesteine der im Liegenden befindlichen Heersum-Formation mitgewonnen. Die Grenzen des bisher festgelegten Vorranggebiets für die Rohstoffgewinnung sind weitestgehend erreicht. Für eine mittel- und langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung bedarf es der Festlegung eines erweiterten Vorranggebietes für die Rohstoffgewinnung. Das Unternehmen hatte im Zuge der Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Hameln-Pyrmont mit Schreiben vom 09.06.2017 sowie 17.12.2021 entsprechende Planungsabsichten bekundet und die Ausweisung eines neu konturierten Vorranggebietes geltend gemacht."

"Für den Tagebau Hamelspringe ist festzustellen, dass Überlagerungen des geplanten Vorranggebiets Wald sowohl bezogen auf die geplante Erweiterung des Tagebaus, als auch den bestandskräftig zugelassenen Tagebau (nordöstlicher Bereich) sowie das im Ist-Zustand bereits vorhandene Vorranggebiet Rohstoffgewinnung des Regionalen Raumordnungsprogramms Hameln-Pyrmont (südlicher Bereich) gegeben sind. Eine weitere betriebliche Entwicklung wird damit auch hier infrage gestellt."

## Erwiderung

In dem Bereich bestehen die kleinflächigen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) 1195.1 und 1195.2 des LROP. Zusammen mit dem Vorranggebiete Natura 2000 ergibt sich trotz Kleinflächigkeit eine Sichtbarkeit (Abstand zwischen VR Wald u. VR Natura 2000) in Anlage 2 LROP. Deshalb wurden bei der weiteren Überarbeitung des LROP-Entwurfs diese kleinflächigen VRR aus der Kulisse der VR Wald herausgeschnitten, um zu verdeutlichen, dass die entgegenstehenden Ziele VRR des LROP durch die Festlegung der VR Wald nicht überplant werden.

### 3.2.1.04neu.Gebiete-34 geplante Kalksteintagebau-Erweiterung Bernsen nicht als VR Wald festlegen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

"Der Kalksteintagebau Bernsen befindet sich nordöstlich von Steinbergen und soll in Richtung Norden bis zum Sicherheitsabstand an die Autobahn A2 erweitert werden.

Entsprechende Erkundungen zeigen, dass der Zielhorizont des Kalksteins (Korallenoolith) in diesem Bereich Mächtigkeiten von 30-40 m aufweist. Zudem soll dieser Steinbruch in etwa fünf Jahren als Nachfolge für den dann ausgesteinten Bereich Steinbergen fungieren. Das gewonnene Material wird dann mittels Bandstraße in den Bruch Steinbergen transportiert und dort aufbereitet, was eine erhebliche Verbesserung der Verkehrs- und Immissionsbelastung bedeutet. Dieser Umweltaspekt neben dem Umstand, dass es sich beim Kalksteintagebau ebenfalls um einen landesbedeutsamen Lagerstättenbereich handelt, ist aus unserer Sicht Grund genug, diese Flächen raumordnerisch zu sichern. Daher bitten wir (...) im Sinne der Rohstoffsicherung eines landesbedeutsamen Rohstoffes um die landesplanerische Sicherung der Erweiterungsfläche angrenzend an den bestehenden Tagebau, indem diese als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen wird und fordern, die Überplanung durch das Vorranggebiet Wald rückgängig zu machen."

"Die [Stellungnehmerin] ist Genehmigungsinhaberin für Abbautätigkeiten in dem Kalksteintagebau Bernsen, der auf an die NNG verpachteten Flächen der Niedersächsischen Landesforsten betrieben wird. Der Tagebau Bernsen wird auf der Grundlage der vom Landkreis Schaumburg erteilten Bodenabbaugenehmigung vom 11.03.1982 und damit zusammenhängend der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim gemäß §§ 15, 19 BImSchG i. V. m. § 4 Nr. 38 4. BImSchV zum 20.09.1984 erteilten Genehmigung betrieben.

Gewonnen wird im Tagebau der Rohstoff Korallenoolith, der aufgrund seiner Eigenschaften zu qualifizierten, gebrochenen Gesteinskörnungen aufbereitet wird. Verwendung finden die hergestellten Produkte vorrangig im Verkehrswegebau.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Schaumburg (im Jahr 2015) wurden die Planungsabsichten des Unternehmens mitgeteilt. Angeregt wurde eine Erweiterung des auf Regionalplanebene bestehenden Vorranggebiets für die Rohstoffgewinnung aufgrund des vorhandenen Vorkommens des Rohstoffs Kalkstein innerhalb der Korallenoolith-Formation in Richtung Norden auf einer Fläche von etwa 35 ha. Die gewinnbaren Rohstoffvorräte auf diesen Flächen sind mit 15 bis 20 Mio. t anzugeben. Hinsichtlich der Grenze der angestrebten Vorranggebietsausweisung hatte sich das Unternehmen im Westen und Südosten des Tagebaus an der tatsächlichen Grenze des Gesteinsvorkommens orientiert. Im Norden und Osten wurde ein Schutzabstand von etwa 100 m zur Bundesautobahn 2 zugrunde gelegt.

Die vorgenannten Zahlen zum gewinnbaren Rohstoffvorrat von 15 bis 20 Mio. t in der Fläche der angestrebten Vorranggebietsausweisung können auf Basis von geologischen Detailkartierungen sowie einer geophysikalischen Erkundung des Gebietes aus dem Jahr 2021 weiterhin als plausibel angenommen werden.

Das Erfordernis der Ausweisung von erweiterten Flächen für die Rohstoffgewinnung ist insbesondere mit der aus rohstoffwirtschaftlicher Sicht kurzfristig eintretenden Erschöpfung der Rohstoffkapazitäten im benachbarten Tagebau Steinbergen (ca. 5 Jahre) zu begründen."

"Der Standort liegt nahe der Autobahn A 2. Die potenzielle Erweiterungsfläche des Tagebaus sowie auch die ausgewiesene Vorranggebietsfestlegung Wald liegt zwischen A 2 und bestehendem Steinbruch. Hier ist mit erheblichen Stickstoffeinträgen sowie sonstigen Belastungen aufgrund des Verkehrs zu rechnen (vgl. hierzu critical load Konzept der TA Luft). Wie hier von einem ungestörten, chemisch nicht beeinträchtigten Boden ausgegangen werden kann, ist fachlich nicht nachvollziehbar. Somit fehlt es offenkundig an einer sachlichen Rechtfertigung (Eignung) für die Vorranggebietsausweisung."

#### Erwiderung

Es handelt sich um einen schmalen Streifen Vorranggebiet (VR) Wald, der nur 50m-150m breit ist, zwischen VR Natura 2000 und VR Autobahn. In der zeichnerischen Darstellung einer LROP-Gesamtfassung würde der Streifen unter dem VR Autobahn ganz verschwinden: In der Anlage 2 des bestehenden LROP verschwindet selbst die nördliche Grenze des VR N2000 noch unter dem VR Autobahn, das VR Wald zwischen VR Autobahn und VR N2000 kann damit gar nicht mehr sichtbar werden. Auch in der zeichnerischen Darstellung des LROP-Entwurfs verschwindet dieser schmale VR Wald-Bereich teilweise unter der Grenze des VR N2000, so dass zumindest in Teilen auch bei Inkrafttreten hier gar kein VR Wald entstünde. Es handelt sich also im Wesentlichen um eine dem LROP-Maßstab geschuldete Bereinigung der GIS-Daten, die zwecks Klarstellung und vor dem Hintergrund der Bedeutung des Rohstoffabbaus vorgenommen wird.

### 3.2.1.04neu.Gebiete-35 geplanten Rohstoffabbau der Kalksteinlagerstätte Rohden bei Hessisch Oldendorf nicht als VR Wald festlegen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

"Die Kalksteinlagerstätte Rohden befindet sich nordnordwestlich von Hessisch Oldendorf. Hierbei handelt es sich um die geologische Erweiterung eines ehemaligen Abbaubereiches, der stillgelegt und renaturiert ist. Basierend auf geologischen Erkundungen und der Rohstoffsicherungskarte des LBEG erstreckt sich der Lagerstättenbereich westlich des ehemaligen Steinbruchs in Richtung Norden über die Kreisstraße K72 hinweg. Der überwiegende Teil dieser Fläche ist als Lagerstätte 1. Ordnung ausgewiesen und der kleinere Teil als Lagerstätte 2. Ordnung, was beides den Schluss zulässt, dass es sich um einen landesbedeutsamen Lagerstättenbereich handelt. Hinzu kommt, dass [das Abbaunternehmen] Zugriff auf die entsprechenden Flächen hat bzw. bekommen wird.

Vor allem unter dem Gesichtspunkt des volkswirtschaftlichen Nutzens des Rohstoffes halten wir daher eine Überplanung von etwa zwei Drittel der Fläche durch das Vorranggebiet Wald für nicht zielführend. Im Gegenteil die Gesamtfläche muss raumordnerisch für die Rohstoffgewinnung gesichert werden. Daher bitten wir (...) im Sinne der Rohstoffsicherung eines landesbedeutsamen Rohstoffes um die landesplanerische Sicherung der Kalksteinlagerstättenfläche westlich angrenzend an den ehemaligen Tagebau und nach Norden fortlaufend, indem diese als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen wird und fordern, die Überplanung durch das Vorranggebiet Wald rückgängig zu machen."

Im "Aufstellungsverfahren des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Schaumburg [wurde] zu den Planungsabsichten betreffend den Tagebau Rohden Stellung genommen. Auch in diesem Tagebau wurde in den letzten Jahrzehnten Korallenoolith mit entsprechender guter Eignung zur Herstellung von gebrochenen Gesteinskörnungen für den Verkehrswegebau gewonnen. Das Unternehmen teilte diesbezüglich im Aufstellungsverfahren mit, dass aufgrund der tatsächlichen Ausdehnung des Rohstoffvorkommens die Ausweisung eines Vorranggebiets in unmittelbarer Nachbarschaft des zwischenzeitig bereits rekultivierten Bestandstagebaus erforderlich ist. Die damals vorgeschlagene Umgrenzung orientierte sich im Südosten an dem Bestandstagebau und im Süden an den Grenzen des FFH-Gebiets "Süntel, Wesergebirge, Deister". Die zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche hat eine Größe von etwa 40 ha und betrifft Waldflächen sowie landwirtschaftliche Flächen. Die gewinnbaren Rohstoffvorräte dieser Fläche werden mit etwa 30 bis 40 Mio. t eingeschätzt. Der Tagebau kommt als Ersatzstandort für benachbarte Tagebaue, deren genehmigte Vorräte kurzfristig (Tagebau Steinbergen) oder mittelfristig (Tagebau Segelhorst) erschöpft sein werden, in Betracht."

#### Erwiderung

Es handelt sich zwar um eine Lagerstätte 1. Ordnung, eine herausragende Bedeutung dieser Lagerstätte wird aber nicht dargelegt (es befinden sich einige Kalkstein-Lagerstätten in Niedersachsen im Abbau). Zudem wird nur die südliche Hälfte der geplanten Erweiterung durch VR Wald des LROP überplant, so dass auf der nördlichen Hälfte das LROP den Abbau-Planungen nicht entgegensteht, so dass dort zuerst die Abbau-Planung vorangetrieben werden könnte. Zudem ist der Bestandstagebau, an den angeschlossen werden soll, laut Stellungnahme des Unternehmens bereits rekultiviert, so dass sich die aktuellen Vorbelastungen, die für die Erweiterung sprechen könnten, in Grenzen halten.

### 3.2.1.04neu.Gebiete-36 bestehenden und geplanten Kalksteinbruch Emme bei Jühnde (LK Göttingen) nicht als VR Wald festlegen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

#### Sachargumenttyp

"Der Kalksteinbruch Emme befindet sich in Südniedersachsen bei Jühnde, südwestlich von Göttingen. Auch hierbei handelt es sich um eine Lagerstätte 1. Ordnung (...). Hinzu kommt, dass in diesem Fall, die bereits genehmigte Abbaufäche durch das Vorranggebiet Wald überplant wurde. Dies stellt vielleicht grundsätzlich kein Problem dar, weil der Abbau auf der überplanten Fläche bereits genehmigt ist. Aus unserer Sicht wird das Unternehmen durch die

Ausweisung des Vorranggebietes Wald aber in seiner Abbauplanung und -führung erheblich eingeschränkt, woraus erhebliche Kosten oder sogar Lieferschwierigkeiten resultieren können. Daher bitten wir (...) im Sinne der Rohstoffsicherung eines landesbedeutsamen Rohstoffes um die landesplanerische Sicherung der Abbau- und Erweiterungsfläche des Steinbruchs Emme, indem diese als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden und fordern, die Überplanung durch das Vorranggebiet Wald rückgängig zu machen."

### Erwiderung

Aufgrund der bestehenden Rechte an einer Nutzung (Rohstoffgewinnung), die einer Festlegung als Vorranggebiet (VR) Wald entgegensteht, wird die Fläche des genehmigten Abbaus gem. Stellungnahme aus den VR Wald herausgeschnitten.

Für die erwähnte Erweiterungsfläche gibt es keine Kartendarstellung, daher bleiben Lage und Abgrenzung unklar und bereits aus technischen Gründen nicht herauschneidbar; aber auch inhaltlich sind keine überwiegenden Gründe erkennbar, warum eine Rohstoffabbau-Erweiterung das VR Wald überwiegen würde.

## 3.2.1.04neu.Gebiete-37 bestehenden und geplanten Basaltsteinbruch Adelebsen (LK Göttingen) nicht als VR Wald festlegen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

"Der Basaltsteinbruch Adelebsen befindet sich nordwestlich von Göttingen. Auch hierbei, sowohl bei dem bestehenden Abbau-, als auch beim Erweiterungsbereich, handelt es sich um eine Lagerstätte 1. Ordnung. (...) Hinzu kommt, dass sowohl der bereits genehmigte Bereich, als auch der Erweiterungsbereich, der als Rohstoffsicherungsgebiet ausgewiesen wurde, teilweise bzw. vollständig durch das neu ausgewiesene Vorranggebiet Wald überplant wurden. Daher bitten wir (...) im Sinne der Rohstoffsicherung eines landesbedeutsamen Rohstoffes um die landesplanerische Sicherung der Abbau- und Erweiterungsfläche des Steinbruchs Adelebsen, indem diese als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden und fordern, die Überplanung durch das Vorranggebiet Wald rückgängig zu machen."

### Erwiderung

Es handelt sich nur um kleine randliche Überlagerungen des genehmigten Abbaus, die im Zuge der maßstabsbedingten Konkretisierung im RROP bereinigt werden können.

Für die erwähnte Erweiterungsfläche gibt es keine Kartendarstellung, daher bleiben Lage und Abgrenzung unklar und bereits aus technischen Gründen nicht herauschneidbar; aber auch inhaltlich sind keine überwiegenden Gründe erkennbar, warum eine Rohstoffabbau-Erweiterung das VR Wald überwiegen würde.

## 3.2.1.04neu.Gebiete-38 Obernkirchener Sandsteinabbau (LK Schaumburg) nicht als VR Wald festlegen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

"Der Sandsteintagebau befindet sich nordöstlich von Rinteln und ist Teil des FFHgebietes 3721-331 "Amphibienbiotope in den Bückebergen". Diese Einstufung des Gebietes ist mit dem Entwicklungsziel "Wald" nicht vereinbar, weil der Amphibienschutz, insbesondere der Gelbbauchunkeenschutz, Priorität hat. Zudem ist das Gebiet in Anhang 1 der Verordnung zur Änderung der LROP-VO (Entwurf, Stand 12/2021) aufgeführt.

Neben den umweltrechtlichen Aspekten ist dieses überplante Gebiet zudem regionalplanerisch gesichertes Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (LK Schaumburg), und laut Rohstoffsicherungskarte des LBEG handelt es sich um Lagerstätten 1. und 2. Ordnung, die entsprechend landesbedeutsam sind. In diesem Fall muss man auf Grund der einzigartigen Eigenschaften des Sandsteins von internationaler Bedeutung sprechen. Daher bitten wir (...) im Sinne des Artenschutzes sowie der Rohstoffsicherung

eines landesbedeutsamen Rohstoffes um die landesplanerische Sicherung der Abbau- und Erweiterungsfläche des Steinbruchs Obernkirchen, indem diese als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden und fordern, die Überplanung durch das Vorranggebiet Wald rückgängig zu machen und einen Pufferstreifen von mindestens 100 m zu den Grenzen der Lagerstätten und des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung gemäß RROP einzuhalten."

### Erwiderung

Das bestehende Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) Nr. 181 ist aus den VR Wald ausgeschnitten. Ein Abstand von 100m wäre auf Ebene des LROP nicht erkennbar und könnte auf Ebene der Regionalplanung im Zuge der maßstabsbedingten Konkretisierung vorgenommen werden, sofern erforderlich.

Aufgrund der bestehenden Rechte an einer Nutzung (Rohstoffgewinnung), die einer Festlegung als Vorranggebiet (VR) Wald entgegensteht, wird die Fläche des genehmigten Abbaus gem. Stellungnahme aus den VR Wald herausgeschnitten.

Auch der Schutzzweck des FFH-Gebiets (Amphibienschutz, insbes. der Gelbbauchunke) sind hier nicht mit einer Festlegung als VR Wald vereinbar, auch deshalb wird dieser Bereich aus den VR Wald herausgeschnitten (überwiegende Gründe des Artenschutzes / des europäischen Naturschutzrechts).

## 3.2.1.04neu.Gebiete-50 VR Wald ergänzen um kreiseigene Waldflächen des Landkreises Schaumburg

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Zu den Bereichen:

- Hagenburg (Hauptrevier, westlicher Teil),
- Wiedenbrügge und
- Wunstorf "Hohes Holz" (Region Hannover)
- Großenheidorn "Großenheidomer Heide" (Region Hannover)

"Sämtliche dieser heute im Eigentum des Landkreises stehenden Waldflächen stammen ursprünglich aus dem forstlichen Domanialbesitz des Fürstentums Schaumburg-Lippe und sind nachweislich ihrer Darstellung in der Preußischen Landesaufnahme sowie z. T. deutlich älteren historischen Kartenwerke als historisch alte Wälder ausgewiesen.

Der Status als "Alter Waldstandort" ist für die betroffenen kreiseigenen Waldflächen zudem über die 1952 erstmalig erfolgte "Forstliche Standortkartierung" belegbar. Darin findet sich der Status der Waldböden ausgesprochen detailliert und mit einer kartografischen Auflösung bis auf die Maßstabebene von 1:10.000 genau dokumentiert. Eine komplette Überarbeitung der Standortkartierung sämtlicher Forstamtflächen wird in diesem Jahr abgeschlossen, so dass dann für das Kreisforstamt ein aktuelles Bodeninformationssystem vollflächig vorliegen wird.

Eine entsprechende Aufnahme dieser (...) Flächen als Vorranggebiet Wald im LROP halte ich für erforderlich und bitte um Ergänzung."

### Erwiderung

Die Aufnahme weiterer Vorranggebiete (VR) Wald würde absehbar das Erfordernis einer erneuten Beteiligung auslösen und damit den Abschluss des laufenden LROP-Änderungsverfahrens erheblich verzögern. Das Interesse an einem zügigen Fortgang des LROP-Änderungsverfahrens überwiegt.

Zudem besteht die Möglichkeit einer Festlegung als VR Wald im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP).

## 3.2.1.04neu.Gebiete-51 VR Wald ergänzen um Bremer Wald zwischen Hambergen und Axstedt (Landkreis Osterholz)

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die VR Wald sollten ergänzt werden um den Bremer Wald zwischen Hambergen und Axstedt (Landkreis Osterholz),

ehemaliges Bundeswehrgelände, heute Naturerbfäche der DBU, um die Flächen vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen.

### Erwiderung

Die Aufnahme weiterer Vorranggebiete (VR) Wald würde absehbar das Erfordernis einer erneuten Beteiligung auslösen und damit den Abschluss des laufenden LROP-Änderungsverfahrens erheblich verzögern. Das Interesse an einem zügigen Fortgang des LROP-Änderungsverfahrens überwiegt. Zudem besteht die Möglichkeit einer Festlegung als VR Wald im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP).

## **3.2.1.04neu.Gebiete-52 VR Wald ergänzen um die alten Waldstandorte des Stedener Holzes und des Wrooks nordwestlich von Lübberstedt (Landkreis Osterholz)**

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die VR Wald sollten ergänzt werden um die alten Waldstandorte des Stedener Holzes und des Wrooks nordwestlich von Lübberstedt (Landkreis Osterholz), um die Flächen vor entgegenstehenden Nutzungen zu schützen.

### Erwiderung

Die Aufnahme weiterer Vorranggebiete (VR) Wald würde absehbar das Erfordernis einer erneuten Beteiligung auslösen und damit den Abschluss des laufenden LROP-Änderungsverfahrens erheblich verzögern. Das Interesse an einem zügigen Fortgang des LROP-Änderungsverfahrens überwiegt. Zudem besteht die Möglichkeit einer Festlegung als VR Wald im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP).

## **3.2.1.04neu.Gebiete-53 VR Wald ergänzen um weitere ökologisch sehr wertvolle Altwaldbereiche im Landkreis Osterholz**

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Weitere, ökologisch sehr wertvolle Altwaldbereiche wie z. B. die Wälder in den Randlagen der Blumenthaler Aue und der Schönebecker Aue, die vom Stellungnehmenden als eigene FFH-Gebiete oder Teilgebiete der inzwischen gemeldeten FFH-Gebiete vorgeschlagen werden, sowie junge, nicht bewirtschaftete "Urwälder" auf ehemaligen Moorstandorten wie das Seemoor (Gemeinde Hambergen) oder das Sterbrucher Moor (Gemeinde Schwanewede) sollten ebenfalls als "Vorranggebiete Wald" vor entgegenstehenden Nutzungen geschützt werden.

### Erwiderung

Die Aufnahme weiterer Vorranggebiete (VR) Wald würde absehbar das Erfordernis einer erneuten Beteiligung auslösen und damit den Abschluss des laufenden LROP-Änderungsverfahrens erheblich verzögern. Das Interesse an einem zügigen Fortgang des LROP-Änderungsverfahrens überwiegt. Zudem besteht die Möglichkeit einer Festlegung als VR Wald im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP).

## **3.2.1.04neu.Gebiete-54 VR Wald ergänzen um Bereich zwischen Jürgenstorf und Ahrenschulter südlich des Flusses "Bruchwetter" (Landkreis Lüneburg)**

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

"Zwischen Jürgenstorf und Ahrenschulter südlich des Flusses "Bruchwetter" befindet sich laut Waldfunktionenkarte des Niedersächsischen Forstplanungsamtes ein historisch alter Waldstandort mit einer Größe von ca. 30 ha, der nicht als Vorranggebiet Wald festgelegt ist. Nördlich des historisch alten Waldstandortes verläuft zwar ein Vorranggebiet Biotopverbund (linienförmig); dieses verkleinert den historisch alten Waldstandort jedoch nicht auf weniger als 25 ha. Der historisch alte Waldstandort sollte in die Kulisse der Vorranggebiete Wald aufgenommen werden."

### Erwiderung

Unter Berücksichtigung des linienförmigen Vorranggebiets Biotopverbund und den damit verbundenen Notwendigkeiten bezüglich der Darstellbarkeit ist die verbleibende Teilfläche des ca. 30 ha großen Waldgebiets kleiner als 25 ha und damit nicht in die zeichnerische Darstellung des LROP aufgenommen. Es besteht aber Möglichkeit einer Festlegung als VR Wald im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP).

## 3.2.1.04neu.Gebiete-55 VR Wald ergänzen um "Erdmann-Wälder" im Landkreis Diepholz

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

"Beispielhaft für überregional bedeutsame Wälder, die über die Landesraumordnung abschließend geschützt werden müssen, sind die Erdmann-Wälder im Landkreis Diepholz. Diese Waldgebiete werden seit 130 Jahren naturnah bewirtschaftet und zeichnen sich heute durch eine Vielfalt an Baumarten und Strukturen aus. Der Bund deutscher Forstleute (BDF) sieht die Erdmann-Wälder als Vorbild für stabile und vielfältig nutzbare Wälder, die wichtige Hinweise darüber liefern, wie klimaresiliente Wälder künftig aussehen können. Aus diesem Grund wählte der BDF die Erdmann-Wälder als Waldgebiet des Jahres 2022 aus. Diese Waldgebiete mit bundesweiter Bedeutung müssen in die Gebietskulisse des VR Wald in Anlage 2 des LROP aufgenommen werden, um künftig gegenüber der Inanspruchnahme durch windenergetische Nutzung sicher geschützt zu sein."

### Erwiderung

Die Aufnahme weiterer Vorranggebiete (VR) Wald würde absehbar das Erfordernis einer erneuten Beteiligung auslösen und damit den Abschluss des laufenden LROP-Änderungsverfahrens erheblich verzögern. Das Interesse an einem zügigen Fortgang des LROP-Änderungsverfahrens überwiegt. Zudem besteht die Möglichkeit einer Festlegung als VR Wald im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP).

## 3.2.1.04neu.Gebiete-56 landeseigene Staatsforstflächen als VR Wald festlegen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es verwundere, dass scheinbar die landeseigenen Staatsforstflächen kartografisch nicht als VR Wald dargestellt werden. Diese zum Teil jahrhundertealten Standorte sollten im Entwurf des LROP aufgenommen werden.

### Erwiderung

Es wird vom Stellungnehmenden nicht räumlich konkretisiert, um welche Flächen es sich handelt, daher kann keine genauere Prüfung erfolgen. Beispielsweise können Flächen kleiner 25 ha gemeint sein, die im LROP aus

Darstellungsgründen nicht festgelegt werden.

Historisch alte Waldstandorte der Waldfunktionenkartierung, die die Kriterien erfüllen, wurden als VR Wald in den LROP-Entwurf aufgenommen, unabhängig von der Frage, wer derzeit Eigentümer der Flächen ist.

### **3.2.1.04neu.Gebiete-57 Staatsforst Göhrde (LK Lüchow-Dannenberg) als VR Wald aufnehmen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Der Staatsforst Göhrde (Landkreis Lüchow-Dannenberg) sollte in Anlage 2 als VR Wald ergänzt werden.

#### **Erwiderung**

Der Wald in der Göhrde erfüllt in weiten Teilen die Kriterien, insbesondere als historisch alter Waldstandort, und ist daher großflächig bereits in der Kulisse der VR Wald enthalten; daneben sind dort VR Natura 2000 und Biotopverbund festgelegt.

### **3.2.1.04neu.Gebiete-58 alte historische Waldstandorte in der Stadt Oldenburg aufnehmen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

In der Stadt Oldenburg seien alte historische Waldstandorte (...) wie das Blankenburger Holz (Laubwaldgebiet des 1294 eingeweihten Klosters Blankenburg), das Everstenholz (seit 1345 bekannt als "Dat Ekenholt") sowie der Gerdshorst (Laubwald seit mindestens dem 15. Jahrhundert) vorhanden. Diese Standorte sollten geprüft werden, damit sie als Vorranggebiet Wald aufgenommen werden können.

#### **Erwiderung**

Die Aufnahme weiterer Vorranggebiete (VR) Wald würde absehbar das Erfordernis einer erneuten Beteiligung auslösen und damit den Abschluss des laufenden LROP-Änderungsverfahrens erheblich verzögern. Das Interesse an einem zügigen Fortgang des LROP-Änderungsverfahrens überwiegt.

### **3.2.1.04neu.Gebiete-59 Wälder im LK Ammerland als VR Wald aufnehmen (Schlosspark Rastede, Rasteder Geestrand / Lehmdor Büsche, Wald südlich der Halfsteder Bäke, Fikensolterfeld, Waldfläche Ocholt an der Ollenbäke, Halstrup, Rostrup)**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

"Aufgrund der besonderen Schutz- und Erholungsfunktion sowie als Lebensraum besonderer Tier- und Pflanzenarten regen wir an, folgende Gebiete als Vorranggebiete Wald mit aufzunehmen:

- Schlosspark Rastede ohne Schloss und Pferdebahn; der Laubmischwald bestehend aus einem hohen Anteil an alten Gehölzbeständen aus Eichen und Buchen hat eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung als auch als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten. Darüber hinaus hat dieser Waldbestand, zum Teil begrenzt, von dicht

bebauten Bereichen der Ortschaft Rastede, eine hohe Bedeutung als Rückzugsraum für Tierarten aus den dicht besiedelten Bereichen und für die positiven Auswirkungen des Kleinklimas auf die Ortschaft Rastede.

- Restwaldflächen Rasteder Geestrand, insbesondere Lehmdorfer Büsche:

Hierbei handelt es sich um einen artenreichen Eichen-Hainbuchen- und Buchenwald, der in exponierter Lage auf dem Rasteder Geestrand als Restwaldfläche erhalten ist. Dieser Waldbestand hat für das Landschaftsbild auf dem Geestrand eine besondere Bedeutung und ist landschaftsbildprägend. Diese Bedeutung ist durch die Darstellung als Vorrang-gebiet Wald hervorzuheben und auf Dauer zu erhalten.

Darüber hinaus haben sie eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund Wald.

- Wald südlich der Halfsteder Bäke:

Hierbei handelt es sich um einen feuchten Eichen-Hainbuchenwald im Bäkental der Halfsteder Bäke. Dieser Wald hat für Arten und Lebensgemeinschaften eine besondere Bedeutung und ist durch einen artenreichen Geophytenbestand geprägt.

- Waldflächen Fikensolterfeld:

Hierbei handelt es sich um artenreiche feuchte bis frische Eichen-Hainbuchenwälder unterschiedlicher Standortverhältnisse in den Bäkentälern Kleine Süderbäke und dem Wasserzug in Gießelhorst Die Waldflächen gehören zum Teil dem Landschaftsschutzgebiet LSG WST 86 Maxwald und Hammelhorn an.

- Waldfläche Ocholt an der Ollenbäke:

Dieser Waldbestand ist durch einen Eichen-Hainbuchenwald und Altbaumbestände geprägt. Aufgrund der Lage am Rande der Ortschaft Ocholt hat er eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Darüber hinaus hat dieser Waldbestand für den Biotopverbund Wald entlang der Gießelhorster Bäke eine besondere Bedeutung.

- Waldflächen Halstrup:

Diese Waldflächen sind durch artenreiche Hainbuchen und Eichenwälder mit Altbaumbestand am Ortsrand von Westerstede gekennzeichnet. Es handelt sich um Restwaldflächen die als Landschaftsschutzgebiete (LSG WST 84, 767, 51 und 12) geschützt sind und einer artenreichen Flora und Fauna Lebensraum bieten. Die Waldflächen haben für den Biotopverbund nördlich Westerstedes eine wichtige Bedeutung.

- Waldflächen in Rostrup:

Diese Waldflächen sind unterschiedlich strukturiert und durch Eichen-, Erlen und Birkenwälder, zum Teil an der Flugplatzbäke, gekennzeichnet. Diese Waldflächen haben für den Waldbiotopverbund der Waldflächen am Zwischenahner Meer eine wichtige Bedeutung. Die Waldflächen gehören nach dem Landschaftsprogramm Niedersachsen in der Karte Biotopverbund zu Kernflächen naturnaher Wälder einschließlich der wichtigen Funktionsräume zwischen den einzelnen Restwaldflächen."

## Erwiderung

Die Aufnahme weiterer Vorranggebiete (VR) Wald würde absehbar das Erfordernis einer erneuten Beteiligung auslösen und damit den Abschluss des laufenden LROP-Änderungsverfahrens erheblich verzögern. Das Interesse an einem zügigen Fortgang des LROP-Änderungsverfahrens überwiegt.

Zudem besteht die Möglichkeit einer Festlegung als VR Wald im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP).

## 3.2.1.04neu.Gebiete-60 VR Wald zurücknehmen für geplante Stromleitung BBPIG Nr. 6 Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM), südlicher Konfliktbereich (Leitungseinführung UA Merzen)

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

Es geht um die Leitung Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM, BBPIG Nr. 6); südlicher Konfliktbereich = bei Einführung in Umspannanlage (UA) Merzen und Leitungseinführung in UA Merzen für die Freileitung 4584:

Geplante Freileitung, die zwei Vorranggebiete (VR) Wald beiderseits der B218 durchschneidet.

Raumordnungsverfahren (ROV) wurde Juli 2019 abgeschlossen. Vorbereitung für Planfeststellungsverfahren (PFV)

weit fortgeschritten. Landesplanerisch festgestellter Korridor nicht im LROP-E. berücksichtigt. Anderweitige Leitungseinführung in UA Merzen nicht möglich. Für die UA liegt bereits eine BImSchG-Genehmigung vom 4.11.2021 vor. In diese soll auch die vorhandene Freileitung 4584 parallel zur geplanten neuen Freileitung eingeführt werden. Das Planfeststellungsverfahren für die Leitungseinführung wurde am 10.12.2020 eingeleitet und ist sehr weit fortgeschritten.

Festlegung als VR Wald würde vermutlich Verzögerung von mehreren Jahren für das Leitungsprojekt verursachen / wäre Planungshindernis.

Das VR Wald sollte daher zurückgenommen werden, um die Leitung samt Schutzstreifen auszusparen und dadurch zu ermöglichen.

## Erwiderung

Ein inhaltlicher und räumlicher Konflikt zwischen dem Leitungsvorhaben und den VR Wald ist gegeben. Das VR Wald wird zurückgenommen, da landesplanerisch festgestellte Leitungen auch ansonsten aus den VR Wald herausgeschnitten wurden, um die Konflikte zu vermeiden. Das ist hier unterblieben, da der Abschnitt der Leitungseinführung aus Maßstabsgründen nicht als VR Leitungstrasse im LROP-Entwurf dargestellt wurde.

### **3.2.1.04neu.Gebiete-61 VR Wald zurücknehmen für geplante Stromleitung BBPIG Nr. 6 Conneforde-Cloppenburg-Merzen (CCM), nördlicher Konfliktbereich**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

#### **Sachargumenttyp**

CCM, nördlicher Konfliktbereich, im Bereich Teilerdverkabelung Sitter-Krähenberg. Verfahrensstand wie im vorstehenden Sachargument beschrieben (gleiche Leitungsplanung: CCM). Festlegung als VR Wald würde vermutlich Verzögerung von mehreren Jahren für das Leitungsprojekt verursachen / wäre Planungshindernis. Das VR Wald sollte daher zurückgenommen werden, um die Leitung samt Schutzstreifen auszusparen und dadurch zu ermöglichen.

#### **Erwiderung**

Hintergrund ist, dass die Leitung hier ganz im Westen des breiten, im ROV landesplanerisch festgestellten Korridors liegt. Für die Festlegung im LROP-Entwurf (VR Leitungstrasse und Herausschneiden aus VR Wald) wurde nicht der ganze, 1 km breite Korridor verwendet, denn dies wäre nicht sach-gerecht, sondern nur die Mittellinie. Eine so große Abweichung wie in diesem Fall ist deshalb nicht mehr zeichnerisch abgedeckt. Der Stellungnehmende hat erklärt, dass es hier keine Alternative gibt. Daher soll das VR Wald für die geplante Leitung zu-rückgenommen werden und so die Planungsintention (keinen Konflikt mit der Leitung herstellen) weiter um-gesetzt werden.

### **3.2.1.04neu.Gebiete-62 VR Wald zurücknehmen für geplante Stromleitung EnLAG 16 Königsholz/Landesgrenze - UA Lüstringen, zwischen Pkt. Königsholz und KÜS Steingraben, bei Mast-Punkten 72 und 109**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

#### **Sachargumenttyp**

Der Schutzbereich der Freileitung greift geringfügig in VR Wald ein. Bei Mast-Punkt 109 gilt das auch für eine bestehende Freileitung; ansonsten ist das Vorhaben landesplanerisch festgestellt (also ROV abgeschlossen), der Antrag auf Planfeststellung erfolgt derzeit. Eine Umplanung (Optimierung der Masthöhen) zwecks Vereinbarkeit mit VR Wald wäre möglich, würde aber zu mehrronatigen Verzögerungen führen. Daher wird um geringfügige Rücknahme der VR Wald in den beiden Bereichen gebeten.

#### **Erwiderung**

Die Konflikte sind eigentlich für die Maßstabsebene des LROP zu detailliert / in der zeichnerischen Darstellung des LROP nicht erkennbar; das Leitungsvorhaben selbst ist als VR Leitungstrasse aus den VR Wald herausgeschnitten. Im Bereich Mast-Punkt 72 endet das VR Wald jedoch an dem dortigen Waldrand, so dass bezüglich einer Vereinbarkeit des Vorhabens nicht mit maßstabsbedingter Konkretisierung argumentiert werden kann. Das Leitungsvorhaben verlässt hier deutlich die im LROP als VR Leitungstrasse festgelegte Linie. Daher wird der Bereich am Mast-Punkt 72 aus VR Wald herausgeschnitten, um mithilfe der GIS-Daten hier Klarheit herzustellen, dass das VR Wald nicht dem Leitungsvorhaben entgegensteht (was ja bereits Planungsintention im LROP-Entwurf ist). Der Konflikt am Mast-Punkt 109 ist in der zeichnerischen Darstellung nicht erkennbar, da von zu streichendem und

neuem VR Leitungstrasse überlagert. Um keine Zweifel aufkommen zu lassen, werden die GIS-Daten im Bereich des Mast-Punktes 109 entsprechend korrigiert.

### **3.2.1.04neu.Gebiete-63 VR Wald zurücknehmen für geplante Stromleitung EnLAG 16 UA Wehrendorf - Pkt. Stockumer Berg - Lüstringen, zwischen UA Wehrendorf und KÜS Krevinghausen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

ROV abgeschlossen (landesplanerisch festgestellt Mai 2020). Antrag auf Planfeststellung für Herbst 2022 erwartet. Im Freileitungsabschnitt zwischen UA Wehrendorf und KÜS Krevinghausen würde durch eine geplante Mastzuwegung ein Waldbereich geringfügig tangiert. Es handelt sich um eine bestehende Zuwegung zu einem Bestandsmast.

Zusätzlich ist voraussichtlich ein 110-/220-kV-Provisorium zu errichten, dafür bedarf es einer temporären Freileitung südöstlich der geplanten bzw. bestehenden Freileitungen mit einer Ausweitung der Bedarfsflächen um ca. 15 m. Änderungen an der geplanten Zuwegung würden zu mehrmonatigen Verzögerungen führen sowie einen verstärkten Eingriff in Natur und Landschaft und höhere Kosten zur Folge haben.

Ohne das Provisorium könnte sich die Inbetriebnahme des EnLAG 16-Vorhabens um mehrere Jahre verzögern. Es wird um geringfügige Rücknahme des VR Wald in den beiden Bereichen gebeten.

#### **Erwiderung**

- zur Zuwegung: da sie schon vorhanden ist, ist kein Konflikt mit VR Wald erkennbar.

- zum Freileitungs-Provisorium: Es ist am Rand des Korridors geplant, der als VR Leitungstrasse bereits aus den VR Wald herausgeschnitten ist. Es handelt sich um eine maßstabsbedingte Konkretisierung. Eine Rücknahme der VR Wald aufgrund des Provisoriums erfolgt nicht, da das Provisorium durch das VR Leitungstrasse mit abgedeckt ist.

-> Deshalb hier keine Änderung an den VR Wald.

### **3.2.1.04neu.Satz2-2 Festlegung weiterer VR Wald in den RROP: wird begrüßt / befürwortet**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Es wird begrüßt bzw. befürwortet, dass in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) weitere Vorranggebiete (VR) Wald (auch durch Hinzuziehung anderer Kriterien) festgelegt werden können.

#### **Erwiderung**

Kenntnisnahme.

### **3.2.1.04neu.Satz2-3 Festlegung weiterer VR Wald in den RROP: wird abgelehnt (wegen Windenergienutzung)**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Um eine ernsthafte Öffnung der niedersächsischen Wälder für die Windenergienutzung zu erreichen, sollten auf Regionalplanungsebene lediglich die im LROP-Entwurf festgelegten Vorranggebiete hinsichtlich der Maßstabsebene räumlich konkretisiert werden. Die Möglichkeit der Festlegung ergänzender Vorranggebiete Wald auf Ebene der Regionalplanung hingegen sollte durch das LROP ausgeschlossen werden.

### Erwiderung

Dies wäre nicht angemessen. Gerade in waldarmen Planungsräumen muss es nachfolgenden Planungsebenen möglich sein, räumlich weitergehende Festlegungen zu Wald zu treffen. Ebenso trifft dies auf kleinflächigere Wälder (kleiner 25 ha) für das ganze Land zu. Angemessen ist hier vielmehr die Betrachtung und Prüfung durch die nachfolgenden Planungsebenen selbst.

## 3.2.1.04neu.Satz2-4 exakter Handlungsauftrag für Regionalplanung unklar: müssen Gebiete ergänzt werden?

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Unklar bleibe der exakte Handlungsauftrag für die Regionalplanung. Dieser sei eindeutig zu formulieren. Müssen auf Ebene der Raumordnung zwingend lediglich die im LROP festgelegten Flächen übernommen und maßstabsbedingt arrondiert werden, oder müssen darüber hinaus noch weitere historische Waldstandorte unter einer Größe von 25 ha in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden?

### Erwiderung

Der LROP-Verordnungstext schreibt keine Ergänzung von VR Wald vor, also besteht keinerlei Verpflichtung für die Träger der Regionalplanung zur Ergänzung weiterer Waldflächen als VR Wald als die aus dem LROP zu konkretisierenden. Eine diesbezügliche Unklarheit wird nicht gesehen.

## 3.2.1.04neu.Satz2-300 Benötigte Daten nicht vorhanden

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die für die Ermittlung von Vorranggebieten Wald auf regionaler Ebene benötigten Daten seien auf kommunaler und regionaler Ebene nicht vorhanden sind. Begründete Informationen in Form von Gutachten oder aussagekräftigen Geo-Daten lägen den Trägern der Regionalplanung nicht vor. Eine Bewertung auf Grundlage des Landschaftsrahmenplanes sei nicht ausreichend.

### Erwiderung

Gemäß 3.2.1 Ziffer 04 Satz 2 sind die Träger der Regionalplanung verpflichtet, die Vorranggebiete Wald des LROP zu übernehmen und räumlich näher festzulegen. Der größere Kartenmaßstab der Regionalen Raumordnungsprogramme erfordert eine maßstabsbedingte Konkretisierung. Die Vorranggebiete des Landes-Raumordnungsprogramms unterliegen bei der Übernahme in die Regionalen Raumordnungsprogramme in der Sache keiner erneuten Abwägung. Die Waldfunktionenkarte als Datengrundlage kann beim Niedersächsischen Forstplanungsamt bezogen werden. Weitere Daten auf regionaler Ebene sind nicht erforderlich. Zudem steht es den Trägern der Regionalplanung frei, im Regionalen Raumordnungsprogramm ergänzend zu den konkretisierten Gebieten des Landes-Raumordnungsprogramms weitere Flächen als Vorranggebiete Wald festzulegen. Für die Flächenauswahl dürfen dabei auch andere Kriterien als "alte Waldstandorte" im Sinne der Waldfunktionenkarte herangezogen werden. Die geschützte Funktion kann insoweit auch eine andere als der Waldboden sein. Ob dafür ausreichende Daten vorliegen, ist vom Träger der Regionalplanung zu beurteilen. Ist das nicht der Fall, können keine über das

LROP hinausgehenden Vorranggebiete Wald im RROP festgelegt werden. Die Festlegung ergänzender Gebiete ist eine Option, keine Verpflichtung.

### **3.2.1.04neu.Satz2-500 Waldarmut als weiteres Kriterium für die Festlegung in RROP nennen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

"Zwar wird dargelegt, dass auch andere Kriterien als der Waldboden für die Festlegung von Vorranggebieten Wald hinzugezogen werden können, explizit genannt werden jedoch keine. Hier wird angeregt, zumindest die Waldarmut (ggf. in der Definition nach den LROP 2017, welche dem Landeswaldprogramm 1999 entnommen wurde; also 15 % Waldanteil) als weiteres Kriterium zu nennen, da hierzu im LROP auch an anderer Stelle Festlegungen getroffen werden."

#### **Erwiderung**

Es werden bewusst im LROP keine Kriterien für die Festlegung weiterer VR Wald in den RROP genannt, da dies den Trägern der Regionalplanung völlig offen gehalten werden soll. Selbstverständlich kann Waldarmut als Kriterium herangezogen werden.

### **3.2.1.04neu.Satz2-501 Erholungsnutzung als weiteres Kriterium für die Festlegung in RROP nennen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

"Zwar wird dargelegt, dass auch andere Kriterien als der Waldboden für die Festlegung von Vorranggebieten Wald hinzugezogen werden können, explizit genannt werden jedoch keine."  
Ein solches "Kriterium wäre z.B. der Walderhalt in Wäldern mit einer herausgehobenen Erholungsnutzung."

#### **Erwiderung**

Es werden bewusst im LROP keine Kriterien für die Festlegung weiterer VR Wald in den RROP genannt, da dies den Trägern der Regionalplanung völlig offen gehalten werden soll. Erholungsnutzung kann als weiteres Kriterium herangezogen werden.

### **3.2.1.04neu.Satz2-600 Klarstellung gewünscht, dass Träger der Regionalplanung weitere VR Wald aufgrund weiterer Kriterien festlegen können.**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Es wäre wünschenswert, im LROP selbst klarzustellen, dass die Träger der Regionalplanung weitere Vorranggebiete eigenständig festlegen zu können. Die hierfür möglichen (erweiterten bzw. weiteren) Kriterien sollten ggf. in der Begründung aufgezeigt werden.

## Erwiderung

In der Begründung heißt es dazu: "Die Festlegung der Vorranggebiete Wald im Landes-Raumordnungsprogramm ist nicht abschließend; es steht den Trägern der Regionalplanung daher frei, im Regionalen Raumordnungsprogramm ergänzend zu den konkretisierten Gebieten des Landes-Raumordnungsprogramms weitere Flächen als Vorranggebiete Wald festzulegen. Für die Flächenauswahl dürfen dabei auch andere Kriterien als "alte Waldstandorte" im Sinne der Waldfunktionenkarte herangezogen werden. Die geschützte Funktion kann insoweit auch eine andere als der Waldboden sein."

Die Forderung nach einer Klarstellung ist somit bereits erfüllt.

Kriterien für die Festlegung weiterer VR Wald in den RROP werden bewusst nicht im LROP aufgeführt, da die Träger der Regionalplanung hier völlig frei sind.

### 3.2.1.04neu.Satz2-601 Vorgaben zur Übernahme von VR Wald in RROP

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Für die Übernahme der Vorranggebiete in die Regionalen Raumordnungsprogramme ist eine Prüfung und sachgerechte Abgrenzung der Flächen auf dieser Maßstabsebene verbindlich vorzugeben.

In die beschreibende Darstellung soll aufgenommen werden, dass Aufwuchs auf Siedlungs- und Gewerbebrachen, welcher waldderechtlich häufig als Wald interpretiert wird, keinesfalls Bestandteil dieser Vorranggebiete sein kann.

#### Erwiderung

Eine sachgerechte Abgrenzung im Sinne einer maßstabsbedingten Konkretisierung ist stets bei Übernahme von Vorranggebieten aus dem LROP in die RROP vorzunehmen.

Aufwuchs auf Brachen ist kein historisch alter Waldstandort und daher qualitativ nicht in den VR Wald enthalten. Eine pauschale Regelung im LROP hierzu ist nicht erforderlich.

### 3.2.1.04neu.Satz2-602 Festlegung aller historisch alten Waldstandorte in RROP (auch <25 ha)

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Im LROP sollte festgelegt werden, dass die historisch alten Waldstandorte unter 25 ha auf Ebene der RROP berücksichtigt werden, da auch diese Flächen bedeutsam sind.

#### Erwiderung

Es werden bewusst im LROP keine Kriterien für die Festlegung weiterer VR Wald in den RROP genannt, da dies den Trägern der Regionalplanung völlig offen gehalten werden soll. Selbstverständlich können Waldflächen kleiner 25 ha einbezogen werden.

### 3.2.1.04neu.Satz3-1 Ausnahmeregelung wird begrüßt

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Ausnahmeregelung in 3.2.1 04 Satz 3 LROP-Entwurf wird begrüßt.

### Erwiderung

Kenntnisnahme.

## 3.2.1.04neu.Satz3-100 Unverständnis über Ausnahme für Leitungstrassen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Der einzige Ausnahmetatbestand für Leitungstrassen ruft im Vergleich zu anderen Vorhaben zum Teil Unverständnis im Hinblick auf die damit verbundene Durchschneidung der Waldfläche hervor.

### Erwiderung

Die Beeinträchtigungen des Waldes durch Leitungsvorhaben bestehen und werden auch im LROP anerkannt. Das LROP legt aber in der Begründung dar, weshalb trotzdem der Ausnahmetatbestand festgelegt wird:

"Die Festlegung der Vorranggebiete Wald ist nur zulässig, soweit übergeordnetes Recht nicht entgegensteht und dem Gewicht der in höherrangigen Rechtsvorschriften verankerten Belange angemessen Rechnung getragen wird. Der Übertragungsnetzausbau ist ein zwingend notwendiger Schritt, der den Ausbau der erneuerbaren Energien begleitet. Damit leistet er einen entscheidenden Beitrag zur Energiewende, zum Klimaschutz und zur Netzstabilität in Deutschland. Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) soll zur Beschleunigung des Ausbaus der länder- und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen beitragen, die aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind (§ 1 NABEG). § 3a NABEG regelt das konstruktive Zusammenwirken von Bund und Ländern zur Erreichung dieser Ausbauziele. Die Norm stellt darauf ab, dass bei der Änderung eines Raumordnungsplans regelmäßig sichergestellt wird, dass neue Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschweren. Um zu vermeiden, dass Vorranggebiete Wald eine unüberwindbare Barriere für Netzausbauprojekte nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz darstellen, ist für diese eine entsprechende Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG erforderlich."

Ein vergleichbares Gewicht kommt anderen Vorhaben nicht zu, insbesondere nicht bei Berücksichtigung der möglichen Alternativen. Diese sind für lineare Infrastrukturen stets geringer als für punktuelle wie beispielsweise Windenergieanlagen. Aber aus den o.g. Gründen steht den NABEG-Vorhaben auch unter den linearen Infrastrukturen eine Sonderstellung zu, die eine Ausnahme zu den VR Wald allein für diese Vorhaben rechtfertigt.

## 3.2.1.04neu.Satz3-101 Ausnahme für Höchstspannungsleitungen im VR Wald wird abgelehnt, v.a. in waldarmen Bereichen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Ausnahme für (bestimmte) Höchstspannungsleitungen in VR Wald in 3.2.1 04 Satz 3 LROP-Entwurf (Dez. 2021) wird abgelehnt: Die Waldflächen würden zugunsten von Höchstspannungsleitungen möglicherweise weiter reduziert; dies sei gerade in waldarmen Teilen Niedersachsens abzulehnen. Der Wald müsse vielmehr wegen seiner vielfachen Funktionen, u. a. als Lebensraum für Wildarten, für die Holzproduktion oder als Erholungsort, weiterhin vorsorgend vor nachhaltigen und schwerwiegenden Störungen und Beeinträchtigungen durch mögliche Höchstspannungsleitungen geschützt werden.

### Erwiderung

Siehe Erwiderung zu vorstehendem Sachargument.

### 3.2.1.04neu.Satz3-102 Forderung, Waldflächen für den klimagerechten Waldumbau auch von Netzausbauvorhaben freizuhalten

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

"Während in Ziffer 02 festgelegt ist, dass Waldflächen für den klimagerechten Waldumbau von entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen freigehalten werden, wird diese Festlegung in Ziffer 04 bezüglich Netzausbauvorhaben aufgeweicht. Wir fordern, dass Waldflächen für den klimagerechten Waldumbau auch von Netzausbauvorhaben freizuhalten sind."

#### Erwiderung

Siehe Erwiderung zu Sachargument 3.2.1.04neu.Satz3-100.

### 3.2.1.04neu.Satz3-600 Beschränkung auf NABEG-Projekte nicht sachgerecht, Ausnahme für gesamten Übertragungsnetzausbau

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

"Nicht sachgerecht ist insbesondere die Beschränkung des Ausnahmetatbestands auf Projekte im Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG), weil der Übertragungsnetzausbau weit über diese Projekte hinausgeht. Indem er auf ein kooperatives Vorgehen zwischen Bund und Ländern abzielt, formuliert § 3a Abs. 2 NABEG einen Rechtsgedanken, der selbstverständlich, auch ohne anderweitige gesetzliche Verankerung, mit Blick auf den gesamten Netzausbau zur Anwendung kommen sollte. Der in der Entwurfsbegründung geäußerten Einschätzung, dass nur NABEG-Vorhaben "eine so herausgehobene Bedeutung zuzumessen [sei], dass eine Ausnahme [...] geboten wäre" (Begründung Teil B, S. 29), wird entschieden widersprochen. Denn die Ausnahme umfasst weder NEP-bestätigte Netzausbauprojekte, noch solche Vorhaben, die in das Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz - EnLAG) oder in das Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG) aufgenommen worden sind, ohne zugleich unter das NABEG zu fallen. Das NABEG zielt in § 3a - vor dem Hintergrund der mit ihm errichteten Bundeskompetenz für die Planung bestimmter Vorhaben - auf den Ausgleich zwischen den Ebenen des föderalen Staates und ist keineswegs geeignet, wie vorliegend getan, eine andere qualitative Gewichtung der in seinen Anwendungsbereich fallenden Vorhaben begründen zu können (vgl. BerKommEnR/Appel, 4. Aufl. 2019, NABEG § 2 Rn. 1)."

Es sei das BBPIG und nicht das NABEG, welches die besondere Bedeutung dieser Maßnahmen begründe.

"Wie bereits dargelegt, gilt die gesetzgeberische Bedarfsfestlegung des BBPIG nicht nur für die Vorhaben nach dem NABEG, sondern auch für alle weiteren Vorhaben, welche in die Anlage zum BBPIG aufgenommen worden sind, selbst wenn es sich um nicht im Sinne des § 2 Abs. 1 NABEG gekennzeichnete Vorhaben handelt. Nach § 1 Abs. 1 BBPIG dienen die im Bundesbedarfsplan aufgeführten Vorhaben der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz. Dieser Zielkatalog entspricht dem in § 1 Abs. 1 EnLAG für die EnLAG-Vorhaben vorgegebenen Katalog. Nach dem Wortlaut können die aufgeführten Ziele alternativ oder kumulierend vorliegen. Bereits jeder Aspekt rechtfertigt nach der Formulierung des § 1 Abs. 1 BBPIG das Vorhandensein eines vordringlichen Bedarfs für ein bestimmtes Vorhaben und damit die Aufnahme in den Bedarfsplan (vgl. BerKommEnR/Appel, 4. Aufl. 2019, BBPIG § 1 Rn. 9)."

Ansätze für eine qualitativ höhere Bedeutung von Vorhaben, die dem Anwendungsbereich des NABEG unterfallen, ließen sich weder aus der Gesetzesbegründung noch aus der Rechtsprechung oder Literatur entnehmen. Die im Entwurf des LROP vorgetragene Auffassung widerspreche dem Willen des Gesetzgebers, welcher in den Bedarfsfestlegungen nach EnLAG und BBPIG zum Ausdruck kommt.

"Auch aus dem neu in das NABEG eingefügten § 3a lässt sich keine qualitative Höhergewichtung, wie sie hier vorgetragen wird, ableiten. Wie dargelegt, dient die Norm dem föderalstaatlichen Ausgleich und ist nicht geeignet, eine andere qualitative Gewichtung der Vorhaben begründen zu können (vgl. BerlKommEnR/Appel, 4. Aufl. 2019, NABEG § 2 Rn. 1). Dies folgt auch aus der Gesetzesbegründung zur NABEG-Änderung selbst, in der ausdrücklich klargestellt wird, dass es sich bei § 3a NABEG um eine Konkretisierung der konstruktiven Zusammenarbeit von Bund und Ländern handelt (Vgl. BT.-Drs. 19/7375 S. 68). Die Vorschrift ist daher dem Umstand der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als oberer deutscher Bundesbehörde bei NABEG-Vorhaben geschuldet.

Der Gruppe der NABEG-Vorhaben innerhalb der BBPIG-Vorhaben kommt somit keineswegs die mit der Entwurfsbegründung suggerierte Alleinstellung zu. Vielmehr werden durch die eng geführte Ausnahmebestimmung Planungen erschwert, die ausweislich der zitierten Bundesgesetze (EnLAG, BBPIG) für den Netzausbau unbedingt notwendig sind."

"Das NABEG ist aus den vorgenannten Gründen kein geeigneter Anknüpfungspunkt für den Ausnahmetatbestand. Selbst bei Abstellen auf BBPIG und EnLAG wäre die Zielfestlegung noch ein ernstes Hindernis für die Energiewende, weil Offshore-Anbindungsleitungen mitsamt ihren landseitigen Abschnitten dort in der Regel nicht erfasst werden. Offshore-Anbindungsleitungen können, müssen aber nicht in das BBPIG aufgenommen und können dort, müssen aber nicht als NABEG-Vorhaben gekennzeichnet werden (§ 2 Abs. 3 BBPIG - Kennzeichnung mit "C"). Das heißt, nach bisheriger Planungspraxis wären Offshore-Anbindungsleitungen durch die LROP-Ausnahme nie erfasst."

"Der Ausnahmetatbestand (Ziffer 04, Satz 3, 1. Halbsatz) ist deshalb unbedingt wie folgt zu fassen (in unterstrichen bzw. gestrichen und blau) und um den vorgeschlagenen Satz 4 zu ergänzen:

*"3 Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist deren Bedarf gesetzgeberisch festgestellt ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine eindeutig besser geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.  
4 Für Offshore-Anbindungsleitungen ist darauf abzustellen, dass der Bedarf durch die Bundesnetzagentur im Netzentwicklungsplan gem. § 12c Abs. 4 EnWG bestätigt worden ist."*

Unglücklich erscheint überdies die im Entwurf vorgesehene Ausnahmevoraussetzung ("geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative"), weil sie in den Zulassungsverfahren für Rechtsunsicherheit sorgen wird. Die rechtsstaatliche Funktion eines abwägenden Verfahrens wie der Planfeststellung besteht darin, die über alle betrachteten Belange hinweg schonendste Alternative zu ermitteln. Welche dies ist, kann im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit Argumentationssache sein. Es bleibt vor diesem Hintergrund unklar, worauf der Entwurf mit dem Kriterium der rechtlichen Zulässigkeit abzielt: Das bloße Nicht-Auslösen von Verbotstatbeständen oder die Vorzugswürdigkeit im Rahmen der planerischen Abwägung? Überdehnt wird die planerische Gestaltungsfreiheit nach st. Rspr. des BVerwG erst dann, wenn sich gegenüber der gewählten Alternative eine andere Option als die eindeutig bessere - weil eingriffärmere - aufdrängt (Vgl. st. Rspr., bspw. BVerwG, Ur. v. 11.10.2017 ? 9 A 14/16 ?, Rn. 132; BVerwG, Ur. v. 03.03.2011 ? 9 A 8/10 -, BVerwGE 139, 150, Rn. 65). Dies sollte auch der in sicherem Grund verankerte Maßstab für die ausnahmsweise Inanspruchnahme der Vorranggebiete Wald sein. Einen Anpassungsvorschlag diesbezüglich enthält der obige Änderungsvorschlag bereits."

## Erwiderung

Es wird grundsätzlich zunächst davon ausgegangen, dass für die Netzausbauprojekte Lösungen gefunden werden können, ohne dass Vorranggebiete (VR) Wald berührt sein werden.

Der Grund für die Ausnahme in 3.2.1 Ziffer 04neu Satz 3 LROP-Entwurf ist, dass es schwierig ist, eine Grenze zu ziehen, was ein "Erschwernis" darstellt.

Innerhalb Niedersachsens wird für die derzeit absehbaren Projekte kein Problem gesehen, da in der Leitungsnähe keine flächendeckenden VR Wald sind. Viele VR Wald befinden sich aber gerade in Südniedersachsen in Grenzregionen und könnten somit eher auch Projekte treffen, die nach NABEG betroffen sind.

Sofern es zu Konflikten zwischen Leitungsbauvorhaben innerhalb von Niedersachsen und VR Wald kommt, können diese über eingespielte Mechanismen wie Zielabweichungsverfahren (ZAV) u.ä. gelöst werden.

Das BBPIG definiert, welche Projekte wichtig sind, aber das NABEG hat hier ausschließlich für die Projekte in Bundeszuständigkeit ein solches Vorgehen verlangt. Damit ist das eine Sonderstellung. Es ist richtig, dass generell alle Projekte des BBPIG für die Energiewende und Netzstabilität gebraucht werden, aber für Niedersachsen ist davon auszugehen, dass diese auch mit VR Wald umgesetzt werden können. Im Beteiligungsverfahren zum LROP (das ja für solche Zwecke gedacht ist) sind nur wenige Probleme deutlich geworden, die bei hinreichend verfestigtem Planungsstand durch eine entsprechende Anpassung der Kulisse der VR Wald lösbar waren.

Die Festlegungen in 3.2.1 Ziffer 04neu LROP-Entwurf und dies beinhaltend der VR Wald ist schlussabgewogen, weil für die Ausbaumaßnahmen überschlägig geprüft wurde, ob es zu Engpässen kommen kann.

Die Formulierung "geeignet und rechtlich zulässig" wird auch in der Ausnahme b zum Wohnumfeldschutz gewählt und dort ebenfalls kritisiert. In der Kritik wird dann angeführt, dass dann weniger geeignete Alternativen genommen werden müssten. Damit wird aber zugleich die Sinnhaftigkeit des gesicherten Belangs in Frage gestellt; diese Wertung bleibt jedoch dem Plangeber vorbehalten und wird durch die schlussabgewogene Festlegung bereits

vorgenommen.

### **3.2.1.04neu.Satz3-601 Alternativenprüfung würde unzulässig beschränkt**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Der enge Zuschnitt der Ausnahmeregelung - keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative - sei mit Blick auf die fachplanungsrechtliche Alternativenprüfung sowie die Alternativenprüfung im Rahmen der Bundesfachplanung rechtswidrig, da damit das System der Alternativenprüfung unzulässig beschränkt werde. Denn aus fachplanungsrechtlicher Sicht sei eine andere Alternative erst dann zu betrachten und auch vorzugswürdig, wenn sie sich insgesamt als die eindeutig bessere Variante darstellt.

(Verweis auf BVerwG, Urteil vom 07.10.2021 – 4 A 9/19, Rn. 48)

"Dieser Grundsatz wird mit der hier gegenständlichen Regelung ad absurdum geführt."

#### **Erwiderung**

Es wird grundsätzlich zunächst davon ausgegangen, dass für die Netzausbauprojekte Lösungen gefunden werden können, ohne dass Vorranggebiete (VR) Wald berührt sein werden.

Innerhalb Niedersachsens wird für die derzeit absehbaren Projekte kein Problem gesehen, da in der Leitungsnähe keine flächendeckenden VR Wald sind. Viele VR Wald befinden sich aber gerade in Südniedersachsen in Grenzregionen und könnten somit eher auch Projekte treffen, die nach NABEG betroffen sind.

Sofern es zu Konflikten zwischen Leitungsbauvorhaben innerhalb von Niedersachsen und VR Wald kommt, können diese über eingespielte Mechanismen wie Zielabweichungsverfahren (ZAV) u.ä. gelöst werden.

In die Wertung, ob eine Variante die bessere ist, ist selbstverständlich die rechtliche Zulässigkeit und dabei die Ziele der Raumordnung und dabei auch die VR Wald einzubeziehen.

### **3.2.2-1 Bzgl. thüringer Deponien wird bei Konkretisierung von VRR und VR Wind die Einbeziehung des Thüringer Landesamtes empfohlen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Es wird die frühzeitige Einbeziehung des für die abfallrechtliche Überwachung und die Rekultivierung von Deponien nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zuständigen Referats 74 des Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz in eventuellen Folgeverfahren bspw. für die Konkretisierung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung oder die Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie empfohlen.

#### **Erwiderung**

Die Konkretisierung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung wie auch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung erfolgt in den Regionalen Raumordnungsprogrammen. Die Einbeziehung der entsprechenden Stelle ist daher Sache des Trägers der Regionalplanung.

### **3.2.2-2 Hinweise zu Bergbau, Nachbergbau/Altbergbau (Halden, verfüllte Bohrungen, Tagesöffnungen, Bergbauberechtigungen, Alte Rechte), Baugrund**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es werden Hinweise allgemeiner Art zu Bergbau, Nachbergbau/Altbergbau (Halden, verfüllte Bohrungen, Tagesöffnungen, Bergbauberechtigungen, Alte Rechte) und Baugrund gegeben. (Aufgrund des landesweiten Bezugs des LROP beziehen sie sich auf ganz Niedersachsen.)

### Erwiderung

Kenntnisnahme. Eine praktische Relevanz für Festlegungen des LROP ist nicht erkennbar.

## 3.2.2-100 LROP sei mit Blick auf die Rohstoffsituation unvollständig und veraltet

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

(vorgetragen im Hinblick auf die Festlegung von Vorranggebieten (VR) Wald:)

"Die Tatsachenbasis des Landesraumordnungsprogramms ist mit Blick auf die Rohstoffsituation in Deutschland unvollständig und veraltet. Hieraus folgt ein Ermittlungsdefizit, welches sich im Hinblick auf die Gewinnungsbetriebe und unternehmerischen Planungen sowie Grundeigentum und Nutzungsrechte des Unternehmens erkennbar auch im Abwägungsergebnis niederschlägt.

Neuere rohstoffspezifische Bedarfsfeststellungen, etwa der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, wurden und werden erkennbar auch künftig fehlerhaft nicht berücksichtigt. Aktuelle Entwicklungen der Bauwirtschaft in der Region werden ebenfalls ausgeblendet. Der Rohstoffbedarf wird daher unter Zugrundelegung eines unvollständigen Sachverhalts und auch im Ergebnis nicht zutreffend prognostiziert.

Verschärft wird diese Problematik dadurch, dass die Prüfung des Bedarfs der Ausweisung weiterer Vorranggebiete Rohstoffversorgung nachweislich nur anhand einer Karten- und Luftbildanalyse vorgenommen wurde.

Siehe Kleine Anfrage von Abgeordneten der FDP und Antwort der Landesregierung LT-Drs. 18/10755:

"Im Vorfeld der laufenden LROP-Änderung wurde seitens der Raumordnung und Landesplanung im Jahr 2018 durch eine Karten- und Luftbildanalyse ermittelt, auf wieviel Fläche der VRR noch kein Abbau stattfindet. Im Ergebnis ist bei keiner Rohstoffart landesweit ein Engpass bezüglich der Vorrangfestlegungen festzustellen."

Aus der Beantwortung der Kleinen Anfrage ergibt sich, dass als betrachtungsrelevant von vornherein nur bekannte und aufgeschlossene Vorhaben zugrundegelegt wurden und die "Analyse" des Bedarfs aufgrund einer Bildauswertung stattfand, die weder Informationen über Menge, Qualität noch Gewinnbarkeit von Rohstoffen (Restriktionen) beinhaltet. Dass damit ein gravierendes Ermittlungsdefizit vorliegt, bedarf keiner weiteren Erörterung. Dem kann auch nicht - wie (...) im Erörterungstermin geltend gemacht - entgegengehalten werden, dass eine Abwägung mit den Interessen der Rohstoffversorgung in einer späteren Fortschreibung des LROP erfolgen solle. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung hat eine Abwägung wie hier als Gesamtabwägung alle berührten Belange einzustellen und zu gewichten. Eine Segmentierung ist unzulässig."

### Erwiderung

Die Überprüfung der Aktualität der Festlegungen des LROP zur Rohstoffgewinnung erfolgt in Abstimmung mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), mit dem auch die Ergebnisse der Überprüfung der Rohstoff-Festlegungen des LROP im Jahr 2018, im Vorfeld dieser LROP-Änderung, besprochen wurden. Die hier aufgezeigten Defizite wurden dabei nicht festgestellt. Dabei ist auch der Maßstab des LROP (1:500.000) zu berücksichtigen.

Da seitens des Stellungnehmenden pauschal und allgemein argumentiert wird, jedoch kein konkreter (Rohstoffart, welche Flächen) Beleg angeführt wird, ist eine detailliertere, sachgerechte Auseinandersetzung mit den Argumenten nicht möglich.

Die Belange der Rohstoffgewinnung wurden und werden stets in die planerische Abwägung mit eingestellt. Bezüglich der Festlegung der Vorranggebiete (VR) Wald, in deren Zusammenhang die hier vorgebrachten Äußerungen getätigt wurden, wurden die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) des LROP aus der Kulissee der VR Wald von vornherein ausgeschnitten, um dem Belang hinreichend Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wurden volkswirtschaftlich besonders wertvolle, da seltene Rohstoffe beinhaltende Lagerstätten, für die es raumkonkrete Abbauplanungen gibt, noch während der Überarbeitung des LROP-Entwurfs aus der Kulissee der VR Wald herausgeschnitten, um dem Belang der Rohstoffgewinnung noch weitergehend Rechnung zu tragen. Daher kann der Kritik nicht gefolgt werden.

### 3.2.2-101 LROP darf keine verbindlichen Bedarfsfeststellungen treffen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Das LROP dürfe keine verbindlichen Bedarfsfeststellungen treffen.

#### Erwiderung

Da die Aussage nicht weiter belegt wird, ist nicht klar, ob vermutet wird, dass das LROP solche verbindlichen Bedarfsfeststellungen treffe. Das LROP trifft solche nicht.

### 3.2.2.Gi-1 Streichung der Erweiterungen der VRR-Gips im 2. LROP-Entwurf wird begrüßt

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Es wird begrüßt / befürwortet, dass die in den allgemeinen Planungsabsichten angekündigten und im 1. LROP-Entwurf vom Dezember 2020 vorgesehenen Erweiterungen von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau (VRR-Gips) im 2. LROP-Entwurf vom Dezember 2021 gestrichen / nicht mehr enthalten sind.

#### Erwiderung

Kenntnisnahme.

### 3.2.2.Gi-2 Verzicht auf Erweiterungen der VRR-Gips wird abgelehnt / kritisch gesehen, da mehr Gipsabbau benötigt werden; Forderung: mindestens die Erweiterungen der VRR-Gips des 1. LROP-Entwurfs wieder aufnehmen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Der im 2. LROP-Entwurf vorgenommene Verzicht auf Erweiterungen von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau (VRR-Gips) wird kritisch gesehen / abgelehnt / für nicht akzeptabel gehalten. Es werde weiterer Gipsabbau benötigt.

Als Gründe werden (je Stellungnehmendem gänzlich oder zum Teil) angeführt:

- Angesichts der ökologischen Wende habe sich das Bauen in Deutschland deutlich verändert. Um hierdurch verursachte CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren, werde verstärkt in hybriden, leichten und flexiblen Bauweisen gebaut. Statt Abriss und Neubau werde vermehrt auf Umnutzung, Revitalisierung und Erweiterung von Bestandsbauten gesetzt. Gleichzeitig plane die neue Bundesregierung jährlich 400.000 neue Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Trocken-, Aus- und Leichtbau mit gipsbasierten Baustoffen seien dabei zentrale Bestandteile der Lösung. Hierdurch werde sich die Nachfrage nach Gipsbaustoffen in der Bauwirtschaft weiter erhöhen.
- Der "REA-Gips" aus der Entschwefelung von Kohlekraftwerken werde bis 2030 wegfallen. Dadurch entfallen 60% des bundesweit benötigten Gipses. Sollte der weiterhin benötigte Gips importiert werden müssen, fallen zusätzliche Kosten an, die sich beim Bau und in den Mieten niederschlagen würden. Auch der CO<sub>2</sub>-Ausstoß

werde hierdurch erhöht. Der beabsichtigte Umweltschutz werde im Ergebnis konterkariert. Aus diesem Grund sei heimischer Gipsabbau notwendig.

- Zudem sicherten heimischer Gipsabbau und Verarbeitung eine importunabhängige, marktnahe Versorgung mit Gips-Leichtbaustoffen sowie Arbeitsplätze in strukturschwachen Regionen. Allein in Niedersachsen seien es über 600 direktbeschäftigte, sichere Arbeitsplätze.
- Um eine stabile Versorgung mit heimischen Rohstoffen zu gewährleisten, müssten sich diese zwingend in der Landesraumplanung wiederfinden.
- Die Antwort der niedersächsischen Landesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP-Landtagsfraktion zum Gips-Abbau im LROP (Drucksache 18/10160) spiegele die Notwendigkeit einer stabilen Rohstoffplanung nicht im ausreichenden Maße wider und sehe trotz schwindender Restlaufzeiten der Rohstoffvorräte bei immer länger werdenden Genehmigungsverfahren keinen akuten Handlungsbedarf. In der Begründung werde dabei auf ein Gutachten der Firma Alwast Consulting verwiesen. Dieses gehe von einem drastisch sinkenden Gipsbedarf aus, und stehe damit in einem deutlichen Widerspruch zu den Berechnungen des DIW, den Erkenntnissen des Wohnungsmarktberichtes 2021 und den Einschätzungen der Bauwirtschaft zum Gipsbedarf bis 2035.
- Naturgips sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig durch "synthetische Gipse oder Produktsubstitute" zu ersetzen. Zudem seien Gipsprodukte ökologisch und multi-recyclingfähig. Die aktuelle Gips-RC-Quote betrug 2020 bereits rund 10 %. Angestrebt werde aktuell eine Gips-RC-Quote von 50 %, mit der sich jedoch gegenwärtig nur ca. 330.000 t RC-Gips wiedergewinnen ließen. Damit werde das Gipsrecycling hinsichtlich eines aktuellen Jahresbedarfs an Gipsrohstoffen von 10 Mio. Tonnen nur begrenzt zur Gipsversorgung beitragen können.

Deshalb sollten die im 1. LROP-Entwurf vom Dezember 2020 vorgesehenen Erweiterungen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau ganz oder grundsätzlich (zumindest teilweise, also einige VRR-Erweiterungen) wieder in den LROP-Entwurf aufgenommen werden. Alle Erweiterungen lägen schließlich an bestehenden Abbaugebieten und außerhalb von Naturschutzgebieten.

### Erwiderung

Die Entscheidung, von Erweiterungen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau (VRR-Gips) abzusehen, beruht auf der Grundlage, dass das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die noch verbleibenden Abbaureserven im Bereich Gips auf Basis aktueller Daten erneut überprüft hat. Auf Basis dieser Überprüfung hat das für Raumordnung zuständige Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) in Abstimmung mit dem für die Belange der Rohstoffwirtschaft zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (MW) eine Neubewertung der vorgeschlagenen Erweiterungen vorgenommen. Die großen Spannweiten bei den prognostizierten Reichweiten der gesicherten Gipsvorkommen bieten nach planerischer Abwägung vor dem Hintergrund des Gewichts entgegenstehender Belange – insbesondere des Naturschutzes – keine hinreichende Begründung für eine heutige Festlegung von weiteren Gipsvorkommen als VRR-Gips im LROP.

Vielmehr zeigt sich die Notwendigkeit, eine integrierte Betrachtung der verbleibenden Lagerstättenvorräte (einschließlich der Verwendungsmöglichkeiten des Abbaumaterials für Spezial- und / oder Baugipse), der vorzugsweisen Nutzung unterirdischer Abbaumöglichkeiten, der Bedarfsprognosen sowie der Recycling- und Substitutionsmöglichkeiten (einschließlich der synthetischen Herstellung von Spezialgipsen für medizinische Anwendungen) vorzunehmen. So kann eine alle Aspekte umfassende und von allen Seiten akzeptierte Datengrundlage geschaffen werden, um zu entscheiden, wie eine mittel- und langfristige Rohstoffversorgung ermöglicht werden kann.

## 3.2.2.Gi-2.1 Spezialgipse betrachten / Unterscheidung zu sonstigem Gips beibehalten

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Eine Substitution bzw. die Nutzung von Recyclinggipsen werde umso schwerer, je hochwertiger die Anforderungen an die Gipsprodukte sind. Aktuell gebe es für diese Spezialgipse nur vage Ansätze. Das vom BUND beauftragte Alwast-Gutachten habe hierfür keine Lösung aufgezeigt. Die Spezialgipsunterscheidung, welche im ersten LROP-Entwurf noch zumindest am Rande erwähnt war, wurde im nun vorliegenden Entwurf unverständlicherweise gestrichen. Damit werde eine differenzierte Betrachtung der Gipsressourcen und eine damit verbundene, der Qualität entsprechende, höchstwertige Nutzung planerisch verhindert. Dies sei zu korrigieren.

### Erwiderung

Siehe Erwiderung zu Sachargument 3.2.2.Gi-2 .

Die derzeit nicht hinreichende Datengrundlage für Festlegungen von weiteren bzw. Erweiterungen von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Gips (VRR-Gips) betrifft auch die Spezialgipse.

### 3.2.2.Gi-2.2 Verzicht auf Erweiterungen der VRR-Gips nicht vereinbar mit gesetzlichem Auftrag aus § 2 ROG

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Eine Verzicht auf Erweiterungen der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau (VRR-Gips) sei nicht vereinbar mit dem gesetzlichen Auftrag aus § 2 ROG (Grundsätze der Raumordnung): "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen."

#### Erwiderung

§ 2 Abs. 2 ROG enthält gesetzliche Grundsätze der Raumordnung mit Belangen, die in der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG zu berücksichtigen sind. Eine Beachtungspflicht in dem Sinne, dass der Planungsträger verpflichtend Festlegungen zu den Grundsätzen treffen muss, besteht nicht. Schon gar nicht zwingt dies zu bestimmten Festlegungen auf bestimmten Flächen. Dies ergibt sich allein bereits daraus, wenn man den Katalog der gesetzlichen Grundsätze des ROG und des NROG neben Raumordnungspläne legt: Längst nicht alle der Grundsätze finden ihren Niederschlag in raumkonkreten Festlegungen. Zudem trifft das LROP bereits raumkonkrete Festlegungen zugunsten des Gipsabbaus in Form von Vorranggebieten, also als Ziele der Raumordnung. Eine konkretere und stärker bindende Festlegung der Raumordnung gibt es nicht. Ein Versäumnis bezüglich der Umsetzung des in Rede stehenden Grundsatzes aus § 2 Abs. 2 ROG in Bezug auf die Rohstoffart Gips ist für das LROP daher nicht erkennbar.

### 3.2.2.Gi-2.3 Rest-Reichweiten für Gipsabbau

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Die Fachbehörde legt dar: "Wir verweisen dabei auf unsere aktualisierte Berechnung vom Juni 2021, die für die derzeit zum Abbau genehmigten und in den Vorranggebieten ausgewiesenen Vorräte an Gips und Anhydrit zu folgenden Restreichweiten kommen:

Gips- und Anhydritstein zur Herstellung von Produkten der Bauindustrie  
Jährlicher Bedarf: 1,17 - 1,43 Mio. Tonnen  
Bedarf für 30 Jahre: 35,1 - 42,9 Mio. Tonnen  
Gesichert: 23,7 - 36,2 Mio. Tonnen  
Zeithorizont: 8 - 16 Jahre

Gipsstein zur Herstellung von Spezialgipsprodukten (Dentalgipse, Formgipse etc.)  
Jährlicher Bedarf: 165.000 - 220.000 Tonnen  
Bedarf für 30 Jahre: 4,95 - 6,6 Mio. Tonnen  
Gesichert: 4,94 - 7,3 Mio. Tonnen  
Zeithorizont: 11 - 22 Jahre"

#### Erwiderung

Siehe Erwiderung zu Sachargument 3.2.2.Gi-2 .

Im Beteiligungsverfahren zum 1. LROP-Entwurf hatte die Fachbehörde (das LBEG) noch andere Reichweiten dargelegt (siehe dort). Dies ergibt im Vergleich die großen Spannweiten bei den prognostizierten Reichweiten, die keine hinreichende Begründetheit für Festlegungen weiterer Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau (VRR-Gips) bieten.

### 3.2.2.Gi-2.4 VRR-Gips-Erweiterungsflächen drohen anderweitig überplant zu werden

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnissnahme

#### Sachargumenttyp

Bei einem weiteren Abwarten bei der Rohstoffsicherung sei damit zu rechnen, dass die im ersten Entwurf vorgesehenen kleinflächigen Erweiterungen durch andere Nutzungen überplant werden, wie es aktuell im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Göttingen bereits vorgesehen sei. Es müsse dann davon ausgegangen werden, dass die im Bereich des Südharzes tätigen Betriebe der Gipsindustrie in absehbarer Zeit ihre heimische Rohstoffbasis verlören.

#### Erwiderung

Siehe Erwiderung zu Sachargument 3.2.2.Gi-2 .

### 3.2.2.Gi-2.5 einzelgebietliche Informationen und Vorschläge zur Aufnahme als VRR-Gips in das LROP

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Basierend auf vorangegangener Argumentation (siehe Sachargument 3.2.2.Gi-2) werden einzelgebietliche Informationen gegeben und Vorschläge zur Aufnahme als (Vorrang-) Gebiete Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau (VRR-Gips) in das LROP gemacht:

"- Erweiterung VRR Nr. 262.1 (3,03 ha): Es handelt sich um eine Ackerfläche ohne Karsterscheinungen, die sich durch unmittelbaren Anschluss an einen bestehenden Steinbruch und das verarbeitende Werk auszeichnet, dadurch auch minimale Transportwege aufweist.

- Erweiterung VRR Nr. 262.2 (1,01 ha): Auch hier sind die wichtigen Voraussetzungen der Nähe zum Produktionsstandort gegeben, teilweise wird die Fläche bereits logistisch genutzt.

- Erweiterung VRR Nr. 263 (3,85 ha): Hier werden ausschließlich Ackerflächen für die Rohstoffnutzung vorgesehen, so dass sich das Arteninventar deutlich verbreitern würde. Ausreichend Abstand zur Wohnbebauung ist ebenfalls gewährleistet.

- Erweiterungen VRR 264 Nördliche Fläche (2,63 ha): Der durch Trockenheit und Schädlingsbefall abgestorbene Nadelwald wurde mittlerweile in ein NSG übernommen. Wir regen daher an, einen Flächentausch durch Einbeziehung südlicher Flächen zu prüfen. Östliche Fläche (5,07 ha + x): Dieser überwiegend landwirtschaftlich genutzte Bereich bietet sich für eine Doppelnutzung Gips und Dolomit an, da beide Rohstoffe in diesem Bereich vorhanden sind. Zudem eröffnen sich Möglichkeiten, durch Optimierung der Zufahrt die Ortschaft Tettenborn-Kolonie vom Verkehr von und zur Rohstofflagerstätte zu entlasten, da das interessierte Unternehmen eine Verlegung der Zufahrt angeboten hat. Das Vorhaben schließt an einen betriebenen Tagebau an. Über eine Optimierung der Flächenausweisung (+x) könnte die Lagerstättenutzung alternativ in Richtung des vorhandenen Dolomitabbaus verändert werden, so dass der Bereich zwischen Zufahrt und öffentlicher Straße auch entfallen könnte.

- Erweiterung VRR 265.1

Östliche Fläche (6,84 ha): Diese Fläche grenzt direkt an den bestehenden Abbau Kranichstein und wird vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt, so dass keine negativen Auswirkungen auf die Natur zu erwarten sind.

Westliche Fläche (3,23 ha): Hier gilt das Gleiche, wie für die östliche Fläche ausgeführt.

Fazit: Die Karte 6b ist mit Erweiterungsflächen zu versehen, da diese nicht naturschutzfachlichen Zielen widersprechen. Bis auf die nördliche Fläche VRR 264 liegen diese auch alle außerhalb von Naturschutzgebieten."

"Es handelt sich bei diesen Flächen [siehe vorstehend] eben um solche, welche bei einer sachlichen Betrachtung, "außerhalb besonders konfliktreicher Flächen" zu finden sind. Auch auf den Großteil der von uns in den zurückliegenden Stellungnahmen genannten Flächen trifft dies zu. Bei drei der oben beschriebenen Flächen hat der für die Regionalplanung zuständige Landkreis in seiner Stellungnahme ausdrücklich "keine Bedenken" vermerkt. Auch die Übernahme der ehemaligen Gipsabbauflächen in die NSG-Kulisse zeigt eindrucksvoll den

naturschutzfachlichen Wert solcher Sonderstandorte für unsere Umgebung. Auch als Teil der traditionellen Kulturlandschaft sind sie in der Region verankert. Die vorübergehende Flächennutzung als Steinbruch bietet somit auch eine Chance und keinesfalls eine generelle Abwertung von Natur und Landschaft."

- VRR 245: "Das im Zusammenhang mit der bisherigen Erweiterung des Gebietes 245 kritisierte Verschwinden der Felswand mit Baumreihe hat nichts mit der Erweiterungsfläche zu tun, da dieser Teil des Abbaus Bestandteil der gültigen landesplanerischen Ausweisung und der bestehenden Genehmigung ist. Vielmehr könnte sich durch diese Erweiterung die Möglichkeit ergeben, wieder ein vergleichbares Landschaftsbild aus Blickrichtung der Stadt Osterode in Form einer hinten versetzten Wand mit Baumreihe neu zu gestalten."

- "Als ein Beispiel für Naturschutz-verträgliche Rohstoffgewinnung wird die gut erkundete und mit hohen Rohstoffvorräten versehene Lagerstätte Lichtenstein mit aufgenommen. Hier ist aus Sicht des am Abbau interessierten Unternehmens die Naturschutz-Verträglichkeit anhand von umgesetzten Renaturierungsflächen sehr gut nachvollziehbar. Zusätzlich werden von diesem Unternehmen bereits seit einigen Jahren Recycling-Mengen in großem Umfang in die Produktion zurückgeführt, die als ein wichtiger Pfeiler der Rohstoffversorgung dienen. Andererseits entstehen durch den Wegfall des REA-Gipses und die hoch gesteckten Ziele der Wohnungsbaupolitik für die nächsten Jahre große Versorgungsdefizite, die sich aktuell nur durch den umweltverträglichen Naturgipsabbau decken lassen."

### Erwiderung

Siehe Erwiderung zu Sachargument 3.2.2.Gi-2 .

## 3.2.2.Gi-2.6 Vorbehaltsgebiete statt Vorranggebiete für die Erweiterungen der Gips-Flächen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Für die Anhänge 6a und 6b könnte für ausgewählte oder alle Erweiterungen (ausgenommen der schon genehmigungsrechtlich weit entwickelten Fläche 249.1) die Planungskategorie "Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung" verwendet werden, um eine Überplanung ohne weitere Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Lagerstätten zu verhindern und andererseits auch Folgeabwägungen hinsichtlich naturschutzfachlicher und anderer Belange zu ermöglichen.

Hinweis: Die ebenfalls verfügbare Planungskategorie "Vorranggebiet Rohstoffsicherung" wird aufgrund der Laufzeit des LROP für nicht geeignet gehalten.

### Erwiderung

Zum einen legt das LROP bislang keine Vorbehaltsgebiete fest, sondern beschränkt sich auf Vorranggebiete. Die zeichnerische Darstellung des LROP ist mit den Vorranggebieten der unterschiedlichen Festlegungen bereits sehr beladen. Eine zusätzliche Darstellung von Vorbehaltsgebieten würde absehbar zu einer Unlesbarkeit der zeichnerischen Darstellung des Plans führen.

Zum anderen ist das Ansinnen des Stellungnehmenden, dass umfangreichere Festlegungen zugunsten des Gipsabbaus im LROP getroffen werden. Dem würde mit Vorbehaltsgebieten nur bedingt nachgekommen: Da sie einer planerischen Abwägung zugänglich bleiben, ist ein "Wegwägen" auf nachvollgenden Planungsebenen möglich. Angesichts der umfangreichen Konfliktlagen rund um den Gipsabbau im Südharz erscheint es sehr fraglich, ob sich der Gipsabbau mithilfe von Vorbehaltsgebieten besser durchzusetzen vermag als ohne Vorbehaltsgebiete. Ein deutlicher Vorteil einer solchen Festlegung ist daher nicht erkennbar. Sie kann zudem im Regionalen Raumordnungsprogramm getroffen werden.

Die fehlende Belastbarkeit bezüglich der grundlegenden Annahmen zum weiteren Gipsabbau (siehe Erwiderung zu Sachargument 3.2.2.Gi-2) träfen zudem auch bei Vorbehaltsgebieten zu, wenn auch Unsicherheiten bei einem Grundsatz der Raumordnung (wie es ein Vorbehaltsgebiet ist) weniger schwer wiegen als bei schlussabgewogenen Zielen der Raumordnung.

Nach alledem erfolgt eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung für den Gipsabbau im LROP nicht.

Auch für eine Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffsicherung ist auf die zu verbessernde Datenbasis (siehe Erwiderung zu Sachargument 3.2.2.Gi-2) zu verweisen und kommt daher derzeit nicht in Frage.

## 3.2.2.Gi-2.7 Vorranggebiete Rohstoffsicherung (VR RS) für den Gipsabbau im LROP festlegen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es fehlten für den Rohstoff Gips Vorranggebiete Rohstoffsicherung (VR RS). Sie seien aber eine große Chance für Kompromisse. Substitutionsmöglichkeiten und Recyclinggipse seien denkbar und würden auch zunehmen. Um aber einen entscheidenden Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten zu können, seien jedoch an vielen Stellen extrem hohe Hürden zu nehmen. Diese Hürden seien nur sehr begrenzt abhängig von der Gipsindustrie, diese trage aber das komplette Risiko. Vorranggebiete Rohstoffsicherung würden für alle Seiten Zeit zum Handeln generieren und die Flächen würden für die Laufzeit des LROP weder beantragt noch anderweitig überplant. Es wird daher empfohlen, diese Möglichkeit intensiv zu diskutieren und Ackerflächen etwa südlich des VRR 263 und VRR 264 sowie im Bereich Osterode (Wartberg, Sudberg, Uhrder Berg) zusätzlich als VR Rohstoffsicherung aufzunehmen.

### Erwiderung

Siehe Erwiderung zu Sachargument 3.2.2.Gi-2 .

Die unzureichende Datengrundlage trifft auch auf Vorranggebiete Rohstoffsicherung (schlussabgewogen, Ziele der Raumordnung) zu.

## **3.2.2.Gi-3 Einfügung "nach Maßgabe des Naturschutzrechts" in 3.2.2 06 Satz 4 LROP-Entwurf wird begrüßt**

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die im 2. LROP-Entwurf vorgenommene Einfügung der Wörter "nach Maßgabe des Naturschutzrechts" in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 Satz 4 LROP-Entwurf wird begrüßt.

### Erwiderung

Kenntnisnahme.

## **3.2.2.Gi-4 Ausschluss für Gipsabbau in 3.2.2 06 Satz 4 LROP: warum nur für Gips, gehört eher zu Natura 2000**

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es sei nicht ersichtlich, warum diese Regelung nur für Gipsflächen gelten solle oder einzelne Vorranggebiete speziell gegen den Gipsabbau geschützt werden sollten, während andere Rohstoffe, die beispielsweise im gleichen Natura 2000-Gebiet vorkommen, nicht dieser Beschränkung unterlägen. Ein besonderer Schutz von Natura 2000-Gebieten im Landkreis Göttingen würde dann auch redaktionell eher in den allgemeinen Teil zu den Natura 2000-Gebieten gehören und nicht in den auf den Rohstoff Gips bezogenen Teil.

### Erwiderung

Es handelt sich bei der Festlegung in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 Satz 4 LROP-Entwurf um eine ausdrückliche Klarstellung zum Verhältnis zwischen Gipsabbau und bestimmten Festlegungen des LROP im Bereich Natur(schutz), die vor dem Hintergrund der im Südharz diesbezüglich besonders ausgeprägten Konflikte erforderlich erscheint. Deshalb steht sie bei der Spezialregelung zu Gipsabbau im Landkreis Göttingen und befasst sich nur mit

der Rohstoffart Gips.

Inhaltlich wird mit 3.3.3 06 Satz 4 nur klargestellt, dass für einen Rohstoffabbau in Vorranggebieten des LROP, die zugunsten Natur und Landschaft festgelegt sind, die Regelungen der jeweiligen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnung gelten. Aufgrund der o.g. Konflikte wird dies bei Gips speziell genannt, gilt aber auch ohne Nennung im LROP für alle anderen Rohstoffarten gleichermaßen. Es ist damit also weder eine Bevorzugung noch eine Benachteiligung des Gipsabbaus gegenüber anderen Vorhaben verbunden.

Da die Regelung auch Vorranggebiete Biotopverbund und somit auch Flächen außerhalb Vorranggebieten Natura 2000 umfasst, wäre sie im LROP-Abschnitt zu Natura 2000 nicht richtig verortet.

### **3.2.2.Gi-4.1 Ausschluss für Gipsabbau in 3.2.2 06 Satz 4 LROP: für Biotopverbund nicht gerechtfertigt**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Die Begrenzungen des Gipsabbaus in Vorranggebieten Biotopverbund seien für alle Rohstoffe wie auch für Gips nicht angemessen. Steinbrüche seien nie unüberwindliche Hindernisse (Durchquerbarkeit z.B. für Wildkatzen sei gegeben), sondern - im Gegenteil - enthielten oft wertvolle Trittsteinbiotope und Jagdreviere für Tierarten, die in der Lage sind, den Biotopverbund nochmals deutlich zu verbessern (Bsp. laichende Amphibien) oder überhaupt erst zu gewährleisten (Beispiel Uhu). Auf eine Einbeziehung der Biotopverbünde in restriktive Festlegungen sollte daher verzichtet werden, da eine Überschneidung von Biotopachsen und Rohstoffgewinnungsflächen regelmäßig miteinander vereinbar sei.

#### **Erwiderung**

Es handelt sich bei der Festlegung in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 Satz 4 LROP-Entwurf um eine ausdrückliche Klarstellung zum Verhältnis zwischen Gipsabbau und bestimmten Festlegungen des LROP im Bereich Natur(schutz), die vor dem Hintergrund der im Südharz diesbezüglich besonders ausgeprägten Konflikte erforderlich erscheint.

Inhaltlich wird mit 3.3.3 06 Satz 4 nur klargestellt, dass für einen Rohstoffabbau in Vorranggebieten des LROP, die zugunsten Natur und Landschaft festgelegt sind, die Regelungen der jeweiligen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnung gelten.

Es handelt sich um eine Klarstellung. Auch ohne die explizite Festlegung im LROP würden die naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnungen bestimmen, ob und inwiefern ein Rohstoffabbau im Schutzgebiet zulässig ist. Die Herausnahme der Vorranggebiete Biotopverbund aus der LROP-Festlegung würde daran nichts ändern, dass das Fachrecht erfüllt sein muss, damit der Abbau zugelassen werden kann.

Zudem ist die Annahme, dass ein Steinbruch immer dem Biotopverbund dienen würde, fachlich nicht haltbar. Auf einer Fläche, die dem Wald-Biotopverbund dienen soll, wäre ein Steinbruch mit der für die Rohstoffgewinnung notwendigen Beseitigung der Waldflächen vielmehr ein Hindernis, für viele Arten auch ein unüberwindbares. Eine Streichung der Vorranggebiete Biotopverbund aus 3.2.2 06 Satz 4 LROP-Entwurf wird deshalb nicht vorgenommen.

### **3.2.2.Gi-4.2 Ausschluss für Gipsabbau in 3.2.2 06 Satz 4 LROP: prüfen, ob nicht bereits durch 3.1.3 LROP abgedeckt**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Es sollte geprüft werden, ob Abschnitt 3.1.3 Ziffer 02 mit dem Ziel / Satz "In den Vorranggebieten Natura 2000 nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG zulässig." bereits die spezielle Regelung für Natura 2000-Gebiete im Landkreis Göttingen mit umfasst, so dass eine Streichung vertretbar wäre.

#### **Erwiderung**

Es handelt sich bei der Festlegung in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 Satz 4 LROP-Entwurf um eine ausdrückliche

Klarstellung zum Verhältnis zwischen Gipsabbau und bestimmten Festlegungen des LROP im Bereich Natur(schutz), die vor dem Hintergrund der im Südharz diesbezüglich besonders ausgeprägten Konflikte erforderlich erscheint. Deshalb steht sie bei der Spezialregelung zu Gipsabbau im Landkreis Göttingen und befasst sich nur mit der Rohstoffart Gips.

Inhaltlich wird mit 3.3.3 06 Satz 4 nur klargestellt, dass für einen Rohstoffabbau in Vorranggebieten des LROP, die zugunsten Natur und Landschaft festgelegt sind, die Regelungen der jeweiligen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnung gelten.

Da die Regelung auch Vorranggebiete Biotopverbund und somit auch Flächen außerhalb Vorranggebieten Natura 2000 umfasst, genügt nicht die zitierte Festlegung im LROP-Abschnitt zu Natura 2000.

### 3.2.2.Gi-5 Sonderfortschreibung des LROP für die Rohstoffart Gips als Ziel vorsehen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Forderung:

"Als neues Ziel wird in den LROP schon jetzt eine Sonderfortschreibung für die Rohstoffart Gips aufgenommen:  
Neu (Ziel): Um die Rohstoffversorgung mit Gips aus Niedersachsen sicherzustellen, ist bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung eine landesplanerische Sonderfortschreibung für die Sicherung der Rohstoffart Gips zu erstellen und einem Beteiligungsverfahren für einen Änderungsvorschlag zum LROP zuzuführen."

#### Erwiderung

Der Vorschlag ist in sich nicht konsistent: zum einen wird davon gesprochen, binnen 2 Jahren eine Fortschreibung "zu erstellen" (ist Inkrafttreten gemeint?), zum anderen "einem Beteiligungsverfahren (...) zuzuführen". Letzteres würde bedeuten, bis dahin einen LROP-Entwurf zu erstellen und in die Beteiligung zu geben; ggf. ist mit dem ersten Aspekt auch die Erstellung eines Entwurfs gemeint.

Es erschließt sich nicht, warum dies (zwingend) in einer "Sonderfortschreibung" geschehen sollte. Denkbar wäre ja auch, die Thematik Gips in einer themenübergreifenden LROP-Fortschreibung mit zu behandeln.

Es würde sich bei dem Vorschlag genau genommen um kein Ziel der Raumordnung, sondern um eine Absichtserklärung handeln. Eine Nichtbefolgung hätte keine juristischen Konsequenzen.

Das Ansinnen des Stellungnehmenden ist erkennbar, dass im LROP Festlegungen zugunsten des Gipsabbaus getroffen werden. Es wäre keineswegs ausgemacht, dass eine Umsetzung der hier geforderten Erstellung eines LROP-Entwurfs "Sonderfortschreibung Gips" im Ergebnis zu (weiteren) Festlegungen zugunsten des Gipsabbaus führt.

Fazit: Die Forderung führt nicht zu den vom Stellungnehmenden erhofften Ergebnissen, passt schlecht in die LROP-Systematik und wird daher nicht aufgenommen.

### 3.2.2.Gi-6 Verweigerung von Neuausweisungen zugunsten Gips als nicht zulässige Verhinderungs- bzw. Negativplanung

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Eine Nicht-Berücksichtigung des Ausstiegs aus der Kohleverstromung könne zur Außerkraftsetzung der Gültigkeit des Rohstoffteils Gips führen:

"Da der Planungsstand ohne Erweiterungen dem des gültigen LROP mit Berücksichtigung der vollen Verfügbarkeit von REA-Gips zum damaligen Zeitpunkt entspricht, wäre die Verweigerung gegenüber Neuausweisungen trotz Kenntnis der Situation (wie z.B. im vorausgegangenen Entwurf aus der Begründung ersichtlich) aus unserer Sicht als möglicherweise nicht zulässige Verhinderungs- bzw. Negativplanung anzusehen und könnte die Gültigkeit des LROP infrage stellen."

#### Erwiderung

Die großen Spannweiten bei den prognostizierten Reichweiten der gesicherten Gipsvorkommen bieten nach planerischer Abwägung vor dem Hintergrund des Gewichts entgegenstehender Belange – insbesondere des

Naturschutzes – keine hinreichende Begründung für eine heutige Festlegung von weiteren Gipsvorkommen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips (VRR-Gips) im LROP. Daran ändern auch die seit dem "Gips-Kompromiss" veränderten Rahmenbedingungen (insbesondere absehbarer Wegfall des Gipses aus Rauchgasentschwefelungsanlagen der Kohlekraftwerke, der so genannte REA-Gips) nichts.

Die bestehende strikte Ausschlusswirkung für Gipsabbau außerhalb der VRR-Gips im Landkreis Göttingen soll mit der laufenden LROP-Änderung - vorgesehen im 1. wie im 2. LROP-Entwurf - gerade aufgehoben werden, so dass das wesentliche Hindernis für Gipsabbau entfällt. Es bestehen dann im Wesentlichen im LROP Positivfestlegungen für Gipsabbau in Form von VRR-Gips. Es bleibt schleierhaft, wie dies als unzulässige Negativ- oder Verhinderungsplanung umgedeutet werden soll.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass im Falle einer Normenkontrolle, die die Gültigkeit des LROP in Frage stellen würde, hier absehbar nur die Festlegungen zu Gips oder maximal zu Rohstoffen betroffen werden. Wären die Festlegungen des LROP zu Gips aber nicht (mehr) gültig, wäre dies an erster Stelle zum Schaden der Gipsindustrie, da die bestehenden VRR-Gips mit entfallen wären und so gar keine Festlegungen des LROP zugunsten des Gipsabbaus bestünden. Zukünftiger Gipsabbau würde im Ergebnis erschwert. Es ist deshalb fraglich, ob eine Ungültigkeit (dieses Teils) des LROP im Sinne des Stellungnehmenden, der mehr Möglichkeiten für den Gipsabbau fordert, wäre.

### **3.2.2.Gi-7 mit dem 2. LROP-Entwurf wird die Auseinandersetzung zwischen den Belangen Rohstoff und Umwelt in Zukunft auf andere Planungs- und Entscheidungsebenen verlagert**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Mit der Regelung des 2. LROP-Entwurfs zu Gips werde die Auseinandersetzung zwischen den Belangen der Rohstoffindustrie und den Belangen des Umweltschutzes (Klima-, Wasser-, Natur- und Bodenschutz) in Zukunft auf eine andere Planungs- und Entscheidungsebene verlagert werden.

#### **Erwiderung**

Kenntnisnahme.

Es wird aber auch seitens des Landes die Notwendigkeit gesehen, eine integrierte Betrachtung der verbleibenden Lagerstättenvorräte (einschließlich der Verwendungsmöglichkeiten des Abbaumaterials für Spezial- und / oder Baugipse), der vorzugsweisen Nutzung unterirdischer Abbaumöglichkeiten, der Bedarfsprognosen sowie der Recycling- und Substitutionsmöglichkeiten (einschließlich der synthetischen Herstellung von Spezialgipsen für medizinische Anwendungen) vorzunehmen. So kann eine alle Aspekte umfassende und von allen Seiten akzeptierte Datengrundlage geschaffen werden, um zu entscheiden, wie eine mittel- und langfristige Rohstoffversorgung ermöglicht werden kann.

### **3.2.2.Gi-51 VRR 245: Streichung der Erweiterung des VRR-Gips Nr. 245 wird begrüßt**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Der Verzicht auf die Erweiterung des VRR-Gips Nr. 245 bei Osterode am Harz wird begrüßt.

#### **Erwiderung**

Kenntnisnahme.

### **3.2.2.Gi-52 VRR 249.1-Erweiterung: unproblematisch**

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Ein Beibehalten der erweiterten Fläche Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) Nr. 249.1 (beibehalten im 2. im Vergleich zum 1. LROP-Entwurf) wird als unproblematisch angesehen, da sie bereits als Abbaugbiet für Dolomit als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im LROP und RROP festgelegt ist.

### Erwiderung

Kenntnisnahme.

## 3.2.2.Gi-53 VRR 249.1-Erweiterung ist Dolomit, trägt nicht zur Rohstoffversorgung der Rohstoffart Gips bei

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Bei der in Anhang 6a des LROP-Entwurfs vom Dezember 2021 vorgenommenen Erweiterung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung (VRR) Nr. 249.1 handele es sich um eine Dolomit-Lagerstätte, die nicht zur Rohstoffversorgung mit Gips beitrage.

### Erwiderung

Bei der Erweiterungsfläche in Anhang 6a des VRR Nr. 249.1 handelt es sich um eine Dolomit-Lagerstätte. Es hat sich aber gezeigt, dass dort auch Gips vorkommt. Nach der Regelung des gültigen LROP wäre dieser Gips von der Ausschlusswirkung erfasst und nicht abbaubar gewesen, was aber nicht sinnvoll ist. Aus Gründen der Klarheit wird deshalb das gesamte VRR Nr. 249.1 aus Anlage 2 (zeichnenrische Darstellung) des gültigen LROP in Anhang 6a dargestellt (bis auf eine kleine entfallende Fläche aufgrund Naturschutzaspekten: Kompensationsfläche) und die Kartendarstellungen somit harmonisiert. Die Erweiterung erfolgt somit nicht mit der Erwartung, dabei einen herausragenden Beitrag zum zukünftigen Gipsabbau leisten zu können.

## 3.2.2.Gi-54 VRR 249.1: Verkleinerung um Kompensationsfläche wird begrüßt

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Verkleinerung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung (VRR) Nr. 249.1 um eine Kompensationsfläche wird begrüßt.

### Erwiderung

Kenntnisnahme.

## 3.2.2.Gi-91 Anhang 6a: auch für Dolomit vorsehen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 249.1 enthalte überwiegend Dolomit, nicht Gips. Anhang 6a sei jedoch bislang nur für Gips vorgesehen. Es solle daher von Gips und Dolomit gesprochen werden, wie im Änderungsbefehl zur zeichnerischen Darstellung (Nr. 2 g) bb) der ÄnderungsVO, Entwurf Dezember 2021).

### Erwiderung

Anhang 6a des LROP-Entwurfs ist Teil der Spezialregelungen zu Gipsabbau im Landkreis Göttingen. Er zeigt deshalb nur Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR), in denen Gips vorkommt. Es handelt sich nicht um Detailkarten für alle Rohstoffarten. Der Abbau von Dolomit in VRR 249.1 oder den anderen dargestellten VRR wird durch die Darstellung und Vorgehensweise des LROP nicht limitiert. Die Aufnahme der Rohstoffart "Dolomit" würde vielmehr die Systematik durchbrechen und für Verwirrung sorgen und wird daher nicht vorgenommen.

## 3.2.2.T-1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VRR) der Rohstoffart Torf im LROP streichen oder reduzieren

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Unter dem Aspekt der Zielvereinbarung von Bund und Ländern, dass der Torfabbau in Deutschland auslaufen soll (vgl. Bund-Länder-Zielvereinbarung zum Klimaschutz durch Moorschutz v. 20.10.2021, Ziel Nr. 8), solle geprüft werden, ob die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf des LROP entfallen oder zumindest unter Berücksichtigung der jeweiligen Teilflächen reduziert werden können.

### Erwiderung

Mit der LROP-Änderung vom 01.02.2017 sind die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für den Torfabbau (VRR-Torf) des LROP deutlich verkleinert worden.

Die Bund-Länder-Zielvereinbarung sieht zwar vor, dass darauf hingewirkt wird, dass keine neuen Torfabbaugenehmigungen erteilt werden. Die Zielvereinbarung entfaltet jedoch keine Rechtswirkung bezüglich Zulassungsentscheidungen über Anträge auf Torfabbau. Der gesetzliche Rechtsrahmen - dem das LROP als Verordnung nachgeordnet ist - ist noch darauf ausgerichtet, wie bzw. unter welchen Voraussetzungen Rohstoffgewinnung, auch der Rohstoffart Torf, zugelassen werden kann - bzw. nach Naturschutzrecht als gebundene Entscheidung sogar zuzulassen ist.

Unter diesen - seit 2017 nicht veränderten - Voraussetzungen erscheint es derzeit nicht angemessen, die VRR-Torf des LROP nochmals deutlich zu verkleinern oder gänzlich zu streichen. Sollte es zu Änderungen des gesetzlichen Rechtsrahmens bezüglich der Zulassung von Torfabbau kommen, wären die Auswirkungen auf die LROP-Festlegungen zu prüfen.

## 3.2.2.W-1 VRR 156: Es wird begrüßt, dass keine Änderungen in diesem Bereich, so beibehalten

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Zum Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) Nr. 156 (Mergel) wird geschildert, dass der Steinbruch Wunstorf von höchster Wichtigkeit für die Sicherung der regionalen Zementversorgung sei und noch über Reserven für >35 Jahren verfüge. Es wird festgestellt, dass die laufende LROP-Änderung keine Änderungen in diesem Bereich anstrebt. Dies sei unbedingt beizubehalten.

### Erwiderung

Kenntnisnahme.

### 3.2.2.W-2 VRR 257.4 Kies: Konflikt mit Trinkwassergewinnung / VR TW 19 (Pöhlder Becken)

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Neue gutachterliche Erkenntnisse ließen darauf schließen, dass ein Rohstoffabbau im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (VRR) der Rohstoffart Kies Nr. 257.4 bei Pöhldede zu Verunreinigungen des Grundwasserkörpers führen könne und deshalb negative Auswirkungen auf die Wasserqualität der Trinkwasserbrunnen wahrscheinlich werden. Das Trinkwassergewinnungsgebiet sei im LROP-Entwurf als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) Nr. 19 (Pöhlder Becken) vorgesehen. Es wird vor dem Hintergrund dieses Zielkonflikts ein Abwägungsdefizit gesehen.

Vor dem Hintergrund, dass neue Recycling-Methoden von Abbruchmaterial und Bauschutt es erlaubten, Kies als Baumaterial sukzessive zu ersetzen, wird angeregt, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung 257.4 zugunsten des Trinkwasserschutzes räumlich auf die nördlich der vorhandenen Brunnen liegenden Bereiche zu begrenzen oder ganz zu streichen. Der knapper werdenden Ressource Trinkwasser solle der Vorrang eingeräumt werden.

#### Erwiderung

Da die Erkenntnisse potenzieller Verunreinigungen des Trinkwassers bei einem Abbau im VRR Nr. 257.4 offenbar neu sind, konnten sie bei Festlegung des VRR im LROP (letztmalig 2012 überprüft) nicht berücksichtigt werden. Damit liegt ein Fall gemäß Abschnitt 3.2.2 Ziffer 02 Satz 4 des gültigen LROP vor, nach dem "der Übernahme [des VRR aus dem LROP in das RROP] konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogramms noch nicht bekannt waren".

Sollte die Gefahr der Verunreinigung jedoch mit vertretbaren Mitteln - z.B. durch Vermeidung der Freilegung großer Teile des Grundwasserkörpers - vermieden werden können, ist an der Festlegung im RROP festzuhalten.

Ist die Gefährdung des Trinkwassers auf Ebene des RROP nicht hinreichend erkennbar, ist eine Festlegung des VRR im LROP wie auch im RROP trotzdem keine durchgreifende Gefährdung der Trinkwassergewinnung, da dieser Konflikt im Rahmen der Zulassung der Rohstoffgewinnung schlussendlich abzu prüfen ist. Da das VRR keinen Anspruch auf Zulassung einer Rohstoffgewinnung vermittelt, sondern nur die Fläche zugunsten eines Abbaus frei hält, kann im Zulassungsverfahren aufgrund zu erwartender Beeinträchtigungen des Trinkwassers immer noch eine Entscheidung gegen einen Abbau erfolgen.

Es ist somit sichergestellt, dass keine ernsthafte Gefährdung des Trinkwassers durch die bis auf Weiteres fortbestehende Festlegung des VRR 257.4 im LROP verursacht wird. Sollten sich die Erkenntnisse verdichten, kann die Festlegung des VRR Nr. 257.4 im Zuge einer umfassenderen Überprüfung der VRR des LROP in einem zukünftigen LROP-Fortschreibungsverfahren erfolgen. In diesem LROP-Änderungsverfahren wird einem zügigen Verfahrensfortschritt zugunsten anderer zu treffender Festlegungen - u.a. zu VR TW, zu erneuerbaren Energien und Energieinfrastruktur - gegenüber einer eingehenderen Prüfung der Festlegung des VRR Nr. 257.4 der Vorzug gegeben.

### 3.2.2.Ö-1 Ergänzung der Festlegungen zu Ölschiefer im 2. LROP-Entwurf wird begrüßt

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Die Ergänzung der Festlegungen zu Ölschiefer im 2. LROP-Entwurf wird begrüßt.

#### Erwiderung

Kenntnisnahme.

### 3.2.2.Ö-2 Zustimmung des Landtags voraussetzen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Für eine eindeutige, zielkonforme Festlegung wird angeregt/gefordert, die Formulierung in Abschnitt 3.2.2 Ziffer 06 Satz 17 »und der Landtag Gelegenheit erhalten hat« zu ändern in »und der Landtag zugestimmt hat«.

### Erwiderung

Es steht der Landesverwaltung (Exekutive) nicht zu, einer anderen Gewalt, hier dem Landtag (Legislative), Vorschriften zu machen, sich mit einer bestimmten Thematik zu befassen. Daher ist im 2. LROP-Entwurf kein Zustimmungsvorbehalt des Landtags, sondern eine Zustimmungsmöglichkeit für den Landtag festgelegt (der Landtag kann auch auf Nichtbefassung votieren).

## 3.2.2.Ö-3 Ölschiefer-Lagerstätten als Vorranggebiete Rohstoffsicherung festlegen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Um die Ölschiefer-Lagerstätten langfristig vor einem Abbau zu sichern (der abgelehnt wird), müssen die Lagerstätten verbindlich als Ziel der Raumordnung im LROP festgelegt werden. Dies sollte als Vorranggebiet Rohstoffsicherung (VR RS) erfolgen. Dies entspräche am ehesten der langfristigen Sicherung der Ölschiefervorkommen.

### Erwiderung

Die Ölschieferlagerstätten sind derzeit - mit ganz vergleichbarer Wirkung wie Vorranggebiete Rohstoffsicherung (VR RS) - als Festlegung eigener Art im LROP gesichert. Eine Festlegung als VR RS war mit den allgemeinen Planungsabsichten angekündigt worden, wurde jedoch vor dem Hintergrund von ablehnenden Stellungnahmen nicht im LROP-Entwurf umgesetzt.

Diese bestehenden Festlegungen zum Ölschiefer stehen bereits einem derzeitigen Abbau entgegen, da die Sicherung der Lagerstätten als national bedeutsame Energiereserve erfolgt und eine "Reserve" einem derzeitigen Abbau aus rein wirtschaftlichen Interessen entgegensteht. Die im LROP-Entwurf Dezember 2021 vorgesehenen Ergänzungen verdeutlichen dies noch mehr, im Sinne des Stellungnehmenden. Eine Festlegung als VR RS anstelle der bestehenden Regelungen des LROP ist daher nicht erforderlich und wird auch vor dem Hintergrund der massiv ablehnenden Haltung vor Ort im Rahmen der Äußerungen zu den allgemeinen Planungsabsichten derzeit nicht wieder aufgegriffen.

## 3.2.2.Ö-4 Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen auf Ölschiefer-Lagerstätten ausdrücklich für zulässig erklären

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird vorgeschlagen, die Festlegung weiter so zu ergänzen, dass eventuelle Kompensationsmaßnahmen ausdrücklich auf den Flächen der Ölschiefer-Lagerstätten zulässig sind, da eine mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme keinen Zielkonflikt auslösen würde.

### Erwiderung

Ein Bedarf für eine explizite Erwähnung bezüglich naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen wird nicht gesehen, da dies die Frage aufwerfen würde, was mit allen anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

ist. Ein solcher Katalog kann aber nicht abschließend sein. Die Zulässigkeit von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist (auch hier) stets im konkreten Einzelfall bezogen auf die Festlegung zu prüfen.

### 3.2.2.Ö-5 "Randliche" Inanspruchnahme der Ölschiefer-Lagerstätten für Siedlungsentwicklung nicht eindeutig

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Sowohl in der Verordnung als auch in der zugehörigen Begründung werde jeweils von "am Rande" oder "randlich" gesprochen, wenn es um die Inanspruchnahme der Ölschiefer-Lagerstätte für bauliche Entwicklungen geht. Diese Formulierung sei nicht eindeutig, sodass dahingehend eine eindeutiger Formulierung für sinnvoll erachtet werde.

#### Erwiderung

Es bleibt unklar, wie hingegen eine eindeutige Formulierung aussehen sollte. Die Formulierung "randlich" bei der Inanspruchnahme erscheint hier hinreichend konkret. Ein fester Wert wäre nicht sinnvoll herleitbar und damit nicht begründbar.

### 3.2.4-1 Textl. Ergänzung in 3.2.4 01

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Es wird eine textl. Ergänzung des bestehenden Grundsatzes 3.2.4 01 gefordert, wodurch der Begriff "Gewässer" mittels Klammerzusatz "Grund- und Oberflächengewässer" spezifiziert wird.

#### Erwiderung

Der in dem Grundsatz verwendete Begriff "Gewässer" umfasst nicht nur Grundwasser und oberirdische Gewässer, sondern auch Küstengewässer. Er ist somit weitreichender als die geforderte Spezifikation. Der Klammerzusatz würde somit eine Einschränkung bedeuten, die hier nicht gewollt ist.

### 3.2.4-2 Textl. Ergänzung in 3.2.4 02 Satz 2 sowie zwei neuer Sätze 3 und 4

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

In 3.2.4 02 Satz 2 wird die Einfügung des Wortes "möglichst" gefordert. Nach Satz 2 wird zudem die Ergänzung eines neuen Satzes 3 bzgl. der Sicherung der Trinkwasserversorgung und deren Hervorhebung als "im höchsten öffentlichen Interesse" stehend sowie eines neuen Satzes 4, wonach sich alle Planvorhaben dieser Sicherung unterzuordnen haben, gefordert.

#### Erwiderung

Mit den mit dem zugehörigen Teildatensatz verknüpften Sachargumentstypen 0-3 erfolgt eine formale Erwiderung; eine inhaltliche Erwiderung erfolgt daher nicht mehr.

### 3.2.4-3 Textl. Ergänzung in 3.2.4 03 Satz 1

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Wie bereits im 1. Beteiligungsverfahren wird gefordert, die diffusen Einträge nicht nur auf das Grundwasser, sondern auf Gewässer zu beziehen und die Einträge durch Nennung der N- und P-Verbindungen sowie von PSM-Wirkstoffen und-Abbauprodukten zu spezifizieren.

Neu ist die geforderte Einfügung des Wortes "möglichst" im zweiten Halbsatz nach dem Semikolon.

#### Erwiderung

Mit den mit dem zugehörigen Teildatensatz verknüpften Sachargumentstypen 0-3 und 0-4 erfolgt eine formale Erwiderung; eine weitergehende inhaltliche Erwiderung erfolgt daher nicht mehr.

Bereits im ersten Beteiligungsverfahren wurde das Argument u. a. dahingehend erwidert, dass die geforderte textliche Ergänzung von der bestehenden, allgemeiner formulierten LROP-Regelung umfasst ist und die Raumordnung das Wirtschaften der (privaten) Landnutzer wie z. B. der Landwirtschaft nicht steuern kann. (sh. 1. Beteiligung, Sachargument 3.2.4-100).

### 3.2.4-4 Textl. Ergänzung in 3.2.4 04 Satz 1

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Es wird die Ergänzung eines neuen Satzes 2 gefordert, wonach bei Maßnahmen die Belange der Trinkwassergewinnung zu berücksichtigen sind.

#### Erwiderung

Mit den mit dem zugehörigen Teildatensatz verknüpften Sachargumentstypen 0-3 und 0-4 erfolgt eine formale Erwiderung; eine inhaltliche Erwiderung erfolgt daher nicht mehr.

### 3.2.4-5 Textl. Ergänzung in 3.2.4 05 Satz 1 sowie drei neuer Sätze 2, 3 und 4

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Es wird die Einfügung des Wortes "grundsätzlich" in Satz 1 gefordert sowie die Ergänzung dreier weiterer/neuer Sätze in 3.2.4 05 die den Vorrang der Trinkwassergewinnung hervorheben und Aspekte aus anderen geforderten Ergänzungen aufgreifen wie Sicherstellung der öff. Trinkwasserversorgung, Vorrang vor anderen Planvorhaben.

#### Erwiderung

Mit den mit dem zugehörigen Teildatensatz verknüpften Sachargumentstypen 0-3 erfolgt eine formale Erwiderung; eine inhaltliche Erwiderung erfolgt daher nicht mehr.

### 3.2.4-6 Textl. Ergänzung in 3.2.4 06 Sätze 1 und 2 sowie eines neuen Satzes 3

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

In den Sätzen 1 und 2 wird die Einfügung des Wortes "vorrangig" gefordert sowie nach Satz 2 die Ergänzung eines neuen Satzes 3 zur uneingeschränkten Gewährleistung der Trinkwasserversorgung trotz sich verschärfender Umweltziele.

### Erwiderung

Mit den mit dem zugehörigen Teildatensatz verknüpften Sachargumentstypen 0-3 und 0-4 erfolgt eine formale Erwiderung; eine inhaltliche Erwiderung erfolgt daher nicht mehr.

## 3.2.4-8 Textl. Ergänzung in 3.2.4 08 Satz 2

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Für Satz 2 wird die Einfügung der Worte "zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung" gefordert.

### Erwiderung

Mit dem mit dem zugehörigen Teildatensatz verknüpften Sachargumentstyp 0-3 erfolgt eine formale Erwiderung; eine inhaltliche Erwiderung erfolgt daher nicht mehr.

## 3.2.4-9 Textl. Ergänzung in 3.2.4 09

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Nach dem gem. LROP-Entwurf in Abschnitt 3.2.4 09 geplanten neuen Satz 3 wird die Ergänzung eines weiteren neuen Satzes (wäre dann Satz 4neu) gefordert.

### Erwiderung

Mit dem mit dem zugehörigen Teildatensatz verknüpften Sachargumentstyp 0-4 erfolgt eine formale Erwiderung; eine inhaltliche Erwiderung erfolgt daher nicht mehr.

## 3.2.4-11 Textl. Ergänzung in 3.2.4 11

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

In Abschnitt 3.2.4 11 wird die Ergänzung eines weiteren Satzes (wäre dann Satz 3) gefordert, der sich auf die biologische Durchgängigkeit von baulichen Maßnahmen zur Wasserrückhaltung bezieht.

## Erwiderung

Mit dem mit dem zugehörigen Teildatensatz verknüpften Sachargumentstyp 0-3 und 0-4 erfolgt eine formale Erwiderung; eine inhaltliche Erwiderung erfolgt daher nicht mehr.

### 3.2.4-15 "Öffentliche Wasserversorgung" statt "öffentliche Trinkwasserversorgung"

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Entsprechend der Begrifflichkeit in § 50 Abs. 1 WHG, die sich auch im gesetzlichen Vorrang der Wasserversorgung, wie er in § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Nr. 10 WHG festgelegt wird, findet und ebenfalls von § 88 NWG aufgenommen wird, ist hier durchgehend der Begriff der "öffentlichen Wasserversorgung" zu verwenden, wenn von dem Zweck der Gewässerbenutzung gesprochen wird.

Wir verweisen an dieser Stelle außerdem auch auf den Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2018 (Bundestags-Drs. 19/9521), der eine fachliche Bestandsaufnahme dessen liefert, womit bei Eintreten eines Dürreereignisses in Deutschland aus Sicht des Bevölkerungsschutzes zu rechnen ist. Der öffentlichen Wasserversorgung muss gemäß Bericht vor anderen Wassernutzungen grundsätzlich eine Vorrangstellung eingeräumt werden. Eine erhöhte Betroffenheit ist demnach in solchen Gebieten zu erwarten, in denen die Trinkwasserversorgung bereits heute angespannt ist oder in Konkurrenz zu anderen Nutzungen steht. Als Handlungsbedarf wird die Erhöhung der Versorgungssicherheit sowie Redundanz und Resilienz in der Wasserversorgung dargestellt. Mögliche Maßnahmen hierfür sind laut Bericht u. a. der konsequente Schutz der Trinkwasserressourcen, auch durch die konsequente und zügige Ausweisung von Wasserschutzgebieten und Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung vor allem im Hinblick auf konkurrierende Nutzungen sowie die konsequente Verankerung der öffentlichen Wasserversorgung in der Landes-, Regional- und Flächennutzungsplanung. Der Bericht weist klar darauf hin, dass die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Absatz 1 WHG) ist, einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert hat und hinsichtlich der Bewirtschaftung der Gewässer Vorrang vor anderen Wassernutzungen (§ 6 Absatz 1 Nummer 4 WHG) genießt. Sofern diese Grundsätze beibehalten werden, ist gemäß Bericht nicht davon auszugehen, dass die Trinkwasserversorgung in Deutschland großräumig und dauerhaft durch den Klimawandel beeinträchtigt wird.

## Erwiderung

Mit der Festlegung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung im LROP kommt die besondere Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung zum Ausdruck, denn für andere Wasserentnahmen wie z. B. zur Mineralwasserherstellung werden keine eigenen Vorranggebiete festgelegt.

Der Hinweis zu den Begrifflichkeiten legt nahe, dass die beiden Begriffe "öffentliche Trinkwasserversorgung" und "öffentliche Wasserversorgung" aus wasserwirtschaftlicher Sicht unterschiedliche Dinge ansprechen. Insofern ist davon auszugehen, dass die Anpassung der Begrifflichkeit nicht nur eine redaktionelle Änderung darstellt.

Das Interesse an einem zügigen Abschluss des laufenden LROP-Änderungsverfahrens mit seinen Regelungen beispielsweise zur Energiewende und seinen Aktualisierungen in den Bereichen Biotopverbund, Natura 2000 und gerade auch Trinkwassergewinnung (Vorranggebiete Trinkwassergewinnung) überwiegt das Interesse an einer zügigen Klärung und ggf. Änderung an den Begrifflichkeiten "öffentliche Trinkwasserversorgung" und "öffentliche Wasserversorgung" noch in dieser LROP-Fortschreibung. Die weitere Prüfung und ggf. Umsetzung der geforderten Änderung der Begrifflichkeit bleibt daher einem zukünftigen LROP-Fortschreibungsverfahren vorbehalten.

### 3.2.4-16 Forschungsprojekt "Energie- und Wasserspeicher Harz", Aufnahme in die Neuaufstellung des RROP LK Göttingen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisaufnahme

#### Sachargumenttyp

Im Vorfeld der Neuaufstellung des RROP des Landkreises Göttingen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen

eines Forschungsprojektes Überlegungen zu einer klimawandelfesten Trinkwasserversorgung, Wasserkraftnutzung, Niedrigwasseraufhöhung und einem, an künftige Veränderungen angepassten Hochwasserschutz angestellt werden. Seit zwei Jahren forschen Wissenschaftler von mehreren niedersächsischen Universitäten, mit Unterstützung des niedersächsischen Umweltministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur, gemeinsam an der Frage, wie der Harz in Zukunft die Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserversorgung und Stromversorgung Niedersachsens abmildern kann. Es wurden sechs mögliche Standorte ohne Zuordnung einer Priorität identifiziert, die Niedersachsen bei der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels helfen können und im weiteren Verlauf des Projektes genauer untersucht werden müssen.

Zwei dieser Standorte, bzw. Projekte befinden sich im Landkreis Göttingen, die anderen im Landkreis Goslar. Bei den Projekten geht es z. B. um die Nutzung der Odertalsperre als Trinkwassertalsperre, den Bau und die Nutzung eines Oberbeckens (Pumpspeicherbetrieb) zur wasserwirtschaftlichen Energieerzeugung sowie um den Bau einer Talsperre im Siebental, die durch einen Stollen mit der Granetalsperre verbunden werden kann.

Eine genaue Wahl für einen Standort lässt sich zurzeit aufgrund umfangreicher Vorplanungen noch nicht konkretisieren. Bei der Standortauswahl wurden Orte bevorzugt, an denen schon eine wasserwirtschaftliche Infrastruktur der Harzwasserwerke GmbH vorhanden ist.

Ein gemeinsamer Austausch zur Aufnahme und Darstellung des Projektes und seiner Standorte in die zurzeit anstehende Neuaufstellung der RROP sowie die Abstimmung fachlicher Belange (z. B. Darstellung als VR TW, klimaneutrale Energieerzeugung) würde begrüßt.

### Erwiderung

Es werden Erläuterung zu einem Forschungsprojekt gegeben, das in eine Standortfestlegung im Rahmen der Neuaufstellung des RROP des LK Göttingen münden soll. Eine konkrete Standortwahl ist noch nicht erfolgt.

Für eine Berücksichtigung der Projektergebnisse und Standortüberlegungen im aktuellen LROP-Fortschreibungsverfahren ist die Planung derzeit noch nicht konkret genug und das Fortschreibungsverfahren zu weit fortgeschritten. Insofern können die Informationen jetzt nur zur Kenntnis genommen werden.

## 3.2.4.1-1 Stellenwert der öffentl. Wasserversorgung deutlich beschreiben

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Forderung, im LROP den herausragenden Stellenwert der öffentl. Wasserversorgung deutlich zu beschreiben und ihr grundsätzlich Vorrang einzuräumen.

### Erwiderung

Der Bedeutung der öffentlichen Wasserversorgung wird bereits durch die bestehenden Festlegungen in Abschnitt 3.2.4 Ziffern 06 bis 09 des gültigen LROP Rechnung getragen.

Die Festlegung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung (VR TW) im LROP für die Einzugsgebiete der öffentl. Wasserversorgungsanlagen räumt diesem Belang in den VR TW bereits den Vorrang gegenüber anderen Nutzungen ein.

## 3.2.4.1-2 Festlegungen zur Trinkwassergewinnung dürfen nicht zu Einschränkungen der milit. Nutzung führen

### Dateianhänge

Anhang: Karte\_StOSchAnl\_StOÜbPI\_Langendamm\_VR\_Trinkwasser.png

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften im Planungsgebiet des LROP dürfen nicht überplant werden, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind. Es wird davon ausgegangen, dass die beabsichtigten Planänderungen im Wesentlichen keinen negativen Einfluss auf die Nutzung der von der Bundeswehr genutzten Liegenschaften im Bereich Langendamm (StOÜbPI, StOSchAnl) haben werden. Es wird gefordert, sicherzustellen, dass die Belange der Bundeswehr auch zukünftig nicht beeinträchtigt werden.

## Erwiderung

Bei dem einzigen potenziell betroffenen, in der Nähe von Langendamm liegenden VR Trinkwassergewinnung Nr. 118 handelt es sich um eins der elf sog. "Sicherungsgebiete". Diese Gebiete bzw. Grundwasservorkommen werden langfristig für eine zukünftig potenziell erforderlich werdende Nutzung für die öffentliche Wasserversorgung raumordnerisch gesichert. Eine aktive Förderung findet in den Sicherungsgebieten bislang nicht statt. Die kartographische Überprüfung ergab, dass sich das VR Trinkwassergewinnung Nr. 118 und die genannten Liegenschaften der Bundeswehr **nicht** überlagern. Ein Einfluss des VR TW Nr. 118 auf die Nutzung der Bundeswehrliegenschaften in Langendamm ist somit nicht gegeben bzw. zu erwarten.

### 3.2.4.1-3 Beabsichtigt im RROP das Gebiet "Eickhofer Heide" als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung (VB TW) festzulegen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Gemäß der Lesefassung zum LROP sind die im LROP genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Grundwasservorkommen in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) festzulegen. Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den RROP weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- (VR) oder Vorbehaltsgebiete (VB) Trinkwassergewinnung festgelegt werden. Es ist daher beabsichtigt, das Gebiet, der "Eickhofer Heide" (Fläche südlich des derzeit festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes Liebenau II/Blockhaus ) im RROP als VB festzulegen, um gezielte Abwägungsprozesse im Hinblick auf eine spätere Trinkwassernutzung (z.B. nach Sanierung der Rüstungsaltslasten) ermöglichen zu können.

#### Erwiderung

Kenntnisnahme.

### 3.2.4.1-4 Hinweis auf Festlegung einer Wassergewinnung als VR TW im RROP

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Im aktuellen RROP von 2003 ist das Trinkwasservorranggebiet "Möllenbecker Feld " noch ausgewiesen und es ist auch geplant, für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen "Rintelner Wiesen" die Festlegung als Vorranggebiet Trinkwasser im Entwurf des RROP beizubehalten, um dieses Grundwasservorkommen weiterhin für die öffentliche Wasserversorgung zu sichern.

#### Erwiderung

Kenntnisnahme

### 3.2.4.1.1-1 keine Bedenken

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Es bestehen keine Bedenken gegen die räumlich konkreten Ziele der Raumordnung

### Erwiderung

Kenntnisnahme.

## 3.2.4.1.1-2 Aktualisierung und Änderung der zeichnerischen Darstellung wird begrüßt

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die (weitere) Aktualisierung und Änderung der Zeichnerischen Darstellung hinsichtlich der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung wird begrüßt.

### Erwiderung

Kenntnisnahme.

## 3.2.4.1.1-3 Überschneidung mit anderen VR durch Nicht-Festlegung der WSG als VR TW

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Ohne die Darstellung der Wasserschutzgebiete sind konkurrierende Festsetzungen nicht zu erkennen. Dadurch kann es zu Überschneidungen mit weiteren Vorranggebieten z. B.: Hochwasserschutz kommen.

### Erwiderung

Im LROP werden in der zeichnerischen Darstellung weder Vorranggebiete Trinkwassergewinnung, für die bereits fachspezifisch durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten öffentlichen Wassergewinnungsanlagen festgelegt noch Vorranggebiete Hochwasserschutz.

Anders sieht das in den RROP aus, denn in diesen werden beide Vorranggebietskategorien festgelegt.

Im Übrigen entfalten Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG Bindungswirkung für öffentliche Stellen.

Danach sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Bindungswirkung gilt gleichermaßen für Festlegungen der Regionalen Raumordnungsprogramme und des Landes-Raumordnungsprogramms. Die Überlagerung eines Vorranggebiets mit einer damit unvereinbaren anderen Nutzungen oder Vorrangfestlegung ist nicht zulässig.

## 3.2.4.1.1-4 Forderung VR TW nördl. Langelsheim in ein Vorbehaltsgebiet umzuwandeln

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Das "Vorranggebiet Trinkwasserschutz" in Anlage 7 (zu Abschnitt 3.2.4) sollte nördlich von Langelsheim umgewandelt werden zumindest in ein "Vorbehaltsgebiet" mit punktiertem dunkelblauem Rand analog Anlage 8, lfd.Nr.26. Hierbei sollte künftig die Streuwirkung mit "erweiterten Schutzzonen" vermindert wird, da sich diese (neuen) Schutzzonen ausgewiesener Wasserschutzgebiete nur innerhalb dieser Zone bewegen sollten.

#### **Erwiderung**

Das LROP legt grundsätzlich keine Vorbehaltsgebiete fest, sondern nur Vorranggebiete.

### **3.2.4.1.1-5 Sämtliche TWGG im Landkreis als VR TW festgelegt.**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Alle derzeitigen Trinkwassereinzugsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung im Landkreis, für die kein Wasserschutzgebiet bzw. eine veränderte Gebietskulisse vorliegt, sind in der Gebietskulisse der VR TW des 2. LROP-Entwurfs dargestellt.

#### **Erwiderung**

Kenntnisnahme.

### **3.2.4.1.1-6 Forderung Wasserschutzgebiete als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Es wird gefordert, Wasserschutzgebiete als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im LROP festzulegen.

#### **Erwiderung**

Mit dem mit dem zugehörigen Teildatensatz verknüpften Sachargumentstyp 0-4 erfolgt eine formale Erwiderung; eine inhaltliche Erwiderung des Sacharguments ist bereits zum LROP-Entwurf 2020 erfolgt.

### **3.2.4.1.1-7 Streichung der VR TW die WSG sind ist in den RROP umzusetzen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Zukünftig soll in aktiv genutzten Vorranggebieten Trinkwassergewinnung, die durch eine Wasserschutzgebietsverordnung abgesichert sind, die raumordnerische Festlegung als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung im LROP entfallen. Dies ist in der Folge auch in den regionalen Raumordnungsprogrammen umzusetzen.

#### **Erwiderung**

Hier liegt ein Missverständnis vor. Im LROP werden bereits seit 2008 keine Wasserschutzgebiete als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt. Jedoch enthält Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 Satz 3 des LROP 2017

den Auftrag, "die [...] Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen [...] in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen.

### 3.2.4.1.1-10 Aufnahme der Gebiete Weener und Bunde als VR TW

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Es wird um Prüfung der Aufnahme von weiteren Gebieten als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) des LROP gebeten:

- mögliche Erweiterung eines Gebiets im Bereich der Stadt Weener (Gemarkungen Diele und Stapelmoor) und in der Gemeinde Bunde (Gemarkungen Boen und Wymeer). Der Landkreis Leer wird dieses Gebiet in die VR TW-Kulisse des geplanten, neuen RROP aufnehmen.

#### Erwiderung

Die Forderung, weitere Trinkwassereinzugsgebiete einerseits im Bereich der Stadt Weener (Gemarkung Diele und Stapelmoor) sowie andererseits in der Gemeinde Bunde (Gemarkungen Bunde und Wymeer) als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im LROP zu sichern, hätte bereits im Rahmen der 1. Beteiligung, zu der der Landkreis ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben hatte, vorgetragen werden können und müssen. Dies war jedoch nicht der Fall.

Angesichts des LROP-Verfahrensstandes und der Ankündigung in der Stellungnahme, dass vorgesehen ist, die beiden Gebiete in die VR TW-Kulisse des geplanten, neuen RROP aufzunehmen, wird von einer Aufnahme in die LROP-Kulisse im Rahmen dieser LROP-Fortschreibung abgesehen.

Andernfalls würde sich daraus für das LROP-Verfahren absehbar das Erfordernis einer 3. Beteiligung ergeben, was den Abschluss des gesamten LROP-Verfahrens gefährden würde. Das Interesse an einem zügigen Abschluss dieser LROP-Änderung überwiegt daher das Interesse, die genannten Gebiete jetzt noch in das LROP aufzunehmen.

### 3.2.4.1.1-11 Aufnahme der bremischen TW-Förderung "Vegesack" in Kulisse der VR TW des LROP

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Wie bereits im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens wird nochmals gefordert, das Einzugsgebiet der bremischen Trinkwasserförderung "Vegesack" in die Kulisse der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) des LROP aufzunehmen, da die geplanten Wasserschutzgebietszonen IIIA und IIIB bis nach Niedersachsen bzw. bis in den LK Osterholz hineinreichen, das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebiets aber noch nicht begonnen hat.

#### Erwiderung

Bereits im 1. Beteiligungsverfahren wurde um die nachrichtliche Aufnahme der bremischen Trinkwasserförderung "Vegesack" in die Kulisse der VR TW des LROP gebeten. Dieser Forderung wurde nicht gefolgt, weil erkennbar war, dass dort bereits ein Schutzgebietsverfahren läuft. Dementsprechend findet sich das Gebiet "Vegesack" nicht in der VR TW-Kulisse des 2. LROP-Entwurfs.

(Für Weiteres siehe die Erwiderung zum entsprechenden Sachargument zum LROP-Entwurf vom Dezember 2020.)

### 3.2.4.1.1-12 VR TW Nr. 127

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Das VR TW Nr. 127 im Raum Bruchhausen-Vilsen ist nicht nachvollziehbar und birgt Risiken. Der Teil des Gebietes, der in der Erläuterungskarte als Fläche zur Sicherung von Grundwasservorkommen (einfarbig hellgrün) bezeichnet ist, kann - selbst nach Rücksprache mit der NLWKN-Betriebsstelle Suhlingen - nicht nachvollzogen werden. Besagte Fläche trägt zu großen Teilen nicht zur Grundwasserneubildung bei, stattdessen ist der Bereich aufgrund des flurnahen Grundwasserstandes als großräumiges Grundwasserzehrungsgebiet anzusehen. Bei einer geplanten Trinkwasserförderung ist daher mit einem sehr großen Einzugsgebiet zu rechnen, welches grundsätzlich auch in den gem. Erläuterungskarte quer schraffierten Bereich des VR TW Nr. 127 hineinreichen kann bzw. wird. Des Weiteren sind nur geringmächtige Deckschichten vorhanden, die ggf. keinen ausreichenden qualitativen Grundwasserschutz darstellen. Dies ist auch vor dem Hintergrund der dort vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzung zu sehen. Derzeit sind in dem einfarbig hellgrünen Teilraum für die landwirtschaftliche Feldberegnung bereits Entnahmerechte für 52 Standorte in Höhe von rd. 1.1 Mio. cbm/a vergeben. Das quer schraffierte, westlich gelegene Teilgebiet wird im Hinblick auf eine Trinkwassergewinnung ggü. dem einfarbig hellgrünen Teilgebiet als geeigneter angesehen.

### Erwiderung

Das angesprochene Gebiet ist eins von elf, bereits seit 2008 im LROP als VR TW festgelegten Gebieten, die der langfristigen Sicherung von Grundwasservorkommen für eine spätere öffentliche Wasserversorgung dienen. Im Gegensatz zur Mehrheit der VR TW, deren Grundlage die Einzugsgebiete aktiver, öffentlicher Grundwasserförderungen sind, findet in den Sicherungsgebieten bislang keine Förderung statt. Sollte in der Zukunft für das Gebiet eine GW-Entnahme zur öffentlichen Wasserversorgung geplant werden, hat die zuständige Wasserbehörde zu entscheiden, welche Entnahmemengen - auch angesichts bereits bestehender Wasserentnahmerechte - aus dem jeweiligen Aquifer möglich sind. In der Regel werden im Zuge von Wasserrechtsanträgen im Vorfeld über mehrjährige Pumpversuche das Einzugsgebiet und die Auswirkungen der Entnahme untersucht.

### **3.2.4.1.1-13 VR TW Nr. 108 überlagert sich mit VR industrielle Anlagen des RROP; es wird um Anpassung (teilweise Rücknahme) des geplanten VR TW des LROP gebeten.**

### Dateianhänge

Anhang: 2022-03-14\_gepl.\_Festlegung\_VR\_TW\_108\_(Bereich\_Stadt\_WOB)\_des\_LROP-E\_2021\_und\_VR\_Industrielle\_Anlagen\_des\_RROP\_des\_RGB.docx

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Festlegung eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnungsanlage (VR TW) überlagert sich im Bereich Wolfsburg teilweise mit einem Vorranggebiet Industrielle Anlagen des RROP - hier die gewerbliche Baufläche "Heidkoppel" nördlich der B 188 zwischen Warmenau und Brackstedt. Aus Sicht des Stellungnehmenden ist dem städtebaulichen und wirtschaftlich bedeutsamen Ziel der Entwicklung des Industriestandortes zwischen Warmenau und Brackstedt der Vorrang einzuräumen, da im Gesamtbereich des Regionalplanes dem Belang der wirtschaftlichen Entwicklung im industriellen Bereich lediglich an drei Standorten (Peine, Salzgitter, Wolfsburg) entsprechende Möglichkeiten gegeben werden. Trinkwassergewinnungsgebiete sind im Gegensatz dazu großflächig im Gesamtbereich vorhanden. Wird das Vorranggebiet "Trinkwassergewinnungsanlage" bis auf Höhe des südlichen Siedlungsrandes von Brackstedt zurückgenommen, wird das grundlegende Ziel der Wassergewinnung damit nur marginal beschnitten. Aus diesem Grund wird um eine entsprechende Anpassung des Vorranggebietes gebeten.

### Erwiderung

Das geplante VR TW Nr. 108 gehört zu einer genehmigten GW-Förderung, deren Einzugsgebiet, das sowohl dem bestehenden als auch dem geplanten VR des LROP zugrunde liegt, sich an der wasserrechtlich genehmigten Entnahmemenge orientiert. Im Sinne der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung würde eine Änderung bzw. Rücknahme der Abgrenzung des VR TW nur eine geringere Schutzwirkung und die Ansiedlung möglicherweise das Grundwasser beeinträchtigender Nutzungen bedeuten, obgleich sich an der tatsächlichen Grundwasserförderung und dem

zugehörigen Einzugsgebiet faktisch nichts geändert hat. Das zugehörige Wasserrecht Brackstedt/Weyhausen stammt vom 01.03.2000 und ist bis zum 31.12.2029 befristet.

Im Übrigen erfolgt für das Einzugsgebiet der Trinkwasserförderung bereits seit dem LROP 1982 durchgängig bis heute (LROP 2017) eine raumordnerische Festlegung in der zeichnerischen Darstellung des LROP.

Die Überlagerung des auch im RROP des RGB als VR TW festgelegten Gebietes mit dem VR Industrielle Anlagen des RROP wurde vom RGB offensichtlich als vereinbar abgewogen, sonst hätten diese Festlegungen so nicht im RROP getroffen werden dürfen. Aus Sicht des LROP ist eine Vereinbarkeit des geplanten VR TW Nr. 108 des LROP bzw. des Einzugsgebietes der genehmigten TW-Gewinnung nur gegeben, sofern bei einer Nutzung des VR Industrielle Anlagen im Überlagerungsbereich keine Planungen, Maßnahmen oder Anlagen vorgesehen werden, von denen eine erhebliche quantitative oder qualitative Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung ausgehen könnte. Ein Verkleinerung des VR TW Nr. 108 des LROP kommt aus o. g. Grund (bestehendes Wasserrecht) nicht in Betracht.

### 3.2.4.1.1-14 Forderung das VR TW Nr. 159 bei Langelsheim allenfalls als Vorbehaltsgebiet zu sichern (Signatur Nr. 26 gem. PlanzVO (Anl. 8)) und erweiterte Schutzzonen ausgie

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Forderung das geplante Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) Nr.159 (im ersten LROP-Entwurf VR TW Nr. 28) bei Langelsheim in ein Vorbehaltsgebiet (VB) umzuändern (Signatur Nr. 26 gem. PlanzVO (sh. Anl. 8)) und erweiterte Schutzzonen ausgewiesener Wasserschutzgebiete zu vermeiden.

#### Erwiderung

In der zeichnerischen Darstellung werden für jedwede Nutzung ausschließlich **Vorrang**gebiete festgelegt. Damit kommt eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung nicht infrage.

Auch ein Verzicht auf die Festlegung des VR TW Nr. 159 kommt aus den bereits zu Sachargumenten zum 1. LROP-Entwurf erwiderten Gründen nicht infrage.

Im Übrigen werden im LROP gerade keine Einzugsgebiete von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen festgelegt, die bereits durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiete geschützt sind; insofern ist hier die Frage erweiterter Schutzzonen unerheblich.

### 3.2.4.1.1-15 Forderung VR TW Nr. 135 insbes. hinsichtlich Siedlungsentwicklung, Geothermie und landw. Anlagen/Planungen zu überprüfen ggf. zu verkleinern

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Die planerischen Auswirkungen des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung sind aus Sicht der Gemeinde Ganderkesee zurzeit nicht vollständig abschätzbar. Es ist zu erwarten, dass diese Festlegung für große Teile des Gemeindegebietes weitreichende **Auswirkungen auf die Planungshoheit** der Gemeinde hätte.

Insbes. zukünftige **Siedlungsentwicklungen** im südlichen Teil des Hauptortes und Grundzentrums Ganderkesee, aber auch **landwirtschaftl. Planungen** - wie z.B. die Errichtung von Biogasanlagen - könnten davon betroffen werden.

Es ist unklar, ob die im Zusammenhang mit den klimatischen Veränderungen und der Forderung nach einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung wünschenswerten **Erdwärmebohrungen/-sonden im Bereich eines VR TW** zulässig wären.

**Es wird gefordert, die räumliche Abgrenzung des Vorranggebietes für die Trinkwasserversorgung mit der Nr. 135 noch einmal zu überprüfen und ggf. zu verkleinern.**

## Erwiderung

VR TW Nr. 135 ist laut Erläuterungskarte ein Planungsgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Die Größe eines VR TW bzw. des ihm zugrunde liegenden Einzugsgebietes hängt u. a. von der Höhe der Fördermenge ab. Gerade die Trockenphasen der jüngeren Vergangenheit haben mancherorts zu Engpässen bei der Wasserversorgung geführt, so dass neue Einzugsgebiete erschlossen werden müssen, um die Bedarfe zu decken. Überlagerungen eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung (VR TW) mit Siedlungsflächen oder auch Fragen der geothermischen Nutzung des Untergrundes können erst in Bezug auf eine konkrete Vorhabenplanung geprüft und beurteilt werden, wenn z. B. die Details der Grundwasserentnahme oder der Geothermienutzung (wie z. B. Förderaquifer, Tiefe die Geothermiesonde, Einsatz wassergefährdender Stoffe) bekannt sind. Laut Leitfaden Erdwärmennutzung in Niedersachsen (GeoBerichte 24, LBEG, 2012) kann *"bei ordnungsgemäßem Betrieb von geschlossenen Erdwärmearanlagen und Einhaltung allgemeiner Anforderungen die Gefahr einer Beeinträchtigung des Grundwassers (etwa durch Leckagen) als gering angesehen werden. Eine andere Gefahr besteht jedoch bei den Bohrarbeiten zur Errichtung von Erdwärmesonden durch die eingesetzten Spülungszusätze oder das Verbinden verschiedener Grundwasserstockwerke. Dieses Gefährdungspotenzial ist besonders im Fall einer vorrangigen Trinkwassernutzung und vor allem im Nahbereich der Fassungsanlagen wasserrechtlich von Bedeutung, so dass weitergehende Anforderungen gestellt werden müssen. In festgesetzten Wasserschutzgebieten kann darüber hinaus auf Grund der jeweiligen Schutzgebietsverordnung die Nutzung von Erdwärme eingeschränkt oder verboten sein. Der künftige Betreiber einer Erdwärmearanlage kann das für andere Grundwassernutzungen möglicherweise bestehende Risiko nicht beurteilen. Daher ist es erforderlich, das Vorhaben [...] bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 WHG). Aufgrund dieser Anzeige entscheidet die Untere Wasserbehörde anhand der Bauart und des Standortes, ob die Anlage erstellt werden kann. [...]."*

Die Prüfung hinsichtlich der erheblichen qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung des jeweiligen Grundwasservorkommens eines VR TW aufgrund einer raumbedeutsamen Planung und Maßnahme obliegt, sofern die geplante Maßnahme der Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung unterliegt (§ 4 ROG), der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Im Übrigen können von Siedlungs- und Baugebieten sowohl während der Bauphase als auch nach Fertigstellung der Bebauung während der dann folgenden Nutzung Gefährdungen für die Trinkwassergewinnung ausgehen. Denkbar sind laut Praxisempfehlung z. B. während der Bauphase die Veränderung oder Beseitigung von das Grundwasser schützenden Deckschichten durch Baugruben oder die Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdüner, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schalöle usw.). Und infolge der späteren Nutzung z. B. ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, insbesondere Transport und Umschlag einzelner wassergefährdender Stoffe wie Heizöl, Kfz-Abstellplätze oder auch der unsachgemäße oder missbräuchliche Umgang mit Düngemitteln und PSM in Haus-/Kleingärten, verbunden mit häufiger und intensiver Bewässerung (Überschreitung der Feldkapazität des Bodens). Und insbesondere Gewerbe- und Industriegebiete können potenziell ein erhöhtes Schadstoffrisiko haben. Bei entsprechenden Nutzungen ist deren Gefährdungspotenzial für das Grundwasser von den zuständigen Behörden zu prüfen und zu beurteilen sowie ggf. die Bewahrung des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen durch entsprechende Auflagen sicherzustellen. Im Sinne der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung kann nicht pauschal von einer Vereinbarkeit der genannten Nutzungen mit dem Vorrang Trinkwassergewinnung ausgegangen werden.

### **3.2.4.1.1-16 VR TW Nr. 110 "Getelo/Itterbeck" darf Trinkwassergewinnung und Natura 2000-Gebiete auf der niederländ. Seite der Grenze nicht beeinträchtigen**

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

[Google-Übersetzer NL --> D]:Dieses vorsorgliche Trinkwassergebiet (*Anm.: gemeint ist VR TW Nr. 110*) kann bei der Nutzung negative hydrologische Auswirkungen auf niederländischer Seite haben. Aus den Unterlagen geht hervor, dass von einer Grundwasserentnahme im neuen Gebiet noch keine Rede ist. Dass Sie zuerst ein Genehmigungsverfahren haben - wenn eine Extraktion als wünschenswert angesehen wird - bevor es weitergeht.

Im UVP-Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen auf die Umwelt bei Erteilung einer Genehmigung weiter ausgeführt werden und dass negative Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete, die nicht gemildert werden können, Gründe dafür sind, eine Genehmigung nicht zu erteilen. Wir verstehen, dass der Detaillierungsgrad dieser UVP zu abstrakt ist, um auf die spezifischen Folgen dieser Grundwasserentnahme einzugehen, aber es wird gebeten, bei der Ausarbeitung auf eine Reihe sensibler Bereiche in Overijssel zu achten:

- Bestehende Trinkwasserreservate (Buchterveld) und Winnigen (Manderveen) in Overijssel,
- Natura2000-Gebiete Engbertsdijksvenen (Hochmoorgebiet) und Springendal sowie Dal van de Mosbeek in Overijssel, die unter den Einflussbereich des Reservats fallen.

Im Springendal, dem Tal der Mosbeek und Hazelbekke, finden sich feuchte Trockenrasen (einschließlich Kalkmarschen und Zittertorfvegetation), feuchte Schwemmwälder, Wacholderdickichte, trockene und feuchte Heiden und öde Heiderasen. Für die Trinkwasserreservierungen auf der Overijssel-Seite gilt das Grundprinzip, dass Ihre Reservierung die bestehende niederländische Reservierung in Zukunft nicht unnötig behindert.

### Erwiderung

Das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) Nr. 110 beruht auf dem Einzugsgebiet der aktiven, auf einem zugelassenen Wasserrecht basierenden Trinkwassergewinnung "Getelo/Itterbeck" (siehe auch [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)).

Entgegen der Annahme der Einwanderin existiert die Genehmigung zur Grundwasserentnahme bzw. Trinkwassergewinnung bereits. Das Gebiet ist bereits seit dem LROP 2008 als VR TW festgelegt und bildet nur einen Teil des zugehörigen Einzugsgebiets ab; für einen Teil, ist basierend auf einem älteren Wasserrecht bereits seit 1997 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, das hier - der LROP-Systematik folgend - nicht noch zusätzlich als VR TW festgelegt wird.

Der vorgetragenen Belang kann somit frühestens im Rahmen eines nächsten/zukünftigen Wasserrechtsverfahrens zur Verlängerung der Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung durch die zuständige Fachbehörde berücksichtigt werden. In einem solchen Verfahren wäre der Belang erneut vorzubringen.

## 3.2.4.1.1-17 Vergrößerung VR TW Nr. 124 ggü. LROP\_2017 wird abgelehnt

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Der nordwestliche Bereich des Gemeindegebietes ist im LROP als Vorranggebiet (VR) Trinkwassergewinnung (TW) festgesetzt. Gemäß des überarbeiteten 2. LROP-Entwurfs sind in den VR TW zukünftig raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, die Qualität oder Quantität des Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen.

In der Anlage 2 zum LROP 2017 endet das Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) nördlich der Bahnstrecke Essen (Oldenburg) - Meppen. Im aktuellen Entwurf des LROP wurde das VR TW weiter ausgedehnt und ragt jetzt in das Gewerbegebiet Sandloh hinein.

In dem Gewerbegebiet sind mit den Firmen Danish Crown, VETRA und Vogelsang mehrere Global Player ansässig, bei denen insbesondere die Firma Danish Crown Grundwasser benötigt. Durch die Erweiterung des VR TW können die Firmen große Probleme bekommen. Fachliche nicht genannt. Eine Ausweisung von Teilbereichen des Gewerbegebietes Sandloh als VR TW ist deshalb nicht akzeptabel. Der bisherige Grenzverlauf des Vorranggebietes sollte unverändert gültig bleiben.

### Erwiderung

Die Prüfung des Sacharguments durch kartografische Überlagerung des VR TW des LROP 2017 dem VR TW Nr. 124 des 2. Entwurfs 2021 hat ergeben, dass die Grenze des VR TW im Entwurf 2021 bis auf minimale geometrische Abweichungen (wohl aufgrund der Generalisierung durch Pufferbildung) **identisch** ist mit der Darstellung im LROP 2017.

Eine vermeintliche Ausdehnung des VR TW bis in das Gewerbegebiet Sandloh hinein ist im Maßstab 1:500.000 des LROP nicht darstellbar. Erst durch ein starkes Hineinzoomen in die Karte und die damit verbundene Verwendung einer dem LROP nicht entsprechenden und deshalb unzulässigen Maßstabsebene zeigt sich die angesprochene, vermeintliche Überlagerung mit dem Gewerbegebiet. Auch ein Hineinzoomen in das 2017er VR TW würde die gleiche Überlagerung aufzeigen.

Gemäß Abschnitt 3.2.4 09 Satz 3 des LROP sollen die VR TW in die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP) übernommen werden. Dabei erfolgt üblicherweise eine maßstabsbedingte Konkretisierung, denn die zeichnerische Darstellung der RROP hat den Maßstab 1:50.000. Unbeabsichtigte und im 1:500.000er Maßstab des LROP nicht darstellbare und auch nicht erkennbare Überlagerungen in den Randbereichen können dabei bereinigt werden.

### 3.2.4.1.1-18 Für Festlegung VR TW Nr. 159 besteht kein Erfordernis

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Es wird davon ausgegangen, dass für das Grundwasser in dem Gebiet des VR TW Nr. 159 keine für eine Trinkwassergewinnung ausreichende Qualität gewährleistet ist. Daher bestehen weiterhin Bedenken gegen die Festlegung. Die Sicherung des festgelegten Bereichs als VR Trinkwassergewinnung mit der Begründung einer Sicherung der Notversorgung wird in Frage gestellt. Für eine Zielfestlegung wird nach Rücksprache mit dem Landkreis Goslar kein Erfordernis gesehen. Die Festlegung sollte daher entfallen.

Ist dementsprechend eine Sicherung des Gebiets für eine Notversorgung weiterhin beabsichtigt, wird eine textliche Festlegung als Grundsatz als ausreichend angesehen.

#### Erwiderung

Zu ähnlich lautenden Stellungnahmen zum ersten LROP-Entwurf wurde u. a. erwidert, dass das zugehörige Wasserrecht bis 2035 gültig ist, die Anlagenteile des Wasserwerks regelmäßig gewartet und betriebsbereit sind und der Wasserwerksbetreiber, aufgrund von Engpässen einen regulären Betrieb erwägt. Aus diesem Gründen ist im LROP die Festlegung des VR TW Nr. 159 weiterhin beabsichtigt. Aus den selben Gründen kommt ein textliche Festlegung als Grundsatz nicht in Frage.

### 3.2.4.1.1-19 VR TW Nr. 135 sollte verkleinert werden

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

In Verbindung mit der geplanten Festlegung in 3.2.4 09 Satz 3 könnte das VR TW Nr. 135 in der Stadt Delmenhorst zahlreiche sinnvolle und notwendige Planungen einer nachhaltigen Stadt- und Siedlungsentwicklung erschweren, da es mehrere städtische Bereiche überlagert. Das geplante VR TW Nr. 135 berührt bestehende Siedlungsflächen und Projekte zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung als auch interkommunale Projekte mit der Gemeinde Ganderkesee zur Entwicklung zusätzlicher Gewerbeflächen.

#### Erwiderung

Lt. GLD liegen der Abgrenzung dieses Gebietes Angaben der zuständigen Wasserbehörde zum laufenden, weit fortgeschrittenen Wasserrechtsverfahren zugrunde. Die Abgrenzung des VR TW orientiert sich dabei am Einzugsgebiet aus dem Wasserrechtsverfahren, eine Verkleinerung scheidet daher zum jetzigen Zeitpunkt aus. Inwieweit durch die genannten Projekte potenziell erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers bzw. des VR TW Nr. 135 ausgelöst und durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden können (bzw. durch Nebenbestimmungen zu einer Genehmigung eine Vereinbarkeit mit dem VR TW erreicht werden kann), ist von der zuständigen Behörde im Rahmen der Detailplanung zu prüfen.

### 3.2.4.1.1-28 Bitte um Festlegung des Trinkwassergewinnungsgebietes "Schweringer Berg" (LK Nienburg, SG Grafschaft Hoya) als VR TW

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Es wird darum gebeten, das Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) "Schweringer Berg" als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung im LROP festzulegen.

Das Gebiet liegt im südöstlichen Teil der SG Grafschaft Hoya und dem nordwestlichen Teil der SG WeserAue. Für das TWGG "Schweringer Berg" wurden in den 1980er Jahren Erkundungen durchgeführt. In den nächsten Jahren soll hier eine Trinkwasserversorgung aufgebaut werden. Der Bedarf hierfür wird aufgrund zunehmender Güteprobleme des Grundwasserkörpers (z.B. Pflanzenschutzmittel im Rohwasser des Wasserwerkes Hoya) und der künftigen Mengenentwicklung in den Versorgungsgebieten der SG Gft. Hoya und des Wasserverbandes "Am Sandkamp" gesehen. (siehe dazu auch Wassermengenmanagementkonzept des Landkreises Nienburg/Weser). Für das Gebiet wurde ein mögliches Einzugsgebiet erarbeitet und seitens des Landkreises Nienburg/Weser übermittelt. Die Fläche ist jedoch im LROP-Entwurf noch nicht dargestellt. Es wird nochmals um Festlegung eines VR TW für das Gebiet "Schweringer Berg" gebeten.

### Erwiderung

Hier greift Sachargument 0-4 "Wiederholung von Stellungnahmen zum 1. Entwurf" der Auswertung der 2. Beteiligungsphase.

Das hier erneut vorgetragene Sachargument wurde bereits im Rahmen der 1. Beteiligung vorgebracht und erwidert (sh. Teildatensatz 3512#14 bzw. Sachargumentstyp 3.2.4.1.3-137 des 1. Beteiligungsverfahrens). Als Ergebnis der Abwägung wurde das Trinkwassergewinnungsgebiet "Schweringer Berg" nicht in die geplante Kulisse der VR TW des 2. Entwurfs aufgenommen.

## 3.2.4.1.1-29 Anregung in die Begründung zu den VR TW Liste mit Lokalbezeichnungen aufzunehmen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Aus Gründen der Les- und Identifizierbarkeit und zur Vorbeugung von Fehlinterpretationen wird angeregt, dass der Begründung zur zeichnerischen Darstellung, in der die VR TW "durchnummeriert" sind, eine Liste der Gebiete - mit Lokalbezeichnung - der LROP beigefügt wird.

### Erwiderung

Da dieses Sachargument eine Wiederholung ist, greift Sachargument 0-4 "Wiederholung von Stellungnahmen zum 1. Entwurf" aus der Auswertung der 2. Beteiligungsphase.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf wurde ebenfalls angeregt, die Nummern der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung in einer Tabelle/Liste zu erläutern. Das zugehörige Sachargument aus der 1. Beteiligung ist 3.2.4.1.2-108.

## 3.2.4.1.1-30 Wassergewinnungs- und Wasserschutzgebiete (WSG) in die Erläuterungskarte (Anlage 7) aufnehmen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird darum gebeten, benannte Wasserschutzgebiete (WSG) bzw. Wassergewinnungsgebiete (WGG) in der Erläuterungskarte (Anlage 7) mit aufzunehmen und zeichnerisch kenntlich zu machen:

- WGG Ahausen (Nr. 112),
- Engter (Nr. 101),
- WSG Engter/Niewedde, zusammen mit dem Wasserverband Wittlage, (Nr. 101),
- WSG Fürstenau (bisher nicht gekennzeichnet),
- WSG Plaggenschale (Nr. 107),
- WSG Ohrte (bisher nicht gekennzeichnet) und
- WSG Vörden (bisher nicht gekennzeichnet).

### Erwiderung

Die Erläuterungskarte ist nicht Anlage 7 der Verfahrensunterlagen. Die Erläuterungskarte dient dazu, die Veränderungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) des LROP-Entwurfs gegenüber Anlage 2 des gültigen LROP zu erläutern. Sie gehört bei den Verfahrensunterlagen zu den Begründungsdokumenten. Die jeweiligen Flächen sind in dieser Karte vornehmlich in Rot- und Grüntönen dargestellt.

Hingegen ist Anlage 7 die Karte, die die geplanten Vorranggebiete des LROP, die zeichnerisch festgelegt werden sollen, zeigt - so auch die VR TW.

Als VR TW werden im LROP nur die Einzugsgebiete von öffentlichen Wassergewinnungsanlagen gesichert, die noch nicht durch ein Wasserschutzgebiet geschützt sind.

Insofern widerspräche eine zeichnerische Festlegung der benannten Wasserschutzgebiete als VR TW der LROP-Systematik und ist folglich abzulehnen.

Nach dieser Systematik sollen das Einzugsgebiet Engter bzw. Engter/Niewedde (geplantes VR TW Nr. 101), der Teil des Einzugsgebietes Plaggenschale, für den noch kein WSG festgesetzt ist sowie das Einzugsgebiet Ahausen (geplantes VR TW Nr. 112) in der zeichnerischen Darstellung festgelegt werden.

Die Wasserschutzgebiete Fürstenau (WSG-VO gem. der Stn beigefügter pdf-Datei von 2004), Ohrte (WSG-VO von 2004) und Voerden (WSG-VO gem. www.umweltkarten-niedersachsen.de von 1992), werden bereits seit 2008 nicht im LROP dargestellt, insofern erfolgt durch den LROP-Entwurf keine Veränderung gegenüber dem LROP 2017 und damit auch keine Darstellung dieser Gebiete als "Wasserschutzgebiet festgesetzt" (dunkelrote Signatur) in der Erläuterungskarte, sondern lediglich als "weiteres Wasserschutzgebiet, festgesetzt" (hellblaue Signatur).

### **3.2.4.1.1-31 Annahme im LROP seien Wasserschutz- und Einzugsgebiete vollständig enthalten**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Aufgrund der Beteiligung wird davon ausgegangen, dass die Wasserschutz- und Einzugsgebiete im LROP vollständig enthalten sind und keine Prüfung der Vollständigkeit notwendig ist.

#### **Erwiderung**

Im LROP werden nur die Einzugsgebiete der öffentlichen Wasserversorgung als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) gesichert, die noch nicht durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützt sind. Grundlage der Kulisse der VR TW des LROP sind die Daten des Gewässerkundlichen Landesdienstes.

### **3.2.4.1.1-32 Andere Abgrenzungen der Einzugsgebiete bei den UWB, es wird von Handlungsermessen bei der Konkretisierung ausgegangen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Zum Teil liegen bei einigen der geplanten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) bei den unteren Wasserbehörden (UWB) abweichende Abgrenzungen der Einzugsbereiche vor.

Zur räumlichen Konkretisierung wird in der Begründung zum LROP diesbezüglich lediglich auf die Unterlagen des NLWKN hingewiesen; bzgl. der Entscheidung, welche Abgrenzung letztendlich hier zu wählen ist, wird aber auch davon ausgegangen, dass den Landkreisen diesbezüglich ein deutliches Handlungsermessen bei der Konkretisierung der VR TW zugestanden wird.

Betroffene Gebiete sind:

- VR TW Nr. 10.2 (Gebiet zwischen Dransfeld und Adelebsen)
- VR TW Nr. 19 (Pöhlde Becken)
- VR TW Nr. 5 (kleinflächige Ergänzung südl. Groß Scheeren)

#### **Erwiderung**

Bereits im Beteiligungsverfahren zum 1. LROP-Entwurf sind Anmerkungen zum Vorranggebiet Trinkwassergewinnung Nr. 10, das im 2. Entwurf in zwei Gebiete (10. 1 und 10.2) geteilt ist, eingegangen. Diesbzgl. siehe Sachargument 3.2.4.1.3-107 des ersten Verfahrens.

Sofern Konkretisierungen über maßstabsbedingte Anpassungen hinausgehen und sich deutliche Abweichungen bei der Abgrenzung ggü. den VR TW des LROP ergeben, sollten die Datengrundlagen (z. B. hinsichtlich Aktualität, Datum des Wasserrechts etc.) mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst abgestimmt werden.

### **3.2.4.1.1-33 Aufnahme des Trinkwassergewinnungsgebietes Wettmar in die Kulisse der VR TW**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Das Trinkwassergewinnungsgebiet des Wasserwerks Wettmar ist nicht als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung verzeichnet. Es wird um Aufnahme gebeten. Bzgl. der Abgrenzung wurde ein Kartenausschnitt beigelegt.

#### **Erwiderung**

Der mitgelieferte Kartenausschnitt zeigt deutlich, dass es sich bei dem in Rede stehenden Einzugsgebiet um ein festgesetztes Wasserschutzgebiet (WSG) handelt. Dies bestätigt auch der Blick in den Umweltkartenserver ([www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de)). Demnach befindet sich das WSG nordwestlich von Hannover im Bereich Burgwedel und die Verordnung ist vom 01.12.1980.

Im LROP werden nur die Einzugsgebiete der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung gesichert, die noch nicht durch ein WSG gesichert sind, was hier jedoch der Fall ist.

### **3.2.4.1.1-34 Außengrenzen WSG Westerholz und WSG Unterholz werden sich tendenziell vergrößern**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Die WSG wurden mit dem LROP 2021 überlagert und liegen außerhalb der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung Nm. 133 und 137. Es wird auf eine tendenzielle Vergrößerung der Außengrenzen aufgrund zukünftiger Wasserrechtsverfahren hingewiesen.

#### **Erwiderung**

Es ist richtig, dass festgesetzte Wasserschutzgebiete (WSG) im LROP nicht als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung (VR TW) gesichert werden. Der Hinweis auf eine tendenzielle Vergrößerung der Außengrenzen der WSG aufgrund zukünftiger Wasserrechtsverfahren, würde sich möglicherweise auf die Abgrenzung der VR TW Nm. 133 und 137 auswirken. Derzeit ist der Hinweis jedoch zu unkonkret als dass sich daraus zum jetzigen Zeitpunkt eine Anpassungserfordernis der VR TW ableiten ließe. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **3.2.4.1.1-35 Es wird um Aufnahme der Gebiete Surheide und Höpen (im Bereich Verden) gebeten**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2 LROP) sind die Vorranggebiete Surheide und Höpen nicht enthalten. Es wird darum gebeten, diesen Hinweis in die Fortschreibung des LROP aufzunehmen.

### Erwiderung

Bzgl. der Gebiete Surheide und Höpen wurde der Stellungnahme weder eine Karte noch ein Shape-File beigelegt. Es ist unklar, um welche Gebiete es sich handelt, auch anhand [www.umweltkarten-niedersachsen.de](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de) waren die betreffenden Trinkwassergewinnungen nicht auszumachen.

Die Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) hat ergeben, dass dort folgende Informationen zu den benannten Gebieten vorliegen:

**Surheide:** Das WSG Surheide wurde 2001 durch die Bezirksregierung aufgehoben. Nach den dem GLD vorliegenden Informationen erfolgt dort keine Trinkwassergewinnung.

**Höpen:** Für das Gebiet Höpen ist bekannt, dass es 2013 aus dem RROP des Landkreises gestrichen wurde. Begründet wurde dies mit den Altlastenverdachtsflächen (Reststoffe Kampfmittelproduktion) innerhalb dieses Gebietes. Nach den dem GLD vorliegenden Informationen erfolgt dort keine Trinkwassergewinnung.

## 3.2.4.1.1-36 Zum 1. Entwurf geäußerte Bedenken (Raum Seelze) können als gegenstandslos betrachtet werden

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die im ersten Beteiligungsverfahren für den Raum Seelze vorgetragenen Bedenken bezüglich der Eigenentwicklung der ländlich strukturierten Siedlungen gemäß RROP 2016 im Hinblick auf die Ausweisung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung kann als gegenstandslos betrachtet werden.

### Erwiderung

Kenntnisnahme, dass die im 1. Beteiligungsverfahren vorgetragenen Bedenken als gegenstandslos betrachtet werden können. Daraus ergeben sich keine Änderungserfordernisse für den Entwurf, da der Bezug zur Beteiligung zum 1. LROP-Entwurf das damalige Sachargument 3.2.4.1.1-124 ist, zu dem der Abwägungsvorschlag "nicht folgen" lautete.

## 3.2.4.1.1-37 Bitte um erneute Prüfung der Aufnahme des Gebietes Lengerich-Handrup als VR TW des LROP

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Emsland sind zwei sogenannte "Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung" im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes ausgewiesen. Dabei ist aus heutiger Sicht das Gebiet "Lengerich-Handrup" am besten geeignet. Deshalb erkundet der Wasserverband Lingener Land dieses Gebiet seit 2013 weitergehend. Seit März 2020 läuft ein 3-jähriger gestufter Pumpversuch. Das voraussichtlich noch in der 1. Jahreshälfte 2022 erscheinende Wasserversorgungskonzept des Nds. Umweltministeriums ist nicht dazu geeignet verfahrensrechtliche oder inhaltliche Vorgaben für ein wasserrechtliches Einzelverfahren vorzugeben. Dafür müssen einzelfallbezogene, kleinräumigere Betrachtungen erfolgen. Die vorgenommenen Bedarfsabschätzungen können lediglich Hinweise liefern und grundsätzliche Entwicklungen aufzeigen.

Es wird um nochmalige Prüfung gebeten, ob das Gebiet "Lengerich-Handrup" im LROP doch noch als Vorranggebiet

Trinkwassergewinnung aufgenommen werden kann.

### Erwiderung

Laut Rücksprache mit dem GLD bildet der angesprochene Pumpversuch eine Grundlage für die spätere Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens und ein dann neu zu schaffendes Wasserwerk, wobei derzeit noch offen ist, ob "Lengerich-Handrup" genehmigungsfähig sein wird. Die für die Festlegung eines VR TW erforderliche Abgrenzung des Einzugsgebietes ist zudem noch nicht konkret genug, da die dem späteren Wasserrechtsantrag zugrunde zu legende Fördermenge aufgrund des frühen Planungsstandes und der ausstehenden Ergebnisse des Pumpversuches noch nicht feststeht.

Anderes als im RROP werden im LROP keine Vorbehaltsgebiete, sondern ausschließlich Vorranggebiete festgelegt. Die zuvor angesprochenen, aufgrund des frühen Planungsstandes bestehenden Unsicherheiten stehen einer schlussabgewogenen Vorrangfestlegung im LROP derzeit noch entgegen.

## 3.2.4.1.3-1 Privilegierung der TW-Versorgung wird begrüßt

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird die hinsichtlich Abschnitt 3.2.4, Ziffer 09, Satz 3 neu vom Stellungnehmenden unterstellte Privilegierung der Trinkwasserversorgung in Konkurrenz zu anderen Grundwasserbenutzungen begrüßt.

### Erwiderung

Kenntnisnahme.

## 3.2.4.1.3-2 Text. Festlegung in 3.2.4 09 Satz 3 neu wird begrüßt

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Text. Festlegung in 3.2.4 09 Satz 3 neu wird begrüßt.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 3.2.4.1.3-3 Forderung 3.2.4 09 Satz 4 (neu) zu ergänzen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Trotz der bereits aufgrund der Stellungnahme zur 1. Beteiligung erfolgten Ergänzung der Begründung wird eine weitere Konkretisierung vorgeschlagen.

Daher wird nach 3.2.4 09 Satz 3 hinsichtlich der Bereiche, in denen eine Schutzgebietsverordnung vorliegt, gefordert, aus Klarstellungsgründen folgenden Satz 4(neu) zu ergänzen:

"03Dabei sind in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nach Satz 1 raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unzulässig, die geeignet sind, Qualität oder Quantität des jeweils zugehörigen

Grundwasservorkommens erheblich zu beeinträchtigen. 04(neu) Sofern und soweit in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ein Wasserschutzgebiet festgesetzt ist, erfolgt die Bewertung ausschließlich nach Maßgabe

## Erwiderung

Für den Fall, dass für das einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung (VR TW) des LROP zugrunde liegende Einzugsgebiet einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach dem Inkrafttreten der im Rahmen dieser Fortschreibung aktualisierten VR TW-Kulisse ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen wird, ist laut LROP-Entwurf 2021 in der Begründung zu Abschnitt 3.2.4 09 Satz 3 (neu) folgende Klarstellung vorgesehen:

*"Sobald und soweit von den zuständigen Fachbehörden für die im Landes-Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegten Trinkwassereinzugsgebiete ein Wasserschutzgebiet festgesetzt ist, erfolgt die Bewertung, ob Planungen oder Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ausschließlich nach Maßgabe des Wasserrechts. Die fachlichen Regelungen des Wasserrechts werden somit dadurch weder überlagert noch ersetzt. Insbesondere die Wasserschutzgebietsverordnungen mit ihren Schutzbestimmungen, Nutzungsbeschränkungen und -verboten-, die speziell auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse abgestimmt sind, bestimmen die Reichweite des raumordnerischen Vorrangs mit und begrenzen sie. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die mit Wasserrecht nicht vereinbar wären, sind daher auch raumordnerisch unzulässig. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die nach Wasserrecht zulässig wären, sind auch raumordnerisch zulässig."*

Dies wird als hinreichend erachtet, einer Festlegung im Sinne des vorgeschlagenen neuen Satzes 4 bedarf es daher nicht.

## 3.2.4.1.3-4 Forderung die Begründung zu 3.2.4 09 Satz 3 zu ergänzen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Trotz der bereits aufgrund der Stellungnahme zur 1. Beteiligung erfolgten Ergänzung der Begründung wird vorgeschlagen, die Begründung zu Abschnitt 3.2.4 09 Satz 3 zur weitergehenden Konkretisierung wie folgt zu ergänzen:

"Die jeweils notwendige Prognose hat zu berücksichtigen, dass auf der Ebene der Raumordnung keine Detailplanung gefordert werden kann, sodass die Beurteilung sich alleinig auf bestehende Erfahrungswerte stützen sollte. Der Maßstab dieser Bewertung sollte daher nicht zu eng gesetzt werden. Bei verbleibenden Unsicherheiten sollten raumordnerische Maßgaben eingesetzt werden, um die abschließende Bewertung auf das Zulassungsverfahren zu verlagern."

Zur Begründung der geforderten Ergänzung wird angeführt, dass auf der Ebene der Raumordnung noch keine Detailplanung vorliegt. Folglich können noch keine konkreten Verlegetiefen von Erdkabeln oder konkrete Fundamentarten von Freileitungsmasten abschließend bestimmt bzw. angegeben werden. Grund dafür sind, dass beispielsweise Abhängigkeiten mit den erst später (typischerweise zu Beginn des Planfeststellungsverfahrens) durchzuführenden Baugrunduntersuchungen bestehen. Dies gilt sowohl für die Bewertung anhand bestehender Schutzgebietsverordnungen als auch bezüglich der Bewertung, ob etwa Nebenbestimmungen geeignet sein können vor erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers zu schützen.

Aus diesem Grund sollte ergänzt werden, dass der Prognosemaßstab nicht den Detailgrad eines Zulassungsverfahrens erreichen kann und daher nicht zu eng gesteckt werden darf.

## Erwiderung

Laut LROP-Entwurf 2021 ist in der Begründung zu Abschnitt 3.2.4 09 Satz 3 (neu) bereits folgende Klarstellung vorgesehen:

*"Die Festlegung dient der Präzisierung, welche Sicherungsfunktion hier die konkreten Vorranggebiete haben und welche Maßstäbe (Schutzanforderungen) bei der Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms, für die es noch keine Wasserschutzgebietsverordnung gibt, anzulegen sind. In die Beurteilung solcher raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist dabei einzubeziehen, ob durch die Ausführung des Vorhabens – beispielsweise durch übliche Nebenbestimmungen in Zulassungsverfahren oder dergleichen – erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers des jeweils betroffenen Vorranggebietes Trinkwassergewinnung voraussichtlich ausgeschlossen werden können."*

Ein weitere Differenzierung bezüglich Prognosemaßstab und Detaillierungsgrad wird nicht für erforderlich erachtet.

## 3.2.4.1.3-5 Forderung einer klarstellenden Regelung, dass die

## Ausweisung und Erweiterung von Wohnbau- und Gewerbegebieten durch 3.2.4 09 Satz 3 nicht gänzlich ausgeschlossen ist

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

### Sachargumenttyp

Im Hinblick auf die gemeindliche Planungshoheit muss sichergestellt werden, dass die neue Regelung in Ziffer 09 Satz 3 nicht dazu führt, dass die Ausweisung und Erweiterung von Wohnbau- und Gewerbegebieten gänzlich ausgeschlossen ist. Hier bedarf es einer klarstellenden Regelung, die es den Gemeinden ermöglicht, allgemein auch in diesem Bereich bauplanungsrechtlich tätig zu bleiben.

### Erwiderung

Mit der Ausweisung und Erweiterung von Wohnbau- und Gewerbegebieten kann ein Gefährdungspotenzial für das Grundwasser verbunden sein z. B. durch Verringerung der Grundwasserüberdeckung oder durch Verwendung bestimmter wassergefährdender Stoffe. Dies kann nicht pauschal auf Ebene der Landesplanung beurteilt werden, sondern bedarf der jeweiligen Einzelfallbetrachtung der vorgesehenen Planungen und Maßnahmen; eine Vereinbarkeit mit dem Vorrang Trinkwassergewinnung kann u. U. über Nebenbestimmungen erreicht werden. Dabei kann Raumordnung weder über Anforderungen der Fachplanung hinausgehen noch dahinter zurückbleiben. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass, sollte für eine solche Beurteilung z. B. die "Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden - Handlungshilfe (Teil II) - Erstellung und Vollzug von Wasserschutzgebietsverordnungen für Grundwasserentnahmen" herangezogen werden, auch diese fachbehördliche Empfehlung die Möglichkeit von Nebenbestimmungen aufführt. Der LROP-Entwurf sieht deshalb in der Begründung zu Abschnitt 3.2.4 Ziffer 09 Satz 3 folgenden Text vor, der mit der Begrifflichkeit "Planungen und Maßnahmen" auch die in dem Sachargument genannten Vorhaben umfasst: *"Die Festlegung dient der Präzisierung, welche Sicherungsfunktion hier die konkreten Vorranggebiete haben und welche Maßstäbe (Schutzanforderungen) bei der Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung des Landes-Raumordnungsprogramms, für die es noch keine Wasserschutzgebietsverordnung gibt, anzulegen sind. In die Beurteilung solcher raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist dabei einzubeziehen, ob durch die Ausführung des Vorhabens – beispielsweise durch übliche Nebenbestimmungen in Zulassungsverfahren oder dergleichen – erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers des jeweils betroffenen Vorranggebietes Trinkwassergewinnung voraussichtlich ausgeschlossen werden können. Rechtskräftig genehmigte Nutzungen z. B. gewerblicher oder industrieller Art genießen Bestandschutz."*

## 3.2.4.2-1 Forderung einer textl. Ergänzung nicht geänderter Festlegungen in Abschnitt 3.2.4, Ziffer 10, Satz 2

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

In Abschnitt 3.2.4, Ziffer 10, Satz 2 sollte Hochwasser- und Küstenschutz formuliert werden, um Konsistenz zu den nachstehenden Ausführungen in Satz 3 und 4 zu erlangen.

### Erwiderung

Mit dem mit dem zugehörigen Teildatensatz verknüpften Sachargumentstyp 0-3 erfolgt eine formale Erwiderung; eine inhaltliche Erwiderung erfolgt daher nicht mehr.

## 3.2.4.2-2 Forderung einer textl. Ergänzung nicht geänderter Festlegungen in Abschnitt 3.2.4 und 3.1.1

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

In den Abschnitten 3.2.4, Ziffer 10, Satz 4 und Ziffer 12, Satz 3 sowie 3.1.1, Ziffer 01, Satz 3 wird vor dem Wort "Klimaänderungen" die Einfügung der Worte "künftig zu erwartende" gefordert.

### Erwiderung

Mit dem mit dem zugehörigen Teildatensatz verknüpften Sachargumentstyp 0-3 erfolgt eine formale Erwiderung; eine inhaltliche Erwiderung erfolgt daher nicht mehr.

## 3.2.4.2-3 Es wird die Überprüfung/Anpassung von Vorbehalts- und Vorranggebieten Hochwasserschutz gefordert

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Insbesondere mit Blick auf die jüngsten Flutereignisse im Ahrtal und die im Jahr 2002 im Erzgebirge wird gefordert, die Vorbehalts- und Vorranggebiete Hochwasserschutz für die nds. Mittelgebirgslandschaften zu überprüfen und ggf. anzupassen.

### Erwiderung

Anders als die Regionalen Raumordnungsprogramme legt das Niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in der zeichnerischen Darstellung (Anlage 2 zur LROP-Verordnung) weder Vorbehalts- noch Vorranggebiete Hochwasserschutz fest. Der vorliegende LROP-Entwurf sieht diesbezüglich keine Änderung vor..

## 3.2.4.2-BRPH-1 Bitte um Prüfung, ob die Ziele und Grundsätze des BRPH hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt wurden

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird auf das Inkrafttreten des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) am 01.09.2021 hingewiesen und die Anpassungspflicht gemäß § 4 Abs. 1 ROG.

Der LROP-Änderungsentwurf geht nicht auf die im BRPH enthaltenen Festlegungen ein. Zumindest in der Dokumentation über die Abwägung aller berührten Belange müssten sich Ausführungen darüber finden, wie mit den Festlegungen des BRPH in der Abwägung umgegangen wurde.

Es wird darum gebeten, zu prüfen, ob die Ziele und Grundsätze des BRPH hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt wurden.

### Erwiderung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG haben öffentliche Stellen bei raumbedeutsamen Planungen Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Diese Pflicht wird "akut", sobald ein Planungsverfahren durchgeführt wird.

Bei der laufenden Änderung des LROP sind die Ziele und Grundsätze des BRPH daher umzusetzen. Hierbei besteht ein hohes Maß an Planungsfreiheit. Zwingend ist nur das durch den BRPH vorgegebene Mindestmaß. Darüber hinausgehende Festlegungen können, aber müssen nicht getroffen werden.

Die Anforderungen des BRPH wurden vor Erstellung des 2. Entwurfs geprüft. In den Entwurfsunterlagen für das 2. LROP-Beteiligungsverfahren wird dazu in der Begründung Teil A auf S. 5 erläutert: "Während des Verfahrens zur Änderung der LROP-VO ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712) mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Kraft getreten. Mit Blick auf deren Bindungswirkungen nach § 4 ROG wurde geprüft, ob geplante oder bestehende

Festlegungen des LROP dazu in Widerspruch stehen und einer Anpassung bedürfen oder ob weitere Festlegungen erforderlich sind. Dies ist jedoch nicht der Fall, sodass insoweit in Bezug auf das LROP derzeit keine neuen Regelungsinhalte verfolgt werden."

Des Weiteren wurde im 2. Entwurf in der Begründung Teil B zu den Abschnitten 4.1.1 und 4.2.2 (Seiten 47, 92, 95, 128) folgende Textpassage aufgenommen: "Bei der näheren räumlichen Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen sowie bei der Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren sind nach Maßgabe des § 4 ROG die Vorgaben des am 01.09.2021 in Kraft getretenen, länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz – BRPHV - vom 19. August 2021, BGBl. I S. 3712) zu beachten bzw. zu berücksichtigen."

Da sich keine Änderungen in Abschnitt 1.3 Ziffern 03 und 12 und Abschnitt 3.2.4 Ziffern 10 bis 12 ergeben haben, konnten im 2. LROP-Entwurf auch keine dementsprechenden Erläuterungen in die Begründungen zu den Abschnitten 1.3 und 3.2.4 aufgenommen werden. Eine Änderung der Begründung setzt eine Änderung der zugehörigen Festlegung voraus, was hier nicht der Fall war.

## 4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

### 4.1.1-207 VR GVZ Emden: Hinweis zum räumlichen Umfang des VR GVZ

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Stellungnehmende teilt folgendes mit: "Das Vorranggebiet Güterverkehrszentrum Emden umfasst das Hafen- und Stadtgebiet einschließlich der Hafenenwicklungsbereiche im Wybelsumer Polder und am Rysumer Nacken."

#### Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine räumliche Abgrenzung der Vorranggebiete Güterverkehrszentrum erfolgt im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) nicht. Diese Vorranggebiete werden in der zeichnerischen Darstellung des LROP in Form von Punktsymbolen festgelegt.

### 4.1.1-209 VR GVZ Osnabrück/Bohnte: Aktualisierte Angaben zur GVZ-Entwicklung sollen in die Begründung

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

#### Sachargumenttyp

In der Begründung zum Vorranggebiet "GVZ Osnabrück" (4.1.1 03 Satz 5) ist der Satz (auf Seite 44) "Eine Erweiterung der Umschlagkapazität durch ein neues Terminal ist bereits in Planung." müsste wie folgt aktualisiert werden:

"Da das bestehende bimodale KV-Terminal an der Kapazitätsgrenze arbeitete, wurde ein neues KV-Terminal in unmittelbarer Nähe der bestehenden Anlage errichtet und wird zu Beginn des Jahres 2022 in Betrieb genommen. Auf der neuen Anlage können jährlich bis zu 150.000 Ladungseinheiten umgeschlagen werden. Das bestehende KV-Terminal dient weiterhin als Umschlag- und Lagerplatz für Gefahrgüter."

#### Erwiderung

Die Konkretisierungshinweise zur bereits in Planung befindlichen neuen KV-Terminal im GVZ Osnabrück werden in die Begründung zu 4.1.1 03 Satz 5 folgendermaßen übernommen:

Die Sätze "Der bestehende bimodale KV-Terminal arbeitet gegenwärtig an der Kapazitätsgrenze. Eine Erweiterung der Umschlagkapazität durch ein neues Terminal ist bereits in Planung." werden gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt: "Da das bestehende bimodale KV-Terminal an der Kapazitätsgrenze arbeitete, wurde ein neues KV-Terminal in unmittelbarer Nähe der bestehenden Anlage errichtet und wird zu Beginn des Jahres 2022 in Betrieb genommen. Das bestehende KV-Terminal dient weiterhin als Umschlag- und Lagerplatz für Gefahrgüter."

### 4.1.1-210 VR GVZ Osnabrück/Bohnte: Es werden Angaben zum beabsichtigten Umschlag des Hafenbetriebs gemacht

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

#### Sachargumenttyp

In der Begründung zu 4.1.1 03 Satz 5 werden auf Seite 45 der Begründung (Teil B) zum GVZ-Teilstandort Bohmte keine Angaben zu den Dienstleistungen des Hafens Wittlager Land gemacht. Es ist beabsichtigt, an dieser Stelle Massen- und Schüttgut sowie Futtermittel als auch Containerumschlag zu ermöglichen. Dies soll durch die Fortschreibung der Bauleitplanung sichergestellt werden.

### Erwiderung

Die Konkretisierungshinweise zu den Dienstleistungen am GVZ-Teilstandort Bohmte werden in die Begründung zu 4.1.1 03 Satz 5 folgendermaßen übernommen:

Der Satz "Bezüglich des Dienstangebots kann noch keine Aussage getroffen werden." wird gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt: "Es ist beabsichtigt, an dieser Stelle Massen- und Schüttgut sowie Futtermittel als auch Containerumschlag zu ermöglichen. Dies soll durch die Fortschreibung der Bauleitplanung sichergestellt werden."

## 4.1.1-250 VR GVZ Uelzen: Die Aufhebung der Streichung wird begrüßt

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird die Aufhebung der (im 1. Entwurf zur Fortschreibung des LROP vorgesehenen) Streichung der Vorranggebietsfestlegung Güterverkehrszentrum in 4.1.1 03 Satz 5 am Hafen Uelzen begrüßt.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.1.1-252 VR GVZ Uelzen: Bedeutung der A 39 und des KV Straße-Schiene wird hervorgehoben

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Aufnahme Uelzen als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum stellt die Dringlichkeit des Neubaus der A 39 hervor: Um dem Aufkommenszuwachs im Güterverkehr zu bewältigen, muss dieser auf alle Verkehrsträger verteilt werden und erfordert eine stärkere Vernetzung der Verkehrsträger Schiene, Straße und Wasserstraße ist dabei erforderlich. Somit kommt vor allem dem kombinierten Verkehr Schiene-Straße eine zentrale Bedeutung zu.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.1.1-270 VR GVZ Wilhelmshaven: Redaktionelle Korrekturhinweis zur Begründung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

In der Begründung zu 4.1.1 03 Satz 5 (Seite 45) wird für das Vorranggebiet Güterverkehrszentrum Wilhelmshaven ausgesagt, dass das "der Jade-Weser-Port nordwestlich von Wilhelmshaven" liegt. Richtigerweise müsste der Text wie folgt lauten: "Der Jade-Weser-Port liegt nordöstlich der Kernstadt Wilhelmshaven."

## Erwiderung

Der redaktionelle Korrekturhinweis wird in der Begründung umgesetzt. Der neue Satz in der Begründung beginnt folgendermaßen: "Der Jade-Weser-Port liegt nordöstlich der Kernstadt Wilhelmshaven ..."

## 4.1.1-271 VR GVZ Wilhelmshaven: Punktsymbol fehlt in der zeichnerischen Darstellung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

In der zeichnerischen Darstellung fehle die Symboldarstellung für das Vorranggebiet Güterverkehrszentrum Wilhelmshaven. Es wird angenommen, dass das Symbol in den Bereich des Bahnhofs Wilhelmshaven verrutscht ist.

### Erwiderung

In der Anlage 7 zum LROP-Entwurf werden nur die Änderungen an der zeichnerischen Darstellung des LROP dargestellt. Da das Punktsymbol zum Vorranggebiet Wilhelmshaven nicht geändert wurde, fehlt es in dieser Änderungskarte. Bei der Darstellung im Bereich des Bahnhofs Wilhelmshaven handelt es sich um eine andere Vorranggebietsfestlegung.

## 4.1.1-280 VR GVZ Wolfsburg: Redaktionelle Änderung / Klarstellung, dass beide Module "über" Landstraßen an die A 39 angebunden sind

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

Mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten in Wolfsburg wird um folgende Anpassung gebeten: Der in der Begründung (zu 4.1.1 03 Satz 5) aufgeführte Satz "Beide Module sind straßenseitig an Landstraßen und die A 39 angebunden." (s. S. 45, Entwurf/Stand: Dez. 2021) sollte folgendermaßen formuliert werden: "Beide Module sind straßenseitig über Landstraßen an die A 39 angebunden."

### Erwiderung

Den Hinweis zu den örtlichen Gegebenheiten (dass die Module über Landstraßen (und nicht direkt) an die A39 angebunden sind) folgend, wird der Satz in der Begründung redaktionell angepasst.

## 4.1.1-290 Neuvorschlag für ein VR GVZ: Im Bereich Wittingen wird die Festlegung eines neuen VR GVZ angeregt

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Im Bereich zwischen dem Gewerbe- und Industriestandort Hafen Wittingen und der Verlängerung der A 39 soll nach den Vorstellungen der Stadt ein Güterverkehrszentrum entstehen, das mit dem angesprochenen Hafen und einem möglichen, direkten Eisenbahnanschluss an die Strecke Uelzen - Celle hervorragende Möglichkeiten in logistischer Hinsicht bietet. Im Zuge des Verfahrens "Erarbeitung des regionalen Güterverkehrskonzeptes für den Großraum Braunschweig" wurde beantragt ein Güterverkehrszentrum planerisch

vorzusehen. Es wird daher angeregt, diesen Bereich als Vorranggebiet für ein Güterverkehrszentrum in das LROP aufzunehmen.

### Erwiderung

Da der Bereich Wittingen nicht Teil der fachlichen Grundlage für das LROP ("KV-/GVZ-Konzept Niedersachsen 2020") ist, entspricht es nicht der Festlegungssystematik des LROP.. Daher kann der Anregung, in diesem Bereich ein Vorranggebiet Güterverkehrszentrum im LROP festzulegen, nicht gefolgt werden.

## 4.1.1-335 GVZ-Entwicklungsraum Nordharz: Erläuterung des Festlegungsbedarf und die Aufgabe der Regionalplanung im Zuge der GVZ-Entwicklung fehlen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Begründung zu der Festlegung enthält einen Hinweis auf eine erweiterte Fassung des nds. KV-/GVZ-Konzepts (2020), die nähere Informationen enthalten soll. Das erweiterte Konzept liegt dem Ministerium intern vor. Daher ist der Bedarf an der Festlegung näher zu erläutern.

Der Adressat dieser Festlegung bleibt offen. Zudem geht aus den Festlegungen nicht hervor welche Aufgaben der Regionalplanung zukommen, um die GVZs zu entwickeln und zu konkretisieren.

### Erwiderung

In der Begründung wird im zweiten Absatz erläutert: "Mit der Festlegung gilt der Planungsauftrag für die vorausschauende und nachhaltige Flächenvorsorge auf regionaler und kommunaler Ebene für die Sicherung und Entwicklung entsprechender Standorte." Damit wird deutlich, wer der Adressat der Festlegung ist, die Regionalplanung muss hierfür eine Flächensicherung durchführen. Zum Standort Nordharz wird in der Begründung ausreichend ausführlich erläutert, welches Potenzial dieser für die Logistikentwicklung in der Region hat. Eine weitere Ergänzung ist nicht erforderlich.

## 4.1.1-340 GVZ-Entwicklungsraum Oldenburg und Verden: In der Begründung darstellen, dass es nicht um ein GVZ im Hafen der Stadt Oldenburg handelt bzw. die schienenseitige Anbindung Verdens den Raum Verden umfasst

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird darum gebeten, dass in der Begründung zu 4.1.1 03 Satz 6 dargestellt wird, dass es sich nicht um ein GVZ im Hafenbereich der Stadt Oldenburg handelt, sondern in der Region Oldenburg.

Es wird beschrieben, warum im Stadtgebiet von Oldenburg bzw. Verden keine Möglichkeit für die Entwicklung eines GVZ besteht. In der Begründung sei bei der schienenseitigen Anbindung Verdens wiederum nur von "Verden" die Rede und nicht vom "Raum Verden". Dies solle korrigiert werden.

### Erwiderung

Gemäß 4.1.1 03 Satz 6 und in der dazugehörigen Begründung sind Güterverkehrszentren (GVZ) in Räumen (dazu gehört auch die Räume Oldenburg und Verden) zu entwickeln. Konkrete Standorte, an denen GVZ zu entwickeln sind bzw. nicht zu entwickeln sind, werden nicht genannt. Deshalb erfolgt auch keine zeichnerische Festlegung im LROP. Die Forderung um eine Darstellung in der Begründung, dass es sich nicht um einen GVZ-Standort im Hafenbereich der Stadt Oldenburg handelt bzw. die schienenseitige Anbindung Verdens den Raum Verden umfasst, erübrigt sich damit. (Die in der Begründung genannte geplante Ausbau des Hafens Oldenburg bezieht sich auf die allgemeine Hafenentwicklung).

## 4.1.1-370 GVZ-Entwicklungsraum Verden: Wasserseitige Anbindung an der Weser wird realistischer angesehen als an der Aller

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

### Sachargumenttyp

Es wird aufgeführt, dass ein Umschlag auf das Wasser (statt auf der Aller) auf der Weser denkbar wäre. Ob dies für eine "gute wasserseitige Anbindung", wie im ersten Satz zum Raum Verden ausgeführt wird, ausreicht, sei dahingestellt. Im Verdener Stadtgebiet wäre eine Anbindung an die Weser ausschließlich unter Nutzung des Umschlagplatzes bei Groß Hutbergen, südlich der dortigen Weserbrücke denkbar. Verbunden wäre dieser Umschlagplatz jedoch mit einem relativ langen straßenseitigen Vorlauf, da sowohl die Verdener Gewerbegebiete als auch die Gewerbegebiete anderer Gemeinden viele Kilometer entfernt liegen. Ob ein Umschlag in einer der anderen kreisangehörigen Weseranrainerkommunen sinnvoll realisierbar wäre, könne nicht beurteilt werden.

### Erwiderung

Die Neuaufstellung des LROP stützt sich im wesentlichen auf die Aussagen des aktualisierten KV- / GVZ-Konzeptes. In diesem wird ausschließlich eine wasserseitige Anbindung über die Aller für denkbar gehalten. Zudem wäre eine Anbindung an die Weser nur unter Nutzung des Umschlagplatzes bei Groß Hutbergen, südlich der dortigen Weserbrücke denkbar. Verbunden wäre dieser Umschlagplatz jedoch mit einem relativ langen straßenseitigen Vorlauf, da sowohl die Verdener Gewerbegebiete als auch die Gewerbegebiete anderer Gemeinden viele Kilometer entfernt liegen.

Der Hinweis in diesem Sachargument sowie der Vortrag im Erörterungstermin deuten jedoch darauf hin, dass es hier Unstimmigkeiten gibt. Deshalb wird die Begründung in diesem Punkt noch einmal leicht angepasst, um flexiblere Lösungen zuzulassen

## 4.1.2-110 Zeichnerische Darstellung: Zur Strecke "Celle-Braunschweig RAUA-Braunschweig Gliesmarode"; Angaben zur Stilllegung, Freistellung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Beim Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke "Celle-Braunschweig Gliesmarode (Strecken-Nr.1722) soll "Celle" gestrichen und durch "Anschlussstelle Braunschweig RAUA" ersetzt werden.

Zur Zeit läuft ein Freistellungsverfahren beim Eisenbahn-Bundesamt Ast Hannover über einen ca. 2,4 km langen Streckenabschnitt zwischen den Ortschaften Wipshausen und Wense (bezeichnet nachfolgend als Wense-Neubrücke). Der Regionalverband Großraum Braunschweig untersucht die Reaktivierung von Teilstrecken der teilweise stillgelegten Strecke 1722 für den SPNV mit vier verschiedenen möglichen Endhaltepunkten aus Richtung Braunschweig Wipshausen (km 36,5), Wense-Neubrücke (km 39,0), Harvesse (km 41,3) und Wendeburg (km 43,7). Die Stilllegung der Strecke 1722 von Anschlussstelle Watenbüttel (km 46,0) bis Harvesse (Länge : 5 km) wurde am 01.10.1998 vollzogen.

Im Bereich von Celle bis km 36,001 (Wipshausen) ist die Strecke zwar offiziell nicht stillgelegt, jedoch größtenteils zurückgebaut und in der Örtlichkeit teilweise auch nicht mehr vorhanden. Teilweise wurden Flächen freigestellt.

Der Streckenabschnitt von km 36,001 bis km 36,625 wurde am 09.04.2018 bereits von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG freigestellt. In diesem Abschnitt befindet sich nach Angaben der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien auch der ehemalige Haltepunkt Wipshausen bei km 36,5.

Damit wäre für eine Reaktivierung der Strecke bis Wipshausen auch ein neues Planfeststellungsverfahren erforderlich. Für den südlich angrenzenden Abschnitt von km 36,620 bis km 39,090 wurde von DB Immobilien eine Freistellung beantragt.

In diesem Freistellungsverfahren wurden das Nds. Landwirtschaftsministerium in Hannover als oberste Landesplanungsbehörde und der Regionalverband Großraum Braunschweig beteiligt und haben eine Stellungnahme abgegeben.

Der Regionalverband Großraum Braunschweig hat die Freistellung des o.g. Abschnitts mit der Begründung abgelehnt, das Ziel der Streckenreaktivierung bis zu den o.g. Endhaltepunkten sei bei Freistellung des vorgenannten Abschnitts gefährdet.

Ein neuer Haltepunkt "Wense-Neubrücke" bei km 39,000 wäre jedoch von Braunschweig unter Umständen erreichbar.

Das Freistellungsverfahren umfasst den Streckenabschnitt von km 36,620 bis km 39,090, und somit läge der neue Endpunkt bei km 39,000 in dem freizustellenden Bereich  
Eine Entscheidung über die Freistellung ist zur Zeit noch nicht absehbar, da erst noch Rücksprachen mit allen Beteiligten erfolgen müssen und weitere Sachverhaltsermittlungen vorzunehmen sind.  
Nach Mitteilung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig gehen die derzeitigen Überlegungen davon aus, dass das aktuelle Projekt zur Reaktivierung eines Teil der Strecke 1722 den Endpunkt Harvesse umfasst.  
Zu dem über den ehemaligen Bahnhof Harvesse hinaus gehendem Streckenabschnitt gibt es Überlegungen des Regionalverbandes . Hierzu liegen mir keine abschließenden Stellungnahmen vor.

#### Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben aber keinen Einfluss auf die planerische Intention, die Strecke raumordnerisch für eine Schienenverkehrs-Nutzung zu sichern.

### 4.1.2-200 VRHE Oldenburg-Osnabrück: Hinweis, dass der Bahnhof Osnabrück kapazitätsgerecht ausgebaut wird

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Zu dem in 4.1.2 04 Satz 1 genannten Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke (VRHE) "Oldenburg-Osnabrück" wird der Hinweis gegeben, dass auch der Bahnhof Osnabrück (einschließlich aller der auf diesen Knoten zulaufenden Strecken) kapazitätsgerecht ausgebaut wird.

#### Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### 4.1.2-220 VRHE Ottbergen-Kreiensen-Halberstadt: In der Bezeichnung sollte statt Kreiensen besser Holzminden genannt werden

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

#### Sachargumenttyp

Im Erörterungstermin (29.03.22) wurde angeregt in der Bezeichnung des in Ziffer 04 Satz 1 aufgelisteten Vorranggebiets Haupteisenbahnstrecke "Ottbergen-Kreiensen-Halberstadt" statt Kreiensen "Holzminden" zu nennen, da die Festlegung auf zwei Strecken zuträfe.

#### Erwiderung

Um die gewollte Festlegung in der zeichnerischen und textlichen Festlegung des LROP eindeutig zu benennen, wird dem Hinweis teilweise gefolgt und der Haltepunkt "Holzminden" in die Streckenbezeichnung zusätzlich aufgenommen. Die Streckenbezeichnung in Ziffer 04 Satz 1 lautete demnach: "Ottbergen-Holzminden-Kreiensen-Halberstadt (-Aschersleben)". In Analogie ist die Streckenbezeichnung "Ottbergen-Aschersleben" in Ziffer 06 Satz 2 zu ersetzen durch die Streckenbezeichnung "Ottbergen-Holzminden-Kreiensen-Halberstadt (-Aschersleben)".

### 4.1.2-240 VRHE Hildesheim-Goslar: Das VRG sollte bis Bad Harzburg verlängern

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Im Erörterungstermin (29.03.22) wurde angeregt, das in Ziffer 04 Satz 1 und in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke "Hildesheim-Goslar" bis Bad Harzburg zu verlängern.

### Erwiderung

Eine Festlegung als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke setzt voraus, dass der Streckenabschnitt "Goslar-Bad Harzburg" durchgängig als "Hauptbahn" gemäß Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) eingestuft ist. Da es sich hier nicht um eine durchgängige Hauptbahn handelt, kann der Anregung nicht gefolgt werden.

## 4.1.2-500 Prüfauftrag zur Reaktivierung stillgelegter Strecken: Die Herabstufung vom Ziel zum Grundsatz wird abgelehnt

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Herabstufung des Satzes 2 in 4.1.2 05 zu einem raumordnerischen Grundsatz wird abgelehnt. Der Satz soll als raumordnerisches Ziel beibehalten werden. Die Formulierung als Grundsatz unterliegt der Abwägung und hat damit eine geringere Durchsetzungskraft, auch gegenüber Eigentümer- oder kommunalen Interessen. Reaktivierungen werden sich damit schwerer durchsetzen lassen. Die auch im 1. Entwurf als Ziel enthaltene Formulierung "bei Bedarf" ermögliche das Eingehen auf Einzelfälle.

In weiteren Stellungnahmen werden Argumente vorgebracht, wie

- stillgelegte Bahnstrecken sollten angesichts des Klimawandels und des politischen Ziels der Stärkung der Bahn reaktiviert und entsprechend in der Raumordnung berücksichtigt werden,
- eine Reaktivierung und der Ausbau stillgelegter Bahnstrecken ist jeglichem Neubau vorzuziehen, um den Flächenverbrauch und eine zusätzliche Zerschneidung von Ökosystemen zu vermeiden.

### Erwiderung

Der geforderten Hochstufung des Satzes 2 in 4.1.2 05 zu einem raumordnerischen Ziel kann aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden:

Bei einem Grundsatz bedarf es nicht der Definition des Begriffs 'bei Bedarf' in Satz 2, wie es für eine ausreichende Bestimmtheit eines raumordnerischen Ziels erforderlich wäre. Der Regionalplaner hat an dieser Stelle somit Gestaltungsspielraum. Dasselbe gilt für mögliche zusätzliche Entwicklungsaufträge, die er im RROP festlegen kann. Dies entspricht der planerischen Intention, die mit dieser Festlegung verfolgt wird.

## 4.1.2-510 Reaktivierung stillgelegter Strecken: Bundesfachplanungen haben Vorrang vor nachfolgenden Landes- und Bauleitplanungen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Im Zusammenhang mit der Reaktivierung stillgelegter Eisenbahnstrecken wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 15 Abs.1 Satz 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landes- und Bauleitplanungen haben. Neue raumordnerische Festlegungen innerhalb des 1 km breiten Trassenkorridors der Vorranggebiete Kabeltrasse Gleichstrom dürfen dem Ziel des Vorranggebietes nicht entgegenstehen und müssen im Einzelfall mit dem Vorhabenträger und der verfahrensführenden Behörde (Bundesnetzagentur) abgestimmt werden.

### Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß LROP-Entwurf 4.1.2. 05 Satz 2 sollen stillgelegter Bahnstrecken, die nicht in der Anlage 2 bereits als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt sind, bei Bedarf in den Regionalen Raumordnungsprogrammen raumordnerisch gesichert werden. Daher sind die hier vorgebrachten Hinweise insbesondere auf Ebene der Regionalplanung zu beachten.

Darüber hinaus ist zu diesem Hinweis festzustellen, dass diese Vorgehensweise ohnehin dem richtigen Umgang mit dem Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom entspricht. Dies wird entsprechend auch in der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2 beschrieben.

### **4.1.2-600 Voraussetzung für Elektrifizierung: Regelungen in 4.1.2 Ziffer 06 werden begrüßt**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### **Sachargumenttyp**

Die Regelungen in 4.1.2 06 (Schaffung der Voraussetzungen für eine Elektrifizierung und Berücksichtigung / Beachtung dieser Voraussetzungen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen für die dort genannten Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke und sonstige Eisenbahnstrecke) werden begrüßt.

#### **Erwiderung**

Kenntnisnahme

### **4.1.2-610 Voraussetzung für Elektrifizierung: In 4.1.2 Ziffer 06 Satz 2 ist die Strecke "Salzgitter-Drütte-Derneburg" der zeichnerischen Darstellung entsprechend anzupassen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

#### **Sachargumenttyp**

Die Bahnstrecke "Salzgitter-Drütte-Derneburg" existiert so nicht mehr und wird auch in der zeichnerischen Darstellung nicht im vollen Umfang dargestellt. Ausschließlich der Abschnitt "Salzgitter-Drütte-Salzgitter Lebenstedt" ist eingezeichnet, der Abschnitt "Salzgitter Lebenstedt-Derneburg" ist seit 1984 stillgelegt und richtigerweise nicht in der zeichnerischen Darstellung aufgenommen. Entsprechend sollte der Nichtexistenz in 4.1.2 Ziffer 06 Rechnung getragen werden.

#### **Erwiderung**

Dem Hinweis folgend, wird in 4.1.2 06 Satz 2 genannte Strecke "Salzgitter-Drütte-Derneburg" redaktionell geändert zu "Salzgitter-Drütte-Salzgitter Lebenstedt" und damit dem in der zeichnerischen Darstellung festgelegten VR sonstige Eisenbahnstrecke "Salzgitter-Drütte-Salzgitter Lebenstedt" angepasst.

### **4.1.2-620 Voraussetzung für Elektrifizierung: In 4.1.2 Ziffer 06 Satz 2 ist die Streichung der Strecke "Helmstedt-KW Buschhaus" zurückzunehmen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Mit Blick auf die bestehende Nutzung der Strecke, des sich in Überlegung befindlichen Wiederanschlusses der Strecke an die Stadt Schöningen, auf die zukünftige Entwicklung im Helmstedter Revier und die Chance am Standort innovative Projekte zu initiieren und zu realisieren, die auf die vielfältigen Aspekte des Wandels von einer Braunkohleregion hin zu einer zukunftsfähigen Landschaft reagieren, wird gefordert die Eisenbahnstrecke "Helmstedt-Kraftwerk Buschhaus" weiterhin unter Abschnitt 4.1.2 Ziffer 06 Satz 2 festzulegen.

## Erwiderung

Die Strecke Helmstedt-KW Buschhaus ist keine öffentliche Eisenbahninfrastruktur. Sie ist stillgelegt. Derzeit wird nur das Gleis zum KW industriell genutzt. Die Strecke ist in der zeichnerischen Darstellung des LROP nicht als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt. Daher kann diese Strecke nicht in 4.1.2 06 Satz 2 aufgenommen werden.

## 4.1.2-630 Voraussetzung für Elektrifizierung: Die Strecke "Braunschweig Hauptbahnhof-Braunschweig RAUA" in 4.1.2 06 Satz 2 wird positiv gewertet

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Positiv bewertet wird, dass die Eisenbahnstrecke Braunschweig Hauptbahnhof - Braunschweig RAUA mit dem überarbeiteten zweiten LROP-Entwurf für eine Elektrifizierung vorbereitet werden soll.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.1.2-640 Voraussetzung für Elektrifizierung: In 4.1.2 06 Satz 2 sei die Strecke "Gifhorn-Wieren" nicht mehr genannt und soll wieder aufgenommen werden

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Eine mögliche Elektrifizierung auf der Bahntrasse Gifhorn - Wieren sei [im zweiten LROP-Entwurf] nicht mehr vorgesehen.

Diese Bahntrasse habe für die hiesige Region eine große Bedeutung. Durch eine Elektrifizierung könnte die Bedeutung der Trasse verbessert und damit auch die Attraktivität erhöht werden.

Die Trasse sollte daher [im LROP-Entwurf] weiterhin für eine Elektrifizierung vorgesehen bleiben.

### Erwiderung

In 4.1.2 06 S.2 wurde die im 1. Änderungsentwurf genannten zwei Strecken "Gifhorn Stadt-Wieren" und "Braunschweig-Gifhorn" (den Hinweisen und Anregungen aus dem 1. Beteiligungsverfahren folgend) zusammengefasst zu einer Gesamtstrecke "Braunschweig-Gifhorn-Wieren". Daher ist die hier genannte (Teil-) Strecke "Gifhorn-Wieren" weiterhin Bestandteil des Satzes 2.

Anzumerken wäre, dass die Regelung nicht für die Entscheidung zur Elektrifizierung von Strecken herangezogen werden kann. Durch die grundsätzliche Verankerung im LROP sollen die Voraussetzungen für eine Elektrifizierung (z.B. lichte Durchfahrthöhe und -weite bei kreuzenden Bauwerken) bereits frühzeitig bei der Planung kreuzender Verkehrswege berücksichtigt werden.

## 4.1.2-650 Voraussetzung für Elektrifizierung: In 4.1.2 06 Satz 2 klarstellen, welche Strecke zur Relation "Ottbergen-Aschersleben" gemeint ist.

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

In Ziffer 06 Satz 2 ist erneut die Relationen "Ottbergen - Aschersleben" genannt. Zum letzten Entwurf des Landesraumordnungsprogramms im März letzten Jahres erfolgte zu Ziffer 04 Satz 1 bereits ein Hinweis, dass diese Relationen über zwei unterschiedliche Strecken darstellbar ist. Insoweit sollte auch hier in Ziffer 06 Satz 2 eine Klärung und Spezifizierung dieser Aussage erfolgen.

### Erwiderung

Dem Hinweis wird gefolgt und in Ziffer 06 Satz 2 die Streckenbezeichnung zur Relation "Ottbergen-Aschersleben" in Analogie zur Ziffer 04 Satz 1 um Haltpunkte ergänzt.

## 4.1.4-1 Außenhafen Hooksiel: Es wird bedauert, dass den Hinweisen im 1. Beteiligungsverfahren nicht gefolgt wurde

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Leider wurde den Hinweisen [im 1. Beteiligungsverfahren] zum Außenhafen Hooksiel [die eine Aufnahme von Hooksiel in LROP-Abschnitt 4.1.4 vorsah] nicht gefolgt, was sehr bedauerlich ist.

### Erwiderung

Das Bedauern wird zur Kenntnis genommen.

## 4.1.4-2 Begrüßung der Herausnahme von Leda und Elisabethfehnkanal

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Herausnahme der Leda und des Elisabethfehnkanals aus dem Vorranggebiet Schifffahrt wird begrüßt.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.1.4-3 Aufnahme des Ems-Seitenkanals in die zeichnerische Darstellung des LROP

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Beibehaltung des Ems-Seitenkanals als Vorranggebiet Schifffahrt ist akzeptabel (Umgehung des Emssperrwerks bei Gandersum bzw. zum Umfahren von Schlechtwetter auf der Unterems). Es fehlt jedoch eine Aufnahme in die zeichnerische Darstellung des LROP.

## Erwiderung

Der Ems-Seitenkanal ist in der zeichnerischen Darstellung des derzeit gültigen LROP 2017 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt. Da im aktuellen Fortschreibungsverfahren an dem Ems-Seitenkanal keine Änderungen vorgenommen wurden, ist er in der aktuellen Änderungskarte nicht enthalten, weil in dieser Karte nur die Änderungen im Vergleich zur zeichnerischen Darstellung des LROP 2017 dargestellt werden.

## 4.1.4-4 Einwände gegen die Darstellungen im Bereich der Mittelweser

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die unter Nummer 2 Buchstabe l Doppelbuchstabe bb vorgenommene Einfügung des Wortes "vorrangig" löst den Einwand nicht auf, dass

- das Vorranggebiet Schifffahrt den Schiffsverkehr auf der Mittelweser mit Blick auf Schleusenkanäle, Wehrrame und Abschnitte falsch darstellt.
- die Mittelweserabschnitte in den Bereichen Drakenburg und Langwedel in keiner Weise ihren Widmungszweck und Status als Bundeswasserstraßen geändert haben und
- diese Streckenabschnitte weiterhin entsprechend genutzt werden (allerdings in verringertem Umfang, dafür aber durch größere Fahrzeuge)

Es wird deshalb gefordert, die Schleusenkanäle und Wehrrame als Vorranggebiete Schifffahrt zu ergänzen und alle Mittelweserabschnitte im Status als Vorranggebiet zu belassen.

Zudem soll im Begründungstext zu Abschnitt 4.1.4 Ziffer 01 Satz 7 der erste Spiegelstrich "Mittelweser" geändert werden (Vorschlag: "In Teilabschnitten der Mittelweser wird der Schiffsverkehr auch über die Schleusenkanäle Langwedel, Dörverden, Drakenburg, Landesbergen und Schüsselburg abgewickelt, so dass auch diese als Vorranggebiete Schifffahrt festgelegt und entsprechend gekennzeichnet werden.").

## Erwiderung

Die als Vorranggebiet Schifffahrt gestrichenen Mittelweserabschnitte sind im Vergleich zu den nunmehr ergänzten Schleusenkanälen weniger bedeutsam für die Schifffahrt. Mit der Festlegung als Vorranggebiet soll die vorrangig genutzte und damit für das Land bedeutsame Strecke gesichert werden. Für die beschriebenen Abschnitte bei Dörverden, Landesbergen und Schlüsselburg sind im LROP bereits die Schleusenkanäle anstelle des natürlichen Weserverlaufs als Vorranggebiet Schifffahrt gesichert.

Die Anregung in Teilabschnitten der Mittelweser die Schleusenkanäle Langwedel, Dörverden, Drakenburg, Landesbergen und Schüsselburg als Vorranggebiete Schifffahrt festzulegen, kann nicht gefolgt werden, weil diese Festlegung eine Überprüfung weiterer Alt- bzw. Nebenarme auch an anderen Fließgewässern auf ihre Bedeutung für die Schifffahrt erfordert. Eine solche landesweite Überprüfung bleibt einem folgenden Fortschreibungsverfahren vorbehalten.

## 4.1.4-5 Bitte um Ergänzung einer Erläuterung zu den Nebenarmen der Weser

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

### Sachargumenttyp

Zur Festlegung der Schleusenkanäle und Herausnahme der Nebenarme an der Weser wird angemerkt, dass es in den vorhandenen Flussläufen (Nebenarme) eine intensive Sportbootnutzung gebe, eine Verkehrsfunktion sei damit gegeben und auch zu erhalten. Es könne zwar nachvollzogen werden, dass im LROP die Nebenarme der Weser einheitlich nicht als Vorranggebiete eingestuft werden sollen. Es solle jedoch mindestens ein Hinweis im Begründungstext aufgenommen werden, dass z. B. künftige naturschutzfachliche Planungen den heutigen Schiffsverkehr nicht behindern dürfen.

## Erwiderung

Ein Verbot von naturschutzfachlichen Planungen, die den Schiffsverkehr in den Nebenarmen behindern würde, wäre eine eigenständige Festlegung und geht somit über das hinaus, was in der LROP-Festlegung geregelt wird. Es ist allenfalls denkbar, in der Begründung einen Hinweis auf die Sportbootnutzung und die Verkehrsfunktion in den Nebenarmen der Weser aufzunehmen.

## 4.2-1 regionale Energieerzeugung und Verbrauchsreduzierung statt Ausbau

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die erhöhten Zielvorgaben zur Windenergienutzung und zur Photovoltaik resultieren in einem künftigen Netzausbaubedarf, der vermutlich noch nicht ermittelt ist. Darüber hinaus ist bereits besonders in Westniedersachsen eine hohe Belastung durch Übertragungsleitungen gegeben. Dort wird mehr Strom erzeugt als vor Ort benötigt wird. Dies zieht umfassende und wesentliche Auswirkungen auf geplante gemeindliche Entwicklungen, Natur und Landschaft, Boden, Wasserhaushalt, Landschaftsbild, Flächeninanspruchnahme, Erholungsnutzung und Tourismus nach sich. Es wird dafür plädiert, den Strom dort zu erzeugen, wo auch ein hoher Bedarf hierfür ist. Zudem sollte trotz Sektorkopplung der Strombedarf reduziert werden.

### Erwiderung

Die dezentrale Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ist besonders in ländlich geprägten Regionen möglich, wo entsprechende Flächen für die Aufstellung von Anlagen für erneuerbare Energien (On- und Offshore) bei Einhaltung von Siedlungsabständen vorhanden sind. Inzwischen übersteigt der dort erzeugte erneuerbare Energien-Strom den Verbrauch um ein Vielfaches und muss in die Lastzentren geleitet werden. In urban und industriell geprägten Regionen hingegen fehlen entsprechende Standorte in ausreichender Größe, um den dortigen Strombedarf zu decken. So fallen Erzeugung und Verbrauch mit der Folge umfangreichen Netzausbaus weiter auseinander. Dies führt z. T. zu hohen Belastungen von einzelnen Regionen durch den Netzausbau. Hierzu zu einem Ausgleich zu kommen oder z. B. den verstärkten Ausbau von erneuerbaren Energien in anderen Bundesländern zu erreichen übersteigt jedoch den Kompetenzrahmen des LROP. Die Berechnung der Ausbauziele erfolgt auch unter Berücksichtigung der Stromeinsparungsmöglichkeiten, dies ist somit bereits einkalkuliert.

## 4.2-2 noch Anpassungsbedarf, um Ausbauziele zu erreichen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Überarbeitung des Energiekapitels mit Blick auf den Ausbau erneuerbarer Energien wird begrüßt. Zur Erreichung der ambitionierten Ziele müssen vorhandene Flächenpotenziale aber auch optimal genutzt werden. Hierfür wird noch Anpassungspotenzial gesehen.

### Erwiderung

Kenntnisnahme. Grundsätzlich wird mit dem LROP-Entwurf eine ausreichende Grundlage für einen zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen. Im Einzelnen kann dies den nachfolgenden Erwiderungen zu den einzelnen Unterpunkten entnommen werden.

## 4.2.1.1-1 Begrüßung der Festlegungen zu regenerativen Energien

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Bemühungen des Landes Niedersachsen zur Gestaltung der Energiewende durch den Ausbau und die verstärkte Nutzung regenerativer Energien, insbesondere auch der Windenergie und Photovoltaik, werden grundsätzlich begrüßt. Z. T. werden dabei auch die erneut vorgenommenen Anpassungen explizit begrüßt.

### Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest.

## 4.2.1.1-2 keine Energiewende zu Lasten der Landwirtschaft

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Energiewende darf nicht zu Lasten der Landwirtschaft erfolgen. Neben Anmerkungen zum Thema Photovoltaik wurde auch auf Flächeninanspruchnahme durch Stromleitungen und die damit verbundene Flächenbelastung hingewiesen. Die Energiegewinnung sollte flächenschonend erfolgen und regionale Nahrungsmittelproduktion sichergestellt werden.

### Erwiderung

Die Energiewende erfordert einen großen Umbauprozess im Energiesystem. Dies geht einher mit dem Bedarf für Flächen für erneuerbare Energien und einem Umbau des Übertragungsnetzes, der ebenfalls Flächenbedarf erzeugt. Da ein Ausbau dieser Anlagen i. d. R. nicht im besiedelten Bereich erfolgen kann, ist eine überproportional hohe Belastung landwirtschaftlicher Flächen die Folge. Es muss daher das Ziel sein, so flächenschonend wie möglich zu planen. Dies geht aus vielen Teilen des LROP hervor, bspw. in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 01 Satz 1 oder mit der Einführung der Benehmensherstellung mit landwirtschaftlichen Fachbehörden bei der Erstellung von regionalen Energiekonzepten nach Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 7. Der Ausbau der Photovoltaik soll vorrangig auf bereits versiegelten Flächen erfolgen (Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 2). Die Neuversiegelung von Flächen soll bis 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden (Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05). Der Ausbau erneuerbarer Energien soll raumverträglich erfolgen (Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4), dies schließt eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Belange bei der Planung mit ein. Umgekehrt profitiert auch die Landwirtschaft von Maßnahmen gegen den Klimawandel. Zudem wird vielfach der Bau von Anlagen erneuerbarer Energien als zusätzliche Einnahmequelle von Landwirten genutzt.

## 4.2.1.1-3 Forderung bei EE Klimaschutz und Naturschutz berücksichtigen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird gefordert, dass bei den Festlegungen zu Wind und PV die verschiedenen Belange zu prüfen sind. Insbesondere wird auf die notwendige sachgerechte Abwägung zwischen Natur- und Klimaschutz hingewiesen. Einspeisebeschränkungen ins Stromnetz sollen vermieden werden.

### Erwiderung

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Die Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung und für PV erfolgen nicht im LROP, sondern auf den nachfolgenden Planungsebenen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen und/oder auf der Ebene der Bauleitplanung. Im Rahmen dieser Planungen sind die verschiedenen Belange - u.a. auch Belange des Natur- und Klimaschutz oder Belange Wirtschaft - einzustellen und sachgerecht abzuwägen. Bei einem erhöhten Anteil erneuerbarer Energien wird der Aspekt der Speicherung zur Netzstabilisierung immer

wichtiger werden, die neuen Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen sind ein Beispiel für einen ersten Schritt in diese Richtung.

#### **4.2.1.1-4 Begrüßung der Aufnahme von Wasserstoff in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### **Sachargumenttyp**

Die Aufnahme von Wasserstoff in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 wird begrüßt.

Z. T. wurde ergänzt, dass künftig von einer vermehrten Erzeugung von grünem Wasserstoff aus erneuerbar erzeugtem Strom ausgegangen wird. Die hierfür erforderliche Infrastruktur muss raumordnerisch vorbereitet werden.

##### **Erwiderung**

Es wird zugestimmt, dass künftig vermehrt auch grüner Wasserstoff erzeugt werden wird, dies ist auch Grund für die Aufnahme in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4. In Abschnitt 4.2.2 erfolgen erste Festlegungen für diese neue Entwicklung. So erfolgt bspw. ein Auftrag für die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern (Ziffer 01 Satz 2), es werden Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen für die Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung festgelegt (Ziffer 02), gemäß Ziffer 03 Satz 1 soll die Infrastruktur für zusätzliche und diversifizierte Gasimporte geschaffen werden, was eine Ausrichtung dieser Regelung auf diesen Umbau unterstreicht. Und in Ziffer 04 wird die Bedeutung des Gasnetzes insbesondere auf Ebene der Regionalen Raumordnung unterstrichen.

#### **4.2.1.1-5 Ergänzung von 4.2.1 01 S. 4 um grünen Wasserstoff**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 sollte um den Zusatz "grüner" oder "nachhaltig produzierter" Wasserstoff ergänzt werden. So wird ausgeschlossen, dass man sich auf die Produktion von grauem Wasserstoff bezieht.

Es wurde auch ein Vorschlag für eine Ergänzung gemacht: "Zusätzlich soll ein besonderes Augenmerk auf den raumverträglichen Aufbau einer grünen Wasserstoffinfrastruktur gelegt werden, die die beschriebenen Erneuerbaren Energiequellen speichert, transportiert und im Rahmen der Sektorenkopplung nutzt."

##### **Erwiderung**

In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 erfolgt die Aufzählung von erneuerbaren Energien (raumverträglicher Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere ...). In dieser Aufzählung wurde im vorliegenden Entwurf der Begriff Wasserstoff ergänzt. Die Verbindung mit dem die Aufzählung einleitenden Halbsatz wird deutlich, dass es in der Regelung um "erneuerbaren" Wasserstoff, also grünen Wasserstoff geht.

#### **4.2.1.1-6 grundwasserschonender Ausbau**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 sollte ergänzt werden, dass der Ausbau grundwasserschonend unter kontrollierter Einhaltung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie erfolgen soll.

## Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 sieht einen raumverträglichen Ausbau unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten vor.  
Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung sind u. a. zahlreiche gesetzliche Vorgaben zu beachten. Die Wasserrahmenrichtlinie ist ein Bestandteil hiervon. Es ist nicht zielführend und auch nicht erforderlich, zu der Regelung lediglich ausgewählte Hinweise auf ohnehin gesetzlich zu beachtende Aspekte aufzunehmen.

## 4.2.1.1-7 beschleunigte Abkehr von fossilen Energieträgern wird begrüßt

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 wird durch die Aktualisierung des Bezugs zum Niedersächsischen Klimagesetzes deutlich, dass die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs bereits 2040 statt 2050 erreicht werden soll. Diese beschleunigte Abkehr von fossilen Energieträgern wird begrüßt.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.2.1.1-8 fehlende Verweise oder Rangfolgen zur Energieeinsparung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 3 wird das Thema Energieeinsparung nur benannt. Es fehlt ein Verweis auf konkrete Leitlinien, Gesetze oder Verordnungen. Der Verweis auf das Klimaschutzgesetz fehlt bspw.  
Zudem wäre für eine handlungsleitenden Bestimmung von Nachhaltigkeit eine Rangfolge in der Begründung zum LROP hilfreich:

1. Verbrauch an Energien einsparen (Stichworte: Verbrauchsverhalten (Einsparungsanreize), technische Verbrauchssenkung (Spitzensenkung))
2. Energiebedarf mit bestehenden grünen Energieträgern decken
3. weitere Optionen zur Bedarfsdeckung einsetzen (Wind, Sonne, Wasserkraft)
4. Erforschung von weiteren alternativen Energiequellen fördern

### Erwiderung

Energieeinsparung ist gerade mit Blick auf die Sektorkopplung und damit einem künftig erhöhten Bedarf an elektrischer Energie ein besonders wichtiger Aspekt zum Gelingen der Energiewende. Sie leistet einen wichtigen Beitrag, den steigenden Bedarf für Energieerzeugung in einem raum- und umweltverträglichen Maße zu halten. Sie hat aber eher indirekte räumliche Auswirkungen. Festlegungen in Raumordnungsplänen sind Vorgaben bzw. Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums (§ 7 Abs. 1 ROG). Energieeinsparung ist keine derartige Raumnutzung oder Raumfunktion. Somit bleibt die Möglichkeit zur Aufnahme des Begriffs auf Grundsätze wie in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 3 beschränkt. Der Fokus des LROP ist deshalb auf die raumverträgliche Gestaltung des erforderlichen Ausbaus erneuerbarer Energien gerichtet (Punkt 3 der im Sachargument genannten Aufzählung). Die hier in der Reihenfolge genannten Aspekte sind in erster Linie wichtige Handlungsleitfäden für die generelle Planung der Energiewende. Sie stellen aber keine mit Mitteln der Raumordnung regelbaren Aspekte dar.

## 4.2.1.1-9 Ergänzung von 4.2.1 01 S. 4 um naturverträglich

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 sollte nicht nur ein raumverträglicher, sondern auch ein naturverträglicher Ausbau festgelegt werden.

Hierfür werden auch Bereiche aus dem Landschaftsprogramm als Ausschlussgebiete für regenerative, technische Energien im LROP vorgeschlagen, was eine Unterstützung der EU-Parlamentsentschließung vom 9.6.2021 bedeuten würde. Es erfolgen weitere Verweise auf das Landschaftsprogramm sowie auf die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, denen die Inanspruchnahme von Schutzgebieten durch regenerative Energien oder den Stromnetzausbau entgegenstehen. Es wird auch auf die High Ambition Coalition for Nature and People verwiesen.

### Erwiderung

"Raumverträglichkeit" umfasst "Umweltverträglichkeit" und als Teilaspekt dessen "Naturverträglichkeit". Insofern ist eine Ergänzung der Regelung nicht erforderlich.

Sofern bereits Schutzgebiete nach Naturschutzrecht bestehen, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach der jeweiligen Schutzgebietsverordnung inklusive ihrer Ausnahmen usw.. Die Schutzgebietsverordnungen sollen und können durch die Raumordnung nicht überregelt werden.

Da die unterschiedlichen Vorhabentypen zur Nutzung erneuerbarer Energien teilweise unterschiedliche rechtliche Stellungen haben (beispielsweise bezüglich ihrer baurechtlichen Privilegierung, § 35 BauGB), ergeben sich unterschiedliche Herangehensweisen und Möglichkeiten zur planerischen Steuerung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Das LROP schafft hier den Rahmen mit den entsprechenden Regelungen in Abschnitt 4.2.1 LROP-Entwurf. Zu konkreten Forderungen bezüglich Windenergienutzung und Photovoltaik-Nutzung siehe daher die entsprechenden Sachargumente und Erwiderungen. So ist es beispielsweise rechtlich nicht möglich, reine Negativziele (wie sie hier vorgeschlagen werden) für Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen festzulegen.

Eine weitergehende Einbeziehung des Landschaftsprogramms, das sich während der Erarbeitung des LROP parallel selbst in der Neuaufstellung befand, bleibt nachfolgenden LROP-Änderungsverfahren vorbehalten, da das Interesse an einem zügigen Abschluss dieses LROP-Änderungsverfahrens überwiegt.

Nach alledem ist eine Ergänzung oder Änderung des in Rede stehenden Satzes nicht erforderlich.

## 4.2.1.1-10 NKlimaG ist vermutlich verfassungswidrig

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 wird Bezug auf das geltende Niedersächsische Klimagesetz genommen. Dies sieht eine Minderung der Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % gegenüber 1990 bis 2030 vor und fordert eine Treibhausgasneutralität bis 2050. Das 2021 aufgrund von erfolgreichen Verfassungsbeschwerden novellierte Klimaschutzgesetz des Bundes fordert eine 65 % Treibhausgasminderung gegenüber 1990 bis 2030 und Treibhausgasneutralität bis 2045. § 3 NKlimaG bezieht sich somit auf ein verfassungswidriges Gesetz und dürfte ebenfalls verfassungswidrig sein.

### Erwiderung

Kenntnisnahme.

Das NKlimaG wird mit Bezug auf Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 1 in der Begründung zitiert. Satz 1 fordert eine Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit bei der Energieerzeugung ein. In der Begründung wird neben dem NKlimaG auch das EEG zitiert. Diese Gesetze werden herangezogen um die Erforderlichkeit des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu unterstreichen. Inwiefern diese Gesetze künftig angepasst und noch zügigere Ausbauziele formulieren werden oder nicht, ist für die Festlegung nicht relevant.

In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 wird der Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne des NKlimaG gefordert. In der Begründung werden die darin formulierten Ausbauziele näher benannt. Auch dies dient in erster Linie, dem Bedarf für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien Ausdruck zu verleihen. Sofern das NKlimaG jedoch angepasst wird, ist die Regelung hier als Grundsatz der Raumordnung flexibel genug formuliert, um auch für einen etwaigen beschleunigten Ausbau herangezogen zu werden.

Die Regelung im LROP fußt weder unmittelbar auf den Klimaschutzgesetzen des Bundes und der Länder, noch dient sie unmittelbar deren Umsetzung. Neben der Verfolgung bestimmter zahlenmäßiger Zielwerte geht es dem LROP auch grundlegend darum, Maßnahmen zum Klimaschutz zu unterstützen. Insoweit haben die LROP-Festlegungen auch unabhängig von bestimmten Zielzahlen Gültigkeit.

Sofern mit der Stellungnahme eine Anpassung der Klimaziele Niedersachsens im Rahmen des LROP gefordert werden sollte, ist darauf hinzuweisen, dass solche Anpassungen im Rahmen des NKlimaG erfolgen müssen, das LROP kann dieses Gesetz nicht überregeln.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18.1.2022 (Az.: 1 BVR 1565/21 entschieden hat, die Verfassungsbeschwerden von fünf Beschwerdeführern gegen § 3 Nr. 1 und § 4 Abs. 1, 2, 5 und § 11 des NKlimaG nicht zur Entscheidung anzunehmen. Aus den Gründen des Beschlusses (siehe die Rn. 13 ff der Entscheidung, aufrufbar unter:

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/01/rk20220118\\_1bvr156521.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2022/01/rk20220118_1bvr156521.html)) wird deutlich, dass die angegriffenen Gesetzesbestimmungen nicht geeignet sind, verfassungswidrige Freiheitsbeschränkungen zu bewirken. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Bundes-Klimaschutzgesetz ist auf die Klimaschutzgesetze der Länder nicht übertragbar.

#### 4.2.1.1-11 Rücknahme der Streichung von Biogas

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 wurde der Begriff Biogas gestrichen. Die Subsummierung unter dem Begriff Biomasse wird abgelehnt (Formulierungsvorschlag: "[...] sowie von Biomasse inkl. Biogas [...]"). Biogas sollte sogar ggf. ausgebaut werden, um den raumverträglichen Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur zu gewährleisten. Es wird als geboten angesehen, alle Potenziale der Erneuerbaren Energien zu heben. Biogas kann aus Pflanzen, tierischen Exkrementen und / oder Reststoffen erstellt werden und stellt durch die Möglichkeit der Nutzung als Energiespeicher eine wertvolle Ergänzung im zukünftigen Energiemix dar. Nicht nur Biomasse sondern auch andere Abfallstoffe können energetisch verwertet werden, deshalb wird angeregt, Biogas weiter in der Regelung zu benennen.

##### Erwiderung

Die Streichung des Begriffs Biogas soll eine Doppelung vermeiden und sich in die Systematik eingliedern. Biogas ist unter Biomasse grundsätzlich zu subsumieren, weiterhin kommen auch andere Bioenergien wie bspw. Biomasse-Heizkraftwerke in Betracht. Um in der Systematik bzw. kongruent zu den anderen Begrifflichkeiten (Energieformen) des Satzes zu stehen, ist der Begriff Biomasse jedoch weniger geeignet und wird durch den passenderen Begriff **Bioenergie** ersetzt. Hiermit wird der Satz eindeutiger und es werden ausschließlich Energieformen und nicht die Rohstoffquellen benannt.

#### 4.2.1.1-12 fehlende Begründung der Änderung in 4.2.1 01 S. 4

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Die Ergänzung der Begriffe Wasserstoff und die Streichung des Begriffs Biogas in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 wird im LROP-Entwurf nicht begründet.

##### Erwiderung

Es erfolgt eine Neuaufstellung von Abschnitt 4.2, die Begründung wird entsprechend mit Blick auf die künftige Regelung aufgestellt und nicht mit Blick auf Bestandteile, die nicht Gegenstand der Regelung sein werden. Biogas fällt als eine Form der Energieproduktion aus Biomasse unter diesen Oberbegriff, es erfolgt somit lediglich die Streichung einer Doppelbenennung. Wasserstoff, der aus erneuerbaren Energien hergestellt wird, ist ebenfalls eine Form der erneuerbaren Energien, der in der Aufzählung lediglich fehlte.

Die Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 ist eine allgemeine Erläuterung, warum der Anteil erneuerbarer Energien erhöht werden muss, dass hierfür eine räumliche Sicherung von Flächen erfolgen muss und dass damit auch Chancen für die regionale Entwicklung verbunden sind. Die Aufzählung der einzelnen Erneuerbaren Energien in dem Grundsatz muss nicht explizit begründet werden, dies erfolgt auch für die anderen erneuerbaren Energien in Satz 4 nicht.

## 4.2.1.1-13 fehlendes zukunftsfähiges, nachhaltiges Konzept zum Klimaschutz

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Dem LROP liegt kein zukunftsfähiges, nachhaltiges Konzept zum Klimaschutz zugrunde (sowohl seitens der Bundes- als auch der Landesregierung) und ist deshalb anzupassen.

Bevor ein ziel- und planloser Ausbau der Windenergie erfolgt, muss es ein sinnvolles und nachhaltiges Konzept mit entsprechenden Speichermöglichkeiten geben. Ansonsten kann der Strom an windreichen und sonnigen Tagen zu manchen Tageszeiten gar nicht verbraucht werden (hierauf wird im LROP kein Bezug genommen). Es besteht dringender Nachholbedarf für die Schaffung von Speichermöglichkeiten - bevor Flächen für die Windenergienutzung verplant werden, denn in Summe können so Windenergieanlagen eingespart werden und so das Landschaftsbild erhalten bleiben. Es müssen jetzt Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass die Regionen mit schlüssigen Energieversorgungskonzepten zukunftsfähig werden kann. Dies würde auch für eine Akzeptanzsteigerung sorgen. Es wird auf die Möglichkeit für Pumpspeicherkraftwerke im Harz hingewiesen, mit Hilfe von grünem Wasserstoff könnten Sektoren wie der Verkehr oder Wärme erschlossen werden.

Zur Zeit werden stattdessen ausschließlich gewinnorientiert Flächen vorzeitig in Anspruch genommen, dies ist unumkehrbar und für die nachfolgenden Generationen unverantwortlich.

### Erwiderung

Die Ausbauziele für Erneuerbare Energien sind im Niedersächsischen Klimagesetz (NKlimaG) festgelegt.

Das Landes Raumordnungsprogramm und nachfolgend die Regionalen Raumordnungsprogramme und kommunalen Bauleitpläne konkretisieren diese Ziele über die Steuerung der Flächennutzung durch Vorrangfestlegungen und Leistungsvorgaben.

Dadurch ist ein zielgerichteter Ausbauplan für die Wind- und Solarenergienutzung in Niedersachsen inkl. Vorgaben für die konkrete Umsetzung in den vor Ort gegeben.

## 4.2.1.1-14 Begrüßung der Ergänzung der Begründung zu 4.2.1 01 S. 2

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Ergänzung in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 2, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im Sinne der Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der Regenerationsfähigkeit des Ökosystems gestaltet werden soll, wird begrüßt.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.2.1.1-15 Forderung nach umfangreichen Flächenfestlegungen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung soll eine möglichst umfangreiche Ausweisung von Flächen erfolgen, um diese Art regenerativer Energien gerade in den windreichen Küstenzonen zu fördern.

## Erwiderung

Die Träger der Regionalplanung nehmen die Aufgaben der Erstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms und damit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im eigenen Wirkungskreis wahr. Es wird als sachgerecht angesehen, entsprechend verbindliche Flächenfestlegungen z.B. in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zunächst auf Ebene der Regionalplanung zu treffen.

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Sätze 5 und 6 setzt bezüglich der Quantifizierung von Flächen für die Windenergienutzung den Handlungsrahmen. Es werden Zielrichtungen vorgegeben.

Die Grundsätze sind auf den nachfolgenden Planungsebenen in die Abwägung und somit in die Diskussion einzustellen. Viele werden durch energierechtliche verpflichtende Vorgaben ergänzt, die die Regionalplanungs- und Bauleitplanungsträger ebenfalls in die Planungen einbeziehen müssen. Somit ist eine Auseinandersetzung mit auch mit dem Thema, wieviel einzelne Planungsräume zur Erreichung der festgelegten Flächenwerten beitragen können, vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Rahmenbedingungen, sichergestellt. Eine verpflichtende Vorgabe als Ziel der Raumordnung bezüglich Quantität von festzulegenden Vorranggebieten Windenergienutzung ist auf Ebene des LROP nicht vorgesehen. Zwar wäre eine Festlegung als Ziel der Raumordnung, wie etwa eine Vorgabe eines landesweiten Flächenziels oder eines Leistungsziels rechtlich nicht ausgeschlossen, wird jedoch als bindendes Ziel der Raumordnung derzeit nicht für erforderlich angesehen.

Auf der rahmensetzenden Ebene des Landes Raumordnungsprogramms sind regionalisierte Flächenziele /Leistungsziele als Ziele der Raumordnung nur mit sehr großem zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourceneinsatz planerisch umzusetzen. Denn um entsprechende schlussabgewogene Zielfestlegungen rechtssicher treffen zu können, wäre eine nahezu vollumfängliche Planung der Windenergienutzung Voraussetzung. Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es deshalb als sachgerechter angesehen, entsprechende Festlegungen auf den nachfolgenden Planungsebenen umzusetzen.

## 4.2.1.2.0-24 Hinweis auf den "Vertrag von Meppen"

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

LROP soll den "Vertrag von Meppen" respektieren.

### Erwiderung

Staatsverträge dürfen durch das LROP nicht geändert werden. Das LROP darf sich nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch das NROG und das ROG bewegen und muss seinen Kompetenzbereich beachten. Insofern wird der Vertrag von Meppen von den LROP-Änderungen nicht berührt.

## 4.2.1.2.0-25 Forderung nach landesweiten naturschutzfachlicher Kriterienkatalog für Genehmigung WEA

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird ein offizieller und landesweit gültiger, naturschutzfachlicher Kriterienkatalog gefordert, um zu entscheiden, welche Waldstandorte für die Zulassung von Windenergieanlagen geeignet sind.

### Erwiderung

Diese Forderung kann nicht über eine Festlegung in der LROP-Verordnung umgesetzt werden, denn im LROP werden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des jeweiligen Planungsraums und seiner Funktionen festgelegt, nicht aber Kriterienkataloge zur naturschutzfachlichen Beurteilung von Waldgebieten. Dies bliebe dem entsprechenden Fachrecht vorbehalten, da es der Raumordnung rechtlich verwehrt ist, sich an die

Stelle der Fachplanungen zu setzen.

Auch ist es nicht zulässig Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung festzulegen (s. OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18).

#### **4.2.1.2.0-26 Forderung nach Landes-Auftrag an Planungsträger zur Überarbeitung Pläne**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Es wird gefordert, dass die Landesregierung auf die zwingende und schnellstmögliche Überarbeitung der Pläne einfordern soll, da ansonsten große Potenziale für die Windenergie ungenutzt bleiben. Befürchtet wird, dass "alte" Planungen die Möglichkeiten für Windenergie im Wald ungenutzt lassen.

##### **Erwiderung**

Es besteht bereits das gesetzliche Anpassungsgebot des § 5 Abs. 3 Satz 3 des NROG. Nach diesem sind die RROPs unverzüglich an die im Rahmen einer Änderung oder Neuaufstellung des LROP festgelegten Ziele oder Grundsätze der Raumordnung anzupassen. Diese Regelung geht der Regelung in § 5 Abs. 7 NROG, dass eine Überprüfung der RROPs vor Ablauf von spätestens alle 10 Jahre erfolgen muss, vor. Eine zusätzliche Regelung im LROP bedarf es nicht.

#### **4.2.1.2.0-27 Forderung nach Festlegung von Bereichen landesweiter Bedeutung für das Landschaftsbild und landschaftsgebundene Erholung zum Ausschluss Wind**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Unter Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 (Erneuerbare Energieerzeugung) sollen die Bereiche von mindestens landesweiter Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden.

##### **Erwiderung**

Durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten. Ebenso ist es auch unzulässig Bereiche von mind. landesweiter Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung für die Windenergienutzung auszuschließen.

#### **4.2.1.2.0.-22 Forderung Mindestabstand zu Siedlungen von 1000 m im RROP festlegen**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Ein einheitlicher Abstand von Windenergieanlagen zu Siedlungsstrukturen, auch Splittersiedlungen, sollte einen festgesetzten Mindestabstand von 1.000 m nicht unterschreiten dürfen, zum Schutz der Gesundheit. Festlegung soll im RROP erfolgen. Hier ist die Forderung konkret bezogen auf die Stadt Bergen

### Erwiderung

Ein pauschaler Siedlungsabstand zu Siedlungsstrukturen, auch zu Splittersiedlungen von 1000m bereits auf Ebene der Landesraumordnung festzulegen, wird als nicht sachgerecht und auch nicht als erforderlich angesehen. Erst auf den Planungsebenen der Regional- und/oder Bauleitplanung erfolgt die konkrete Ermittlung von Flächen und auch erst auf dieser Ebene kann eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden, wo und mit welchem Abstand Flächen raum- und umweltverträglich gesichert werden sollen. Die geplanten LROP- Festlegungen eröffnen es nachgelagerten Planungsebenen diese Planungsentscheidung zu treffen.

## 4.2.1.2.0.-23 Forderung zur Festlegung von militärischen Schutzbereiche im RROP

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Falls wichtige Belange wie die der Bundeswehr von vornherein die Errichtung von Windkraftträdern ausschließen, wäre zumindest eine Darstellung solcher Schutzbereiche spätestens im RROP von großer Hilfe für die Arbeit in der kommunalen Bauleitplanung.

### Erwiderung

Bei der Planung von Windenergieanlagen sind verschiedene militärische Belange (z. B. Flugsicherheit, Luftfahrt, Schutzbereiche, Richtfunk) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Fragen im Zuge der Windenergieanlagenplanung auch in Bezug auf militärische Schutzbereiche können an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Abteilung Infra I 3 (BAIUIBw Infra I 3) gestellt werden.

## 4.2.1.2.0.-24 Fehlende RROP Festlegungen verzögern Bauleitplanung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Bis zu einer Klarstellung der festgelegten Vorranggebiete ist die Stadt in der hoheitlichen Aufgabe der Bauleitplanung gehemmt, wenn die Ausweisung neuer Siedlungsstrukturen in die Nähe von Vorranggebieten für Windenergie reichen könnte, bis dem RROP eventuelle Änderung zur Abgrenzung der Vorranggebiete zu entnehmen sind. Dies betrifft die Ausweisung von Wohnbauflächen, wie die Ausweisung der Flächen für Windenergie selbst. Die Planungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt können nicht fortgeführt und damit die Umsetzung von erneuerbaren Energien derzeit leider nicht aktiv unterstützt werden.

### Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für die Aufstellung des RROP's sind die "Träger der Regionalplanung" zuständig. Diese haben die sich aus dem LROP ergebenden Planungsvorgaben des Landes umzusetzen, unterliegt aber in der Ausübung seines planerischen Ermessens und der Abwägung konkurrierender Belange ansonsten keiner Fachaufsicht und keinen fachlichen Weisungen der oberen bzw. der obersten Landesplanungsbehörde. Die Entscheidung, wo, in welcher Größe und mit welchem Abstand zu anderen Nutzungen, wie z.B. Siedlungsgebiete Vorranggebiete für die Windenergienutzung im RROP festgelegt werden, liegt im Ermessen des jeweiligen Trägers der Regionalplanung.

#### 4.2.1.2.0.-25 Ausgleichsbedarfe von Kommunen durch die Windenergie im Wald berücksichtigen

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Es muss berücksichtigt werden, für Wald- und landwirtschaftlichen Flächen ein Ausgleichsbedarf besteht. Waldflächen erfordern oft einen höheren Ausgleichsbedarf. Städte müssen die vielfältigen Nutzungen und Belange im Stadtgebiet in einen Einklang bringen. Zwar ist der Klimaschutz ein bedeutendes Thema im Rahmen der Raumplanung. Kommunen sollten dadurch jedoch nicht in ihren übrigen Entwicklungen eingeschränkt bzw. erschwert werden.

##### Erwiderung

Zu Ausgleichsmaßnahmen in Wäldern oder landwirtschaftlichen Flächen enthält das LROP keine expliziten Regelungen, denn die Regelungen zur Kompensation sind grundlegend im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt, aber auch im Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) und im Baugesetzbuch (BauGB). Die Folgenbewältigung bei der Waldumwandlung wird durch das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung geregelt (§ 8 Absatz 6 NWaldLG). Die Bindung der gemeindlichen Bauleitplanung an Ziele der Raumordnung und Landesplanung und damit ggf. einhergehend Einschränkungen im Zuge von z.B. Siedlungsentwicklung steht der kommunalen Planungshoheit nicht prinzipiell entgegen, denn die kommunale Selbstverwaltung ist nur im Rahmen der Gesetze gewährleistet. So kann eine Beschränkung der Planungshoheit begründet sein, wenn überörtliche Interessen von höherem Gewicht dies rechtfertigen.

#### 4.2.1.2.0.1 Befürchtung eines ungleich verteilten Ausbaus der Windenergie

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Ein ungleich verteilter Ausbau der Windenergie in Deutschland wird befürchtet. Es wird gefordert, dass keine Region übermäßig durch Windanlagen belasten werden darf, sowohl in Stückzahl wie auch in ihrer Größe, bzw. Höhe. Außerdem müssen auch andere Natur- und Umweltschutzinteressen neben dem Klimawandel beachtet werden.

##### Erwiderung

Das LROP ist der Raumordnungsplan für das Land Niedersachsen. Verbindlichen Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen, wie z.B. Windenergieanlagen, die das gesamte Bundesgebiet betreffen, können nicht getroffen werden.

#### 4.2.1.2.0.2 Anregungen zur Windenergie-Planung in der Gemeinde Winsen Aller

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Aufgrund von veralteten regionalplanerischen Festlegungen, wird die Flächennutzungsplanung der Gemeinde verzögert. Es besteht die Befürchtung, dass die Aufstellung des RROPs vor dem Hintergrund des laufenden LROP-

Verfahren weiter verzögert wird.

### Erwiderung

Die Befürchtung, dass sich die Regionalplanung vor dem Hintergrund des laufenden LROP-Verfahrens weiter verzögert, wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Regionalen Raumordnungsprogramme zwar aus dem LROP zu entwickeln sind, es aber keine gesetzliche Verpflichtung gibt, das formelle Wirksamwerden des LROP abzuwarten, ehe mit Arbeiten zur Fortschreibung des RROP begonnen wird.

## 4.2.1.2.0.3 Forderung Kriterien nur Windenergieplanung im LROP festzulegen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es werden nachfolgende Festlegungen im LROP gefordert.

- Für Windenergieanlagen ist eine Höhenbegrenzung auf 200 mtr. festzuschreiben.
- Windenergieanlagen haben einen Mindestabstand von mindestens 1.000 mtr. zu Wohnbebauungen einzuhalten.
- Die Errichtung von Windenergieanlagen in hochwertigen Wäldern ist zu untersagen.
- Das Schutzgut "Mensch" ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen an erster Stelle zu berücksichtigen.

### Erwiderung

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

Eine Höhenbegrenzung kann als Ziel der Raumordnung nur festgelegt werden, wenn diese im Rahmen der Flächenfestlegung auf Grundlage einer sachgerechten planerischen Abwägung erfolgt. Das LROP legt jedoch keine Flächen für die Windenergienutzung fest.

Die Landesplanung verzichtet auf eine zielförmige Festlegung pauschaler Abstände, denn um Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, und geeignete und ausreichende Flächenpotenziale zu finden, soll die Suche nach möglichen Flächenpotenzial für die Windenergie nicht pauschal beschränkt werden.

Der Anregung wird nicht gefolgt, aber die Festlegungen des LROP schließen die Festlegung von vorsorgeorientierten Abständen zur Wohnbebauung auch nicht aus. Eine pauschale Festlegung von Mindestabständen wird auch deshalb kritisch gesehen, weil für eine rechtssichere Festlegung die Anforderungen an die Umsetzung des Planvorbehalts einzuhalten sind. Das Planungsergebnis ist abwägungsfehlerhaft, werden sie nicht eingehalten. Im Ergebnis wäre das LROP aufhebbar.

Eine sachgerechte Abwägung zwischen dem Interesse an der Freihaltung von Flächen mit dem Interesse an der Festlegung von Flächen für die Windenergie wird daher erst auf der Ebene gesehen, auf der die Flächenfestlegungen erfolgen.

Wald bereits auf Ebene der Landesplanung vollständig auszuschließen, kommt nicht in Betracht. Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Das Erreichen der niedersächsischen Klimaschutzziele bzw. die Erreichung der Flächenwerte wird höher gewichtet, als die Nachteile bzw. Auswirkungen, die die Eingriffe in ein Waldökosystem durch den Ausbau der Windenergie haben. Die hohe Gewichtung des Klimaschutzes findet seine Rechtfertigung auch in dem seit Dezember 2020 in der Niedersächsische Verfassung verankerte Staatsziel zum Klimaschutz (Artikel 6 c). Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die Eingriffe in ein Waldökosystem durch eine sorgfältige räumliche und technische Planung, minimiert werden können.

Der Anregung wird nicht gefolgt, denn die Schutzgüter im Sinne des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) sind in § 2 UVPG genannt. Soweit für ein Vorhaben, wie z.B. Windenergieanlagen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, sind die Umweltauswirkungen auf die (alle) Schutzgüter zu prüfen.

## 4.2.1.2.0.4 Fehlende Aussagen zur visuellen Beeinträchtigung, Schall und Schattenschlag

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Im LROP fehlen Aussagen, wie die visuelle Beeinträchtigung insbesondere für Anwohner von Windparks möglichst minimiert werden soll. Das Gleiche gilt für Belastungen durch Schall und Schattenschlag. Eine Verankerung im Landes-Raumordnungsprogramm soll erfolgen.

### Erwiderung

Im Rahmen der immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird geprüft, dass von den (Windenergie)Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgehen dürfen, s. § 4 BImSchG. Für Windenergieanlagen sind dies auch die Einhaltung von Schutzabständen, um Beeinträchtigungen durch Lärm oder durch periodischen Schattenwurf ("Diskoeffekt") zu vermeiden. Für die Frage, ob Lärmimmissionen, die von einer Windenergieanlage ausgehen, als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen sind, ist die TA Lärm einschlägig. Eine zusätzliche Verankerung im LROP bedarf es nicht, denn fachrechtlichen Vorschriften dürfen durch raumordnerische Festlegungen nicht überregelt werden. Die Festlegung vorsorgorientierter Abstände kann auf Ebene der nachfolgenden Planungsebene, im Rahmen der eigentlichen Flächenfestlegungen, erfolgen und wird durch die geplanten LROP-Festlegungen nicht ausgeschlossen.

## 4.2.1.2.0.5 Hinweis auf WEA Bauverbotsbereiche für BAB ins LROP aufnehmen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Für WEA sind die im Bundesfernstraßengesetz für bauliche Anlagen enthaltenen Bauverbotsbereiche zu berücksichtigen. Ein entsprechender Hinweis ist daher in die Verordnung aufzunehmen (Seite 15, Pkt. 03).

### Erwiderung

Fachrechtliche Vorgaben mittels raumordnerischer Festlegungen zu umgehen ist unzulässig. Insofern bedarf es keinen Hinweis im LROP, dass fachrechtliche Vorgaben einzuhalten sind.

## 4.2.1.2.0.6 Hinweis auf Beachtung/Berücksichtigung Belange des Flugverkehrs/ Flugsicherung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird darauf hingewiesen, dass die Frage, ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Windkraftanlagen gestört werden können, erst auf Ebene der Genehmigung einer konkrete Vorhabenplanung (z.B. Antrag nach dem BImSchG) geklärt werden können.

Funktionsfähigkeit und Sicherheit für den Luftverkehr sind einhergehend zu prüfen, FHG/DFS/ BAF im jeweiligen Einzelfall einzubinden und luftverkehrstechnische Infrastrukturen raumordnerisch zum Wohle der Allgemeinheit sowie für einen sicheren Flugbetrieb in Deutschland abzusichern.

### Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Vorgängen als Träger öffentlicher Belange eingebunden werden. Bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen sind die Belange der Flugsicherung zu beachten.

## 4.2.1.2.0.7 Forderung nach Formulierung von Nichtanwendung für laufenden Änderungsverfahren RROP im Bereich Wind

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Das Land wird erneut gebeten, entweder Übergangsvorschriften zur Nichtanwendung für zurzeit laufende Änderungsverfahren im Bereich Windenergie in die Festlegung einzuarbeiten.

Forderung, dass existierende bzw. durch Beschluss in Aufstellung befindliche Regionale Raumordnungsprogramme von den Zielvorgaben in Plansatz 5 zunächst unberührt bleiben.

### Erwiderung

Entsprechend den Vereinbarungen des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen wurden bei Novellierung des LROP in der hier angesprochenen Festlegung die Flächenziele für den Ausbau der Windenergie an Land lediglich als 'Grundsatz der Raumordnung' aufgenommen. Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei öffentlichen Planungen (wie den RROP) lediglich in der Abwägung zu berücksichtigen. D. h. die Regionalplanungsträger können aufgrund ihrer Planungshoheit im Rahmen der planerischen Abwägung Grundsätze der Raumordnung aus dem LROP überwinden, wenn es dafür gute Gründe gibt (anders als bei 'Zielen der Raumordnung', die nach § 4 ROG zwingend zu beachten sind). Das Gebot, die RROP aus dem LROP zu entwickeln und an dessen Änderungen anzupassen (§ 13 Abs. 2 ROG, § 5 Abs. 3 NROG) gilt nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Bindungswirkung einer LROP-Festlegung nach Maßgabe des § 4 ROG. Eine zwingende Umsetzungspflicht von Grundsätzen aus dem LROP folgt daher aus dem Anpassungsgebot nicht.

Dementsprechend wurde in der Abschlusserklärung es o.a. Runden Tisches auch zutreffend festgehalten, dass existierende und in Aufstellung befindliche RROP zunächst unberührt bleiben, denn anders als im Fall einer Festlegung von Flächenwerten als 'Ziel der Raumordnung' wäre eine Nichtumsetzung des im LROP vorgesehenen Grundsatzes auf regionaler Planungsebene zunächst noch zulässig. Gefordert wäre – wie schon bisher – lediglich, dass Regionalplanungsträger ihr ggf. in Aufstellung oder Änderung befindliches Planungskonzept für Windenergie schlüssig und abwägungsfehlerfrei darlegen.

In einem RROP-Genehmigungsverfahren nach § 5 NROG würde die Genehmigung eines bei Abschluss des LROP-Verfahrens noch in Aufstellung oder Änderung befindlichen RROP also zumindest nicht daran scheitern, dass die vom Land grundsätzlich angestrebten Flächenwerte für Windenergieausbau noch nicht vollständig erreicht werden. Eine spezielle Regelung des Landes im LROP zur Freistellung der RROP von einer 'Beachtung' der Flächenwerte ist mit Blick auf den oben erläuterten Rechtscharakter von nur zu berücksichtigenden (abwägbar) Grundsätzen der Raumordnung nicht erforderlich.

Bedarf für eine Änderung gesetzlicher Vorschriften lässt sich ebenfalls nicht aus der Tatsache ableiten, dass im LROP grundsätzlich bestimmte Flächenwerte für den Ausbau von Windenergie verfolgt werden, denn dadurch wird weder eine sofortige Umsetzungspflicht ausgelöst, noch wird die Planungshoheit der Regionalplanungsträger dadurch etwa unzumutbar eingeschränkt.

## 4.2.1.2.0.8 Kenntnisnahme der Festlegungen in 4.2.1 zur Windenergienutzung im Wald

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung klargestellt wird, dass künftig Windenergienutzung unter bestimmten Voraussetzungen in Waldgebieten zulässig ist. Ausgeschlossen ist jedoch die Windenergienutzung in den Vorranggebieten Wald.

### Erwiderung

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

## 4.2.1.2.0.9 Forderung nach Festlegung von Vorranggebieten

## Windenergienutzung im LROP

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird um Aufnahme von Vorranggebieten Windenergienutzung in das LROP gebeten. Es werden konkrete Flurstücke benannt, die aus Sicht des Einwenders geeignet sind.

### Erwiderung

Zwar wäre die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auch im LROP planungsrechtlich möglich, wird jedoch nicht als erforderlich angesehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung. Sachgerechter ist der bereits bestehende Planungsauftrag an die Träger Regionalplanung, entsprechende Festlegungen auf der z.B. in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu treffen.

## 4.2.1.2.0.10 Forderung nach Privilegierung von WEA-Genehmigungen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Minister Habeck soll planen, daß die Genehmigung von Windkraftanlagen für eine befristete Zeit privilegiert erfolgen soll, was wir begrüßen. Erst durch eine Einzelfallbetrachtung während des BIMSChG- Verfahrens werden Flächen auf Eignung tatsächlich genauer untersucht und die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt.

### Erwiderung

Der Hinweis, dass die Aussagen Dr. Robert Habeck Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz begrüßt werden, werden zur Kenntnis genommen.

## 4.2.1.2.0.11 Forderung eines verbindlichen Mindestabstand zw. WEA und Siedlungen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird eine verbindliche und einheitliche Vorgabe auf Landesebene, besser noch auf Bundesebene, von 1.000 Metern von Windenergieanlagen zu vorhandenen Ortslagen, gefordert. Dies ist ein Beitrag zur Akzeptanz.

Eine Unterschreitung von bisher einzuhaltenden Mindestabständen wird aus Gründen des Bevölkerungsschutzes abgelehnt.

### Erwiderung

Die Landesplanung verzichtet auf eine zielförmige Festlegung pauschaler Abstände von 1000m, denn um Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, und geeignete und ausreichende Flächenpotenziale zu finden, soll die Suche nach möglichen Flächenpotenzial für die Windenergie nicht pauschal beschränkt werden.

Der Anregung wird nicht gefolgt, aber die Festlegungen des LROP schließen die Festlegung von vorsorgeorientierten

Abständen zur Wohnbebauung auch nicht aus. Eine pauschale Festlegung von Mindestabständen wird auch deshalb kritisch gesehen, weil für eine rechtssichere Festlegung die Anforderungen an die Umsetzung des Planvorbehalts einzuhalten sind. Das Planungsergebnis ist abwägungsfehlerhaft, werden sie nicht eingehalten. Im Ergebnis wäre das LROP aufhebbar.

Eine sachgerechte Abwägung zwischen dem Interesse an der Freihaltung von Flächen mit dem Interesse an der Festlegung von Flächen für die Windenergie wird daher erst auf der Ebene gesehen, auf der die Flächenfestlegungen erfolgen.

Einzuhaltende Mindestabstände ergeben sich regelmäßig aus den Vorgaben des Immissionsschutz- und Baurecht. Die Genehmigungsfähigkeit einer Windenergieanlage bestimmt sich stets nach den Umständen des Einzelfalls.

#### **4.2.1.2.0.12 Forderung nach Festlegung von Ausschlussbereichen für die Windenergienutzung**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Es wird gefordert, dass im Rahmen der überörtlichen Planung bereits solche Bereiche, die aufgrund von gewichtigen Belangen (z.B. avifaunistische Schwerpunktbereiche, Belange Bundeswehr, etc.) für die Planung der Windenergie nicht zugänglich sind, von vornherein ausgeschlossen werden.

##### **Erwiderung**

Durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis können keine Ausschlussflächen festgelegt werden im Zusammenhang mit dem Ausschluss der Windenergienutzung.

#### **4.2.1.2.0.13 Hinweis auf Berücksichtigung militärischer Belange**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### **Sachargumenttyp**

Kritisch werden widersprüchliche Aussagen der Bundeswehr im Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren gesehen. Die Aussagen sollen widerspruchsfrei sein.

##### **Erwiderung**

Die Kritik an widersprüchlichen Aussagen der Bundeswehr im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren wird zur Kenntnis genommen. Soweit widersprüchliche Aussagen auftreten, wären sie im Rahmen des jeweiligen Planungs- oder Genehmigungsverfahrens zu klären. Sie sind insoweit nicht Gegenstand von Festlegungen im LROP.

#### **4.2.1.2.0.14 Forderung nicht repowerbare WEA-Flächen als Standorte für PV-Freiflächen**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Alte WEA Standorte ohne Repoweringmöglichkeit aufgrund nicht einhaltbarer WEA Mindestabstände zu Häusern sollten als möglicher Standort von PV Freiflächenanlagen bevorzugt werden. Der freiwerdende Netzanschluß bei Windparkbetriebsende wird dadurch volkswirtschaftlich sinnvoll zur Einspeisung des neuen PV Stromes genutzt. Bei Standortwanderung Repowering an anderem Ort mit gleichen Betreiber wie die WEA Altanlagen sollte ein Parallelbetrieb der Neuanlagen und bis zum Erreichen der Restlebensdauer der alten WEA erlaubt sein.

### Erwiderung

Ob sich Standorte von Windenergieanlagen, die nicht für ein Repowering geeignet sind, als Standort für die Photovoltaik eignen, richtet sich maßgeblich nach baurechtlichen Vorgaben. Insofern ist dies keine Regelungsgegenstand der Raumordnung.  
Auch der Forderung nach einem Parallelbetrieb der Neu- und Altanlagen bis zum Erreichen der Restlebensdauer der alten Windenergieanlage ist kein raumordnerischer Regelungsgegenstand, denn die Frage wie lange eine Anlage in Betrieb ist oder bleibt, ist nicht Gegenstand der Raumordnung, die Festlegungen über die Nutzung des Raumes trifft.

## 4.2.1.2.0.15 Forderung Windenergieausbau noch stärker unterstützen/Kritik Festlegungen hemmen WEA Ausbau

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Planungs- und unverzügliche Anpassungspflicht auslösen, Verzögerungen vermeiden - Repowering erleichtern und Restriktionen vermeiden - Grundlagen für die sinnvolle Windenergie in Waldgebieten schaffen.

In Bezug auf die Änderungen zu Windenergie im Wald sehen wir mit großer Skepsis die starken Restriktionen, die mit den Änderungen verbunden sind. Dies hemmt den Ausbau.

### Erwiderung

Die kritischen Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der geforderten Planungs- und Anpassungspflicht wird darauf hingewiesen, dass eine gesetzliche Anpassungspflicht besteht nach Inkrafttreten der LROP-Änderung (§ 4 Abs. 1 ROG, § 5 Abs. 3 NROG).  
Das Landes-Raumordnungsprogramm setzt einen Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen, der einen möglichst raum- und umweltverträglichen Ausbau im Rahmen der Bundesvorgaben ermöglicht.  
Die geplanten Regelungen im LROP-Entwurf eröffnen für die nachfolgenden Planungsebene, Waldflächen für die windenergetische Nutzung in den Blick zu nehmen.

## 4.2.1.2.0.16 Hinweis auf Berücksichtigung WEA-Erlass bzgl. seism. Stationen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen bzgl. der Belange seismischer Messstationen sind die Erfordernisse des Windenergieerlasses zu berücksichtigen. Bei der Planung von Windenergieanlagen im Umfeld von seismischen Stationen sind die jeweiligen Betreiber bzw. das LBEG bzw. die BGR am Verfahren zu beteiligen.

### Erwiderung

Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige Fachbehörden bei der Genehmigung und Überwachung von WEA tätig werden. Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der

Regionalverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Eine Berücksichtigung bzgl. der Belange seismischer Stationen erfolgt insofern. Die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange ist über die entsprechenden gesetzlichen Regelungen im ROG, NROG bzw. BauGB in ausreichendem Maß gewährleistet.

#### 4.2.1.2.0.17 Hinweis auf Berücksichtigung kommunaler Belange

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

##### Sachargumenttyp

Die Einbeziehung der Gemeinden ist sicherzustellen, insbesondere beim Ausbau der Windenergie, da hier Flächenvorgaben gemacht werden.

Es ist von grundlegender Bedeutung, dass die Interessen der Bürgerinnen und Bürger (Lärmschutz bei Siedlungsstrukturen und Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes) angemessen berücksichtigt werden und bei Realisierung weiterer Windparks oder auch beim sog. "Repowern" dem interkommunalen Abstimmungsgebot und auch der gemeinsamen Wertschöpfung eine hohe Bedeutung zugewiesen wird.

##### Erwiderung

Eine entsprechende gesetzliche Vorgabe zur Beteiligung von Gemeinden ist in § 9 Abs. 2 ROG i.V. m. § 3 Abs. 2 NROG bereits vorhanden.

#### 4.2.1.2.0.18 Hinweis auf kommunalen Beitrag zum Ausbau WEA

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Kommune leistet mit der Aufstellung der Windpotenzialstudie bereits einen ersten Beitrag in diese Richtung.

##### Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### 4.2.1.2.0.19 Bitte um Prüfung Zulassung von Windenergie

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Möglichkeit der Zulassung von ausreichend PV- und Windflächen in dem Gebiet prüfen, konkret Tiddscher Berg, süd-östlichen Grenze zu Bergfeld.

##### Erwiderung

Konkrete Prüfungen auf Zulässigkeit von PV- und/oder Windenergievorhaben erfolgen nicht auf Ebene der Landesraumordnung.

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich richtet sich in erster Linie nach § 35 Abs.1 Nr.5 BauGB. Ob Windenergieanlagen (mehr als 50 Metern) zulässig sind, ist im Rahmen eine immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsverfahren zu prüfen und bedürfen gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 und Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.  
Die im LROP- Entwurf formulierten Festlegungen zur Windenergienutzung zielen darauf ab, den nachfolgenden Planungsebenen für die windenergetische Nutzung rahmensetzende Vorgaben zu machen. Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene. Die Prüfung der Zulässigkeit erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.  
Für die Errichtung von PV-Anlagen (Freifläche) ist in vielen Fällen die Aufstellung eines B-Plans Voraussetzung. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit eines B-Plans erfolgt durch die Kommune.

#### **4.2.1.2.0.20 Forderung nach aktuellen Daten bei VR Wind-Festlegungen**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### **Sachargumenttyp**

Bevor Ausweisungen von Vorrangräumen und Schutzgebieten festgelegt werden, deren Folgen durchaus weitreichend für die Eigentümer der Flächen sein können, sollten Felduntersuchungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen in einer Einzelfallbetrachtung durchgeführt werden, bevor Gebiete für bestimmte Nutzungen kategorisch ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme oder Befreiung über ein getrenntes Antragsverfahren zu erlangen, erschwert in der Regel den zeitlichen Planungsablauf und führt zur Planungsunsicherheit.

##### **Erwiderung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Entsprechend Vorgaben und Anforderungen an die Festlegungen von Flächen zur Windenergienutzung in der Regional- und Bauleitplanung sind von der Rechtsprechung in den letzten Jahren entwickelt worden.

#### **4.2.1.2.0.21 Keine gemeindliche Verpflichtung zur Windplanung, wenn ausreichend PV**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

##### **Sachargumenttyp**

Eine Gemeinde, die in nennenswertem Umfang Flächen für Photovoltaik realisiert, soll im Gegenzug nicht verpflichtet werden, jeden möglichen Windkraftstandort zusätzlich planerisch zu sichern. Gemeindeengagement in Sachen erneuerbarer Energie sollte an der erzeugten Leistung gemessen werden, in welcher Form auch immer. Hier sollte jede Gemeinde ihren angemessenen Beitrag leisten, entsprechend ihrem Potential an Windkraftflächen oder landschafts- und naturschonender Photovoltaikflächen auf Gebäuden.

##### **Erwiderung**

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest.  
Eine verpflichtende Landesvorgabe jeden möglichen Windenergiestandort zu sichern, besteht nicht. Für die Versorgung mit erneuerbaren Energien wird - auch mit Blick auf die Sektorenkopplung - für Niedersachsen z. Zt. von einem Flächenbedarf von 2,1 % der Landesfläche für Windenergieanlagen gerechnet. Für die Photovoltaik werden für 15 GW Freiflächenanlagen Areale zusätzlich zu dem Ausbaupotenzial auf bereits versiegelten und bebauten Flächen benötigt, hierzu wird von einem Flächenverbrauch von 1,5 ha pro MW ausgegangen. Diese Flächenziele lassen sich raum- und umweltverträglich, je nach vorhandenen räumlichen Potenzialen, umsetzen. Dies schließt auch ein, dass die Anteile von Windkraftflächen und Photovoltaikflächen je nach Planungsraum, mit seinen jeweiligen räumlichen Voraussetzungen, unterschiedlich sein können.

#### **4.2.1.2.1.-19 Hinweis auf kommunale Belange in Bezug auf GS 4.2.1 01**

## Sätze 5 und 6

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Allerdings bestimmt auf Landkreisebene der Anteil für Windenergieflächen die vor Ort vorhandenen Möglichkeiten bzw. Restriktionen und kann nicht vom Land auf die Landkreise heruntergebrochen werden.

### Erwiderung

Die als Grundsatz der Raumordnung formulierten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 beziehen sich auf die Landesfläche. Eine weitere Konkretisierung dieser Flächenwerte im LROP wird nicht verfolgt. Die als Grundätze der Raumordnung formulierten Flächenwerte sind der Abwägung zugänglich, insofern ist in die Abwägung auch einzustellen, welche räumlichen Rahmenbedingungen bzw. Restriktionen vor Ort vorliegen. Dies kann je nach Gegebenheit vor Ort auch bedeuten, dass anteilig mehr oder weniger zum in Abschnitt 4.2.1 01 festgelegten Flächenwert beigetragen werden kann.

## 4.2.1.2.1.2 Hinweis auf Flächenfestlegungen im Planungsraum

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Anzumerken ist, dass es in der Stadt Haren (Ems) bereits zwei große Sondergebiete für eine windenergetische Nutzung gibt. Insgesamt werden dadurch 2,4 % des Stadtgebietes belegt. Damit liegt die Stadt Haren (Ems) für sich bereits jetzt schon deutlich über den im aktuellen Entwurf des LROP angestrebten Wert von 2,1 % im Jahr 2030 und übererfüllt die Maßgaben des Landes schon heute.

Der unter Ziffer 02 Satz 4 des Abschnittes 4.2.1 enthaltene Grundsatz der Raumordnung und das unter Ziffer 02 Satz 5 des Abschnittes 4.2.1 enthaltene Ziel der Raumordnung werden in der Praxis v.a. in den Küsten-Landkreisen vermutlich vielfach dadurch an Grenzen stoßen, als nahezu alle siedlungsfernen Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung durch Verträge und Vereinbarungen zwischen Flächeneigentümern und möglichen Investoren belegt sind. Von daher wird es nach hiesiger Einschätzung in der Praxis seltener gelingen (Erreichung Flächenwert), als es wünschenswert wäre.

### Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Erreichung bzw. Nicht-Ereichung der in 4.2.1 0 1 Sätze 5 und 6 festgelegten Flächenwerte wird darauf hingewiesen, dass dem Plangeber bewusst ist, das ausgehend von den regionalen Voraussetzungen sowohl ein Überschreiten als auch ein Unterschreiten der im Grundsatz festgelegten Flächenwerte möglich ist.

## 4.2.1.2.1.3 Ablehnung von Flächen- oder Leistungsvorgaben für die Windenergienutzung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

Feste Flächen- und Leistungsvorgaben sind abzulehnen. Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten kann bei festen Flächen- und Leistungsvorgaben nicht erfolgen.

### Erwiderung

Eine verpflichtende Vorgabe als Ziel der Raumordnung ist auf Ebene des LROP nicht vorgesehen. Zwar wäre eine Festlegung als Ziel der Raumordnung, wie etwa eine Vorgabe eines landesweiten Flächenziels rechtlich nicht ausgeschlossen, wird jedoch als bindendes Ziel der Raumordnung derzeit nicht für erforderlich angesehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung. Es wird deshalb als sachgerechter angesehen, entsprechende Festlegungen auf der Regionalplanungsebene umzusetzen. Die als Grundsatz der Raumordnung formulierten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind der Abwägung zugänglich, insofern ist in die Abwägung auch einzustellen, welche räumlichen Rahmenbedingungen vor Ort vorliegen.

#### **4.2.1.2.1.4 Forderung nach Kriterien, die eine Abweichung von Flächenwerten begründen**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

In die Begründung sollen Kriterien aufgenommen werden, die ein Abweichen von den Flächenwerten begründen z.B. Siedlungsdichte, Wachstumsperspektiven oder die Ausstattung mit Großschutzgebieten. Ein landesweites Monitoring wird als hilfreich angesehen (Fläche und Leistung).

Der Grundsatz sollte beinhalten, dass regionale Gegebenheiten berücksichtigt werden müssen.

##### **Erwiderung**

Als Grundsätze der Raumordnung sind die Festlegungen 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 für die nachfolgende Planungsebene Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar. Welche die wesentlichen Aspekte sind, die für die Abwägungsentscheidung zu ermitteln sind und wie sie gewichtet und bewertet werden, kann auf landesplanerischer Ebene nicht vorweggenommen werden. Daher sollen keine konkreten Kriterien, die ein Abweichen von den Flächenwerten begründen, benannt werden.

Ein landesweites Monitoring wurde mit der Einführung des § 98 (Jährliches Monitoring zur Zielerreichung) EEG 2021 bereits eingeführt.

Die Begründung zum Grundsatz 4.2.1. 01 Sätze 5 und 6 erläutert, dass regionalen Voraussetzungen berücksichtigt werden können.

#### **4.2.1.2.1.5 Hinweis auf zu niedrig angesetzte Flächenwerte**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### **Sachargumenttyp**

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehene Flächenziel für die Windenergienutzung von lediglich 1,4 % der Landesfläche bis 2030 ersichtlich zu niedrig sind und voraussichtlich aufgrund bundesgesetzlicher Vorgaben angepasst werden müssen.

##### **Erwiderung**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **4.2.1.2.1.6 Forderung nach ausreichenden Abstand zur Wohnbebauung**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

Auch im Hinblick auf die anzustrebenden Flächenwerte wird eine ausreichender Schutz/Abstand der Wohnbebauung gefordert.

### Erwiderung

Mit den Festlegungen 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 werden keine Abstandsvorgaben festgelegt. Die gesetzlich vorgesehenen Mindestabstände zur Wohnbebauung sind einzuhalten. Fachrechtliche Vorgaben werden durch raumordnerische Festlegungen nicht überregelt. Darüberhinausgehende Vorsorgeabstände können im Rahmen der konkreten Flächenfestlegungen auf Ebene der Regionalplanung oder der Bauleitplanung erfolgen.

## 4.2.1.2.1.7 Forderung nach Berücksichtigung der Auswirkungen auf benachbarte Planungsräume

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In Bezug auf die Flächenwerte, wird gefordert auf Ebene des LROP darauf hinzuweisen, dass erhebliche Auswirkungen auf Denkmale mit erhöhter Raumwirkung über die Landesgrenze Niedersachsens hinaus, in Thüringen (Landkreise Eichsfeld und Nordhausen) entstehen können (Sachgut Kulturelles Erbe).

### Erwiderung

Denkmalschutzrechtliche Belange sind im Zuge der Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Einen ausdrücklichen Hinweis darauf bedarf es im LROP zusätzlich nicht.

## 4.2.1.2.1.8 Forderung 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 als Ziel der Raumordnung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird eine landesweite sofortige Vorgabe eines Anteils von 2,1% der Landesfläche für die Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung gefordert. Ausgewiesene Flächen müssen tatsächlich für die Windenergienutzung geeignet und verfügbar sein!

### Erwiderung

Zwar wäre eine Festlegung als Ziel der Raumordnung, wie etwa eine Vorgabe eines landesweiten Flächenziels rechtlich nicht ausgeschlossen, wird jedoch als bindendes Ziel der Raumordnung derzeit nicht für erforderlich angesehen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung. Es wird deshalb als sachgerechter angesehen, entsprechende Festlegungen auf der Regionalplanungsebene umzusetzen.

Die als Grundsatz der Raumordnung formulierten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind der Abwägung zugänglich, insofern ist in die Abwägung auch einzustellen, welche räumlichen Rahmenbedingungen vor Ort vorliegen.

In Bezug auf die Eignung von Flächen für die Windenergienutzung wird darauf hingewiesen, dass durch die Rechtsprechung bereits vielfach vorgetragen worden ist, dass durch die Plangeber sicherzustellen ist, dass sich die Windenergie an den Standorten, die planerisch für diese Zwecke vorgesehen sind, auch gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Der Plangeber muss dementsprechend der Privilegierungsentscheidung des

Bundesgesetzgebers Rechnung tragen und der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum schaffen. Eine Verhinderungsplanung ist unzulässig.

#### 4.2.1.2.1.9 Forderung Flächenziel Rotor outside

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

##### Sachargumenttyp

Flächenziele setzen Rotor outside voraus.

In der Begründung zum Abschnitt 4.2.1, Ziffer 01, Satz 5, sollte zusätzlich festgehalten werden, dass die Festlegung von 2,1 Prozent der Landesfläche nur unter der Bedingung erreichbar ist, dass die Rotorblätter die Grenze der Vorranggebiete überragen dürfen (Rotor outside). Sollte ein Planungsträger festlegen, dass die Rotorblätter innerhalb der Grenzen der Vorranggebiete liegen müssen, ist die Fläche der Vorranggebiete im Planungsraum entsprechen zu erhöhen (nach unserem Informationsstand um ca. 25 Prozent), um die Erreichbarkeit der Ausbauziele der Windenergie sichern zu können.

##### Erwiderung

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung angestrebt wird. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für durchgreifende Verbesserungen beim Ausbau der Windenergie an Land in Niedersachsen zu erarbeiten. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Dies setzt das LROP um. Ausgehend von dieser energiepolitischen Zielstellung, sind die als Grundsatz der Raumordnung formulierten Flächenwerte abgeleitet, in dem von einem mittleren Flächenbedarf von ca. 3,4 ha/MW ausgegangen wurde. Dieser Ansatz wurde unter der Annahme Rotor outside getroffen. Insofern ist eine redaktionelle Ergänzung in der LROP-Begründung diesbezüglich sachgerecht.

#### 4.2.1.2.1.10 Forderung nach regionalisierten Flächenzielen

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Verbindlicher und transparenter regionaler Verteilungsschlüssel / landkreisscharfe Flächenvorgaben

##### Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Sätze 5 und 6 setzt bezüglich der Quantifizierung von Flächen für die Windenergienutzung den Handlungsrahmen. Es werden Zielrichtungen vorgegeben. Dabei handelt es sich aber um allgemeine Anforderungen, die bei Planungen berücksichtigt werden sollen. Eine verpflichtende Vorgabe als Ziel der Raumordnung ist auf Ebene des LROP nicht vorgesehen. Zwar wäre eine Festlegung als Ziel der Raumordnung, wie etwa eine Vorgabe eines landesweiten Flächenziels oder eines regionalisierten Flächenziels rechtlich nicht ausgeschlossen, wird jedoch als bindendes Ziel der Raumordnung derzeit nicht für erforderlich angesehen. Auf der rahmensetzenden Ebene des Landes Raumordnungsprogramms sind regionalisierte Flächenziele /Leistungsziele als Ziele der Raumordnung nur mit sehr großem zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourceneinsatz planerisch umzusetzen. Denn um entsprechende schlussabgewogene Zielfestlegungen rechtssicher treffen zu können, wäre eine nahezu vollumfänglich Planung der Windenergienutzung Voraussetzung. Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es deshalb als sachgerechter angesehen, entsprechende Festlegungen auf den nachfolgenden Planungsebenen umzusetzen.

So nehmen die Träger der Regionalplanung die Aufgaben der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis wahr und deren Handlungsspielräume sollen nicht stärker eingeschränkt werden als nötig. Sachgerechter ist es, entsprechend verbindliche Festlegungen Flächenfestlegungen z.B. in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zunächst auf Ebene der Regionalplanung zu treffen.

Die Ausführungen gelten auch vor dem Hintergrund des gesetzten engen Zeitplans hinsichtlich der Fertigstellung des Landes Raumordnungsprogramm. Die Grundsätze sind jedoch auf den nachfolgenden Planungsebenen in die Abwägung und somit in die Diskussion einzustellen. Viele werden durch energierechtliche verpflichtende Vorgaben ergänzt, die die Regionalplanungs- und Bauleitplanungsträger ebenfalls in die Planungen einbeziehen müssen. Somit ist eine Auseinandersetzung mit diesen Themen bei der Planung sichergestellt.

#### **4.2.1.2.1.11 Forderung 2,1 Prozent der Landesfläche bis 2030 sichern**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Es wird gefordert, bereits bis 2030 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung zu sichern.

##### **Erwiderung**

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Dabei erhebt es noch keinen Anspruch darauf, die komplette Energieversorgung zum jetzigen Zeitpunkt zu sichern, dieses Ziel muss über mehrere Etappen erreicht werden.

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung angestrebt wird. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Dies setzt das LROP um.

Ein Vorziehen oder eine Erhöhung der Flächenwerte wäre zwar möglich, ist aber vor dem Hintergrund der formulierten energiepolitischen Zielstellungen nicht beabsichtigt. Die Energiewende soll auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung sowie der Erhaltung von Natur und Landschaft erfolgen.

#### **4.2.1.2.1.12 Landschaftsschutzgebiete kein Vermeidungskriterium für Waldnutzung**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Keinesfalls dürfen Landschaftsschutzgebiete Vermeidungskriterium für die Waldnutzung in der Regionalen Raumordnung werden.

##### **Erwiderung**

Bei der Frage der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ist zwingend das Fachrecht, also das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG zu beachten, denn es enthält die maßgeblichen Regelungen zur Festsetzung von LSGs und zur Zulässigkeit von Vorhaben, wie bspw. Windenergieanlagen. Dies ist auch zu beachten, soweit in dem LSG Wald vorhanden ist.

#### **4.2.1.2.1.13 Forderung 2,1 Prozent der Landesfläche bis 2026 sichern**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird gefordert, die nachgeordneten Planungsträger zu beauftragen, bereits bis spätestens 2026 mindestens 2,1 % der Gesamtfläche je Landkreis als Vorranggebiete für die Windenergie auszuweisen.

### Erwiderung

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Dabei erhebt es noch keinen Anspruch darauf, die komplette Energieversorgung zum jetzigen Zeitpunkt zu sichern, dieses Ziel muss über mehrere Etappen erreicht werden.

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung angestrebt wird. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Dies setzt das LROP um.

Ein Vorziehen oder eine Erhöhung der Flächenwerte wäre zwar möglich, ist aber vor dem Hintergrund der formulierten energiepolitischen Zielstellungen nicht beabsichtigt. Die Energiewende soll auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung sowie der Erhaltung von Natur und Landschaft erfolgen.

## 4.2.1.2.1.14 Forderung 3 Prozent der Landesfläche zu sichern

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird daraufhin gewiesen, dass sich die neue Bundesregierung ein neues Ziel der Erneuerbaren Energien von 80 % Deckung des Bruttostrombedarfs im Jahr 2030 gesetzt hat. Wenn man die Annahme trifft, dass es zukünftig eines "Länderflächenausgleiches" bedarf um diese Ziele zu erreichen, so wird der Ausbau der Windenergie ein noch höheres Gewicht innerhalb des Landes Niedersachsen bedürfen. Es wird angeregt, die Zielsetzung zur Flächenausweisung noch weiter anzuheben, sinnvollerweise auf 3%.

### Erwiderung

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Dabei erhebt es noch keinen Anspruch darauf, die komplette Energieversorgung zum jetzigen Zeitpunkt zu sichern, dieses Ziel muss über mehrere Etappen erreicht werden.

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung angestrebt wird. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Dies setzt das LROP um.

Ein Vorziehen oder eine Erhöhung der Flächenwerte wäre zwar möglich, ist aber vor dem Hintergrund der formulierten energiepolitischen Zielstellungen nicht beabsichtigt. Die Energiewende soll auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung sowie der Erhaltung von Natur und Landschaft erfolgen.

Soweit zukünftig bundesrechtliche Vorgaben zur Flächenausweisung/ -bereitstellung vorliegen, werden diese beachtet werden. Dies bereits im Vorgriff auf noch nicht bestehende bundesrechtliche Vorgaben umzusetzen, wird als nicht sachgerecht angesehen, da noch offen ist ob, wie oder mit welchem Umfang entsprechende bundesrechtliche Vorgaben zur Flächenausweisung erfolgen werden.

## 4.2.1.2.1.15 Forderung 2 Prozent Fläche je Landkreis bis 2026 sichern

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es sind verbindliche Vorgaben an die nachgeordneten Planungsträger zu adressieren: Mindestens 2 % der Gesamtfläche je Landkreis bis spätestens 2026 als Vorranggebiete für die Windenergie.

### Erwiderung

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Dabei erhebt es noch keinen Anspruch darauf, die komplette Energieversorgung zum jetzigen Zeitpunkt zu sichern, dieses Ziel muss über mehrere Etappen erreicht werden.

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung angestrebt wird. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Dies setzt das LROP um.

Eine verpflichtende Vorgabe als Ziel der Raumordnung ist auf Ebene des LROP nicht vorgesehen. Zwar wäre eine Festlegung als Ziel der Raumordnung, wie etwa eine Vorgabe eines landesweiten Flächenziels oder eines regionalisierten Ziels (z.B. 2% je Landkreis) rechtlich nicht ausgeschlossen, wird jedoch als bindendes Ziel der Raumordnung derzeit nicht für erforderlich angesehen.

Auf der rahmensetzenden Ebene des Landes Raumordnungsprogramms sind regionalisierte Flächenziele /Leistungsziele als Ziele der Raumordnung nur mit sehr großem zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourceneinsatz planerisch umzusetzen. Denn um entsprechende schlussabgewogene Zielfestlegungen rechtssicher treffen zu können, wäre eine nahezu vollumfänglich Planung der Windenergienutzung Voraussetzung. Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es deshalb als sachgerechter angesehen, entsprechende Festlegungen auf den nachfolgenden Planungsebenen umzusetzen.

So nehmen die Träger der Regionalplanung die Aufgaben der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis wahr und deren Handlungsspielräume sollen nicht stärker eingeschränkt werden als nötig. Sachgerechter ist es, entsprechend verbindliche Festlegungen Flächenfestlegungen z.B. in Form von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zunächst auf Ebene der Regionalplanung zu treffen.

Die Ausführungen gelten auch vor dem Hintergrund des gesetzten engen Zeitplans hinsichtlich der Fertigstellung des Landes Raumordnungsprogramms. Die Grundsätze sind jedoch auf den nachfolgenden Planungsebenen in die Abwägung und somit in die Diskussion einzustellen. Viele werden durch energierechtliche verpflichtende Vorgaben ergänzt, die die Regionalplanungs- und Bauleitplanungsträger ebenfalls in die Planungen einbeziehen müssen. Somit ist eine Auseinandersetzung mit diesen Themen bei der Planung sichergestellt.

## 4.2.1.2.1.16 Begrüßung der Festlegung 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 als GS

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Flächenbedarfe für die Windenergieerzeugung nicht als Ziel und nicht landkreis- oder landesteilscharf in das LROP aufgenommen werden sollen.

### Erwiderung

Die Begrüßung der Grundsatzfestlegungen zu 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 wird zur Kenntnis genommen.

## 4.2.1.2.1.17 Forderung nach Leistungswerten

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Richtig wäre es beim Ausbau der Erneuerbaren Energien die zu erreichende Leistung in Ansatz zu bringen und nicht

den Flächenverbrauch dafür; aber nur als GS der Raumordnung.

### Erwiderung

Eine verpflichtende Vorgabe als Ziel der Raumordnung ist auf Ebene des LROP nicht vorgesehen. Zwar wäre eine Festlegung als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung, wie etwa eine Vorgabe einer landesweit zu erreichenden Leistung rechtlich nicht ausgeschlossen, ist aber nicht geplant.

Die mit den Festlegungen in 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 adressierten Planungsträger können die Größe "Fläche" unmittelbar festlegen. Die Größe "Leistung" kann jedenfalls nur mittelbar über die Größe Fläche gesteuert werden. Entsprechend sind auch im Entwurf zur Änderung des LROP Flächenbedarfe als Grundsatz der Raumordnung formuliert.

## 4.2.1.2.1.18-1 Forderung nach Überarbeitung Begründung, Geltungsdauer beachten

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Forderung der Umformulierung in der Begründung dahingehend, dass Planungen, deren Wirkungszeitraum sich über das Jahr 2030 hin erstreckt, bereits das Flächenziel von 2,1 Prozent der Landesfläche zu berücksichtigen haben.

### Erwiderung

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Dabei erhebt es noch keinen Anspruch darauf, die komplette Energieversorgung zum jetzigen Zeitpunkt zu sichern, dieses Ziel muss über mehrere Etappen erreicht werden.

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung angestrebt wird. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Dies setzt das LROP um.

Ein Vorziehen der Flächenwerte wäre zwar möglich, ist aber vor dem Hintergrund der formulierten energiepolitischen Zielstellungen nicht beabsichtigt. Die Energiewende soll auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung sowie der Erhaltung von Natur und Landschaft erfolgen.

Die Grundsatzfestlegungen in Satz 6 zielt auf die Planungen ab 2030 ab. Für Planungen, die ab 2030 ins Verfahren gehen bzw. die sich zu diesem Zeitpunkt in einem laufenden Verfahren befinden, ist Satz 6 zu berücksichtigen.

## 4.2.1.2.1.18-2 Forderung nach Umformulierung der Festlegung 4.2.1 Sätze 5 und 6

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Sätze müssen folgendermaßen angepasst werden: "Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen ab sofort mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden. Spätestens 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert sein.

### Erwiderung

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Dabei erhebt es noch keinen Anspruch darauf, die komplette Energieversorgung zum jetzigen Zeitpunkt zu sichern, dieses Ziel muss über mehrere Etappen erreicht werden.

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens, dass mind. 20 GW bis 2030 an Windenergieleistung angestrebt wird. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Dies setzt das LROP um.

Ein Vorziehen der Flächenwerte, was mit der geforderten Umformulierung der Sätze intendiert ist, wäre zwar möglich, ist aber vor dem Hintergrund der formulierten energiepolitischen Zielstellungen nicht beabsichtigt. Die Energiewende soll auch unter Wahrung der Interessen der Bevölkerung sowie der Erhaltung von Natur und Landschaft erfolgen.

Daher sollen Flächenfestlegungen raum- und umweltverträglich erfolgen.

Die Grundsatzfestlegungen in Satz 6 zielt auf die Planungen ab 2030 ab. Für Planungen, die ab 2030 ins Verfahren gehen bzw. die sich zu diesem Zeitpunkt in einem laufenden Verfahren befinden, ist Satz 6 zu berücksichtigen. Es ist insofern nicht Zielrichtung, dass die Flächen bis 2030 gesichert sind.

### 4.2.1.2.3-5 Forderung nach Ergänzung der Festlegung 4.2.1 02 Satz 1 ergänzen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Der Satz 4.2.1 02 Satz 1 soll ergänzt werden um den nachfolgenden Satz.

Hierbei ist ein Sicherheitsabstand von der 2-fachen Höhe der geplanten Windenergieanlage innerhalb eines ausgewiesenen Wasserschutzgebietes zur Schutzzone II einzuhalten. In gleicher Weise ist für die Fassungsanlagen in Wasservorranggebieten zu verfahren.

#### Erwiderung

Die Festlegung in 4.2.1 02 Satz 1 beinhaltet die Vorgabe Flächen für die Windenergienutzung in den jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. Weitergehende Vorgaben erfolgen an dieser Stellen nicht. Die Träger der Regionalplanung nehmen die Aufgaben der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis wahr und deren Handlungsspielräume sollen nicht stärker eingeschränkt werden als nötig. Vorsorgeabstände können im Rahmen der konkreten Flächenfestlegungen auf Ebene der Regionalplanung oder der Bauleitplanung erfolgen. Ein pauschale Vorgabe bzgl. eines Vorsorgeabstandes zur Wasserschutzzone II auf Ebene des LROP wird auch als nicht sachgerecht erachtet, da die Errichtung von Windenergieanlagen in der Wasserschutzzone III nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, dies wäre orts- und einzelfallbezogen zu prüfen.

### 4.2.1.2.3.-5 Forderung nach VR für landesweit bedeutsame Projekt WEA

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Es wird gefordert, dass die Träger der Regionalplanung sollten Vorranggebiete für landesweit bedeutsame Projekte für Windenergie ausweisen und in diesen sämtliche anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Nutzung als Vorranggebiet für die Windenergie nicht vereinbar sind, ausschließen. Landesweit bedeutsamen Projekten sollte bei sämtlichen Ermessens- und Abwägungsentscheidungen stets Vorrang gegenüber entgegenstehenden Belangen eingeräumt werden

#### Erwiderung

Die Festlegung von Vorranggebieten für landesweit bedeutsamen Projekte für die Windenergie wäre rechtlich nicht ausgeschlossen. Wäre dann jedoch auf Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms zu verorten Landesweit bedeutsame Vorranggebiete Windenergienutzung wären als bindendes Ziel der Raumordnung nur mit sehr großem zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourceneinsatz planerisch ermittelbar. Denn um entsprechende

schlussabgewogene Zielfestlegungen rechtssicher treffen zu können, wäre eine landesweite umfängliche Planung für die Festlegung von landesweit bedeutsamen Vorranggebieten Windenergienutzung Voraussetzung. Vor dem Hintergrund des gesetzten engen Zeitplans hinsichtlich der Fertigstellung des Landes Raumordnungsprogramm ist dies nicht geplant.

Die Festlegung von Vorranggebieten setzt eine abschließende Abwägung aller beachtlichen Belange in Bezug auf die positiv festgelegten, z.B. Windenergienutzung, Nutzung voraus. Nachfolgende Planungen, Vorhaben oder Maßnahmen dürfen die vorrangige Nutzung nicht verändern oder unmöglich machen. Einen absoluten Vorrang kann jedoch über das LROP nicht formuliert werden, die bestehenden Ausgestaltungsräume für die nachfolgenden Planungsebenen bleiben unberührt.

#### 4.2.1.2.3.1 Festlegung 4.2.1 02 zu streichen

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Es wird gefordert, die Ziffern 01 Satz 5 und 02 zu Windenergie an Land zu streichen. Wenn an "Ausbauzielen" festgehalten wird, sollten zumindest von den Vorranggebieten und Eignungsgebieten in der Raumplanung verzichtet werden.

##### Erwiderung

Es handelt sich bei der Festlegung in 4.2.1 01 Satz 5 und 6 nicht um "Ausbauziele" als Ziele der Raumordnung. Die als Grundsatz der Raumordnung formulierten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind der Abwägung zugänglich, insofern ist in die Abwägung auch einzustellen, welche räumlichen Rahmenbedingungen vor Ort vorliegen, wie etwa das Vorhandensein von NSG-/LSG-Flächen usw. Dies kann je nach Gegebenheit vor Ort auch bedeuten, dass anteilig mehr oder weniger zum in Abschnitt 4.2.1 01 festgelegten Flächenwert beigetragen werden kann.

#### 4.2.1.2.3.2 Kritik an der Windenergieplanung allg. und Umsetzung von Repoweringvorhaben

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Das Vorranggebiet in der Samtgemeinde Dahlenburg wurde vor 20 Jahren mit dem Kompromiss einer Höhenbegrenzung von allen Beteiligten abgenickt. Zusätzlich wurden in der Samtgemeinde 22 weitere Windkraftanlagen aufgebaut, so dass man heute aus dem Dorf Harmstorf in alle Richtungen Windräder sehen kann. Die damals im Bebauungsplan festgelegten Punkte sollen heute nicht mehr gelten. Der Betreiber der Wka's im Vorranggebiet wird damit 6 riesige Industrieanlagen bauen, sicherlich werden auch die anderen 22 Anlagen repowert. Das ist weder verlässlich oder vertrauenswürdig, denn die Bürger wußten nicht, dass Über Unter sticht, also der LROP Vorgaben erläßt an die sich der mühsam ausgehandelte Bebauungsplan anpassen muss. Es baut keine Akzeptanz auf, die Sozialverträglichkeit wird nicht berücksichtigt und diese Vielzahl von willkürlich verteilten Wka's zerstört schon heute das Landschaftsbild.

Im Plan sind daher nicht nur Vorranggebiete zu betrachten, sondern auch Einzelanlagen und dieses unter Berücksichtigung von Raum- und Sozialverträglichkeit. Darüber hinaus sollten auch weitere Ansinnen zur Nutzung der Landschaft mit in die Betrachtung einbezogen werden damit nicht aus dem ländlichen Raum plötzlich eine Industriezone wird.

##### Erwiderung

Die Kritik an der Bauleitplanung bzw. an der Regionalplanung in Bezug auf die Festlegung von einem Vorranggebiet Windenergienutzung in der Samtgemeinde Dahlenburg wird zu Kenntnis genommen.

Die Einbindung der Kommunen bezüglich der Raumnutzungen ist von hoher Bedeutung, da dort die Planungen umgesetzt werden. In Bezug auf Festlegungen im LROP wird darauf hingewiesen, dass es einen an den Träger der Regionalplanung Planungsauftrag zur Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung besteht, der Träger der Regionalplanung aber entscheidet wo und in welchem Umfang Flächenfestlegungen erfolgen.

Bezüglich der Kritik, dass "Ober Unter sticht" ist insofern nicht überzeugend, da das bestehende System der

räumlichen Planung in Deutschland in vier (räumliche) Planungsebenen aufgeteilt ist, wobei die kommunale Ebene zwar die unterste Ebene darstellt, jedoch über das Gegenstromprinzip mit einander verflochten sind. So wird sichergestellt, dass die untere Planungsebene Mitsprache- und Beteiligungsrechte bei der Erstellung der Regionalpläne und/oder Landespläne hat. Sie muss sich im Gegenzug jedoch an die Vorgaben der überörtlichen Planung halten.

#### 4.2.1.2.3.3 Forderung 4.2.1 02 Satz 1 zu streichen

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Es wird gefordert die Festlegung 4.2.1 02 Satz zu streichen bzw. Trägern der Regionalplanung in Niedersachsen Windenergieplanung freistellen.

Planung zu komplex, fehleranfällig, zu lange Planungsdauer, bundesrechtlichen Privilegierung der Windnutzung im Außenbereich weit stärker Geltung verschafft werden kann

##### Erwiderung

Dieser Anregung wird nicht gefolgt. So wäre eine Streichung des mit 4.2.1 02 Satz 1 formulierten Planungsauftrags an die Träger der Regionalplanung rechtlich möglich, ist aber nicht sachgemäß.

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest.

Niedersachsen will seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und verfolgt das Ziel klimaneutral zu werden. Der landesweite bilanzielle Energiebedarf soll bis spätestens zum Jahr 2040 vollständig durch Erneuerbare Energien abgedeckt werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist auch der schnelle Ausbau der Erneuerbaren Energien nötig. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Gleichzeitig gilt, dass die Umsetzung der Energiewende möglichst raum- und umweltverträglich gelingen soll.

Genau deshalb bedarf es einer sorgfältigen räumlichen und technischen Planung, um die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf wertvolle Böden, windkraftsensible Arten insbesondere Vögel und Fledermäuse, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Naherholung so gering zu halten wie eben möglich. Dies erfordert in der Regel detaillierte Prüfungen, die auf der Ebene der Regionalplanung in sinnvoller Weise erfolgen können. Die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort durch frühzeitige Information und Beteiligung kann zur Akzeptanz beitragen. Deswegen ist es geboten den in 4.2.1 02 Satz 1 enthaltenen Planungsauftrag an die Träger der Regionalplanung nicht zu streichen. Soweit argumentiert wird, dass der Windenergieausbau bei einer ausschließliche geltenden Außenbereichsprivilegierung schneller erfolgt, kann dem nicht gefolgt werden.

Die Planung ermöglicht auch gegenläufige Interessen zu erkennen, Konflikte zu minimieren und ggf. einen Konsens der Beteiligten bzw. der von der (Windenergie)Planung Betroffenen zu erreichen. Spätere Verfahren, wie etwa Genehmigungen, profitieren davon und können erleichtert und beschleunigt werden. Ohne planerische Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung wären in jedem Einzelfall auftretende Konflikte im Rahmen von Genehmigungsprozesse einzeln abzuarbeiten. Insbesondere die Vorranggebiete Windenergienutzung haben auch die Funktion, diese Flächen für die Windenergienutzung gegenüber anderen Nutzungen zu sichern. Bei einer Außenbereichsprivilegierung tritt die Windenergienutzung mit allen anderen Nutzungen im Außenbereich in Konkurrenz. Insofern muss offenbleiben, ob sich dann die Windenergienutzung an den gewünschten Standorten überhaupt gegenüber anderen Nutzungen durchsetzt.

#### 4.2.1.2.3.4 Ablehnung Forderung 4.2.1 02 Satz 1 streichen

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

##### Sachargumenttyp

Die Streichung wird abgelehnt, da Verlagerung der Planung auf gemeindliche Ebene.

##### Erwiderung

Der Anregung wird gefolgt. So wäre eine Streichung des mit 4.2.1 02 Satz 1 formulierten Planungsauftrags an die

Träger der Regionalplanung rechtlich möglich, ist aber nicht sachgemäß.  
Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest.

Niedersachsen will seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und verfolgt das Ziel klimaneutral zu werden. Der landesweite bilanzielle Energiebedarf soll bis spätestens zum Jahr 2040 vollständig durch Erneuerbare Energien abgedeckt werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist auch der schnelle Ausbau der Erneuerbaren Energien nötig. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Gleichzeitig gilt, dass die Umsetzung der Energiewende möglichst raum- und umweltverträglich gelingen soll.

Genau deshalb bedarf es einer sorgfältigen räumlichen und technischen Planung, um die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf wertvolle Böden, windkraftsensible Arten insbesondere Vögel und Fledermäuse, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Naherholung so gering zu halten wie eben möglich. Dies erfordert in der Regel detaillierte Prüfungen, die auf der Ebene der Regionalplanung in sinnvoller Weise erfolgen können. Die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort durch frühzeitige Information und Beteiligung kann zur Akzeptanz beitragen. Deswegen ist es geboten den in 4.2.1 02 Satz 1 enthaltenen Planungsauftrag an die Träger der Regionalplanung nicht zu streichen. Soweit argumentiert wird, dass der Windenergieausbau bei einer ausschließliche geltenden Außenbereichsprivilegierung schneller erfolgt, kann dem nicht gefolgt werden.

Die Planung ermöglicht auch gegenläufige Interessen zu erkennen, Konflikte zu minimieren und ggf. einen Konsens der Beteiligten bzw. der von der (Windenergie)Planung Betroffenen zu erreichen. Spätere Verfahren, wie etwa Genehmigungen, profitieren davon und können erleichtert und beschleunigt werden. Ohne planerische Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung wären in jedem Einzelfall auftretende Konflikte im Rahmen von Genehmigungsprozesse einzeln abuarbeiten. Insbesondere die Vorranggebiete Windenergienutzung haben auch die Funktion, diese Flächen für die Windenergienutzung gegenüber anderen Nutzungen zu sichern. Bei einer Außenbereichsprivilegierung tritt die Windenergienutzung mit allen anderen Nutzungen im Außenbereich in Konkurrenz. Insofern muss offenbleiben, ob sich dann die Windenergienutzung an den gewünschten Standorten überhaupt gegenüber anderen Nutzungen durchsetzt.

#### **4.2.1.2.4.-13 LSG kein Ausschlussgrund für Windenergie**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Keinesfalls dürfen Landschaftsschutzgebiete Vermeidungskriterium für die Waldnutzung in der Regionalen Raumordnung werden.

##### **Erwiderung**

Die Befürchtung, dass Landschaftsschutzgebiete (LSG) eine absoluten Ausschlussgrund für die Windenergienutzung darstellen, wird nicht geteilt, denn bezüglich der Windenergienutzung in LSG ist zwingend das Fachrecht, also das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG zu beachten. Es enthält die maßgeblichen Regelungen zur Festsetzung von LSGs und zur Zulässigkeit von Vorhaben, wie bspw. Windenergieanlagen. Sowohl den Trägern der Regionalplanung als auch den Gemeinden wird es ermöglicht, Standorte für einzelne Windenergieanlagen und Windparks räumlich zu steuern, um so die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle ausschließen zu können. Im Rahmen der Konzentrationszonenplanung ist es unter Einhaltung des Fachrechts sowohl möglich in Landschaftsschutzgebieten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung festzulegen, als auch Landschaftsschutzgebiete für die Windenergienutzung von vornherein auszuschließen. Der geplante Grundsatz in 4.2.1 02 Satz 8 der Raumordnung enthält einen Prüfhinweis, um zu einer sachgerechten Entscheidung zum Umgang mit der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten zu gelangen.

#### **4.2.1.2.4.3 Forderung in der Festlegung 4.2.1 02 Satz 8 (2. Entwurf) das Wort "kann" durch "soll" ersetzen**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Es wird gefordert die Kann-Bestimmung in eine Soll-Bestimmung zu ändern.

### Erwiderung

Sowohl den Trägern der Regionalplanung als auch den Gemeinden wird es ermöglicht, Standorte für einzelne Windenergieanlagen und Windparks räumlich zu steuern, um so die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle ausschließen zu können. Im Rahmen der Konzentrationszonenplanung ist es unter Einhaltung des Fachrechts sowohl möglich in Landschaftsschutzgebieten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung festzulegen, als auch Landschaftsschutzgebiete für die Windenergienutzung von vornherein auszuschließen.

Hier setzt die geplante LROP Regelung zur Windenergie 4.2.1 02 Satz 8 (2. Entwurf) an.

Der geplante Grundsatz in 4.2.1 02 Satz 8 der Raumordnung enthält einen Prüfinweis, um zu einer sachgerechten Entscheidung zum Umgang mit der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten zu gelangen.

Bei der Konzentrationszonenplanung verdichtet sich dieser Prüfinweis zu einer Prüfpflicht. Denn eine sachgerechte Entscheidung zum Umgang mit der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten ist nur möglich, wenn vorab geprüft wurde, ob Errichtung von Windenergieanlagen nach den fachrechtlichen Vorgaben des BNatSchG möglich wäre oder nicht. Konkret wäre zu ermitteln, ob Bauverbote bestehen oder der Schutzzweck des Gebietes der planerischen Sicherung von raumbedeutsamen Standorten für die Nutzung von Windenergie entgegensteht.

Da der Landschaftsschutz keinen generellen Vorrang vor den öffentlichen Interessen am Ausbau der Windenergie genießt, ist immer im Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund wird der Grundsatz mit der Kann-Bestimmung für sachgerecht angesehen.

### 4.2.1.2.4.4 Ergänzung 4.2.1 02 Satz 8 (2. Entwurf) um Befreiungsmöglichkeit nach § 67BNatSchG

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG dürfen LSG nur in Anspruch genommen werden, wenn die jeweilige Schutzgebiets-Verordnung dies so vorsieht, was i. d. R. nicht der Fall ist. Daher soll eine Befreiung nach § 67 BNatSchG durch das LROP ermöglicht werden.

Es soll klargestellt werden, dass eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im überwiegenden öffentlichen Interesse des Klimaschutzes dezidiert und auch bei im Einzelnen kleinen Beiträgen (z. B. durch den Betrieb einer oder einer kleineren Mehrzahl an WEA) möglich ist und dem auch nicht der Beschluss des Niedersächsischen Obergerichtes vom 16. September 2016 ? Aktenzeichen 12 LA 145/15 ? entgegensteht.

### Erwiderung

Eine solche Regelung ist über die LROP-Verordnung nicht zulässig, denn Festlegungen im LROP müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung durch das ROG und NROG bewegen und dürfen den Kompetenzbereich der Raumordnung nicht überschreiten. Raumordnerische Festlegungen dürfen fachgesetzliche Vorschriften wie die des § 67 BNatSchG nicht "überregeln" oder ersetzen.

Sofern für ein Vorhaben eine naturschutzrechtliche Befreiung notwendig sein sollte, muss die vorgesehene Einzelfallprüfung nach den dafür maßgeblichen Vorschriften des Fachrechts erfolgen. Dabei hat die zuständige Behörde entsprechend der Tatbestandsmerkmale des § 67 BNatSchG zu prüfen, ob eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig und mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Erteilung eines generellen "Freibriefs" zur Inanspruchnahme von LSG kommt demnach im LROP nicht in Betracht. Sofern eine generelle Ausnahme vom Schutzbereich bestehender LSG-Verordnungen angestrebt wird, könnte dies nur über deren Änderung durch die zuständigen Naturschutzbehörden in den dafür vorgesehenen Verfahren nach Naturschutzrecht verfolgt werden.

### 4.2.1.2.4.5 Forderung Ausschluss von Wind in LSG, Natura 2000 Gebieten, Naturparken (4.2.1 02 Satz 8 2. Entwurf)

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Nutzung von Windenergie in Landschaftsschutzgebieten und Natura 2000 Gebieten wird kritisch gesehen, da eben genau diese Gebiete aufgrund der Schönheit der Landschaft und dem besonderen Naturgenuss ausgewiesen wurden. Eine klare Abgrenzung wird gefordert.

Windenergieanlagen müssen in den LSG-VO explizit ausgeschlossen sein (auch in Naturparken).

Formulierung deshalb neu: Landschaftsschutzgebiete und Naturparke sind von Windkraft grundsätzlich auszunehmen.

### Erwiderung

Eine solche Regelung ist über die LROP-Verordnung nicht zulässig, denn Festlegungen im LROP müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung durch das ROG und NROG bewegen und dürfen den Kompetenzbereich der Raumordnung nicht überschreiten. Raumordnerische Festlegungen dürfen fachgesetzliche Vorschriften wie die des BNatSchG nicht 'überregeln' oder ersetzen.

In Bezug auf die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten oder auch Natura 2000 ist zwingend das Fachrecht, also das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG zu beachten, denn es enthält die maßgeblichen Regelungen zur Festsetzung von LSGs und zur Zulässigkeit von Vorhaben, wie bspw. Windenergieanlagen.

Im Rahmen der Planung der Windenergienutzung wird aber den Trägern der Regionalplanung als auch den Gemeinden ermöglicht, Standorte für einzelne Windenergieanlagen und Windparks räumlich zu steuern, um so die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle ausschließen zu können. Im Rahmen der Konzentrationszonenplanung ist es unter Einhaltung des Fachrechts sowohl möglich in Landschaftsschutzgebieten oder Natura 200 Gebieten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung festzulegen, als auch Landschaftsschutzgebiete für die Windenergienutzung von vornherein auszuschließen.

## 4.2.1.2.4.6 Forderung nach Definition von Ausschlussflächen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

- Die Inanspruchnahme von Wald für die windenergetische Nutzung wird abgelehnt, mind. in VR Wald, Biotopschutz und Natura 2000.
- Es sollen zusätzliche Ausschlussflächen im LROP aufgenommen werden (Entwertung des Baumbestandes, Gefährdung von Waldbesuchern durch Eisabwurf, hohe Erschließungs- und Rückbaukosten).
- Wälder in Trinkwassergewinnungsgebieten, die als Wasserschutz- und Wasservorranggebieten ausgewiesen sind, sollen ausgeschlossen werden

### Erwiderung

Der Anregung zusätzliche Ausschlussflächen in Bezug auf die Windenergienutzung festzulegen, wird nicht gefolgt. Der Abschnitt 4.2.1 02 Satz 8 wird gestrichen, denn durch das OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

## 4.2.1.2.4.7 Forderung Ergänzung der Begründung 4.2.1 02 Satz 8 (2.Entwurf); LSG

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Insbesondere die Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten sollte im Vorwege gründlich untersucht werden. Ein entsprechender Hinweis sollte im Begründungstext Berücksichtigung finden. Da Wälder neben der klimaökologischen Bedeutung als CO<sub>2</sub>-Speicher und als wichtige Räume für den Artenschutz auch für die Bevölkerung in der Regel bedeutsame Erholungsgebiete darstellen.

Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass die Einschränkungen nur für die Wälder in Landschaftsschutzgebieten sowie Naturparken gelten.

### Erwiderung

Eine ausdrückliche Ergänzung in der Begründung, dass vor Inanspruchnahme von Wäldern in LSG für die windenergetischen Nutzung eine Untersuchung erfolgen soll, ist nicht erforderlich. Denn raumordnerische Festlegungen dürfen fachgesetzliche Vorschriften wie die des BNatSchG nicht 'überregeln' oder ersetzen. Zum anderen erfordert die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung, dass eine umfassende Abwägung im Sinne der Ermittlung und Bewertung der berührten öffentlichen und privaten Belange erfolgt, so auch die Belange von Natur und Landschaft.

## 4.2.1.2.4.8 Forderung nach Prüfungsvorgabe von LSG und Naturparke für Windenergie 4.2.1 02 Satz 8 (2. Entwurf)

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Unter Berücksichtigung der umfangreichen Klimaziele schlagen wir vor, eine Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen in Landschaftsschutzgebieten und Naturparken zwingend zu prüfen und dies nicht nur als Option zu formulieren.

### Erwiderung

Eine solche Prüf-Vorgabe wäre möglich, wird aber nicht für erforderlich erachtet.

Bei der Frage der Windenergienutzung in LSG (im Wald) ist zwingend das Fachrecht, also das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG zu beachten, denn es enthält die maßgeblichen Regelungen zur Festsetzung von LSGs und zur Zulässigkeit von Vorhaben, wie bspw. Windenergieanlagen.

Zum Umgang mit LSG im Rahmen der Planung ist darauf hinzuweisen, dass sowohl den Trägern der Regionalplanung als auch den Gemeinden ermöglicht wird, Standorte für einzelne Windenergieanlagen und Windparks räumlich zu steuern, um so die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle ausschließen zu können. Im Rahmen der Konzentrationszonenplanung ist es unter Einhaltung des Fachrechts sowohl möglich in Landschaftsschutzgebieten Konzentrationszonen für die Windenergienutzung festzulegen, als auch Landschaftsschutzgebiete für die Windenergienutzung von vornherein auszuschließen.

Hier setzt die geplante LROP Regelung zur Windenergie in LSG an.

Dieser Grundsatz der Raumordnung im Sinne eines Prüfhinweis ist eine planerische Leitlinie. Bei der Konzentrationszonenplanung verdichtet sich dieser Prüfhinweis zu einer Prüfpflicht. Denn eine sachgerechte Entscheidung zum Umgang mit der Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten ist nur möglich, wenn vorab geprüft wurde, ob Errichtung von Windenergieanlagen nach den fachrechtlichen Vorgaben des BNatSchG möglich wäre oder nicht. Konkret wäre zu ermitteln, ob Bauverbote bestehen oder der Schutzzweck des Gebietes der planerischen Sicherung von raumbedeutsamen Standorten für die Nutzung von Windenergie entgegensteht. Dies gilt dann gleichermaßen für Windenergie in Offenland- oder Waldstandorten.

In Bezug auf Waldstandorte wären im Rahmen der Prüfung zukünftig auch zu ermitteln, inwieweit eine räumliche Überlagerung von LSG und der geplanten Vorranggebietskulisse Wald (LROP-E. 3.2.1 04 Satz 1) besteht. Da die LROP-Festlegung dazu dient, wichtige Waldstandorte zu erhalten und ihre Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung zu verhindern, ließe sich eine Windenergienutzung nicht vereinbaren.

Als Belang in die Abwägung wäre auch, das besondere Landesinteresse am verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien – wie bspw. der Windenergie – einzustellen.

Da der Landschaftsschutz keinen generellen Vorrang vor den öffentlichen Interessen am Ausbau der Windenergie genießt, ist immer im Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen.

#### 4.2.1.2.4.9 Forderung großräumige LSG für Windenergie öffnen; 4.2.1 02 Satz 8 (2. Entwurf)

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Großräumige Landschaftsschutzgebiete (> 50 ha) müssen für eine sanfte Öffnung grundsätzlich zur Verfügung stehen. Hier geht es darum, dass ein Windenergiestandort mit 1 ha Flächenverbrauch aus dem LSG "entlassen" werden kann, weil der großräumige Schutz der Landschaft der Einzelmaßnahme nicht im Wege stehen.

##### Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt. Denn die Festlegungen im LROP treffen keine Festlegungen über die "Öffnung" oder "Schließung" von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung. Eine solche Regelung ist über die LROP-Verordnung nicht zulässig, denn Festlegungen im LROP müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung durch das ROG und NROG bewegen und dürfen den Kompetenzbereich der Raumordnung nicht überschreiten. Raumordnerische Festlegungen dürfen fachgesetzliche Vorschriften wie die des BNatSchG nicht 'überregeln' oder ersetzen.

#### 4.2.1.2.4.10 Prüfung Inanspruchnahme LSG auf Antrag Waldeigentümer

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Auf Antrag des Waldeigentümers muss die Inanspruchnahme seiner Flächen für die Windenergieanlage geprüft werden.

##### Erwiderung

Eine solche Regelung ist über die LROP-Verordnung nicht zulässig, denn Festlegungen im LROP müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung durch das ROG und NROG bewegen und dürfen den Kompetenzbereich der Raumordnung nicht überschreiten. Raumordnerische Festlegungen dürfen fachgesetzliche Vorschriften wie die des BNatSchG oder des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) nicht 'überregeln' oder ersetzen.

#### 4.2.1.2.4.11 Forderung WEA in LSGn /Naturparken muss möglich sein

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Windenergieanlagen (WEA) im Wald in LSGen und Naturparken/LSGen müssen grundsätzlich möglich sein. Es sind ohnehin schon aufwändige umfangreiche gutachterliche Prüfverfahren für die Genehmigung einer WEA erforderlich. Weitere Erschwernisse sind nicht verhältnismäßig.

##### Erwiderung

Eine solche Regelung ist über die LROP-Verordnung nicht zulässig, denn Festlegungen im LROP müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung durch das ROG und NROG bewegen und dürfen den Kompetenzbereich der Raumordnung nicht überschreiten. Raumordnerische Festlegungen dürfen fachgesetzliche Vorschriften wie die des BNatSchG nicht 'überregeln' oder ersetzen. Die Erteilung eines generellen 'Freibriefs' zur Inanspruchnahme von LSG/Naturparken kommt demnach im LROP nicht in Betracht. Sofern eine generelle Ausnahme vom Schutzbereich bestehender LSG-Verordnungen /Naturparken

angestrebt wird, könnte dies nur über deren Änderung durch die zuständigen Naturschutzbehörden in den dafür vorgesehenen Verfahren nach Naturschutzrecht verfolgt werden.

#### **4.2.1.2.4.12 Begrüßung Streichung 4.2.1 02 Satz 8 (1. Entwurf)**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### **Sachargumenttyp**

Insgesamt wird die folgenden die vorgenommene Anpassung:- Wegfall bzw. weichere Formulierung der Ausschlussgebiete für Wind - begrüßt.

##### **Erwiderung**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **4.2.1.2.5-8 Berücksichtigung Windenergie in SG Dahlenburg**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Im Zuge der Windenergieplanung durch dass RROP wird für die SG Dahlenburg gefordert, dass eine Konzentration neuer Anlagen auf einer Fläche erfolgt, damit freie Sichtachsen erhalten bleiben.

##### **Erwiderung**

Die Träger der Regionalplanung nehmen die Aufgaben der Regionalplanung im eigenen Wirkungskreis wahr und deren Handlungsspielräume sollen nicht stärker eingeschränkt werden als nötig. Zum Handlungsspielraum zählt auch, wo die Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung im Rahmen einer RROP-Aufstellung/Änderung in dem jeweiligen Planungsraum erfolgen sollen.

Die als Grundsatz der Raumordnung in Abschnitt 4.2.1 02 Satz 4 ist der Abwägung zugänglich und zielt darauf ab ein standortverlagerndes Repowering zu unterstützen.

#### **4.2.1.2.5.-8 Begrüßung der Festlegung 4.2.1 01 Satz 2**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### **Sachargumenttyp**

Es wird begrüßt, dass ein Grundsatz zum standorterhaltenden Repowering aufgenommen werden soll.

##### **Erwiderung**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **4.2.1.2.5.-9 Forderung nach Festlegung als Ziel der RO, 4.2.1 02 Satz 4**

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es bestehen generelle Bedenken hinsichtlich der Wirkung von Ziffer 02, Satz 4. Die Ausformung lediglich als Grundsatz der Raumordnung macht den Wald der Abwägung zugänglich und wird aufgrund dessen voraussichtlich nur eine geringe Wirkung entfalten. Eine Festlegung als Ziel der Raumordnung wäre zielführender.

### Erwiderung

Die Festlegung des Grundsatzes 4.2.1 02 Satz 4 als Ziel der Raumordnung wird nicht gefolgt, denn der im LROP-Entwurf formulierte Grundsatz der Raumordnung zielt darauf ab, den nachfolgenden Planungsebenen für die windenergetische Nutzung rahmensetzende Vorgaben zu machen. Eine Ziel-Vorgabe zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festzulegen, soll jedoch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen.

## 4.2.1.2.5.1 Forderung die positiven Aspekte des Repowerings zu betonen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird gefordert, in Bezug auf Repowering-Projekte verstärkt die positiven Änderungen, die durch den Austausch der Windkraftanlagen entstehen, betrachtet werden. Darauf aufbauend sollen auch die Vorteile berücksichtigt und das Repowering von Windkraftanlagen stärker fördert. Im Hinblick auf Repowering sollten auch die positiven Veränderungen durch den Ab-bau der Altanlagen und den technologischen Fortschritt der Neuanlagen stärker berücksichtig werden.

### Erwiderung

Die Betrachtung der (ggf. positiven) Wirkung von Repowering-Projekten kann nicht auf Ebene der Landesraumordnung bzw. im LROP erfolgen. Diese Betrachtung kann erst im Rahmen der räumlichen und technischen Planung erfolgen, da erst auf dieser Ebene Auswirkungen auf z.B. den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Naherholung betrachtet werden können. Dies erfordert in der Regel detaillierte Prüfungen, die frühestens auf der Ebene der Regionalplanung in sinnvoller Weise erfolgen können.

## 4.2.1.2.5.2 Bedenken gegen die Festlegung 4.2.1 Ziffer 02 Sätze 4 und 5 standortverlagerndes Repowering

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Regelungen werden als nicht praxisingerecht angesehen. Die Regelungen des BauGB reichen aus.

Kritisch wird gesehen, wie die in diesem Ziel zu den Gebieten für standortverlagernde Repowering Maßnahmen vorgesehene vertragliche Gestaltung zwischen Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen konkret umsetzbar sein soll. Im Rahmen der RROP Aufstellung ist davon auszugehen, dass Maßnahmen noch gar nicht so konkret beschreibbar sind, dass eine vertragliche Regelung mit so vielen Beteiligten möglich wäre. Zudem stellt sich die Frage, wie eine solche vertragliche Gestaltung rechtlich durchsetzbar wäre.

Kritisch wird gesehe, dass ein Grundstückseigentümer und/oder eine Gemeinde das geforderte Einvernehmen für eine

solche standortverlagernde Planung erteilen sollte, wenn die Flächen auch ohne diese Einschränkungen als Vorranggebiete in Betracht kommen würden. Die gleiche Frage ergibt sich auch für den als verbindliches Ziel vorgegebenen notwendigen raumordnerischen Vertrag zwischen dem Landkreis, der Standortgemeinde, dem Grundeigentümer und dem Betreiber der WKA zum Abbau der Altanlagen und standortverlagernden Repowering-Maßnahme.

### Erwiderung

Die Regelungen im LROP gehen nicht über Regelungen des BauGBs hinaus oder ersetzen sie. Dies wäre auch unzulässig, denn raumordnerische Festlegungen dürfen fachgesetzliche Vorschriften nicht 'überregeln' oder ersetzen.

Die konkrete Umsetzbarkeit wird auch im Rahmen der LROP-Festlegung nicht geregelt. Ziel ist, entsprechende Zulassungsvoraussetzungen durch das Instrument des raumordnerischen Vertrages gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 ROG abzusichern. Dass die vertragliche Gestaltung durchaus komplex ist, ist anzuerkennen. Denn an der Realisierung eines Repowering-Vorhabens sind oft viele Akteure beteiligt. Diese haben sehr unterschiedliche Interessen und ein sachgerechter Ausgleich muss gefunden werden.

Satz 4 ist als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet und insoweit der Abwägung zugänglich. Zielrichtung dieses Grundsatzes der Raumordnung ist es, einen Interessenausgleich zwischen den beteiligten Akteuren zu ermöglichen. Da auch die Gemeinden in besonderer Weise von Repoweringprojekten auf dem jeweiligen Gemeindegebiet berührt sind, wird die besondere Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden für sachgerecht erachtet. Da die Ausgestaltung der Festlegung als Grundsatz der Raumordnung erfolgt, besteht ausreichend Spielraum im Rahmen der Anwendung des Grundsatzes.

Soweit Flächen gem. dem regionalplanerischen Konzept als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt werden können, liegt es beim Plangeber zu entscheiden, ob oder wie eine Flächenfestlegung erfolgt. Klar ist, dass auch in Vorranggebieten Windenergienutzung Repoweringprojekte umgesetzt werden können.

## 4.2.1.2.5.3 Kritik an Festlegungen 4.2.1 02 Satz 2

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird Kritik an der Festlegung 4.2.1 02 Satz 2 zum standortverlagernden Repowering geäußert. Insbesondere bestehen Bedenken dahingehend, dass die Festlegung das "Aufräumen der Landschaft" nicht ausreichend regelt. Der Begriff raumverträglich ist nicht ausreichend erläutert und es wird kritisch gesehen, dass eine Klärung vor Ort erfolgen soll.

### Erwiderung

Eine verpflichtende Vorgabe ein standortverlagerndes Repowering umzusetzen, erfolgt über die Festlegungen im LROP nicht. Dies ist auch nicht beabsichtigt. Es wird vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, als sachgerechter angesehen, wenn die Umsetzung bzw. Berücksichtigung dieses Grundsatzes der Raumordnung erst auf den nachgelagerten Planungsebenen erfolgt. Hier wäre auch zu prüfen, inwieweit ein Bedarf für standortverlagerndes Repowering besteht.

Erst auf Ebenen der Regionalplanung erfolgt die konkrete Ermittlung von Flächen und auch erst auf dieser Ebene kann eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden, wo Flächen raum- und umweltverträglich gesichert werden können oder welche Standorte nicht oder nicht mehr raumverträglich sind. Die geplanten LROP-Festlegungen eröffnen es nachgelagerten Planungsebenen diese Planungsentscheidung zu treffen. Die Beurteilungsgrundlagen für die Prüfung der Raumverträglichkeit sind Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des Raumordnungsgesetzes

## 4.2.1.2.5.4 Ablehnung der Festlegungen 4.2.1 02 Sätze 4 und 5

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Regelungen zum standortverlagernden Repowering werden abgelehnt, weil im Rahmen der Aufstellung von RROPs ein erhöhter Begründungsaufwand gesehen wird. Die Regelung ist anfällig für Rechtsfehler und nicht praktikabel. Mindestens wird gefordert, dass aus dem "soll" ein "kann" gemacht wird.

### Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung in 4.2.1 02 Satz 4 ist als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet und insofern der Abwägung zugänglich. Es wird als sachgerecht angesehen, wenn der Alt-Anlagenbestand im Plankonzept berücksichtigt wird und planerische Erwägungen zum Umgang damit auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass von den ca. 6000 Windenergieanlagen in Niedersachsen ca. die Hälfte vor dem Jahr 2005 in Betrieb genommen worden sind und für diese innerhalb der nächsten Jahre die Frage nach einem möglichen oder nicht-möglichen Repowering zu beantworten ist ( Studie: Repoweringpotenzial in Niedersachsen Analyse 2020;

[https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/158636/Repoweringpotenzial\\_in\\_Niedersachsen\\_Analyse\\_2020.pdf.](https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/158636/Repoweringpotenzial_in_Niedersachsen_Analyse_2020.pdf))

Insoweit wird diese Festlegung als erforderlich angesehen und auch als angemessen, denn ob und ggf. wie viele Vorrang-/Eignungsgebiete für Repowering seitens der Regionalplanung festgelegt werden, liegt beim Träger der Regionalplanung. Die Handlungsspielräume der Träger der Regionalplanung werden nicht unnötig stark eingeschränkt. Dass mit der Festlegung ein höherer Begründungsaufwand einhergeht, wird nicht als unverhältnismäßig angesehen.

## 4.2.1.2.5.5 Allg. Kritik an Repoweringvorhaben

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird Kritik geäußert bzgl. der Umsetzung von Repoweringvorhaben. Repowering sollte nur bei Erfüllung der Kriterien Kostengünstigkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit erfolgen

### Erwiderung

Ob ein konkretes Repoweringprojekt umgesetzt wird, ist nicht Regelungsgegenstand der Festlegungen 4.2.1 02 Sätze 2, 4 und 5.

Ziel der Festlegungen ist es, dass der vorhandene Alt-Anlagenbestand im Plankonzept berücksichtigt wird und planerische Erwägungen zum Umgang damit auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass von den ca. 6000 Windenergieanlagen in Niedersachsen ca. die Hälfte vor dem Jahr 2005 in Betrieb genommen worden sind und für diese innerhalb der nächsten Jahre die Frage nach einem möglichen oder nicht-möglichen Repowering zu beantworten ist (Studie: Repoweringpotenzial in Niedersachsen Analyse 2020;

[https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/158636/Repoweringpotenzial\\_in\\_Niedersachsen\\_Analyse\\_2020.pdf.](https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/158636/Repoweringpotenzial_in_Niedersachsen_Analyse_2020.pdf))

## 4.2.1.2.5.6 Forderung nach Regelung zum Weiterbetrieb von WEA

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Forderung einer Regelung, dass WEA Betreiber verpflichtet werden eine Nachhaltigkeitbetrachtung anzustellen, die sich in Kennzahlen wie CO<sub>2</sub>-Abdruck etc. orientieren sollte. Auf dieser Basis sollte dann eine Entscheidung getroffen werden. Eine automatische Berücksichtigung nur der Lösung Repowering kann so nicht im Plan verankert werden. Hier muss auch die Alternative Weiterbetrieb verankert werden.

Bei bestehenden Anlagen sollte für Anlagenbetreiber verpflichtend zur Leitlinie gemacht werden, vor einer Verschrottung dieser Anlagen, jeweils je Anlage konkret nachvollziehbar darzustellen, warum das Repowering gegenüber dem Weiterbetrieb am selben Standort die umwelt- und klimafreundlichere Lösung darstellt.

## Erwiderung

Entsprechende Vorgaben sind über die Raumordnung nicht möglich, denn Festlegungen im LROP müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung durch das ROG und NROG bewegen und dürfen den Kompetenzbereich der Raumordnung nicht überschreiten. Konkrete Vorgaben ob oder wann ein Weiterbetrieb bzw. ein Repowering angezeigt ist, überschreiten den Kompetenzbereich der Raumordnung.

### 4.2.1.2.5.7 Forderung in 4.2.1 02, Satz 4 "sollen" durch "können" ersetzen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

## Sachargumenttyp

Zu 4.2.1., Ziffer 02, Satz 4

"sollen" ist zu ersetzen durch "können"

Aufgrund planungsrechtlicher Fehlentwicklungen zu Beginn des Jahrtausends sind eine Vielzahl raumbedeutsamer WE- Anlagen außerhalb Vorrangflächen entstanden. Nicht jede einzelne Anlage auf einer wie immer zu findenden Fläche darf repowert werden, da allein ihre Anzahl den Flächenbedarf sprengt.

## Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Festlegung in 4.2.1 02 Satz 4 ist als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet und insofern der Abwägung zugänglich. Es wird als sachgerecht angesehen, wenn der Alt-Anlagenbestand im Plankonzept berücksichtigt wird und planerische Erwägungen zum Umgang damit auf Ebene der Regionalplanung erfolgen.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass von den ca. 6000 Windenergieanlagen in Niedersachsen ca. die Hälfte vor dem Jahr 2005 in Betrieb genommen worden sind und für diese innerhalb der nächsten Jahre die Frage nach einem möglichen oder nicht-möglichen Repowering zu beantworten ist ( Studie: Repoweringpotenzial in Niedersachsen Analyse 2020;

[https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/158636/Repoweringpotenzial\\_in\\_Niedersachsen\\_Analyse\\_2020.pdf](https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/158636/Repoweringpotenzial_in_Niedersachsen_Analyse_2020.pdf).)

Insoweit wird diese Festlegung als erforderlich angesehen und auch als angemessen, denn ob und ggf. wie viele Vorrang-/Eignungsgebiete für Repowering seitens der Regionalplanung festgelegt werden, liegt beim Träger der Regionalplanung. Die Handlungsspielräume der Träger der Regionalplanung werden nicht unnötig stark eingeschränkt. Dass mit der Festlegung ein höherer Begründungsaufwand einhergeht, wird nicht als unverhältnismäßig angesehen.

### 4.2.1.2.6-9 Forderung eines regionalen Prüfmaßstabes bzgl. Wind im Wald

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

## Sachargumenttyp

Keine Windenergienutzung in waldarmen Bereichen (< 32%)

Prüfung auf regionaler Ebene, ob in "waldreichen" Regionen (Waldanteil über dem Bundesdurchschnitt von derzeit 32 %) Windenergie im Wald möglich sein kann. Ob in "waldreichen" Regionen Windenergie im Wald möglich ist, muss aufgrund des Waldstandorts (Nährstoffziffer, Vorbelastungen) sowie der Eignung des Waldes als Lebensraum für Flora und Fauna (u.a. Vorkommen "windenergiesensibler" Arten) geprüft werden. Die aktuelle Bestockung darf dabei nicht im Vordergrund stehen. Bei der Prüfung sollten auch angrenzende Waldstandorte mit einbezogen werden.

## Erwiderung

Der Anregung auf regionaler Ebene nur in waldreichen Gebieten (> 32% Waldanteil) zu prüfen ob eine windenergetischen Nutzung möglich ist und Windenergienutzung in waldarmen Gebieten zu ausschließen wird nicht gefolgt.

Bezüglich des vollständigen Ausschluss von Windenergie auf bestimmten Waldflächen wird auf das OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) verwiesen. In diesem wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden daher auch die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten. Auch ein Ausschluss anhand von "Waldanteil im Planungsraum" ist nicht möglich.

Den Ausführungen, dass nicht jedweder Wald für die Windenergienutzung geeignet ist kann in Teilen gefolgt werden. Eine Vorgabe den Waldanteil als Differenzierungsmaßstab im Hinblick auf eine Eignung/Nicht-Eignung für eine windenergetische Nutzung heranzuziehen, soll aber nicht im LROP erfolgen. Insoweit sind die Festlegungen im LROP-Entwurf so ausgestaltet, dass nicht jedweder Wald für die Nutzung von Windenergie in Frage kommt. Ausgeschlossen bleiben zum einen die ohnehin nach Naturschutzrecht geschützten Gebiete, wie Naturschutzgebiete, Kernzonen der Biosphärenreservate oder auch Natura 2000-Gebiete (je nach Schutzzweck). Zum anderen sollen auch historisch alte Waldstandorte nicht für die Windenergie genutzt werden. Als historisch alte Waldstandorte werden solche Waldstandorte bezeichnet, die bereits seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts ohne oder nur mit geringer Unterbrechung Waldstandorte sind. Diese Flächen werden im LROP-Entwurf 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 als Vorranggebiete Wald festgelegt und sind als Ziele der Raumordnung zu beachten. Der LROP-Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben in Anspruch genommen werden kann. Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene. Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln. So ist es möglich z.B. den Waldanteil als Kriterium in der Flächenermittlung heranzuziehen. Dies wird mit den geplanten LROP-Festlegungen nicht ausgeschlossen. Eine Vorgabe dies zu tun, soll jedoch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen.

#### 4.2.1.2.6-10 Forderung Freihaltung von unzerschnittenen Waldgebieten

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Große, unzerschnittene (zusammenhängenden) Waldgebiete sollen von der Windenergienutzung freigehalten werden.

##### Erwiderung

Der pauschale Ausschluss von großen, unzerschnittenen (zusammenhängenden) Waldgebieten für die windenergetische Nutzung ist auf Ebene des LROP nicht möglich. Mit dem OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden daher die im 1. LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

#### 4.2.1.2.6.-8 Forderung Festlegung Vorrang Offenland

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Soweit über das LROP eine windenergetische Nutzung im Wald eröffnete wird, sollte festgelegt werden, dass vor Inanspruchnahme von Waldflächen sämtliche mögliche Offenstandorte zu nutzen sind.

##### Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt. Diese Anregung knüpft in der Sache an die im geltenden LROP formulierten Grundsätze 4.2 04 Sätze 8 und 9 an. Die bislang im LROP festgelegten Grundsätze der Raumordnung 4.2 04 Sätze 8 und 9, dass Wälder aufgrund ihrer

vielfältigen Funktionen grundsätzlich nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen – es sei denn, dass es in der betreffenden Region kein hinreichendes Flächenpotenzial im Offenland mehr gibt und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Wälder handelt, soll zurückgenommen werden. Vor dem Hintergrund, dass die Energiewende umgesetzt werden soll, steigt auch der Bedarf an ausreichend verfügbarer Flächen für die Windenergienutzung. Es wird damit auch ein Beitrag geleistet, um die im niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 formulierten Niedersächsischen Klimaschutzziele zu erfüllen. Eines der Ziele ist, dass die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 erfolgen soll. Hierzu bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen für die Windenergienutzung

Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für durchgreifende Verbesserungen beim Ausbau der Windenergie an Land in Niedersachsen zu erarbeiten. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass Wald als zusätzliche Potentialfläche in Betracht genommen werden und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll. Eine Rangfolge in dem Sinne, dass es einen Vorrang für Offenland gibt, soll daher nicht festgelegt werden. Waldgebiete können als zusätzliche Potentialfläche betrachtet werden. Dementsprechend wird ausdrücklich im LROP Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden kann. Es geht aber nicht darum zusätzliche Flächen zwingend im Wald planerisch zu sichern, sondern darum insgesamt ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern. Die geeigneten Flächen zu ermitteln, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene. Insofern ist es sachgerecht, Grundsätze zur windenergetischen Nutzung im Wald als in die Abwägung einzustellender Belang zu formulieren.

#### **4.2.1.2.6.-9 Forderung nach Aufnahme LROP GS 4.2 04 Satz 8 (LROP 2017)**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Der Grundsatz, dass für die Nutzung von Windenergie zunächst Waldstandorte in Anspruch genommen werden sollen auf

- mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelasteten Flächen oder
- mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgten forstlichen Standorten, sollte wieder aufgenommen werden.

##### **Erwiderung**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die bislang im LROP festgelegten Grundsätze der Raumordnung 4.2 04 Sätze 8 und 9, dass Wälder aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen grundsätzlich nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen – es sei denn, dass es in der betreffenden Region kein hinreichendes Flächenpotenzial im Offenland mehr gibt und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Wälder handelt, soll zurückgenommen werden. Vor dem Hintergrund, dass die Energiewende umgesetzt werden soll, steigt auch der Bedarf an ausreichend verfügbarer Flächen für die Windenergienutzung. Es wird damit auch ein Beitrag geleistet, um die im niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 formulierten Niedersächsischen Klimaschutzziele zu erfüllen. Eines der Ziele ist, dass die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 erfolgen soll. Hierzu bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen für die Windenergienutzung

Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für durchgreifende Verbesserungen beim Ausbau der Windenergie an Land in Niedersachsen zu erarbeiten. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass Wald als zusätzliche Potentialfläche in Betracht genommen werden und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll. Eine Rangfolge in dem Sinne, dass es einen Vorrang für Offenland gibt, soll daher nicht (mehr) festgelegt werden. Waldgebiete können als zusätzliche Potentialfläche betrachtet werden. Dementsprechend wird ausdrücklich im LROP Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden kann.

Es geht aber nicht darum zusätzliche Flächen zwingend im Wald planerisch zu sichern, sondern darum insgesamt

ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern. Die geeigneten Flächen zu ermitteln, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene. Insofern ist es sachgerecht, Grundsätze zur windenergetischen Nutzung im Wald als in die Abwägung einzustellender Belang zu formulieren.

#### 4.2.1.2.6.1 Bedenken gegen die Freigabe von Waldflächen für die Windenergienutzung

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Es werden Bedenken gegen die Freigabe von Waldflächen für die Windenergienutzung vorgetragen bzw. die Öffnung für die Windenergienutzung wird kritisch gesehen.

- Waldfunktionen können durch die Errichtung und Nutzung verloren gehen.
- Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung könnte bei solchen Maßnahmen leiden.

-Wald kann genutzt werden, auch in LSG Gebieten und Naturparken, Einschränkungen der Erholungsfunktion sind zu erwarten.

-Grundsätzlich ist zur Änderung des LROP bzgl. Windkraftstandorten im Wald zu sagen, dass, bevor der Sauerstoffspender und Kohlendioxidspeicher Wald überhaupt beansprucht wird, mögliche alternative Stromerzeugung von Photovoltaik geprüft werden soll.

-Es wird darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Wald mit größeren Schwierigkeiten im Hinblick auf die Maßnahmenplanung etc. verbunden ist als im Offenland.

- Flächenleisten für Landwirtschaft und Wald einen wertvollen Beitrag zur Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Sauerstoff oder nachwachsenden Rohstoffen sowie zum Erhalt der biologischen Vielfalt und des Landschaftsbildes. Sie sind daher vor dem Hintergrund des Natur-, Arten- und Klimaschutzes in ihrer Form zu erhalten.

- Zu berücksichtigen ist der Kompensationsbedarf. Gerade Waldflächen erfordern oft einen höheren Ausgleichsbedarf. Städte müssen zudem bereits jetzt die vielfältigen Nutzungen und Belange im Stadtgebiet in einen Einklang bringen. Zwar ist der Klimaschutz ein bedeutendes Thema im Rahmen der Raumplanung. Kommunen sollten dadurch jedoch nicht in ihren übrigen Entwicklungen eingeschränkt bzw. erschwert werden.

##### Erwiderung

Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für durchgreifende Verbesserungen beim Ausbau der Windenergie an Land in Niedersachsen zu erarbeiten. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass Wald als zusätzliche Potentialfläche in Betracht genommen werden und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll.

Diese Verabredung ist mit dem vorliegenden Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms stringent umgesetzt. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen des Waldes ist es aber auch ein landesplanerisches Anliegen, dass Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Ausgeschlossen bleiben daher zum einen die ohnehin nach Naturschutzrecht geschützten Gebiete, wie Naturschutzgebiete, Kernzonen der Biosphärenreservate oder auch Natura 2000-Gebiete. Zum anderen sollen auch historisch alte Waldstandorte nicht für die Windenergie genutzt werden. Als historisch alte Waldstandorte werden solche Waldstandorte bezeichnet, die bereits seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts ohne oder nur mit geringer Unterbrechung Waldstandorte sind. Diese Flächen sollen als Vorranggebiete Wald festgelegt werden. Als Ziele der Raumordnung sind die Festlegungen in 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 zu beachten

Die übrigen Waldgebiete können als zusätzliche Potentialfläche betrachtet werden. Dementsprechend wird ausdrücklich im LROP Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden kann, aber nicht muss.

Die geltenden Regelungen des Fachrechts zum Art- und Naturschutz werden durch die raumordnerischen Festlegungen im LROP nicht überregelt, so sind die Regelung des Bundesnaturschutzgesetz sowie den Naturschutzgesetzen der Länder zu beachten. Zusätzlich sind waldrechtliche Belange bei der Planung zu berücksichtigen. Im Bundeswaldgesetz sowie den jeweiligen Landeswaldgesetzen finden sich Vorschriften zu Ersatzaufforstungen oder Ausgleichsmaßnahmen bei der Umwandlung von Wald in andere Nutzungsformen (hier Windenergienutzung). Auch Aspekte des Brandschutzes, welche grundsätzlich auf Vorkehrungen im Offenland

aufbauen, werden im Anlagenzulassungsverfahren auf Waldflächen abgehandelt.

#### **4.2.1.2.6.2 Forderung der Ausschluss von Windenergie in waldarmen Landkreisen**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Es wird gefordert, dass waldarme Landkreise weiterhin Wind im Wald ausschließen können. Die Begründung soll dahingehend ergänzt werden, dass klargestellt wird, dass die Regionalplanungsträger weiterhin die Möglichkeit haben, bei entsprechenden Voraussetzungen Ziele und Grundsätze zu Walderhalt und Waldvermehrung zu formulieren bzw. Windenergie im Wald auszuschließen.

Verzicht auf Windenergie im Wald in "waldarmen" Regionen. Als "waldarm" werden Regionen definiert, deren Waldanteil unter dem Bundesdurchschnitt von derzeit 32 % liegt. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass im Vergleich der Bundesländer untereinander, Niedersachsen insgesamt als waldarm anzusehen ist (s. Abb. 1).

##### **Erwiderung**

Der Anregung wird nicht gefolgt, eine entsprechende Ergänzung der Begründung wird nicht als erforderlich angesehen.

Denn die Festlegungen im LROP sind so ausgestaltet, dass die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene erfolgen.

Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln. So ist es möglich z.B. Waldanteil im Planungsraum als Kriterium in der Flächenermittlung heranzuzuziehen. Dies wird mit den geplanten LROP-Festlegungen nicht ausgeschlossen. Eine Vorgabe dies zu tun, soll jedoch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen.

Windenergie in "waldarmen" Regionen pauschal auszuschließen ist nicht möglich, denn durch das OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis werden die im 1. LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen nicht aufrechterhalten.

#### **4.2.1.2.6.3 Ablehnung Wind im Wald, Waldbrandrisiko mit berücksichtigen, Ausnahme nur für Ergänzung von WEA**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Für Gebiete mit mittleren bis hohem Waldbrandrisiko, könnte eine Ausnahme nur darin bestehen, wenn bereits vorhandene Windkraftstandorte erweitert werden und somit Wald im Grenzbereich der ausgewiesenen Gebiete in Anspruch genommen wird.

##### **Erwiderung**

Ausdrückliche Festlegungen im LROP zum Umgang bzw. Ausschluss von Gebieten mit mittleren oder hohem Waldbrandrisiko für die windenergetische Nutzung bestehen im LROP nicht. Dies ist auch nicht beabsichtigt. Denn die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene. Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln.

Es wird jedoch in der Begründung zur Grundsatzfestlegung 4.2.1 02 Satz 6 ausgeführt, dass auch der Belang Waldbrandvorsorge Rechnung getragen werden soll.  
Bei der planerischen Steuerung der Windenergienutzung soll in mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten Niedersachsens das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) berücksichtigt werden.

#### **4.2.1.2.6.4 Forderung nach Vorgaben von WEA im Wald in Bezug auf Waldbrandrisiko**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Die Beurteilung einer Zulässigkeit von WEA in Waldbrandregionen soll durch eine Regelung im LROP erfolgen.

Waldbrandgefahr in Risikogebieten: Die Ausführungen zur Herleitung sowie die konkrete Ausgestaltung dieser Möglichkeit ist in der Begründung widersprüchlich dargestellt. Zunächst wird ausgeführt, dass in diesen Gebieten in vorausschauender Betrachtung bereits auf der Planungsebene etwaige Restriktionen des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) und Prüfung der Zulässigkeit auf Genehmigungsebene. Es soll eine Klarstellung erfolgen.

##### **Erwiderung**

Dies ist nicht möglich, da eine solche Regelung den Kompetenzbereich der Raumordnung überschreitet. Fragen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen sind im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu klären.

In den Ausführungen in der Begründung wird kein Widerspruch gesehen. In der Begründung werden Aussagen getroffen zum planerischen Umgang mit dem Belang Waldbrandvorsorge. Bei der Standortwahl ist regelmäßig eine Abwägung zwischen verschiedenen Belangen auch Brandschutz vorzunehmen.

Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Fragen des Brandschutzes sind regelmäßig auf Ebene der Zulassung von konkreten Windenergieanlagen zur prüfen.

Für (Wind)Anlagen mit einer Höhe über 30 m (Sonderbauten) ist die Einhaltung der Anforderungen an den Brandschutz in den Bauvorlagen nachzuweisen und durch die Bauaufsichtsbehörde zu prüfen (§ 65 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 NBauO).

#### **4.2.1.2.6.5 Ablehnung der Öffnung Windenergie im Wald**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Die Öffnung wird abgelehnt (Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 i.V.m. Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 (Vorranggebiete Wald), wenn genügend Offenlandstandorte zur Verfügung stehen und er Windkraft substanziiell Raum verschafft werden kann.

Die ursprüngliche Regelung in Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 8 des LROP 2017, dass die Inanspruchnahme von Wald für die Windenergienutzung grundsätzlich ausgeschlossen ist, sollte beibehalten werden.

Insbesondere im Westniedersächsischen Tiefland, wo der Waldanteil nach der Bundeswaldinventur bei gerade einmal 15 % liegt, sollte dieser im Sinne der Biodiversität u.a. zur Umsetzung des Biotopverbundes nach §§ 20, 21 BNatSchG, aber auch im Sinne des Landschaftswasserhaushalts und des Klimaschutzes sowie der Klimaanpassung erhöht werden, bedarfsweise einer naturnäheren Entwicklung zugeführt und nicht baulich in Anspruch genommen werden.

##### **Erwiderung**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten

verabredet, Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für durchgreifende Verbesserungen beim Ausbau der Windenergie an Land in Niedersachsen zu erarbeiten. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass Wald als zusätzliche Potentialfläche in Betracht genommen werden und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll. Eine Rangfolge in dem Sinne, dass es einen Vorrang für Offenland gibt, soll daher nicht festgelegt werden. Waldgebiete können als zusätzliche Potentialfläche betrachtet werden. Dementsprechend wird ausdrücklich im LROP Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden kann. Es geht aber nicht darum zusätzliche Flächen zwingend im Wald planerisch zu sichern, sondern darum insgesamt ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern. Die geeigneten Flächen zu ermitteln, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene. Insofern ist es sachgerecht, Grundsätze zur windenergetischen Nutzung im Wald als in die Abwägung einzustellender Belang zu formulieren.

Die bislang im LROP festgelegten Grundsätze der Raumordnung 4.2 04 Sätze 8 und 9 legen fest, dass Wälder aufgrund ihrer vielfältigen Funktionen grundsätzlich nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen – es sei denn, dass es in der betreffenden Region kein hinreichendes Flächenpotenzial im Offenland mehr gibt und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Wälder handelt, soll zurückgenommen werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Energiewende umgesetzt werden soll, steigt auch der Bedarf an ausreichend verfügbarer Flächen für die Windenergienutzung. Es wird damit auch ein Beitrag geleistet, um die im niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 formulierten Niedersächsischen Klimaschutzziele zu erfüllen. Eines der Ziele ist, dass die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 erfolgen soll. Hierzu bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen für die Windenergienutzung

Mit 3.2.1 02 werden entsprechende Festlegungen als Grundsätze der Raumordnung zur Waldvermehrung formuliert. Insbesondere Satz 5 zielt auf die Vergrößerung von Waldflächen bzw. Erhöhung des Waldanteils in waldarmen Teilräumen ab.

#### 4.2.1.2.6.6 Bedenken gegen Wind im Wald allg., Hinweis Runder Tisch

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Die nun in Aussicht genommene "konsequente" Öffnung des Waldes (so Umweltminister Olaf Lies in seiner diesbezüglichen Pressemitteilung vom 1.2.2022) hat nichts mehr mit der gemeinsam vereinbarten "behutsamen" Öffnung zu tun.

Wir fordern die Landesregierung auf, ihre Versprechen und Vereinbarungen einzuhalten und den Wald nur "behutsam" im Sinne der Abschlusserklärung für die Windenergie zu öffnen.

Dem gemeinsamen Ziel, "*Windenergie im Wald behutsam ermöglichen*", wird der Entwurf nicht gerecht. Die Festsetzungen dieses LROP-Entwurfs widersprechen selbst dem naturschutzfachlichen Mindestkonsens des "Runden Tisches Windenergie".

##### Erwiderung

Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für durchgreifende Verbesserungen beim Ausbau der Windenergie an Land in Niedersachsen zu erarbeiten. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass Wald als zusätzliche Potentialfläche in Betracht genommen werden und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll.

Diese Verabredung ist mit dem vorliegenden Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms stringent umgesetzt. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen des Waldes ist es aber auch ein landesplanerisches Anliegen, dass Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Ausgeschlossen bleiben daher zum einen die ohnehin nach Naturschutzrecht geschützten Gebiete, wie Naturschutzgebiete, Kernzonen der Biosphärenreservate oder auch Natura 2000-Gebiete. Zum anderen sollen auch historisch alte Waldstandorte nicht für die Windenergie genutzt werden. Als historisch alte Waldstandorte werden solche Waldstandorte bezeichnet, die bereits seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts ohne oder nur mit geringer Unterbrechung Waldstandorte sind. Diese Flächen sollen als Vorranggebiete Wald festgelegt werden. Als Ziele der Raumordnung sind die Festlegungen in 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 zu beachten

Die übrigen Waldgebiete können als zusätzliche Potentialfläche betrachtet werden. Dementsprechend wird im LROP Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden kann, aber nicht muss.

Die geltenden Regelungen des Fachrechts zum Art- und Naturschutz werden durch die raumordnerischen Festlegungen im LROP nicht überregelt, so sind die Regelung des Bundesnaturschutzgesetz sowie den Naturschutzgesetzen der Länder zu beachten. Zusätzlich sind waldrechtliche Belange bei der Planung zu berücksichtigen. Im Bundeswaldgesetz sowie den jeweiligen Landeswaldgesetzen finden sich Vorschriften zu Ersatzaufforstungen oder Ausgleichsmaßnahmen bei der Umwandlung von Wald in andere Nutzungsformen (hier Windenergienutzung). Auch Aspekte des Brandschutzes, welche grundsätzlich auf Vorkehrungen im Offenland aufbauen, werden im Anlagenzulassungsverfahren auf Waldflächen abgehandelt.

#### **4.2.1.2.6.7 Kritik wegen fehlender Grundlagen (forstliche Standortkartierung)**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### **Sachargumenttyp**

Wir weisen zudem darauf hin, dass die forstlichen Standortkartierungen nicht immer aktuell und für das Land vollflächig vorliegen sind. Insofern fehlt für die Planung die Datengrundlage. Wir lehnen es ab, diese Daten selbst zu erfassen. Das ist ausdrücklich nicht Aufgabe der Regionalplanungsträger.

##### **Erwiderung**

Von den Regionalplanungsträgern wird nicht gefordert forstliche Standortkartierungen durchzuführen. Die forstlichen Standortskarten von Niedersachsen werden durch das niedersächsische Forstplanungsamt Wolfenbüttel hergestellt und herausgegeben. Diese sind (soweit sie vorliegen) als Datengrundlage anzuwenden.

#### **4.2.1.2.7-14 Ablehnung der Festlegungen 4.2.1 02 Sätze 6 und 7**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Die neuen Festlegungen in Ziffer 02 Satz 6 und 7 werden ausdrücklich abgelehnt, da die Inanspruchnahme des Waldes für die windenergetische Nutzung grundsätzlich abgelehnt wird.

##### **Erwiderung**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Vor dem Hintergrund, dass die Energiewende umgesetzt werden soll, steigt auch der Bedarf an ausreichend verfügbarer Flächen für die Windenergienutzung. Es wird damit auch ein Beitrag geleistet, um die im niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 formulierten Niedersächsischen Klimaschutzziele zu erfüllen. Eines der Ziele ist, dass die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 erfolgen soll. Hierzu bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen für die Windenergienutzung.

Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, Handlungsvorschläge und Maßnahmenvorschläge für durchgreifende Verbesserungen beim Ausbau der Windenergie an Land in Niedersachsen zu erarbeiten. Dabei wurde unter anderem vereinbart, dass Wald als zusätzliche Potentialfläche in Betracht genommen werden und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll. Eine Rangfolge in dem Sinne, dass es einen Vorrang für Offenland gibt, soll

daher nicht festgelegt werden. Waldgebiete können als zusätzliche Potentialfläche betrachtet werden. Dementsprechend wird ausdrücklich im LROP Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden kann. Es geht aber nicht darum zusätzliche Flächen zwingend im Wald planerisch zu sichern, sondern darum insgesamt ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern. Die geeigneten Flächen zu ermitteln, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene. Insofern ist es sachgerecht, Grundsätze zur windenergetischen Nutzung im Wald als in die Abwägung einzustellender Belang zu formulieren.

#### **4.2.1.2.7-15 geschädigte Flächen im Wald / Kalamitätsflächen in Regionalplanung bevorzugt für Windenergienutzung betrachten**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Geschädigte und für eine Wiederaufforstung oder Umwidmung prädestinierte Waldflächen sollten, sofern sie außerhalb von Schutzgebieten liegen, der Regionalplanung als potentielle Standorte für die Windenergie einer Abwägung ausdrücklich zugänglich gemacht werden, z.B. durch einen Auftrag an die Regionalplanung, geschädigte Flächen bei der planerischen Sicherung von raumbedeutsamen Standorten für die Nutzung von Windenergie bevorzugt zu betrachten.

Der bisherige Satz in der LROP-Begründung reiche nicht aus.

##### **Erwiderung**

Der Forderung, einen Planungsauftrag an die Regionalplanung zu formulieren, geschädigte Fläche bei der planerischen Sicherung von raumbedeutsamen Standorten für die Windenergienutzung bevorzugt zu betrachten, wird nicht gefolgt.

Der Träger der Regionalplanung kann bei der planerischen Sicherung von raumbedeutsamen Standorten für die Nutzung von Windenergie auch ohne einen ausdrücklichen Planungsauftrag Flächen mit vorhandenen Schädigungen in den Blick nehmen.

Das Landes-Raumordnungsprogramm setzt einen Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen, der einen möglichst raum- und umweltverträglichen Ausbau im Rahmen der Bundesvorgaben ermöglicht.

#### **4.2.1.2.7.-1 Aussage der Begründung ändern, dass Windenergienutzung im Wald die Waldfunktionen erheblich beeinträchtigt**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Der Aussage in der LROP-Entwurf-Begründung, dass "die windenergetische Nutzung von Waldstandorten [...] für die Waldfunktionen (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion) erhebliche Beeinträchtigungen erwarten" ließe, wird widersprochen und sollte korrigiert werden. Der Eingriff in den Wald sei geringfügig. In der Betriebsphase liefern die Windenergieanlagen - ausgenommen von regelmäßigen Wartungen - selbstständig und die Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes sei nur geringfügig eingeschränkt.

##### **Erwiderung**

Die Stellungnahmen beziehen sich auf die Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 6 LROP-Entwurf.

Der Bau von Windkraftanlagen im Wald verursacht starke und dauerhafte Eingriffe. Im Vergleich zum Offenland sind die Auswirkungen deutlich gravierender. Für den Transport der Turmteile, der Gondel, der Rotorflügel, der Fundamente, der Trafostationen und für die Zufahrt der Kräne müssen Waldwege erheblich ausgebaut werden. Schwerlastwege mit Kurvenradien, Wendeschleifen, Wegekrenzungen und Stell- und Montageflächen müssen

gerodet, befestigt, teilweise versiegelt und für Wartung und die Reparatur während der gesamten Betriebszeit erhalten werden. Kabeltrassen für den Stromanschluss können zu zusätzlichen Wald- und Landschaftszerschneidungen führen. All dies führt zu Rodung, Umwandlung von Wald zu Freiflächen und damit zu Waldverlusten. Durch den Bau der Zuwegungen, Montageflächen und Fundamente werden auch intakte Waldböden zerstört. Diese Eingriffe in einen ehemals geschlossenen Wald können zu einem höheren Windwurf- und Waldbrandrisiko führen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen kann es für Oberflächengewässer und das Grundwasser geben. Da Windkraftanlagen nach dem Bau regelmäßig gewartet werden, entstehen im Wald sowohl am Tag als auch in der Nacht regelmäßige Störungen. Die Zuwegung muss permanent befahrbar sein, was im Winter z.B. eine Schneeräumung erfordert. Neben den Störungen beim Bau durch Verkehr und Baulärm ist also auch beim späteren Betrieb mit ständigen Störungen zu rechnen. Als große technische Bauwerke mit Rotorbewegungen, Farbanstrichen, Blinklichtern, Betriebslärm und Schattenwurf verändern die Anlagen zudem das Landschaftsbild und schränken die Möglichkeiten der Erholung und der Naturerfahrungen in Wäldern ein. Die baulichen Anlagen überprägen Bereiche, die zuvor frei von technogener Überprägung waren. Die WEA bilden zudem einen mehr oder weniger großen Eingriff (je nach Standort und Arteninventar) in die Artenvielfalt, v.a. bei Tierarten. Es sind also Beeinträchtigungen der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen des Waldes zu erwarten. Nach alledem wird an der Aussage der LROP-Begründung festgehalten.

#### **4.2.1.2.7.-14 Forderung nach Änderung Begründung 4.2.1 02 Satz 6, erhebliche Beeinträchtigung**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Die Begründung (S.58, 4.2.1 02 Satz 6), dass "die windenergetische Nutzung von Waldstandorten [...] für die Waldfunktionen (Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion) erhebliche Beeinträchtigungen erwarten" ließe, wird widersprochen und eine Änderung des Satzes gefordert, dahingehend dass der Eingriff in den Wald geringfügig ist.

##### **Erwiderung**

Zu den durch Windenergieanlagen beeinträchtigten Waldfunktionen siehe auch die entsprechenden Sachargumente zu 3.2.1 Ziffer 04neu und insbesondere die Erwiderung zum vorstehenden Sachargument 4.2.1.2.7.-14.

#### **4.2.1.2.7.1 Bedenken gegen die Festlegung 4.2.1 02 Satz 6 und 7**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### **Sachargumenttyp**

Die Regelung wird als missverständlich erachtet. Es wird insbesondere Bezug genommen auf die Bezüge zu 3.1.2 04 und 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4

##### **Erwiderung**

Mit dem Bezug zu 3.1.2 04 soll sicher gestellt werden, dass die zielförmige Festlegung in Abschnitt 3.2.1 04 Satz (Festlegung von Vorranggebieten Wald) nicht übersehen wird. Satz 7 erläutert das Verhältnis der in Satz 6 geregelten Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4. Es wird klargestellt, dass der im Interesse eines klimagerechten Waldumbaus in Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 Satz 4 geregelte "Freihaltegrundsatz" im Verhältnis zu den Grundsätzen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 zugunsten der Ermöglichung von Windenergienutzung im Wald nicht dazu führt, dass er etwa auch Windenergieanlagen regelmäßig ausschließen und diesen entgegenstehen würde.

#### **4.2.1.2.7.2 Bedenken gegen die Festlegung 4.2.1 02 Sätze 6 bis 9**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

## Sachargumenttyp

Es werden Bedenken gegen die Festlegung 4.2.1 02 Satz 6 -9 geäußert. Wald sollte generell von Windenergieanlagen (WEA) freigehalten werden.

Landschaftsschutzgebiete und Naturparke müssen von WEA frei bleiben. Bedenken bestehen auch dagegen, vornehmlich mit Nährstoffen schwächer versorgte forstliche Standorte mit WEA zu bestücken, weil z.T. floristisch und faunistisch wertvoll. Erhalt der ursprünglichen LROP-Regelung von 2017 4.2 04 Sätze 8 und 9.

- Die Installation und der Betrieb einschließlich der damit verbundenen Reparatur- und Wartungsarbeiten an den Windenergieanlagen erfordern eine permanente Zugänglichkeit der Standorte über eine auf den großdimensionierten Schwerlastverkehr ausgerichtete Erschließung. Durch die Einrichtung und Nutzung dieser Infrastrukturen werden die vielfältigen und komplexen Waldfunktionen (v. a. Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Lebensgemeinschaften, Holzproduktion, Erholungsnutzung, CO<sub>2</sub>-Speicher) weiter gestört, von den durch den Betrieb der Anlagen ausgehenden Immissionen (v. a. Schallpegel, Rotorbewegungen und Schattenwurf) einmal abgesehen.
- Der Wald im Allgemeinen ist in der deutschen Gesellschaft stark emotional besetzt und erfährt eine hohe Wertschätzung. Es ist daher zu befürchten, dass die Akzeptanz der Windenergienutzung in der Bevölkerung mit der Inanspruchnahme von Waldstandorten abnimmt, insb. bei vergleichsweise waldarmen Planungsräumen.
- Bevor neue Flächen, vor allem wenn es sich dabei Waldstandorte handelt, für die Windenergienutzung erschlossen werden, sollte zunächst gezielt die Entwicklung der bereits bestehenden Standorte und Anlagen zur Windenergienutzung vorangetrieben und zum Beispiel die Möglichkeiten des Repowering im Bestand ausgeschöpft werden.

## Erwiderung

Wald bereits auf Ebene der Landesplanung vollständig auszuschließen, kommt nicht in Betracht. Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest. Eines der im niedersächsischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) vom 10. Dezember 2020\* formulierten Niedersächsische Klimaschutzziele lautet, dass die bilanzielle Deckung des Energiebedarfs in Niedersachsen durch erneuerbare Energien bis zum Jahr 2040 erfolgen soll.

Die festgelegten Flächenwerte in Abschnitt 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 sind abgeleitet von der energiepolitischen Zielstellung Niedersachsens. Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufnehmen ist. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Für die Erreichung der Ausbauziele ist es geboten, auch Flächen im Wald für den Ausbau von Erneuerbaren Energien in den Blick zu nehmen.

Durch OVG- Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Im Ergebnis musste die geplante LROP- Planungskonzeption zur Windenergienutzung im Wald (LROP-E 4.2.1 02 Sätze 6 bis 10 s. Anlage 1) in Teilen aufgegeben werden. Die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen können nicht aufrechterhalten werden. Insofern ist ein pauschaler Ausschluss von WEA in Landschaftsschutzgebieten und Naturparks nicht möglich.

Bezüglich der geplanten Festlegung in 4.2.1 02 Satz 9 (Nutzung von mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgten forstlichen Standorte für die Windenergie) sei angemerkt, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der der Abwägung zugänglich ist. Sollte es sich um floristisch und faunistisch wertvolle Bereiche handeln, ist dies in die Abwägung einzustellen und kann entsprechend Berücksichtigung finden.

Bezüglich der Bedeutung und der verschiedenen Funktionen des Waldes sei darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen des Waldes

es auch ein landesplanerisches Anliegen ist, dass besonders wertvolle Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Für den Erhalt und die Entwicklung von bestimmten Waldstandorten sollen daher im LROP Entwurf zielförmige Festlegungen getroffen werden. Dies sind zum einen die Vorranggebiete Wald und die Wälder in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Als Ziele der Raumordnung sind die Festlegungen in 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 zu beachten. Der Schutzzweck der Festlegungen wird in aller Regel mit einer windenergetischen Nutzung dieser Waldstandorte nicht vereinbar sein.

## 4.2.1.2.7.3 Bedenken gegen die Festlegung 4.2.1 02 Satz 6 Widerspruch zu 3.2.1 02 Satz 5

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Möglichkeit Wald für die windenergetische Nutzung zu beanspruchen wird als kritisch beurteilt und als Widerspruch zur Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Satz 02 Ziffer 5 gesehen.  
Vorhandene kleine, kleinteilige Waldflächen sollen von der Inanspruchnahme durch Windenergie freigehalten werden.

### Erwiderung

Ein Widerspruch zu 3.2.1 02 Satz 5 wird nicht gesehen, denn es handelt sich bei beiden Festlegungen um Grundsätze der Raumordnung.  
Als Grundsätze der Raumordnung sind die Festlegungen 4.2.1 02 Satz 6 und 3.2.1 02 Satz 5 für die nachfolgende Planungsebene Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar. Welche die wesentlichen Aspekte sind, die für die Abwägungsentscheidung zu ermitteln sind und wie sie gewichtet und bewertet werden, ist durch den jeweiligen Planungsträger zu entscheiden.  
Die Freihaltung von vorhandenen, kleinen und kleinteiligen Waldflächen vor einer Inanspruchnahme durch die Windenergie im Sinne eines Ausschlusses dieser Flächen auf Landesebene ist nicht möglich. Denn durch OVG-Urteil vom 12. April 2021 (12 KN 159/18) wurden die planungsrechtlichen Vorgaben zur Windenergienutzung des Landkreises Diepholz für unwirksam erklärt. Eine Festlegung von Ausschlussflächen durch Negativziele der Raumordnung für die Windenergienutzung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Ebene der Landesraumordnung. Die im LROP-Entwurf 4.2.1 02 Satz 8 festgelegten Ausschlussflächen können so nicht aufrechterhalten werden bzw. es können auch keine neuen Ausschlussflächen ergänzt werden.

## 4.2.1.2.7.4 Forderung in der Festlegung 4.2.1 02 Satz 6 das Wort "kann" durch "soll" ersetze

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

4.2.1. 02 Satz 6 Um den Herausforderungen des Klimaschutzes zu begegnen, sollte die Kann-Bestimmung in eine Soll-Bestimmung geändert werden.

### Erwiderung

Entsprechend den Vereinbarungen des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen wurden bei Novellierung des LROP in der hier angesprochenen Festlegung für den Ausbau der Windenergie an Land als "Grundsatz der Raumordnung" aufgenommen.  
Walgebiete können, entsprechend der Vereinbarung, als zusätzliche Potentialfläche betrachtet werden.  
Dementsprechend wird ausdrücklich im LROP Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben Anspruch genommen werden "kann".  
Denn es geht ausdrücklich nicht darum zusätzliche Flächen im Wald planerisch zu sichern, sondern darum insgesamt ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern. Die geeigneten Flächen zu ermitteln, ist Aufgabe der nachfolgenden Planungsebene. Insofern ist es sachgerecht, Grundsätze zur windenergetischen Nutzung im Wald als in die Abwägung einzustellender Belang zu formulieren. In Kombination mit den in 4.2.1 01 Sätze 5 und 6 formulierten Flächenwerten, der zielförmigen Festlegung in 4.2.1 02 Satz 1 LROP Entwurf wird der Zielstellung ausreichend Flächen für die Windenergienutzung planerisch zu sichern, ausreichend Rechnung getragen.

## 4.2.1.2.7.6 Forderung nach Festlegung zur Bündelung von WEA im Wald

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird eine Festlegung gefordert, dass WEA im Wald zu bündeln sind.

### Erwiderung

Der im LROP- Entwurf formulierte Grundsatz der Raumordnung zielt darauf ab, den nachfolgenden Planungsebenen für die windenergetische Nutzung des Waldes rahmensetzende Vorgaben zu machen. Der LROP-Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben in Anspruch genommen werden kann. Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene. Die geplanten Regelungen im LROP-Entwurf eröffnen für die nachfolgenden Planungsebene, auch die Bündelung von Waldflächen im Zuge einer windenergetische Nutzung in den Blick zu nehmen. Eine Vorgabe dies zu tun, soll jedoch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen.

## 4.2.1.2.7.7 Forderung nach Vorgaben zur Waldinanspruchnahme durch WEA

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es werden weitere Vorgaben gefordert, die Windenergie in Wäldern begrenzen (z.B. Größe, Wald ist Rückzugraum, Habitate.) Definition von Wald wird gefordert.

### Erwiderung

Als Grundsätze der Raumordnung sind die Festlegungen 4.2.1 02 Sätze 6 ff für die nachfolgende Planungsebene Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar. Welche die wesentlichen Aspekte sind, die für die Abwägungsentscheidung zu ermitteln sind und wie sie gewichtet und bewertet werden, kann auf landesplanerischer Ebene nicht vorweggenommen werden. Daher sollen keine konkreten Kriterien bzw. Vorgaben, die eine Eignung bzw. Nicht-Eignung von den Windenergie in Wäldern begründen, benannt werden.

Den Bedenken, das nicht jedweder Wald für die Windenergienutzung geeignet ist, kann in Teilen gefolgt werden. Insoweit sind die Festlegungen im LROP-Entwurf so ausgestaltet, dass nicht jedweder Wald für die Nutzung von Windenergie in Frage kommt. Ausgeschlossen bleiben zum einen die ohnehin nach Naturschutzrecht geschützten Gebiete, wie Naturschutzgebiete, Kernzonen der Biosphärenreservate oder auch Natura 2000-Gebiete (je nach Schutzzweck). Zum anderen sollen auch historisch alte Waldstandorte nicht für die Windenergie genutzt werden. Als historisch alte Waldstandorte werden solche Waldstandorte bezeichnet, die bereits seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts ohne oder nur mit geringer Unterbrechung Waldstandorte sind. Diese Flächen werden im LROP-Entwurf 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 als Vorranggebiete Wald festgelegt und sind als Ziele der Raumordnung zu beachten.

Eine Definition von Wald im LROP bedarf es nicht. In § 2 Abs. 3 ff des Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist dies erfolgt.

## 4.2.1.2.7.8 Bedenken gegen die Festlegung 4.2.1 02 Satz 6 Widerspruch zu 3.2.1 02 Satz 3

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die geplante Regelung widerspricht insofern auch der bestehenden Regelung unter 3.2.1 Ziff. 02 S. 3.

### Erwiderung

Ein Widerspruch zu dem Grundsatz in 3.2.1 02 Satz 3 zu 4.2.1 02 Satz 6 besteht nicht, denn es handelt sich jeweils um Grundsätze der Raumordnung.

Als Grundsätze der Raumordnung sind die Festlegungen 4.2.1 02 Satz 6 und 3.2.1 02 Satz 3 für die nachfolgende Planungsebene Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar. Welche die wesentlichen Aspekte sind, die für die Abwägungsentscheidung zu ermitteln sind und wie sie gewichtet und bewertet werden, ist durch den jeweiligen Planungsträger zu entscheiden.

## 4.2.1.2.7.9 Forderung nach Ergänzung der Festlegung 4.2.1 02 Satz 6

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird folgende Formulierung gefordert:

- "Minderwertige Wälder sollen nur dann für die Rodung zur Entwicklung von Flächen für Windenergieanlagen in Betracht kommen dürfen, wenn Waldbesitzerverbände vorab beteiligt werden."

### Erwiderung

Eine entsprechende Vorgabe zur Beteiligung von Interessenvertretungen für den nichtstaatlichen Waldbesitzes ist über landesplanerische Festlegungen nicht zulässig.

## 4.2.1.2.7.10 Forderung in 4.2.1 02 Satz Bezug zu 3.2.1. 02 Satz 4 streichen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Bezüge auf 3.2.1, Ziffer 04, Satz 1 und 3.2.1. Ziffer 02 Satz 4 sind entsprechend der Einwendungen zu Abschnitt 3.2.1 zu ändern/streichen.

Aussage wird als nicht richtig angesehen. Vor allem Nadelholz muss in ausreichenden Anteilen für die Volkswirtschaft vorhanden sein. Die Zuwächse z.B. bei Douglasie sind in wesentlich kürzerer Zeit erheblich höher als beim Laubholz, so dass in vermehrtem Maße CO<sub>2</sub> der Atmosphäre entzogen und in Form von Kohlenstoff im Holz gebunden wird. Nadelholz wird vor allem stofflich genutzt und hat damit einen hohen Substitutionseffekt, in steigendem Umfang beim Bau als Ersatz u.a. für klimaschädlichen Beton.

Im Rahmen der Abwägung mit den Grundeigentümern und deren Zustimmung müssen auch andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglich sein.

### Erwiderung

Das LROP kann keine Festlegungen zur Baumartenwahl in der Waldbewirtschaftung treffen. Näheres zu den Inhalten siehe unter 3.2.1.

## 4.2.1.2.7.11 Forderung Ergänzung 4.2.1 02 Satz 6

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Folgende Ergänzung wird vorgeschlagen:

Abschnitt 3.2.1. Ziffer 04 Satz 1 steht Satz 6 nicht entgegen, wenn durch Windenergieausbau die Aufforstungsbemühungen gefördert und die Aufforstungsfläche nur geringfügig verkleinert wird.

### Erwiderung

Abschnitt 3.2.1. Ziffer 04 Satz 1 legt fest, dass Waldstandorte in den in Anlage 2 festgelegten – Vorranggebieten Wald sowie – Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, sind zu erhalten und zu entwickeln. Der Schutzzweck der Festlegungen wird in aller Regel mit einer windenergetischen Nutzung dieser Waldstandorte nicht vereinbar sein.

Die hier geforderte Ausnahme für Windenergievorhaben, durch die Aufforstungsbemühungen gefördert werden und die Aufforstungsflächen nur geringfügig verkleinert wird, wird in der Sache nicht gefolgt, denn es ist gerade ein landesplanerisches Anliegen, dass besonders wertvolle Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Für den Erhalt und die Entwicklung von bestimmten Waldstandorten sollen daher im LROP Entwurf zielförmige Festlegungen ( 3.2.1 04) getroffen werden. Dies deckt sich mit den getroffenen Vereinbarungen beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020. Es wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass u.a. in alten Waldstandorten die Inanspruchnahme durch die Windenergie nicht erfolgt.

## 4.2.1.2.7.12 Forderung nach Ergänzung der Festlegung 4.2.1 02 Satz 6

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Sollte in einem Kreisgebiet nach dem RROP die Windenergienutzung < 2% der Kreisfläche betragen, ist der Wald zu öffnen.

### Erwiderung

Der im LROP- Entwurf formulierte Grundsatz der Raumordnung (4.2.1 02 Satz 6ff) zielt darauf ab, den nachfolgenden Planungsebenen für die windenergetische Nutzung des Waldes rahmensetzende Vorgaben zu machen. Der LROP- Entwurf formuliert, dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben in Anspruch genommen werden kann. Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene.

Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln. Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene. Soweit gewichtige Belange gegen die Windenergienutzung in Wäldern sprechen, können Wälder freigehalten werden. Eine Vorgabe, den Wald zu öffnen, wenn die Flächen für die Windenergienutzung im Plangebiet < 2 % beträgt, soll auch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen.

So ist es möglich z.B. zeitweilig unbestockte Flächen (Kahlflächen) als Kriterium in der Flächenermittlung heranzuzuziehen. Dies wird mit den geplanten LROP-Festlegungen nicht ausgeschlossen. Eine Vorgabe dies zu tun, soll jedoch vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die

Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung nicht erfolgen.

#### **4.2.1.2.7.13 Forderung nach Streichung der Festlegung 4.2.1 02 Sätze 6 bis 8**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Die Streichung wird gefordert, da für die GS in Kombination mit 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 kein Bedarf mehr gesehen wird.

##### **Erwiderung**

Der Bedarf wird gesehen, denn die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest.

Beim Runden Tisch "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" am 14.01.2020 wurde zwischen den Beteiligten verabredet, dass im Rahmen der Novellierung des Landesraumordnungsprogramms (LROP) als Grundsatz der Raumordnung einen Flächenbedarf von 1,4 Prozent bis 2030 sowie 2,1 Prozent ab 2030 für die Windenergie an Land aufzunehmen ist. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Für die Erreichung der Ausbauziele ist es geboten, auch Flächen im Wald für den Ausbau von Erneuerbaren Energien in den Blick zu nehmen. Daher wurde vereinbart, dass Wald als zusätzliche Potentialfläche in Betracht genommen werden kann und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll.

#### **4.2.1.2.8.-4 Begrüßung Begründung in 4.2.1 02 Satz 1**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### **Sachargumenttyp**

Dies berücksichtigt, dass im Einzelfall auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen weitere, zum Aufstellungszeitpunkt des Raumordnungsprogramms noch nicht ersichtliche Belange, einer Windenergienutzung möglicherweise doch entgegenstehen. Diese entsprechende Klarstellung in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 2 Satz 1 wird daher ausdrücklich begrüßt.

##### **Erwiderung**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### **4.2.1.2.8.1 Festlegung 4.2.1 02 Satz 1 ergänzen**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Die Festlegung 4.2.1 02 Satz 1 soll ergänzt werden.

" Hierbei ist ein Sicherheitsabstand von der 2-fachen Höhe der geplanten Windenergieanlage innerhalb eines ausgewiesenen Wasserschutzgebietes zur Schutzzone II einzuhalten. In gleicher Weise ist für die Fassungsanlagen in Wasservorranggebieten zu verfahren."

##### **Erwiderung**

Der Forderung wird nicht gefolgt.

Die Genehmigung von von Windkraftanlagen ist maßgeblich durch Bundesgesetze insb. dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bestimmt. Im Genehmigungsverfahren sind Bestimmungen der örtlichen WSG-Verordnung zu beachten. Festlegungen der Raumordnung dürfen fachgesetzliche Vorgaben nicht überregeln.

#### 4.2.1.2.8.2 Forderung Festlegung 4.2.1 02 Satz 1 streichen

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Die Festlegung 4.2.1 02 Satz 1 soll gestrichen werden oder eine Festlegung als GS erfolgen, da die Konzentrationsflächenplanung über die Flächennutzungspläne der Gemeinden wesentlich zielführender und deutlich schneller und rechtssicherer umgesetzt werden könnte.

##### Erwiderung

Dieser Anregung wird nicht gefolgt. So wäre eine Streichung des mit 4.2.1 02 Satz 1 formulierten Planungsauftrags an die Träger der Regionalplanung rechtlich möglich, ist aber nicht sachgemäß.

Die Energiewende ist ein großes und umfangreiches Projekt, das Landes-Raumordnungsprogramm legt hierzu erste Schritte fest.

Niedersachsen will seinen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten und verfolgt das Ziel klimaneutral zu werden. Der landesweite bilanzielle Energiebedarf soll bis spätestens zum Jahr 2040 vollständig durch Erneuerbare Energien abgedeckt werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist auch der schnelle Ausbau der Erneuerbaren Energien nötig. Für den Ausbau bedarf es ausreichend verfügbarer Flächen. Gleichzeitig gilt, dass die Umsetzung der Energiewende möglichst raum- und umweltverträglich gelingen soll.

Genau deshalb bedarf es einer sorgfältigen räumlichen und technischen Planung, um die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf wertvolle Böden, windkraftsensible Arten insbesondere Vögel und Fledermäuse, den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Naherholung so gering zu halten wie eben möglich. Dies erfordert in der Regel detaillierte Prüfungen, die auf der Ebene der Regionalplanung in sinnvoller Weise erfolgen können. Die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger vor Ort durch frühzeitige Information und Beteiligung kann zur Akzeptanz beitragen. Deswegen ist es geboten den in 4.2.1 02 Satz 1 enthaltenen Planungsauftrag an die Träger der Regionalplanung nicht zu streichen. Soweit argumentiert wird, dass der Windenergieausbau bei einer ausschließliche geltenden Konzentrationsflächenplanung über die Flächennutzungspläne der Gemeinden wesentlich zielführender und deutlich schneller und rechtssicherer, kann dem nicht gefolgt werden, da beiden Ebenen grundsätzlich einen identischen planungsmethodischen Ansatz verfolgen.

Auch wird mit der Zielfestlegung in 4.2.1 02 Satz 1 nicht ausgeschlossen, dass entsprechenden Planung auf Eben der Flächennutzungspläne erfolgen können, jedenfalls soweit auf Ebene der Regionalplanung keine Konzentrationszonenplanung erfolgt.

#### 4.2.1.2.8.3 Festlegung von landesweit bedeutsamen VR Wind

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Träger der Regionalplanung sollen Vorranggebiete für landesweit bedeutsame Projekte für Windenergie ausweisen und in diesen sämtlichen anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Nutzung als Vorranggebiet für die Windenergie nicht vereinbar sind, ausschließen würden. Landesweit bedeutsamen Projekten sollte bei sämtlichen Ermessens- und Abwägungsentscheidungen stets Vorrang gegenüber entgegenstehenden Belangen eingeräumt werden.

##### Erwiderung

Dieser Forderung wird nicht gefolgt. Systematisch wären landesweit bedeutsame Projekte für die Windenergie im Landes-Raumordnungsprogramm anzusiedeln. Dies würde entsprechende Vorarbeiten/Analysen zur Festlegung von schlussabgewogenen Zielen der Raumordnung voraussetzen. Diese liegen landesweit nicht vor. Vor dem Hintergrund, dass das LROP noch 2022 zum Abschluss gebracht werden soll, könnten in dem noch zur Verfügung stehenden

zeitlichen Rahmen schon diese notwendigen Vorarbeiten nicht erfolgen.

Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung schlussabgewogen, so dass sie nicht durch Abwägung überwunden werden können.

Vorranggebiete sind im Raumordnungsgesetz (ROG) legaldefiniert als Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (§7 Abs. 3 ROG). Der Bedarf für eine zusätzliche Festlegung, dass ihnen stets Vorrang gegenüber entgegenstehenden Belangen eingeräumt werden soll, besteht daher nicht.

#### 4.2.1.2.9-6 Forderung nach Definition Vorbelastung

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Der Begriff der Vorbelastung sollte in diesem Fall umfassend definiert werden, so dass in der Praxis nicht von vorneherein geeignete Bereiche wegen fehlender Vorbelastung ausgeschlossen werden. Folgende Kategorien sollten zumindest als Vorbelastung gelten.

? Stromtrassen 380 kV, 220 kV, 110 kV, 20 kV

? Eisenbahnlinien

? Funktürme

? Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

? Bestehende Windparks, PV Freiflächenanlagen und Biogasanlagen

? Konversionsflächen

? Abbaugelände (Kies, Sand, u.ä.)

? Aufgegebene Militärfelder

? und Weitere?.

Um diese tatsächlich vorbelasteten Bereiche sollten großzügige Pufferbereiche von 1000 m in alle Richtungen festgelegt werden, in denen eine Windenergienutzung ebenso möglich ist, da z.B. von Straßen ein Mindestabstand wegen Eiswurf oder potentieller Havarie einzuhalten ist.

##### Erwiderung

Dieser Forderung wird nicht gefolgt. Eine solche Regelung ist über die LROP-Verordnung nicht zulässig, denn Festlegungen im LROP müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung durch das ROG und NROG bewegen und dürfen den Kompetenzbereich der Raumordnung nicht überschreiten. Raumordnerische Festlegungen dürfen fachgesetzliche Vorschriften wie die des BNatSchG oder bspw. Anbauverbotszone nach § 9 FStrG nicht 'überregeln' oder ersetzen.

Ein Windenergievorhaben muss maßgeblichen Vorschriften des Fachrechts einhalten.

#### 4.2.1.2.9-7 Forderung Korrektur in der Begründung

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Zu Ziffer 02 Satz 9:

In der Begründung steht "Zu Ziffer 02 Satz 10". Satz 10 ist jedoch nicht mehr vorhanden. Hier muss stehen "Zu Ziffer 02 Satz 9".

##### Erwiderung

Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird in diesem Punkt korrigiert.

#### 4.2.1.2.9.-6 4.2.1 02 Satz 9 als Ziel der Raumordnung

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Im Fall der Öffnung des Waldes für den Bau von Windkraftanlagen sollen mit technischen Anlagen vorbelastete sowie mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte, Vorrang für die Inanspruchnahme für die Nutzung von Windenergie bekommen.

### Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die formulierten Planungsgrundsätze (4.2.1 02 Satz 10) zur Nutzung von Windenergie in Waldgebieten sind bewusst als Grundsätze der Raumordnung und damit nicht als abschließende Ziele formuliert, denn für die planerische Umsetzung bedarf es einer Abwägungsentscheidung, die durch das LROP nicht vorweggenommen werden kann.

## 4.2.1.2.9.-7 Forderung nach Umformulierung der Festlegung 4.2.1 Satz 9

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

### Sachargumenttyp

ür den Begriff der "vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte" sollte an dieser Stelle bereits die folgende Definition angefügt werden: Als vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte gelten im Allgemeinen Standorte mit einer Nährstoffziffer von 3 oder schlechter gem. forstlicher Standortkartierung. Zusätzlich sollte klarstellend ergänzt werden: In Regionen mit großräumigem Vorkommen von besser versorgten forstlichen Standorten (4 oder besser ? Beispielweise Großraum Südniedersachsen) ist eine Nutzung von Waldstandorten für Windenergie nicht grundsätzlich ausgeschlossen

### Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt. In der Begründung wird bereits näher erläutert, dass Waldstandorte ab der Nährstoffziffer 3- als laubwaldfähig gelten und eine gute Eignung für den erforderlichen klimagerechten Waldumbau aufweisen.

Dass in Regionen mit großräumigem Vorkommen von besser versorgten forstlichen Standorten eine Nutzung von Waldstandorten für Windenergie nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, ergibt sich schon allein daraus, dass es sich bei der Festlegung um eine Grundsatz der Raumordnung handelt. Grundsätze sind Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar.

## 4.2.1.2.9.-8 Fragen zu 4.2.1 02 Satz 9 (2.Entwurf)

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Forderung nach Klärung nachfolgender Fragen:

- Ist es für die windenergetische Nutzung von Waldflächen, die diese Kriterien nicht erfüllen, notwendig, nachzuweisen, dass keine anderen vorbelasteten bzw. mit Nährstoffen schwächer versorgten Flächen zur Verfügung stehen?
- Wird dies auf Landkreisebene in den RROPs festgelegt oder auf Gemeindeebene?
- Wie wird "vergleichsweise schwächer versorgt" definiert?
- Ist dies deckungsgleich mit Waldflächen mit Nährstoffziffer 1 "sehr schwach versorgt" und Nährstoffziffer 2 "schwach versorgt"?
- Wie weit werden vorbelastete Flächen gepuffert? Wie genau werden mit technischen Einrichtungen und Bauten vorbelastete Flächen definiert?
- Wird es einen Flächenpuffer um die vorbelasteten Flächen geben?
- Gilt der gesamte Wald als vorbelastet?

h) Gibt es eine Datengrundlage, anhand derer die zunächst zu nutzenden Waldflächen ausgewiesen werden?

### Erwiderung

zu a) Nein, dies ist nicht erforderlich, der Belang muss jedoch abgewogen werden. Es handelt sich bei der Festlegung in Abschnitt 4.2.1 02 Satz 9 um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung. Die Aufforderung soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, zunächst die mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder die mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte zu nutzen, ist zu berücksichtigen.

zu b) Der Grundsatz der Raumordnung in 4.2.1 02 Satz 9 richtet sich an die jeweils planende Stelle und adressiert sich damit sowohl an die Träger der Regionalplanung als auch der Bauleitplanung. Der Grundsatz der Raumordnung ist im Rahmen der Abwägung einzustellen, kann aber auch durch höhergewichtige Belange überwunden werden. Eine Festlegung von Flächen oder Standorten ist nicht gefordert.

zu c) Grundlage sind die Daten der Forstlichen Standortskarte von Niedersachsen 1 : 25 000. Die Bodennährstoffe werden durch die Nährstoffziffer der niedersächsischen Standortkartierung (von 1= sehr schwach, 2= schwach, 3= mäßig, 4= ziemlich gut, 5= gut, 6= sehr gut mit Nährstoffen versorgt) klassifiziert. Sie sind über das Niedersächsische Bodeninformationssystem NIBIS, Herausgeber Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie öffentlich zugänglich. Den Daten sind auch die Informationen über Nährstoffversorgung zu entnehmen. Ausweislich der Begründung geht es um die Berücksichtigung der Nährstoffziffern in dem jeweiligen Planungsraum. Bezogen auf die dort vorliegenden Nährstoffziffern sollen die vergleichsweise schwächer versorgten Standorte, also die Standorte, die in dem Planungsraum die niedrigeren Nährstoffziffern aufweisen, ggf. für eine windenergetische Nutzung in den Blick genommen werden. Bei der Standortfindung soll berücksichtigt werden, dass bei der Waldbauentwicklung die Nährstoffversorgung eine wesentliche Rolle spielt und dass insbesondere Laubbaumarten höheren Ansprüchen an Nährstoffversorgung haben und diese Standorte insoweit möglichst nicht in Anspruch genommen werden sollen.

zu d) Nein, es geht um die in dem Planungsraum vergleichsweise schwächer versorgten Standorte. Soweit in einem Planungsraum bspw. nur Standorte mit den Nährstoffziffern 3 bis 6 vorhanden sind, wäre ein Standort mit der Nährstoffziffer 3 z. B. im Vergleich schwächer versorgt. Gleichwohl wird eine windenergetische Nutzung dieser Standorte durch den in 4.2.1 02 Satz 9 formulierten Grundsatz nicht ausgeschlossen. Bei der Standortfindung soll aber berücksichtigt werden, dass bei der Waldbauentwicklung die Nährstoffversorgung eine wesentliche Rolle spielt und dass insbesondere Laubbaumarten höheren Ansprüchen an Nährstoffversorgung haben.

e+f) Eine Pufferung von vorbelasteten Standorten erfolgt im LROP nicht, denn vorbelastete Flächen werden nicht im LROP festgelegt. Im Rahmen der planerischen Flächenermittlung sollen diese Standorte berücksichtigt werden. Ob oder inwieweit eine Pufferung von diesen Flächen geboten sein kann, kann nur im Rahmen der Planung ermittelt werden. Was unter vorbelasteten Flächen zu verstehen ist, kann der Begründung entnommen werden.

g) Nein, ausweislich der Begründung gelten (nur) die Waldflächen (§ 2 NWaldLG), die in der Regel irreversibel durch bauliche Eingriffe überformt, durch technische Einwirkungen erheblich beeinträchtigt oder bodenmechanisch bzw. -chemisch so stark belastet sind, dass eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung auch in mittel- bis langfristiger Perspektive nicht oder nur noch eingeschränkt möglich ist und ihre Waldfunktionen stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden sind, als vorbelastet.

h) Nein, ob oder welche Waldstandorte ggf. für eine windenergetische Nutzung in Betracht kommen, ist Sache der jeweiligen konkreten Planungsentscheidungen der jeweiligen Planungsträger. Der Grundsatz der Raumordnung in 4.2.1 02 Satz 9 ist dabei zu berücksichtigen.

## 4.2.1.2.9.-9 Begrüßung der Festlegung 4.2.1 02 Satz 9

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Um aber den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern, sollte an dem Grundsatz Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 9 festgehalten werden, welcher die Nutzung von vorbelasteten Waldflächen oder mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorten ermöglicht.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.2.1.2.9.-10 Forderung Streichung 4.2.1 02 Satz 9, Nährstoffversorgung

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Das Kriterium der Nährstoffversorgung und eine besondere Eignung von Waldflächen für Laubwaldbaumarten ist zu streichen.

- kein flächendeckende Erhebung der Nährstoffversorgung nds. Wälder, Beurteilung nur möglich bei konkreter Betrachtung vor Ort
- Nutzung von Kalamitätsflächen für zu Pachteinnahmen, die zur Finanzierung des klimagerechten Waldumbaus eingesetzt werden können
- 

### Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt.

Eine Streichung wäre möglich, wird jedoch nicht als sachgerecht angesehen.

Denn es handelt sich bei der Festlegung in Abschnitt 4.2.1 02 Satz 9 um einen der Abwägung zugänglichen Grundsatz der Raumordnung.

Der Grundsatz der Raumordnung in 4.2.1 02 Satz 9 richtet sich an die jeweils planende Stelle und adressiert sich damit sowohl an die Träger der Regionalplanung als auch der Bauleitplanung. Der Grundsatz der Raumordnung ist im Rahmen der Abwägung einzustellen, kann aber auch durch höhergewichtige Belange überwunden werden. Eine Festlegung von Flächen oder Standorten ist nicht gefordert.

Grundlage sind die Daten der Forstlichen Standortskarte von Niedersachsen 1 : 25 000. Die Bodennährstoffe werden durch die Nährstoffziffer der niedersächsischen Standortkartierung (von 1= sehr schwach, 2= schwach, 3= mäßig, 4= ziemlich gut, 5= gut, 6= sehr gut mit Nährstoffen versorgt) klassifiziert. Sie sind über das Niedersächsische Bodeninformationssystem NIBIS, Herausgeber Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie öffentlich zugänglich und können zu Grunde gelegt werden, soweit sie vorliegen.

Die Nutzung von Kalamitätsflächen wird durch diese Grundsatzfestlegung nicht beschränkt.

## 4.2.1.2.9.1 Forderung Streichung des Wortes "zunächst" in 4.2.1 02 Satz 9

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird angeregt den Zusatz "zunächst" zu streichen.

Es wird befürchtet, dass die Grundsatzfestlegung nicht ausreichend berücksichtigt wird und eine Nutzung von intakten Waldstandorten erfolgt, weil das Kriterium der Windhöflichkeit als maßgeblicher erachtet wird.

### Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt.

Unabhängig von dem Begriff "zunächst" handelt es sich bei der Festlegung um einen Grundsatz der Raumordnung.

Es sind für die nachfolgende Planungsebene Vorgaben für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar. Welche die wesentlichen Aspekte sind, die für die Abwägungsentscheidung zu ermitteln sind und wie sie gewichtet und bewertet werden, kann auf landesplanerischer Ebene nicht vorweggenommen werden. Auch die Streichung des Wortes "zunächst" würde an diesen Zusammenhängen nichts ändern.

## 4.2.1.2.9.2 Forderung Streichung der Festlegung 4.2.1 02 Satz 9

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Festlegung soll gestrichen werden, weil weil sich gerade auf diesen Standorten für den Naturschutz besonders

wertvolle Lebensraumtypen und seltene Arten entwickeln können (z. B. feuchte Eichen-/ Birkenwälder, siehe Aussagen zu 3.2.1).

- Die Ausführungen zur Nährstoffversorgung sind ersatzlos zu streichen, da zudem die Nährstoffversorgung kleinräumig sehr stark variieren kann, ist eine Regelung hinsichtlich einer Einschränkung über Nährstoffziffern auch aus diesem Grund sachlich und fachlich nicht haltbar. Flächendeckende dezidierte raumbezogene Daten zur Nährstoffversorgung der Böden fehlen.

- Das Kriterium weist keine isolierte Kohärenz für die ökologische Bedeutung eines Waldbestandes auf.

### Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt.

Als Grundsätze der Raumordnung sind die Festlegungen 4.2.1 01 Satz 9 für die nachfolgende Planungsebene Vorgaben für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar.

Die wesentlichen Aspekte sind für die Abwägungsentscheidung zu ermitteln, zu gewichten und zu bewerten. Soweit es sich um Standorte für den Naturschutz mit besonders wertvolle Lebensraumtypen und seltene Arten handelt, eröffnet der Grundsatz der Raumordnung diesen Belang mit entsprechendes Gewicht einzustellen. Bei der Standortfindung soll berücksichtigt werden, dass bei der Waldbauentwicklung die Nährstoffversorgung eine wesentliche Rolle spielt und dass insbesondere Laubbaumarten höheren Ansprüchen an Nährstoffversorgung haben und diese Standorte insoweit möglichst nicht in Anspruch genommen werden sollen.

Grundlage sind die Daten der Forstlichen Standortskarte von Niedersachsen 1 : 25 000. Die Bodennährstoffe werden durch die Nährstoffziffer der niedersächsischen Standortkartierung (von 1= sehr schwach, 2= schwach, 3= mäßig, 4= ziemlich gut, 5= gut, 6= sehr gut mit Nährstoffen versorgt) klassifiziert. Sie sind über das Niedersächsische Bodeninformationssystem NIBIS, Herausgeber Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie öffentlich zugänglich. Den Daten sind auch die Informationen über Nährstoffversorgung zu entnehmen.

### 4.2.1.2.9.3 Forderung nach Ergänzung der Festlegung 4.2.1 02 Satz 9

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Es wird gefordert, dass ein dritter Spiegelstrich aufgenommen wird, der ausführt, dass natürliche Extremstandorte mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung oder besonderem Entwicklungspotenzial, wie z.B. Flusssdünen nicht in Anspruch genommen werden sollen. Dies dient auch der Umsetzung des landesweiten Biotopverbunds (s.o.).

Vorschlag für Ergänzung:

" - ohne naturschutzfachliche Bedeutung und ohne besonderes naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial

Ergänzung um Waldgebiete:

- Erholungsfunktion vieler Waldgebiete

- viele Arten der Fauna sowie die Wirkungen auf bislang intakte bzw. harmonische Landschaftsbilder

### Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt.

Ein Festlegung wird nicht als erforderlich angesehen, denn soweit Standorte eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung oder ein besonderes Entwicklungspotenzial aufweisen, kann dies bei konkreten Flächenermittlung für die Windenergie berücksichtigt werden bzw. soweit fachgesetzliche Vorgaben vorliegen, sind diese zu beachten. Auch dürfen raumordnerische Festlegungen fachgesetzliche Vorschriften wie die des BNatSchG nicht 'überregeln' oder ersetzen. So erfordert die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung, dass eine umfassende Abwägung im Sinne der Ermittlung und Bewertung der berührten öffentlichen und privaten Belange erfolgt, so auch die Belange von Natur und Landschaft.

Die Umsetzung erfolgt erst auf den nachgelagerten Planungsebenen.

Erst auf diesen Ebenen erfolgt die konkrete Ermittlung von Flächen und auch erst auf dieser Ebene kann eine sachgerechte Entscheidung getroffen werden, wo (im Wald und/oder im Offenland) Flächen raum- und umweltverträglich gesichert werden sollen. Die geplanten LR0P- Festlegungen eröffnen es nachgelagerten Planungsebenen diese Planungsentscheidung zu treffen.

### 4.2.1.2.9.4 Forderung Änderung 4.2.1 02 Satz 9 2. Spiegelstrich

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Formulierung ist aus diesem Grund und aus den klimatechnischen Gründen der Walderhaltung und seines Ausbaus zu ersetzen durch die eindeutige Formulierung: "...dauerhaft schwach versorgte forstliche Standorte, die nicht für Misch- oder Laubwaldaufforstung geeignet sind".

### Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt. Denn die Festlegung zielt gerade auch darauf, dass bezogen auf den jeweiligen Planungsraum und die dort vorliegenden Nährstoffziffern, die vergleichsweise schwächer versorgten Standorte, also die Standorte, die in dem Planungsraum die niedrigeren Nährstoffziffern aufweisen, ggf. für eine windenergetische Nutzung in den Blick genommen werden. Bei der Standortfindung soll berücksichtigt werden, dass bei der Waldbauentwicklung die Nährstoffversorgung eine wesentliche Rolle spielt und dass insbesondere Laubbaumarten höheren Ansprüchen an Nährstoffversorgung haben und diese Standorte insoweit möglichst nicht in Anspruch genommen werden sollen. Die vorgeschlagene Umformulierung widerspricht der planerischen Intention des Plangebers.

Die Festlegung schließt aber auch nicht aus, dass auf der konkreten Planungsebene "dauerhaft schwach versorgte forstliche Standorte, die nicht für Misch- oder Laubwaldaufforstung geeignet sind" ein Planungskriterium darstellen.

## 4.2.1.2.9.5 Forderung Ergänzung Begründung 4.2.1 02 Satz 9

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In der Begründung soll darauf hingewiesen werden, dass bei durch Industrie- und Gewerbe vorbelasteter Waldflächen eine bedarfsgerechte Abwägung zwischen der Nachnutzung für die Windenergie und der Revitalisierung als Gewerbe- oder Industriefläche vorgenommen werden soll.

### Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Ergänzung der Begründung ist in diesem Punkt nicht erforderlich, denn es ist gerade die Aufgabe der Planung den vorhandenen Raum bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind die Anforderungen aufeinander abzustimmen, auftretende Konflikte auszugleichen und vorsorgende Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen.

Die beispielhafte Ergänzung eines möglichen Nutzungskonfliktes bedarf es daher nicht.

## 4.2.1.2.10.-1 Kein gänzlicher Verzicht auf Höhenbegrenzung

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

### Sachargumenttyp

Ein gänzlicher Verzicht auf Höhenvorgaben ist nicht realisierbar, weil es sich um eine topografisch flach ausgeprägte Region handelt. Die Wirkungen auf das Landschaftsbild sind zu beachten.

Die Aussage, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen, sollte eingeschränkt werden.

Die grundsätzliche Ablehnung von Höhenbegrenzungen in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung wird im Hinblick auf die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes insbesondere in den weiträumigen Marschbereichen

weiterhin bedauert.

Zum einen ist in der Planung eine ausreichende Abstandsfläche für u.a. den Lärmschutz zu berücksichtigen, zum anderen muss auch in diesen Gebieten sichergestellt sein, dass es eine für benachbarte landwirtschaftliche Betriebe verträgliche Nutzung von Windenergie geben wird.

### Erwiderung

Bei der Festlegung 4.2.1 02 Satz 3 handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Als Grundsatz der Raumordnung ist die Festlegung für die nachfolgende Planungsebene Vorgabe für Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Im Rahmen der Abwägung sind Grundsätze der Raumordnung überwindbar. Insofern wird eine gänzliche Ablehnung von Höhenbegrenzung nicht formuliert. In der Begründung wird ausgeführt, dass fachliche Kriterien, z. B. Gründe des Natur- und Landschaftsschutzes oder die Gewährleistung der Flugsicherheit, im Einzelfall eine Höhenbegrenzung rechtfertigen können.

## 4.2.1.2.10.-2 Kritik an Festlegungen 4.2.1 02 Satz 3

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Festlegung wird kritisch gesehen, da die Verantwortung auf die kommunale Ebene verschoben wird. Verzögerungen von Planungen werden befürchtet.

### Erwiderung

Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele insbesondere durch weiteren Ausbau der Windenergienutzung ist es geboten, auf eine Höhenbegrenzung von Anlagen zur Windenergienutzung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen regelmäßig zu verzichten. Die konkrete Planung von Gebieten für die Windenergienutzung erfolgt auf kommunaler Ebene, erst auf dieser Ebene kann beurteilt werden ob ggf. Gründe vorliegen die ggf. eine Höhenbegrenzung rechtfertigen. Eine abschließende Festlegung als schlussabgewogenes Ziel der Raumordnung auf Landesebene zu formulieren, ist aus vorgenannten Gründen nicht sachgerecht.

## 4.2.1.2.10.-3 Forderung Ergänzung der Begründung um Erfordernisse des Denkmalschutz

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In der Begründung zu Ziffer 02 Satz 3 soll hinsichtlich der fachlichen Kriterien, welche eine Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung rechtfertigen, der Denkmalschutz benannt werden werden.

### Erwiderung

Eine entsprechende Ergänzung in der Begründung ist nicht erforderlich, denn es handelt sich hier lediglich um eine beispielhafte Aufzählung, so dass auch soweit dies erforderlich ist, aus Gründen des Denkmalschutzes eine Höhenbegrenzung im Einzelfall gerechtfertigt sein kann.

## 4.2.1.2.10.-4 Forderung Höhenbegrenzungen auszuschließen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Höhenbegrenzungen sollen ausgeschlossen werden.

### Erwiderung

Mit der Festlegung in 4.2.1 02 Satz 3 wird im LROP bereits als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass in Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden sollen. Eine abschließende Regelung kommt nicht in Betracht, denn es kann fachliche Gründe geben, die eine Höhenbegrenzung rechtfertigen. Dies kann z.B. die Gewährleistung der Flugsicherheit sein.

## 4.2.1.2.10.-5 Begrüßung der Festlegung 4.2.1 02 Satz 3

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Der in Satz 3 angeführten Verzicht auf Höhenbegrenzungen von Windenergieanlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten für Windenergienutzung wird begrüßt.

### Erwiderung

Die Begrüßung der Festlegung von Satz 3 wird zur Kenntnis genommen.

## 4.2.1.2.10.-6 Höhenbegrenzung in der Bauleitplanung soll möglich sein

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

Begrenzung von Höhen der Windenergieanlagen sollte abhängig von individuellen Standortfaktoren im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung erfolgen dürfen.

### Erwiderung

Durch den Grundsatz der Raumordnung in 4.2.1 02 Satz 3 wird eine ggf. erforderliche Höhenbegrenzung auf Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung nicht ausgeschlossen. So wird in der Begründung ausgeführt, dass Höhenbegrenzungen auf Grund städtebaulicher Erfordernisse weiterhin möglich bleiben.

## 4.2.1.2.13.1 Forderung nach Ausnahme für vorbelastete Waldgebiete (VR Wald)

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird gefordert, dass vorbelastete Bereiche Vorranggebiete Wald durch z.B. Borkenkäferbefall oder Sturmschäden (häufig auf historisch alten Waldstandorte gem. 3.2.1 04 Satz 1 neu) für die Windenergienutzung geöffnet werden.

### Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt.  
Im Zuges des Runden Tisches "Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" wurde unter anderem vereinbart, dass

Wald als zusätzliche Potentialfläche in Betracht genommen werden und eine behutsame Öffnung von geeigneten Waldstandorten zugelassen werden soll. Des Weiteren wurde verabredet, dass die Nutzung von Windenergie im Wald mindestens in Schutzgebieten und anderen ökologisch besonders wertvollen, insbesondere auch alten Waldstandorten ausgeschlossen bleiben soll.

Diese Verabredung ist im vorliegenden Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms umgesetzt. Ausgeschlossen bleiben zum einen die ohnehin nach Fachrecht geschützten Gebiete, wie Naturschutzgebiete, Kernzonen der Biosphärenreservate oder auch Natura 2000-Gebiete (je nach Schutzzweck). Zum anderen sollen auch historisch alte Waldstandorte nicht für die Windenergie genutzt werden. Diese Flächen sollen zukünftig als Vorranggebiete Wald (LROP- Entwurf 3.2.1 04 Sätze 1 und 2) festgelegt werden.

Der Wert der historisch alten Waldstandorte gemäß LROP resultiert im Wesentlichen aus ihren ungestörten, intakten, hochwertigen und nicht vermehrbaren Waldböden.

Auch kalamitätsbedingte Freiflächen in Vorranggebieten Wald haben und behalten diesen besonderen Standortwert des historischen Waldstandortes, sofern keine langfristige Nutzungsänderung erfolgt. Um diesen Wert dauerhaft zu erhalten und vor negativer Beeinträchtigung zu schützen, hat die Aufforstung solcher Freiflächen aus forstfachlicher Sicht Priorität. Die vorgeschlagene Freigabe für Windenergieanlagen auf Kalamitätsflächen in Vorranggebieten Wald wird daher nicht gesehen, denn durch die Errichtung von Windenergieanlagen auf Kalamitätsflächen wird der natürliche Waldboden unwiederbringlich zerstört. Auch ist zu bedenken, dass neben den Windenergieanlagen selbst weitere Infrastrukturen (Wege, Leitungen) geschaffen werden müssen.

Der Ansatz, Wälder als "historisch alte Wälder" nur dann als schützenswert zu betrachten, wenn sie aktuell mit einem naturnahen Baumbestand (Laubwälder) bestockt sind, würde eindeutig hinter der Vereinbarung der "Abschlussklärung des Runden Tisches zur Zukunft der Windenergie in Niedersachsen" zurückbleiben.

#### **4.2.1.2.13.2 Forderung nach Änderung VR Wald 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 in Bezug zu Wind**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Es wird gefordert, die weitreichenden Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen im Wald, wozu ja eben nicht nur "historisch alte Waldstandorte" gehören, noch einmal zu überdenken und die Novelle des RROP entsprechend zu ändern.

Festlegung in 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 werden als Beschränkung des Eigentums abgelehnt, insbesondere auch in Bezug auf die windenergetische Nutzung.

##### **Erwiderung**

Siehe die entsprechenden Sachargumente und Erwiderungen zu 3.2.1. Das LROP legt keine Ausschlussgebiete für Windenergieanlagen fest.

#### **4.2.1.2.14-1 Forderung 4.2.1 02 Satz 10 als Ziel formulieren**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Der Grundsatz unter 4.2.1, Ziffer 02, Satz 10 sollte als Ziel formuliert werden. Auf vorbelasteten Waldflächen, die z.B. stark durch Kalamitäten beeinträchtigt sind, sollte ausnahmsweise eine windenergetische Nutzung möglich sein.

##### **Erwiderung**

Der Forderung 4.2.1 02 Satz 9 (alt Satz 10) als Ziel der Raumordnung festzulegen, wird nicht gefolgt. Denn die planerische Sicherung von Flächen für die Windenergienutzung erfolgt erst auf den nachgelagerten Planungsebenen. Erst auf diesen Ebenen erfolgt die konkrete Ermittlung von Flächen und auch erst auf dieser Ebene kann eine

sachgerechte Entscheidung getroffen werden, wo Flächen raum- und umweltverträglich gesichert werden sollen. Die geplanten LROP- Festlegungen eröffnen es nachgelagerten Planungsebenen diese Planungsentscheidung zu treffen. Vor dem Hintergrund einer zurückhaltenden und nur im erforderlichen Umfang in die Planungsentscheidungen nachgeordneter Planungsträger eingreifenden (Landes)Planung, wird es als sachgerecht angesehen, eine Planungsleitlinie für die Inanspruchnahmen von Waldflächen als Grundsatz der Raumordnung zu formulieren, verpflichtend vorzuschreiben zunächst oder nur die dort aufgeführten Waldflächen für die windenergetische Nutzung in Anspruch zu nehmen jedoch nicht.

#### **4.2.1.2.100 Begrüßung Windenergie im Wald**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### **Sachargumenttyp**

Es wird begrüßt, dass nun auch in Niedersachsen Windkraftanlagen im Wald zugelassen werden können.

##### **Erwiderung**

Wird zur Kenntnis genommen.

#### **4.2.1.2.101 Begrüßung der Regelung im Zusammenspiel mit 3.2.1 04 Satz 1**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### **Sachargumenttyp**

Es wird die Ermöglichung von Wind im Wald begrüßt. Ebenso die Regelung in 3.2.1 04 Satz.

Festlegungen 4.2.1 02 Sätze 6 bis 9 und 3.2. Ziffer 04 Satz 1 festgelegten Gebiete (u. a. Vorranggebiete Wald, Vorranggebiete Natura 2000 etc.) sind grundsätzlich nachvollziehbar und - in Abhängigkeit von den jeweiligen raumstrukturellen Verhältnissen - vertretbar.

Abschnitt 4.2.1 Ziff. 02 Die bereits vorgebrachten Bedenken gegen die Nutzung von Waldstandorten für windenergetische Nutzungen wurden in anderer Form berücksichtigt. Gegenläufig zu den Bedenken wurden die Ausschlussgründe im Abschn. 4.2.1 Ziff. 02 ersatzlos gestrichen. Allerdings wurde mit dem neu eingeführten Vorranggebietes für Wald eine sachgerechtere Regelung gefunden.

##### **Erwiderung**

Wird zur Kenntnis genommen.

#### **4.2.1.2.102 Begrüßung der Festlegung 4.2.1 02 Sätze 8 und 9 (neu)**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### **Sachargumenttyp**

Die eröffneten Möglichkeiten werden begrüßt.

##### **Erwiderung**

Kenntnisnahme

#### 4.2.1.2.103 Forderung Ergänzung 4.2. 01 Satz 4

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Ergänzung des Satzes: [...]raumverträglich und "grundwasserschonend unter kontrollierter Einhaltung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie" ausgebaut wird.

##### Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 4 sieht einen raumverträglichen Ausbau unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten vor.

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung sind u. a. zahlreiche gesetzliche Vorgaben zu beachten. Die Wasserrahmenrichtlinie ist ein Bestandteil hiervon. Es ist nicht zielführend und auch nicht erforderlich, zu der Regelung lediglich ausgewählte Hinweise auf ohnehin gesetzlich zu beachtende Aspekte aufzunehmen.

#### 4.2.1.2.104 Forderung Grundlagen für die sinnvolle Windenergie in Waldgebieten schaffen

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Grundlagen für die sinnvolle Windenergie in Waldgebieten schaffen

##### Erwiderung

Der Forderung wird nicht gefolgt.

Die im LROP- Entwurf formulierten Grundsätze (4.2.1 02 Sätze 6-9) der Raumordnung zielen darauf ab, den nachfolgenden Planungsebenen für die windenergetische Nutzung des Waldes rahmensetzende Vorgaben zu machen. Der LROP-Entwurf formuliert u.a., dass Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter der Beachtung bestimmter Vorgaben in Anspruch genommen werden kann.

Vor dem Hintergrund der vielfältigen Funktionen des Waldes ist es aber auch ein landesplanerisches Anliegen, dass Waldstandorte erhalten und entwickelt werden. Für den Erhalt und die Entwicklung von bestimmten Waldstandorten sollen daher im LROP Entwurf zielförmige Festlegungen getroffen werden. Dies sind zum einen die Vorranggebiete Wald und die Wälder in Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen, die zu erhalten und zu entwickeln sind. Als Ziele der Raumordnung sind die Festlegungen in 3.2.1 04 Sätze 1 und 2 zu beachten.

Mit den geplanten o.g. Festlegungen werden landesplanerisch die Grundlagen für die Windenergie im Wald geschaffen.

Die konkreten planerischen Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung erfolgen auf kommunaler Ebene. Die Aufgabe der Planer vor Ort ist, geeignete Standorte für die Windenergienutzung zu sichern. Es ist auch Aufgabe, die Grundlagen insb. die Entscheidungskriterien für eine Flächeneignung zu entwickeln.

#### 4.2.1.3.1-1 Klimaschutzziele werden nicht erreicht

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist ein Kemelement der Energiewende und somit zentral für das Erreichen der

Klimaneutralität. Die emissionsfreie Energiegewinnung ist eine zentrale gesellschaftliche Aufgabe. Dabei sind neben dem Ausbau der Windenergie und dem Ausbau der Aufdach-Photovoltaik auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine wichtige Säule, Studien belegen dies. Um erneuerbare Energien rasch auszubauen, sollten Planungshemmnisse abgebaut werden (siehe Koalitionsvertrag der Bundesregierung (80 % des Bruttostrombedarfs im Jahr 2030, 200 GW für die Photovoltaik; Planungssicherheit gem. S. 16 ff.) und Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BvR 2656/18)). Der überarbeitete Entwurf stellt zwar eine Verbesserung für die Freiflächen-Photovoltaik dar, ist aber noch nicht ausreichend zum Erreichen der Energiewendeziele, das erforderliche Ziel- und Ambitionsniveau wird nicht erreicht. Dies wird hinsichtlich des Ausbausvolumens und der zeitlichen Umsetzung der Windenergienutzung noch stärker werden, wenn das niedersächsische Klimaschutzgesetz verschärft werden muss. Raumordnungsprogramme sind langfristig angelegt und haben Vorbildfunktion und müssen entsprechend eine gewisse Flexibilität erlauben und dürfen nicht durch starre Regelungen künftige Generationen vernachlässigen. Es müssen Kompromisse gefunden und geschlossen werden, die Planung sollte auf die Zukunft ausgerichtet sein. Die Umstellung auf Erneuerbare Energien ist ein Ziel der Allgemeinheit und dient dieser somit auch. In der Abwägung sollte dies einen entsprechenden Stellenwert einnehmen. Diese Änderung des LROP steht am Beginn des für die Klimarettung entscheidenden Jahrzehnts und somit womöglich die letzte Chance, hierfür rechtzeitig den entscheidenden Impuls zu geben. Auch Arbeitsplätze werden durch diese Entwicklung gefährdet. Z. T. wird diesbezüglich gefordert, Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 zu streichen oder alternativ eine PV-Nutzung ohne Einschränkungen zu gestatten. Die Regelung schränkt die Planungshoheit der Gemeinden stark ein. Die Photovoltaiknutzung sollte nicht auf bestimmte Flächen beschränkt werden und keine neuen Vorranggebiete Agrar-Photovoltaik auferlegt werden.

### Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 1-3 stellen als Grundsätze der Raumordnung die Ausbauziele des Landes dar. Hierbei wird dem Vorteil von Aufdachanlagen, ohne Flächenverbrauch installiert werden zu können, Ausdruck verliehen. Dabei spielen neben dem Belang des Klimaschutzes auch andere wichtige Belange wie der Flächenverbrauch, regionale Nahrungsmittelproduktion und der Akzeptanz der Energiewende eine wichtige Rolle. Durch Satz 3 wird betont, dass auch Freiflächenanlagen für das Erreichen des Ausbauziels erforderlich sind. Durch die Art der Festlegung als Grundsätze der Raumordnung bleibt ausreichend Spielraum, im Zuge der Abwägung zu individuellen Lösungen zur Anpassung an die konkreten Bedingungen vor Ort zu kommen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, bei neuen Erkenntnissen abweichende Festlegungen zu treffen. Die Festlegung zur Freiflächenphotovoltaik in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 dient lediglich der Klarstellung der Steuerungswirkung von Vorbehaltsgebieten auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramm. Der Satz entfaltet keine eigene Steuerungswirkung, die Abwägungspflicht besteht ohnehin. Sätze 5 und 6 dienen nur der Information, dass raumverträgliche Agrar-Photovoltaik, die mit der Definition in Satz 6 übereinstimmen, keiner Abwägung mit dem Belang "Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft" bedürfen. Andere Agrar-Photovoltaikanlagen sind deshalb nicht unzulässig, sie müssen jedoch u. a. mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft abgewogen werden. Satz 7 dient der langfristigen raumverträglichen Entwicklung der Freiflächenphotovoltaik. Dies erleichtert künftig die Suche nach geeigneten Flächen, die Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung und steigert darüber hinaus die Akzeptanz der Energiewende und sorgt dafür, dass diese nicht zu stark zu Lasten anderer Belange geht, die ebenfalls für eine nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen sind. Zusammengefasst bedeuten die neuen Festlegungen lediglich, dass auf Ebene des Landes keine verpflichtenden Regelungen mehr getroffen werden und die Entscheidungen somit auf die nachfolgenden Planungsebenen verlagert werden. Die Festlegungen in Ziffer 03 dienen hierfür als Orientierungsrahmen, der genügend Offenheit für flexible Lösungen lässt.

### 4.2.1.3.1-2 hohe Strompreise sind zu erwarten

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Wenn ausschließlich auf Aufdachanlagen und Agrar-Photovoltaikanlagen gesetzt wird, wird dies einen signifikanten Effekt auf den Strompreis haben. Auch eine kompetitive Wasserstoffindustrie wird bei diesen Preisen nicht entstehen können.

#### Erwiderung

In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 werden in Form von abwägbaren Grundsätzen der Raumordnung grobe Leitlinien für die Planung auf den nachfolgenden Planungsebenen gegeben. Hierbei wird dem Vorteil von Aufdachanlagen, ohne Flächenverbrauch installiert werden zu können, Ausdruck verliehen. Dabei spielen neben dem Belang des

Klimaschutzes auch andere wichtige Belange wie der Flächenverbrauch, regionale Nahrungsmittelproduktion und der Akzeptanz der Energiewende eine wichtige Rolle.  
Es wird jedoch keineswegs ausschließlich auf Aufdachanlagen und Agrar-Photovoltaikanlagen gesetzt. Satz 3 betont, dass auch Freiflächenanlagen erforderlich sind. Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft können zukünftig auf dem Wege der Abwägung auch durch Freiflächenanlagen genutzt werden. Außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft gibt es in Niedersachsen ein Flächenpotenzial von 565.000 ha für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

#### 4.2.1.3.1-3 Begrüßung Ziffer 03 Sätze 1-3

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 1-3 werden begrüßt. Z. T. wird diesbezüglich in den Stellungnahmen die Konkretisierung zum Ausbau von Photovoltaikanlagen und den dazugehörigen Leistungszahlen hervorgehoben.

##### Erwiderung

Kenntnisnahme

#### 4.2.1.3.1-4 fehlende Begründung der Ausbauziele

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

In der Begründung zum 65 GW-Ziel wird auf zwei grundlegende Studien verwiesen. Es bleibt aber unklar:

- wie der Wert von 65 GW zustande kommt
- wie die Aufteilung von 50 GW Aufdachanlagen und 15 GW Freiflächenanlagen zustande kommt
- warum das Jahr 2040 als Zieljahr ausgewählt wurde (und nicht ein früherer oder späterer Zeitpunkt)
- welche Datengrundlage verwendet wurde (Alter, Quelle) - vor der Festlegung von Vorrangräumen und Schutzgebieten (kategorischer Ausschluss) mit weitreichenden Folgen für die Flächeneigentümer sind Felduntersuchungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen in einer Einzelfallbetrachtung durchzuführen; Ausnahmen oder Befreiungen in getrennten Verfahren zu erlangen kostet Zeit und führt zu Planungsunsicherheiten.
- Die 50 GW für Aufdachanlagen bedeuten eine Reduzierung des in der im LROP zitierten Studie ermittelten Potenzials um 40 GW, das erscheint sehr hoch. Zumal die Werte aus verschiedenen Gründen nicht eindeutig sind: die Verschattung anderer Gebäude wurde bereits in dem Modell des ISFH berücksichtigt, so dass nur noch die Verschattung von Bäumen relevant ist, die gerade im städtischen Bereich vernachlässigbar scheint; bezüglich der Statik wird es durch die Erweiterung und Erneuerung der Bausubstanz Änderungen geben; technische Innovationen bezüglich der Energieumwandlung in den Solarzellen oder weitere Potenziale an Fassaden u. ä. werden nicht mit einberechnet; die Berechnungen basieren auf einer Gebäudestichprobe aus Hannover, es bleibt unklar welche Gebäude Eingang gefunden haben so dass die Übertragbarkeit auf ganz Niedersachsen nicht zweifelsfrei nachvollzogen werden kann - insbesondere mit Blick auf das höhere Potenzial bei Gewerbebauten und landwirtschaftlichen Anlagen.

##### Erwiderung

Für Photovoltaik geeignete Dächer stehen in Niedersachsen grundsätzlich in erheblichem Umfang zur Verfügung. Die tatsächlich nutzbare Gesamtfläche wäre allerdings nur durch eine Einzelfallbetrachtung aller nds. Gebäude zu erheben. Ein durch MU gefördertes Forschungsvorhaben "Integration von Solarvorhaben in die niedersächsische Energielandschaft" (Projekt "INSIDE") des Instituts für Solarforschung Hameln (ISFH) und des Instituts für Umweltplanung (IUP), kam in einer Hochrechnung zu dem Ergebnis, dass die absolute Potenzialobergrenze für die installierte Kapazität von Aufdachanlagen im Jahr 2050 in Niedersachsen bei 89,7 GW liegt (19516 ha Solarmodule auf Flachdächern und 31565 ha Solarmodule auf Schrägdächern). Der durchschnittliche Jahresertrag aller Anlagen bei voller Ausnutzung betrüge 886 kWh/kW (INSIDE-Forschungsbericht vom 31.07.2020, S. 84). Nicht berücksichtigt wurden bei dieser Abschätzung die Verschattung durch Bäume, Beschränkungen aufgrund von Baustatik, alternativer

Dachflächennutzung und die bestehenden Hemmnisse durch denkmalschutzrechtliche Anforderungen. Maßgeblich für das Erreichen gesetzter Ausbauziele ist zudem weniger die tatsächlich zur Verfügung stehende Fläche als das wirtschaftlich nutzbare Flächenpotential. Dies hängt u.a. von den Gestehungskosten für PV-Strom ab. Aktuelle Anlagen können je nach Ausrichtung und Größe des Daches Strom zum Preis von etwa 8-12 ct/kWh liefern. Da PV-Module immer preisgünstiger werden, könnten in Zukunft auch heute noch nicht wirtschaftlich nutzbare Dachflächen Potential für die Solarenergienutzung bieten. Maßgeblich sind neben der Preisentwicklung von Solartechnologie die durch das EEG vorgesehene Einspeisevergütung sowie sonstige politische und rechtliche Rahmenbedingungen. Auch auf großen Dachflächen kann es durch die Obergrenze von 750 kW im Rahmen der Ausschreibungen des EEG wirtschaftlicher sein, nur einen Teil eines Daches mit Modulen zu belegen. Das zu erschließende Potential an Dachflächen liegt unter den derzeit gegebenen Bedingungen weit unter der oben genannten Höchstgrenze. MU vertritt derzeit die Auffassung, dass ein Potential von mindestens 50 GW bis 2040 erschlossen werden kann. Soweit ein höherer Ausbau im bebauten und versiegelten Bereich möglich ist, ist eine geringere Flächeninanspruchnahme in Form von Freiflächen-Photovoltaik anzustreben.

Das Jahr 2040 wurde gewählt, weil das Land nach dem NKlimaG den Energiebedarf bis zum Jahr 2040 durch erneuerbare Energien decken will;

Die zugrunde gelegten Daten für Vorrangräume und/oder Schutzgebiete können an dieser Stelle aufgrund der Vielzahl der angesprochenen Sachverhalte nicht wiedergegeben werden.

#### 4.2.1.3.1-5 fehlende Aussage zum Ausbaustand

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

In der Begründung zum Photovoltaik-Ausbauziel fehlt eine Angabe zum aktuellen Stand des Ausbaus auf versiegelten und freien Flächen.

##### Erwiderung

Die Festlegungen zum LROP sollen langfristige Gültigkeit haben. Der Ausbaustand hingegen unterliegt ständigen Änderungen. Diese Information würde schnell ihre Gültigkeit verlieren und stellt somit keinen Mehrwert für die Begründung dar.

#### 4.2.1.3.1-6 Ausbauziel als Mindestziel

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Die Ausbauzielzahlen sollten als Mindestziel formuliert werden. Andernfalls könnten sie als Deckelung verstanden werden und die Erreichung der Klimaziele wäre gefährdet.

##### Erwiderung

Die Ausbauziele stimmen mit dem derzeitigen Ausbauziel des Landes überein. Die Formulierung als Grundsatz ermöglicht bereits eine Anpassung im Zuge der Abwägung, wenn sich das Ausbauziel ändert. Zudem erfolgt eine ständige Überprüfung der Aktualität der Festlegungen, so dass bei einer Änderung des Ausbauziels des Landes auch eine Anpassung dieser LROP-Festlegung erfolgen wird.

#### 4.2.1.3.1-7 Begehrlichkeiten gehen deutlich über das Landesziel hinaus

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Das Landesziel umfasst den Ausbau von 15 GW Freiflächenanlagen in Niedersachsen. Die Begehrlichkeiten für solche Anlagen gehen jedoch deutlich darüber hinaus. Im Gutachten "Szenarien zur Energieversorgung in Niedersachsen im Jahr 2050" wurde von einem Flächenbedarf von 116.670 ha ausgegangen, Vertreter der KEAN haben Anfang 2020 in der Sitzung des Agrarausschusses von 140.000 / 150.000 ha gesprochen. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, alle verfügbaren Potenziale im Innenbereich, auf Konversionsflächen, an Lärmschutzwänden und geeigneten Einfriedungen nutzbar zu machen.

### Erwiderung

Zum Erreichen der Ausbauziele bis hin zur Klimaneutralität wird ein Ausbau der Photovoltaik auf bereits versiegelten Flächen nicht ausreichen. Es wird zugestimmt, dass dies mit Blick auf den Schutz des Freiraums, der Natur und der Landwirtschaft die vorzuziehende Ausbauf orm ist, aber auch ein Ausbau auf Freiflächen ist erforderlich. Das Landes-Raumordnungsprogramm kann hierfür nur einen Rahmen in Form von Grundsätzen der Raumordnung setzen. Für verpflichtende oder verbindlichere Vorgaben für den Bau von Photovoltaikanlagen im Innenbereich, auf Konversionsflächen u. ä. müssen andere gesetzliche Rahmen geschaffen und Anreize durch Fördermittel gesetzt werden. Das Sachargument kann an dieser Stelle somit nur zur Kenntnis genommen werden.

## 4.2.1.3.1-8 Ausbauziel bedeutet Ausbau um ein vielfaches des bisherigen Ausbaus

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Vorgaben der Ausbauziele haben eine Vervielfachung der Fläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Folge. Dies entspricht nicht den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen für die Sicherung und Entwicklung der Landschaft (siehe auch Sachargumente gegen Freiflächenphotovoltaik aus dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren).

### Erwiderung

Grundsätzlich wird zugestimmt, dass bebaute Flächen vorrangig durch Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen. Zur Vermeidung von Konkurrenzen mit landwirtschaftlichen Flächen, zum Schutz des Freiraums und zur Reduzierung des Flächenverbrauchs wurde deshalb der Grundsatz in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 2 formuliert. Das tatsächliche Potenzial für Anlagen auf bebauten Flächen ist schwer abzuschätzen, da nicht jede Dachfläche auch tatsächlich genutzt werden kann (z. B. aufgrund von Statikeinschränkungen oder Denkmalschutz). Das niedersächsische Umweltministerium geht von einem Potenzial von 50 GW für Aufdachflächen aus. Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist deshalb ein paralleler Ausbau von Freiflächenanlagen ebenfalls erforderlich.

## 4.2.1.3.1-9 anderes Zieljahr

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Eine Umsetzung des Ausbauziels erst in 2040 ist angesichts der bereits spürbaren Auswirkungen des Klimawandels zu spät.

### Erwiderung

Die Vorgabe des Klimaschutzgesetzes des Bundes ist eine Klimaneutralität im Jahr 2045; nach dem NKlimaG will das Land den Energiebedarf bis zum Jahr 2040 durch erneuerbare Energien decken; bei der niedersächsischen Jahresvorgabe 2040 handelt es sich somit um das späteste Ziel, eine frühere Umsetzung des Ausbauziels ist auch aus Sicht der Landesregierung wünschenswert.

#### 4.2.1.3.1-10 Prüfung der Anpassung der Ausbauziele

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Es wird angeregt, die Ziele und die daraus folgenden Maßnahmen auf Grundlage der Bundesziele und der auch für Niedersachsen anzupassenden Ziele zu überprüfen. Das LROP und das zu beratende Klimagesetz müssen korrespondierende Ziele enthalten.

##### Erwiderung

Bundes- und Landesregelungen müssen ineinander greifen. Allerdings ist eine Konkretisierung der Bundesregelungen erst mit dem "Sommerpaket" zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die zu erwartenden Bundesgesetze einer umfassenden Umsetzung in den Ländern bedürfen. Dieser Umsetzungsprozess kann erst nach Inkrafttreten der Gesetze auf Bundesebene starten und liegt damit zeitlich hinter dem Zeitplan für das laufende LROP-Verfahren. Die weitere Verzahnung des LROP mit bundesrechtlichen Regelungen muss daher einem künftigen LROP-Verfahren vorbehalten bleiben.

#### 4.2.1.3.1-11 für Lenkung auf versiegelte Flächen ist mehr erforderlich

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 2 wird sehr begrüßt, da der Ausbau der Solarenergie auf schon technisch überformte (versiegelte und vorbelastete) Flächen gelenkt werden muss. Für eine entsprechende Steuerungswirkung reicht er bei weitem nicht aus. Im LROP (und entsprechend in den RRÖP) muss ein Ziel für die Bauleitplanung formuliert werden. Solaranlagen auf größeren Dächern sollten nicht nur durch Förderprogramme sondern auch durch entsprechende rechtliche Regelungen gefördert werden (Beispiel Bremen).

Der Bund und das Land müssen erheblich mehr Anstrengungen bei der Gestaltung des Rechtsrahmens und der Förderung unternehmen, um den Ausbau der Solarenergie naturverträglich und volkswirtschaftlich sinnvoll auf technisch überformte Flächen zu lenken und somit die Freifläche zu schonen. Z. B. könnten außerhalb von Dächern u. ä. im Bereich der Eigenversorgung auch große Privatgrundstücke in Betracht gezogen werden, v.a. wenn sich die Dächer der Gebäude nicht für PV-Anlagen eignen.

##### Erwiderung

Niedersachsen ist bestrebt, durch entsprechende Regelungen solche Entwicklungen voranzutreiben und hat deshalb die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) entsprechend geändert. Neu aufgenommen wurde § 32 a Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern". Dieser sieht vor, dass bei Errichtung von Gewerboneubauten mit einer Dachfläche größer 75 m<sup>2</sup>, mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit PV-Anlagen ausgestattet werden müssen und beim Neubau von Wohngebäuden muss die Tragkonstruktion des Gebäudes so bemessen werden, dass auf allen Dachflächen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie - auch zu einem späteren Zeitpunkt - errichtet werden können. Durch diese Regelungen sollen vor allem große Dachflächenpotentiale zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie nutzbar gemacht werden, aber auch den Anstrengungen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums Rechnung getragen werden.

Das Bauplanungsrecht ist insbesondere im Baugesetzbuch und in der Baunutzungsverordnung geregelt. Dieses Bundesrecht kann durch das LROP nicht geändert werden.

Im Außenbereich sind PV-Anlagen nach geltendem Recht bauplanungsrechtlich zulässig, wenn sie der Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden dienen, wenn sie zudem dem Gebäude baulich untergeordnet sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB). Im Übrigen sind PV-Anlagen im Außenbereich nur auf der Grundlage entsprechender gemeindlicher Bauleitplanung zulässig.

#### 4.2.1.3.1-12 Änderungsvorschlag für Satz 2

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Für Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 2 wird eine Änderung vorgeschlagen um klarzustellen, dass bei allen kommunalen Planungen Erneuerbare Energien berücksichtigt werden müssen. Dies erfolgt derzeit kaum. Eine klare Vorgabe, die die Intention der gerade geänderten NBauO stützt, wäre wichtig:

"Bereits versiegelte oder zu versiegelnde Flächen beispielsweise Bau-Gewerbe- oder Industriegebiete, Verkehrsflächen oder sonstige Anlagen sind für die Nutzung geeigneter Erneuerbarer Energien in Anspruch zu nehmen."

Die bisherige Formulierung in Satz 2 kann dazu führen, dass die Betrachtung von PV-Potenzialen außerhalb versiegelter Flächen unzureichend erfolgt.

### Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 2 unterstreicht das Anliegen des Landes, das Potenzial für den Ausbau von Photovoltaikanlagen im versiegelten Bereich vollständig auszuschöpfen. Dies betont den Vorteil von Aufdachanlagen, ohne Flächenverbrauch installiert werden zu können. Dabei spielen neben dem Belang des Klimaschutzes auch andere wichtige Belange wie der Flächenverbrauch, regionale Nahrungsmittelproduktion und der Akzeptanz der Energiewende eine wichtige Rolle. Durch Satz 3 wird betont, dass auch Freiflächenanlagen für das Erreichen des Ausbauziels erforderlich sind.

Eine Anpassung ist nicht erforderlich.

Eine Verpflichtung in Form eines Ziels der Raumordnung ist nicht möglich. Hierfür sind die Ausbauziele derzeit noch nicht ausreichend räumlich und sachlich bestimmt, zudem wäre hierfür zunächst noch die geplante Bundesgesetzgebung abzuwarten.

## 4.2.1.3.1-13 Hinweis ins LROP aufnehmen zu versiegelten Flächen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Eine klare Aussage des LROP zu bereits versiegelten oder zu versiegelnden Flächen soll aufgenommen werden. Diese werden bisher ohne Berücksichtigung energetischer Notwendigkeiten geplant.

### Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 enthält Aussagen zu Ausbauzielen für die Photovoltaiknutzung und deren Verteilung auf versiegelte Flächen und Freiflächen. In der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 ist ausgeführt, dass das Potential für die versiegelten Flächen (vor allem Dachflächen) wird in einer Studie (INSIDE) von 2020 auf rund 90 GW beziffert (Quelle: ISFH). Es ist ebenfalls ausgeführt, dass für die Nutzung von Solarenergie/ für Photovoltaikanlagen keine Freiflächen, sondern bevorzugt bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen sowie Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand in Anspruch genommen werden sollen.

## 4.2.1.3.1-14 Unklar, wie der vorrangige Ausbau auf versiegelten Flächen erreicht werden soll

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Insbesondere in Kombination mit der Öffnung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft für die Freiflächenphotovoltaik ist unklar, wie der vorrangige Ausbau auf versiegelten Flächen nach Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 2 erreicht werden soll.

### Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 2 ist bei den Planungen für Freiflächenanlagen in die Abwägung einzustellen. Es ist jedoch richtig, dass dieser im Zuge der Abwägung überwunden werden kann und dass durch die Öffnung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft eine deutliche Vervielfachung der verfügbaren Fläche für die Freiflächenphotovoltaiknutzung entstanden ist. Dies unterstreicht das Gewicht, das die Landesregierung der Erreichung der Klimaziele verleiht.

Die Entscheidung über die Verteilung der Freiflächenanlagen wurde dementsprechend bewusst von der Ebene des Landes auf die kommunale Ebene der Regional- und Bauleitplanung verlagert. Die Regional- und Bauleitplanung kann künftig in Form von Energiekonzepten die bevorzugte Entwicklung für ihr Gemeindegebiet bzw. ihre Region festlegen und erhält die Möglichkeit, dies mit planerische Regelungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen oder Bauleitplänen zu untermauern. Auch hierfür werden sich die kommunalen Planungsebenen an den Grundsätzen im LROP orientieren und diese mit den Vor-Ort-Verhältnissen und Belangen abwägen.

Möglich wären darüber hinaus gesetzliche Regelungen, die bspw. in der NBauO getroffen werden könnten.

### 4.2.1.3.1-15 Photovoltaik auf stark anthropogen überprägten Flächen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Es wird zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 2 angeregt, den bevorzugten Ausbau auf stark anthropogen überprägte Flächen (z. B. ehemalige Mülldeponien, Abbaufolgelandschaften) zu benennen.

#### Erwiderung

Es gibt verschiedene Flächen außerhalb der versiegelten Flächen, die für eine Photovoltaiknutzung eher infrage kommen als bspw. landwirtschaftliche Flächen. Die Landesebene zieht sich jedoch mit dem LROP-Entwurf aus der Steuerung der Photovoltaiknutzung in der Freifläche zurück. Es wird künftig die Aufgabe der regionalen und kommunalen Planung sein, geeignete, an die regionalen Verhältnisse angepasste Auswahlkriterien für Freiflächenanlagen zu finden.

### 4.2.1.3.1-16 gleichrangiger Ausbau von Freiflächen- und Aufdachanlagen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 2 (und v. a. der Begriff "vorrangig") wird dafür sorgen, dass Kommunen Freiflächen-Photovoltaikprojekte nachrangig angehen. Die erhöhten Ausbauziele erfordern aber einen gleichzeitigen Ausbau. Die verschiedenen Ausbaumformen sollten deshalb gleichrangig vorgebracht werden.

Das Verhältnis von 50 GW auf versiegelten Flächen und 15 GW auf Freiflächen erscheint zudem unrealistisch. Allgemein wird ein Verhältnis von 50 % versiegelter Flächen und 50 % Freiflächen angenommen. 35 GW auf Freiflächen würden bei einem Bedarf von 1 ha / MW Nennleistung 35.000 ha bzw. 0,7 % der Landesflächen in Anspruch nehmen.

Durch den Vorrang des Ausbaus im besiedelten Bereich wird die Energiewende langsamer und teurer. Es wird eine fehlende Unterstützung der Freiflächenanlagen durch das Land Niedersachsen signalisiert.

#### Erwiderung

Durch Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 2 wird dem Vorteil von Aufdachanlagen, ohne Flächenverbrauch installiert werden zu können, Ausdruck verliehen. Dabei spielen neben dem Belang des Klimaschutzes auch andere wichtige Belange wie der Flächenverbrauch, regionale Nahrungsmittelproduktion und der Akzeptanz der Energiewende eine wichtige Rolle. Die Entscheidung für die Formulierung ist deswegen bewusst gefallen, auch der preisliche Unterschied zwischen Aufdach- und Freiflächenanlagen wurde hierbei abgewogen.

Satz 3 macht in Kombination mit Satz 2 gegenüber Skeptikern des Ausbaus auf der Freifläche deutlich, dass auch der Ausbau von Freiflächenanlagen erfolgen muss. Eine Ausbaureihenfolge wird dabei nicht gesetzt, so dass auch deutlich wird, dass dieser Ausbau zeitgleich mit dem Ausbau der Aufdachanlagen zu erfolgen hat.

Das Verhältnis zwischen Freiflächen- und Aufdachanlagen ist bewusst nach den vorhandenen Kapazitäten in Niedersachsen und unter Berücksichtigung des Gebots der Flächensparsamkeit gewählt. Eine Anpassung dieses Verhältnisses ist erforderlichenfalls im Rahmen der zukünftigen Entwicklung des LROP und nach Evaluation des dann erreichten Ausbaus vorzunehmen.

Das Verhältnis zwischen Freiflächen- und Aufdachanlagen ist bewusst nach den vorhandenen Kapazitäten in Niedersachsen und unter Berücksichtigung des Gebots der Flächensparsamkeit gewählt. Eine Anpassung dieses Verhältnisses ist erforderlichenfalls im Rahmen der zukünftigen Entwicklung des LROP und nach Evaluation des dann erreichten Ausbaus vorzunehmen.

#### 4.2.1.3.1-17 Forderung nach Streichung von Satz 2

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 2 soll gestrichen werden, damit der Freiflächen-Photovoltaik substanziiell Raum verschafft wird.

##### Erwiderung

Durch Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 2 wird dem Vorteil von Aufdachanlagen, ohne Flächenverbrauch installiert werden zu können, Ausdruck verliehen. Dabei spielen neben dem Belang des Klimaschutzes auch andere wichtige Belange wie der Flächenverbrauch, regionale Nahrungsmittelproduktion und der Akzeptanz der Energiewende eine wichtige Rolle. Die Entscheidung für die Formulierung ist deswegen bewusst gefallen, auch der preisliche Unterschied zwischen Aufdach- und Freiflächenanlagen wurde hierbei abgewogen.

Satz 3 macht in Kombination mit Satz 2 gegenüber Skeptikern des Ausbaus auf der Freifläche deutlich, dass auch der Ausbau von Freiflächenanlagen erfolgen muss. Eine Ausbaureihenfolge wird dabei nicht gesetzt, so dass auch deutlich wird, dass dieser Ausbau zeitgleich mit dem Ausbau der Aufdachanlagen zu erfolgen hat.

Das Verhältnis zwischen Freiflächen- und Aufdachanlagen ist bewusst nach den vorhandenen Kapazitäten in Niedersachsen und unter Berücksichtigung des Gebots der Flächensparsamkeit gewählt. Eine Anpassung dieses Verhältnisses ist erforderlichenfalls im Rahmen der zukünftigen Entwicklung des LROP und nach Evaluation des dann erreichten Ausbaus vorzunehmen.

#### 4.2.1.3.1-18 verschiedene Vorschläge zur Begrenzung von Freiflächenanlagen

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Es werden verschiedene Forderungen zur Vermeidung / Begrenzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gestellt. Dabei werden auch Gründe gegen Freiflächenphotovoltaik genannt, die bereits in anderen Sachargumenten aus dem ersten und zweiten Beteiligungsverfahren erfasst wurden.:

- Das Ausbauziel von 15 GW bedeutet eine deutliche Vervielfachung der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme. Im LROP sollte geregelt werden, dass dieser Ausbau erst maßgeblich eröffnet wird, wenn die 50 GW auf technisch überformten Flächen erreicht worden ist. Zudem sollte überlegt werden, den Zubau nach Erreichen der 15 GW grundsätzlich zu begrenzen.
- Für konventionelle Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollte ähnlich wie in Mecklenburg-Vorpommern eine Obergrenze vorsehen werden.
- Insbesondere mit Blick auf das Ausbauziel für Freiflächenanlagen wird darauf hingewiesen, dass der daraus resultierende Flächenanteil für eine Gemeinde zu hoch ist. Es wird gefordert, dass das LROP dem Grunde nach aufzeigen muss, wie sich die daraus ergebenden Zielkonflikte zwischen Klimaschutz, Artenschutz, gesicherter Energieversorgung, Landschaftsbild und dem Erhalt der landwirtschaftlichen Produktionsfläche als Basis für die Lebensmittelversorgung sowie weiteren Flächenbedarfen gelöst werden sollten. Es sollte zumindest Aussagen dazu geben, dass (ein Teil) der Freiflächenanlagen so zu konstruieren sind, dass eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist. Es wären auch Aussagen bezüglich landwirtschaftlich nicht / kaum nutzbaren Flächen z. B. entlang von Infrastruktureinrichtungen sinnvoll.

##### Erwiderung

Einer reiner Ausbau von Photovoltaikanlagen auf versiegelten Flächen wird nicht ausreichen, um die Klimaschutzziele

zu erreichen. Um diese zu erreichen, muss zudem ein paralleler und zügiger Ausbau aller Formen der erneuerbaren Energien erfolgen, dies gilt auch für die Freiflächenphotovoltaik. Hierbei wird sich auch zeigen, inwiefern die Ausbauziele realistisch waren oder angepasst werden müssen. Eine strikte Begrenzung von Ausbauzielen ist somit für die Energiewende nicht förderlich. Sofern es eine raumordnerische Fehlentwicklung geben sollte, könnte erforderlichenfalls bei künftigen LROP-Fortschreibungen mit steuernden Regelungen entgegengewirkt werden. Eine entsprechende Steuerung auf Ebene der Regionalplanung ist ebenfalls möglich. Mit Blick auf die zwingende Erforderlichkeit der Erreichung der Klimaschutzziele wird derzeit jedoch der Ausbau ohne Einschränkungen von der Landesebene vorgesehen. Bezüglich der Agrar-Photovoltaik gibt es bereits Aussagen im LROP, die eine Vereinbarkeit mit der landwirtschaftlichen unterstreichen und so die Aufmerksamkeit auf diese Technologie lenken.

### 4.2.1.3.1-19 erhebliches Potenzial für Freiflächenanlagen, geringes Potenzial für Aufdachanlagen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Es werden verschiedene Argumente geäußert, dass die Festlegung von 15 GW für Freiflächenanlagen in zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 3 (in Kombination mit Satz 1) nicht ausreichen:

1. zur Erreichung des 65 GW Ziels wird das Potenzial v. a. in der Freiflächenphotovoltaik gesehen, es ist von einer Beschränkung auf maximal 15 GW abzusehen.
2. gemäß Gutachten "Szenarien zur Energieversorgung in Niedersachsen im Jahr 2050" werden 71 GW Freiflächen-Photovoltaik für die Deckung des Energiebedarfs durch Erneuerbare Energien gesehen. Das NKlimaG sieht eine bilanzielle Deckung des Energiebedarfs bis 2040 vor. 15 GW werden somit nicht ausreichen, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Wenn die im Gutachten beschriebene Variante eines Wind-/Solarstrom-Verhältnisses von 2:1 erreicht würde, würden 21 GW Freiflächenanlagen ausreichen, dazu müsste aber die Windenergie deutlich stärker ausgebaut werden. Dies wird durch das LROP aber nicht gewährleistet. Somit wird die Erhöhung der Ausbauziele für Freiflächenanlagen auf mindestens 45 GW gefordert, für den Fall eines nur moderaten Ausbaus der Windenergie sogar auf 71 GW.
3. Festlegung eines Flächenziels von 1,0 % der Landesfläche; für Windenergie werden konkrete und klare Flächenziele benannt, die von den Kommunen leicht umzusetzen sind. Für Photovoltaik sollte dies ebenfalls erfolgen. Der Schwerpunkt beim Ausbau der Dachflächenphotovoltaik steht im Widerspruch zu den Ausführungen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 1 (kostengünstige Energieerzeugung). Freiflächenphotovoltaikanlagen produzieren derzeit Strom für ca. 4-5 Cent, Dachflächenphotovoltaik für das Doppelte. Damit ist die Freiflächenphotovoltaik wichtiger Motor des geforderten schnellen Zubaus. Zudem ist der kleingliedrige und kostenintensive Netzausbau in der Niederspannungsebene und in den Verteilnetzen ein enormes Hemmnis für die sinnvolle Integration vieler kleiner Dachflächenanlagen in das Netz, der Fokus muss für den schnellen und kostengünstigen Ausbau auf leistungsstarke Freiflächenanlagen gerichtet werden.
4. Das Aufdachflächenpotenzial ist nicht realistisch eingeschätzt worden und Freiflächenanlagen sind günstiger. Zudem werden weitere, bereits im vorherigen Verfahren geäußerte Argumente für Freiflächenanlagen genannt und für ein Ausbauziel von 30 GW plädiert.
5. Der Bedarf für Freiflächenanlagen wird im LROP auf Basis der Studie des INSIDE-Projektes ermittelt. Diese Studie geht jedoch von einem erheblichen Potenzial zum Einsatz von Freiflächenanlagen aus. Die Schlussfolgerung, möglichst wenig Flächen für Freiflächenanlagen auszuweisen weil diese eine generelle Schädlichkeit haben, wird nicht geteilt.  
Auch wenn es generell nachvollziehbar ist, dass die Nutzung versiegelter Flächen für die Photovoltaik vorzuziehen ist, ist zu beachten, dass die Dacheigentümer die Anlagen auch realisieren wollen und können müssen, um das Ausbauziel zu erreichen. Für Gewerbebauten mag dies realistisch sein (und regulatorisch verpflichtend werden), für die Privatdächer ist dies selbst mit Förderprogrammen nicht realistisch (es müsste jeder zweite Bürger finanzielle Mittel und den Willen dazu haben). Die Annahme von 50 GW Solaranlagen auf versiegelten Flächen ist nicht substantiiert. Wenn sie nicht zutrifft, werden aber die Ausbauziele verfehlt.  
Für eine Einschätzung des Ausbaupotenzials von Aufdachanlagen wären Untersuchungen zum Einfluss von baulichen Restriktionen und eine Verschattungsanalyse, die auch die Verschattung von Bäumen einbezieht, nötig. Auch wären Beschränkungen aufgrund von Baustatik, alternativer Dachflächennutzung als Terrasse oder Gründach oder Denkmalschutz einzubeziehen. Eine Ableitung einer Verfügbarkeit von 50 GW erscheint fragwürdig. Zudem fehlt die Erklärung, wie das Ziel erreicht werden soll. Aufdachanlagen sind zudem teurer als Freiflächenanlagen.

#### Erwiderung

zu 1) Das Verhältnis zwischen Freiflächen- und Aufdachanlagen ist bewusst nach den vorhandenen Kapazitäten in Niedersachsen und unter Berücksichtigung des Gebots der Flächensparsamkeit gewählt. Eine Anpassung dieses Verhältnisses ist erforderlichenfalls im Rahmen der zukünftigen Entwicklung des LROP vorzunehmen. Zudem erfolgt

die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung, eine harte Beschränkung erfolgt somit ohnehin nicht.  
zu 2) Die Landesregierung geht derzeit – insbesondere vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Flächensparsamkeit - davon aus, dass der größere Anteil des PV-Ausbaus nicht in Form von Freiflächen-PV, sondern in Form von Aufdachanlagen erfolgt. Insoweit wird derzeit davon ausgegangen, dass die Ausbauziele von 50 GW für Aufdachanlagen und 15 GW für Freiflächenanlagen ausreichend sind. Sollten sich die Ausbauziele ggf. als nicht ausreichend darstellen, sind sie erforderlichenfalls im Rahmen der zukünftigen Entwicklung des LROP anzupassen. Zudem erfolgt die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung, eine harte Beschränkung erfolgt somit ohnehin nicht.

zu 3) Der Vorteil von Ausbau- anstelle von Flächenzielen ist, dass mit der entsprechenden Anlagentechnologie Flächenverbrauch eingespart werden kann. Auch Ausbauziele können in der Theorie anteilig an Landkreise und Kommunen verteilt werden. Dabei müssen aber in jeder Region unterschiedliche Belange berücksichtigt werden. So können in manchen Regionen aufgrund eines hohen Anteils an Schutzflächen ggf. nur wenige geeignete Flächen für Freiflächenanlagen gefunden werden, in anderen Regionen hingegen viele. In manchen Gemeinden kann es ein hohes Aufdachflächenpotenzial geben, in anderen lässt die Gebäudestruktur deutlich weniger solche Anlagen zu. In Ziffer 01 wird in Satz 1 auch die Umweltverträglichkeit der Energieerzeugung eingefordert, in Satz 2 die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien unterstrichen, in Satz 4 wird der raumverträgliche Ausbau eingefordert. Dies ist zusammen mit der Kostengünstigkeit in die Abwägung einzustellen. Zudem beinhaltet das LROP ein Ziel der Raumordnung in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 03, wonach die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen zu minimieren ist. Der Vorteil von Aufdachanlagen ist, ohne Flächeninanspruchnahme installiert werden zu können. Dies ist mit Blick auf die drei genannten Kriterien ein großer Vorteil. Ein Ausbau von Dachflächen-PV führt nicht per se zu einem Erfordernis eines weiteren Netzausbaus, da der durch die Dachflächen-PV erzeugte Strom in der Regel zumindest teilweise vor Ort direkt verbraucht wird. Die Nutzung von Freiflächen-PV ist zwar auch ein wichtiger Motor für den erforderlichen schnellen Ausbau erneuerbarer Energien, muss jedoch immer auch mit anderen ggf. entgegenstehenden Interessen abgewogen werden

zu 4) Derzeit wird davon ausgegangen, dass das Aufdachflächenpotential realistisch eingeschätzt ist. Sollte es sich als nicht realistisch erweisen, wird man die Ausbauziele erforderlichenfalls im Rahmen der zukünftigen Entwicklung des LROP entsprechend anpassen können.

zu 5) Der Ansatz, PV vorrangig auf versiegelten resp. bebauten Flächen zu planen, folgt dem Grundsatz der Flächensparsamkeit. Zudem muss die Nutzung von PV auf der Freifläche grds. mit weiteren, ggf. entgegenstehenden Interessen abgewogen werden. Sofern die Ausbauziele sich als nicht realistisch erweisen, können erforderliche Anpassungen im Zuge künftiger LROP-Fortschreibungen erfolgen.

#### **4.2.1.3.1-20 Forderung nach der Streichung von Satz 3**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Es wird angeregt, Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz drei aufgrund der indirekten Leistungsvorgabe für Freiflächenphotovoltaik zu streichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgabe keinen Erkenntnisgewinn für die kommunale Planung ergibt.

##### **Erwiderung**

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 3 gibt einen Orientierungsrahmen für die kommunale Planung, wie Satz 2 ausgelegt werden kann. Zudem unterstreicht der Satz die Erforderlichkeit von Freiflächenanlagen und deren zeitgleichen Ausbau.

#### **4.2.1.3.1-21 fehlende Definition von geeigneten Gebieten und Raumverträglichkeit**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 3 fehlt:

- eine Erläuterung, wodurch sich "geeignete Gebiete" für Freiflächenphotovoltaik auszeichnen
- Kriterien für eine raumverträgliche Gestaltung von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Es sind deutliche und nachvollziehbare Konkretisierungen und (Ausschluss-)Kriterien erforderlich, um der zunehmenden Anzahl von Vorhaben (naturverträglich) begegnen zu können. Die Formulierung ist zu weich, um als Kommune Einfluss auf den Ausbau nehmen zu können. So werden z. B. schützenswerte Flächen nicht von der Freiflächenphotovoltaiknutzung ausgenommen, das betrifft z. B.

- Landschaftsschutzgebiete und Naturparke, die nicht als Vorranggebiete festgelegt wurden
- Trinkwassergewinnungs- und -vorranggebiete (Gefährdung durch die Bauarbeiten (Eingriff in die Deckschichten, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.ä.), Eingriff in den sensiblen Wasserhaushalt (u. a. Grundwasserneubildung))

### Erwiderung

Die Frage nach geeigneten Gebieten und einer raumverträglichen Gestaltung soll künftig in erster Linie vor Ort und anhand der dortigen Gegebenheiten beantwortet werden. In der Begründung zu den Sätzen 5 und 6 werden ausführliche Anhaltspunkte für die Beurteilung der Raumverträglichkeit gegeben, die immer eine Einzelfallentscheidung ist. Auch können die Schwerpunkte in den Regionen zu dieser Frage sehr unterschiedlich ausfallen. Bezüglich der Regionalplanung wird derzeit über die Erstellung einer Arbeitshilfe nachgedacht, die den Umgang mit Anfragen zur Photovoltaik, den daraus resultierenden Raumordnungsverfahren und die Erarbeitung von Energiekonzepten erleichtern soll.

## 4.2.1.3.1-22 Begrüßung der Benennung der Ausbauziele für versiegelte Flächen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Klarstellung zum vorrangigen Ausbau der Photovoltaik im besiedelten Bereich durch die konkrete Benennung eines Ausbauziels wird begrüßt. Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen trägt zur Zunahme der Siedlungs- und Verkehrsflächen bei und ist demnach im Weiteren mit den Zielen der niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie zu vereinbaren.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.2.1.3.1-23 raumverträglicher Ausbau sorgt für gute Lösungen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 3 wird begrüßt. Die Anlagen können dann nach Zustimmung der kommunalen Politik errichtet werden. Es kann viel Leistung auf wenig Fläche erzeugt werden und die Anlagen können bspw. durch Pflanzung einer Hecke raumverträglich integriert werden.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.2.1.3.1-24 Befürchtung, dass mehr Freiflächen benötigt werden

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird befürchtet, dass die 50 GW Anlagen nach Satz 2 aufgrund von verschiedenen Belangen nicht installiert werden können und mehr als 15 GW Freiflächen in Anspruch genommen werden müssen.

Zudem zeigen die Erfahrungen, dass es (zu) geringe Anreize für die Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen gibt. Fördermittel sind derzeit zumindest teilweise erschöpft. Demgegenüber umfassen Anfragen zu Freiflächenphotovoltaik bereits jetzt mehr als die für das Ausbauziel erforderlichen 15 GW. Das Verhältnis zwischen Dachflächen und Freiflächen droht, umgekehrt zu werden.

### Erwiderung

Niedersachsen ist bestrebt, durch entsprechende Regelungen solche Entwicklungen voranzutreiben und hat deshalb die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) entsprechend geändert. Neu aufgenommen wurde § 32 a "Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern". Dieser sieht vor, dass bei Errichtung von Gewerboneubauten mit einer Dachfläche größer 75 m<sup>2</sup>, mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit PV-Anlagen ausgestattet werden müssen und beim Neubau von Wohngebäuden muss die Tragkonstruktion des Gebäudes so bemessen werden, dass auf allen Dachflächen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie - auch zu einem späteren Zeitpunkt - errichtet werden können. Durch diese Regelungen sollen vor allem große Dachflächenpotentiale zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie nutzbar gemacht werden, aber auch den Anstrengungen zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums Rechnung getragen werden. Somit wurden Instrumente geschaffen, den Ausbau von Aufdachanlagen voranzutreiben. Diese sollten durch Fördermaßnahmen u.ä. flankiert werden. Das Land ist bestrebt, den Flächenverbrauch so gering wie möglich zu halten. Sofern die Entwicklung in eine andere Richtung gehen sollte, wären etwaige Anpassungserfordernisse an die LROP-Regelungen spätestens im Rahmen künftiger Fortschreibungen zu prüfen und rechtzeitig außerhalb des LROP flankierende Maßnahmen zu ergreifen.

## 4.2.1.3.1-25 bodenschonender Ausbau

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Der Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollte bodenschonend erfolgen. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen des Bodenschutzes bei Baumaßnahmen. Dies gilt für alle Böden, insbesondere aber für die besonders schutzwürdigen Böden, die vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden sollen sowie für kohlenstoffreiche Böden.

### Erwiderung

Der Aspekt der Bodenschonung sollte bei der konkreten Standortplanung und dem Bau der Anlagen eine Rolle spielen. Die LROP-Regelungen geben als Orientierungsrahmen einen bevorzugten Ausbau auf bereits versiegelten Flächen vor. Damit ist dem Belang des Bodenschutzes auf dieser Planungsebene bereits Rechnung getragen worden. Weitere Aspekte müssen entsprechend in den Verfahren auf den nachfolgenden Planungsebenen eingebracht und berücksichtigt werden.

## 4.2.1.3.1-26 Ergänzung von naturverträglich in 4.2.1. 03 S.3

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 3 sollte der Begriff "naturverträglich" ergänzt werden ("[...] in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich UND NATURVERTRÄGLICH umgesetzt werden").

Freiflächenanlagen nehmen Bodenflächen in Anspruch und verändern somit Lebensräume. Diese sollten deshalb ausschließlich auf Flächen mit hoher Vorbelastung und geringer naturschutzfachlicher Bedeutung gebaut werden

(hoher Versiegelungsgrad, hohe Bodenverdichtung).

Es sollten nur intensiv genutzte Äcker in Anspruch genommen werden und diese im Zuge der Anlagenrealisierung in intensiv bewirtschaftetes Grünland umgewidmet werden (Beitrag zur Extensivierung der Agrarlandschaft).

### Erwiderung

Im Zuge der Prüfung der Raumverträglichkeit von Anlagen erfolgt eine Prüfung aller entgegenstehender Belange, also auch der Belange des Naturschutzes. Eine Ergänzung von Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 3 ist somit nicht erforderlich und liefere auch mit Blick auf weitere entgegenstehende Belange Gefahr, unvollständig zu werden.

Derzeit wird jedoch die Möglichkeit der Erstellung einer Arbeitshilfe für die Planung von Freiflächenanlagen für die Regionalplanungsträger erwogen. In dieser könnte dieser Aspekt genauer beleuchtet werden.

## 4.2.1.3.1-27 Festlegung als Ziel der Raumordnung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 2 und 3 sollten als Ziel der Raumordnung festgelegt werden, um abweichende Abwägungen zu vermeiden und eine wirkungsvollere Anwendung zu ermöglichen. Um den geringen Ausbau auf Dachflächen zu begegnen kann das LROP so für eine effektivere Umsetzung sorgen. Nur mithilfe von verbindlichen Vorgaben können die Ausbauziele zugunsten des Ausbaus bebauter Flächen auch durchgesetzt werden.

Dies wird z. T. auch vor dem Hintergrund gesehen, dass ansonsten mit der Herabstufung von Satz 4 zu einem Grundsatz der Raumordnung keinerlei Steuerungswirkung zugunsten versiegelter Flächen mehr gegeben ist.

### Erwiderung

Für eine Verpflichtung in Form eines Ziels der Raumordnung sind die Ausbauziele derzeit nicht ausreichend räumlich und sachlich bestimmt, zudem würde hierdurch die Flexibilität zur Anpassung an die regionalen Gegebenheiten und die Entwicklungen in der Energiepolitik entfallen.

## 4.2.1.3.1-28 Frage nach der Überprüfbarkeit und den Konsequenzen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es ist möglich, dass aufgrund des technischen Fortschritts und anderer Faktoren mehr als 15 GW Freiflächenanlagen gebaut werden und ein Überhang dieser Photovoltaikanlagenform gegenüber Anlagen auf versiegelten Flächen entsteht. Es bleibt unklar, wer die Einhaltung der Vorgaben in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 1-3 überprüfen soll und welche Konsequenzen bei einer Nichteinhaltung entstehen würde.

### Erwiderung

Bei Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 1-3 handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Dies sind "Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen" (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Sie dienen somit als Orientierungsrahmen, es kann jedoch im Rahmen der Abwägungsentscheidungen auch begründet von ihnen abgewichen werden. Eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwägung erfolgt im Zuge der Genehmigung von Bauleitplänen und Regionalplänen. Im Interesse einer ökologischen Energiewende ist es auch bewusst so vorgesehen, dass diese planerischen Freiheiten auf nachfolgenden Planungsebenen bestehen und ausgenutzt werden könnten.

## 4.2.1.3.1-29 stärkeres Ansprechen in Bauleitplanverfahren

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Raumordnung sollte in Bauleitplanverfahren stärker als bisher den Ausbau der Photovoltaik auf Gebäuden ansprechen.

### Erwiderung

Das LROP soll den kommunalen Planungsträgern bewusst Planungsspielräume belassen. Die Landesraumordnung beschränkt sich daher darauf, entsprechende Leitlinien bspw. Planungsvorgaben in Form des Grundsatzes der Raumordnung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 2 zu geben.

## 4.2.1.3.1-30 flexible Handhabung durch die Kommunen ermöglichen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Da nicht jede Kommune hinsichtlich der Verfügbarkeit von geeigneten Gebäuden u. ä. vergleichbar ist, sollten diese die Möglichkeit haben, die Vorgaben in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 1-3 an die tatsächliche Umsetzbarkeit anzupassen.

### Erwiderung

Da eine solche Anpassungsfähigkeit erforderlich ist, erfolgt die Festlegung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 1-3 als Grundsätze der Raumordnung und lässt somit abweichende Festlegungen im Zuge der ordnungsgemäßen Abwägung auf nachfolgenden Planungsebenen zu.

## 4.2.1.3.1-31 Gemeinden sollten Art der Erneuerbaren Energien entscheiden

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Wenn eine Gemeinde in nennenswertem Umfang Photovoltaikanlagen realisiert, sollte sie nicht auch noch zum Ausbau von Windenergie verpflichtet werden. Jede Gemeinde sollte ihrem Potenzial entsprechend ihren Beitrag leisten und die Art der Erneuerbaren Energien hierfür selbst festlegen.

### Erwiderung

Sowohl die Festlegungen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Sätze 5 und 6 als auch in Ziffer 03 Sätze 1-3 lassen eine flexible Gestaltung mit Blick auf die regionalen Belange im Zuge der Abwägung auf der Bauleitplanungsebene zu. Hierbei sind jedoch auch etwaige weitere Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Die Festlegungen des LROP basieren auf der Erwartung, dass jeder öffentliche Planungsträger in größtmöglichem Umfang zum Gelingen der Energiewende beitragen sollte.

## 4.2.1.3.1-32 Entscheidung den Gemeinden und Landeigentümern überlassen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Viele Gemeinden und Landeigentümer wollen mehr für den Klimaschutz tun und dabei auch konventionelle Photovoltaik-Freiflächenanlagen nutzen. Zudem bedeutet das gerade in strukturschwachen Regionen eine wichtige Zusatzeinnahme für die Landwirte und Gemeinden. Die LROP-Planung setzt zusätzliche Hindernisse und stellt somit einen Eingriff in die Planungsautonomie der Gemeinden und die Privatautonomie von Bürgern (insbesondere Landwirten) dar.

### Erwiderung

LROP Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 1-4 setzt den Rahmen für die Ausbauziele des Landes und damit eine wichtige Orientierung für die Ebene der Bauleitplanung. Gleichwohl erfolgt die Festlegung als Grundsätze der Raumordnung, d.h. sie sind "Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen" (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Damit besteht ausreichend Raum für entsprechende ordnungsgemäße Abwägungs- und Ermessensentscheidungen durch die Bauleitplanung vor Ort.

## 4.2.1.3.1-33 unklarer Umgang mit anderen Belangen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es bleibt unklar, wie mit dem Landschaftsprogramm und dem Biotopverbund hinsichtlich der Festlegung zu Freiflächen umgegangen wird und ob diese in die Planung integriert werden können. Es ist unklar, wie mit entgegenstehenden Nutzungen und Festlegungen umgegangen wird und in welcher Form (landwirtschaftliche) Fachbehörden einbezogen worden sind.

### Erwiderung

Die Festlegungen im LROP wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit allen betroffenen Behörden erörtert. Der konkrete Umgang mit dem Bau von Freiflächenanlagen soll zugunsten des gewichtigen Belangs des Klimaschutzes künftig nicht mehr auf Ebene des Landes-Raumordnungsprogramms geregelt werden. Regionalplanungsträger können durch die Erarbeitung von Energiekonzepten eine den regionalen Gegebenheiten entsprechende Gewichtung und Steuerung von Belangen vornehmen. Bei der konkreten Planung vor Ort werden entgegenstehende Belange entsprechend ihrer Bedeutung und rechtlichen Verankerung berücksichtigt bzw. beachtet. So wird bspw. das Vorranggebiet Biotopverbund zu beachten und somit eine Vereinbarkeit der Photovoltaiknutzung mit dem Vorranggebiet zu überprüfen sein. Dies entspricht dem üblichen Vorgehen, eine entsprechende Klarstellung hierzu ist im LROP nicht erforderlich.

## 4.2.1.3.1-34 Abwägung als Auftrag an die untergeordneten Planungsebenen formulieren

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Abwägung bezüglich der Eignung von Freiflächen sollte als Auftrag an die untergeordneten Planungsebenen formuliert werden.

### Erwiderung

Die Anforderungen an eine Abwägung bei der planerischen Suche nach geeigneten Flächen sind bereits auf gesetzlicher Ebene in ROG und BauGB verankert und durch umfangreiche Rechtsprechung seit langem ausgeformt. Ein entsprechender Auftrag ist im Landes-Raumordnungsprogramm nicht erforderlich.

## 4.2.1.3.1-35 Aufnahme eines Hinweises zu Bauverbotsbereichen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Begründung sollte bezüglich der Aussagen zu Photovoltaikanlagen im Bereich von Lärmschutzanlagen auf die Einschränkungen nach Bundesfernstraßengesetz für bauliche Anlagen (Bauverbotsbereiche) hingewiesen werden.

### Erwiderung

Eine solche Ergänzung ist nicht notwendig. Es ist nicht üblich, solche Hinweise für Bauvorhaben im LROP zu ergänzen. Die Bauverbotsbereiche sind rechtlich festgelegt und entsprechend auf den nachfolgenden Planungsebenen ohnehin Gegenstand der Planung.

## 4.2.1.3.1-36 Option für PV-Anlagen an Lärmschutzwänden

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Zur effektiven Nutzung der Vorteile und Zusatzfunktionen multifunktionaler Lärmschutzwände z. B. durch Solaranlagen, Stromspeicherung und Luftreinigung sollte das Land Niedersachsen darauf hinwirken, dass das Fernstraßenbundesamt bundesweit die Optionen eröffnet, Lärmschutzwände z. B. an Bundesfernstraßen mit Photovoltaikanlagen zu versehen.

### Erwiderung

Kenntnisnahme. Dieses Thema kann nicht durch Festlegungen im LROP geregelt werden.

## 4.2.1.3.1-37 Begrenzung auf 10 ha ist unvernünftig

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Eine Begrenzung von Freiflächenanlagen auf z. B. nur 10 ha ist unvernünftig, da ohnehin Kabeltrassen verlegt werden müssen und der Strom bei größeren Anlagen günstiger produziert wird.

### Erwiderung

Im LROP erfolgt keine Begrenzung der Anlagengröße.

## 4.2.1.3.1-38 Ausbau von Aufdachanlagen anstelle von Windenergie im Wald

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Anstatt Windenergie im Wald zuzulassen, sollte die Nutzung von Photovoltaik geprüft werden - allerdings nicht auf landwirtschaftlichen Flächen sondern vorzugsweise auf Dächern.

### Erwiderung

Zum Gelingen der Energiewende, die in diesen Tagen mehr denn je erforderlich ist, muss beides – sowohl Windenergie, als auch Photovoltaik – erheblich ausgebaut werden.

## 4.2.1.3.1-39 Innovationsförderung für große Gewächshäuser

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Ein Gewächshaus, unter dem man ackern kann, würde Marschböden immer befahrbar machen und diese könnten witterungsunabhängig bewirtschaftet werden. Dies würde eine enorme Ertragssteigerung bringen. Eine Innovationsförderung wäre angebracht, diese würde die Erneuerbare Energiegewinnung fördern bei gleichzeitiger Lebensmittel- oder Futterherstellung und Verringerung von Pflanzenschutzmitteleinsatz. Zudem wäre eine Forschung im Originalanbau und mit Bedingungen, die man hervorrufen kann möglich.

### Erwiderung

Kenntnisnahme. Förderprogramme sind nicht Gegenstand des LROP.

## 4.2.1.3.1-40 Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Für raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollten Vorranggebiete ausgewiesen werden. Diese sollten auch in Grünland-Gebieten oder an agrarstrukturell weniger wertvollen Standorten festgelegt werden, vorrangig als Agrar-Photovoltaikanlagen.

Dabei sollen jedoch keine Ausschlussstatbestände geschaffen werden, die einer Realisierung von nicht raumbedeutsamen Anlagen entgegenstehen.

### Erwiderung

Eine Festlegung solcher Vorranggebiete würde auf Ebene der Regionalen Raumordnungsprogramme erfolgen. Der Vorschlag einer Vorgabe hierfür im LROP wurde bereits auf Ebene der Planungsabsichten gemacht und im Zuge der Erarbeitung des ersten LROP-Entwurfs fiel die Abwägungsentscheidung gegen eine solche Vorgabe. Unabhängig davon steht es der Regionalplanung frei, solche Vorranggebiete auszuweisen und auch über etwaige Ausschlusswirkungen zu entscheiden.

Raumordnerische Festlegungen gelten nur für raumbedeutsame Planungen und maßnahmen. Nicht raumbedeutsame Anlagen sind somit ohnehin nicht von raumordnerischen Regelungen betroffen.

## 4.2.1.3.1-41 zeitnah erneute LROP-Fortschreibung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Landesregierung wird die Klimaziele im Klimagesetz weiter anheben.

Die positiven Schritte zu mehr Windenergie und Freiflächenphotovoltaik sollten zeitnah als Verordnung verabschiedet werden. Es wird dafür plädiert, parallel hierzu eine erneute LROP-Änderung zu beschließen, um die zusätzlichen erforderlichen Änderungen, für die eine erneute Beteiligung erforderlich wäre, zeitnah in die Wege zu leiten.

### Erwiderung

Das Landes-Raumordnungsprogramm wird regelmäßig auf Aktualisierungsbedarf geprüft und erforderlichenfalls angepasst.

## 4.2.1.3.1-42 Beschaffenheit und intensive Nutzung sind Vorbelastung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die jeweilige Beschaffenheit und die intensive Nutzung von Flächen kann auch eine Vorbelastung darstellen. Artenarmes Grünland kann mit Hilfe von Photovoltaiknutzung in reichhaltiges Grünland umgewandelt werden. Dabei ist die Einschränkung für artenarme Wirtschaftsagrarflächen nicht sehr groß, in der Eingriffsbilanzierung ergibt sich nur eine geringe Belastung.

### Erwiderung

Kenntnisnahme. Das LROP schließt die Nutzung derartiger Flächen durch Freiflächen-Photovoltaik nicht aus.

## 4.2.1.3.1-43 Anmerkungen zu Kapitel 2.45.1 und 2.46.1 des Umweltberichts

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es werden folgende Anmerkungen zu Kapitel 2.45.1 und 2.46.1 des Umweltberichts gemacht:

- Schutzgut Mensch: es entsteht keine erhebliche Umweltauswirkung durch magnetische und elektrische Felder von modernen Photovoltaikanlagen, dies ist wissenschaftlich widerlegt. Der Verweis auf extra bauliche Vorkehrungen suggeriert, dass es solche Auswirkungen gäbe. Zudem ist unklar, wie in diesem Zusammenhang landwirtschaftliche Flächen durch diese Maßnahmen geschützt werden. Es wird um differenzierte Betrachtungsweise gebeten
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Artenvielfalt auf intensiv genutztem Ackerland unterliegt denen der extensiv genutzten Flächen. Auch kleinere Solaranlagen von 5-20 ha sind häufig Trittsteinhabitate und können große, monokulturell geprägte Landwirtschaftsflächen artgerecht unterbrechen. Dies ist ein wertvoller Beitrag zum Schutzgut Tiere und sollte nicht außer Acht gelassen werden. Gezielte Anpflanzungen können die Fläche zudem ökologisch aufwerten und so für Synergieeffekte zwischen Freiflächenanlagen und Naturschutz erzielen. Gerade in Randbereichen von Freiflächenanlagen entstehen hochwertige, geschützte und langfristige Habitate für Tiere. Dasselbe gilt für bedrohte, bodenbrütende Vögel, die auf Freiflächenanlagen ungestörte Lebensräume finden. Hierfür ist ein Bodenabstand von 20-30 cm auf 70 % der Lände der Einfriedung ausreichend, um Barrierefreiheit sicherzustellen.
- generell: durch die wiederkehrende Erwähnung zur Vermeidung der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen wird eine gewollte und zu stark einschränkende Vorbildwirkung für die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für zukünftige Verfahren geschaffen.

### Erwiderung

zum Schutzgut Mensch: In der Spalte zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen wird dargestellt, dass durch entsprechende Bauweise negative Auswirkungen vermieden, also vollständig ausgeschlossen werden. Kleinere Anpassungen werden dies noch weiter verdeutlichen. Somit wird hinreichend deutlich, dass die Aufdachanlagen keine Auswirkungen bezüglich elektrischer und magnetischer Felder haben. Die Regelungen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 2, 3 und 4 dienen dazu zu verdeutlichen, dass der Schwerpunkt des Ausbaus der Photovoltaiknutzung auf dem besiedelten Bereich und außerhalb von

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft liegen soll. Damit wird ein übermäßiger Flächenverbrauch eingeschränkt und landwirtschaftliche Flächen geschützt.

zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Im Umweltbericht wird bereits dargestellt, dass Anlagen auch positive Auswirkungen auf das Schutzgut haben können. Auch einige der angesprochenen Möglichkeiten zur Minderung werden im Umweltbericht angesprochen. Grundsätzlich wird durch die Anlagen zunächst jedoch Freiraum und damit entsprechender Lebensraum in Anspruch genommen und stellen somit einen Eingriff dar. Die geschilderten Maßnahmen sind aber in erster Linie Möglichkeiten der Minderung, die aber nur durch entsprechende Maßnahmen entstehen und nicht von vornherein eine Auswirkung der Anlagen sind.

generell: Die Nutzung von freien Flächen wirkt sich in erster Linie in Form von Flächenverlust für die Landwirtschaft aus. Dies ist ein Eingriff in die Kulturlandschaft, die regionale Versorgung mit Nahrungsmitteln u. v. m. Aus diesem Grund ist dies im Umweltbericht zu betrachten und auch eine Begründung für die LROP-Regelung, den Ausbau der Solarenergie v.a. auf versiegelten Flächen voranzutreiben.

#### **4.2.1.3.1-44 Umweltbericht zu Photovoltaikanlagen nicht einheitlich**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

In der Begründung Teil J werden zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Inkonsistenzen festgestellt, auch in den Kapiteln Alternativenprüfung und Vergleich mit der Situation bei Nichtdurchführung. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden uneinheitlich dargestellt. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass überwiegend negative Wirkungen durch Freiflächenanlagen entstehen während Agrar-PV-Anlagen per se positiv sind. Mit der aktuellen Fachliteratur sind diese Annahmen nicht belegbar, zumal Solarparks eine enorme Bandbreite der Ausgestaltung haben (Reihenabstand, Höhe, Aufstellwinkel, Farbgebung, Ausgestaltung des Zauns, Gesamthöhe der Anlage). Eine pauschale Bewertung aller Anlagen (Freifläche und Agrar-PV) ist nicht angemessen. Das LROP sollte genutzt werden, den unteren Planungsebenen Handlungsmöglichkeiten bei der biodiversitätsfördernden Gestaltung aufzuzeigen. Die einzelnen Kapitel in Teil J müssen hierfür einheitlich formuliert werden.

##### **Erwiderung**

Im Umweltbericht werden die erheblichen, dabei insbesondere die negativen, Auswirkungen von Anlagen und mögliche Minimierungsmaßnahmen dargestellt. Da es sich um einen Umweltbericht zum Landes-Raumordnungsprogramm und nicht um die Umweltverträglichkeitsprüfung eines konkreten Vorhabens handelt, sind die Darstellungen sehr allgemein und noch nicht auf ein konkretes Vorhaben bezogen. Dass Minimierungsmaßnahmen möglich sind ist unbestritten und wird im Umweltbericht auch dargestellt, sie sind letztlich aber zu einem gewissen Grad freiwillig und konkret Gegenstand im Bauleitplanverfahren. Somit muss zunächst von einem "worst case" ausgegangen werden, dies ist auch bezüglich allen anderen Festlegungen im LROP die Vorgehensweise. Freiflächenanlagen - egal ob als konventionelle Anlage oder als Agrar-Photovoltaikanlage errichtet - bedeuten jedoch zunächst einen Eingriff in den Naturhaushalt. Deshalb ist der Verzicht oder die Einschränkung dieser Anlagen grundsätzlich die bessere Alternative, solange die Ausbauziele für den Klimaschutz dennoch erreichbar bleiben, dies wird entsprechend richtigerweise im Umweltbericht dargestellt.

Die Aussagen zur Agrar-Photovoltaik beziehen sich darauf, dass diese den Eingriff in die regionale Lebensmittelproduktion und in Landwirtschaft reduzieren, viele der anderen beschriebenen Auswirkungen gelten jedoch für diese Anlagen genauso wie für konventionelle Freiflächenanlagen und werden z. T. sogar verstärkt (siehe bspw. die Ausführungen zum Landschaftsbild). Ausführungen zur Agrar-Photovoltaik sind v.a. deshalb auch erforderlich, weil diese Teil der LROP-Regelungen sind und somit im Umweltbericht betrachtet werden müssen.

#### **4.2.1.3.2-1 Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 schränkt den Ausbau von Freiflächenanlagen ein**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### **Sachargumenttyp**

Der Grundsatz in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 schränkt die Möglichkeit des Baus von Freiflächenanlagen auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft über den rechtlichen Maßstab eines Vorbehaltsgebietes hinaus ein. Freiflächenanlagen erhalten dadurch in der Abwägung ein noch schwächeres Gewicht als bspw. Gewerbegebiete oder

andere bauliche Einrichtungen. Einige wiesen darauf hin, dass die Potenziale für Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vernachlässigbar seien. Andere wiesen darauf hin, dass nach Angaben des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik 2019 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ca. 2/3 (58 %) der landwirtschaftlichen Nutzfläche Niedersachsens ausmachen, also 1.800.000 ha und rund 40 % der gesamten Landesfläche und dass dies nicht ausreiche.

Zudem bestünde die Gefahr, dass die kommunale Ebene das "sollen" als "müssen" interpretiert. Die Entscheidung zum Bau von Freiflächenanlagen sollte im demokratischen Prozess des Bauleitplanverfahrens für das jeweilige Vorhaben in den Kommunen getroffen werden.

Weitere Flächen werden in der Einzelfallbetrachtung ebenfalls wegfallen, so dass großräumig Gebiete nicht infrage kommen.

Für die erfolgreiche Energiewende müssen jedoch Planungshindernisse vermieden werden. Ansonsten werden die klimapolitischen Ziele nicht erreicht.

Landwirtschaft, Energieproduktion und Naturschutz schließen einander nicht aus, sie müssen ausgewogen abgewogen, gleichmäßig berücksichtigt und untereinander kombiniert werden.

Die LROP-Regelungen sorgen für hohe Rechtsunsicherheiten bei der Planung und verlangsamen somit den Ausbau der Photovoltaik. Angesichts von erst 4,6 GW Ausbau von Photovoltaik in Niedersachsen ist jedoch eine Beschleunigung erforderlich.

Z.T. wurde die Regelung auch als eine Fortsetzung des Ausschlusses von Freiflächenanlagen verstanden und darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen auch über die Agrar-Photovoltaiknutzung hinaus zugänglich sein müssen, um die Klimaziele zu erreichen.

Zu einer bestimmten Region wurde ausgeführt, dass dort nur wenige Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft vorhanden sind, die gleichzeitig groß genug sind, einen Stromeinspeisepunkt in der Nähe und genügend Siedlungsabstände haben.

## Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 stellt kein Planungshindernis dar. In der Begründung zum Änderungsentwurf wird hierzu erläutert, dass der Satz lediglich der Klarstellung der Steuerungswirkung von Vorbehaltsgebieten dient und keine darüber hinausgehende Wirkung entfaltet.

Freiflächenphotovoltaikanlagen schränken die freie landwirtschaftliche Nutzung ein. Nach ihrer Errichtung sind nur noch bestimmte landwirtschaftliche Nutzungen und auch diese i. d. R. nur mit gewissen Einschränkungen möglich (z. B. Schafbeweidung). Eine Ausnahme bilden Agrar-Photovoltaikanlagen nach Satz 6. Somit ergibt sich eine weitestgehende Unvereinbarkeit mit dem Belang Landwirtschaft. D.h. in Fällen einer Überplanung eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft ist dieser Funktionsverlust ohnehin in die Abwägung einzustellen, eine Zusatzwirkung durch die LROP-Regelung ist diesbezüglich nicht gegeben.

Es besteht auch keine Gefahr, dass der Satz als Ziel der Raumordnung interpretiert wird. Er ist klar als Grundsatz der Raumordnung gekennzeichnet und formuliert und somit nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG etwas, das in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einfließt.

Damit entfällt die verbindliche Steuerung auf Ebene der Landes-Raumordnung; eine solch verbindliche Steuerung wird künftig nur noch über die Ebene der Regionalplanung und der Bauleitplanung erfolgen.

Außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft gibt es ca. 565.000 ha Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, der Ausbaubedarf nach dem Ausbauziel des Landes umfasst bei 1,5 ha pro MW eine Fläche von ca. 22.500 ha.

## 4.2.1.3.2-2 Ablehnung der Herabstufung zum Grundsatz und zusätzliche Argumente gegen Freiflächenphotovoltaik

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Herabstufung von Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 von einem Ziel der Raumordnung zu einem Grundsatz der Raumordnung mit der Folge, dass die nun vorgesehene Festlegung keine über die in Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft hinausgehende Steuerungswirkung entfaltet, wurde von verschiedenen Stellungnehmern kritisiert. Dabei wurden im wesentlichen Gründe angeführt, die bereits im ersten Beteiligungsverfahren im Sachargument 4.2.1.4.1-118 vorgebracht wurden.

Zusätzlich zu den Argumenten aus dem Sachargument 4.2.1.4.1-118 aus dem ersten Beteiligungsverfahren werden folgende Bedenken gegen Freiflächenphotovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen bzw. Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft geäußert:

- Widerspruch zu Abschnitt 3.2.1 Ziffer 01 Satz 1 "Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozioökonomischen Funktion gesichert werden.", § 1a BauGB (Schutz landwirtschaftlicher Flächen) sowie Widerspruch zu der Festlegung zur Landwirtschaft im RROP Verden.
- Beeinträchtigung des Frei- und Naherholungsraumes, der Kulturlandschaft und des Stadtklimas

- das regulatorische Zepher wird aus der Hand gegeben, das Land zieht sich aus der ordnenden Steuerung des Solarenergieausbaus zurück. Dabei wird in Kauf genommen, dass im Rahmen kommunaler Entscheidungsprozesse vernünftige Entscheidungen der Träger öffentlicher Belange im Einzelverfahren leicht ausgehebelt werden können. Gemeinden sind dem starken Entscheidungsdruck oft personell und organisatorisch nicht gewachsen. Das Argument der Energiewende wird regelmäßig zur Überwindung des Grundsatzes führen.
- wesentliche Chancen für die Agrar-Photovoltaik werden verspielt. Da davon auszugehen ist, dass die Genehmigung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zur Regel wird, haben diese durch ihre systemimmanente höhere Leistungsdichte eine höhere wirtschaftliche Attraktivität. Dies verzerrt den Wettbewerb zu Ungunsten der die Landwirtschaft schonenden Agrar-Photovoltaik (geringere Leistungsdichte und Marktwertgefälle zwischen Landwirtschaft und Photovoltaik).
- Pseudo-Agrar-PV-Anlagen könnten vermehrt genehmigt werden und gefährden die Akzeptanz echter Agrar-Photovoltaik. Echte Agrar-PV-Anlagen lösen den "Teller-Tank-Konflikt" auf, erhalten die Landwirtschaft und bieten Möglichkeiten zur ökologischen Flächenaufwertung
- große kommunal geplante Freiflächen-Photovoltaikprojekte verlieren bereits heute nachhaltig an Akzeptanz in der Öffentlichkeit, die für den Erfolg der Energiewende aber wichtig wäre.
- durch die Öffnung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft für die Errichtung von Freiflächen-PV erhöht sich der Planungsdruck (es gibt bereits zahlreiche Anfragen mit hohem Flächenbedarf). Es kommt bereits jetzt zu Konflikten unter Landwirten vor Ort und erheblichen politischen Problemlagen. Es ist mit erheblichem Arbeits- und Planungsaufwand für Kommunen und Träger der Regionalplanung zu befürchten. Neben regionalplanerischen Stellungnahmen im Rahmen kommunaler Bauleitplanverfahren oder Raumordnungsverfahren ist die Erarbeitung von regionalen Energiekonzepten für die verträgliche Standortfindung erforderlich. Es besteht die Gefahr, dass aufgrund von fehlenden Bewertungskriterien und zeitintensiven Abstimmungen keine konfliktfreie und verträgliche Standortsteuerung zur Vermeidung von Wildwuchs möglich sein wird.
- Schwächung der regionalen Wertschöpfung (Tourismus, Landwirtschaft) und damit der lokalen Wirtschaftskreisläufe
- Es gibt ausreichend Konversionsflächen, bereits versiegelte Flächen, Bauverbotszonen an Autobahnen oder Gebäudedächern für den Ausbau der Photovoltaiknutzung
- Pachtpreiserhöhung erhöht insbesondere in Veredelungsregionen mit ohnehin schon hohen Pachtpreisen zu einer noch stärkeren Flächenkonkurrenz, die bspw. bereits durch den Anbau von Energiemais gegeben ist.
- es fehlen Werkzeuge für eine sozial- und landschaftsverträgliche raumordnerische Lenkung / Steuerung zur Konfliktlösung.
- der Ausbau auf versiegelten Flächen hat im Gegensatz zum Ausbau auf Freiflächen kaum negative Auswirkungen auf die Fauna
- der Bau von Freiflächenanlagen ist deutlich preisgünstiger, so dass dort der wesentlich größere Teil der Anlagen umgesetzt werden wird - erst recht, wenn keinerlei raumordnerische Steuerung erfolgt
- Widerspruch zu Ziel 14 (Neuversiegelung) des Niedersächsischen Wegs bzw. zu RROP-Abschnitt 3.1.1 Ziffer 05 (der Flächenverbrauch alleine für Photovoltaik würde 3,6 ha pro Tag bedeuten)
- Versiegelung ist nicht nachhaltig
- regionale Landwirtschaft muss gesichert werden
- eine Verhinderung von ungeeigneten Standorten mit Argumenten aus dem BNatSchG erscheint schwierig.
- Widerspruch zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 2 zum vorrangigen Ausbau der Photovoltaik auf versiegelten Flächen. Es wird nicht bei einzelnen Ausnahmefällen zur Inanspruchnahme von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft bleiben. Investoren werden leicht argumentieren können, dass das öffentliche Interesse an der Energiewende höher sei als die Anforderungen der Landwirtschaft. Die Vorbehaltsgebietskulisse wird geschwächt.
- weitergehende Spezifizierung des bereits bestehenden Arguments zum Flächendruck (Umwandlung in Siedlungs- und Verkehrsfläche, Nutzung für Infrastrukturvorhaben, Windenergieanlagen, Kiesabbau, Naturschutzmaßnahmen und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen, Aufforstung, Ausdehnung von Gewässern, Düngeverordnung (Begrünung von Gewässerrandstreifen), Biotopverbundvorgaben); viele dieser Gründe führen auch zu einem höheren (flächenmäßigen) Aufwand für die landwirtschaftliche Produktion
- der Schutz der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ist ein wichtiger Beitrag einer ressourcen- und flächensparenden Regionalplanung und -entwicklung
- weitergehende Spezifizierung des bereits bestehenden Arguments zu negativen Auswirkungen auf die Artenvielfalt (erfahrungsgemäß werden zunächst weniger ertragreiche Flächen (Grünland, Brachflächen) genutzt - diese sind durch die Intensivierung der Landwirtschaft schon auf ein Minimum reduziert worden, die Folgen wären somit besonders hoch für die auf diese Flächen angewiesenen Arten wie Insekten und Vögel --> Reduktion naturnaher, nicht intensiv genutzter Bereiche steht im Widerspruch zu bspw. dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt)
- die Stromproduktion in der Fläche wird weiter zunehmen, dies erhöht den Bedarf für zusätzliche Übertragungsleitungen; der Ausbau der Stromtrassen hält bereits jetzt nicht mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien stand, somit ist die effektive Einspeisung des PV-Stromes fraglich.
- Niedersachsen ist keine Gunstregion für die Nutzung von Solarenergie
- weitergehende Spezifizierung des bereits bestehenden Arguments zum Landschaftsbild (insbesondere in grünlandgeprägten, offenen und reliefarmen Landkreisen wird die technische Überprägung der Landschaft weiter verstärkt)
- die Öffnung des Freiraums für Freiflächenanlagen verringert die Lenkungswirkung zur Errichtung auf Dachflächen und versiegelten Flächen erheblich. Der Außenbereich soll die Hemmnisse im bediedelten Bereich auffangen

- weitergehende Spezifizierung zum Schutz der Landwirtschaft (Landwirtschaftliche Bodenertragsnutzung ist eine wirtschaftliche Nutzung des Bodens zur Erzeugung von pflanzlichen und tierischen Produkten. Sie ist neben der Forstwirtschaft der einzige Wirtschaftssektor, der auf die Bodenertragsnutzung und somit auf die Fläche zwingend angewiesen ist. Alle regulatorischen flächenbezogenen Vorgaben haben unmittelbare, in der Regel erhebliche ökonomische Auswirkungen auf die Betriebe. Flächenbezogene Belange der Landwirtschaft sind somit besonders beachtungsbedürftig. Niedersachsen hat hervorragende standörtliche Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Bodenertragsnutzung, im Zuge des Klimawandels wird diese besondere Bedeutung in den nächsten Jahren und Jahrzehnten noch erhöht. Die Bindung der Landwirtschaft an die Fläche wird weiter verschärft (flächengebundene Tierhaltung, höhere Anforderung an die Futtergrundlage, verschärftes Düngerecht, Ökologisierung der Landwirtschaft), der Flächenbedarf wird erheblich mehr werden, wenn die Produktionsmenge gleich bleiben soll. Hinzu kommt der Flächendruck durch den Anbau nachwachsender Rohstoffe. Ein leichtfertiger Zugriff auf landwirtschaftliche Nutzfläche ist somit zu vermeiden. Freiflächen-Photovoltaik muss deshalb mit größter Sorgfalt und Rücksicht geplant werden. Für einen Flächenverbrauch von 22.500 ha bis 2040 würden ca. 3,6 ha Freifläche pro Tag verbraucht werden müssen. Bei einer derzeit durchschnittlichen Betriebsgröße landwirtschaftlicher Betriebe von rund 72,7 ha (2020) würde alle 20 Tage die landwirtschaftliche Nutzfläche eines Betriebes verbraucht.)
- stärkere Intensivierung der Flächennutzung, um das Ertragsniveau pro Hektar zu erhalten; in der Folge hat dies negative Auswirkungen auf die Biodiversität.
- Es ist anzunehmen, dass die Flächen nach einem Anlagenrückbau nicht sofort wieder den Ausgangsstatus (z. B. bezüglich der Bodenqualität) erreichen. Zumindest besteht Skepsis, dass die Flächen hinterher wieder für die Landwirtschaft nutzbar gemacht werden.
- Der Grundsatz hat keine ausreichende Lenkungsfunktion, ist schwer kontrollierbar und sorgt für eine strukturell ungelungene Ausweisung von Sondergebieten ohne jeglichen Handlungsrahmen.
- Gemäß Begründung Teil A gibt es ein Flächenpotenzial von 600.000 ha außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft für die Freiflächenphotovoltaik. Dass dennoch von der bisherigen Zielformulierung abgewichen wird, wird mit dem wichtigen Belang Klimaschutz begründet. Aber wenn das vorhandene Flächenpotenzial ausreicht, erschließt sich die Erforderlichkeit der Abweichung nicht.
- Gemäß Begründung Teil A werden die Auswirkungen auf den ländlichen Raum und die Landwirtschaft dargestellt (S. 9). Diese negativen Folgen für die Landwirtschaft und die Nichterreichung für die Ziele zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme werden wissentlich in Kauf genommen.
- ein alleiniger Hinweis auf angepasste Planungen auf gemeindlicher Ebene reicht nicht aus, um die Nachteile zu minimieren
- durch günstiger werdende Solarmodule sind die Investoren nicht mehr auf förderfähige Standorte nach dem EEG angewiesen, auch diese Form der räumlichen Konzentration entfällt damit. Der Flächendruck ist enorm, es werden regelmäßig anfragen nach Flächen zwischen 30 und 111 ha gestellt, durch den Wegfall der bisherigen Regelungen wird sich dies weiter häufen und die Steuerung durch die Regionalplanung erschwert. durch die Größe und weite Sichtbarkeit in flachen Marsch und Geestlandschaften sind die Anlagen größtenteils als raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen einzuordnen. Eine Steuerung alleine über die kommunale Planungsebene wird aufgrund dieser Raumbedeutsamkeit und der umfangreichen Flächenbeanspruchung mit entsprechenden Raumnutzungskonflikten als unzureichend erachtet. Den angefragten Standorten liegt nie eine städtebauliche Konzeption oder eine planerische Grundüberlegungen zugrunde. Es wird rein nach Verfügbarkeit der Flächen ausgewählt, die Standorte liegen in der Regel in unzerschnittenen Freiräumen. Ein koordinierter, auf Ebene der Landes- und Regionalplanung gesteuerter Ausbau ist erforderlich.
- Die Flächenverfügbarkeit für andere Projekte und die gemeindliche Weiterentwicklung wird erheblich eingeschränkt.
- Rückgang des Grünlands, da dies aufgrund der ökonomischen Gegebenheiten schon genügend unter Druck steht.
- Es wird nicht bei Ausnahmen bleiben, mit jeder Entscheidung zugunsten einer Überwindung des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft wird diese Gebietskulisse in ihrer Wirkung abgeschwächt.
- Es entstehen Ausgleichsanforderungen, die ebenfalls zu Lasten von landwirtschaftlichen Flächen gehen.

## Erwiderung

Der Ausbau der Freiflächenphotovoltaik ist zzgl. des Ausbaus von Photovoltaikanlagen im besiedelten Bereich erforderlich. Die hier genannten Sachargumente können größtenteils nachvollzogen werden. In der Gesamtabwägung ist jedoch festzuhalten, dass der Belang des Klimaschutzes zu gewichtig ist, um auf die bisherige Festlegung als Ziel der Raumordnung zurückzufallen.

Es wird davon ausgegangen, dass auf der Bauleitplanungsebene eine ordnungsgemäße Abwägung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und der Grundsätze in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 1-3 erfolgt, frei von wirtschaftlicher Einflussnahme von außen. Damit ist auch sichergestellt, dass die Potenziale des Ausbaus im besiedelten Bereich ausgeschöpft werden und somit ein übermäßiger Ausbau von Freiflächenanlagen nicht erfolgen wird.

Im Übrigen wird auch auf die Abwägung des Sacharguments 4.2.1.4.1-118 zum ersten Beteiligungsverfahren verwiesen.

## 4.2.1.3.2-3 Begrüßung der Regelung und zusätzliche Argumente für Freiflächenphotovoltaik

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Herabstufung von Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 von einem Ziel der Raumordnung zu einem Grundsatz der Raumordnung mit der Folge, dass die nun vorgesehene Festlegung keine über die in Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegten Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft hinausgehende Steuerungswirkung entfaltet, wurde von verschiedenen Stellungnehmern begrüßt. Vereinzelt wurde darüber hinaus die Streichung von Satz 4 gefordert (siehe gesondertes Sachargument). Dabei wurden im wesentlichen Gründe angeführt, die bereits im ersten Beteiligungsverfahren im Sachargument 4.2.1.4.1-119 vorgebracht wurden.

Ergänzend zum Sachargument 4.2.1.4.1-119 aus dem ersten Beteiligungsverfahren werden folgende Argumente für Freiflächenphotovoltaik genannt:

- 60 % der landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland werden aktuell für den Futtermittelanbau genutzt, d.h. für den Fleischkonsum. PV-Anlagen gefährden somit die (für die lokale Versorgung weiterhin unbedingt zu gewährleistende) Grundversorgung mit Getreide nicht.
- Nutzungsmöglichkeit von Flächen mit hohem Schadstoffeintrag (z. B. entlang von Autobahnen)
- Möglichkeit der differenzierten Steuerung auf Regional- und Bauleitplanungsebene, dies hat sich in anderen Bundesländern bewährt, es wird ausreichend Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Interessen genommen.
- mehr potenzielle Flächen schaffen die Möglichkeit, vor Ort die am besten geeigneten Standorte zu finden. Es können menschen- und naturverträgliche Flächen identifiziert werden (bessere Integration in das Landschaftsbild und Erhöhung der lokalen Biodiversität), kürzere Distanzen zu Netzanschlüssen mitbedacht werden (geringere Kosten).
- Der Schutz landwirtschaftlicher Flächen erfolgt bereits in Abschnitt 3.2.1
- vor allem für Betriebe, die auf Standorten wirtschaften, die zukünftig aus Gründen des Klimawandels und des Klimaschutzes schwierig oder kaum zu bewirtschaften sein werden (Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder sehr trockene Standorte), können die Photovoltaik als zusätzliche Einkommensquelle nutzen
- Der Strukturwandel in der Landwirtschaft erfordert zahlreiche Veränderungen (z. B. klimaneutrale Lebensmittelproduktion, Tierwohl); dies kann nur gelingen, wenn auch die Energieproduktion auf landwirtschaftlichen Flächen zugelassen wird, die Anlagen dienen dem Schutz der Landwirtschaft
- Landwirtschaft ist stark vom Klimawandel betroffen und profitiert somit von ambitionierten Ausbauzielen zum Schutz des Klimas. Landwirtschaft sollte stattdessen durch ambitioniertere Förderung schonenderer Bewirtschaftungsmethoden geschützt werden.
- Freiflächenanlagen können zumindest als Übergangstechnologie dienen. Wenn in 30 Jahren Aufdachanlagen und Agrar-Photovoltaikanlagen hinreichend entwickelt sind, können diese Möglichkeiten immer noch berücksichtigt werden, da die konventionellen Freiflächenanlagen nicht zwingend von längerer Dauer sind. Jetzt müssen erst einmal schnell und sozialverträglich konventionelle Kraftwerke ersetzt werden.
- Erlöse können vom Landwirt reinvestiert werden und so der Landwirtschaft zugute kommen, nur so können manche Betriebe überleben. Ggf. wäre eine Auflage sinnvoll, dass der Landwirt nach dem Ende der Lebensdauer der Anlage wieder Landwirtschaft betreibt (z. B. mindestens 10 Jahre) anstatt alles zu verpachten und davon zu leben.
- auch in Niedersachsen sind für die Solarenergie geeignete und wirtschaftliche Standorte.
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen produzieren den derzeit günstigsten Strom in Deutschland.
- Beseitigung von Rechtsunsicherheiten bezüglich der Abgrenzung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft.
- große Chance der wirtschaftlichen Entwicklung und regionalen Wertschöpfung von Gemeinden (Möglichkeit der finanziellen Beteiligung nach EEG)
- die Gewichtung vom Klimaschutz (siehe auch S. 7 der Begründung) wird verdeutlicht. Solarenergie ist eine wichtige Säule der Energiewende und für die Balance im erneuerbaren Energiesystem wichtig. Sie leistet einen großen Beitrag zum Klimaschutz und kann preisgünstig und schnell ausgebaut werden.
- Pachtpreiseinfluss von Freiflächenanlagen ist laut INSIDE-Studie nur gering
- es ist kein Wildwuchs erwartbar, da die Anlagen nur mit Baugebietsausweisung zulässig sind. Kommunen haben somit Gestaltungsmöglichkeiten. Zudem ist der Einfluss auf das Landschaftsbild gering (geringe Höhe sorgt nur für eine Wahrnehmung im Nahbereich, zudem kann eine Randbepflanzung die Sichtbarkeit reduzieren)
- problemloser Rückbau und anschließende landwirtschaftliche Nutzung ist möglich.

### Erwiderung

Die Begrüßung der Änderung der Regelung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 wird zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Argumente können jedoch nur z. T. nachvollzogen werden. Diesbezüglich wird auch auf die Erwiderung zum Sachargument 4.2.1.4.1-120 zum ersten Beteiligungsverfahren verwiesen.

#### 4.2.1.3.2-4 Ausschluss von PV auf Vorranggebieten Landwirtschaft

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Auf Vorranggebieten Landwirtschaft sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen auszuschließen. Z. T. wird dies zusätzlich zu den Regelungen im LROP-Entwurf gefordert, z. T. als Ersatz für den Grundsatz zu Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (eininge betonen, dass dies auch nur erfolgen soll, wenn dies der einzig mögliche Kompromiss ist).

##### Erwiderung

In Niedersachsen werden derzeit in den RROP keine Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt. Somit ist eine entsprechende Festlegung nicht sinnvoll. Die Rechtswirkung von Vorranggebieten ist bereits bundesgesetzlich geregelt. So schließen Vorranggebiete andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet aus, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ROG). Da nach Errichtung einer Photovoltaik Freiflächenanlage die landwirtschaftliche Nutzung höchstens noch eingeschränkt möglich ist, dürfte eine Vereinbarkeit von Photovoltaikanlagen mit Vorranggebieten Landwirtschaft i. d. R. nicht vorliegen. Eine lediglich das ROG wiederholende Festlegung im LROP ist nicht erforderlich.

#### 4.2.1.3.2-5 Ausnahmen statt Herabstufung zu einem Grundsatz

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Statt den Ausschluss von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zu einem Grundsatz herabzustufen, sollten lieber weiterhin ein Ziel der Raumordnung gelten und weitere Ausnahmen nach § 6 Abs. 1 ROG hinzugefügt werden. Z. B.:

- Herausnahme von mit Altlasten belasteten Standorten,
- Herausnahme von Konversionsflächen,
- Herausnahme von landwirtschaftlichen Flächen, die durch starke Beregnung nicht mehr wirtschaftlich zu bearbeiten sein werden
- Herausnahme von 200 m Randstreifen von Autobahnen und Schienenstrecken (bereits im Sachargument 4.2.1.4.2-110 aus dem ersten Beteiligungsverfahren erfasst)
- Herausnahme von Flächen, die nach EEG förderfähig sind
- Flächen, die mit den Kommunen und der Landwirtschaft in einem regionalen Energiekonzept als für Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet ausgewiesen worden sind
- Splitterflurstücke
- innerhalb von Energie-Clusteransiedlungen
- Ausnahme für Anlagen, die von Ortsansässigen (Grundstückseigentümer, Pächter, Bürger) betrieben wird.

Begründung (über die bereits in Sachargument 4.2.1.4.1-118 im ersten Beteiligungsverfahren geäußerten Gründe hinaus):

- Vermeidung einer ungeordneten Überformung der Landschaft
- zu starke Öffnung der Ausbaumöglichkeiten für Freiflächenanlagen

##### Erwiderung

Der Ausbau der Freiflächenphotovoltaik ist zzgl. des Ausbaus von Photovoltaikanlagen im besiedelten Bereich erforderlich.

In der Gesamtabwägung ist jedoch festzuhalten, dass der Belang des Klimaschutzes zu gewichtig ist, um auf die bisherige Festlegung als Ziel der Raumordnung zurückzufallen.

Die hier genannten Ausnahmenvorschläge können in der Abwägung und bei der Suche nach geeigneten Flächen künftig dennoch eine Rolle spielen, sofern dies von den Regionalplanungsträgern und den Trägern der Bauleitplanung

gewollt ist oder aufgrund von Rechtssetzungen künftigen Rechtssetzungen gefordert werden würde. Eine Herausnahme aller EEG-förderfähigen Flächen hätte mit Blick auf die benachteiligten Gebiete ohnehin eine sehr weitgehende Öffnung der Regelung zur Folge, die einer Ausnahmeregelung nicht mehr entspräche. Im Übrigen wird auch auf die Abwägung des Sacharguments 4.2.1.4.1-118 sowie weiterer Sachargumente bspw. zur Freigabe von Infrastrukturrandstreifen zum ersten Beteiligungsverfahren verwiesen.

#### 4.2.1.3.2-6 Vorschlag für Ausnahmen von dem Grundsatz in Satz 4

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Es werden weitere Ausnahmen von dem Grundsatz in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 zusätzlich zu der Ausnahme in Satz 5 vorgeschlagen:

- 200 m Randstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen (inkl. Schutzabstand von 14 Metern) (auf diesen gibt es ohnehin einen geringeren Nutzungskonflikt mit der Landwirtschaft), ggf. mit einer Einschränkung auf 1,5 ha Anlagengröße (diese Anlagen sollen grundsätzlich möglich sein, außerhalb der Infrastrukturkorridore sollen möglichst keine Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft genutzt werden),
- entlang der Infrastrukturkorridore bis zu einer Flächengröße von 1,5 ha,
- benachteiligte Gebiete (auf diesen gibt es ohnehin einen geringeren Nutzungskonflikt mit der Landwirtschaft),
- geringe Ertragsfähigkeit und vorhandene Vorbelastung,
- landwirtschaftlich genutzte Niedermoorböden, wenn dies mit einer Wiedervernässung einhergeht
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft in Landkreisen, in denen im RROP auch Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt werden
- Nutzung, wenn der Träger der Regionalplanung zustimmt (individuelle Flächenbetrachtung)
- Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft
- Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- bei Nachweisführung des besonderen öffentlichen Interesses für Pilotprojekte der Wasserstofftechnologie im Bereich Innovation und Forschung
- in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung; hier sollte eine Freiflächenanlagennutzung vorzugswürdig sein, sofern und soweit Beeinträchtigungen des Grundwassers ausgeschlossen werden können.

Begründung über die Argumente in Sachargument 4.2.1.4.1-119, 4.2.1.4.2-110 u. ä. im ersten Beteiligungsverfahren hinaus:

- das Ziel der Freiflächenöffnungsverordnung wird ohne Freigabe der benachteiligten Gebiete konterkariert
- einige Landkreise haben bereits proaktiv die Randstreifen von Autobahnen und Schienenstrecken als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zurückgenommen, die Landesregierung sollte dies auch tun
- durch Ausnahmen würde man Luftverkehrsinfrastrukturbetreibern, die aufgrund von Naturschutz und Sicherheitsvorschriften selbst keine / kaum Anlagen errichten können, eine Möglichkeit geben, klimapolitische Vorgaben fristkonform zu erfüllen.
- Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eignet sich besonders in Trinkwassergewinnungsgebieten dazu, gewässerschädigende Einträge in die Böden zu verhindern.

##### Erwiderung

Die Ausnahme in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 5 erfolgt, weil Agrar-Photovoltaikanlagen mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind. In den hier genannten Fällen ist weiterhin von einem Konflikt mit der landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Solange diese Flächen aus Sicht der Regionalplanung mit einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft belegt werden, muss dieser Belang somit abgewogen werden. Dies kann nicht pauschal auf Ebene des Landes erfolgen. Durch die Änderung des LROP ist jedoch künftig eine Abwägung mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft möglich. Die hier genannten Aspekte können im Rahmen der Abwägung eine Rolle spielen. Sofern sie sich auf andere Vorranggebiete beziehen, sind diese ohnehin zu beachten.

#### 4.2.1.3.2-7 Nutzung von Zielabweichungsverfahren

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

## Sachargumenttyp

Anstelle einer pauschalen Öffnung von Freiflächen sollten Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden, um geeignete Standorte zu identifizieren. Hierfür werden klare Kriterien gebraucht.

## Erwiderung

Ein Zielabweichungsverfahren erfolgt bei unbeabsichtigten Planungslücken und ist für besondere Ausnahmefälle gedacht. Es ist kein Instrument, um regelmäßig nachträglich ein verbindliches Ziel der Raumordnung doch einer Abwägung zugänglich zu machen. Das ist nicht das Wesen der Zielabweichung, die nur erfolgt, wenn dies unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das bisherige Ziel der Raumordnung schloss Photovoltaikanlagen auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft aus. Eine Abweichung hiervon ist nur in äußerst seltenen, atypischen Fallkonstellationen möglich.

Die Forderungen in diesem Sachargument entsprechen eher dem Wesen einer Abwägung, die durch die nunmehr erfolgte Herabstufung der Regelung zu einem Grundsatz der Raumordnung möglich ist. Es ist keine pauschale Öffnung aller Freiflächen für die Photovoltaiknutzung erfolgt, eine Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ist weiterhin erforderlich.

## 4.2.1.3.2-8 Kenntnisnahme der Änderungen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

## Sachargumenttyp

Die Änderungen werden zur Kenntnis genommen.

## Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.2.1.3.2-9 Abschnitt 4.2.1 Ziff. 03 Satz 4 ist nicht erforderlich

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

## Sachargumenttyp

Die Festlegung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 ist nicht erforderlich. Dies wird folgendermaßen begründet:

- Abschnitt 3.2.1 verankert bereits den Schutz landwirtschaftlicher Flächen als Grundsatz der Raumordnung
- Ausweislich der Begründung findet bereits auf Ebene der Bauleitplanung eine Abwägung statt
- es wird unnötigerweise ein zusätzlicher Blick auf die Vorbehaltsgebiete der Landwirtschaft gerichtet, es entsteht eine Fehlgewichtung im Vergleich zu anderen Belangen.

## Erwiderung

Richtig ist, dass die Festlegung keine Wirkungen über die Festlegungen nach Abschnitt 3.2.1 hinaus entfaltet. Da sich die Festlegungen zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen jedoch an anderer Stelle im LROP befinden, soll auf den energiefachlichen Zusammenhang zusätzlich nochmals an dieser Stelle hingewiesen werden. Richtig ist, dass dadurch der Blick auf die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft gerichtet wird. Die Festlegung entfaltet dadurch aber keine Wirkungen, die über gesetzliche Steuerungswirkung von Vorbehaltsgebieten (Grundsatz der Raumordnung) hinausgeht. Somit entsteht durch sie keine Fehlgewichtung.

## 4.2.1.3.2-10 Satz 4 sollte zugunsten einer Prüfung auf Bauleitplanungsebene gestrichen werden

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 sollte gestrichen werden. Die Prüfung einer raumverträglichen Umsetzbarkeit erfolgt zuverlässig auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung. Das sollte auch für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft gelten.

### Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 entfaltet keine Wirkung über die ohnehin bestehende Steuerungswirkung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft hinaus. Diese sind in der kommunalen Bauleitplanung in die Abwägung einzustellen.

## 4.2.1.3.2-11 Änderung kann sich nicht auf mangelnden Flächen stützen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Herabstufung von Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 zu einem Grundsatz der Raumordnung kann sich nicht auf einen Mangel an geeigneten Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft stützen. Die Flächenkulisse außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft (über 600.000 ha) übersteigt den Flächenbedarf für das 15 GW-Ziel deutlich. Eine Flächenausweitung auf mehr als 2,4 Mio. ha ist zur Zielerreichung (22.500 ha) nicht erforderlich.

### Erwiderung

Die Ermöglichung von Photovoltaikanlagen auf Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist erforderlich, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom Gesetzgeber für den Außenbereich nicht privilegiert sind (vgl. § 35 BauGB) und dem Grundsatz unterliegen, dass der Außenbereich von ihnen freigehalten werden soll. Sie sind nur zulässig, soweit Städte und Gemeinden hierfür Baurecht schaffen. Es steht somit zu befürchten, dass bei einem Ausschluss der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft trotz des vorhandenen Potenzials nicht ausreichend Flächen verfügbar gemacht werden, um die Ausbauziele zu erreichen. Zudem sind auch unter den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft in Einzelfällen Flächen, die für eine Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik geeignet sind. Sie sollen zumindest einer entsprechenden Eignungsprüfung zugänglich gemacht werden.

## 4.2.1.3.2-12 fehlende Angaben zu den geprüften Alternativen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

In der Begründung wird dargestellt, dass verschiedene planerische Alternativen geprüft wurden, aber es fehlen weitere Angaben hierzu.

### Erwiderung

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens sind mehrere Vorschläge und Möglichkeiten benannt worden. Der Umgang hiermit wird in der entsprechenden Synopse nachlesbar sein. Insbesondere wurde die Beibehaltung der bisherigen Festlegungen, die Möglichkeit weiterer Ausnahmeregelungen und die Aufhebung der Steuerung auf Ebene der Landesplanung geprüft. Letztlich überwog der besonders gewichtige Belang des Klimaschutzes. Im LROP und der Begründung wird deshalb die gewählte Variante begründet. Im Umweltbericht werden auch zu Alternativen Angaben gemacht. Eine Erläuterung darüber hinaus ist nicht erforderlich.

## 4.2.1.3.2-13 Ergänzung von Abwägungskriterien

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 sollte der Zusammenhang der Abwägung mit den Energiekonzepten nach Satz 7 stärker herausgearbeitet werden (bspw. in der Begründung). Dabei sollten auch exemplarische Abwägungskriterien ergänzt werden, z. T. stehen diese aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen einer Photovoltaiknutzung entgegen. Kriterienbeispiele:

- Natur-, Landschafts- und Artenschutz,
- Bodenfruchtbarkeit
- Freiraumnutzungen (Biotopverbund)

Es wird als Abwägungsausfall gesehen, wenn das energetische Ziel höhergewichtet wird als die landwirtschaftlichen Flächen, ohne Abwägungskriterien aufzuzeigen und diesen erheblichen Abwägungsaufwand stattdessen über die Erstellung von Energiekonzepten auf die Ebene der Regionalplanung und städtebaulichen Planung zu verlagern. Es ist nachzuweisen, dass auf die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und auf Böden mit hohem Ertragswert unabdingbar zugegriffen werden muss. Ansonsten unterliegt die Bauleitplanung einem Rechtsunsicherheitsrisiko.

Zudem wird von einigen Stellungnehmenden darauf hingewiesen, dass der bevorzugte Ausbau auf bebauten Flächen nur durchgesetzt werden könne, wenn die Voraussetzungen für den Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen im LROP enger gefasst bzw. genau definiert werden.

### Erwiderung

Es ist nicht erforderlich, dass das LROP für jede zu planende Projektform Abwägungskriterien und Planungseinschränkungen darstellt. Das LROP gibt die aus Landessicht bedeutsamen Kriterien (in erster Linie die Ausbauziele) vor. Demnach wird der Regionalplanung und der Bauleitplanung freie Hand bei der Wahl geeigneter Regionaler Auswahlkriterien gegeben. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine ordnungsgemäße Abwägung der Grundsätze und Ziele im LROP erfolgt. Klare Ausschlusskriterien können den gesetzlichen Vorgaben entnommen werden.

Derzeit wird eine Arbeitshilfe erarbeitet, die bei der Kriterienauswahl auf Ebene der Regionalplanung unterstützend herangezogen werden kann.

## 4.2.1.3.2-14 erheblicher Arbeits-/ Planungsaufwand zu erwarten

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Der LROP-Entwurf sorgt bereits dafür, dass die Träger der Regionalplanung zunehmend mit Anfragen von Vorhabenträgern und Kommunen konfrontiert werden. Es ist mit einem erheblichen Arbeits- und Planungsaufwand für Kommunen und Trägern der Regionalplanung zu rechnen (regionalplanerische Stellungnahmen zu kommunalen Bauleitplanverfahren, Raumordnungsverfahren, Erarbeitung eines regionalen Energiekonzepts).

Diesbezüglich kam es zu unterschiedlichen Aussagen der Stellungnehmenden.

Für einige fehlten konkrete Angaben zur Durchführung der Genehmigungsverfahren (fehlende Arbeitsanweisung oder Leitfaden für Projektierer und Gemeinden, fehlender Solarerlass). Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Raumordnungsverfahren zu weiteren zeitlichen Verzögerungen und Kosten führen würde, die den Ausbau ausbremsen. Es wurde gefordert, die Verfahren effizienter zu koordinieren oder durch ein Verfahren zu ersetzen. Vorhabenträger und Gemeinden bräuchten einen rechtsverbindlichen Rahmen, der die Gemeinden in die Lage versetzt, CO<sub>2</sub>-freie Energie zu erzeugen.

Andere wiederum sahen aufgrund der angefragten Größen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die ohne Planungsgrundlage mit Positiv- / Ausschlussplanung eine Prüfung der Raumverträglichkeit im Einzelfall durch Raumordnungsverfahren klar erforderlich macht, um einen sachgerechten und raumverträglichen Ausbau zu gewährleisten. Dies sei jedoch angesichts der erwartbaren Anzahl der Anfragen nicht leistbar.

### Erwiderung

Es wird zugestimmt, dass viele dieser Projekte voraussichtlich raumbedeutsam sein werden. Rechtlich ist nicht für jedes raumbedeutsame PV- Vorhaben zwingend die Durchführung eines vorgelagerten Raumordnungsverfahrens vorgesehen. Die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens wird vielmehr stets bezogen auf den

jeweiligen Einzelfall auf Grundlage der regionalen Gegebenheiten und des möglichen Konfliktpotenzials geprüft. Ob ein Raumordnungsverfahren für das Projekt erforderlich ist, bestimmt sich beispielsweise auch danach, ob es im Vergleich zur Bauleitplanung zusätzlichen Erkenntnisgewinn, eine bessere Bewertung der Raumverträglichkeit oder Standortalternativen mit sich bringen wird. Oftmals wird voraussichtlich eine landesplanerische Stellungnahme im Bauleitplanverfahren ausreichen.  
Um den Umgang mit Anfragen zu erleichtern, wird derzeit die Möglichkeit der Erstellung einer Arbeitshilfe geprüft.

#### 4.2.1.3.2-15 Wegfall raumordnerischer Steuerungsmöglichkeiten

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Die raumordnerische Möglichkeit, Standortsteuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu betreiben, entfällt durch die neue Regelung bzw. wird massiv eingeschränkt. Dabei schreibt das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in seinem Internetauftritt *"Aufgabe der Raumordnung ist es, die vielfältigen Nutzungsansprüche an den Raum zu koordinieren und einen "Grundkonsens" über die Nutzung des Raums und seine weitere Entwicklung zu schaffen. Raumordnung soll zwischen den unterschiedlichen Interessen und Belangen vermitteln und die verschiedenen Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmen. Sie soll zusammenfassend, fachübergreifend und überörtlich dafür vorsorgen, dass für die einzelnen Nutzungen und Funktionen genügend geeignete Flächen zur Verfügung stehen und dass Konflikte möglichst vermieden oder ausgeglichen werden."*

Aufgrund der hohen Auswirkungen von Freiflächenanlagen ist die raumordnerische Steuerung dieser Anlagen erforderlich. Es ist zu prüfen, welche Möglichkeiten der Steuerung auf regionaler Ebene verbleiben. Z. T. wurde gefordert, Photovoltaiknutzungen verbindlich in der Regionalplanung zu belassen um diese mit anderen Nutzungsformen von vornherein in Einklang zu bringen (Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung). Dafür könnten vorher festgelegte Flächenkategorien hilfreich für eine naturverträgliche Standortwahl sein.

##### Erwiderung

Im Zuge der Abwägung zum Landes-Raumordnungsprogramm wurde dem wichtigen Belang des Klimaschutzes und des damit verbundenen zügigen Ausbaus der erneuerbaren Energien gegenüber anderen, abwägbaren Belangen der Vorzug erteilt. Künftig soll die entsprechende Abwägung auf regionaler und kommunaler Ebene unter Berücksichtigung des regionalen Potenzials erfolgen.

Es besteht die Möglichkeit, auf Ebene der Regionalplanung entsprechende Regelungen zu treffen. Zudem sind Vorgaben aus dem LROP und dem RROP in den Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen bzw. zu beachten, die Regionalplanung kann landesplanerische Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren abgeben. So wird eine Berücksichtigung bzw. Beachtung anderer, entgegenstehender Nutzungsansprüche an den Raum sichergestellt.

#### 4.2.1.3.2-16 Ergänzung eines lenkenden Grundsatzes

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Es sollte ein lenkender Grundsatz analog zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 02 Satz 9 festgelegt werden, z. B. "Soweit Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft für die Nutzung von Solarenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen sowie Standorte entlang von Autobahnen und Schienenwegen genutzt werden.

##### Erwiderung

Standorte entlang von Autobahnen und Schienenwegen sind nicht pauschal auch raum- und umweltverträglich. Zugunsten des Ausbaus erneuerbarer Energien und des damit verbundenen Klimaschutzes soll künftig grundsätzlich eine Abwägung mit dem Belang Landwirtschaft für Freiflächenanlagen möglich sein. Im Zuge dieser Abwägung kann die Frage der Nutzung von Randstreifen von Infrastrukturen eine Rolle spielen.

#### 4.2.1.3.2-17 Festlegung einer Übergangsfrist

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Um der Aufgabe gerecht zu werden, Freiflächenanlagen raumverträglich umzusetzen, sind Energiekonzepte erforderlich. Diese benötigen jedoch Zeit, deshalb sollte vor der Lockerung der Regelung eine Übergangsfrist festgelegt werden.

### Erwiderung

Die Energiewende muss zügig umgesetzt werden, um die Klimaschutzziele bis 2030 zu erreichen. Eine Übergangsfrist ist somit nicht vorgesehen.

## 4.2.1.3.2-18 flächendeckende Ausweisungen von VB Landwirtschaft wird zurückgehen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die flächendeckenden Festlegungen zu Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft in einigen älteren Regionalen Raumordnungsprogrammen wird zurückgehen, da inzwischen bessere, umfassendere und digitale Datengrundlagen zu landwirtschaftlichen Nutzflächen vorliegen. Dies ermöglicht eine sachgerechte Überprüfung und Modifikation der Kulissen, die zudem unter der Berücksichtigung des höheren Gewichtes für den Ausbau der erneuerbaren Energien erfolgt. Hier können auch die regionalen Energiekonzepte einfließen, die für die Solarenergie geeignete Flächen freihalten können.

### Erwiderung

Die Entwicklung wird begrüßt und ausdrücklich unterstützt. Dies wird künftig die Abwägung in Fällen der Freiflächenphotovoltaik erleichtern und somit ein wichtiger Beitrag zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien und deren raumverträgliche Integration in die Landschaft sein. Für eine zügige Umsetzung der Energiewende mit Blick auf den Belang Klimaschutz und die Ausbauziele bis 2030 kann dieser Prozess jedoch nicht abgewartet werden, so dass diese Entwicklung parallel zu den Änderungen im LROP erfolgen muss.

## 4.2.1.3.2-19 einzelne Vorbehaltsgebiete sollten Photovoltaik gezielt ausschließen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In einigen RROP wurden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft gezielt auf Flächen festgelegt, die nicht für die Photovoltaiknutzung zur Verfügung stehen sollten. Das LROP hebt nun diese Steuerung aus.

### Erwiderung

Es wird begrüßt, dass die Photovoltaiknutzung bereits bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft berücksichtigt wurde. Es wird somit davon ausgegangen, dass eine entsprechende Freihaltung von geeigneten Flächen erfolgt ist. Dies kann bei der entsprechenden Abwägung auf bauleitplanerischer Ebene ein gewichtiges Argument sein und hilft dabei, gezielt geeignete Flächen zu identifizieren und den Planungsprozess zu steuern und zu beschleunigen. Zudem ist die Planung eine gute Grundlage für Festlegungen bspw. von Vorranggebieten Solar in

dem betroffenen RROP, was ebenfalls einige Planungsprozesse beschleunigen und raum- und umweltverträglicher machen würde. Zudem besteht beispielsweise die Möglichkeit, über Vorranggebiete Landwirtschaft der RROP- Ebene besonders schützenswerte landwirtschaftliche Flächen weiterhin von der Photovoltaiknutzung freizuhalten. Die Änderung auf Ebene des LROP bleibt jedoch zur erforderlichen Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien insgesamt in Niedersachsen erforderlich.

#### **4.2.1.3.2-20 Umweltverträglicher Ausbau durch städtebaulichen Durchführungsvertrag**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### **Sachargumenttyp**

Es wird darauf hingewiesen, dass ein umweltverträglicher Ausbau durch einen städtebaulichen Durchführungsvertrag im Rahmen des Bauleitplanverfahrens geregelt und gesteuert werden kann.

##### **Erwiderung**

Kenntnisnahme. Eine solche Vorgehensweise ist unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der raumordnerischen Vorgaben im LROP und RROP möglich. Sie liegt aber außerhalb der Steuerungsmöglichkeiten der Raumordnung

#### **4.2.1.3.2-21 Nutzung von Flächen nur nach Prüfung der landwirtschaftlichen Belange**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### **Sachargumenttyp**

PV-Freiflächenanlagen dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen nur errichtet werden, wenn die Ertragsfähigkeit der betreffenden Böden und ihrer Bedeutung in dem wirtschaftlichen Gesamtkonzeptes des jeweiligen betroffenen Betriebes unter Einbeziehung der regional bestehenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsstrukturen und der vorhandenen Energieinfrastruktur geprüft werden.

Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung des Landwirtes mit den kommunal zuständigen Stellen unter Einbeziehung landwirtschaftlicher Fachinstitutionen.

Pauschale Beurteilungen wie in dem LROP-Entwurf sind nicht akzeptabel.

##### **Erwiderung**

Im LROP-Entwurf erfolgt keine pauschale Beurteilung der Eignung von Freiflächenanlagen auf bestimmten Flächen. Es erfolgt lediglich die Verlagerung dieser Prüfung und Entscheidung auf die nachfolgenden Planungsebenen. Dort wird der Belang der Landwirtschaft abgeprüft werden. Sofern ein regionales Energiekonzept nach LROP-Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 7 erstellt wird, erfolgt dies ohnehin im Benehmen mit den landwirtschaftlichen Fachbehörden.

#### **4.2.1.3.2-22 Regelung erweckt den Eindruck, jede Anlage sei raumbedeutsam**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 wird fälschlicherweise davon ausgegangen, dass Solaranlagen jeglicher Größe raumbedeutsam sind. Als einziges Kriterium wird die Einspeisung in ein Energienetz genannt. Dies ist nicht

nachvollziehbar. Es sollte definiert werden, ab welcher Größe Photovoltaikanlagen überhaupt raumbedeutsam sein können, in anderen Bundesländern werden Zahlen zwischen 1,5 ha und 10 ha genannt. Der Planungsaufwand für Raumordnungsverfahren ist hoch, für kleinere Anlagen wäre eine vereinfachte raumordnerische Prüfung sinnvoll, um einen schnellen Ausbau zu gewährleisten.

### Erwiderung

Wann eine Anlage raumbedeutsam ist, lässt sich nicht pauschal festlegen. Das Kriterium der "Raumbedeutsamkeit" wird definiert durch die Merkmale "raumbeanspruchend" oder "raumbeeinflussend". Was raumbeeinflussend ist, ist vielfach abhängig von den konkreten Gegebenheiten eines Planungsraums und kann insbesondere in heterogen geprägten Planungsräumen wie dem Land Niedersachsen sehr unterschiedlich sein. Die Frage der Raumbedeutsamkeit eines Vorhabens muss daher immer anhand der konkreten Gegebenheiten seiner jeweiligen räumlichen Umgebung beurteilt werden und kann nicht abschließend auf LROP- Ebene verbindlich verallgemeinert werden.

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 wird ausführlich in mehreren Absätzen erläutert, was bei der Beurteilung einer Raumbedeutsamkeit einfließen sollte. Dabei wird auch erläutert, dass es auf den Einzelfall ankommt. So kann bspw. eine größere Anlage aufgrund einer guten Einpassung in das umgebende Relief o. ä. nur eine geringe Raumbeeinflussung haben, während eine im Vergleich kleinere Anlage im Offenland bereits die Grenze der Raumbeeinflussung erreicht haben kann. Die Einspeisung in das Energieversorgungsnetz wird dabei nur als Indiz für eine Raumbedeutsamkeit genannt, da bei diesen von einer gewissen Größe auszugehen ist. Es wird zugestimmt, dass dies nicht immer eine Raumbedeutsamkeit bedeutet, es kommt auf den Einzelfall an. Dabei werden alle in der Begründung genannten Gesichtspunkte geprüft und in ihrer Gesamtheit betrachtet werden müssen.

## 4.2.1.3.2-23 Regionalplanung sollte keine neuen Einschränkungen festlegen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Entscheidung über Photovoltaikstandorte sollte bewusst den Kommunen überlassen werden. Die Regionalplanungsträger sollten die Regelungen im LROP so übernehmen, ohne Einschränkungen zu formulieren.

### Erwiderung

Kenntnisnahme. Es ist den Regionalplanungsträgern überlassen, die Erforderlichkeit regionalplanerischer Regelungen zu diesem Thema zu überprüfen. Ein wichtiges Indiz hierfür können die regionalen Energiekonzepte sein, die im Benehmen mit den Gemeinden erstellt werden sollen.

## 4.2.1.3.2-24 Ermächtigung der Regionalplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Herabstufung des Ausschlusses von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zu einem Grundsatz kann allenfalls dann erfolgen, wenn das LROP gleichzeitig die Ermächtigungsgrundlage für die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft für die Träger der Regionalplanung eingeführt wird.

### Erwiderung

Es ist nicht notwendig, eine Ermächtigung für die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft im LROP festzuschreiben. Welche textlichen und/oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen getroffen werden dürfen, ergibt sich aus § 7 Abs. 1 ROG i.V.m. dem Festlegungskatalog des § 13 Abs. 5 ROG. Der Festlegungskatalog ist nur beispielhaft und nicht abschließend. Festlegungen zugunsten der Landwirtschaft sind von § 13 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ROG (Festlegungen zur Freiraumstruktur) erfasst. Dass derartige Festlegungen auch in

Gestalt von Vorranggebieten erfolgen dürfen ergibt sich aus § 7 Abs. 3 ROG, der Ermächtigungen für Gebietskategorien - auch Vorranggebiete - enthält.

Es steht den Trägern der Regionalplanung bereits aufgrund dieser bundesgesetzlichen Ermächtigung frei, die Festlegungskategorie "Vorranggebiet Landwirtschaft" zu verwenden.

Im übrigen müsste eine Ermächtigung für Festlegungen, die im ROG nicht vorgesehen wäre, nicht im LROP, sondern im NROG erfolgen. Sie ist - wie vorstehend dargelegt - hier aber gar nicht erforderlich.

### **4.2.1.3.2-25 Photovoltaikanlagen auf nicht repowerbaren Windenergiestandorten**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnissnahme

#### **Sachargumenttyp**

Alte Windenergiestandorte, die nicht repowert werden können (bspw. aufgrund von Siedlungsabständen) sollten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt werden. Dies ermöglicht eine Nachnutzung des frei werdenden Netzanschlusses.

Es wird angeregt Flächen, auf denen Windparks außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten errichtet wurden, grundsätzlich zur Nachfolgenutzung durch PV-Anlagen zu öffnen. Erneuerbare Energien stellen oftmals vor Ort eine akzeptierte Nutzung von Flächen dar.

#### **Erwiderung**

Inwiefern eine Flächennutzung durch Photovoltaikanlagen ermöglicht werden soll, muss im Rahmen der Bauleitplanverfahren geklärt werden. Im Zuge der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanverfahren und bei der Erstellung von Energiekonzepten kann auch geprüft werden, ob eine Eignung von ehemaligen Windparkgebieten vorliegt. Eine pauschale Beurteilung auf Landesebene ist nicht möglich, hier kommt es auf den Einzelfall an. Zudem steht es den Regionalplanungsträgern frei, solche Fälle im Rahmen der Überarbeitung der Regionalen Raumordnungsprogramme zu prüfen und eine Regelung hierfür zu treffen.

### **4.2.1.3.2-26 Photovoltaiknutzung auf Vorranggebieten Windenergienutzung**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Im Regionalplan sollte festgehalten werden, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorranggebieten Windenergienutzung nicht den Zielen der Raumordnung entgegenstehen, wenn der Vorrang Windenergienutzung auch im Hinblick auf Repowering-Maßnahmen in den erforderlichen Bauleitplänen ausreichend gesichert ist.

#### **Erwiderung**

Die Wirkung eines Vorranggebietes ist in § 7 Abs. 3 Satz 1 NR. 1 ROG gesetzlich geregelt. Konkurrierende Nutzungen, die mit einem Vorrang unvereinbar sind, sind bereits durch Gesetz in den Vorranggebieten unzulässig. Konkurrierende Nutzungen, die mit dem Vorrang vereinbar sind, sind zulässig. Einer wiederholenden Regelung dieser Wirkung im Regionalplan bedarf es daher nicht.

### **4.2.1.3.2-27 verpflichtende Schafbeweidung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Auf landwirtschaftlichen Flächen, auf denen eine Photovoltaikanlage gebaut werden soll, soll eine Schafbeweidung stattfinden. Wenn das sichergestellt ist, sollte die Freiflächenanlage problemlos gebaut werden können, ohne dass es einen erhöhten Prüfbedarf gibt. Durch die Beweidung wird eine hohe Biodiversität gewährleistet.

### Erwiderung

Eine konkrete Bewirtschaftungsform auf den Flächen kann nicht durch die Raumordnung geregelt werden. Eine Beschränkung auf eine Form der Bewirtschaftung bedeutet jedoch eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten auf der landwirtschaftlichen Fläche. Eine pauschale Ausnahme von dem Abwägungserfordernis mit dem Belang "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" kann somit nicht erteilt werden.

## 4.2.1.3.2-28 Aufnahme einer Kopplungsverpflichtung von Moor(wieder)vernässung und PV

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es gibt Möglichkeiten zur Kopplung von Freiflächenanlagen mit einer (Wieder-)Vernässung von Moorstandorten (auf 1m tief verlegten Rohren schwimmende Anlagen). Dies hat den Vorteil von Stromerträgen aus dem Solarmodul und einer Reduktion von Treibhausgasen durch Vermeiden einer Zersetzung des Moorbodens. Eine entsprechende Verpflichtung einer solchen Kopplung sollte zumindest als Grundsatz im LROP aufgenommen werden.

### Erwiderung

Sofern die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf kohlenstoffreichen Böden, wie insbesondere Moorböden, vorgesehen ist, soll diese nur auf bereits entwässerten bzw. landwirtschaftlich genutzten Standorten erfolgen. Mit einer Koppelungs-Verpflichtung, gemäß der bei einer Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auch eine Wiedervernässung der jeweiligen Standorte vorzunehmen ist, werden nachteilige Auswirkungen auf klimaschutzrelevante Belange vermieden. Würde keine Wiedervernässung der jeweiligen Standorte vorgesehen, würde voraussichtlich auf lange Zeit keine Möglichkeit zur Reduzierung der dort kontinuierlich erfolgenden THG-Emissionen mehr bestehen. Ggf. würde dies auch zur Einschränkung der diesbezüglichen Möglichkeiten auf den benachbarten Flächen führen können.

Durch eine gleichzeitig erfolgende Wiedervernässung würde dagegen erreicht, dass die THG-Emissionen aus den Moorböden auf der jeweiligen Fläche reduziert und damit – neben der Erzeugung regenerativer Energie – ein zusätzlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann.

Ohne eine entsprechende Verpflichtung wäre nicht zu erwarten, dass das jeweilige Unternehmen von sich aus eine Wiedervernässung durchführt und eine erforderliche technische Anpassung der zu errichtenden PV-Freiflächenanlagen vornimmt.

Eine diesbezügliche verpflichtende Regelung hingegen kann nicht im LROP getroffen werden.

## 4.2.1.3.2-29 Nutzung von Solarmodulen als Straßenbelag

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Anstatt unbebaute Fläche zu versiegeln bzw. zu beeinträchtigen sollten Solarmodule als Straßenbelag auf Radwegen und Straßen genutzt werden. Dies wird in den Niederlanden seit 2014 gemacht. Dann könnten trotz höherer Kosten und geringerem Ertrag als auf Dächern bereits versiegelte Flächen genutzt und dem Flächenfraß entgegengewirkt werden.

## Erwiderung

Die in den Niederlanden durchgeführten Projekte sind hier bekannt und werden als spannende Entwicklungsmöglichkeit gesehen; da es sich hierbei jedoch um Pilotprojekte handelt, sind die Endergebnisse noch nicht absehbar; zudem dürfte ein verpflichtender Bau mit Solarpanelen aufgrund des bisher lediglich vereinzelt Einsatzes im Wegebau mit erheblichen Kosten verbunden sein; aus diesen Gründen kann hierzu im LROP keine Aussage getroffen werden, zumal im LROP auch keine verpflichtende Regelung getroffen werden könnte.

### 4.2.1.3.2-30 Berücksichtigungsbitte von Photovoltaikprojekten

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Es werden Angaben zu verschiedenen Photovoltaikprojekten gemacht, die im Landes-Raumordnungsprogramm berücksichtigt werden sollen.

#### Erwiderung

Durch die Herabstufung des Ausschlusses von Photovoltaikanlagen auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft zu einem Grundsatz, erfolgt künftig in den Bauleitplänen hierzu eine Abwägung, die auch mit Blick auf die genannten Projekte erfolgen muss.

### 4.2.1.3.2-31 Freiflächenanlagen als Beitrag zum Biotopverbund

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeiten von PV-Freiflächenanlagen als Beitrag zum Biotopverbund zu prüfen. Es könnten in begrenztem Umfang Freiflächenanlagen in den intensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Gebieten lokale, extensiv bewirtschaftete Bereiche entstehen.

#### Erwiderung

Als Vorranggebiete Biotopverbund sind im LROP gemäß Ziffer 3.2.1 02 nur solche Flächen festgelegt, die entweder "überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbunds" oder "Querungshilfen von landesweiter Bedeutung" sind.

Um Standorte von PV-Freiflächenanlagen als Vorranggebiete Biotopverbund ausweisen zu können, müsste ihre konkrete Lage bekannt und ihre Qualität konkret überprüft worden sein. Gleiches gilt für die Ebene der Regionalplanung; auch hier wäre eine abstrakte Ausweisung ohne konkrete Flächenbewertung nicht rechtskonform. Ein landesweites Freiflächen-PV-Konzept gibt es nicht; die Ausweisung von solchen Flächen erfolgt in aller Regel "nach und nach" auf Ebene der Bauleitplanung.

Ob Flächen von Freiflächen-PV-Anlagen faktisch einen Beitrag zum Biotopverbund leisten können, bedarf insofern keiner abschließenden Bewertung.

### 4.2.1.3.2-32 Rückkehrklausel im BNatSchG

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Im Zuge der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für die Photovoltaik-Stromerzeugung steigt die Wahrscheinlichkeit, dass diese Flächen einen Biotopschutzstatus erhalten, der irreversibel ist. In 30 Jahren kann sich auf den Flächen ein schützenswerter Zustand entwickeln, der einer Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Tätigkeit entgegensteht, die Flächen könnten dauerhaft verloren gehen. Durch die Aufnahme einer Rückkehrklausel in das BNatSchG könnte die Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Tätigkeiten unabhängig von Flora und Fauna garantieren.

### Erwiderung

Die in § 30 BNatSchG formulierten Verbote und Regelausnahmen unterliegen nur in eingeschränktem Umfang der Abweichungskompetenz der Länder. Eine zu § 30 Abs. 4 BNatSchG vergleichbare Ausnahme von den Verboten für die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung nach Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage würde die Abweichungskompetenz der Länder überschreiten und daher eine Änderung des BNatSchG durch den Bundesgesetzgeber voraussetzen.

## 4.2.1.3.2-33 Nutzung von Chancen für die Landwirtschaft

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Chancen durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen müssen immer dann genutzt werden, wenn die Einnahmen das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe stützt. Dabei sollten insbesondere Flächen in den Blick genommen werden, die für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr in Betracht kommen (Grenzertragsstandorte, trockene und kohlenstoffreiche Böden). Insbesondere für Betriebe auf Moorstandorten sollten Schwerpunkte gesetzt und Forschungsmittel bereitgestellt werden. Dabei sollte auch eine Teilhabe von durch die Wiedervermässung von Mooren betroffene Grundstückseigentümern über eine Flurbereinigung in den Blick genommen werden.

### Erwiderung

Grundsätzlich sind Freiflächen PV-Anlagen gewerbliche Anlagen und können damit nicht das landwirtschaftliche Einkommen stützen. Aufgrund der o.g. Einkommensart partizipieren die Flächenbesitzer (nur 50 % Landwirte!). Im Eckpunktepapier von BMWK, BMUV und BMEL zum Ausbau der Photovoltaik auf Freiflächen im Einklang mit landwirtschaftlicher Nutzung und Naturschutz vom 10.02.2022 wird ein deutlicher Ausbau der Freiflächen angekündigt. Neben der Agri-PV und den benachteiligten Gebieten sollen dabei Moor-PV-Maßnahmen als eine neue Flächenkategorie im EEG aufgenommen werden.

Flächen, die für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr in Betracht kommen, können aus naturschutzfachlicher Sicht von besonderer Bedeutung sein, so dass dieser Belang entsprechend zu beachten ist.

Sofern die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen auf kohlenstoffreichen Böden, wie insbesondere Moorböden, vorgesehen ist, soll diese nur auf bereits entwässerten bzw. landwirtschaftlich genutzten Standorten erfolgen. Damit können Chancen für die Landwirtschaft verbunden sein. In Anbetracht des großen Umfangs landwirtschaftlich genutzter Fläche auf Moorböden in Niedersachsen ist jedoch davon auszugehen, dass die Option eine PV-Freiflächenanlage nur für einen kleinen Anteil davon relevant wäre.

Für die Durchführung von Vorhaben zur Erforschung und Erprobung von PV-Freiflächenanlagen auf Moorstandorten, die gleichzeitig wiedervermässst werden, ist Bedarf erkennbar.

Die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren in Mooren stellt vielfach ein zweckmäßiges Instrument zur Schaffung der flächenbezogenen Voraussetzungen für gebietsbezogene Maßnahmen zur Entwicklung und Wiedervermässung von Mooren dar.

## 4.2.1.3.2-34 Prüfung von Naturschutzflächen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Naturschutzflächen werden bei der Planung oft pauschal nicht berücksichtigt ohne eine Prüfung im Einzelfall, ob die Photovoltaik-Freiflächenanlage mit den jeweiligen Schutzzwecken im Einklang steht. Dies ist aber zu prüfen, um landwirtschaftliche Flächen zu schützen. Dasselbe gilt für die Option, Anlagen auf Moorflächen zu errichten.

## Erwiderung

Kenntnisnahme. Das LROP weist selbst keine Flächen für Freiflächen- Photovoltaik aus. Die planerische Ausweisung von Flächen hierfür erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung und ggf. auf Ebene der Regionalplanung. Ob und inwieweit dort auch Naturschutzflächen als Potentialflächen untersucht werden, ist hier nicht bekannt und entzieht sich auch dem Einflussbereich der obersten Landesplanung.

### 4.2.1.3.2-35 Verbindung von Energieerzeugung und Extensivierung

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Da durch den Flächenverlust mit einer Intensivierung der Landwirtschaft auf den verbleibenden Flächen zu rechnen ist, wird eine Verbindung von Energieerzeugung auf landwirtschaftlichen Flächen mit einer extensiveren Nutzung der verbleibenden Flächen vorgeschlagen. Dies könnte auch etwaige negative Einflüsse auf Natur, Landschaft und Biodiversität kompensieren.

#### Erwiderung

Kenntnisnahme. Die konkrete Bewirtschaftungsform der Flächen ist nicht Gegenstand der Raumordnung.

### 4.2.1.3.3-1 Festlegungen zur Agrar-PV entbehrlich

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Es wird darum gebeten zu prüfen, ob die Festlegungen zur Agrar-Photovoltaik in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 5 und 6 durch die Grundsatzfestlegung in Satz 4 nicht entbehrlich geworden sind.

#### Erwiderung

Die Festlegungen zur Agrar-Photovoltaik machen deutlich, dass die Agrar-Photovoltaik gemäß der Definition in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 6 der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegensteht. Damit entfällt im Fall der Errichtung einer Agrar-Photovoltaikanlage der Abwägungsbedarf mit der Landwirtschaft. Somit ist der Satz nicht entbehrlich.

### 4.2.1.3.3-2 Streichung wenn Satz 4 gestrichen wird

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Sollte Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 gestrichen werden, kann auch Satz 5 gestrichen werden.

#### Erwiderung

Satz 4 wird nicht gestrichen. Auch bei einer Streichung von Satz 4 wäre ein Abwägungserfordernis für Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft gegeben.  
Die Festlegungen zur Agrar-Photovoltaik machen deutlich, dass die Agrar-Photovoltaik gemäß der Definition in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 6 der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entgegensteht. Damit entfällt im Fall der Errichtung einer Agrar-Photovoltaikanlage der Abwägungsbedarf mit der Landwirtschaft. Somit ist der Satz nicht

entbehrlich.

#### 4.2.1.3.3-3 Anpassungserfordernis bei Streichung von Satz 4

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 5 müsste angepasst werden, wenn Satz 4 gestrichen wird. Z. B.: "Zusätzlich können Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar Photovoltaik vorgesehen werden." oder "Agri Photovoltaik Anlagen können in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft errichtet werden, da sie per Definition eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich machen."

##### Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4 wird nicht gestrichen. Somit entfällt auch ein Anpassungserfordernis von Satz 5.

#### 4.2.1.3.3-4 Stellenwert und Ausformulierung ist nicht zielführend

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Es werden Gründe gegen die Agrar-Photovoltaik aufgeführt, die bereits im ersten Beteiligungsverfahren genannt und im zweiten Beteiligungsverfahren ergänzt wurden. Es wird diesbezüglich als nicht zielführend angesehen, dass diese einen solchen Stellenwert im LROP-Entwurf einnehmen, auch die Ausformulierung ist nicht zielführend.

##### Erwiderung

Es ist durchaus bekannt, dass die Agrar-Photovoltaik im Vergleich zur konventionellen Freiflächen-Photovoltaik eine untergeordnete Rolle spielt. Die Festlegung soll und kann nicht bewirken, dass Agrar-Photovoltaikanlagen anstelle von konventionellen Freiflächenanlagen errichtet werden. Sie macht aber deutlich, dass bezüglich dieser Form der Freiflächenphotovoltaik eine Vereinbarkeit mit dem andernfalls abzuwägenden Belang "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" gegeben ist.

#### 4.2.1.3.3-5 Agrar-Photovoltaik sollte grundsätzlich genutzt werden können

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Die Vorgaben zur Agrar-Photovoltaik werden begrüßt. Agrar-Photovoltaikanlagen sollten aber grundsätzlich und nicht nur ausnahmsweise auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft errichtet werden können.

##### Erwiderung

Die geplante Festlegung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 5 stellt lediglich klar, dass raumverträgliche Agrar-Photovoltaikanlagen grundsätzlich mit dem Belang "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" vereinbar sind. D.h. bezüglich dieses Belangs entfällt das Abwägungserfordernis, die Anlagen sind zulässig. Inwiefern diese Anlagen jedoch raumverträglich sind und keinen Konflikt mit anderen Belangen verursachen, kann jedoch nur im Einzelfall überprüft werden.

Eine Einschränkung dahingehend, dass Agrar-Photovoltaikanlagen nur ausnahmsweise auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft errichtet werden können, enthält das LROP nicht.

### 4.2.1.3.3-6 keine Bedenken zur Regelung

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Zur Regelung zur Agrar-Photovoltaik in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 03 Satz 5 bestehen keine Bedenken.

#### Erwiderung

Kenntnisnahme

### 4.2.1.3.3-7 zusätzliche Argumente gegen Agrar-Photovoltaikanlagen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Ausnahmen für Agrar-Photovoltaikanlagen werden kritisch gesehen. Dabei wurden über das Sachargument 4.2.1.4.2-109 aus dem ersten Beteiligungsverfahren hinaus folgende Gründe benannt:

- für Niedersachsen sind die Anlagen uninteressant (im Obstanbau zwar Schutz vor Hagel oder Regen, aber fehlende Lichtdurchlässigkeit, somit gibt es unter den Modulen Qualitätseinbußen)
- Behinderung und Einschränkung der Bewirtschaftung
- Gefahr der versehentlichen Beschädigung der Module durch Maschineneinsatz
- schwierige Finanzierung aufgrund der geringen Erprobung und anfälligeren Technologien.
- in Gegenden mit erheblichen Windlasten wird die sicherere Errichtung schwierig und erfordert eine stabilere Bauweise, dies bedeutet Mehrkosten und höhere CO<sub>2</sub>-Emissionen.
- Die Anlagen erfordern ein Controlled Traffic Farming. Dies kann auf Marschböden aber nicht angewendet werden, da man zu nassen Stellen ausweichen muss
- zu hohe Beschattung der Fläche - das ist nicht für jeden Boden geeignet
- Regenwasser fällt noch konzentrierter auf den Boden
- aufgrund der Bauweise und des Flächenbedarfs sind die Anlagen in der Regel deutlich raumbedeutsamer als Freiflächenanlagen. Die raumverträgliche Integration von PV-Anlagen wird erschwert.
- in der Praxis ist die Frage der Agrar-Photovoltaik komplex und sie kann selten beiden Nutzungsansprüchen gerecht werden.
- Aufgeständerte Anlagen erfordern durch die Höhe von 5 Metern mehr Stahl, dies bedeutet Mehrkosten und höhere CO<sub>2</sub>-Emissionen.
- bei bifazialen Modulen können Geräte wie Pflanzenschutzspritzen nicht über die Module hinweggenutzt werden, es sind somit große Abstände zwischen den Modulen erforderlich (bspw. mindestens 24 Meter)
- bei bifazialen Modulen muss bei der Bewässerung mit eisenhaltigem Wasser darauf geachtet werden, die Module nicht zu überregnen um eine schnelle Verdreckung zu vermeiden. Dies hat zur Folge, dass neue Landtechnik für die Flächen angeschafft werden muss für einen geringen Prozentanteil der Photovoltaikanlagen.
- schwierige Sozialverträglichkeit / Akzeptanz

#### Erwiderung

Die hier genannten Aspekte sind bekannt und werden auch entsprechend in den Bauleitplanverfahren zu prüfen und abzuwägen sein. Im Interesse einer größtmöglichen Ausbeute erneuerbarer Energien sollen auch Energieproduktionspotenziale auf landwirtschaftlichen Flächen einbezogen werden. Agrar-Photovoltaikanlagen bieten trotz gewisser Nachteile im Gegensatz zu konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Möglichkeit einer Kombination der landwirtschaftlichen Nutzung mit der Energieproduktion. Der Einsatz von Agrar-Photovoltaikanlagen kann aus Sicht des Landes somit zu einem bestmöglichen Interessenausgleich beitragen.

### 4.2.1.3.3-8 Ergänzungsvorschlag für die Ausnahme

## Dateianhänge

Anhang: keiner  
Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird die Ergänzung einer weiteren Ausnahme für Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgeschlagen:  
"Ausnahmsweise können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt und/oder die sich in einem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung befinden, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden. Im Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung kann neben der Solarenergieproduktion gleichzeitig eine Nutzung mit Schafbeweidung erfolgen."

### Erwiderung

Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung werden auf Ebene der Regionalplanung nach regionalen Kriterien schlussabgewogen festgelegt. Eine Vereinbarkeit mit der Photovoltaiknutzung kann nicht pauschal auf Ebene der Landesraumordnung festgestellt werden, hierzu müssten die einzelnen Vorranggebiete auf eine Vereinbarkeit überprüft werden. Dies kann nur im konkreten Bedarfsfall unter Einbeziehung aller konkreten Gegebenheiten vor Ort erfolgen.

Eine konkrete Bewirtschaftungsform auf den Flächen kann nicht durch die Raumordnung geregelt werden.

## 4.2.1.3.3-9 Begrüßung der genaueren Begriffsdefinition

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die genauere Definition des Begriffs "Agrar-Photovoltaikanlage" in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 6 wird begrüßt.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.2.1.3.3-10 Definition von Agrar-Photovoltaikanlagen kein Ziel der Raumordnung

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Definition für Agrar-Photovoltaikanlagen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 6 kann kein Ziel der Raumordnung sein und sollte in die Begründung von Satz 5 verschoben werden. Als Ziel der Raumordnung stellt der Satz auch einen Systematikbruch mit Blick auf die Sätze 4 und 5 dar.

### Erwiderung

Begriffsbestimmungen stehen im engen inhaltlichen Zusammenhang mit einer Festlegung, sind aber keine selbst keine eigenständige Festlegung. Der Begriff "Festlegung" umfasst nur Ziele und Grundsätze. Legaldefinitionen bestimmen Inhalt und Reichweite von Begriffen, die Teil eines Ziels oder Grundsatzes sind. Eine Begriffsbestimmung ist schlussabgewogen und verbindlich und keiner Abwägung zugänglich. Mit dieser Wirkung entspricht sie einem Ziel der Raumordnung, das ebenfalls strikte Verbindlichkeit hat. Nur über die Definition für Agrar-Photovoltaikanlagen wird die Regelung in Satz 5 eindeutig und nur so wird in diesem Fall bspw. vermieden, dass der Begriff Agrar-Photovoltaik beliebig für jegliche Anlagenform verwendet werden kann und der Abwägung zugänglich wird. Aufgrund dieser mit Zielen vergleichbaren Bindungswirkung werden aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit und zur Vermeidung von Fehlern bei der Anwendung des LROP Begriffsbestimmungen daher ebenfalls im Fettdruck

dargestellt.

Nach allgemeiner Rechtssystematik sind alle wesentlichen Bestandteile einer Festlegung zudem in der beschreibenden oder zeichnerischen Darstellung selbst vorzunehmen und nicht lediglich in der Begründung. Der gerügte Systematikbruch ist daher nicht erkennbar.

#### 4.2.1.3.3-11 Begrüßung der Klarstellung zur landesplanerischen Stellungnahme

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Es wird begrüßt, dass in der Begründung auf S. 66 zur landesplanerischen Stellungnahme klargestellt wird, dass diese im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt.

##### Erwiderung

Kenntnisnahme

#### 4.2.1.3.3-12 sinnvolle Alternativen für die Agrar-Photovoltaik

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Hinter den Modultischen mit knapp 4 Metern Höhe an der höchsten Stelle könnten einige Meter Sonderkulturen angebaut werden (Synergieeffekt durch die Beschattung in der Mittagszeit). Dieser Effekt würde sich jedoch durch die in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 6 geforderten Abstände nur für die ersten Meter ergeben, die Bestände würden somit ungleichmäßig. Es sollten somit höhere Flächenverluste als 15 % erlaubt werden oder Abweichungen für Sonderkulturen erlaubt werden (Reihenkulturen, in denen mit Schmalspurtraktoren gearbeitet wird, z. B. Heidelbeeren oder Weihnachtsbäume).

Nachgeführte Modultische könnten sich mit der Sonne drehen. Diese könnten bei der Bewirtschaftung senkrecht gestellt werden, um die Arbeiten an der Kultur zu ermöglichen. Dabei könnten kleinere Abstände zu den Säulen erforderlich sein, um Berührung der Module durch die Kulturen zu vermeiden. Auch hierbei sollten nicht zu große Abstände gewählt werden, um den Verschattungsvorteil nutzen zu können (d.h. auch hier wäre ein Flächenverlust von mehr als 15 % erforderlich).

Beide Varianten benötigen weniger Fläche als die angedachten Agrar-Photovoltaikanlagen und verändern die Kulturlandschaft weniger.

Es sollten durch eine Änderung der Formulierung von "durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht" praxistaugliche Lösungen in Kombination mit Sonderkulturen ermöglicht werden (bspw. Erhöhung auf 40 % oder Festlegung einer Ausnahme für gute Gesamtkonzepte mit Sonderkulturen). So können die Klimaschutzziele erreicht werden.

##### Erwiderung

Bei der Festlegung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 5 und 6 handelt es sich um eine Feststellung, für welche Arten der Agrar-Photovoltaik pauschal eine Vereinbarkeit mit dem Belang "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" angenommen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn flexibel jede Form der landwirtschaftlichen Nutzung unter bzw. neben diesen Anlagen stattfinden kann.

Es ist möglich, darüber hinaus auf dem Wege der Abwägung mit dem Belang des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft auch andere Formen der Agrar-Photovoltaik zu implementieren.

Der pauschale Ansatz von höchstens 15% der Fläche (reine Fundamentfläche) ist dabei der im Bundesrat abgestimmte Ansatz, um eine Schonung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sicherzustellen.

#### 4.2.1.3.3-13 Aussagen sind nicht konkret genug

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Festlegung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 5 und 6 ist nicht konkret genug (es fehlen Aussagen zur Breite, Höhe, Größe der Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen). Eine Weiterentwicklung der Landwirtschaft und landwirtschaftlicher Maschinen wird nicht betrachtet. Zudem fehlt in der Regelung die Forderung nach einer tatsächlichen weiteren Nutzung gefordert.

### Erwiderung

Es erfolgt eine Erläuterung in der Begründung zur erforderlichen Durchfahrtshöhe und -breite in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 5 und 6. Sofern sich künftig Weiterentwicklungen ergeben, die eine uneingeschränkte Nutzung der Flächen unter diesen Bedingungen nicht mehr ermöglichen würde, kann eine Überprüfung und erforderlichenfalls Anpassung dieser Regelung in einem künftigen LROP-Fortschreibungsverfahren erfolgen. Raumordnung kann nur die Nutzungsart für bestimmte Flächen sichern und diese vor entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen schützen. Sie kann nicht beeinflussen, dass ein Landwirt trotz der theoretisch bestehenden Möglichkeit der Weiterbewirtschaftung dieser Flächen dies auch tut.

## 4.2.1.3.3-14 dynamischer verweis auf die DIN-Spec 91434

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 6 wird in Plansatz und Begründung die Agrar-Photovoltaik detailliert definiert. Die Anlagen werden jedoch technisch laufend weiterentwickelt und es können sich große Chancen aus zukunftsweisenden Technologien ergeben. Es wird angeregt, in der Begründung ausschließlich auf die DIN-Spec 91434 zu verweisen, damit bei zukünftigen Planungen von Agrar-PV die Definition in der aktuell gültigen Norm berücksichtigt wird.

### Erwiderung

Ein Ziel der Raumordnung wie in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 6 muss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar und abschließend abgewogen sein. Eine dynamisch veränderbare Definition kann keine Grundlage für ein Ziel der Raumordnung sein. Sofern technische Veränderungen dazu führen, dass die Definition von Agrar-Photovoltaik nicht mehr zutrifft, muss eine Anpassung der Definition in einem künftigen LROP-Änderungsverfahren erfolgen.

Bei der Festlegung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 5 und 6 handelt es sich um eine Feststellung, für welche Arten der Agrar-Photovoltaik pauschal eine Vereinbarkeit mit dem Belang "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" angenommen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn flexibel jede Form der landwirtschaftlichen Nutzung unter bzw. neben diesen Anlagen stattfinden kann.

Es ist möglich, darüber hinaus auf dem Wege der Abwägung mit dem Belang des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft auch andere Formen der Agrar-Photovoltaik zu implementieren, die Entwicklung dieser Anlagen wird somit durch die Festlegung nicht behindert.

## 4.2.1.3.3-15 Abstimmung nur auf ackerbauliche Nutzung

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 5 stellt nur auf die ackerbauliche Nutzung ab, wahrscheinlicher sind Nutzungen im

Bereich der Sonderkulturen und der Freilandtierhaltung. Die Einschränkungen behindern sinnvolle Lösungen zwischen Energieerzeugung und landwirtschaftlicher Nutzung.

### Erwiderung

Bei der Festlegung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 5 und 6 handelt es sich um eine Feststellung, für welche Arten der Agrar-Photovoltaik pauschal eine Vereinbarkeit mit dem Belang "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" angenommen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn flexibel jede Form der landwirtschaftlichen Nutzung unter bzw. neben diesen Anlagen stattfinden kann.

Es ist möglich, darüber hinaus auf dem Wege der Abwägung mit dem Belang des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft auch andere Formen der Agrar-Photovoltaik zu implementieren.

## 4.2.1.3.3-16 Ergänzungsvorschlag für die Definition von Agrar-Photovoltaikanlagen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Für die Definition der Agrar-Photovoltaikanlagen wird folgende Fassung vorgeschlagen:

"Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht. Bei einer Beweidung mit Schafen können 75 % der landwirtschaftlichen Fläche für PV- Module in Anspruch genommen werden."

### Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 6 definiert, in welchen Fällen eine Agrar-Photovoltaikanlage i. S. von Satz 5 vorliegt. Satz 5 stellt klar, dass in Fällen der Agrar-Photovoltaik eine Vereinbarkeit mit dem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft gegeben ist. Dabei ist entscheidend, dass jede Form der Bewirtschaftung dabei möglich ist und nicht nur eine bestimmte (z. B. die Schafhaltung).

Somit kann dem Ergänzungsvorschlag nicht gefolgt werden. Unabhängig davon wird mit der neuen Festlegung in Satz 4 klargestellt, dass künftig der Bau einer Freiflächenanlage mit dem Belang des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft abgewogen werden kann. Somit ist der Bau von Anlagen wie sie in dem Ergänzungsvorschlag vorgesehen sind, nach entsprechender Abwägung künftig durchaus möglich. Eine Ausnahme ist somit auch nicht erforderlich.

## 4.2.1.3.3-17 Größenvorgaben sind zu undifferenziert

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Vorgaben zur Größengestaltung von Agrar-PV-Anlagen sind zu undifferenziert. Nicht für jede Bewirtschaftungsform müssen diese Durchfahrtshöhen und -breiten vorgehalten werden. Für den Ackerbau sind die Vorgaben zwar nachvollziehbar, aber zu eng gefasst. Für Dauergrünland, Obstanbau, Weinanbau und andere Dauerkulturen sind andere Anforderungen notwendig.

Die Agrar-Photovoltaik wird sich in den nächsten Jahren mit Hilfe weiterer Innovationen weiterentwickeln. Die Vorgaben sollten somit möglichst offen gestaltet werden, um Innovationshemmnisse zu vermeiden.

Beispiel Dauerkulturen: PV-Anlagen können über Obstbäumen die Früchte vor der Witterung und zu starker Sonneneinstrahlung schützen. Die Früchte werden vielfach von Hand geerntet. Die Vorgaben zur Agrar-Photovoltaik würde die Errichtung von PV-Anlagen ausschließen.

### Erwiderung

Ein Ziel der Raumordnung wie in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 6 muss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar und und abschließend abgewogen sein. Eine dynamisch veränderbare Definition kann keine Grundlage für ein Ziel der Raumordnung sein. Sofern technische Veränderungen dazu führen, dass die Definition von Agrar-Photovoltaik nicht mehr zutrifft, muss eine Anpassung der Definition in einem künftigen LROP-Änderungsverfahren erfolgen.

Bei der Festlegung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 5 und 6 handelt es sich um eine Feststellung, für welche Arten der Agrar-Photovoltaik pauschal eine Vereinbarkeit mit dem Belang "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" angenommen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn flexibel jede Form der landwirtschaftlichen Nutzung unter bzw. neben diesen Anlagen stattfinden kann.

Es ist möglich, darüber hinaus auf dem Wege der Abwägung mit dem Belang des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft auch andere Formen der Agrar-Photovoltaik zu implementieren, die Entwicklung dieser Anlagen wird somit durch die Festlegung nicht behindert.

#### 4.2.1.3.3-18 Agrar-PV für weitere Nutzungen ermöglichen

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Neben der klassischen Agrar-Photovoltaikanlage, wie sie in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 6 beschrieben ist, sollten auch weitere Kombinationsnutzungen möglich sein, die nach Lebensende der PV-Anlage eine Rückkehr zur ursprünglichen Nutzung ermöglicht. So ist bspw. eine Kombination mit Schöpfwerken denkbar, wo die Agrar-PV-Anlagen den Strom erzeugen, der für die Flächenentwässerung erforderlich ist. Auch Kombinationen aus Photovoltaik, Windenergieanlagen, Schöpfwerken und weiteren Stromnetzbestandteilen (Batterien, CCS, Hydrolisateur, Ladestationen) auf landwirtschaftlichen Flächen sollten möglich sein.

##### Erwiderung

Die LROP-Festlegungen schließen solche Anlagen nicht aus. Sofern andere Belange (bspw. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft) betroffen sind, muss jedoch eine Prüfung und Abwägung dieser Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgen.

#### 4.2.1.3.3-19 Es werden andere Anlagen nachgefragt

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Vorliegende Anfragen zur Agrar-PV umfassen eher kleinteiligere Anlagen und Anlagen auf Folientunneln.

##### Erwiderung

Die LROP-Festlegungen schließen solche Anlagen nicht aus. Sofern andere Belange (bspw. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft) betroffen sind, muss jedoch eine Prüfung und Abwägung dieser Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgen.

#### 4.2.1.3.3-20 15 GW mit Agrar-Photovoltaikanlagen sind nicht umsetzbar

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Es werden Argumente gegen Agrar-Photovoltaikanlagen benannt, die bereits im ersten Beteiligungsverfahren geäußert wurden.

Im Fazit wird darauf hingewiesen, dass eine Umsetzung des 15 GW-Ausbauziels durch Agrar-Photovoltaikanlagen wahrscheinlich zu einem Verfehlen dieses Ziels führen wird. Dies steht einem schnellen und wirksamen Ausbau entgegen.

## Erwiderung

Es ist durchaus bekannt, dass die Agrar-Photovoltaik im Vergleich zur konventionellen Freiflächen-Photovoltaik eine untergeordnete Rolle spielt. Die Festlegung soll und kann nicht bewirken, dass Agrar-Photovoltaikanlagen anstelle von konventionellen Freiflächenanlagen errichtet werden. Sie macht aber deutlich, dass bezüglich dieser Form der Freiflächenphotovoltaik eine Vereinbarkeit mit dem andernfalls abzuwägenden Belang "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" gegeben ist.

Konventionelle Freiflächenanlagen können außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft errichtet werden, dort ist ein ausreichendes Flächenpotenzial vorhanden. Zudem schließt der LROP-Entwurf die Abwägung einer Photovoltaiknutzung auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft nicht aus.

## 4.2.1.3.3-21 schwere Anwendbarkeit der Ausnahme für Agrar-Photovoltaik

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es muss klargestellt werden, was mit Anlagen passiert, die (knapp) nicht der Definition von Agrar-Photovoltaikanlagen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 6 entsprechen. Sonst ist die Regelung nur schwer anwendbar.

### Erwiderung

Die Regelung nach Satz 5 greift nur, wenn die Kriterien nach Satz 6 erfüllt werden. Wenn diese nicht greifen, muss vor der Zulassung einer solchen Anlage eine Abwägung mit dem Belang "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" erfolgen. Satz 5 in Kombination mit Satz 6 bewirkt lediglich, dass die entsprechende Abwägung mit diesem Belang entfallen kann.

Dies ist in der Rechtssystematik der Raumordnung eindeutig, eine Klarstellung ist nicht erforderlich.

## 4.2.1.3.3-22 Gefahr der Verhinderung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Da Agrar-PV-Anlagen raumbedeutsamer sind als konventionelle Freiflächenanlagen (mehr Flächenbedarf, andere Bauweise) besteht eine erhebliche Gefahr, dass bei entsprechender Interpretation des Begriffs "Raumverträglichkeit" auf kommunaler Ebene eine Verhinderung dieser Anlagen entsteht

### Erwiderung

Eine bauleitplanerische Festlegung von Anlagen, die nicht raumverträglich sind, ist ohnehin nicht zulässig. Die LROP-Regelung schafft hierzu keinen neuen Rechtsrahmen.

## 4.2.1.3.3-23 keine pauschale Raumverträglichkeit

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 5 entsteht der Eindruck, dass Agrar-Photovoltaikanlagen per se raumverträglich sind, wenn sie die Kriterien nach Satz 6 erfüllen. Es muss in beschreibenden Darstellung deutlich werden, dass diese Festlegung keine allgemeine raumordnerische Verträglichkeit bescheinigt.

## Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 5 stellt klar, dass Agrar-Photovoltaikanlagen mit dem Belang "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" vereinbar sind, sofern sie raumverträglich sind. In Rechtsnormen hat grundsätzlich jedes Wort eine eigenständige Bedeutung. Das Adjektiv "raumverträglich" hat insofern eine eigenständige Aussage. Es erfolgt somit keine Aussage, dass diese Agrar-Photovoltaikanlagen per se raumverträglich sind. In der Begründung zu Satz 5 werden zudem Informationen gegeben, wie eine Raumverträglichkeit untersucht und hergestellt werden kann und dass eine entsprechende Prüfung erfolgen muss. Somit ist auch anhand der Begründung eindeutig dargestellt worden, dass eine Raumverträglichkeit einer solchen Anlage zu überprüfen und nicht grundsätzlich gegeben ist.

### 4.2.1.3.3-24 Agrar-Photovoltaikanlagen sollten mit Blick auf das Landschaftsbild der Abwägungsnotwendigkeit unterliegen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Agrar-Photovoltaikanlagen sollten mit Blick auf das Landschaftsbild der Abwägungsnotwendigkeit unterliegen.

## Erwiderung

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 5 stellt lediglich fest, dass raumverträgliche Agrar-Photovoltaikanlagen mit dem Belang "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft" vereinbar sind und diesbezüglich keiner Abwägung bedürfen. Bei der Planung einer solchen Anlage, müssen aber alle anderen betroffenen Belange gleichwohl geprüft und entsprechend ihrer Verbindlichkeit beachtet oder berücksichtigt werden. Zudem bezieht sich der Satz nur auf raumverträgliche Anlagen. Im Zuge der Prüfung der Raumverträglichkeit wird ohnehin der Belang des Landschaftsbildes abgeprüft.

### 4.2.1.3.3-25 Klarstellung bezüglich anderer Belange erforderlich

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 5 stellt lediglich dar, dass für Agrar-Photovoltaikanlagen keine Abwägung mit dem Belang Landwirtschaft erfolgen muss. Eine Verträglichkeit mit anderen Belangen muss jedoch ebenfalls sichergestellt werden.

## Erwiderung

Diese Einschätzung wird geteilt.

### 4.2.1.3.3-26 Agrar-Photovoltaikanlagen sollten nur ausnahmsweise auf VB Landwirtschaft

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Der Begriff "ausnahmsweise" soll weiterhin in der Regelung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 5 verwendet werden ("[...] können [...] ausnahmsweise vorgesehen werden.").

## Erwiderung

Die Formulierung "ausnahmsweise" in dem ersten LROP-Entwurf bezog sich nicht darauf, dass solche Anlagen nur ausnahmsweise auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft errichtet werden können sondern darauf, dass es sich bei der Regelung um eine Ausnahme nach § 6 Abs. 1 ROG handelt. Bereits im ersten Entwurf wurde damit klargestellt, dass Agrar-Photovoltaikanlagen mit dem Belang "Landwirtschaft" vereinbar sind und somit für diese der sachliche Grund für einen Ausschluss dieser Anlagen entfällt. Dies wäre dann kein Ausnahmefall gewesen sondern wäre für diese Anlagen zum Regelfall geworden. Durch den Wegfall des vollständigen Ausschlusses von Photovoltaikanlagen auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft entfällt auch der Bezug der Klarstellung in Satz 5 zur Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 1 ROG. Damit ist der Begriff "ausnahmsweise" nicht länger passend.

#### 4.2.1.3.3-27 Raumverträglichkeit wird nur zur Agrar-Photovoltaik erläutert

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Lediglich in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 5 und 6 wird das Kriterium "Raumverträglichkeit" näher erläutert. Die dort erläuterten Einflüsse auf verschiedene Belange treffen aber auch auf andere raumbedeutsame Freiflächenanlagen zu, dies sollte klargestellt werden.

##### Erwiderung

Erläuterungen zur Raumverträglichkeit finden sich auch in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4. Es ist richtig, dass die in der Begründung zu den Sätzen 5 und 6 beschriebenen Belange durch beide Formen der Freiflächenphotovoltaik betroffen sind. Grundsätzlich gehört die Prüfung der Raumverträglichkeit und die Einbeziehung von betroffenen Belangen zu den typischen Aufgaben der Raumordnungsbehörden. Eine detaillierte Erläuterung hierzu ist in der Begründung zum LROP somit nicht erforderlich. Es ist zudem geplant, eine Arbeitshilfe für die Regionalplanungsträger zu diesem Thema zu erstellen.

#### 4.2.1.3.3-28 unvollständige Aufzählung

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Die Arten der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unter einer Agrar-Photovoltaikanlage ist nicht vollumfassend und sollte um die bodenbearbeitenden Bewirtschaftungsformen ergänzt werden.

##### Erwiderung

Mit der bestehenden Begründung, dass die Flächen vollständig mit vorhandener Maschinenteknik bewirtschaftet werden können müssen (Bodenbearbeitung und Ernte auf Ackerflächen, (Nach-)Mahd auf Grünlandflächen), ist eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ausreichend abgedeckt. Eine Differenzierung einzelner bodenbearbeitenden Bewirtschaftungsformen ist an dieser Stelle aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

#### 4.2.1.3.4-1 Regionale Energiekonzepte können nicht kurzfristig erarbeitet werden

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Es ist fraglich, ob regionale Energiekonzepte kurzfristig erarbeitet werden können, v.a. weil es noch keine einheitlichen Kriterien für die Standortwahl gibt. Dadurch steigt die Gefahr von Wildwuchs. Diesbezüglich wird an die

Erfahrungen mit dem Ausbau der Windenergie erinnert.

### Erwiderung

Zur Erreichung der Klimaschutzziele ist ein zügiger Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Dementsprechend soll die Anpassung der Festlegung im LROP erfolgen. Regionale Energiekonzepte können dennoch langfristig für eine gute, raumverträgliche Entwicklung sorgen. Derzeit wird an der Erstellung einer Arbeitshilfe gearbeitet, die bei der Kriterienauswahl unterstützend herangezogen werden kann.

## 4.2.1.3.4-2 Vorgaben für regionale Energiekonzepte zu unkonkret

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Vorgabe in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 7 zur Erstellung regionaler Energiekonzepte enthält keine genauen Ziele und Vorgaben.

### Erwiderung

Grundsätzlich sollten regionale Energiekonzepte auf regionale Besonderheiten Rücksicht nehmen und dabei die Ausbauziele des Landes, die im LROP vorgegeben sind, berücksichtigen. Somit wäre eine genaue Vorgabe hierzu nicht zielführend.

Derzeit wird an der Erstellung einer Arbeitshilfe gearbeitet, die bei der Kriterienauswahl unterstützend herangezogen werden kann.

## 4.2.1.3.4-3 Bedarf für klare Kriterien und Entlastung der Kommunen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Zur Identifizierung geeigneter Flächen für die Photovoltaik werden klare Empfehlungen für Positiv- und Ausschlusskriterien benötigt. Dies dient auch einer niedersachsenweiten Vergleichbarkeit. Dabei darf die Entscheidung nicht einseitig auf kommunale oder regionalplanerische Schultern abgewälzt werden. Es muss eine Abstimmung und Koordination auf verschiedenen Ebenebenen erfolgen.

Bislang erfolgt kaum eine Umsetzung von in den RROP verankerten Energiekonzepten. Es sollte ein Kriterienkatalog als Planungsgrundlage vorgegeben werden, ggf. im LROP. Diese könnten von den Kommunen an die Regionalplanungsträger weitergeleitet und dort für die weitergehenden Planungen als Grundlage dienen.

Kriterienvorschläge:

- Bestehende und Potenzialflächen für Erneuerbare Energien im Planungsraum (Vorranggebiete Wind und privilegiert gebaute Windparks, versiegelte Flächen, Dachflächen, Freiflächen PV, Agrar-PV, Biomasse, Geothermie, Wasserkraft)
- Ausschlussflächen
- vorhandene Netzanschlüsse, Abnehmerstrukturen
- Bodenklasse/Bodengüte bei der Auswahl der Standorte
- Naturschutzgebiete

### Erwiderung

Grundsätzlich sollten regionale Energiekonzepte auf regionale Besonderheiten Rücksicht nehmen und dabei die Ausbauziele des Landes, die im LROP vorgegeben sind, berücksichtigen. Somit wäre eine genaue Vorgabe hierzu nicht zielführend.

Die Erstellung der regionalen Energiekonzepte soll gemäß Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 7 in Abstimmung mit den Kommunen erfolgen, so dass eine Koordination der beiden betroffenen Planungsebenen gewährleistet ist.

Derzeit wird an der Erstellung einer Arbeitshilfe gearbeitet, die bei der Kriterienauswahl unterstützend herangezogen

werden kann.

#### 4.2.1.3.4-4 Bitte um Erstellung einer Handlungsempfehlung

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Um die Anwendung der Grundsätze in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 wird - auch im Zusammenhang mit der Erstellung regionaler Energiekonzepte - um die Erstellung von einer Handlungsempfehlung / Arbeitshilfe / Leitfaden gebeten. Die Landesplanungsbehörden sollten gemeinsam einheitliche und fachlich fundierte Grundlagen bspw. für die Frage der Raumverträglichkeit und der Raumbedeutsamkeit verwenden. Dann ist auch eine sachgerechte und zeitnahe Implementation der Ausbauziele möglich.

##### Erwiderung

Derzeit wird an der Erstellung einer Arbeitshilfe gearbeitet, die bei der Kriterienauswahl unterstützend herangezogen werden kann. Zudem wird die Arbeitshilfe zu Raumordnungsverfahren um den Aspekt Photovoltaik erweitert, dort wird auch die Frage der Raumbedeutsamkeit näher beleuchtet.

#### 4.2.1.3.4-5 fehlende Regelungssicherheit

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Für die Erstellung von regionalen Energiekonzepten fehlt es an entsprechender Regelungssicherheit im LROP.

##### Erwiderung

Grundsätzlich sollten regionale Energiekonzepte auf regionale Besonderheiten Rücksicht nehmen und dabei die Ausbauziele des Landes, die im LROP vorgegeben sind, berücksichtigen. Es gibt keine diesbezügliche Regelungsunsicherheit.

Regionale Energiekonzepte können Planungsträgern, anderen öffentlichen Stellen und Projektträgern Hilfestellung und Orientierung bieten. Die regionalen Energiekonzepte sind aber weder Planungs- oder Zulassungsvoraussetzung für Anlagen, noch haben sie eine anderweitige strikte Verbindlichkeit. Insofern bedarf es keiner näheren Regelungen.

#### 4.2.1.3.4-6 Flächenziel wäre zielführender

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Einen Grundsatz zu Energiekonzepten gibt es schon lange im LROP, ohne dass diese umgesetzt wurden. Ein Flächenziel könnte von der Regionalplanung konkret unterlegt werden und es entfaltet auch darüber hinaus Wirkung, da die Gemeinden hierauf Bezug nehmen können.

##### Erwiderung

Regionale Energiekonzepte sollen die raumverträgliche Umsetzung der Ausbauziele des Landes ermöglichen. Hierbei ist es ohnehin nicht zielführend, die Vorgaben zu den Ausbauzielen genau anteilig auf die Landkreise zu verteilen. So können in manchen Regionen aufgrund eines hohen Anteils an Schutzflächen ggf. nur wenige geeignete Flächen für

Freiflächenanlagen gefunden werden, in anderen Regionen hingegen viele.  
Der Vorteil von Ausbau- anstelle von Flächenzielen ist, dass mit der entsprechenden Anlagentechnologie Flächenverbrauch eingespart werden kann. Auch Ausbauziele können in der Theorie anteilig an Landkreise und Kommunen verteilt werden.

#### 4.2.1.3.4-7 Regionale Planungsziele zur Unterstützung

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Ein regionales Planungsziel, das vom Ordnungsgeber festgelegt wird, kann hilfreich sein.

##### Erwiderung

Für die Ermittlung regionaler Planungsziele muss eine genaue Analyse der regionalen Gegebenheiten vor Ort erfolgen. Dies würde jedoch in den Aufgabenbereich der Regionalplanungsträger eingreifen. Sinnvoller ist es, wenn jeder Regionalplanungsträger für sein Gebiet den möglichen Beitrag zum Landesziel ermittelt und festlegt.

#### 4.2.1.3.4-8 Energiekonzepte sind sinnvoll

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Mit Blick auf die Herausforderungen der Sektorkopplung und den Ausbau einer Wasserstoffinfrastruktur sind regionale Energiekonzepte äußerst sinnvoll, eine häufigere Umsetzung wäre zu begrüßen.

##### Erwiderung

Dieser Auffassung wird zugestimmt.

#### 4.2.1.3.4-9 Vermeidung von Fehlansiedlungen

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Zur Vermeidung von Fehlansiedlungen und Fehlinvestitionen sollten Anlagen Erneuerbarer Energien in die vorhandene und noch zu schaffende Energieinfrastruktur eingebettet werden. Dabei sind vorhandene Strom- und Gasleitungen, Gewerbe- und Industriegebiete (Wärmeabnehmer, Standorte für Elektrolyseure und Gasspeicher), Kombinationen mit bereits bestehenden Anlagen (z. B. Biogasanlagen zur Realisierung von Power to Gas-Konzepten) oder Gaskavernen zu berücksichtigen.

Nur auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse sollte in die konkrete Vorhabenplanung eingetreten werden. Andernfalls drohen weitere erhebliche Investitionen durch Fehlallokationen.

Durch das Erreichen des Ausbauziels für Photovoltaik werden Ende des Jahrzehnts im Sommerhalbjahr mittags ein großer Teil der Erzeugungskapazitäten vom Netz genommen werden müssen (erheblicher Stromerzeugungsüberhang). Um die Anlagen dann noch wirtschaftlich zu betreiben, müssen die Anlagenbetreiber Alternativen suchen (z. B. Wasserstoffproduktion), die bereits jetzt in großem Stil mitgedacht werden müssen. Deshalb ist die Erstellung von Energiekonzepten zwingend erforderlich.

Dabei sind auch landwirtschaftliche Belange (Bodenqualität, Agrarstruktur, Betroffenheit der Betriebe) zu beleuchten. Zudem sind auch Landschafts- und Naturschutzaspekte zu bewerten.

## Erwiderung

Da die Festlegung zur Erstellung der Energiekonzepte als Grundsatz der Raumordnung erfolgt, können Träger der Regionalplanung jedoch auch in begründeten Fällen darauf verzichten. Grundsätzlich werden die Hinweise zur Kenntnis genommen, sie können hilfreiche Ansatzpunkte für die geplante Arbeitshilfe zu diesem Thema bieten.

### 4.2.1.3.4-10 Einvernehmen mit den Gemeinden

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Da Solaranlagen nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich gehören, können die Konzepte nur im Einvernehmen mit den Gemeinden erstellt werden. Eine Benehmensherstellung wird der gemeindlichen Planungshoheit nicht gerecht.

Aus der LROP-Begründung gehen Möglichkeiten und Anforderungen nicht hervor (es werden nur Leistungsvorgaben und die Überwindbarkeit der Vorbehaltsgebiete im Rahmen der regionalplanerischen und städtebaulichen Abwägung festgelegt). Es gibt an dieser Stelle einen Abwägungsausfall der Landesraumordnung, v.a. aufgrund des Widerspruchs zum Grundsatz zur Reduzierung des Flächenverbrauchs und der fehlenden Auseinandersetzung mit dem in § 1a BauGB verankertem Schutz landwirtschaftlicher Flächen. Städte und Gemeinden haben hierdurch einen erheblichen Abwägungsaufwand, bei Standortplanungen ist der gesamte Siedlungs- und Landschaftsraum in die Abwägung einzustellen.

## Erwiderung

Regionale Energiekonzepte sollen dazu dienen, die am besten geeigneten Flächen für Freiflächensolaranlagen in der Region zu identifizieren. Hierbei wird auch das Potenzial für Aufdachanlagen in der Region ermittelt. Dabei ist es denkbar, dass die raum- und umweltverträglichste, flächenschonendste Lösung nicht gleichmäßig über die Gemeinden verteilt liegen. Somit ist ein Gesamtblick erforderlich, der zwar auch die gemeindlichen Planungen mit berücksichtigt, dennoch aber im Bedarfsfall auch hiervon abweichen können muss. Es greift in diesen Fällen das Subsidiaritätsprinzip, um die beste gesamtäumliche Entwicklung zu gewährleisten.

Regionale Energiekonzepte sind Leitfäden für eine raum- und umweltverträgliche Entwicklung der Freiflächenphotovoltaik. Sie sind jedoch rechtlich nicht verbindlich, so dass im Rahmen der Bauleitplanung Abweichungen möglich sind.

Im LROP wurde abgewogen, dass das Erreichen der Klimaschutzziele und der Ausbau der Erneuerbaren Energien auch einen Ausbau der Freiflächensolaranlagen erfordert, auch wenn hiermit ein entsprechender Flächenverbrauch einhergehen wird. Um dies auf den gemäß § 1a BauGB notwendigen Umfang zu beschränken, wurde in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Sätze 2 und 3 deutlich gemacht, dass der Großteil des Ausbaus der Photovoltaiknutzung auf versiegelten Flächen stattfinden soll.

Grundsätzlich sollten regionale Energiekonzepte auf regionale Besonderheiten Rücksicht nehmen und dabei die Ausbauziele des Landes, die im LROP vorgegeben sind, berücksichtigen. Zu starke Vorgaben des Landes würden die Rücksichtnahme auf die regionalen Besonderheiten erschweren. Derzeit wird an der Erstellung einer Arbeitshilfe gearbeitet, die bei der Kriterienauswahl unterstützend herangezogen werden kann.

Ein Abwägungsfehler liegt nicht vor.

### 4.2.1.3.4-11 Festlegungen sollten sehr restriktiv erfolgen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Bei der Abwägung zwischen der Nutzung Photovoltaik und der Nutzung Landwirtschaft sollte in der Bauleitplanung restriktiv vorgegangen werden. Ansonsten kommt es zu starken Fehlentwicklungen und nicht vertretbaren Belastungen und Folgen für die bäuerliche Landwirtschaft auch mit Blick auf die Akquisition von Pachtflächen zur Sicherung von bäuerlichen Familienbetrieben. Dies könnte sich auch kontraproduktiv auf die in der Entwicklung befindliche Biolandwirtschaft auswirken. Es braucht ausgewogene Lösungen.

## Erwiderung

Es wird davon ausgegangen, dass in den Kommunen eine ausgewogene, ordnungsgemäße Planung durchgeführt wird, die eine raum- und umweltverträgliche Entwicklung der Photovoltaiknutzung ermöglicht. Bauleitplanung unterliegt der kommunalen Planungshoheit, der Möglichkeit der Einflussnahme der Landes-Raumordnung auf die Bauleitplanung sind dadurch Grenzen gesetzt.

#### 4.2.1.3.4-12 Hinweis auf Flächenpotenziale

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Für die regionalen Energiekonzepte wird auf die regional sehr heterogen nutzbaren Flächenpotenziale hingewiesen. Zudem wird auf die in Niedersachsen durch Bodenabbau im Nassabbauverfahren vorhandenen und stetig wachsenden Wasserflächen hingewiesen. Diese "Floating PV" kann erhebliche Flächenpotenziale jenseits terrestrischer Nutzfläche erschließen.

##### Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie können hilfreiche Ansatzpunkte für die geplante Arbeitshilfe zu diesem Thema bieten.

#### 4.2.1.3.4-13 zwingend zur verträglichen Umsetzung

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Durch das Entfallen des Ausschlusses von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft muss ein planerisches Instrument zur Minimierung der negativen Folgen für die Landwirtschaft eingeführt werden. Die regionalen Energiekonzepte können hierfür genutzt werden. Sie können hervorragende Instrumente sein, um die räumliche Entwicklung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaik aktiv zu gestalten und zu steuern. Die verschiedenen Planungsbelange können frühzeitig miteinander abgestimmt und mögliche Konflikte zwischen allen Interessensgruppen minimiert werden und somit für einen zielgerichteten und schnelleren Ausbau von PV führen. Allerdings ist der Grundsatz kein Novum im LROP. Es sind aber bislang keine derartigen Konzepte bekannt, in denen konkreten Aussagen zum Ausbau von Photovoltaik getroffen und mögliche Auswirkungen auf andere Belange diskutiert wurden. Der Grundsatz wird auch künftig nicht ausreichen, um den Gemeinden und Landkreisen die Chancen einer vorausschauenden und nachhaltigen Planung darzulegen und zu einer Erstellung solcher Konzepte zu animieren.

Es sollte deshalb überlegt werden, regionale Energiekonzepte in Form eines Ziels der Raumordnung verpflichtend einzuführen. Z. B. "Als Grundlage für Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sind durch die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und der landwirtschaftlichen Fachbehörde regionale Energiekonzepte zu erstellen."

##### Erwiderung

Bislang konnte durch den Ausschluss von Photovoltaikanlagen auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft mit Hilfe dieser Gebietskulisse eine Standortlenkung für Freiflächenanlagen erfolgen. Verbunden mit einer eher geringen Nachfrage nach Freiflächenanlagen ergab sich eine geringe Anforderlichkeit für eine zusätzliche Erstellung regionaler Energiekonzepte. Inzwischen ist die Anzahl der Anfragen nach geeigneten Freiflächen für die Photovoltaiknutzung angestiegen, durch die LROP-Änderung wächst zudem das Erfordernis nach einer regionalen Regelung. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die Anzahl der regionalen Energiekonzepte stark zunehmen wird. In jedem Fall erfordert der Grundsatz, sich mit dieser Frage auseinanderzusetzen, auch wenn man begründet auf ein solches Konzept verzichtet. Diese Entscheidung soll jedoch den Regionalplanungsträgern vorbehalten bleiben. Zudem ist bereits parallel zum Entstehen dieser Energiekonzepte ein Ausbau der Freiflächenphotovoltaik erforderlich. Der Formulierungsvorschlag für ein Ziel der Raumordnung könnte dazu führen, dass vor der Genehmigung solcher Anlagen ein Energiekonzept erforderlich wäre. Dies stünde dem zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele entgegen. Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung eine ordnungsgemäße Abwägung aller Belange durchführen werden.

#### 4.2.1.3.4-14 besser wäre eine Vorgabe durch das LROP

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Anstelle von regionalen Energiekonzepten wäre eine Vorgabe durch das LROP vorzuziehen. Es wird bereits in einigen Gemeinden sichtbar, dass die Fehler der Windenergie ansonsten wiederholt werden.

##### Erwiderung

Es wird davon ausgegangen, dass in den Kommunen eine ausgewogene, ordnungsgemäße Planung durchgeführt wird, die eine raum- und umweltverträgliche Entwicklung der Photovoltaiknutzung ermöglicht. Energiekonzepte stellen immer auf die regionalen und örtlichen Gegebenheiten ab, dies ist auch sachgerecht. Solche regionalen und örtlichen Gegebenheiten können nicht in einem landesweit geltenden LROP aufgearbeitet werden.

#### 4.2.1.3.4-15 Regionalplanung sollte nur Eckdaten setzen

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Erfahrungen aus einer ersten Potenzialanalyse für den Bau von Windenergieanlagen durch die Träger der Regionalplanung zeigen die Bewegungen und Entwicklungen, die durch eine solche Planung entstehen. Die Träger der Regionalplanung sollten deshalb die Eckdaten setzen, die Planung der Energiekonzepte sollte aber in den Gemeinden erfolgen, Eignungsbereiche sollten über die Flächennutzungspläne dargestellt werden.

##### Erwiderung

Regionale Energiekonzepte sollen dazu dienen, die am besten geeigneten Flächen für Freiflächenanlagen in der Region zu identifizieren. Hierbei wird auch das Potenzial für Aufdachanlagen in der Region ermittelt. Dabei ist es denkbar, dass die raum- und umweltverträglichste, flächenschonendste Lösung nicht gleichmäßig über die Gemeinden verteilt liegen. Somit ist ein Gesamtblick erforderlich, der zwar auch die gemeindlichen Planungen mit berücksichtigt, dennoch aber im Bedarfsfall auch hiervon abweichen können muss. Es greift in diesen Fällen das Subsidiaritätsprinzip, um die beste gesamtäumliche Entwicklung zu gewährleisten. Regionale Energiekonzepte sind Leitfäden für eine raum- und umweltverträgliche Entwicklung der Freiflächenphotovoltaik. Sie sind jedoch rechtlich nicht verbindlich, so dass im Rahmen der Bauleitplanung Ergänzungen, Präzisierungen oder begründete Abweichungen möglich sind.

#### 4.2.1.3.4-16 Verträglichkeitsanalyse auf Ebene der Bauleitplanung

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Mögliche zusätzliche Einnahmen durch Photovoltaikanlagen begünstigen nur Flächeneigentümer. Pächtern gehen hingegen Flächen verloren. Spätestens auf Ebene der Bauleitplanung muss eine Verträglichkeitsanalyse durch die landwirtschaftliche Fachbehörde erstellt werden (Bestandsaufnahme betroffener Pachtbetriebe, Verträglichkeit der PV-Nutzung mit dem Flächenbedarf landwirtschaftlicher Unternehmen). Erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten von Betrieben müssen vermieden werden.

##### Erwiderung

Mit Hilfe des Grundsatzes zum Schutz von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 4) und die erforderliche Einbindung der landwirtschaftlichen Fachbehörden bei der Erstellung der regionalen Energiekonzepte wird im LROP die Beeinträchtigung der Landwirtschaft durch Freiflächensolaranlagen deutlich gemacht. Es wird davon ausgegangen, dass die Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung diesen Belang ordnungsgemäß und unter Einbindung der Fachbehörden abwägen wird.

#### **4.2.1.3.4-17 schnelle Umsetzung in Kombination mit Beibehaltung des Ausschlusses von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Es wird dafür plädiert, den Ausschluss von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft beizubehalten. Die regionalen Energiekonzepte können schnell erstellt werden, um eine regional sinnvolle Standortfindung zu organisieren. Dies kann die Grundlage für eine Änderung der Regionalen Raumordnungsprogramme oder bei dringendem Handlungsbedarf für Zielabweichungsverfahren sein.

##### **Erwiderung**

Im Zuge der Abwägung für das LROP wurde der besonders gewichtige Belang des Klimaschutzes in die Abwägung eingestellt. Hierfür ist ein zügiger Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich. Es ist möglich, auf Grundlage regionaler Energiekonzepte die regionalen Raumordnungsprogramme anzupassen und den Ausbau erneuerbarer Energien langfristig raumverträglich zu entwickeln.

#### **4.2.1.3.4-18 Abstimmung mit den Naturschutzbehörden**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Nicht nur die Landwirtschaftskammer sollte als einzige Fachbehörde in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 7 erwähnt werden. Damit die Entscheidungen ausgewogen ausfallen und Konflikte frühzeitig ausgeräumt werden sollten die unteren Naturschutzbehörden ebenfalls einbezogen und in der Regelung erwähnt werden. Diese sind zwar organisatorisch mit den Trägern der Regionalplanung verbunden, eine zielgerichtete Kooperation ist dadurch aber nicht gewährleistet. Oft nimmt die untere Naturschutzbehörde auch die Funktion der unteren Landwirtschaftsbehörde wahr, dies verdeutlicht die Relevanz im Zusammenhang mit dieser Regelung.

##### **Erwiderung**

Grundsätzlich sind bei der Entwicklung von Energiekonzepten alle entgegenstehenden Belange frühzeitig zu berücksichtigen und die entsprechenden Behörden einzubinden. Dies betrifft nicht nur die unteren Naturschutzbehörden, auch weitere Behörden (z. B. die unteren Denkmalschutzbehörden) sind dabei einzubinden. Die unteren Naturschutzbehörden sind jedoch anders als die Gemeinden und die landwirtschaftlichen Fachbehörden Teil der Landkreisbehörde und somit kann von deren Einbindung bei der Erstellung von Energiekonzepten ausgegangen werden. Eine explizite Erwähnung im LROP ist nicht erforderlich.

#### **4.2.1.3.4-19 Abstimmung mit lokalen Energieversorgern**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Es wird angeregt, die lokalen Energieversorger als zu beteiligende Stellen zu ergänzen.

### Erwiderung

Die Erstellung regionaler Energiekonzepte soll erfolgen, um einen raum- und umweltverträglichen Ausbau der Photovoltaik zu erreichen. Insgesamt soll dabei ein Ausbau erfolgen, der auch über den lokalen Bedarf hinaus bspw. der Versorgung von Lastzentren, die nicht über genügend eigene Energieproduktionsmöglichkeiten verfügen, dienen kann.

Hierfür sind v. a. entgegenstehende Belange abzuwägen, um geeignete Standorte zu finden.

Darüber hinaus sind auch lokale Versorgungsstrukturen und Anbindungsmöglichkeiten relevant, eine explizite Erwähnung in der Regelung würde aber dem o. g. Grundgedanken nicht entsprechen.

### 4.2.1.3.4-20 Einbindung landwirtschaftlicher Fachbehörde ist sinnvoll

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Es wird als sinnvoll bestätigt, die landwirtschaftlichen Fachbehörden bei der Erstellung der regionalen Energiekonzepte einzubinden.

#### Erwiderung

Kenntnisnahme

### 4.2.1.3.4-21 regionale Wertschöpfung

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Die regionale Wertschöpfung sollte in den Blick genommen werden. Die Projekte sollten möglichst in der Hand von Grundstückseigentümern, Flächenpächtern, Bürgerinnen und Bürgern sowie ortsansässigen Unternehmen und Kommunen sein. Dadurch würden ländliche Räume gestärkt und die Akzeptanz für die Projekte erhöht.

#### Erwiderung

Kenntnisnahme. Die Art der Projektdurchführung ist nicht Gegenstand der Raumordnung.

### 4.2.1.3.4-22 Agrar-Photovoltaik sollte mit bedacht werden

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

In den regionalen Energiekonzepten sollte Agrar-Photovoltaik als wichtiger Baustein mitbedacht werden.

#### Erwiderung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie können hilfreiche Ansatzpunkte für eine Arbeitshilfe zu diesem Thema bieten.

### 4.2.1.3.4-23 Förderung von Anlagen in benachteiligten Gebieten

## erforderlich

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Eine Förderung von Photovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten nach § 37c Abs. 2 EEG wird aufgrund der hohen Anschaffungskosten als zielführend und notwendig angesehen.

### Erwiderung

Kenntnisnahme. Die Freiflächenöffnungsverordnung ist nicht Gegenstand der Raumordnung. Umgekehrt können raumbedeutsame Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten nur geplant und errichtet werden, wenn diesen keine gewichtigen Belange entgegenstehen. Eine ordnungsgemäße Planung und Abwägung ist trotz der Förderfähigkeit nach dem EEG auf diesen Flächen immer erforderlich.

## 4.2.1.3.4-24 zeitliche Befristung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird vorgeschlagen, die Nutzung von Flächen im Außenbereich zeitlich zu befristen (bspw. 25 Jahre) und die anschließende Renaturierung anzuordnen, z. B. durch eine zeitlich befristete Bauleitplanung.

### Erwiderung

Eine solche Möglichkeit kann auf Ebene des Landes-Raumordnungsprogramm nicht pauschal landesweit geregelt werden. Ob und inwieweit dies flächenbezogen möglich oder sachgerecht ist, ist auf Ebene der Bauleitplanung zu prüfen.

## 4.2.1.3.4-25 Klarstellungserfordernis, dass regionale Energiekonzepte keine Voraussetzung ist

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es ist eine ausdrückliche Klarstellung erforderlich, dass die Aufstellung regionaler Energiekonzepte keine Voraussetzung für die Aufstellung einer Bauleitplanung für Freiflächenanlagen ist (z. B. "Die gemeindliche Planungshoheit bleibt insoweit unberührt"). Andernfalls könnte es in der Praxis regelmäßig zu Missverständnissen diesbezüglich kommen. Hierzu gab es bereits in der Praxis entsprechende Vorfälle.

### Erwiderung

In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 wird nirgends in Form eines verbindlichen Ziels der Raumordnung eine zwingende Voraussetzung eines regionalen Energiekonzeptes für den Bau von Photovoltaikanlagen festgelegt. Somit besteht eine solche Voraussetzung auch eindeutig nicht. Bei der Festlegung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 03 Satz 7 handelt es sich zudem um einen Grundsatz der Raumordnung und ist damit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG eine Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Es ist also bspw. möglich, in begründeten Fällen auch auf die Erstellung eines solchen Konzeptes zu verzichten, auch aus diesem Grund lässt sich keine zwingende Erforderlichkeit eines solchen Konzeptes ableiten. Es bedarf also keiner diesbezüglichen Klarstellung. Umgekehrt handelt es sich bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen aber nicht um privilegierte Vorhaben nach dem BauGB. Somit ist es zulässig, dass die Gemeinde eine Entscheidung über ein solches Vorhaben ablehnt, wenn sie zunächst ein regionales Energiekonzept abwarten will.

#### 4.2.1.3.4-26 Ausschluss von PV auf Bereichen von mindestens landesweiter Bedeutung

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Im Niedersächsischen Landschaftsprogramm werden Bereiche von mindestens landesweiter Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung dargestellt. Großflächige Vorhaben würden eine erhebliche und weiträumige Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft darstellen. Sie sollten für die Nutzung durch Freiflächenphotovoltaik ausgenommen werden.

##### Erwiderung

Aus energiepolitischen Gründen soll die Flächenkulisse für Photovoltaik möglichst nicht eingeschränkt werden. Der Einfluss einer entsprechenden Freiflächenanlage auf die Landschaft kann zudem je nach Fallkonstellation bspw. durch die Planung in einer Senke oder durch die Abschirmung durch Pflanzen u. U. gemindert werden. Bei der Einzelfallprüfung für die Bauleitplanung dieser Anlagen ist es möglich, den Belang Landschaftsbild einzustellen. Auch ist eine Einstellung dieses Belangs bei der Erstellung von regionalen Energiekonzepten möglich. Zudem wird bei einem geplanten Bau in Landschaftsschutzgebieten die jeweilige Verordnung zu beachten sein.

#### 4.2.1.3.5-1 kritische Haltung zur Streichung

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Die Streichung des Grundsatzes zu kohlenstoffhaltigen Böden und Gebieten mit geringer Feuchtestufe wird kritisch gesehen.

Z. T. wurden hierzu auch Gründe angeführt:

- auf trockenen und kohlenstoffreichen Böden hat eine landwirtschaftliche Nutzung mit Blick auf den Klimawandel keine oder schlechte Perspektiven. Dadurch entfällt die Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft, diese Standorte drängen sich geradezu auf.
- insbesondere bei Moorflächen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung entfallen, ist über eine Photovoltaiknutzung nachzudenken. Vermögensverluste im Zusammenhang mit der beabsichtigten großflächigen Vermässung könnten durch die PV-Stromerzeugung kompensiert werden.

Z.T. wurde vorgeschlagen, die Regelung aufzunehmen und dies an die Voraussetzung zu knüpfen, dass diese Flächen gleichzeitig lediglich geringe naturschutzfachliche Wertigkeiten aufweisen. In ähnlicher Weise wurde ein Ausbau nach naturverträglichen Maßstäben in diesen Gebieten gefordert. In der Begründung wäre dies näher zu erläutern, hierzu wird auf zahlreiche Leitfäden und Hinweisepapiere hingewiesen.

Andere Stellungnehmende schlugen folgende Formulierung vor:

"Kohlenstoffhaltige Böden stellen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eine besondere klimatische Herausforderung dar. Sie sollten explizit bei der Nutzung solarer Strahlungsenergie zusätzlich betrachtet werden."

##### Erwiderung

Die Festlegung bezog sich auf landwirtschaftliche Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft. Durch den Wegfalls des Ausschlusses von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für die Photovoltaiknutzung entfiel auch die Grundlage für diese Regelung.

Gleichwohl waren die hier aufgeführten Argumente auch Grundlage für die ursprüngliche Entscheidung, diesen Grundsatz in den ersten Entwurf aufzunehmen. Es gab jedoch im Rahmen des Beteiligungsverfahrens auch zahlreiche Gründe, die gegen einen solchen Grundsatz sprachen. Aus diesem Grund wird von einer Wiederaufnahme des Grundsatzes auch in angepasster Form abgesehen.

Es ist jedoch möglich und sinnvoll, diese Aspekte bei einer Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung oder bei der

Erstellung von Regionalen Energiekonzepten mit in die Abwägung einzustellen.

#### 4.2.1.3.5-2 Begrüßung des Wegfalls des Grundsatzes

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Der Wegfall des Grundsatzes zu kohlenstoffhaltigen Böden und Böden mit geringer Feuchtestufe wird begrüßt. Dabei wurden z. T. noch Begründungen beigelegt, die Argumente wurden jedoch bereits im ersten Beteiligungsverfahren genannt und erfasst.

Ergänzend wurde noch folgendes gesagt:

- Aus Sicht des Naturschutzes ist ein größeres Flächenpotenzial von Vorteil, da so geeignete Standorte aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes gewählt werden können und biodiversitätssteigernde Maßnahmen bei der Ausgestaltung der PV-Anlage integriert werden können.
- die Freiflächenverordnung fokussiert die Nutzung von Freiflächenanlagen bereits auf minderwertige Böden.
- die Streichung ist durch die Rücknahme des Ausschlusses von Freiflächenanlagen auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft folgerichtig.

##### Erwiderung

Kenntnisnahme

#### 4.2.1.4-1 fehlende Ausführung zu Vorranggebieten Schifffahrt

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Der bisher in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 vorgesehene Ausschluss von Vorranggebieten Schifffahrt für die Windenergienutzung wurde gestrichen und nunmehr ausschließlich in der Begründung in einem Nebensatz erwähnt. Es fehlt zudem eine Begründung für die Änderung im Vergleich zum ersten Entwurf, dies scheint ein redaktioneller Fehler zu sein. Es ist erforderlich, die Schifffahrt als Ausschlusskriterium für die Windenergienutzungen zu benennen, schwer auffindbare Erläuterungen in der Begründung sind nicht ausreichend.

##### Erwiderung

In der Begründung zum LROP wird die Festlegung begründet. Zudem erfolgt eine Begründung von Fällen, in denen an bereits geltenden Festlegungen Änderungen vorgenommen oder in denen eine bereits geltende Festlegung gestrichen wird. Sie dient jedoch nicht der Begründung von Änderungen innerhalb eines Änderungsverfahrens, diese Entscheidungen werden bspw. in Form von Erwiderungen zu den Stellungnahmen, die oftmals Grundlage für die Entscheidung waren, dokumentiert.

Durch ein Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz wurde die im ersten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms gewählte Vorgehensweise, Flächen in Form eines Ziels der Raumordnung zu benennen, die nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden dürfen, für unzulässig erklärt. Somit ist eine Überarbeitung dieser Festlegung erfolgt. Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind auf Vorranggebieten raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen auszuschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind. Eine Windenergieanlage ist nicht mit dem Vorranggebiet Schifffahrt vereinbar. Eine explizite Erwähnung dieses Ausschlusses ist im Verordnungstext des LROP somit nicht erforderlich. Insofern wurde diesbezüglich ausschließlich ein Hinweis auf diesen Sachverhalt in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 aufgenommen. Dies ist ausreichend.

#### 4.2.1.4-2 Verschlechterung der Festlegungen aus naturschutzfachlicher Sicht

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Streichung des Ausschlusses von Windenergie in Vorranggebieten Natura 2000, im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer und im Naturschutzgebiet Borkum Riff verschlechtert die Festlegung aus naturschutzfachlicher Sicht.

Es wird bezüglich Borkum Riff ein Auszug aus der dazugehörigen Verordnung zitiert, die die Bedeutung für die See- und Küstenvögel, den Vogelzug und die Vogelrast unterstreicht und somit auch deutlich macht, dass die Windenergienutzung nicht mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes vereinbar ist.

### Erwiderung

Durch ein Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz wurde die im ersten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms gewählte Vorgehensweise, Flächen in Form eines Ziels der Raumordnung zu benennen, die nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden dürfen, für unzulässig erklärt. Somit ist eine Überarbeitung dieser Festlegung erfolgt.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind auf Vorranggebieten raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen auszuschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind.

Die in dem Sachargument genannten Gebiete sind als Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Biotopverbund im LROP gesichert. Dies bedeutet, dass diese Flächen vor dem Schutzzweck entgegenstehenden Belangen gesichert werden. In der Begründung zu den Festlegungen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Sätze 1 und 3 wird ausführlich erläutert, dass der Schutzzweck dieser Gebiete nicht mit der Errichtung, Erschließung und dem Betrieb von Windenergieanlagen vereinbar sind. Eine explizite Erwähnung dieses Ausschlusses ist im Verordnungstext des LROP somit nicht erforderlich. Der Hinweis auf diesen Sachverhalt in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 ist ausreichend. Eine Verschlechterung für naturschutzfachliche Belange im Vergleich zum ersten Entwurf des LROP erfolgt somit diesbezüglich nicht. In Flächen in FFH-Gebieten bestimmt sich die Reichweite des Schutzes nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts. Diese gelten ohnehin und unabhängig von Festlegungen des LROP. Der Schutzmaßstab des Naturschutzrechts kann durch Vorgaben der Raumordnung weder abgemildert noch verschärft werden. Auch aus diesem Grund hätte die (rein nachrichtliche zusätzliche) Erwähnung im LROP keinen Mehrwert.

## 4.2.1.4-3 Beibehaltung der Ausschlussgebiete

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Festlegung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 4 des ersten Entwurfes (Ausschlussflächen für die Windenergie) muss beibehalten werden (insbesondere für den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer oder das NSG Borkum Riff). Der Grundsatz in Satz 7 des zweiten Entwurfes würde den Schutz aufweichen und eine Bebauung und damit erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete zulassen.

### Erwiderung

Durch ein Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz wurde die im ersten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms gewählte Vorgehensweise, Flächen in Form eines Ziels der Raumordnung zu benennen, die nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden dürfen, für unzulässig erklärt. Somit ist eine Überarbeitung dieser Festlegung erfolgt.

Gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG sind auf Vorranggebieten raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen auszuschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen und Nutzungen nicht vereinbar sind.

Die im Küstenmeer festgelegten Vorranggebiete sind mit der Windenergienutzung nicht vereinbar, somit sind diese auch ohne explizite Erwähnung im Verordnungstext geschützt. Dies wird auch in der Begründung zu Ziffer 04 Sätze 1 und 3 dargestellt. In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 7 erfolgt die Festlegung als Grundsatz für die Belange, für die ein harter, schlussabgewogener, sachlich hinreichend bestimmbarer Ausschluss in Form einer Vorranggebietsfestlegung nicht gerechtfertigt wäre.

## 4.2.1.4-4 Zurücknahme der Ausschlussregelung ist konsequent

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Zurücknahme der verbindlichen Regelung zum Ausschluss der Offshore-Nutzung in Biotopverbundflächen und Natura 2000-Bereichen zugunsten einer Abwägung erscheint konsequent.

### Erwiderung

Ob und inwieweit Anlagen in Natura-2000-Gebieten zulässig sind, bestimmt sich nach dem Naturschutzrecht. Das LROP darf diese Vorgaben nur wiederholen, aber nicht verändern. Soweit das Naturschutzrecht zu Offshore-Nutzungen verbindliche Regelungen enthält, können diese auch im Rahmen der Raumordnung nicht abgewogen werden.

## 4.2.1.4-5 Begrüßung des Wegfalls der Ausschlussgebiete

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Der Wegfall bzw. die weichere Formulierung der Ausschlussgebiete für Offshore-Wind wird begrüßt.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.2.1.4-6 Potenzial für Planungsverzögerungen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Der Verzicht auf klare Festlegungen zum Ausschluss von Offshore-Windenergie und Hinweis auf die erforderliche Rücksichtnahme auf Naturschutz- und Tourismusbelange eröffnet die Möglichkeit für intensive Diskussionen und Stellungnahmen mit Blick auf die Frage, ob eine ausreichende Berücksichtigung stattgefunden hat. Dies beinhaltet das erhebliche Potenzial für eventuelle Planungsverzögerungen.

### Erwiderung

Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Weite Teile des Küstenmeers sind als Vorranggebiet Schifffahrt bzw. Vorranggebiet Natura 2000 eindeutig nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Bezüglich der Abstände zu den Vorranggebieten Schifffahrt außerhalb des Vorranggebiets Natura 2000 wird davon ausgegangen dass diese regelmäßig mit Blick auf die Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs gutachterlich auf ihre Eignung für die Windenergienutzung geprüft werden müssen, die ein entsprechendes Gewicht in der Abwägung haben werden. Die Festlegungen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Sätze 4 und 5 sind eindeutig, die Begründungen geben klare Aussagen bezüglich der erforderlichen Prüfungen. Für Riffgat als Vorranggebiet ist diese Prüfung bereits im Zuge der Festlegung im LROP erfolgt. Potenzielle Windparks im Küstenmeer südlich des Seeverkehrstrennungsgebiets wären ohnehin aufgrund ihrer unmittelbaren Küstennähe mit umfangreichen Diskussionen im Genehmigungsverfahren konfrontiert, die Festlegungen tragen hier nicht zusätzlich zu Verzögerungen bei.

## 4.2.1.4-7 Begrüßung von 4.2.1 Ziff. 04 S. 4

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Das neue Ziel in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 4 wird begrüßt, denn geschützte Arten und Habitate müssen grundsätzlich nicht nur innerhalb der Schutzgebiete unter Schutz stehen (FFH-, Vogelschutzrichtlinie, Abkommen wie OSPAR und HELCOM).

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.2.1.4-8 Abschnitt 4.2.1 Ziff. 04 S. 4 ist zu unbestimmt

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Abschnitt 4.2 1 Ziffer 04 Satz 4 ist zu unbestimmt. Es ist zum einen nicht erkennbar, ob Offshore- oder Onshore-Windparkplanungen gemeint sind. Zum anderen wird nicht deutlich, welches Vorranggebiet Natura 2000 gemeint ist (das im LROP-Entwurf eingezeichnete oder die in der AWZ der Nordsee (Borkum Riffgrund, Doggerbank, Sylter Außenriff usw.). Der Begriff "außerhalb" ist räumlich zu unbestimmt (was ist auf welchen Flächen konkret zu beachten). Es ist zudem keine klare Abgrenzung zu der in der Bundesraumordnungsplanung in der AWZ möglich, es wird um Klarstellung gebeten.

### Erwiderung

Zunächst ist festzuhalten, dass das LROP auch nur für den niedersächsischen Planungsraum, d.h. in diesem Fall bis zur Grenze der 12-Seemeilenzone gelten kann. Somit ist auch die Abgrenzung zum Bundesraumordnungsplan in der AWZ eindeutig.

Ebenfalls eindeutig ist, dass das Vorranggebiet Natura 2000 zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, Naturschutzgebiet Borkum Riff sowie die Naturschutzgebiete in den Flussästuaren (Außenems, Weser und Elbe) gemeint ist. Der Nationalpark wird in der Regelung klar benannt.

Zudem umfasst Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 ausschließlich die Energiegewinnung im Offshore-Bereich, auch dies ist somit eindeutig und wird auch in der Begründung zu Satz 4 noch einmal untermauert.

Die funktionalen Zusammenhänge sind unterschiedlich je nach wertbestimmender Art. Die Flächen im Küstenmeer, die außerhalb des Nationalparks und außerhalb des Vorranggebiets Schifffahrt liegen, sind überschaubar und auch eindeutig in der Nähe des Nationalparks zu verorten. Satz 4 ist ein Prüfauftrag, dieser ist für die Planung von Windparks im Küstenmeer "abzuarbeiten" und stützt sich auch auf klare rechtliche Grundlagen. In der Begründung zu Satz 4 sind viele Anhaltspunkte aufgezählt, die als Grundlage für die erforderliche Prüfung herangezogen werden können. Eine fehlende Bestimmbarkeit kann nicht festgestellt werden.

## 4.2.1.4-9 Streichung von 4.2.1 Ziff. 04 S. 5

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Festlegung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 5 sollte gestrichen werden. Sie schafft eine wesentliche Ungleichbehandlung zu anderen Großprojekten (große Bauwerke haben immer eine Auswirkung auf den freien Blick in die Landschaft, warum wird die Offshore-Windenergie diesbezüglich hervorgehoben?). Zudem beurteilen die Touristen individuell, ob die Offshore-Windenergie Auswirkungen auf sie hat. Kausale Zusammenhänge sind nicht belegt. Die Sichtbarkeit spielt bei der konkreten Raumordnungs- und Genehmigungsplanung von küstennahen Offshore-Windparkvorhaben als Belang eine Rolle und ist dort im Prüfverfahren verortet. Im Raumordnungsplan für die AWZ werden aus guten Gründen keine Höhenbegrenzungen mehr für Anlagen vorgesehen.

Es besteht gesellschaftlicher Konsens über den Ausbau erneuerbarer Energien. Dänemark zeigt, dass keine negativen Auswirkungen auf den Tourismus zu erwarten sind.

Der Begriff "freier Blick auf das Meer" ist unbestimmt und nicht justiziabel. Er könnte als Grundlage für eine Verhinderungsplanung genutzt werden.

Ein Stellungnehmender ergänzte, dass mit der Festlegung der 14 km in Satz 7 ein ausreichender Abstand geschaffen wird.

### Erwiderung

Zunächst ist festzuhalten, dass das LROP auch nur für den niedersächsischen Planungsraum, d.h. in diesem Fall bis zur Grenze der 12-Seemeilenzone gelten kann. Somit ist die Frage der Höhenbegrenzung im Raumordnungsplan der AWZ, die im übrigen auch im LROP nicht festgelegt wird, für diesen Sachverhalt nicht heranzuziehen. In der Begründung wird auch dargestellt, dass bspw. die Windparks in der AWZ verträglich sind und somit der Festlegung nicht entgegenstehen.

Die Festlegung betrifft das konkrete Landschaftserlebnis des freien Blicks auf das Meer und in diesem Fall die Nordsee. Dies ist nicht mit einem Großprojekt an Land vergleichbar, wo die Landschaft selten einen freien Blick ohne antropogene Einflüsse und Bauten erlaubt. Auch der Vergleich mit Dänemark ist nicht passend. Die Anlagen in der Ostsee sind umringt von Inseln u. ä., so dass hier ohnehin kein freier Blick auf das Meer entsteht. Vergleichbar sind bspw. die Nordseewindparks Horns Rev 1-3, die jedoch alle mindestens einen Abstand von 14 km zur Küste haben. Im Küstenmeer von Niedersachsen sind Flächen außerhalb von Vorranggebieten Natura 2000 und Schifffahrt i. d. R. jedoch näher als 14 km zur Küste gelegen. Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 7 formuliert als abwägungsfähigen Grundsatz, dass ein Abstand von 14 km eingehalten werden soll. Satz 5 legt zusätzlich hierzu einen Prüfauftrag fest. Die Durchführung einer solchen Prüfung ist durchaus juristisch klar nachvollziehbar. Die Anhaltspunkte, die es zu überprüfen gilt, sind in der Begründung aufgelistet. Dabei wird auch deutlich, dass der freie Blick nicht gleichzusetzen ist mit einer Unzulässigkeit jeder Sichtbarkeit, hier kommt es auf den Einzelfall an.

## 4.2.1.4-10 Begrüßung der Klarstellungen zur Sichtbarkeit

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 5 sowie Satz 7 erstes Tret Feststellung, dass nicht jede Sichtbarkeit von Windenergieanlagen unzulässig ist, wird begrüßt. Dies wird insbesondere mit Blick auf die Windenergieanlagen in der AWZ, die als durchaus erträglich eingestuft werden, begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Raumordnungsplan für die AWZ keine Vorgaben für eine Höhenbegrenzung gemacht werden. Im FEP werden für die Umweltprüfung Modellparameter vorgegeben, innerhalb derer eine Entwicklung der Anlagen erwartet wird.

### Erwiderung

Kenntnisnahme. Auch das LROP macht keine Vorgaben zur Höhenbegrenzung. Zudem kann es nur bezüglich der Flächen Niedersachsens eine Wirkung entfalten, somit kann Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 5 keine Wirkung mit Blick auf die AWZ entfalten.

## 4.2.1.4-11 Begrüßung der Minimierung der Beeinträchtigung der Fischerei

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 6 vorgesehene Minimierung der Beeinträchtigung der Fischerei wird begrüßt. Dabei wird der Ersatz der Begriffe "Fangmöglichkeiten insbesondere der Küstenfischerei" durch den Begriff "Fischerei" dahingehend interpretiert, dass nunmehr sämtliche Belange der Fischerei unter das Minimierungsgebot fallen.

### Erwiderung

Kenntnisnahme. Die Einschätzung wird geteilt.

#### 4.2.1.4-12 Begrüßung des 14 km Ausschlusses

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Der Ausschluss eines Gebietes von 14 km vor der Küste nach Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 7, 1. Tired, wird positiv bewertet. Z. T. wird erläuternd hinzugefügt, dass dies das Hauptfanggebiet für Nordseegarnelen ist.

##### Erwiderung

Kenntnisnahme. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Festlegung in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 7 ein Grundsatz der Raumordnung und damit der Abwägung zugänglich ist. Ein absoluter Ausschluss dieser Flächen ist damit somit nicht verbunden.

#### 4.2.1.4-13 Begrüßung des Prüferfordernisses für die Vereinbarkeit mit passiver Fischerei

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 6 wird eine Prüfung der Vereinbarkeit von passiver Fischerei und Marikultur in Offshore-Windparks und deren Sicherheitszonen gefordert. Dies wird begrüßt. Im Raumordnungsplan für die AWZ wird in Grundsatz 2.2.2 (4) vorbehaltlich entgegenstehender fachrechtlicher Regelungen eine passive Fischerei in den Sicherheitszonen von Windparks ermöglicht. Es wird auch ein Gutachten in Auftrag gegeben werden, das die Möglichkeiten für räumliche Mehrfachnutzungen durch Windenergie und Fischerei untersuchen soll.

##### Erwiderung

Kenntnisnahme

#### 4.2.1.4-14 Abstände zu Vorranggebieten Schifffahrt müssen ausgeschlossen werden

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 7 erfolgt die Festlegung des Ausschlusses von Randstreifen zu Vorranggebieten Schifffahrt für die Windenergienutzung nur noch als Grundsatz der Raumordnung. Damit wird der Belang Schifffahrt sowohl absolut als auch im Verhältnis zu anderen schutzgutbezogenen Ausschlusskriterien (Naturschutz, Landschaftsbild u. ä.) herabgestuft. Dies wird dem schutzgutübergreifend sicherheitsrelevanten Stellenwert der Festlegungen für die Schifffahrt nicht gerecht und ist nicht nachvollziehbar. Aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung des Belangs der Verkehrssicherheit für Niedersachsen müssen diese Abstände zugunsten der Schifffahrt wieder als Ziel der Raumordnung festgelegt werden.

##### Erwiderung

Bezüglich der Abstände zu den Vorranggebieten Schifffahrt erfolgt z. T. eine Überschneidung mit dem Vorranggebiet Natura 2000, das ohnehin nicht mit der Windenergienutzung vereinbar ist. Für die Bereiche außerhalb des Vorranggebietes Natura 2000 sorgt Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 7 für ein Prüferfordernis der Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs bei der Planung eines Windparks. Eine Festlegung darüber hinaus als

schlussabgewogenes Ziel der Raumordnung ist jedoch nicht möglich, hierfür gibt es aufgrund des ohnehin sehr weitgehenden Zuschnitts des Vorranggebietes Schifffahrt keine hinreichende sachliche Grundlage (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sofern jedoch im Zuge der Prüfung der Abstände eine Gefährdung der Leichtigkeit und Sicherheit des Schiffsverkehrs festgestellt wird, ist eine Genehmigungsfähigkeit des Projektes ohnehin fraglich. Sollte somit der hier geschilderte Fall auftreten, wird auch der Grundsatz in Kombination mit anderen Rechtsgrundlagen für ausreichend Schutz sorgen.

#### **4.2.1.4-15 Sicherheitsabstände zwischen Windenergieanlagen und Schifffahrtsstraßen verringert Havariewahrscheinlichkeit**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### **Sachargumenttyp**

Die Festlegung von Sicherheitsabständen zwischen dem Vorranggebiet Schifffahrt und Windenergieanlagen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 7 ist ein geeignetes Mittel, die Wahrscheinlichkeit schwerwiegender Schiffsunfälle zu verringern.

##### **Erwiderung**

Kenntnisnahme

#### **4.2.1.4-16 Begrüßung der Festlegung von 4.2.1 04 S. 7 als Grundsatz**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### **Sachargumenttyp**

Die Festlegung von Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 Satz 7 als Grundsatz statt als Ziel der Raumordnung mit der Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung wird als sachgerecht empfunden.

##### **Erwiderung**

Kenntnisnahme

#### **4.2.1.4-17 Begrüßung des Aufgreifens von Hinweisen**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### **Sachargumenttyp**

Es wird begrüßt, dass zumindest einige Hinweise aus dem ersten Beteiligungsverfahren umgesetzt wurden.

##### **Erwiderung**

Kenntnisnahme

#### **4.2.1.4-18 Beurteilung ist nicht möglich**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Durch die Aufhebung der Ausschlusswirkung sind Anlagen zur Windenergienutzung im Küstenmeer prinzipiell zulässig, sofern keine Begrenzung durch anderweitige rechtliche Vorgaben erfolgt. Inwiefern trotz solcher anderweitigen rechtlichen Vorgaben noch freie Flächenanteile im Küstenmeer bestehen könnten, wird nicht dargelegt, dies macht eine Bewertung der Regelung nicht ohne weiteres möglich.

### Erwiderung

Kenntnisnahme. Ein Ausschluss besteht nur für entgegenstehende Vorranggebiete, dies ist anhand des LROP-Kartenwerks nachvollziehbar. Die anderen Festlegungen in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 umfassen Prüfaufträge, somit besteht außerhalb der Vorranggebiete im LROP zumindest die Möglichkeit, den Bau eines Windparks zu prüfen. Es ergeben sich natürlich auch Grenzen aus fachgesetzlichen Verboten. Raumordnungspläne sind niemals das alleinige einschlägige Regelwerk, sondern jedes Projekt wird regelmäßig durch eine Vielzahl unterschiedlicher fachrechtlicher Vorgaben begrenzt. Der Einwand ist insofern zwar nachvollziehbar, kann aber im LROP nicht aufgearbeitet werden.

## 4.2.1.4-19 falsches Datum zum Raumordnungsplan AWZ

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

Es wird darauf hingewiesen, dass der Raumordnungsplan für die AWZ in der Begründung zu Abschnitt 4.2.1 Ziffer 04 falsch zitiert wird. Dieser wurde zwar am 19.08.2021 veröffentlicht, in Kraft ist die Verordnung aber erst am 01.09.2021 getreten.

### Erwiderung

Es wird eine entsprechende Anpassung in der LROP-Begründung vorgenommen.

## 4.2.1.4-20 Ergänzung der Begründung zu 4.2.1 04 S. 1 zum erschwerten Repowering

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Ein Repowering des Windparks Nordergründe ist mit Blick auf den dort noch einige Jahre bestehenden Windpark, dem außergerichtlichen Vergleich zu dem Windpark sowie der erforderlichen Aufnahme der Fläche in den Flächenentwicklungsplan und der dazugehörigen erforderlichen Vereinbarung des Landes Niedersachsen mit dem Bund nur schwer möglich. Dies sollte in der Begründung klargestellt werden.

### Erwiderung

Eine Ergänzung der Rahmenbedingungen für ein etwaiges Repowering im Vorranggebiet in der Begründung des LROP-Entwurfs ist zwar grundsätzlich möglich. Bislang ist dort jedoch das Thema Repowering bewusst nicht angesprochen worden, da diesem Thema kein Gewicht verliehen werden soll. Deshalb wird auf eine entsprechende Ergänzung verzichtet.

## 4.2.2-1 Änderungen werden begrüßt

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die im Abschnitt 4.2.2 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen werden hinsichtlich der Klarstellung der raumordnerischen Festlegungen begrüßt.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.2.2.1-1 Festlegung von Energieclustern in RROP ist unabdingbar

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wäre zu begrüßen, wenn die Voraussetzungen für die Entwicklung von regional bedeutsamen Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien geschaffen würden. Hierfür ist allerdings eine entsprechende Festlegung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen unabdingbar. Mit der entsprechenden Streichung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Satz 2 entfällt die Verbindlichkeit hierfür. Die Streichung sollte zurückgenommen werden.

### Erwiderung

Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens wurde deutlich, dass die räumliche Ermittlung potenzieller Standorte vergleichsweise aufwändig ist. Die Standorte unterliegen einer schnellen und dynamischen Veränderung. Eine generelle Verpflichtung für die Regionalplanung, solche Standorte zu suchen, ist vor diesem Hintergrund unverhältnismäßig. Deshalb wird mit Hilfe des neuen Satzes 3 der Fokus v.a. auf Standorte gelegt, an denen sich entsprechende Entwicklungen abzeichnen.

Regionalplanungsträger müssen bei der Aufstellung ihrer RROPs eine Anpassung an die Ziele und Grundsätze im LROP vornehmen. Sofern in dem Planungsraum also Standorte nach Satz 3 vorliegen, müssen diese auch ohne expliziten Auftrag im LROP eine Festlegung im RROP prüfen.

## 4.2.2.2-1 Standort Emden/Rysum für Photovoltaik

### Dateianhänge

Anhang: Kartenausschnitt\_RysumPV\_Anlage\_LROP\_E2021\_2017\_hafenindustrie.PNG

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Bezüglich der Festlegung des Vorranggebietes großtechnische Energieanlagen in Emden/Rysum in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 wird über ein Solarpark-Projekt zur Wasserstoffproduktion auf dem Rysumer Nacken informiert:

- der Rysumer Nacken ist eine künstliche Aufspülung, hat eine Größe von 476 ha und wurde in der Vergangenheit zeitweise als Weideland genutzt oder lag brach; es gab Pläne für die Nutzung für ein Großkraftwerk (Kohle oder Atom), die nie umgesetzt wurden
- im Bebauungsplan ist ein Teilbereich der Fläche (134 ha) als "hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen und Betriebe" festgelegt und überplant und im Flächennutzungsplan, der gem. § 13 Abs. 1 Nr. 2 ROG das RROP ersetzt, als Gewerbefläche dargestellt
- im geltenden LROP ist die Fläche als Vorranggebiet Großkraftwerk (Mindestleistung 600 MW) festgelegt (Fläche: siehe beigefügte Karte).
- Flächeneigentümer ist die NPorts, die die Fläche zu vermarkten versucht. In dem dazu verfügbaren Expose finden sich keine Angaben zu einem etwaigen Zielkonflikt mit der Landes-Raumordnung
- es gibt Vertragsverhandlungen für ein Photovoltaik-Großprojekt (ca. 90 MWp, die ca. 85,5 Mio kWh ergeben und 24.400 Privathaushalte versorgen könnte) unter möglichst großer Flächenschonung, das zusammen mit einer Wasserstoffproduktion und Versorgungsinfrastruktur (Wasserstofftankstellen, Wasserstoffmodellregion Nordwest) realisiert werden soll. Dabei soll der dortige Naturhaushalt durch die Schaffung von Korridoren erhalten werden, eine Gesamtversiegelung dürfte u. U. aufgrund des entstandenen Biotops naturschutzfachlich unzulässig sein (Parklayout: siehe beigefügte Abbildung).

Es werden folgende Argumente für das Projekt aufgeführt:

- besondere Eignung der ostfriesischen Halbinsel für regionsübergreifende Wasserstoffproduktion und Versorgung aus Solarstrom aufgrund des hohen Überschusses an erneuerbaren Energien
- die geplante Wasserstoffproduktionsanlage kann je nach Projektphase und Ausbaustufen erweitert werden, hierfür sind Flächen vorgesehen (insgesamt sind neben dem Elektrolyseur eine Verdichteranlage und Stellplätze für Wechselspeichercontainer geplant sowie Komponenten für die Wasserstofftankstellen)
- Ziele des LROP und der bauleitplanerischen Plangrundlage sollten dem Vorhaben nicht widersprechen, es werden Anpassungen oder Klarstellungen angeregt (siehe weitere Sachargumente). Es ist nicht abschließend erkennbar, ob das Vorhaben dem Vorranggebiet entgegensteht
- maßgeblicher Beitrag zur Erreichung der EEG-Ausbauziele
- trotz der Biotopstrukturen kann eine naturverträgliche Realisierung erfolgen im Gegensatz zu anderen Vorhaben
- die Fläche würde sonst ungenutzt bleiben und würde angesichts der zunehmenden Biotopsentwicklung für eine raumordnerisch gewollte Nutzung in Zukunft gänzlich ausgeschlossen

### Erwiderung

Im geltenden LROP ist auf dem Rysumer Nacken und der hier beschriebenen Fläche ein Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen festgelegt. Zudem ist am südwestlichen Rand ein Vorranggebiet Großkraftwerk, das im Flächennutzungs- und Bebauungsplan näher zu verorten wäre. Das geplante Projekt auf einer Gesamtfläche von 161 ha liegt jedoch eindeutig auf der Fläche des Vorranggebiets hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen und nicht auf dem Vorranggebiet Großkraftwerk (das nunmehr in ein Vorranggebiet großtechnische Energieanlage geändert werden soll). Eine Klarstellung ist hierzu nicht erforderlich. Die bauleitplanerische Plangrundlage entspricht diesem Nutzungszweck. Eine Änderung des LROP zu diesem Themenkomplex in Abschnitt 2.1 ist nicht vorgesehen. Somit ist für das Projekt eine Vereinbarkeit mit diesem Vorranggebiet herzustellen. Hierzu müssen diese gemäß LROP Abschnitt 2.1 Ziffer 12 Satz 2 mit der Ansiedlung hafensorientierter Wirtschaftsbetriebe vereinbar sein. Eine Photovoltaikanlage ist jedoch keine hafensorientierte wirtschaftliche Anlage. Die hier genannten Hinweise mit Blick auf das Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen können somit nur zur Kenntnis genommen werden.

## 4.2.2.2-2 unklare Größenordnung für Anlagen erneuerbarer Energien

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es bleibt unklar, auf welche Größenordnung von Anlagen aus erneuerbaren Energien der Plangeber abzielt, wenn gemäß Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 Satz 1 kleinere Wind- und Solarparks ausgeschlossen sind. Diese sind nicht quantifizierbar, der LROP-Entwurf ist diesbezüglich zu unbestimmt.

Die benannten Großkraftwerke mit einer Mindestleistung von 600 MW können nicht belastbar als Bezugsgröße herangezogen werden, da diese im Zuge des Atom- und Kohleausstiegs und der Dezentralisierung des Energiesystems auf absehbare Zeit nicht als Neubauvorhaben realisiert werden. Andere Kraftwerksformen sind heute abgesehen von fossilen Gaskraftwerken als Sekundärinfrastruktur nicht verfügbar. Eine Nutzung von Großkraftwerken mit einer Nennleistung von mindestens 600 MW scheidet daher aus rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten für die Vorrangflächen aus, auch in diesem Hinblick ist die Festlegung nicht nachvollziehbar (aufgrund von fehlender Realisierungsfähigkeit abwägungsfehlerhaft). Es verbleiben mögliche Nutzungen für die 476 ha auf dem Rysumer Nacken, die nach Angaben des Planentwurfs höchstens 15 ha pro Anlage aufweisen. Damit ist eine raumordnerisch sinnvolle Flächennutzung auf absehbare Zeit nicht möglich und wird allenfalls in einem kleinen Teilbereich der Vorrangfläche eine vorgesehene Nutzung zur Folge haben.

Elektrolyseure sind nur an Standorten geeignet, an denen gleichzeitig (überschüssige) erneuerbare Energie produziert wird, wie bspw. durch Photovoltaikanlagen.

Es wäre also klarzustellen, dass eine parallele und einzig sinnvolle Nutzung von erneuerbaren Erzeugungsanlagen mit Mindestleistungen in Höhe von bspw. 50 MW und damit verbundene weitere nachgelagerte Energieanlagen in den Vorrangflächen möglich sind. Alternativ wäre die Abwägungsentscheidung, dass ein konkretes Projekt nicht unter die genannten "kleineren Wind- und Solarparks" fällt, ausreichend.

Ohne die erneuerbare Energiegewinnung wird keine Primärenergiegewinnung am Standort erfolgen und in der Folge auch andere großtechnische Energieanlagen nicht realisiert werden.

Die in der Begründung geforderte vollständige Ausnutzung der Flächen kann angesichts der über 400 ha großen Fläche nicht mit den dort aufgeführten Anlagen alleine erreicht werden, somit ist der Bau von großen Anlagen Erneuerbarer Energien erforderlich. Es ist somit klarzustellen, dass parallele Vorhaben der erneuerbaren Energiegewinnung innerhalb des Vorranggebietes in einer bestimmten Größenordnung (z. B. 50 MW) zulässig sind.

Es wäre denkbar, die jeweiligen Flächengrößen der Vorranggebiete bei der Festlegung einer Mindestleistung zu berücksichtigen und anteilig zu berechnen bzw. eine Reservierung eines Mindestanteils der Fläche für andere großtechnische Energieanlagen freizuhalten. Es muss ein angemessener Ausgleich zwischen dem raumbedeutsamen Belang der sonstigen großtechnischen Energieanlagen und der zu erzeugenden Primärenergie finden. Die Flächen für die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien sind knapp und nur mit dieser Stromerzeugung ist überhaupt die Errichtung großtechnischer Energieanlagen erforderlich. Eine Reservierung von 476 ha ist somit Flächenverschwendung und nicht im Einklang mit dem Grundsatz in Abschnitt 4.2.1 Ziffer 01 Satz 2. Die Fläche in Emden Rysum würde bei einem Flächenbedarf von 1 ha für einen Elektrolyseur Platz für über 400 Elektrolyseure bieten, hierfür gibt es keine hinreichend verfügbare erneuerbare Primärenergie.

### Erwiderung

Zunächst ist klarzustellen, dass gemäß der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 Satz 1 Wind- und Solarparks grundsätzlich nicht als großtechnische Energieanlage gelten: "Kraftwerksanlagen, die nur kleinere Mengen erneuerbare Energien erzeugen (etwa Wind- oder Solarparks) [...] fallen nicht hierunter." Die Größe der Anlagen ist hierbei irrelevant. Insofern ist die Regelung diesbezüglich eindeutig.

Mit Blick auf die durchschnittliche Größe der bisherigen Vorranggebiete Großkraftwerk von ca. 40 ha würde bspw. ein Solarpark der hier beschriebenen Größenordnung unter der Annahme von einem Flächenverbrauch von 1,5 ha pro MW mehr als die gesamte Vorranggebietsfläche einnehmen. Diese Standorte sind netzstrategisch günstige Standorte die somit für netzdienliche Anlagen genutzt werden sollen. Für Wind- und Solarparks stehen in Niedersachsen auch außerhalb dieser wenigen strategisch wichtigen Gebiete hinreichend Flächen zur Verfügung. Mit Blick auf die Anmerkung zu Kraftwerken ist es richtig, dass der Bau von Kohle- und Atomkraftwerken auf diesen Flächen nicht infrage kommt. Gleichwohl ist der Bau von Gaskraftwerken als Übergangstechnologie denkbar. Es ist aber auch nicht zwingend erforderlich, das Vorranggebiet als Kraftwerksstandort zu nutzen, vielmehr sollen flexibel unterschiedliche großtechnische Energieanlagen auf diesen Standorten errichtet werden können. Ein Abwägungsfehler ist nicht erkennbar.

Konkret zum Standort Emden/Rysum ist festzuhalten, dass die Stellungnehmenden davon auszugehen scheinen, dass das gesamte Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen gleichzeitig Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen sein soll. Dies ist nicht der Fall, die beiden Nutzungen sind trotz einer gewissen inhaltlichen Schnittmenge auch nicht miteinander vereinbar. Die Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Emden umfasst beide Vorranggebiete mit der gleichen Signatur. In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 Satz 1 steht zu dem Standort, dass darin entsprechend auch ausreichend Fläche für großtechnische Energieanlagen vorhanden ist. Die Festlegung im LROP erfolgt nur standörtlich. Im Flächennutzungsplan sind dafür entsprechend Flächen vorzusehen, die gemäß der Begründung zu Satz 3 mindestens eine Größe von 40-50 ha haben sollen. Damit liegt die Größe in einem Rahmen, der durchaus realistisch mit den in der Begründung aufgelisteten großtechnischen Energieanlagen belegt werden kann.

In der Nähe des Standortes Emden/Rysum findet sich in Ostfriesland ein hoher Überschuss an Onshore-Windenergie, es wird die Leistung zahlreicher Offshore-Windparks eingespeist. Somit ist von einer ausreichenden Grundlage bspw. für einen Elektrolyseur auszugehen, eine eigene Solarstromanlage hierfür ist nicht erforderlich und könnte - sofern dennoch gewünscht - höchstens außerhalb des Vorranggebietes (und außerhalb des Vorranggebietes hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen) errichtet werden. Ein Elektrolyseur wäre hingegen auf dem Vorranggebiet großtechnische Energieanlage zulässig.

## 4.2.2.2-3 Streichung von Emden-Rysum

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird vorgeschlagen, mit Blick auf die schnelle Umsetzung des Ausbaus erneuerbarer Energien den Standort Emden / Rysum als Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen zugunsten eines Solarprojektes zu streichen. Die Nutzung der Fläche soll nicht unnötig eingeschränkt werden, es wird auf den Standort Buschhaus verwiesen.

Es ist nicht belegt, dass der Standort Emden/Rysum für den weiteren Umbau der Energienetze von maßgeblicher Bedeutung sein wird. Eine belastbare Begründung ist dem Planentwurf nicht zu entnehmen, soweit einzig auf die Möglichkeit des Ausbaus des Straßen-, Bahn- und Übertragungsnetzes und die Anschlussmöglichkeit an das Gasnetz verwiesen wird, ist dies keine besondere Gebietseigenschaft gegenüber anderen Flächen für die Errichtung von großtechnischen Energieanlagen.

Sofern keine Streichung in Betracht gezogen wird, ist die in den anderen Sachargumenten aufgezählte Anpassung vorzunehmen.

### Erwiderung

Der Standort Emden Rysum hat durch seine Anbindung an das Fahrwasser optimale Standortbedingungen auch für Wechselbeziehungen mit der Hafenwirtschaft. Zudem liegt der Standort auf der ostfriesischen Halbinsel mit hohen

Anteilen an erneuerbaren Energien, Anbindungen an Offshore-Windparks u. ä. Dadurch hat der Standort hohes Potenzial, als Energiestandort erschlossen zu werden, Schnittpunkte wie dieser werden für die Standortvorsorge für die Energiewende benötigt.

#### 4.2.2.2-4 Standort in Emden/Rysum als Ergänzung zum VR hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Die Nutzung durch großtechnische Energieanlagen im Vorranggebiet in Emden/Rysum ist als Ergänzung zum Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen zu verstehen. Die Erzeugung von grüner Energie (u. a. aus Solar und Wind) sowie deren Umwandlung und Speicherung als grüner Wasserstoff werden perspektivisch für die Hafentwicklung, die Ansiedlung von hafensorientierten wirtschaftlichen Anlagen und die Weiterentwicklung der Region Ostfriesland von hoher Bedeutung sein und einen Wettbewerbsvorteil bieten.

##### Erwiderung

Das Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen liegt außerhalb des Vorranggebiets hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen. Es dient nicht der Erzeugung von Solar- und Windenergie. Synergieeffekte mit dem Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen durch die Wasserstoffproduktion und -speicherung sind hingegen möglich.

#### 4.2.2.2-5 Erhalt der Vorranggebietsflächen in ihrem jetzigen Status

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Es besteht die Notwendigkeit, dass die Flächen der Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen (hier Grohnde und Unterweser) als Vorranggebiete Großkraftwerk erhalten bleiben. Die Flächen müssen auch in Zukunft mindestens die Größe der bisherigen Kraftwerksanlagen und der Reserveflächen haben. Es darf keine Limitierung der Ausdehnungen geben.

##### Erwiderung

Die Festlegung als Vorranggebiet großtechnische Energieanlage umfasst auch die Nutzung als Großkraftwerksstandort, insofern erfolgen durch die Änderung keine Einschränkungen. Gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 Satz 3 sind zudem verpflichtend mindestens die Flächen der bisherigen Kraftwerksanlagen und die planerisch gesicherten Reserveflächen festzulegen. Somit erfolgt auch keine Verringerung der Vorranggebietsgrößen.

#### 4.2.2.2-6 Kohlelagerflächen in Wilhelmshaven außerhalb des Vorranggebietes

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 Satz 1 wird zum Standort Wilhelmshaven ausgeführt, dass die Kohlelagerflächen zu dem Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen hinzugerechnet werden. Das Kraftwerk hat aber keine eigenen Kohlelagerflächen. Diese sind Teil des Massenschüttgutlagers mit Anbindung am Massenschüttgutterminal Niedersachsenbrücke. Die Flächen befinden sich auf einem eingeschränkten Industriegebiet (B-Plan 212). Dieser Bulk Terminal wurde errichtet, um vielfältige Anlandemöglichkeiten zu schaffen

und realisieren zu können. Es werden dort Massenschüttgüter aller Art gelagert, die Fläche muss somit auch für Nutzungen außerhalb der Zweckbestimmung "Elektrizität" verfügbar bleiben. Bisher wird dort v. a. Steinkohle für Kraftwerke gelagert, aber auch Kokskohle für die Verwendung in Kokereien bzw. Stahlwerken. Darüber hinaus erfolgt dort auch der Umschlag von anderen Massenschüttgütern wie z. B. Eisenerz, Kraftwerksnebenprodukten und zukünftig direkt reduziertes Eisenerz. Dabei rücken im Rahmen der Energiewende zusätzlich weitere Umschlaggüter in den Fokus (z. B. flüssige und gasförmige Energieträger wie z. B. Wasserstoff, Ammoniak, synthetisch hergestelltes Methan, CO<sub>2</sub>). Zudem sind die Flächen auch nach entsprechender Vorbereitung für Umschlag und Lagerung von sonstigen Gütern sowie für logistische Dienstleistungen aller Art nutzbar. Es handelt sich um wichtige Flächen für die Logistik im Allgemeinen, die für die Sogwirkung durch den unmittelbar benachbarten JadeWeserPort vorzuhalten sind. Die Nutzungsmöglichkeiten dürfen durch die LROP-Änderung nicht eingeschränkt werden. Es müssen auch Nutzungen wie z. B. industrielle Neuansiedlungen bspw. zur CO<sub>2</sub>-Reduzierung möglich sein (z. B. eine Produktionsanlage für direkt reduziertes Eisen, die perspektivisch mit Wasserstoff u. a. aus benachbarten Elektrolyseuren betrieben werden sollen); diesbezüglich wird auch auf Abschnitt 4.2.2 Ziffer 01 Sätze 2 und 3 (Energiecluster wie bspw. Wasserstoff-Hubs) verwiesen. Niedersachsen und die Stadt Wilhelmshaven haben sich ausdrücklich zu Vorhaben, die der Sektorkopplung dienen auf den Flächen am seeschifftiefen Fahrwasser der Jade bekannt. Sie beteiligen sich u. a. an der aktuellen Machbarkeitsstudie zur Ansiedlung von Anlagen für direkt reduziertes Eisenerz im Rüstereieler Groden. Die darin genannten Ausführungen bezüglich der industriellen Entwicklungsperspektiven gelten auch für die angrenzenden Kraftwerksflächen der Unternehmen Onyx und Uniper.

### Erwiderung

Das Kraftwerk wird auch nach der Umrüstung Lagerflächen für Pellets und / oder Hackschnitzel benötigen. Diese sollen auch weiterhin als Bestandteil des Vorranggebietes gesichert werden. Der auf diesen Flächen geltende Bebauungsplan ist von der Festlegung nicht betroffen. Bei einer Anpassung des Bebauungsplans wäre zu klären, welche der Lagerflächen konkret zu dem Vorranggebiet gehören.

Genehmigungsfreies Handeln ist ebenfalls nicht durch diese Festlegung berührt. Eine Einschränkung des Massenschüttgutterminals kann somit nicht erkannt werden. Sofern die Kraftwerksnutzung zukünftig eingestellt werden sollte, ist die Festlegung erneut zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

## 4.2.2.2-7 Planungen in Wilhelmshaven passen nicht zum LROP

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Mit Blick auf die Festlegung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 zum Standort Wilhelmshaven wird angemerkt, dass dort ein bestehendes Kraftwerk der Firma Onyx steht (erweiterter Betriebszeitraum und Umrüstung auf alternative Brennstoffe wie Pellets oder Hackschnitzel) sowie ein abgeschaltetes Kraftwerk der Firma Uniper.

Auf dem Gelände des Uniper-Kraftwerks gibt es Planung für eine Eisenerz-Direktreduktionsanlage auf Basis erneuerbarer Energien und grünem Wasserstoff, hierfür liegt eine Machbarkeitsstudie vor.

Beide Großkraftwerksstandorte basieren auf der Standortlage am seeschifftiefen Fahrwasser und einer entsprechenden technischen Infrastruktur und Logistikstruktur mit Blick auf die Anlandung und den Umschlag des Massengutes Kohle sowie die Möglichkeit der Kühlwasserentnahme und Zuleitung der Abwärme, Verfügbarkeit von Flächenarealen mit entsprechenden Emissionskontingenten.

Für die Uniperpläne laufen derzeit die Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans.

Die Zuführung und Ableitung des erzeugten Stroms erfolgt über das Übertragungsnetz.

Die Standortgunst liegt in erster Linie an der Importmöglichkeit von energetischen Massengütern. Hierzu passt das Vorhaben der Eisendirektreduktion. Das Eisenerz kann über die Niedersachsenbrücke bezogen werden. Zunächst soll für den Betrieb der Anlage Gas, perspektivisch aber vor Ort erzeugter grüner Wasserstoff verwendet werden.

Die abschließliche Nachnutzung der Vorranggebiete Großkraftwerke durch andere großtechnische Energieanlagen ist im Grundsatz zwar nachvollziehbar, verkennt aber die Lagegunst der Wilhelmshavener Standorte für den Bezug von Massengütern. Für die Energiewende werden ganzheitliche, an den jeweiligen Standort angepasste Lösungen benötigt. Wilhelmshaven ist mit dem bestehenden Großkraftwerk der Firma Onyx bereits versorgt, ein neues modernes 380 kV-Umspannwerk ist in Langwerth/Fedderwarden in Betrieb, ein weiteres 380 kV-Umspannwerk ist in konkreter Standortentwicklung, mehrere Konverter sind im unmittelbaren Umfeld in der Planung.

Für Elektrolyseure ist perspektivisch eine Planung am Standort der Uniper geplant, zudem gibt es die Planungen am Voslapper Groden Nord.

Die Planungen des LROP am Onyx- und Uniper-Standort stehen der bekannten Umsetzung und Weiterentwicklung des Uniperstandortes und damit einer wichtigen Dekarbonisierung der Industrie unter Einsatz von perspektivisch aufwachsendem Einsatz von Wasserstoff entgegen. Dies ist insbesondere mit Blick auf die bereits vorhandenen und geplanten großtechnischen Energieanlagen am Standort Wilhelmshaven bedauerlich. Eine geordnete Nachnutzung der Großkraftwerke beinhaltet auch, dass Vorhaben im Sinne der Dekarbonisierung der Industrie als Endverbraucher des zu erzeugenden Wasserstoffs im unmittelbaren Umfeld mitgedacht werden. Es entstehen somit keine entgegenstehenden Nutzungen sondern diese sind Teil einer gesamtstrategischen Entwicklung der deutschen

Energiewende.

### Erwiderung

Die in der Stellungnahme genannten Standortfaktoren (Anschluss an Wasserstraßen, das Übertragungsnetz und Logistik) entsprechen den Standortfaktoren an allen Vorranggebieten großtechnische Energieanlagen. Die Nachnutzungspläne für die Flächen der Uniper sind bekannt und werden ausdrücklich von der Landesregierung unterstützt. Aus diesem Grund wird in der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 Satz 1 auch deutlich gemacht, dass mit dem Vorranggebiet in Wilhelmshaven die 22,5 ha Fläche plus Lagerflächen des Kohlekraftwerks der Onyx gemeint ist, das perspektivisch mit Hackschnitzeln oder Pellets weiterbetrieben werden soll. Da auch Kraftwerke Teil der großtechnischen Energieanlagen sind, ist hier kein Widerspruch dieser Anlage mit dem Vorranggebiet erkennbar. Die im Vergleich zu anderen Standorten eher kleine Vorranggebietsfläche ist gerade mit Blick auf die in diesem Sachargument genannten, im Stadtgebiet verteilten großtechnischen Energieanlagen vertretbar. Die Uniper-Pläne für unterstützende Anlagen wie Elektrolyseure können ebenfalls auf dem Onyxgelände entstehen. Gleichzeitig kann auch ihre Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen geprüft werden.

## 4.2.2.2-8 Verschiebung des Standortes in Wilhelmshaven

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Durch die Ausführungen in der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 Satz 1 zum Standort Wilhelmshaven wird die Fläche von Uniper (ca. 100 ha) nicht mehr zum Vorranggebiet hinzugerechnet, eine großtechnische Energieanlage wäre für die Nachnutzung nicht mehr möglich. Das Punktsymbol ist jedoch eher auf dem Grundstück der Uniper verortet. Es sollte mehr nach Norden verschoben werden, um eindeutig beide Kraftwerksstandorte zu umfassen. Zudem sollten Flächenangaben gestrichen werden, um die lokal konkret erforderlichen Flächengrößen vor Ort zu ermitteln (zumal die großtechnischen Energieanlagen deutlich weniger Fläche benötigen, als in Wilhelmshaven verfügbar sind und diese sonst unausweichlich nicht nutzbar wären, da dort bspw. keine Phasenschieber o. ä. benötigt werden). Auf dem Standort der Uniper werden mehrere Nachnutzungen geprüft (Gaskraftwerk) aber auch eine effiziente Energienutzung durch Sektorkopplung muss dort möglich sein (energieintensive Industrie muss angesiedelt werden), hierfür gibt es in Wilhelmshaven konkrete Planungen.

### Erwiderung

Aus den hier genannten Gründen wurde der Standort für das Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen in Wilhelmshaven verkleinert. Die Pläne für den Uniperstandort sind mit der dort nunmehr geltenden Vorrangfestlegung von hafensorientierten wirtschaftlichen Anlagen (Eisenerzreduktion, Elektrolyse) soweit derzeit erkennbar vereinbar, so dass diese Pläne problemfrei umgesetzt werden können. Sofern Teile des Unipergeländes darüber hinaus als Fläche für großtechnische Energieanlagen im Flächennutzungsplan gesichert werden sollen, ist dies gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 Satz 3 möglich, da gemäß diesem Satz mindestens die bisherigen Kraftwerksflächen (im Fall von Wilhelmshaven ohne das Unipergelände) gesichert werden sollen und somit eine Erweiterung durchaus möglich bleibt. Eine Verschiebung des Punktsymbols ist nicht erforderlich. Die Darstellung im LROP erfolgt im Maßstab 1:500.000, eine genaue Verortung am konkreten Standort ist anhand der zeichnerischen Darstellung nicht möglich. Somit erfolgt dies in Kombination mit der beschreibenden Darstellung. Auch an der Benennung der Größe der Standorte soll festgehalten werden, da in Kombination mit Satz 3 eindeutig gefordert ist, die bisher gesicherten Flächen auch weiterhin als Standorte zu sichern. Die Begründung zu Satz 1 macht deutlich, um welche Flächen es sich dabei handelt.

## 4.2.2.2-9 kleinere Fläche in Meppen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 Satz 3 wird für die Vorranggebiete großtechnische Energieanlage die bisherigen Kraftwerksanlagen als Mindestgröße festgelegt. Für Meppen umfasst dies gemäß Begründung zu Satz 1 53 ha.

Innerhalb dieser 53 ha sind jedoch auch ein Umspannwerk und ein Gleisanschluss gelegen, so dass die Fläche um ca. 10 ha zu reduzieren ist.

### Erwiderung

Das Vorranggebiet muss gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 Satz 3 mindestens die Flächen der bisherigen Kraftwerksanlagen sowie die planerisch gesicherten Reserveflächen umfassen. Umspannwerke und Gleisanschlüsse sind Bestandteil bzw. zulässige Nutzungen eines Vorranggebietes großtechnische Energieanlagen. Die Vorranggebietsfläche Großkraftwerk, die im RROP gesichert ist, umfasst 53 ha. Dies entspricht der Aussage in der Begründung des LROP-Entwurfs. Eine Reduktion der Flächenangabe ist nicht erforderlich.

## 4.2.2.2-10 Verlagerung des Vorranggebietes in Meppen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Fläche des Vorranggebietes großtechnische Energieanlagen in Meppen ist im Bebauungsplan als Industriegebiet nördlich vom Kraftwerk Meppen festgelegt. Hierfür wurden erhebliche kostenintensive Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Durch die Festlegung als Großkraftwerksstandort kann die Stadt Meppen die Fläche nicht anbieten, obwohl hierfür Interessen vorliegen. Der wirtschaftliche Schaden ist groß. Es wird deshalb eine Verlagerung auf eine Fläche westlich vorgeschlagen, die im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche und im Regionalen Raumordnungsprogramm als industrielle Anlagen und Gewerbe dargestellt ist. Sie liegt unmittelbar nördlich des Umspannwerks, dass direkt an diese Fläche angebunden werden kann. Die Fläche hat eine Größe von ca. 40 ha, zusammen mit dem Umspannwerk und der Gleisanbindung würde eine Gesamtgröße von ca. 51 ha vorliegen.

### Erwiderung

Eine Verschiebung ist derzeit nicht möglich. Die Fläche ist seit vielen Jahren im RROP festgelegt. Die fehlende Nutzbarkeit für andere Anfragen ist somit nicht neu und wird durch die Änderung des Vorranggebietes in ein Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen nicht geändert. Etwaige Änderungs- bzw. Verschiebungswünsche müssen zunächst auf Ebene der Regionalplanung gelöst werden.

## 4.2.2.2-11 Ungleichbehandlung von Buschhaus trotz ähnlicher Sachlage

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Auch auf anderen Vorranggebieten großtechnische Energieanlage im LROP sind zwischenzeitlich in 2021 Kraftwerke stillgelegt worden (bspw. Mehrum), dennoch wird nur der Standort Buschhaus als Vorranggebiet zurückgenommen und wird dadurch im Wettbewerb mit den übrigen elf Standorten benachteiligt und in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt. Es werden bezüglich der Standorteigenschaften Argumente aus dem ersten Beteiligungsverfahren wiederholt. Damit das Helmstedter Revier nicht abgehängt wird und im Zuge der Energiewende mit den übrigen Kraftwerksstandorten effektiv dazu beitragen kann, die Umstellung von fossilen zu regenerativen Energiequellen zu bewältigen, muss der Standort teilweise auch als Vorranggebiet großtechnische Energieanlage festgelegt werden.

### Erwiderung

Im Vergleich zu den anderen Standorten ist die strategische Lagegunst von Buschhaus geringer. Deshalb wurde der Standort bei der neuen Festlegung zu Vorranggebieten großtechnische Energieanlagen nicht erneut berücksichtigt. Gleichwohl verfügt Buschhaus über zahlreiche Standortfaktoren, die eine Ansiedlung von großtechnischen Energieanlagen begünstigen. Unter Berücksichtigung von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 Sätze 4 und 5 besteht die Möglichkeit, am Standort großtechnische Energieanlagen zu errichten, aber auch weitere Nutzungsarten sind möglich. Durch die Nichtfestlegung als Vorranggebiet großtechnische Energieanlagen gibt es eine größere Flexibilität für die Entwicklung des Standortes und so die Schaffung von Wertschöpfung und Arbeitsplätzen in der Region, die für Buschhaus angestrebt wird.

#### 4.2.2.2-12 Standort in Stade zu groß

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Am Standort Stade wurden die Flächen bislang nur als Vorratsstandort vorgehalten. Die regionalplanerisch gesicherte Vorrangfläche ist für künftige großtechnische Energieanlagen deutlich zu groß, 20 bis 25 ha wären ausreichend, die rechtlichen Flächen könnten wirtschaftlich sinnvoll und mit Bezug auf den Flächenverbrauch nachhaltig genutzt werden.

##### Erwiderung

Bei der Festlegung der Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen geht es darum, netzstrategisch günstig gelegene Flächen für die künftige Entwicklung von netzdienlichen Anlagen freizuhalten. Diese Standorte sollen nicht für den kurz- und mittelfristigen Industriebedarf verloren gehen, der dann bei einem Bedarf für netzdienliche Anlagen für einen Ausbau von Infrastruktur hierfür sorgen würde.

Im Fall von Stade liegt die Fläche in unmittelbarer Nähe zum Höchstspannungsnetz und könnte schnell erneut angebunden werden. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich das Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen, das für anderweitige wirtschaftliche Anlagen zur Verfügung steht. Somit besteht nicht unmittelbar ein Bedarf für die Verwendung des Vorranggebiets, das bei dem Bau von verschiedenen großtechnischen Energieanlagen durchaus auch größeren Flächenbedarf bedienen können muss.

#### 4.2.2.2-13 Anpassung der Stellungnahme zum Standort Stade

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Die Stellungnahme zum ersten Entwurf zum Standort Stade wird bezüglich der Forderung nach einer Verlagerung an einen Standort nördlich der Schwinge zurückgenommen.

Die fehlende Eignung des Standortes südlich der Schwinge sowie die Bitte um eine textliche Regelung mit der Möglichkeit der Ausgestaltung der Standortsuche auf Regionalplanungsebene wird weiterhin vorgetragen.

##### Erwiderung

Der bisherige Standort ist derzeit der netzstrategisch günstigste Standort. Er liegt zumindest trotz Rückbau des Anschlusses weiterhin in unmittelbarer Nähe zum Übertragungsnetz und könnte jederzeit erneut eingebunden werden. Zudem sollen bisher gesicherte Flächen weiterhin gesichert werden. Da derzeit kein geeigneter Alternativstandort vorliegt, erfolgt weiterhin die Sicherung dieses Standortes.

#### 4.2.2.2-14 Begrüßung der Streichung der Mindestgröße

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Die Streichung des Satzes in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 zur Mindestgröße von Vorranggebieten großtechnische Energieanlagen wird begrüßt.

##### Erwiderung

Kenntnisnahme

#### 4.2.2.2-15 inhaltliche Erweiterung

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Die neuen Anlagen benötigen im Vergleich zu den Großkraftwerken weniger Fläche. Deshalb wird angeregt, die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen um Anlagen zur Energienutzung zu ergänzen. Dies wäre ein nachhaltiger und flächensparender Umgang mit dem Boden und würde Möglichkeiten zur Sektorkopplung schaffen.

##### Erwiderung

Die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen werden an netzstrategisch günstigen Standorten festgelegt, damit dort netzdienliche Anlagen, einschließlich Anlagen zur Sektorkopplung, entstehen können. Die Flächen sollen bewusst von entgegenstehenden, energieverbrauchenden Anlagen freigehalten werden, die problemfrei auf den oftmals angrenzenden Industrie- und Gewerbeflächen errichtet werden können. Damit soll vermieden werden, dass die Flächen jetzt durch starke Energieverbraucher belegt werden, was später dann für weitere Netzausbauerfordernisse sorgen könnte, weil die netzdienlichen Anlagen nicht mehr auf diese Flächen zugreifen können.

#### 4.2.2.2-16 Begrüßung der Änderung von 4.2.2 Ziffer 02 Satz 3

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Die Änderung von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 Satz 3 wird begrüßt. So kann bspw. der Flächenbedarf besonders dort steigen, wo Kraftwerke noch nicht zurückgebaut wurden. Dies wird nun in den RROP berücksichtigt werden müssen, ggf. sind dabei auch bereits vorhandene Planungen oder umgesetzte Vorhaben (bspw. Konverter neben Kraftwerken) einzubeziehen.

##### Erwiderung

Kenntnisnahme

#### 4.2.2.2-17 Begrüßung der Klarstellung zur Wirkung der Vorranggebiete

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Die Klarstellung, dass die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen nur innerhalb der Gebiete wirken und im Einzelfall auch Flächen außerhalb genutzt werden können, wird begrüßt.

##### Erwiderung

Kenntnisnahme.

Eine solche Klarstellung war nicht erforderlich. Vorranggebiete können gemäß § 7 Abs. 3 mit der Wirkung von Eignungsgebieten (d. h. einer Ausschlusswirkung für den restlichen Planungsraum) festgelegt werden. Dies muss jedoch explizit durch eine entsprechende Festlegung und eine umfangreiche Begründung hierzu erfolgen. Es ist umgekehrt nicht erforderlich, zu jedem Vorranggebiet explizit darzustellen, dass dies nicht mit einer Ausschlusswirkung verbunden ist.

#### 4.2.2.2-18 höherer Flächenbedarf für Offshore-Konverter

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

##### Sachargumenttyp

Die Angaben zu dem Flächenbedarf von Offshore-Konvertern in der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 02 Satz 1 bezieht sich auf 320 kV-Systeme mit einer Übertragungskapazität von 900 MW. Zukünftig werden jedoch 525 kV-Systeme mit einer Übertragungskapazität von 2 GW verlegt werden. Hierfür ist ungefähr eine doppelt so große Fläche erforderlich (12 ha, bauzeitlich inkl. Baubedarfsflächen temporär 15 ha).

##### Erwiderung

Zu dem Flächenbedarf liegen hier unterschiedliche Aussagen vor. Die Begründung wird deshalb in diesem Punkt etwas offener formuliert, ohne diese Flächenangaben zu übernehmen.

#### 4.2.2.2-19 Umformulierung zum Standort Wilhelmshaven

##### Dateianhänge

Anhang: 20220330\_Novellierung\_LROP\_-\_Beitrag\_Wilhelmshaven.msg

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Für die Kraftwerksstandorte in Wilhelmshaven sollte ein Bezug auf Industrien, die einen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten sowie die Kreislaufwirtschaft hergestellt werden. Konkret wird folgende Festlegung gefordert:

Für den Standort des ehemaligen Kohlekraftwerkes der UNIPER:

"großtechnische Energieanlagen, sowie Anlagen zur Dekarbonisierung der Industrie".

Für den Standort des im Betrieb befindlichen ONYX Kraftwerkes:

"großtechnische Energieanlagen, sowie Anlagen der Kreislaufwirtschaft von Rohstoffen und Umschlaggütern zur Dekarbonisierung der Industrie".

##### Erwiderung

Die Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen sind explizit für netzdienliche Anlagen vorgesehen, da sie an wichtigen netzstrategischen Punkten liegen. Eine Erweiterung ihrer Nutzungsmöglichkeiten widerspricht diesem Anliegen. Zudem wäre der Vorschlag mit einer umfangreichen Änderung der Festlegung verbunden, die im engen Zeitrahmen der Fortschreibung nicht umsetzbar wäre.

Der Standort Uniper liegt im Vorranggebiet hafensorientierte wirtschaftliche Anlagen und die dort geplanten Entwicklungen sind voraussichtlich mit dieser Vorrangnutzung vereinbar, so dass derzeit kein Änderungsbedarf erkennbar ist. Am Standort des ONYX-Kraftwerkes soll die Festlegung für netzdienliche Anlagen bestehen bleiben. Die Erwähnung der Umrüstung auf Holzpellets und Hackschnitzel in der Begründung dient lediglich der Beschreibung des Standortes und den derzeitigen Plänen. Andere Entwicklungen sind jedoch zulässig, solange es sich um großtechnische Energieanlagen handelt. Die Begründung wird angepasst, ohne jedoch die Regelungsabsicht zu verändern. Eine Anpassung auf die hier geforderte Formulierung ist dementsprechend nicht möglich.

#### 4.2.2.3-1 Begrüßung der Klarstellung zu Ausbau und Neubau

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Die Klarstellung zu den Begriffen Ausbau und Neubau wird begrüßt.

## Erwiderung

Kenntnisnahme

### 4.2.2.3-2 Prüfung der Zusammenfassung von Plansätzen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

## Sachargumenttyp

Es wird darum gebeten zu prüfen, ob Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 5 und Ziffer 07 Satz 1 zusammengefasst werden können.

Eine Übernahme- und Anpassungspflicht in das RROP besteht auch ohne explizite Erwähnung.

## Erwiderung

Die Anpassungspflicht für die Regionalplanung bezüglich Vorranggebieten wird inzwischen an fast allen Stellen im LROP explizit erwähnt. Dies dient einer einfachen Identifizierung dieser Fälle, entsprechend wurde auch um die Ergänzung von Ziffer 04 Satz 5 gebeten. Der Satz gehört in die Systematik von Ziffer 04, da sich dieser an den Satz 1 anschließt. In Ziffer 07 werden zahlreiche Festlegungen zum Umgang mit den Vorranggebieten Leitungstrasse festgelegt, so dass hier eine Einführung der Vorranggebiete in Satz 1 ebenfalls sinnvoll ist. Ziffer 04 Satz 5 ist ein Handlungsauftrag an die Regionalplanungsträger, Ziffer 07 Satz 1 ist die Festlegung der Vorranggebiete im LROP.

### 4.2.2.3-3 Die Festlegung konkreter Trassen und Standorte wird begrüßt

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

## Sachargumenttyp

Die im Vergleich zum Vorgängerentwurf vorgenommenen Änderungen zur Festlegung konkreter Trassen und Standorte für Energieanlagen, Höchst- und Hochspannungsleitungen und raumbedeutsame Gasleitungen sowie die Benennung konkreter Höchst- und Hochspannungsmaßnahmen werden begrüßt.

## Erwiderung

Kenntnisnahme

### 4.2.2.3-4 was sind raumbedeutsame Gasleitungen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

## Sachargumenttyp

Im Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 1 werden raumbedeutsame Gasleitungen benannt. Weder anhand des Plansatzes noch durch die entsprechende Begründung lässt sich ableiten, ab wann Gasleitungen als raumbedeutsam zu bewerten sind. In der RoV steht in § 1 Nr. 14, dass dies ab einem Durchmesser von 300 mm der Fall ist. Dies scheint nur das Ferngasnetz zu umfassen und der Plansatz wäre nur hier anzuwenden. Eine Konkretisierung analog zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen wäre auch hier angezeigt (im Plansatz und nicht in der Begründung).

## Erwiderung

Die Frage der Raumbedeutsamkeit ist immer im Einzelfall zu klären. Die Raumordnungsverordnung ist hierfür ein wichtiger Anhaltspunkt, eine zusätzliche Erwähnung im LROP ist diesbezüglich nicht erforderlich, wird jedoch hilfsweise vorgenommen. Im Einzelfall können auch Leitungen mit einem Durchmesser von weniger als 300 mm raumbedeutsame Auswirkungen haben, so dass eine abschließende Bestimmung im LROP nicht sachgerecht

wäre.

#### 4.2.2.3-5 sinnvolle Ergänzung der Definition für den Begriff Standorte

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Die Ergänzung von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 2 um die Begriffe Energieumwandlung und Energiespeicherung wird als sinnvoll angesehen. Diese zukunftsorientierte Ausrichtung im Energiebereich wird begrüßt. Die Festlegung hebt u. a. die vorhandenen Gaskavernenspeicher für die perspektivische Nutzung umgewandelter Energie hervor und es könnten Wasserstofftechnologien an Standorten in der Nähe einbezogen werden.

##### Erwiderung

Kenntnisnahme

#### 4.2.2.3-6 Bezug von 4.2.2 04 S. 2 muss deutlicher werden

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 2 wurde der Vorschlag zum Ersatz der Worte "Energiegewinnung und -verteilung" durch die Worte "Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung" aufgenommen. Auch die Begründung muss ergänzt werden mit Blick auf das Verständnis, dass die Begriffe "Hoch- und Höchstspannungsleitungen" nach Ziffer 04 Sätze 1, 5 und 10 nur auf die Begriffe "Trassen und Trassenkorridore" beziehen aber nicht auf den Begriff "Standort". Ansonsten wäre unklar, warum auch Anlagen der "Energieerzeugung" oder "-speicherung" in die Definition nach Satz 2 aufgenommen würden.

##### Erwiderung

Eine Ergänzung ist nicht erforderlich. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Sätze 1 und 10 beziehen sich ausdrücklich auf Standorte, Trassen und Trassenkorridore, Satz 5 ohnehin nur auf Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom.

Die Definition in Satz 2 entspricht der Begrifflichkeit bezüglich der Vorranggebiete großtechnische Energieanlagen in Ziffer 02. Aus der Begründung zu Satz 2 und der Tatsache, dass die Festlegungen bezüglich Leitungen erfolgen, wird bereits hinreichend deutlich, dass in erster Linie netzdienliche Anlagen wie Konverter oder Umspannwerke in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen.

#### 4.2.2.3-7 Begriffe "zukünftig" und "sonstige Nutzbarkeit" in 4.2.2 04 S. 3 zu unbestimmt

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Die Begriffe "zukünftig" und "sonstige Nutzbarkeit" in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 3 erscheinen zu unbestimmt. Insbesondere der Begriff "zukünftige" muss im Hinblick auf die weiten Folgen eingegrenzt werden auf Vorhaben, deren Planung schon fortgeschritten sind.

##### Erwiderung

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 3 bezieht sich auf Satz 1. Dieser fordert eine Sicherung von Trassen in den RROP ein. In der Begründung zu Satz 1 wird ausgeführt, dass es sich dabei um die Sicherung von vorhandenen Standorten und Trassen auch um die Sicherung neuer Trassen und Trassenkorridore (also zukünftiger Leitungsvorhaben) handeln kann. Gleichwohl wird klargestellt, dass dies nur möglich ist, wenn diese raumordnerisch geprüft wurden (z. B. in einem Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahren oder im Rahmen einer Aufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms). Nur hierauf kann sich entsprechend der Begriff "zukünftig" stützen. Eine Sicherung von vollkommen ungeplanten Trassen oder ggf. noch nicht einmal bekannten neuen Projekten kann selbstverständlich nicht erfolgen, da hierfür die räumliche und sachliche Bestimmbarkeit fehlt. Auch aus diesem Sachverhalt heraus ist die Festlegung eindeutig umsetzbar. Eine Klarstellung dazu ist nicht erforderlich. Im Übrigen wird diesbezüglich auf den gesetzlichen Auftrag in § 7 Abs. 1 Satz 1 ROG hingewiesen, der vorgibt, dass in Raumordnungsplänen für einen "regelmäßig mittelfristigen Zeitraum" Festlegungen zu treffen sind. Dem trägt die Festlegung Rechnung. Sie soll lediglich deutlich machen, dass nicht nur der Status Quo gesichert, sondern auch dem gesetzlich vorgegebenen Gedanken künftiger mittelfristiger Entwicklungen Rechnung getragen wird. Eine genauere zeitliche Präzisierung ist im LROP nicht erforderlich.

Die "sonstige Nutzbarkeit" wird in der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 3 ausführlich erläutert (erforderliche Schutzstreifen, die je nach Masttyp, Spannfeldlängen u. ä. unterschiedlich ausfallen können). Auch dieser Begriff ist somit eindeutig bestimmbar.

### 4.2.2.3-8 Unklarheit bezüglich der Anwendungsfälle für Ziffer 04 Satz 7

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 wird aufgeführt, dass es sich um einen Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Trassen handelt, wenn dieser weit überwiegend (mind. 80 %) oder unmittelbar neben (max. 200 m) der Trassenachse erfolgt.

Hierzu wird angemerkt, dass die Intention der Ergänzung unverständlich ist und ob hier die Möglichkeit des Verlassens der Trassenachse eingeräumt wird und dennoch der vorhandene Trassenkorridor im Sinne des LROP genutzt würde?

#### Erwiderung

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 regelt, dass der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Trassen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume hat. Da diese Trassen oftmals durch Entwicklungen im Laufe ihrer Lebenszeit mittlerweile aufgrund von anderen Belangen (z. B. Naturschutz, Wohnumfeldschutz) nicht mehr genau im gleichen Verlauf bzw. genau parallel angrenzend hierzu wieder genutzt werden können, sind i. d. R. Optimierungen erforderlich. Hierbei ist es schwierig zu definieren, ab wann es sich trotz Optimierung noch um die Nutzung einer vorhandenen Trasse handelt und damit um eine Trassenalternative im Sinne dieser Regelung und ab wann man von einer neuen Trassenalternative ohne diese Bündelung spricht. Hierfür dient die Definition in der Begründung, die sich eng an der Begründung zur Neufassung der Raumordnungsverordnung § 1 Nr. 14 von Februar 2021 orientiert. Damit wird deutlich, dass auch ein kleinräumiges Verlassen der Trasse die Folge haben kann, dass diese Vorhabensvariante als Ausbau in bestehender geeigneter Trasse i. S. von Satz 7 gelten kann.

### 4.2.2.3-9 unklare Bedeutung des Begriffs "Trassenoptimierung"

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 wird in einem Absatz das Thema Trassenoptimierung erläutert. Dies wird dahingehend interpretiert, dass es sich bei Trassenoptimierungen also um eine räumliche Änderung der Trasse handele. Es wird darum gebeten, dies weitergehend zu definieren, da dies nicht klar formuliert sei.

#### Erwiderung

Eine Trassenoptimierung bedeutet, dass vorhandene Trassen räumlich verändert werden können, um Belastungen zu verringern. In dem Beispiel in der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 geht es darum, dass in diesen

Fällen die Bündelung verlassen werden muss, aber ggf. durch eine Mitverlegung der vorhandenen Leitungen insgesamt eine Verbesserung der Gesamtsituation kann unter Einhaltung der Bündelung erreicht werden kann. Es ist ein Beispiel zum Thema Bündelungsgebot das in der Begründung zu diesem Grundsatz ausgeführt wird. Eine ausführliche Begriffsdefinition im Sinne einer Schlussabwägung ist bei einem Grundsatz nicht erforderlich.

### 4.2.2.3-10 Zustimmung zu 4.2.2 04 S. 7

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisaufnahme

#### Sachargumenttyp

Dem bevorzugten Ausbau in der Bestandstrasse wird zugestimmt. Dabei sollte aber bestmöglich von der Bebauung abgerückt werden. Es werden konkrete Fälle hierfür aufgezählt.

#### Erwiderung

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 wird explizit erwähnt, dass der Wohnumfeldschutz nach Ziffer 06 auch mit Blick auf diese Festlegung seine Geltung beibehält. Somit ist ein Abrücken von der Bebauung im Rahmen dieser Regelung vorgesehen.

### 4.2.2.3-11 verschärfter Konflikt von 4.2.2 04 S. 7 mit dem Wohnumfeldschutz

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Durch die Definition des Begriffes "Ausbau" in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 8 wird der Konflikt von Ziffer 04 Satz 7 mit dem Wohnumfeldschutz in Ziffer 06 noch verschärft. Ziele der Raumordnung können nur definiert werden, wenn sie umfassend abgewogen sind. Die Ergänzung wäre somit nur vertretbar, wenn dieser Konflikt aufgelöst würde. Hierzu wird erneut vorgeschlagen, Ziffer 04 Sätze 7 und 8 als Grundsätze der Raumordnung festzulegen oder alternativ in Ziffer 06 Satz 5 eine weitere Ausnahme festzulegen.

#### Erwiderung

Es gibt keinen Konflikt von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 mit dem Wohnumfeldschutz. Die Festlegung spricht klar von "geeigneten" Trassen. Geeignet kann eine Trasse nur sein, wenn sie rechtlich zugelassen ist und bspw. auch geltende Ziele der Raumordnung beachtet.

### 4.2.2.3-12 Aufweitung des Korridors im Einzelfall

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Mit Blick auf die Festlegung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 (insbesondere Satz 7) und dem im ersten Verfahren genannten Sachargument der erforderlichen Einhaltung von Wohnumfeldschutzabständen wird mit Blick auf die Änderungen ergänzt, dass im Einzelfall eine Ausweitung des Trassenkorridors von 1 km auf 2 km ermöglicht werden muss.

#### Erwiderung

Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit einer Trasse ist, dass sie alle rechtlichen Vorgaben einhält. Hierzu zählen auch die Vorgaben aus Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 zum Wohnumfeldschutz. Die Bündelung kann also nur

greifen, wenn diese Vorgaben auch eingehalten werden können. Aus diesem Grund wird bspw. in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 auch festgelegt, dass der Ausbau geeigneter Trassen Vorrang hat. Eine Trasse, die die Vorgaben des Wohnumfeldschutzes nicht i. S. ihrer Rechtswirkung einhalten kann, ist auch nicht geeignet und es sind Trassenalternativen zu entwickeln.

### 4.2.2.3-13 Anpassungserfordernis der Begründung zu 4.2.2 04 S.7

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 wurde ein Satz zur fehlenden Eignung von Trassen bei Verstößen gegen den Wohnumfeldschutz nach Ziffer 06 aufgenommen. Das lässt jedoch unberücksichtigt, dass Satz 6 von Ziffer 06 nur ein Grundsatz der Raumordnung ist und somit im Einzelfall eine Unterschreitung möglich ist. Der Begründungssatz sollte entweder nur auf Ziffer 06 Sätze 1-5 abstellen oder alternativ statt des Wortes "ist" das Wort "kann" verwenden.

#### Erwiderung

Eine Einhaltung des Wohnumfeldschutzes in Ziffer 06 umfasst die Beachtung der Ziele der Raumordnung nach Satz 1-5 sowie eine ausreichende Abwägung des Grundsatzes der Raumordnung in Satz 6. Somit kann mit der Formulierung nicht gemeint sein, dass bei einer begründeten Unterschreitung des 200 m Abstandes die Trasse nicht geeignet ist. Es wird lediglich eine kleine sprachliche Anpassung vorgenommen, um dies weiter zu verdeutlichen.

### 4.2.2.3-14 Begriff "im Bereich" in 4.2.2 04 S. 7 ist zu unbestimmt

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Der Begriff "im Bereich" in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 ist im Hinblick auf die weitreichenden Eingriffsfolgen zu unbestimmt, auch wenn im Zweifel die Schutzstreifen gemeint zu sein scheinen.

#### Erwiderung

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 ist näher erläutert, in welchem Maße auch von der vorhandenen Trassenachse abgewichen werden kann, und dennoch von einer Nutzung der vorhandenen Trasse gesprochen werden kann. Dies ist eine genaue Spezifizierung des "Bereichs".

### 4.2.2.3-15 Differenzierung des Begriffs Ausbau ist sinnvoll

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Die weitergehende Differenzierung des Begriffs Ausbau in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 8 wird als sinnvoll erachtet und orientiert sich am NOVA-Prinzip.

#### Erwiderung

Kenntnisnahme

### 4.2.2.3-16 Rückkehr zur alten Formulierung von 4.2.2 05

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die ursprüngliche Formulierung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 sollte beibehalten werden (der Begriff "energiewirtschaftlich" kann aber durch den Begriff "energiewirtschaftsrechtlich" ausgetauscht werden). Die neue Formulierung enthält nicht mehr den Begriff Landschaft, dabei wird durch eine Freileitung das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt, ein Erdkabel vermeidet dies.

### Erwiderung

Die Festlegung kann und sollte immer schon nur die Belange einbeziehen, die auch gesetzlich als mögliche Auslösefaktoren für Teilderverkabelung gelten können. Insofern war die alte Formulierung "Natur- und Landschaft" nicht präzise genug, da diese auf den Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht abstellen sollte. Eine Erdverkabelung aus Gründen des Landschaftsbildschutzes ist nach dem Energiewirtschaftsrecht nicht zulässig und kann somit auch nicht über das LROP eingefordert werden. Die Umformulierung ist somit gerechtfertigt.

## 4.2.2.3-17 Ergänzung von Ziffer 05 wird begrüßt

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Ergänzung von Ziffer 05 im Sinne der Ausweitung der Erdverkabelung wird begrüßt.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.2.2.3-18 weitere Gründe für eine Zielfestlegung von 4.2.2 05

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird erneut eine Festlegung von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 als Ziel der Raumordnung gefordert. Es wird weitergehend erläutert, dass es lediglich um den Einbezug als energiewirtschaftsrechtlich zulässige Planungsalternative geht. Dies ist im Sinne der Konfliktbewältigung vor Ort erforderlich.

### Erwiderung

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 hat in erster Linie empfehlenden Charakter. Im Sinne eines zügigen Netzausbaus soll nicht weiter über diesen Charakter hinausgegangen werden.

## 4.2.2.3-19 klare Definition eines Zeitraums für Provisorien

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 wird klargestellt, dass Provisorien zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Zuge des Aus- bzw. Neubaus nicht von der Wohnumfeldschutzregelung umfasst sind. Es wird gefordert, hierzu eine zeitliche Komponente zu definieren, da das Provisorium sonst über Jahre oder Jahrzehnte bestehen könnte.

### Erwiderung

Provisorien dienen bspw. beim Ersatzneubau der Aufrechterhaltung des Betriebes. Das kann bspw. der Fall sein, wenn die neue Leitung exakt auf der Trasse der alten Leitung gebaut werden soll, diese aber bis zur Inbetriebnahme der neuen Leitung weiterbetrieben werden soll. Dabei ist nicht immer klar zu definieren, wie lange dies dauert, der Bau einer Leitung kann mehrere Jahre umfassen. Eindeutig ist jedoch, dass die Provisorien nicht für die dauerhafte Nutzung gedacht sind und mit der Inbetriebnahme der neuen Leitung zurückgebaut werden. Ein Bestand über mehrere Jahrzehnte ist somit nicht zu befürchten.

## 4.2.2.3-20 Wohnumfeldschutz auch für Ruhebedürfnis im Garten

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Der Wohnumfeldschutz muss auch das Ruhebedürfnis im Garten schützen und dort die Einhaltung der Grenzwerte von Lärmemissionen sichergestellt werden. Es wird sich somit gegen die Streichung des Begriffs Ruhe in der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 ausgesprochen.

### Erwiderung

Immissionsschutz ist nach dem Immissionsschutzrecht geregelt. Der Wohnumfeldschutz im LROP erfolgt unabhängig bzw. zusätzlich dazu (Schutz von wohnumfeldnahen Aktivitäten). Bezüglich des Begriffs "Ruhe" gibt es ein hohes Potenzial zur Verwechslung mit dem Immissionsschutzrecht. Somit wurde der Begriff in der Begründung gestrichen. Das BImSchG und die TA Lärm gelten ohnehin.

## 4.2.2.3-21 unterschiedliche Bezugsgrößen des gesetzlichen Immissionsschutzes und des Wohnumfeldschutzes

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 wird darauf hingewiesen, dass für den Wohnumfeldschutz die Beeinträchtigung von Lärmemissionen nicht relevant sind, da dies im Immissionsschutzrecht geregelt werden. Die Festlegungen zum Wohnumfeldschutz verringert dennoch durch die darin vorgesehenen Abstände die Emissionen. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass dies nur bei einer rechnerischen Betrachtung der Distanz zwischen Trassenmitte und Grundstückskante der Fall ist. Der Wohnumfeldschutz nach LROP wird jedoch von der Trassenmitte zur Gebäudekante berechnet.

### Erwiderung

Der Wohnumfeldschutz dient dem Namen nach dem Schutz des Wohnumfelds. Auch die Gartennutzung gehört dazu. Insofern beginnt das Wohnumfeld an der Gebäudekante. Die Immissionsschutzwerte werden bei deutlich geringeren Abständen bereits eingehalten, wie die weiterführenden Erläuterungen in der Begründung deutlich machen.

## 4.2.2.3-22 zeitliche Konkretisierung zu Ziffer 06 Satz 2

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 4 wird ein Satz ergänzt, dass sich die Regelung nur auf geltende und nicht in Aufstellung befindliche Bebauungspläne bezieht.

Dazu wird eine zeitliche Konkretisierung gefordert (mindestens bis zum Abschluss des Raumordnungsverfahrens). Ansonsten würden zeitlich parallele Bauleitplanaufstellungen erheblich benachteiligt.

### Erwiderung

Eine zeitliche Konkretisierung ist nicht erforderlich. Es gilt die Rechtslage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung, also z. B. der Zeitpunkt der landesplanerischen Feststellung. Bei in Aufstellung befindlichen Pläne ist sowohl zu unbestimmt welchen Inhalt sie schlussendlich haben werden als auch die Frage ob sie überhaupt wirksam werden (denn das Planungsverfahren könnte ja auch noch eingestellt werden). In Aufstellung befindliche Pläne bilden damit keinen hinreichend bestimmten Bezug für ein schlussabgewogenes Ziel der Raumordnung.

Eine unverhältnismäßige Benachteiligung wird hierin aber nicht gesehen. Zwar ist richtig, dass Ziele der Raumordnung eine stärkere Bindungswirkung haben. Dennoch ist weder die Landesplanungsbehörde darauf beschränkt im Raumordnungsverfahren nur Ziele der Raumordnung zu prüfen, noch ist ein Vorhabenträger verpflichtet, seine Projektplanung ausschließlich an Zielen der Raumordnung auszurichten. Im Gegenteil: die Raumverträglichkeitsprüfung im Raumordnungsverfahren umschließt gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 auch die Befassung mit raumbedeutsamen Planungen - auch in Aufstellung befindlichen. Zeitlich parallele Bauleitplanaufstellungen können damit ebenfalls in die landesplanerische Feststellung Eingang finden.

## 4.2.2.3-23 Wohnumfeldschutz dient nur der "schönen Aussicht"

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Der Wohnumfeldschutz scheint vor allem die "schöne Aussicht" zu schützen, dies ist aber mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse am erforderlichen Netzausbau nicht zu rechtfertigen. Der Wohnumfeldschutz erschwert den Netzausbau. Mit erneutem Verweis auf § 3a NABEG wird erneut die Festlegung von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 als Grundsatz der Raumordnung gefordert. So könnten im Zuge der fachplanerischen Abwägung verträgliche Lösungen für den Einzelfall gefunden werden. Durch die gesetzlichen Regelungen zum Immissionsschutz wäre das bestehende Schutz- und Vorsorgeniveau weiterhin gewährleistet.

### Erwiderung

Der Wohnumfeldschutz dient in erster Linie dem Schutz des Wohnumfelds (Sichtbeziehungen, Nutzung des Wohnumfelds) und nicht dem Immissionsschutz. Somit wird mit dem Wohnumfeldschutz weder eine Immissionsschutzregelung getroffen, noch bezieht sich das Ziel der Raumordnung ausschließlich auf den Belang "schöne Aussicht".

Gemäß Begründung zum LROP-Entwurf dient die Wohnumfeldschutzfestlegung dazu, Konflikte zu reduzieren: "Dabei ist es geboten, für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen einen Maßstab für die Abstandsplanung zu Wohngebäuden zu setzen, der für die Planungspraxis eine begründete und gleichzeitig handhabbare Grundlage ist, um sensible Bereiche frühzeitig zu identifizieren und zügig geeignete Alternativen zu prüfen. Denn die Versorgung mit Energie soll u. a. umweltverträglich sein (§ 2 Abs.2Nr. 4 Satz 5 ROG) und den Anforderungen an eine nachhaltige Raumentwicklung genügen (§ 1 Abs. 2 ROG)." Damit stellen die landesplanerischen Ziele zum Wohnumfeldschutz ein sachlich und rechtlich eigenständiges Schutzinstrument dar, das durch den Immissionsschutz gerade nicht mit abgedeckt wird. Eine frühzeitige Berücksichtigung wird durch die Festlegung als Ziel der Raumordnung gewährleistet, da das Thema dann bereits bei der Trassensuche beachtet wird. Bereits durchgeführte Planungen in Niedersachsen zeigen, dass eine Beachtung von den bisherigen Wohnumfeldschutzregelungen (Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Sätze 6-9, im LROP-Entwurf Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Sätze 1-4) zu einer deutlichen Trassenoptimierung und einer Erhöhung der Akzeptanz und damit auch einer Planungsbeschleunigung führt. Zudem geben die Ausnahmeregelungen in Satz 4 ausreichend Spielraum, in besonderen Einzelfällen den Mindestabstand zu unterschreiten. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die bereits langjährig in Niedersachsen bestehenden Ziele zum Wohnumfeldschutz den Netzausbau nicht nennenswert erschwert oder behindert haben. Die vorgetragenen Befürchtungen mögen damit

abstrakt berechtigt sein, hatten aber bislang in Niedersachsen keine größere praktische Relevanz. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich oder vorgetragen, dass sich in den kommenden Jahren hieran etwas grundlegend ändern wird. Eine Erschwerung der Planung nach § 3a Abs. 2 NABEG ist somit nicht erkennbar.

### **4.2.2.3-24 tatbeständliche Einschränkungen Ausnahmen zum Wohnumfeldschutz bei Nutzung vorhandener Trassen erweitern**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### **Sachargumenttyp**

Es wird gefordert, die Ausnahmen für den Wohnumfeldschutz zu erweitern, zumindest bei der Nutzung bestehender Trassen (einschließlich Ersatz- und Parallelneubau). Zudem sollten tatbeständliche Einschränkungen bestehen, wenn bestehende Trassen genutzt werden.

Für die Betriebskonzeptänderung von Leitungen (Zu- und Umbeseilungen) sind tatbeständliche Einschränkungen vorgesehen. Bestehende Trassen nähern sich oftmals Siedlungen an. Wenn für Parallel- und Ersatzneubauten die 400 m Abstände einzuhalten sind, gefährdet dies den auch in der Rechtssprechung des BVerwG anerkannten beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze essenziell. Dies ist nicht mit der schönen Aussicht zu rechtfertigen, bei bestehenden Trassen sind Abstriche zu machen, Gesundheitsvorsorge ist ohnehin zu beachten.

Die Ausnahmen nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 sind so restriktiv, dass im Einzelfall keine verträglichen Lösungen ermöglicht werden. Bezüglich des Kriteriums der Geeignetheit dürfen Belange der fachplanerischen Alternative nicht berücksichtigt werden, stattdessen sind geeignete Alternativen jegliche ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen, die zudem auch nicht zwingend innerhalb von Niedersachsen verlaufen müssen. Damit hat der Wohnumfeldschutz Vorrang vor anderen an sich schutzwürdigen Belangen. Für folgende fiktive Beispiele wird das nachteilig gesehen:

- eine Trasse in Niedersachsen unterschreitet knapp den 400 m Abstand, deshalb muss eine Trasse in Bremen verwendet werden, die eine Immissionsbelastung unterhalb der Grenzwerte unberücksichtigt lassen muss, solange sie ernsthaft in Betracht kommt.
- eine bestehende Trasse umgeht eine Siedlung südlich, zur Einhaltung der 400 m Abstände muss die neue Trasse nördlich verlaufen, damit wird die Siedlung "eingekesselt".

#### **Erwiderung**

Betriebskonzeptänderungen sind i. d. R. nicht UVP-pflichtig und erfordern kein neues Planfeststellungsverfahren. Damit würde eine Wohnumfeldschutzregelung in diesen Fällen ohnehin nicht greifen. Dies ist bei Parallel- und Ersatzneubauten anders.

Ziele der Raumordnung sind verbindlich zu beachten, dies gilt für diverse raumordnerische Festlegungen. Dabei sind die Festlegungen je nach Bundesland unterschiedlich. Dies führt insbesondere bei grenzüberschreitenden Projekten manchmal zu Konflikten. Beim SuedLink-Projekt wurde es bspw. von einzelnen Betroffenen als Nachteil gesehen, dass in einigen Bundesländern Vorranggebiete Landwirtschaft festgelegt wurden und in anderen nicht. Auch bei anderen Schutzgebieten können unterschiedliche Standards zu unterschiedlichen Bewertungen kommen. Bei grenzüberschreitenden Projekten ist dies immanent und entsprechend Teil des Planungsprozesses. Um bei dem genannten Beispiel zu bleiben ist es umgekehrt denkbar, dass aufgrund der engen Wohnbebauung auf Bremer Gebiet gar keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative in diesem Bundesland gefunden werden kann und Niedersachsen zwangsläufig betroffen ist. Grundsätzlich sollen für die Prüfung der Ausnahme nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5b alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen betrachtet werden. Ein Trasse ist aber nicht geeignet, sofern diese immissionsschutzrechtliche Vorgaben verletzt. Verletzen alle verfügbaren Trassenalternativen gesetzliche Vorgaben, würde die Ausnahme nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5b greifen.

Im Fall des Beispiels zur Einkesselung wird man im Einzelfall prüfen müssen, ob dies die einzige Alternative ist und ob die Leitung, die die Siedlung südlich umgeht, auch langfristig dort bleiben wird oder ebenfalls in naher Zukunft ersetzt wird. In extremen Einzelfällen bzw. unverhältnismäßigen Einzelkonstellationen kann auch das Instrument der Zielabweichung genutzt werden. Grundsätzlich muss aber auch hier darauf verwiesen werden, dass es solche Fälle auch bezüglich anderer Schutzgüter geben kann und wird. Es ist nicht erkennbar, warum der Belang des Wohnumfeldschutzes in diesem Fall anders gehandhabt werden soll.

### **4.2.2.3-25 keine Anwendung des Wohnumfeldschutzes für den Ersatz- und Parallelneubau**

#### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird gefordert (auch mit Blick auf Sachargument 4.2.2.4-12), den Ersatz- und Parallelneubau von dem Ziel der Raumordnung nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 auszunehmen. Dies würde den Netzausbau sehr beschleunigen. Wenn genehmigte Bestandstrassen raumordnungsrechtlich infrage gestellt werden, wird sich der beschleunigte Netzausbau kaum realisieren lassen.

### Erwiderung

Beim Ersatzneubau werden Leitungen ersetzt, die vor vielen Jahren nach völlig anderen gesetzlichen Voraussetzungen genehmigt wurden. Dies kann in vielen Fällen dazu führen, dass die vorhandene Trasse nicht erneut genutzt werden kann (bspw. aufgrund neuer naturschutzfachlicher Regelungen), der Wohnumfeldschutz ist somit bei weitem nicht der einzige Grund für die Verlegung von Bestandstrassen. Auch beim Parallelneubau wird dies in den meisten Fällen zutreffen. Sofern der Parallelneubau zu kürzlich erst errichteten Leitungen erfolgt, haben diese Leitungen vor kurzem erst ein Planungsverfahren durchlaufen und dürften die Abstandsvorgaben einhalten. Regelungen wie in LROP Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 verhindern, dass sich dies ändert. Der o. g. Grund ist auch einer, wegen dem im Umweltbericht zum Netzentwicklungsplan bei Ersatz- und Parallelneubauprojekten ein gleich großer Untersuchungsraum betrachtet wird wie bei Neubauprojekten. Dabei betrachtet der Umweltbericht zum Netzentwicklungsplan landeseigene Regelungen wie den Wohnumfeldschutz gar nicht. Dies unterstreicht, dass eine Nutzung vorhandener Trassen regelmäßig zu überprüfen ist. Im Planungsverfahren sind deshalb auch bei Ersatz- und Parallelneubauten Alternativen zu betrachten, der Wohnumfeldschutz ist dabei nur einer von vielen Aspekten, die in diesem Zusammenhang ausgewertet werden müssen. Es ist somit nicht erkennbar, warum ausgerechnet diese Regelung den Netzausbau deutlich verlangsamt. Die Wohnumfeldschutzregelung hat in der Vergangenheit in Niedersachsen zu einer erhöhten Akzeptanz des Netzausbaus geführt. Dies wiederum ermöglicht es, die Projekte beschleunigt zu planen.

## 4.2.2.3-26 Prüfung, ob durch parallele Leitungen ein größerer Abstand erforderlich ist

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird darum gebeten zu prüfen und nachzuweisen, ob der 400 m Wohnumfeldschutzabstand für den Betrieb von 2 parallelen Höchstspannungsleitungen (Änderung von Magnetfeldern) zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ermessensfehlerfrei möglich ist oder ob ein größerer Abstand zu wählen ist.

### Erwiderung

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 wird erläutert, dass Emissionen für die Festlegung des Wohnumfeldschutzes nicht relevant sind. Die Einhaltung von Grenzwerten wird bereits über die Vorgaben des Immissionsschutzrechts sichergestellt. Der Wohnumfeldschutz muss somit für diesen Aspekt nicht erneut überprüft werden.

## 4.2.2.3-27 400 m Abstand auch zu im F-Plan festgesetzten Erweiterungsflächen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Der Wohnumfeldschutzabstand von 400 m sollte auch für im Flächennutzungsplan festgesetzten Erweiterungsflächen gelten. Auch geplante Erweiterungen der Ortschaften, die derzeit aufgrund der Vorgaben zur Eigenentwicklung nicht umsetzbar sind, sollen weiter möglich bleiben.

## Erwiderung

Die LROP- Festlegung knüpft an vorhandenen Baubestand oder an hinreichend gesicherte Baurechte an, wie sie zwar § 34 oder ein Bebauungsplan vermitteln, jedoch noch nicht ein Flächennutzungsplan. Der 400 Meter Abstand stellt eine erhebliche Beschränkung für Netzausbauvorhaben dar, die durch einen gegenläufigen Belang mit hohem Gewicht gerechtfertigt sein muss. Darstellungen in einem Flächennutzungsplan sind weder in räumlicher, noch in sachlicher noch in zeitlicher Hinsicht so präzise oder verbindlich, dass ihnen ein derart hohes Gewicht zukommen könnte.

## 4.2.2.3-28 Unklarheit bezüglich den allgemeinbildenden Schulen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisaufnahme

### Sachargumenttyp

Die Ergänzung des Begriffs "allgemeinbildend" in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 3 bleibt unklar.

### Erwiderung

Im ersten Entwurf des LROP gab es diesbezüglich eine Abweichung zwischen Verordnungstext und Begründung. Bei einer Überprüfung wurde deshalb im Verordnungstext der Begriff "allgemeinbildend" ergänzt. Eine hohe Sensibilität ähnlich wie Wohngebäuden wird in erster Linie den allgemeinbildenden Schulen zugerechnet. Ohne diesen Zusatz könnten auch andere Schulformen, die nicht dem täglichen Aufenthalt dienen, hierunter fallen (bspw. Surfschulen).

## 4.2.2.3-29 keine Wohnumfeldschutzausnahmen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die vorgesehenen Mindestabstände für den Wohnumfeldschutz müssen als verbindlich gelten und dürfen nicht durch Ausnahmeregelungen unterschritten werden.

### Erwiderung

Festlegungen müssen verhältnismäßig sein. Dazu gehört auch, dass bspw. der Abstand nicht eingehalten werden muss, wenn der Wohnumfeldschutz dennoch gewährleistet ist oder wenn die Leitung ansonsten nicht genehmigungsfähig wäre. Der Netzausbau ist zwingend für die Energiewende erforderlich, für die Ausbauprojekte wurde gesetzlich ein Bedarf festgestellt.

## 4.2.2.3-30 Widerspruch zwischen Begründung und Verordnungstext

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Bezüglich Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 gibt es einen Widerspruch zwischen Begründung und Verordnung. In der Begründung steht, dass Wohngebäude im Sinne des LROP nicht ausschließlich auf Gebäude beschränkt sind, die nur Wohnungen oder deren Nebenzwecken dienende Räume wie Garagen enthält. In der Verordnung steht, dass sich die Formulierung auf Gebäude, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäude) bezieht. Es muss klargestellt werden, dass nur Gebäude mit entsprechender Hauptnutzung zu Wohnzwecken von Ziffer 06 Satz 1 erfasst sind.

### Erwiderung

Das Sachargument bezieht sich auf die enge Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 4 NBauO. Danach sind Wohngebäude (nur solche) Gebäude, die nur Wohnungen oder deren Nebenzwecken dienende Räume. Die Begründung stellt aber ausdrücklich und eindeutig dar, dass der Begriff "Wohngebäude" im Sinne des LROP nicht der engen Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 4 NBauO entspricht, sondern weitergeht. Somit besteht kein Widerspruch zur beschreibenden Darstellung.

### 4.2.2.3-31 Missverständliche Begründung zum Thema Wohngebäude

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 wurde ein erläuternder Satz zum Begriff "Wohngebäude" eingefügt. Dieser ist jedoch missverständlich und sollte aus Klarstellungsgründen um Beispiele ergänzt werden.

#### Erwiderung

Die Begründung stellt ausdrücklich und eindeutig dar, dass der Begriff "Wohngebäude" im Sinne des LROP nicht der engen Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 4 NBauO entspricht, sondern weitergeht. Somit besteht kein weiterer Klarstellungsbedarf.

### 4.2.2.3-32 erneute Ablehnung der Ausweitung des 200 m Abstandes

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Die Ausweitung des 200 m Abstandes insbesondere auf Gewerbegebiete wird erneut abgelehnt (siehe auch erstes Beteiligungsverfahren). Es werden weitere Gründe aufgeführt:

- es wird unzutreffender Weise nicht zwischen Außenbereich und Gewerbegebieten differenziert und stellt diese bezüglich der Schutzstandards fälschlicherweise gleich, die Begründung verkennt es, auf die Unterschiede einzugehen (in Gewerbegebieten ist ein Nebeneinander von Gewerbe und Infrastruktur typisch, die atypische Wohnnutzung erhält ein unangemessenes Gewicht und widerspricht dem Gebot der Rücksichtnahme; in Gewerbegebieten wird die Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung durch die Gemengelage ohnehin deutlich eingeschränkt, in fachgesetzlichen Rechtsquellen wie der TA-Lärm wurde dies hinreichend abgewogen, es sind keine wohnumfeldnahen Aktivitäten sowie ein schützenswertes Wohnumfeld in diesen Gebieten zu erwarten); es werden für Infrastrukturen typische Gebiete potenziell dem Energieleitungsausbau entzogen
- Die Auslösekriterien für Teilerdkabelung im EnLAG oder BBPIG stellen zutreffenderweise auf den Außenbereich ab, die Regelung sollte sich streng an diesen Vorgaben orientieren
- zumindest muss zwischen Außenbereich und Gewerbegebieten weiter differenziert werden (z. B. durch geringeren Abstand oder Hinweis in der Begründung zu einem vereinfachten Maßstab)

#### Erwiderung

Auch der Außenbereich ist typischerweise nicht für Wohnen, aber für gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte große Infrastruktur vorgesehen. Damit ist das Wohnen sowohl im Außenbereich als auch in Gewerbegebieten nicht die vorrangig vorgesehene Nutzung. Es gab in der Vergangenheit durchaus Einzelfälle, in denen die Ungleichbehandlung zwischen Außenbereichsgebäuden und Wohngebäuden am Rande eines Gewerbegebiets deutlich wurde. Die nebenstehend aufgeführten Gründe werden in den Einzelfällen in der Abwägung sicherlich häufig dazu führen, andere Belange (inkl. den Belang Wohnumfeldschutz im Außenbereich) höher zu gewichten als den Wohnumfeldschutz für Wohngebäude in Gewerbegebieten. Eine genaue Aufschlüsselung jedes Einzelfalls in der Begründung ist für einen Grundsatz der Raumordnung nicht erforderlich.

Bezüglich der Auslösekriterien für Teilerdkabelung im EnLAG oder BBPIG ist anzumerken, dass dies Auslösekriterien für eine bestimmte Techniknutzung ist. Eine Definition des Wohnumfeldschutzes muss sich nicht vollständig an dieser orientieren, auch wenn sie sicherlich daran angelehnt ist.

### 4.2.2.3-33 Verzicht auf die Ausnahmen beim 200 m Abstand wird abgelehnt

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Bislang wird im LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 07 Satz 13 auf die Ausnahmen zum Wohnumfeldschutz in Satz 9 verwiesen. In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 soll dies nun entfallen. Dies wird abgelehnt.

In der Begründung wird nur noch von einer Abwägung gesprochen und auch nur der vergleichbare Wohnumfeldschutz benannt. Dadurch wird der Anwendungsbereich des 200 m Abstandes deutlich erweitert und das Risiko für einen strengeren Maßstab im Rahmen der Abwägung ist höher. Durch die jahrzehnte-/jahrhundertelange extensive Zersiedelung von Wohnnutzungen im Außenbereich muss der Abstand jedoch typischerweise häufig unterschritten werden. Es ist auch unklar wie künftig mit Situationen umzugehen ist, in denen der Abstand unterschritten und der Wohnumfeldschutz nicht gleichwertig ist.

#### Erwiderung

Der alte Verweis auf die Ausnahmen wurde gestrichen, weil dieser rechtssystematisch nicht zutrifft. Die Ausnahmen werden nach § 6 Abs. 1 ROG zur Abweichung von Zielen der Raumordnung festgelegt.

Eine Abwägung des Grundsatzes in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 kann deutlich mehr umfassen als nur die Fälle, die auch der Ausnahme in Satz 5 entsprechen. Ein expliziter Verweis auf diese Ausnahmen in der Begründung macht deutlich, dass der gleichwertige vorsorgende Wohnumfeldschutz ein Grund sein kann, sich in der Abwägung gegen die Anwendung des Grundsatzes zu entscheiden. Eine Erwähnung der zweiten Ausnahme ist nicht erforderlich - wenn es keine geeignete, energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative gibt, wird der Grundsatz aufgrund von entgegenstehenden, rechtlich verbindlichen Belangen automatisch hinten anstehen müssen.

### 4.2.2.3-34 Änderungen erhöhen Dauer und Komplexität von Genehmigungsverfahren

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Die Änderungen im Bereich Wohnumfeldschutz (insbesondere wird dies im Zusammenhang mit der Aufnahme von Wohnhäusern in Gewerbegebieten und dem Wegfall der Ausnahmen für den Grundsatz benannt) wird die Komplexität und Dauer von Genehmigungsverfahren erhöhen. Dies behindert die dringend erforderliche Beschleunigung des Netzausbaus. Bei wichtigen Energieprojekten, bei denen Unterschreitungen des 200 m-Puffers nicht gänzlich vermieden werden kann, muss geprüft werden, ob die angestellte Abwägung weiterhin aufrechterhalten werden kann und ob neue Abstandsunterschreitungen hinzutreten, die bei der derzeitigen Planung keine Rolle gespielt haben. Genehmigungsverfahren werden komplexer, vorhandene Handlungsspielräume werden reduziert und das Ziel der zügigen Energiewende wird nicht erreicht.

#### Erwiderung

Wie bereits erläutert, entfällt mit dem rechtlich erforderlichen Wegfall der Ausnahme nicht die Möglichkeit, in diesen Fällen vom Wohnumfeldschutz im Rahmen der Abwägung des Grundsatzes abzuweichen. Die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung hat zudem seit jeher eine Abwägung erfordert, ein Mehraufwand ist nicht erkennbar. Bezüglich der Gewerbegebiete können mit Hilfe des Grundsatzes aber auch künftige Konflikte proaktiv gelöst werden. Die Festlegungen zum Wohnumfeldschutz wurden in erster Linie angepasst, um die Anwendung zu erleichtern und die Festlegung auf Grundlage von Erfahrungen zu verbessern. Dies entspricht auch der gesetzlichen Vorgabe, Raumordnungspläne zu aktualisieren. Es wird davon ausgegangen, dass dies in der Summe auch gelungen ist und somit insgesamt für eine einfachere Anwendung und somit eine Beschleunigung gesorgt wird. Mit der Anpassung von Raumordnungsplänen ist immer auch eine Auswirkung auf andere Raumordnungspläne oder laufende Raumordnungs- oder Genehmigungsverfahren verbunden. Die einzige Alternative wäre, Raumordnungspläne nicht fortzuschreiben. Dies kann jedoch nicht im Sinne eines sachgerechten, den aktuellen Entwicklungen entsprechenden Planungsinstruments sein.

### 4.2.2.3-35 Wohnumfeldschutz erschwert Umsetzung des Osterpakets 2022

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die im von der Bundesregierung geplanten Osterpaket vorgesehene Stärkung der Bündelung steht im direkten Spannungsverhältnis mit dem Wohnumfeldschutz, da dieser ein häufiges Verlassen der Bestandstrassen erzwingt.

### Erwiderung

Das Osterpaket ist zu dem Zeitpunkt der zweiten Beteiligung / der Erörterung noch nicht rechtskräftig und befindet sich in der Abstimmungsphase mit den Ländern. Somit kann weder eine zu beachtende Verbindlichkeit für die LROP-Festlegungen hergeleitet werden noch ist es möglich, etwaige Widersprüche zur Gesetzgebung zu identifizieren und mögliche erforderliche Anpassungen zu ermitteln. Die konkrete Ausgestaltung der hier angesprochenen Regelung ist noch nicht sicher.

Die Prüfung dieses zukünftigen Gesetzes muss somit einem künftigen Fortschreibungsverfahren vorbehalten werden.

## 4.2.2.3-36 Grammatikfehler in 4.2.2 07 S. 6

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 6 müsste es "einhalten" statt "eingehalten werden" heißen.

### Erwiderung

Diese Aussage ist richtig, es wird eine Korrektur vorgenommen.

## 4.2.2.3-37 Beachtung aller Leitungsbauprojekte beim Wohnumfeldschutz

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 6 wird darauf hingewiesen, dass der Wohnumfeldschutz bei der Aufstellung von B-Plänen nicht nur gegenüber den Vorranggebieten Leitungstrasse beachtet werden soll, sondern auch bei allen sonstigen Infrastrukturprojekten (siehe Abschnitt 4.2.2 Ziffer 09). Dies würde auch Verhinderungsplanungen von Gemeinden ausschließen und alle Niedersachsen bekämen die bestmögliche Sicherheit gegenüber einer plötzlichen Verschlechterung ihres Siedlungsumfeldes.

### Erwiderung

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 6 verweist auf alle Vorranggebiete Leitungstrasse. Diese umfassen alle Bestandstrassen des Übertragungsnetzes. Die in Ziffer 09 genannten Projekte sind Projekte, die als Umbeseilungsprojekte, Ersatzneubau oder Parallelneubau zu diesen Bestandstrassen erfolgen sollen. Insofern ist durch Beachtung der Vorranggebiete Leitungstrasse bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen dieser Aspekt bereits mit umfasst.

## 4.2.2.3-38 keine Regelung auf Kosten von Käufern bzw. Anliegern

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 10 wurde am Ende ein Satz ergänzt, dass gemeindliche Verhinderungsplanung nicht zulässig bzw. schutzwürdig sei.

Hierzu wird angemerkt, dass dies dem Wohnumfeldschutz entgegenstehe. Bürger könnten beim Kauf eines Baugrundstückes nicht beeinflussen, ob die Gemeinde mit der Baugebietsausweisung Verhinderungsplanung betreibt (dies dürfte ohnehin schwer nachweisbar sein). Ihnen würde erheblicher Schaden drohen (bis hin zur Existenzgefährdung), wenn sie zum Spielball werden. Es wird um einen professionellen Umgang mit regionalen Baubehörden gebeten.

### Erwiderung

Sofern bereits eine Bauleitplanung erfolgt ist, muss diese bei den Planungen einer Leitung ohnehin beachtet werden. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 10 dient dazu, eine Berücksichtigung über die ohnehin erforderliche Beachtung der Bauleitplanung bei der Leitungsplanung hinaus zu erzielen. So kann es z. B. Fälle geben, in denen Gemeinden bspw. aufgrund von topografischen Einschränkungen oder Einschränkungen durch andere Infrastrukturen nur noch stark eingeschränkt entwickeln können, diese Entwicklung aber noch nicht in einem Bauleitplan abgesichert haben. In diesem Fall soll geprüft werden, ob eine weitere Einschränkung durch die Leitung vermieden werden kann. Umgekehrt wird deutlich gemacht, dass eine Gemeinde Planungen nicht alleine mit dem Ziel der Verhinderung des Projektes durchführen darf. Dies ist lediglich eine Klarstellung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Eine Berücksichtigung langfristiger Planungen durch ein Leitungsvorhaben kann nur erfolgen, wenn diese Planung unter die in der Begründung geschilderten Rahmenbedingungen fällt.

## 4.2.2.3-39 4.2.2 07 S. 6 kann für bestimmte Leitungen nicht eingehalten werden

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 6 legt fest, dass der Wohnumfeldschutzabstand von 400 m zu allen Vorranggebieten Leitungstrasse im LROP eingehalten werden soll. In der Begründung steht, dass eine solche Prüfung bspw. auch bei der Ausweisung in Bebauungsplänen erfolgen muss, selbst wenn im Flächennutzungsplan Festlegungen getroffen wurden, die diesem Grundsatz entgegenstehen.

Dies ist im Fall der Leitung Osnabrück - Lüstringen - Westercappeln der Fall. Diese Leitung wird im LROP ohne Prüfung der Raumverträglichkeit und der Abstände als Vorranggebiet Leitungstrasse dargestellt. Für diese Leitung wurde trotz der LROP-Vorgaben das Planfeststellungsverfahren 2016 abgeschlossen. In dem 400 m-Korridor beidseitig der Freileitungstrasse lebten bereits 2014 rund 8.600 Menschen, es liegen dort Wohnbauflächen aus dem Flächennutzungsplan, die in der weiteren Planung sind. Mit dem Grundsatz muss nun im Zuge der Bauleitplanung eine tragfähige Begründung und Abwägung erfolgen, wenn der 400 m Abstand unterschritten wird. Bereits planungsrechtlich gesicherte, festgesetzte Bauflächen dürfen davon nicht berührt sein. Die weitere Entwicklung darf nicht beeinträchtigt werden. Der Wohnumfeldschutz ist von hoher Bedeutung, aber die Abrundungen, Nachverdichtungen und Erweiterungen von Siedlungsgebieten muss möglich bleiben. Dies ist ein Eingriff in die Planungshoheit der Stadt.

### Erwiderung

Bei der Erstellung eines Bauleitplans müssen die Ziele der Raumordnung beachtet werden (§ 1 Abs. 4 BauGB). D. h. trotz eines gegenteiligen Flächennutzungsplans muss der Belang des Wohnumfeldschutzes nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 3 bei der Erstellung des Bebauungsplans beachtet werden. Existiert bereits ein Bebauungsplan, so ist dieser gültig und unterliegt keiner neuen Anpassungspflicht. Der Grundsatz nach Satz 6 ist in die Abwägung einzustellen. Das LROP regelt diesbezüglich also nichts Neues bzw. kann das BauGB und ROG (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) nicht ändern.

In der Begründung zu Satz 6 wird aber der Fall der Schließung von Baulücken, wie sie hier im Fall von der Leitung Lüstringen - Westercappeln betroffen sind, explizit erwähnt. Der Aufwand zur Begründung der Abweichung ist somit überschaubar.

Der Wohnumfeldschutz ist ein wichtiger Belang mit Blick auf Stromtrassen und auch den Ausbau derselben zur Erreichung der Klimaschutzziele. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dieser von den Vorhabenträgern eingefordert wird, wenn er umgekehrt in der Bauleitplanung keine Rolle spielen soll. Um einen unzumutbaren Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit zu vermeiden, wurde Satz 6 nur als Grundsatz festgelegt.

### 4.2.2.3-40 Wohnumfeldschutzbeachtung bei der Bauleitplanung wird abgelehnt

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 3 wird als unzulässiger Eingriff in die kommunale Planungshoheit abgelehnt. Da davon ausgegangen wird, dass der Mindestabstand für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erforderlich ist, ist stattdessen ein Ziel der Raumordnung aufzunehmen, dass bestehende Leitungen, die die 400 m unterschreiten, umzuverlegen sind.

#### Erwiderung

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 3 bezieht sich ausschließlich auf Trassen nach Ziffer 08 Satz 1 oder 3. Dabei handelt es sich um Trassen, die bereits auf Grundlage des 400 m Abstandsziels errichtet wurden. Es ist somit erwartbar und zumutbar, dass dieser nicht durch Bauleitplanung wieder konterkariert wird. Eine laufende Neuplanung von Leitungen aufgrund von heranrückender Wohnbebauung ist nicht zumutbar, zudem haben bestehende Leitungen Bestandsschutz. Bei einem Neubau von Leitungen ist der 400 m Abstand nach Ziffer 06 Satz 1 zu beachten.

### 4.2.2.3-41 Wohnumfeldschutzberücksichtigung (200 m) bei der Bauleitplanung wird abgelehnt

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Die eingeführten Abstandsregelungen von 200 m in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 7 wird als unangemessene Einschränkung der kommunalen Planungshoheit gesehen. Die Regelung ist zwar nur als Grundsatz formuliert, sie erhöht aber unnötig den Planungsaufwand und die Planungsanforderungen in betroffenen Gemeinden.

#### Erwiderung

Der Wohnumfeldschutz wird in Planungsverfahren für Leitungen des Übertragungsnetzes stets als wichtiger Schutz hochgehalten und ein entsprechender Abstand eingefordert. Es ist somit folgerichtig, dass auch Wohngebäude entsprechend zu den Leitungen Abstand halten sollen.

### 4.2.2.3-42 Begrüßung von 4.2.2 07 S. 3 als Ziel der Raumordnung

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Die Festlegung von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 3 als Ziel der Raumordnung wird begrüßt. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass sich Gemeinden im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB über die Regelung hinwegsetzen.

#### Erwiderung

Kenntnisnahme

### 4.2.2.3-43 verständlichere Begriffsverwendung

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Die Verwendung des Begriffs "Bebauungspläne" statt die bisherige Formulierung "bauplanungsrechtliche Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen" in Ziffer 07 wird begrüßt. Dies ist insgesamt verständlicher.

#### Erwiderung

Kenntnisnahme

### 4.2.2.3-44 Begrüßung der Schließung einer Regelungslücke zu Betriebsleiterwohnungen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Mit Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 7 wird die bisherige Regelungslücke, die sich im Zusammenhang mit Betriebsleiterwohnungen ergeben hat, geschlossen. Dies wird unterstützt, da randlich gelegene Betriebsleiterwohnungen in Gewerbegebieten nun mit dem Wohnen im Außenbereich gleichgestellt werden.

#### Erwiderung

Kenntnisnahme

### 4.2.2.3-45 4.2.2 07 S. 3 auf alle Vorranggebiete Leitungstrasse ausweiten

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 3 soll auf alle Vorranggebiete Leitungstrasse ausgedehnt werden (dies umfasst alle Bestandstrassen des Höchstspannungsnetzes). Dies ist angesichts der zahlreichen neuen Netzausbauvorhaben erforderlich. Es wird auch auf Ziffer 04 Satz 7 verwiesen, wo ein Vorrang einer Bündelung mit bestehenden geeigneten Standorten, Trassen und Trassenkorridoren definiert wird.

#### Erwiderung

Eine Festlegung von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 6 als Ziel der Raumordnung ist ein unzumutbar hoher Eingriff in die kommunale Planungshoheit. Bei Bestandsleitungen gibt es immer wieder Abschnitte, die ohnehin an dieser Stelle nicht neu geplant werden können. Dennoch würde die Planung der Gemeinden dort womöglich über viele Jahre blockiert. Betroffen wären von einer solchen Regelung bspw. auch Baulücken zwischen Wohngebieten, die bereits näher an die Leitung herangebaut wurden. Durch die Festlegung des Grundsatzes sind die Gemeinden über die bisherigen Anforderungen hinaus dazu verpflichtet, den Belang des Wohnumfeldschutzes sorgfältig abzuwägen.

### 4.2.2.3-46 Begrüßung der Neufassung von 4.2.2 07 S. 3-7

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnissnahme

### Sachargumenttyp

Die Neufassung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Sätze 3-7 wird begrüßt. Sie dient der Konkretisierung. Durch klare Vorgaben sind die Festlegungen geeignet, Vorranggebiete Leitungstrasse für die zukünftige Weiterentwicklung des Stromnetzes zu erhalten.

### Erwiderung

Kenntnissnahme

## 4.2.2.3-47 auch innerhalb von Vorranggebieten Leitungstrassen dürfen keine Beeinträchtigungen entstehen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Satz 2 sollten die Worte "innerhalb und" vor das Wort "außerhalb" ergänzt werden. Die in der Begründung aufgeführten entgegenstehenden Belange für Leitungstrassen treten nicht nur außerhalb der Vorranggebiete auf, es ist erst recht ein Konflikt zu befürchten, wenn diese innerhalb der Vorranggebiete auftreten. Das Ziel in Satz 1 ist diesbezüglich relativ unbestimmt, deshalb sollte in Satz 2 eine Klarstellung erfolgen.

### Erwiderung

Die Ergänzung ist nicht erforderlich. In Vorranggebieten sind raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, die mit der vorrangigen Funktion bzw. Nutzung nicht vereinbar sind. Insofern erfolgt ein Ausschluss dieser Belange innerhalb des Vorranggebietes bereits durch die Festlegung als Vorranggebiet.

## 4.2.2.3-48 Hinweis auf Fehler in 4.2.2 07 S. 3

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

Es wird darauf hingewiesen, dass in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 S. 3 ein "zu" zu viel steht.

### Erwiderung

Eine entsprechende Korrektur wird vorgenommen.

## 4.2.2.3-49 Bitte um anderen Trassenverlauf Wehrendorf - Gütersloh

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Für das Vorranggebiet Leitungstrasse zwischen Wehrendorf und Gütersloh wurde im Bereich Borgloh im Raumordnungsverfahren festgestellt, dass der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden unterschritten wird und in diesem

Bereich eine Teilerverkabelung geprüft werden muss. Im Planfeststellungsverfahren wird voraussichtlich ein anderer Verlauf östlich von Borgloh geprüft oder aber eine Teilerverkabelung. Durch das Vorranggebiet würde die zukunftsfähige Entwicklung des Ortsteils Borgloh blockieren (einzuhaltender 400 m Abstand). Es wird um eine Anpassung des Vorranggebietes gebeten.

### Erwiderung

Der Netzausbau ist ein wichtiger Baustein für einen schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien auf dem Weg zur Klimaneutralität. Zu einem schnellen Ausbau gehört auch die Sicherung von Trassen vor entgegenstehenden Planungen. Solange noch kein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss vorliegt, ist nicht schlussabgewogen sichergestellt, dass die Trasse einen neuen Verlauf einnimmt. Deshalb wird die landesplanerisch festgestellte Trasse gesichert. Eine Änderung des Vorranggebietes kann erst mit Abschluss des Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Sofern ein rechtskräftiger Planfeststellungsbeschluss vorliegt könnte im Vorgriff auf eine LROP-Änderung auch die Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens geprüft werden.

## 4.2.2.3-50 Abweichung des Vorranggebietes von der landesplanerischen Feststellung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Für das Vorranggebiet Leitungstrasse zwischen Wehrendorf und Gütersloh wurden auf Teilabschnitten Varianten aus dem Raumordnungsverfahren berücksichtigt. Eine entsprechende Anpassung wird in anderen Bereichen ebenfalls gefordert.

### Erwiderung

Das Vorranggebiet Leitungstrasse zwischen Wehrendorf und der Landesgrenze Richtung Gütersloh entspricht der landesplanerisch festgestellten Trasse. Für diese liegen ausreichende Kenntnisse für eine schlussabgewogene Festlegung als Vorranggebiet vor. Eine Anpassung kann erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses erfolgen.

## 4.2.2.3-51 Zustimmung zum Wegfall der 220 kV-Trasse als Vorranggebiet

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Dem Wegfall der 220 kV-Trasse als Vorranggebiet Leitungstrasse zwischen Wehrendorf und Gütersloh wird ausdrücklich zugestimmt.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.2.2.3-52 fehlende Leitung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Von Hamburg Süd nach Hamburg Ost verläuft eine 380 kV-Leitung, die im Bereich Seevetal/Bullenhausen für etwa 3

Kilometer durch den Landkreis Harburg verläuft. Dieser Abschnitt ist bislang nicht in Anlage 2 des LROP als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegt. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass für diese Leitung Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Sätze 1, 2, 6 und 7 nicht greifen.

### Erwiderung

Es ist zutreffend, dass Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 Sätze 1, 2, 6 und 7 für Leitungstrassen, die keine Vorranggebiete Leitungstrasse nach Anlage 2 des LROP sind, nicht greift. Es ist zudem richtig, dass die angesprochene Leitung in der zeichnerischen Darstellung des LROP als Vorranggebiet Leitungstrasse fehlt, dies wurde erst im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens festgestellt. Eine Überprüfung der Trasse und Aufnahme in das LROP in diesem Verfahren ist aufgrund des engen Zeitplans für die Fortschreibung (politischer Wille ist ein Abschluss noch in dieser Legislaturperiode) nicht machbar und muss somit einem künftigen Fortschreibungsverfahren vorbehalten bleiben. Eine Einhaltung der Wohnumfeldschutzabstände wird dennoch empfohlen.

## 4.2.2.3-53 Hinweise auf DoIWin4 und BorWin4

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 5 wird auf die in Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom hingewiesen. Zum Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom zählt auch das Projekt Korridor A-Nord (Emden - Osterath). Dazu gehören auch in Parallelführung die Offshore-Kabeltrassen DoIWin4 und BorWin4, die bis nach Lingen-Hanekenfähr zur Konverterstation geführt werden soll. Hierzu wurde vom ArL Weser-Ems festgestellt, dass für die beiden Vorhaben kein Raumordnungsverfahren erforderlich ist. Darauf ist in der LROP-Änderung detailliert einzugehen.

### Erwiderung

Grundsätzlich werden Leitungen im LROP als Vorranggebiete aufgenommen, wenn deren Trassen entweder als Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens bzw. Bundesfachplanungsverfahren oder eines Planfeststellungsverfahrens vorliegen. Damit liegt eine ausreichende Planungs- und Abwägungsgrundlage für eine Prüfung und schlussabgewogene Festlegung im LROP vor. Da für die Offshore-Anbindungsleitungen nur eine Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens durchgeführt wurde, ist keine Festlegung im LROP erfolgt und es erfolgt auch keine Erwähnung der Trassen.

Eine Festlegung würde dann auch als Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) in Ziffer 12 erfolgen. Für den Abschnitt in Aurich ist diesbezüglich auch ein Vorranggebiet festgelegt worden, das von der Trasse auch genutzt werden kann.

Für den Abschnitt, der parallel zum Korridor A-Nord verlegt werden soll, erfolgt eine Sicherung des Korridors A-Nord als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom. Beide Vorranggebiete erzielen den Effekt, dass auf ihnen keine der Leitungsplanung entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen erfolgen dürfen. Somit erfolgt indirekt selbst ohne durchgeführtes Raumordnungsverfahren bereits eine recht weitgehende Sicherung. Für den Abschnitt, der zwischen dem Korridor A-Nord und Hanekenfähr verläuft, liegt hingegen noch mit keiner für eine Vorranggebietsfestlegung ausreichend verfestigten, schlussabgewogenen Planungsgrundlage vor, eine Sicherung im LROP ist deshalb nicht möglich. Sie kann in einem künftigen Fortschreibungsverfahren nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

Es ist auch nicht erforderlich, im LROP-Text auf das fehlende Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens einzugehen. Raumordnungsplan und Raumordnungsverfahren sind zwei eigenständige Verfahren, deren Ergebnisse zunächst nur im Rahmen des jeweiligen Verfahrens festzuhalten sind. "Querverweise" sind nur dann erforderlich, wenn das eine Verfahren auf den Prüfungen oder Ergebnissen des anderen Verfahrens aufbaut oder hierauf Bezug nimmt.

## 4.2.2.3-54 fehlende Streichung eines Vorranggebiets Leitungstrasse

### Dateianhänge

Anhang: Leitungsrueckbau\_Tennet\_G099\_20-160\_LB\_Wahle-Mecklar\_Abschnitt-B\_V5.pdf, Leitungsrueckbau\_Tennet\_G099\_20-160\_LB\_Wahle-Mecklar\_Abschnitt-B\_V6.pdf

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die 220 kV-Leitung vom Pumpspeicherwerk Erzhausen nach Westen fehlt bei der Darstellung der entfallenden 220 kV-Leitung (Wahle-Mecklar). Die Leitung quert das FFH-Gebiet "Selter und Nollenberg", knickt westlich der Ortschaft Stroit nach Süden ab und trifft bei Salzderhelden auf die Trasse von Wahle-Mecklar. Sie wird im Rahmen der Inbetriebnahme der Wahle-Mecklar-Leitung zurückgebaut.  
Auch südlich vom Umspannwerk Hardegsen werden im Landkreis Northeim Leitungen zurückgebaut, die in der Anlage 7 nicht dargestellt sind.

### Erwiderung

Es ist richtig, dass die hier angesprochene 220 kV-Leitung weiterhin in der zeichnerischen Darstellung des LROP enthalten ist und im LROP-Entwurf nicht zurückgenommen wurde. Richtig ist auch, dass ein Rückbau im Zuge des Ersatzneubaus der Leitungstrasse Wahle-Mecklar vorgesehen ist. Eine Rücknahme der 220 kV-Leitung wäre somit bereits mit Aufnahme der landesplanerisch festgestellten Trasse von Wahle-Mecklar im LROP-Fortschreibungsverfahren 2012 folgerichtig gewesen. Da dies jedoch erst zu diesem Zeitpunkt festgestellt wurde, ist auch eine Rücknahme im aktuellen Verfahren mit Blick auf den engen Zeitplan für den Abschluss des Verfahrens (es ist politischer Wille, das Verfahren noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen) nicht möglich. Es wird jedoch geprüft, die Rücknahme in einem nach § 6 Abs. 2 NROG vereinfachten, separaten Verfahren im Sommer 2022 durchzuführen, spätestens aber im Rahmen des nächsten Fortschreibungsverfahrens.

## 4.2.2.3-55 keine inhaltliche Änderung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Umbenennung von Vorranggebiet Kabeltrasse Gleichstrom in Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom scheint keine inhaltliche Änderung zu bewirken.

### Erwiderung

Die Umbenennung erfolgt, um insgesamt in der Systematik der Bezeichnungen im LROP zu bleiben. Somit ist es richtig, dass keine inhaltliche Änderung damit verbunden ist.

## 4.2.2.3-56 Umbenennung des Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom ist sinnvoll

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Umbenennung des Vorranggebietes Kabeltrassenkorridor Gleichstrom ist sinnvoll, da sie den Planungsstand genauer abbildet.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.2.2.3-57 Abweichungen von der landesplanerisch festgestellten Trasse

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Das Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) zwischen Hilgenriedersiel und Cloppenburg soll auf der landesplanerischen Feststellung beruhen. Sie ist auch im RROP des Landkreises Aurich als Vorranggebiet dargestellt. Die Trasse im LROP-Entwurf weicht im östlichen Raum der Gemeinde Südbrookmerland unbegründet deutlich von der landesplanerisch festgestellten Trasse ab. Ohne nachvollziehbaren Grund sollte auch keine Abweichung stattfinden.

### Erwiderung

Es war die Absicht, die landesplanerisch festgestellte Trasse für die Anbindung von Hilgenriedersiel nach Garrel/Ost als Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) in die zeichnerische Darstellung des LROP zu übernehmen. Eine entsprechende Prüfung der Trasse ist im Prüfbericht (Teil I der Begründung) erfolgt. In der zeichnerischen Darstellung des LROP-Entwurfs ist jedoch fälschlicherweise ein späterer Planungsstand der Trasse enthalten, der derzeit noch Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Eine Korrektur der zeichnerischen Darstellung ist jedoch im engen Zeitplan für die Fortschreibung des LROP nicht umsetzbar (es ist politischer Wille, das Verfahren noch in dieser Legislaturperiode abzuschließen). Die von der landesplanerischen Feststellung abweichenden Trassenabschnitte werden deshalb aus dem Vorranggebiet zurückgenommen, für diese Abschnitte wird die landesplanerisch festgestellte Trasse nachrichtlich dargestellt. Zudem erfolgt eine Ergänzung des Prüfberichts um einen Exkurs zu diesen fehlenden Abschnitten als Hilfestellung für nachfolgende Planungsverfahren. Es ist geplant, die vollständige Trasse im Rahmen eines nachfolgenden Fortschreibungsverfahrens des LROP in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen.

## 4.2.2.3-58 Anpassung an den aktuellen Stand ist sinnvoll

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Anpassung der genannten Höchstspannungsleitungen in Ziffer 08 und 10 an den aktuellen Planungs- und Genehmigungsstand ist aufgrund der zeitlichen Entwicklung folgerichtig.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.2.2.3-59 mögliche Änderungen bei Emden - Conneforde

### Dateianhänge

Anhang: 04\_Uebersichtsplan\_Blatt\_01\_UW\_Emden\_Ost-M032\_PAnB.pdf, 04\_Uebersichtsplan\_Blatt\_02\_M029-M085\_PAnB.pdf, 04\_Uebersichtsplan\_Blatt\_03\_M084-UW\_Conneforde\_PAnB.pdf

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird auf erfolgte Planänderungen vom 14.01.2021 und 19.10.2021 der Leitung Emden - Conneforde hingewiesen. Es wird darum gebeten diese zu prüfen und ggf. in der Begründung zu ergänzen.

### Erwiderung

Planänderungen sind i. d. R. kleinere Anpassungen, die im Maßstab des LROP (1:500.000) nicht wahrnehmbar sind. Eine Anpassung der zeichnerischen Darstellung oder Erwähnung sämtlicher Planänderungen in der LROP-Begründung ist deshalb nicht erforderlich.

Die hier angegebene Planänderung vom 19.10.2021 umfasste lediglich die Änderung eines Maßnahmenblattes, so dass dies im Rahmen des LROP nicht wahrnehmbar ist. Auch die kleineren räumlichen Änderungen der Planänderung vom 14.01.2021 sind im Maßstab 1:500.000 nicht wahrnehmbar und haben somit keinen Einfluss auf die Festlegung des Vorranggebiets.

## 4.2.2.3-60 Bitte um Prüfung von Erdkabeloptionen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Bezüglich der Leitung Conneforde - Merzen wird darum gebeten, dass das Schutzgut Mensch insbesondere mit Blick auf die Auswirkungen der Leitungen (Lärmemissionen, Elektrosmog, optisch bedrängende Wirkung) intensiv geprüft und die negativen Einwirkungen so weit wie möglich minimiert werden. Die Option einer Erdverkabelung sollte näher geprüft werden und insbesondere bei Siedlungsannäherungen Vorrang gegenüber Freileitungen haben.

### Erwiderung

Diese Aspekte wurden mit Blick auf die Festlegung des Vorranggebiets im LROP überprüft. Bei der genaueren Trassenfestlegung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden diese ebenfalls zu prüfen sein. Dort wird auch entschieden, für welche Abschnitte Teilerdverkabelungen infrage kommen. Das LROP legt darüber hinaus in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Abstände für den Wohnumfeldschutz fest. Die Festlegungen in Ziffer 06 sind bei dem Planfeststellungsverfahren zu beachten. Einen Erdkabelvorrang gegenüber eine Freileitung kann das LROP hingegen nicht festlegen. Diesbezüglich ist auf die Bundesgesetzgebung zu verweisen.

## 4.2.2.3-61 Begrüßung der Aufnahme von SuedLink als Vorranggebiet

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Aufnahme des Bundesfachplanungskorridors von SuedLink als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom wird begrüßt.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.2.2.3-62 Abweichungen von dem Ergebnis der Bundesfachplanung

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Das Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom zur SuedLink-Trasse weicht von dem Ergebnis des Bundesfachplanungsverfahrens ab. Es wird um eine Anpassung der zeichnerischen Darstellung gebeten.

### Erwiderung

Für die Darstellung der Trasse im Maßstab 1:500.000 im LROP mussten redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden, um die Darstellung in der Gesamtkarte gewährleisten zu können. Bspw. erfolgt dies, um bei der Parallellage zu oder der Querung von einem Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße sicherzustellen, dass beide Vorranggebiete in der LROP-Karte sichtbar sein werden. Aus der Begründung zum LROP geht hervor, dass die sich das Vorranggebiet auf das Ergebnis des Bundesfachplanungsverfahrens stützt. Somit ist auch deutlich, wo der genaue Verlauf des Vorranggebiete ist.

## 4.2.2.3-63 inhaltliche Korrektur der Aussagen zur Breite von Korridor A-Nord

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 2 wird ausgeführt, dass für den Korridor A-Nord drei Kabel mit einem Schutzstreifen von insgesamt 24 m vorgesehen ist. Dies ist inhaltlich zu korrigieren. Es wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

Im Bereich Emden - Wietmarschen/Geeste des Korridors A-Nord sind neben den sechs Kabeln für das Vorhaben 1, vier weitere Kabel für die Offshore-NAS DoWin4 und BorWin4 in unmittelbarer Parallelführung zum Vorhaben A-Nord vorgesehen, sodass ein Schutzstreifen von insgesamt 37,0 m entsteht, davon 19,0 m A-Nord und 18,0 m Offshore NAS (siehe Antrag auf Planfeststellung nach § 19 NABEG sowie nach § 26 S. 2 NABEG für die Vorhaben 1, 78 und 79 des BBPIG in dem Planfeststellungsabschnitt Emden Ost bis zur Landkreisgrenze Leer/ Emsland NDS1 | "Niedersachsen Nord" und Planfeststellungsabschnitt Landkreisgrenze Leer/ Emsland bis zur Gemeindegrenze Wietmarschen/ Nordhorn NDS2 | "Niedersachsen Mitte").

### Erwiderung

Das Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor A-Nord wird für den Korridor A-Nord festgelegt. Die Angaben können sich somit nur auf den Korridor A-Nord beziehen. Es ist bekannt, dass eine Parallelverlegung mit den beiden Offshore-Trassen erfolgen soll. Diese sind jedoch nicht Bestandteil dieser Regelung.

## 4.2.2.3-64 weitere Ausführungen zur Berücksichtigung zukünftiger Leitungen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird in Ergänzung zu dem Vorschlag zur Berücksichtigung von Hanekenfähr - Gronau in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 3 folgender Ergänzungsvorschlag für die Begründung gemacht: "Sollten sich darüber hinaus im gleichen Vorranggebiet Leitungstrasse und Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor neue Vorhaben, für die eine Bedarfsfeststellung im Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) erfolgt ist, befinden, sollte eine Sicherung des bestehenden und auch für das künftige Vorhaben raumverträglich geeigneten Vorranggebietes, über den Verfahrensabschluss hinaus, erfolgen."

Falls die Ergänzung nicht möglich ist, würde zumindest um eine fortlaufende Sicherstellung der Vorranggebiete für künftige Vorhabenbedarfe gebeten. Dies bedeutet auch eine zeitnahe Anpassung des LROP an die Entwicklungen.

### Erwiderung

Es ist nicht geplant, die vorhandenen Vorranggebiet Leitungstrasse nach der Übernahme in das RROP im LROP zu streichen. Die Vorranggebiete entfallen nur, sofern der Leitungsverlauf im RROP auf Grundlage eines rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses von dem Verlauf des Vorranggebietes im LROP abweicht (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 Satz 4). In diesen Fällen ist es jedoch beabsichtigt, den rechtskräftig planfestgestellten Verlauf im Rahmen einer zukünftigen LROP-Fortschreibung auch wieder als Vorranggebiet Leitungstrasse in das LROP aufzunehmen. Die zusätzliche Sicherung einer Trasse macht den sachlichen Bedarf einer Sicherung (auch) auf Landesebene nicht entbehrlich.

Die Vorranggebiete sichern vorhandene Leitungsvorhaben und Leitungsvorhaben, die ein Raumordnungs-/Bundesfachplanungs- und / oder Planfeststellungsverfahren durchlaufen haben. Es wird jedoch keine Sicherung für weitere Leitungen in Parallellage gemacht. In Fällen, in denen die vorhandene Leitung schon über mehrere Jahrzehnte an diesem Standort steht, können sich zwischenzeitlich zahlreiche entgegenstehende Belange gebildet haben, die eine Neuplanung in derselben Trasse erschweren. Dies ist zu prüfen.

In den Fällen, in denen erst kürzlich ein Genehmigungsverfahren durchlaufen wurde, ist oftmals eine Parallelführung möglich, Festlegungen wie die in Ziffer 07 Satz 3 sollen hierzu ihren Beitrag leisten. Dennoch ist auch in diesen Fällen zunächst zu prüfen, ob etwaige Engstellen eine Parallelführung überhaupt ermöglichen. Eine pauschale Freigabe über das LROP kann somit nicht erfolgen.

## 4.2.2.3-65 Befürchtung von dauerhaften Parallelleitungen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Leitung Krümmel - Walle soll nunmehr seit Änderung des Netzentwicklungsplans nicht mehr als Umbeseilungs- sondern als Ersatzneubauprojekt durchgeführt werden. Dabei soll die alte Leitung bis zum Abschluss des Projektes DC 20 (ca. 2035) in Betrieb bleiben. Damit ist zu befürchten, dass es zu einem dauerhaften Parallelbetrieb kommt (der Netzentwicklungsplan bildet viele Strombedarfe bspw. durch Elektromobilität noch nicht ab).

### Erwiderung

Derzeit ist das Projekt als Ersatzneubauprojekt vorgesehen. Inwiefern sich die Netzplanung diesbezüglich künftig ändert, kann nicht durch das LROP beeinflusst werden.

## 4.2.2.3-66 weitere Untermuerung der Forderungen zu BBPIG Projekten 78, 79, 48 und 49

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Im ersten Beteiligungsverfahren wurden Forderungen zur Aufnahme von Festlegungen zum Korridor B (Ergänzung einer Bündelungsaussage) und zur Aufnahme der Offshore-Anbindungsleitungen nach Hanekenfähr (BBPIG-Projekte 78 und 79) als Vorranggebiete in das LROP.

Eine Aufnahme der Leitungen in das LROP ist vor dem Hintergrund des festgestellten gesetzlich bestätigten Netzausbaubedarfs geboten. Die Vorhaben 78 und 79 haben einen fortgeschrittenen Planungsstand. Aufbauend auf dem Raumordnungsverfahrensverzicht wurde die Grobtrassierung abgeschlossen und ein konkreter Trassenverlauf liegt vor. Dieser wurde mit maßgeblichen Stakeholdern erörtert und der Antrag auf Planfeststellung wird noch in 2022 eingereicht. Es ist eine ausreichende Konkretisierung zur Aufnahme in das LROP gegeben. Es wird deshalb die Ergänzung von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 10 Satz 2 um "Wietmarschen und Lingen-Hanekenfähr" vorgeschlagen. Bezüglich der Vorhaben 48 und 49 wird weiterhin die Aufnahme einer Aussage zu einer möglichst parallelen Erdkabel-Stammstrecke gefordert, mindestens in der Begründung.

### Erwiderung

Die beiden Offshore-Anbindungssysteme nach Hanekenfähr (Vorhaben 78 und 79) würden von der Systematik her in den Bereich von Ziffer 12 fallen.

Grundsätzlich werden Leitungen im LROP als Vorranggebiete aufgenommen, wenn deren Trassen entweder als Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens bzw. Bundesfachplanungsverfahrens oder eines Planfeststellungsverfahrens vorliegen. Damit liegt eine ausreichende Planungs- und Abwägungsgrundlage für eine Prüfung und schlussabgewogene Festlegung im LROP vor. Da für die Offshore-Anbindungsleitungen nur eine Prüfung der Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens durchgeführt wurde, ist keine Festlegung im LROP erfolgt und es erfolgt auch keine Erwähnung der Trassen.

Eine Festlegung würde dann auch als Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) in Ziffer 12 erfolgen. Für den Abschnitt in Aurich ist diesbezüglich auch ein Vorranggebiet festgelegt worden, das ebenfalls für die Trasse genutzt werden kann.

Für den Abschnitt, der parallel zum Korridor A-Nord verlegt werden soll, erfolgt eine Sicherung des Korridors A-Nord als Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom. Beide Vorranggebiete erzielen den Effekt, dass auf ihnen keine der Leitungsplanung entgegenstehenden Planungen und Maßnahmen erfolgen dürfen. Somit erfolgt indirekt selbst ohne durchgeführtes Raumordnungsverfahren bereits eine recht weitgehende Sicherung. Für den Abschnitt, der zwischen dem Korridor A-Nord und Hanekenfähr verläuft, liegt hingegen noch keine für eine Vorranggebietsfestlegung ausreichend verfestigte, schlussabgewogene Planungsgrundlage vor, eine Sicherung im LROP ist deshalb nicht möglich. Sie kann in einem künftigen Fortschreibungsverfahren nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

Bezüglich der Parallelführung von Vorhaben 48 und 49 als Stammstrecke wurde bereits im ersten Beteiligungsverfahren ein Sachargument erfasst, auf das hiermit verwiesen wird.

## 4.2.2.3-67 Begrüßung der Benennung des Bedarfs nach Bodenschutz

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Benennung des Bedarfs nach Bodenschutzmaßnahmen, insbesondere der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung beim Ausbau des Stromnetzes (Umweltbericht, S. 478ff.) wird ausdrücklich begrüßt.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.2.2.3-68 Korrekturwünsche zum Umweltbericht, Thema Bodenschutz

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Im Umweltbericht wird zum Thema Netzausbau an 20 Stellen (S. 478, 482, 487, 492/493, 497/498, 504, 509, 513/514, 518, 523, 529, 534, 538/539, 560, 568, 572/573, 577/578, 582, 633, 637) die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Festlegung und Vermeidungsmaßnahmen zum Schutzgut Boden und Fläche dargestellt.

- Die Bodenstruktur wird immer beeinträchtigt, es besteht nicht nur die Gefahr hierzu (Bitte um Änderung der Aussage zu "großflächige Aufgrabung mit Beeinträchtigung der Bodenstruktur")
- Beeinträchtigungen können nicht vermieden sondern nur vermindert werden
- eine bodenkundliche Baubegleitung ist gemäß DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" bei allen Maßnahmen auf Bodenarealen größer als 5000 m<sup>2</sup> erforderlich. Dies trifft mindestens auf Erdkabel- und Freileitungsbau und auch auf den Bau von Windenergieanlagen zu. Die Formulierung sollte in "ist eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen" (statt "sollte durchgeführt werden") geändert werden.

### Erwiderung

Es ist richtig, dass bei den Bauarbeiten die Bodenstruktur beeinträchtigt wird. Der Umweltbericht bezieht sich jedoch auf die dauerhafte Auswirkung des Eingriffs. Durch entsprechende Maßnahmen wie der Verwendung von bodenschonenden Maschinen, Trennung der Horizonte, Beachtung der Bodenfeuchte, sorgsame Rekultivierung können jedoch dauerhafte Beeinträchtigungen i. d. R. vermieden werden. Es werden zur Verdeutlichung entsprechende Klarstellungen in den Umweltbericht aufgenommen.

Der Umweltbericht zum LROP kann nur Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen aussprechen, sie aber nicht zwingend vorschreiben. Somit ist richtigerweise der Begriff "sollte" verwendet worden. Es soll aber ein Verweis auf die DIN in den Umweltbericht aufgenommen werden.

## 4.2.2.3-69 Hinweis auf erforderliche Korrekturen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

Es wurden Hinweise zu grammatikalischen Fehlern im LROP gegeben:

- S. 550 des Umweltberichts an der Stelle "Für die FFH-Gebiete "Else und obere Hase" (DE-3715-331) und "Hunte bei Bohmte" (DE-3615-331) können eine erhebliche..."

## Erwiderung

Es werden entsprechende Anpassungen vorgenommen.

### 4.2.2.3-70 Hinweis auf erforderliche Trassenabstände zur Nordhorn-Range

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Mit Blick auf den Luft-/Bodenschießplatz Nordhorn wird auf die mit dem Flugbetrieb verbundene Anforderlichkeit der Einhaltung von Abständen durch Leitungstrassen hingewiesen.

#### Erwiderung

Kenntnisnahme. Der Verlauf des hiervon betroffenen Vorranggebietes Leitungstrasse zwischen Dörpen und der Landesgrenze in Richtung Niederrhein wurde im LROP-Entwurf entsprechend bereits angepasst. Detailliertere Abstimmungen zu dieser und ggf. künftigen Leitungen müssen auf Ebene der Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren erfolgen.

### 4.2.2.3-71 zeitliche Bündelung von Maßnahmen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Bauphasen von Leitungsprojekten sollten nicht wie bislang eng getaktet kurz aufeinander folgen. Vielmehr sollten eine zeitliche Bündelung und Koordinierung bereits bekannter sowie im Planungszeitraum von 10 Jahren abzusehender Maßnahmen erfolgen und in einer einzigen Bauphase umgesetzt werden. Dies würde zumindest die Auswirkungen während der Bauphase reduzieren.

Hierzu wurde auch ein Formulierungsvorschlag für ein Ziel der Raumordnung gemacht: *"ein räumliches und zeitliches Trassenbündelungsgebot und ebenso den verpflichtenden Prüfauftrag, dass die in den RROP festgelegten oder geforderten Vorranggebiete (Leitungs-)Korridor vorrangig zu prüfen sind"*

#### Erwiderung

Es wird zugestimmt, dass eine zeitliche Bündelung des Baus auf gleichen Korridoren wünschenswert wäre. Es hat jedoch auch den Nachteil, dass ein etwaiger späterer Verzicht auf Maßnahmen zu einem unnötigen Eingriff geführt hätten.

Dies kann jedoch nicht mit einer Zielfestlegung im LROP erreicht werden. Vielmehr müssten gesetzliche Grundlagen angepasst werden, um bspw. Vorratsplanung und Leerrohrverlegung zu erlauben. Im NABEG gibt es für grenzüberschreitende Projekte bereits eine entsprechende Regelung in § 18 Abs. 3, Voraussetzung ist, dass die Nutzung der Leerrohre innerhalb der nächsten 15 Jahre erwartbar ist. Für Projekte, die innerhalb der Genehmigungsverantwortung Niedersachsens liegen, gilt das Bundesrecht, welches eine Mitverlegung von Leerrohren bisher restriktiv handhabt.

### 4.2.2.3-72 Ablehnung von Trassenführungen in geschützten Bereichen

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Durch die Ausbauziele für On- und Offshore-Windenergie ist absehbar, dass weitere Engpässe im Übertragungsnetz

entstehen, die mit einem weiteren erforderlichen Trassenausbau verbunden sind. Dies wird zu Lasten von bislang geschützten Bereichen gehen und wird abgelehnt. Zudem ist mit einem deutlichen Widerstand aus der Bevölkerung zum Trassenbau zu rechnen, was v.a. auf kommunaler Ebene zu spüren sein wird.

### Erwiderung

Ausbauziele für erneuerbare Energien und die Ermittlung des Netzausbaubedarfs werden außerhalb des LROP festgelegt bzw. dieses vollzieht diese nur nach. Dabei strebt die Raumordnung einen möglichst raum- und umweltverträglichen Ausbau an. Hierzu werden jedoch durch gesetzlich festgelegte Ausbauziele und Bedarfsfeststellung für Leitungsbau enge Grenzen gesetzt. Sicherlich wird dies z. T. auch zu Lasten von Bereichen gehen, die bislang geschützt waren, die aber nicht durch klare (fach-)gesetzliche Grundlagen als unvereinbar mit dem Leitungsbau eingestuft werden können. Die Ablehnung kann an dieser Stelle nur zur Kenntnis genommen werden. Raum- und Umweltverträglichkeit und Akzeptanz sind wichtig bei dem Netzausbau. Gleichzeitig werden bezüglich der Frage des Klimaschutzes einzelne Belange zurückgestellt werden müssen. Hier gilt es, einen guten Kompromiss zu finden und dabei in einem engen und abgestimmten Austausch mit den Behörden vor Ort zu stehen.

## 4.2.2.3-73 ausschließlicher Bau von Erdkabeln

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Zur Erreichung einer Akzeptanz in der Bevölkerung sollten neu zu planende Leitungen möglichst als Erdkabelleitungen ausgeführt werden.

### Erwiderung

Kenntnisnahme. Die Entscheidung für die Freigabe von Projekten für die Teilerdverkabelung erfolgt auf Ebene des Bundesbedarfsplangesetzes, das LROP kann dies nicht überregeln. Grundsätzlich erfolgt der Ausbau von Wechselstromleitungen im Übertragungsnetz als Freileitung, die die Regelbauweise darstellt. Bei entsprechend im Bundesbedarfsplangesetz gekennzeichneten Projekten ist allenfalls eine Teilerdverkabelung auf Grundlage bestimmter, eng gesetzter Auslösekriterien zu prüfen. Niedersachsen hat sich in der Vergangenheit dafür eingesetzt, eine Teilerdverkabelung für weitere Netzausbauprojekte zuzulassen.

## 4.2.2.3-74 Zulässigkeit von Erdverkabelung bei Bündelung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Im LROP sollte eine Regelung aufgenommen werden, die eine Zulässigkeit von Erdkabeln bei Höchstspannungsleitungen definiert, die parallel zu einem Erdkabelabschnitt einer Höchstspannungsleitung verlaufen. Als Beispiel wird die Leitung Dollern - Grafschaft Hoya - Ovenstädt benannt. Für diese ist keine Teilerdverkabelungsoption vorgesehen. Die parallel verlaufende Leitung Stade - Landesbergen wird hingegen in Teilabschnitt erdverkabelt. Um zu vermeiden, dass in diesen Bereichen unverträgliche Trassenvarianten gefunden werden müssen, muss eine entsprechende Erdverkabelung im LROP ermöglicht werden. Andere forderten einen Einsatz des Landes für eine regelmäßige Zulässigkeit der Erdverkabelung zur Bündelung der Leitung. Durch intransparente Planung bspw. bei parallellaufenden Trassen bei der eine erdverkabelt werden kann und die andere nicht, sinkt die Akzeptanz der Bevölkerung und der Gemeinden erheblich, zudem verschlechtern sich die Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden.

### Erwiderung

Die Entscheidung für eine Zulässigkeit von Teilerdverkabelungen von Projekten fällt auf Ebene des Bundesbedarfsplangesetzes. Das LROP kann dies nicht überregeln. Niedersachsen hat sich mit der Aufnahme der Projekte Dollern - Ovenstädt und Wilhelmshaven - Conneforde in das Bundesbedarfsplangesetz aufgrund der Parallellage zu Teilerdverkabelungsprojekten intensiv für eine Teilerdverkabelungsmöglichkeit eingesetzt. Der Bund ist diesem Anliegen jedoch nicht gefolgt. Es wird weiterhin ein Engagement für diese Sache geprüft und ggf. im nächsten Änderungsverfahren zum Bundesbedarfsplangesetz

erfolgen.

#### 4.2.2.3-75 Bitte um Unterstützung des beschleunigten Netzausbaus

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Es wird auf die Herausforderungen des klimapolitisch erforderlichen beschleunigten Netzausbaus hingewiesen. Dies sollte mit entsprechenden Festlegungen im LROP unterstützt werden. Diesbezüglich erscheinen einige Änderungen problematisch (siehe einzelne Sachargumente).

##### Erwiderung

Durch die Anpassungen im LROP sind viele Regelungen deutlicher geworden, was ihre Anwendung erleichtert. Eine erleichterte Anwendung beschleunigt die Verfahren. Klare Regeln für den Netzausbau und auch den Schutz der Anwohner und weiterer Belange erhöhen die Akzeptanz, auch dies beschleunigt die Verfahren und damit den Netzausbau. Ein entgegenstehen der Regelungen gegen den beschleunigten Netzausbau kann nicht erkannt werden.

#### 4.2.2.3-76 Beschränkung der Trassen auf 100 m

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Die Leitungstrassen im LROP sollten auf 100 m Breite (sowohl für Erdkabel als auch für Freileitungen) beschränkt werden. Dies soll insbesondere in der Begründung zum LROP deutlich werden.

##### Erwiderung

In diesem Sachargument geht es nicht um die fehlende räumliche Bestimmtheit der Vorranggebiete zum Themenfeld Leitungen sondern um eine darüber hinausgehende zusätzliche textliche Festlegung, die eine konkrete Breite für den Leitungsbau vorschreibt.

Dies ist nicht möglich. Hierbei spielen viele Fragen eine Rolle - Erdkabel haben andere Arbeits- und Schutzstreifen als Freileitungen, je nach verwendeter Technik sind unterschiedliche Breiten erforderlich, bei der Parallelverlegung mehrerer Kabel oder Freileitungen wird mehr Platz benötigt u. v. m. Das Bündelungsgebot ist ein hohes planerisches Gut, in der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz werden auch die Grenzen der Bündelung (bzw. das Thema Überbündelung) angesprochen. Grundsätzlich muss dies jedoch im Einzelfall in den Verfahren beurteilt werden. Eine Beschränkung der Trassenbreite ist somit nicht zielführend und sollte den eigentlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.

#### 4.2.2.3-77 zu starre Ausrichtung an 380 kV-Leitungen

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Die Festlegungen zum Stromnetz scheinen nicht auf den künftigen Bedarf (Spannungserhöhung) ausgerichtet zu sein. Dadurch können sich Schwierigkeiten für künftige Projekte ergeben, die sichere Energieversorgung könnte infrage gestellt werden, wenn die Festlegungen auf 380 kV begrenzt werden.

##### Erwiderung

Die Festlegungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffern 04-10 erfolgen zu Höchstspannungsleitungen. Lediglich in Ziffer 08 werden 380 kV-Leitungen genannt. Diese Festlegung betrifft aber konkret geplante oder bereits gebaute 380 kV-Leitungen. Somit ist eine gewisse Technologieoffenheit in den Regelungen bereits enthalten. In der Begründung und im Umweltbericht werden 380 kV-Leitungen häufiger erwähnt, dies liegt jedoch daran, dass nur hierzu die Auswirkungen bekannt sind. Eine Weiterentwicklung dieser Technik ist derzeit nicht absehbar, alle Wechselstromleitungen im Bundesbedarfsplangesetz und im derzeit gültigen Netzentwicklungsplan sind als 380 kV-Leitungen geplant. Für diese erfolgen die Festlegungen im LROP. Sofern es künftig absehbar sein sollte, dass neue Technologien den Stand der Technik erreichen werden, würden die Festlegungen erneut auf ihren Anpassungsbedarf geprüft und erforderlichenfalls angepasst.

### 4.2.2.3-78 trotz Nachschärfungen weiterhin erheblicher Eingriff in gemeindliche Planungshoheit

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Trotz der Nachschärfung in der Begründung im Hinblick auf die Bestimmbarkeit der Begrifflichkeiten in Abschnitt 4.2.2 zum Netzausbau liegt weiterhin ein erheblicher Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit vor. Gemeinden sind ganz besonders von dem Ausbau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen betroffen. Zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Belastung einzelner Gemeinden wird eine besondere Prüfungsnotwendigkeit der Untersuchung der Gebietsverträglichkeit, eine vorrangige Prüfung von Trassen entlang von Verkehrswegen sowie eine erweiterte Möglichkeit einer Erdverkabelung gefordert. Das Bündelungsgebot ist strikt einzuhalten, wenn die Siedlungsabstände eingehalten werden können.

#### Erwiderung

Eine strikte Einhaltung des Bündelungsgebots ist bei der Eignung der Trassen bereits im LROP Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 vorgesehen. Darüber hinaus wird mit Satz 9 ein Berücksichtigungsgebot von Bündelungsmöglichkeiten eingefordert. Für die Eignung ist jedoch mehr als nur die Einhaltung von Siedlungsabständen zu prüfen. Nicht jede Bündelung ist tatsächlich auch geeignet, z. T. können Überbündelungen auch zu hohen Belastungen einzelner Gemeinden führen, dies wird in der Begründung zu Satz 9 auch erläutert. Die Möglichkeiten der Erdverkabelung werden auf Ebene des Bundesbedarfsplangesetzes geschaffen, das LROP kann hierauf keinen Einfluss nehmen. Mit Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 10 wird zudem erstmalig auch eine Berücksichtigung von durch den Netzausbau eingeschränkten Siedlungsentwicklungsmöglichkeiten verlangt. Der Netzausbau ist für das Erreichen der Ausbauziele für Erneuerbare Energien und den damit verbundenen Klimaschutz zwingend erforderlich. Die Entscheidung, welche Netzausbauprojekte für die Entwicklung eines robusten Übertragungsnetzes erforderlich sind, fällt auf Ebene des Netzentwicklungsplans bzw. des Bundesbedarfsplangesetzes. Gerade bei Ersatzneubauprojekten ist der räumliche Radius für Trassenalternativen eingeschränkt. Die Landes-Raumordnung kann in diesem Zusammenhang nur die gesetzlichen Vorgaben umsetzen und Regelungen treffen, die den Ausbau möglichst raum- und umweltverträglich gestalten.

### 4.2.2.3-79 Forderung nach einer verpflichtenden frühzeitigen Beratung

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Das Land soll sich für eine verpflichtende frühzeitige Beratung und Benehmensherstellung mit den betroffenen Gemeinden einsetzen. Die Verfahren würden beschleunigt und Konflikte frühzeitig für den Einzelfall gelöst.

#### Erwiderung

Kenntnisnahme. Dies kann nicht über entsprechende Regelungen im LROP erfolgen.

### 4.2.2.3-80 Änderung von 4.2.2 04 S. 3 - keine Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 3 wurde der Zusatz "oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind" ergänzt. Dies führt zu einer weiteren Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. Mit der sonstigen Nutzbarkeit werden unbestimmte Raumteile angesprochen, die aus der bisherigen Nutzung genommen und für den Trassenbau vorgesehen werden können. Die Passage ist zu streichen oder hinreichend zu bestimmen. Dabei ist eine Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auszuschließen.

Landwirtschaft muss bei der weiteren Raumsicherung für den Bau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen deutlicher berücksichtigt werden. Es geht immer mehr landwirtschaftliche Fläche verloren, die nicht noch zusätzlich durch öffentliche Stromprojekte minimiert werden dürfen. Deutschland hat bspw. bei Gemüse lediglich einen Selbstversorgungsgrad von 37 %, jeder Flächenentzug ist auch ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Bundesrepublik. Importe stehen zudem dem Klimaschutz entgegen.

### Erwiderung

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 3 dient der Definition des Begriffs "Trasse", diese hat keine eigene Regelungswirkung. In der Begründung erfolgt eine nähere Beschreibung, was sonstige in ihrer Nutzbarkeit eingeschränkte Flächen sind (Schutzstreifen, die auf der Basis technischer Normen (z. B. Masttyp, Spannfeldlängen) ermittelt werden). In diesem Punkt wurde die Definition der Definition des Begriffs Trasse in § 3 Nr. 6 NABEG angeglichen. Die Einschränkung der Nutzbarkeit bezieht sich i. d. R. darauf, dass diese Flächen bspw. nicht mehr bebaut werden können. Eine Landwirtschaftliche Nutzung ist jedoch i. d. R. unterhalb der Leiterseile oder oberhalb von Erdkabeln weiterhin möglich, mögliche Bewirtschaftungseinschränkungen bspw. für Sonderkulturen müssen im Zuge der Detailplanung geprüft und dort nach Lösungsmöglichkeiten gesucht werden.

Der Ausbau des Stromnetzes ist für das Erreichen der Ziele der Energiewende zwingend erforderlich. Bei der Planung der Leitungen ist die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen nicht vermeidbar. Gleichwohl ist der Belang in die Prüfung mit einzustellen, um möglichst verträgliche Lösungen zu finden. Hierfür werden bspw. in LROP-Abschnitt 3.2.1 sowie mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft bereits raumordnerische Grundlagen geschaffen. Die Raumordnung macht zwar keine Vorgaben zur konkreten landwirtschaftlichen Nutzung. Soweit einzelne landwirtschaftliche Nutzungen (z. B. Hopfenanbau) aufgrund der LROP-Festlegungen nicht mehr möglich sind, ist das dem LROP-Plangeber bewusst und gewollt.

## 4.2.2.3-81 Schutzabstand auch für landwirtschaftliche Gebäude

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Der Schutzabstand von Leitungen muss nicht nur zu Wohngebäuden sondern auch zu Stallanlagen eingehalten werden.

### Erwiderung

Der Wohnumfeldschutz dient dem Schutz der Wohnqualität im Haus selbst sowie der Aufenthalts- und Freizeitqualität im wohnungsnahen Freiraum durch Sichtbeeinträchtigungen sowie dem Schutz von Aktivitäten im Wohnumfeld. Stallanlagen sind gewerbliche Gebäude, ein Schutz des Wohnumfeldes ist für diese nicht erforderlich.

## 4.2.2.3-82 Bitte um Verlängerung des Vorranggebietes nach Merzen

### Dateianhänge

Anhang: Conneforde\_Merzen\_UmspannwerkMerzen.PNG

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Für das Vorranggebiet Leitungstrasse von Cloppenburg bis nach Merzen wird um eine Verlängerung der Leitungstrasse bis zum geplanten Umspannwerkstandort gebeten, um Klarheit bezüglich einer Betroffenheit durch das Vorranggebiet Wald zu schaffen.

### **Erwiderung**

Das Vorranggebiet Leitungstrasse von Conneforde über Cloppenburg nach Merzen entspricht der landesplanerischen Feststellung, es wurde jedoch an den Maßstab und die bereits vorhandenen Leitungstrassen in der zeichnerischen Darstellung des LROP kartografisch angepasst. Auf eine Darstellung der Einmündung in das zukünftige Umspannwerk Merzen wurde aus Maßstabsgründen verzichtet, es würde sich um eine Strecke von 1,3 mm auf der Karte handeln. Eine Verlängerung der Leitung ist somit nicht vorgesehen. Für die Lösung des damit verknüpften Konflikts mit dem Vorranggebiet Wald ist eine entsprechende Anpassung auch nicht erforderlich.

(s.auch Kartenanhang)

Sobald sich die im Raum Merzen vorgesehenen Maßnahmen weiter verfestigen (auch neues Umspannwerk), sollte eine Anpassung der Darstellung in einem folgenden Fortschreibungsverfahren des LROP geprüft werden.

## **4.2.2.4-1 herausragende Bedeutung für den Ausbau der Offshore-Windenergie**

### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### **Sachargumenttyp**

Die Fortschreibung des LROP wird begrüßt, da diese einen wichtigen Beitrag für den erfolgreichen Ausbau der Windenergie auf See leistet. Um die Ausbauziele zu erreichen, muss die notwendige Planungsgrundlage rechtzeitig festgelegt werden und hinreichende Planungssicherheit bestehen.

### **Erwiderung**

Kenntnisnahme. Der Auffassung wird zugestimmt.

## **4.2.2.4-2 Begrüßung der Änderungen in Ziffer 11**

### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### **Sachargumenttyp**

Die Änderungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 werden grundsätzlich begrüßt.

### **Erwiderung**

Kenntnisnahme

## **4.2.2.4-3 Hinweis an Anhebung der Ausbauziele**

### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### **Sachargumenttyp**

Es wird auf die am 7.12.2021 vorgenommene Anhebung der Ausbauziele im WindSeeG hingewiesen. Hierfür sind eine Vielzahl von Voraussetzungen im Küstenmeer zu schaffen, was mit hohen Herausforderungen bezüglich des Ausgleichs von Nutzungskonkurrenzen darstellt.

Die neu beschlossenen Ausbauziele der Koalition der Bundesregierung wird deutlich über die im Raumordnungsplan der AWZ festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit einer Größenordnung von 40 GW hinausgehen. In diesem Zusammenhang wird auf die Auswirkungen hingewiesen, die auch aus dem Vorentwurf des Flächenentwicklungsplans hervorgehen.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.2.2.4-4 zeitnah erneute LROP-Fortschreibung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Änderungen reflektieren die im WindSeeG und FEP 2020 enthaltenen Zielfestlegungen. Da jedoch die Ausbauziele weiter angehoben werden sollen, ist zeitnah eine erneute Fortschreibung vorzusehen. So sind gemäß Vorentwurf des Flächenentwicklungsplans weitere 18 Anbindungssysteme in der Nordsee erforderlich, bis 2045 werden weitere Leitungen erforderlich sein. Die Mehrzahl dürfte über das niedersächsische Küstenmeer geführt werden.

Diesbezüglich muss eine weitere planerische Absicherung des bereits im Entwurf benannten Beitrags zum Ausbau der Offshore-Windenergie in Form von Anbindungsleitungen erfolgen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 10 bereits auf weitere erforderliche Anbindungssysteme hingewiesen wird, so dass die Räume nicht verbaut werden. Dies ist eine gute Lösung, um den Fortschreibungsprozess erst einmal abzuschließen.

### Erwiderung

Kenntnisnahme.

Die Festlegungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 sind so erfolgt, dass eine weitere Planung auch ohne eine neue LROP-Fortschreibung möglich ist. Es erfolgt kein Ausschluss von Leitungsplanungen außerhalb von Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (See). Zur Erleichterung der Planungsprozesse wäre eine Vorranggebietsfestlegung in einem künftigen Fortschreibungsverfahren jedoch von Vorteil. Dies ist bei einem erneuten Fortschreibungsprozess zu prüfen.

## 4.2.2.4-5 Sicherung von Kabelkorridoren

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Mit Abschluss des Raumordnungsverfahrens vom 18.10.2021 wurden zusätzliche Seekabeltrassen in der Nordsee identifiziert. Es reicht nicht aus, diese in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Sätze 10 und 11 zu erwähnen. Es ist eine raumplanerische Absicherung der Kabeltrassen erforderlich, sämtliche Fragen zur grundlegenden Eignung hierzu wurden in der landesplanerischen Feststellung erschöpfend beantwortet.

Insgesamt besteht über den Grenzkorridor III die Kapazität für 13 Offshore-Netzanbindungssysteme (fünf über Baltrum und acht über Langeoog).

Zudem wurde auch um Prüfung gebeten, ob die Jade-Trasse ggf. als Vorranggebiet festgelegt werden kann.

### Erwiderung

Der Abschluss des Raumordnungsverfahrens erfolgte nur wenige Wochen vor Redaktionsschluss für den zweiten Entwurf des LROP. Für eine Aufnahme als verbindliches Ziel der Raumordnung muss eine eigene Prüfung der Ergebnisse erfolgen. Das Raumordnungsverfahren endete mit einer landesplanerischen Feststellung für zwei Anbindungssysteme über Baltrum. Für die Festlegung eines Korridors mit einer Kapazität von bis zu 5 Anbindungssystemen und insbesondere für die Festlegung eines Korridors über Langeoog und der hierfür erforderlichen Klärung von einzelnen, noch nicht beantworteten Fragen würde eine entsprechende weitere Untersuchung und Prüfung erforderlich. Dies ist im Zeitrahmen der LROP-Fortschreibung nicht darstellbar und muss allein deshalb einem späteren Fortschreibungsverfahren vorbehalten werden. Eine Festlegung weiterer Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) würde die nachfolgenden Planungsprozesse zwar erleichtern und beschleunigen, sie ist hierfür aber keine zwingende Vorgabe. Somit steht der LROP-Entwurf dem weiteren Offshore-

Ausbau nicht entgegen.

#### **4.2.2.4-6 Aufnahme von weiteren Korridoren würde anderen Forderungen Grundlage entziehen**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Die Festlegung von weiteren Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) würde die wiederholten Forderungen nach einer Überplanung von Seeschiffahrtsstraßen in Ems, Jade und Weser die Grundlage entziehen.

##### **Erwiderung**

Angesichts der angekündigten Ausbauziele der Koalition der Bundesregierung ist absehbar, dass noch eine Vielzahl an weiteren Netzanbindungen erforderlich sein wird. Sofern hierfür keine anderweitigen Lösungen gefunden werden können, ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch der Baltrum- und Langeoogkorridor nicht ausreichen werden. Insofern wird die Diskussion ohnehin weitergehen. Im Zuge der Planung weiterer Netzanbindungen ist entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben eine (erneute) Alternativenprüfung vorzunehmen.

#### **4.2.2.4-7 erforderliche Prüfung nach neuen Trassenkorridoren außerhalb des NLP**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Da weiterhin die Trassenkorridore auch für Interkonnektoren genutzt werden sollen, erhöht sich der Druck auf das Nationalpark- und Weltnaturerbegebiet Niedersächsisches Wattenmeer. Deshalb ist es notwendig, im LROP auf die erforderliche Suche nach weiteren Trassenkorridoren außerhalb des Nationalparks hinzuweisen.

##### **Erwiderung**

Das LROP kann sich nur auf den dazugehörigen Planungsraum beziehen. Sofern eine solche Festlegung mit Blick auf mögliche Trassen außerhalb Niedersachsens erfolgen soll, ist dies nicht möglich. Für das niedersächsische Küstenmeer wurden Alternativen außerhalb des Nationalparks bereits mehrfach im Rahmen der Festlegung der Nordemeykorridore und der Festlegungen im LROP geprüft. Selbstverständlich wird dies bei einer möglicherweise erforderlichen Suche nach neuen Trassen erneut diskutiert werden, dies ist bereits aus naturschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Ein Hinweis hierzu ist deshalb nicht erforderlich.

#### **4.2.2.4-8 weitere Anregung zur Verbesserung von 4.2.2 Ziff. 11 S.2**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Es wird begrüßt, dass in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 2 klargestellt wurde, dass sich die Prüfung auf bereits zurückgebaute Seekabeltrassen bezieht. Dies ermöglicht die zeitliche und organisatorische Entkopplung von Rückbau und Neubau. Es wird jedoch angeregt, von Neubau oder Bau anstelle von Ersatzneubau zu sprechen. Der Begriff Ersatzneubau suggeriert, dass das neue Kabelsystem ein Ersatz für das zurückgebaute Kabel ist und den gleichen Offshore-Windpark anschließt. Meistens wird dies jedoch nicht der Fall sein.

### Erwiderung

Der Begriff "Ersatzneubau" ist nicht zwingend mit der Anbindung der gleichen Umspannwerke / Windparks verbunden. Er signalisiert lediglich, dass das Kabel auf der vorhandenen Trasse ersetzt wird. Zudem bezieht sich die Festlegung ausschließlich auf den Abschnitt vom Anlandungspunkt bis zur 12-Seemeilengrenze. Damit wird auch deutlich, dass jenseits dieser Punkte andere Trassen genutzt werden können. Der Begriff Ersatzneubau passt somit in diesem Fall.

## 4.2.2.4-9 Begrüßung der Berücksichtigung der in der AWZ getroffenen Festlegungen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Berücksichtigung der in der AWZ getroffenen Festlegungen wird begrüßt. Es wird auf das Inkrafttreten der Verordnung über die Raumordnung in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in der Nordsee und der Ostsee am 1.9.2021 hingewiesen.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.2.2.4-10 erforderliche Abwägung von Arten-, Natur- und Denkmalschutz mit dem Klimaschutz

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Vor dem Hintergrund der ambitionierten Ausbauziele für die Offshore-Windenergie muss in allen Zielen und Grundsätzen des LROP eine Abwägung zwischen Arten-, Natur- und Denkmalschutz auf der einen und dem Erreichen der energiepolitischen Ziele im Sinne des Klimaschutzes auf der anderen Seite erfolgen.

### Erwiderung

Diese Abwägung ist im Rahmen der Überarbeitung von Abschnitt 4.2 erfolgt. Sie hat jedoch auch Grenzen, wenn strikte Rechtsregelungen einzuhalten sind. Gerade im Bereich Naturschutz wird seit Jahren eine Kabelverlegung in einem besonders wertvollen Natura 2000-Gebiet (UNESCO-Weltnaturerbe) vorgenommen. Weitere Planungen für Kabelverlegungen erfolgen, dabei werden die Grenzen des Machbaren ständig geprüft und ausgenutzt, das LROP setzt hierzu einen Rahmen, der ausreichende und flexible Lösungen zulässt.

## 4.2.2.4-11 Empfehlung eines Verweises auf den NEP 2021-2035

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es wird empfohlen, in der Begründung einen Verweis auf den Netzentwicklungsplan 2021-2035 aufzunehmen, da dieser auch über 2030 hinaus Festlegungen zu Netzanbindungssystemen trifft.

### Erwiderung

Die Bestätigung des Netzentwicklungsplans ist nach der Veröffentlichung des zweiten Entwurfs des Landes-Raumordnungsprogramms erfolgt. Dabei verfolgt er die Ausbauziele des WindSeeG, so dass auf Grundlage des

Netzentwicklungsplans zwar genauer nachvollzogen werden kann, mit welchen Leitungen und Inbetriebnahmezeitpunkten zu rechnen ist, eine grundsätzliche Neuausrichtung der LROP-Festlegungen ist hierfür aber nicht erforderlich. Eine Ergänzung ist somit nicht erforderlich.

#### 4.2.2.4-12 dauerhafte Überfischung sicherstellen

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Es muss sichergestellt sein, dass nach der Verlegung der Anbindungskabel die Überfischung bzw. Nutzung darauf dauerhaft möglich bleibt (die Fischerei wird küstenparallel ausgeübt und die Kabel liegen somit zumeist quer zu den Schleppstrichen; die Beeinträchtigung ist somit nicht nur der direkte Flächenverlust).

Die Einbindung der Fischer in die Baumaßnahmen kann allenfalls eine temporäre Kompensation der resultierenden Einschränkungen darstellen.

##### Erwiderung

Die Ergänzung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 6 macht deutlich, dass bei einer Kabelkreuzung eine Beeinträchtigung der Fischerei entsteht, da durch die Unfallgefahr das Gebiet rund um die Kabelkreuzung künftig als Fanggebiet wegfällt. Die Problematik wird somit bereits über diesen Grundsatz der Raumordnung erfasst. Es wird noch ein weiterer Erläuterungssatz in der Begründung ergänzt.

Eine Einbindung der Fischer in die Baumaßnahmen ist im Rahmen der nachgeordneten Verfahren zu klären, das LROP kann hierzu keine verbindlichen Vorgaben machen.

#### 4.2.2.4-13 Unterstützung der Umstellung auf passive Fischerei

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Niedersachsen sollte sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die Fischerei bei der Anpassung an die neuen Bedingungen unterstützt wird, bspw. durch einen Fonds zur Förderung der Umstellung auf passive Fischerei.

##### Erwiderung

Kenntnisnahme. Ein solcher Einsatz kann nicht über das LROP erfolgen.

#### 4.2.2.4-14 mehr als eine Berücksichtigung fischereilicher Belange

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Es sollte nicht bloß eine Berücksichtigung der Fischerei sondern eine Pflicht zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf die Fischerei vorgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass das Bauzeitenfenster der Fischerei entgegensteht (siehe auch Sachargumente zum ersten Beteiligungsverfahren). Eine Berücksichtigung der Fischerei stellt ihren Fortbestand nicht sicher.

##### Erwiderung

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 4 schreibt als Ziel der Raumordnung eine Minimierung möglicher Beeinträchtigungen einer nachhaltigen und wirtschaftlich auskömmlichen fischereiwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen der Kabelverlegung in Vorranggebieten Kabeltrasse zwingend vor. Es ist somit im LROP-Entwurf nicht nur eine

Berücksichtigung vorgesehen.

Das Bauzeitenfenster ist aus naturschutzrechtlicher Sicht und aus Gründen des Küstenschutzes nicht verschiebbar. Ziel der Regelung ist in erster Linie, Stoffeinträge zu vermeiden, Beeinträchtigungen der Fischerei durch entsprechende Verlegetiefen und deren Überwachung zu vermeiden und Muschelkulturf Flächen zu schützen.

#### 4.2.2.4-15 Beibehaltung der bisherigen Formulierung zur Fischerei

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Die Änderungen in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 4, 3. Tiert sollte zurückgenommen werden. Die Formulierung "wirtschaftlich auskömmlich" ist nicht hinreichend genau definiert. Es kann nicht Aufgabe der Übertragungsnetzbetreiber eine wirtschaftlich auskömmliche Nutzung im Zusammenhang mit der Kabelverlegung zu garantieren und es ist auch nicht möglich, diesbezüglich Analysen und Betrachtungen zu erstellen. Bei der Kabelverlegung wird bereits soweit möglich die temporäre Beeinflussung der fischereiwirtschaftlichen Nutzung vermieden, zumal Ausweichmöglichkeiten vorhanden und Fanggründe nicht räumlich definiert sind.

##### Erwiderung

Die Ergänzung der Adjektive "wirtschaftlich auskömmlich" im zweiten Entwurf des LROP sollte der Verdeutlichung dienen, dass mit dem Ziel der Raumordnung die berufliche Fischerei und nicht die Hobbyfischerei gemeint ist. Mit einer beruflichen Fischerei ist untrennbar das Erfordernis einer wirtschaftlichen Auskömmlichkeit verbunden, unabhängig davon, ob dieser Begriff im LROP ausdrücklich erwähnt wird. Da die Stellungnahme zeigt, dass eine solche Verdeutlichung nicht eingetreten ist, sondern eher neue Fragen aufwirft, werden die Begriffe somit wieder herausgenommen. Stattdessen wird die Begründung um eine Erläuterung ergänzt. Durch diese Änderung werden weder erstmalige noch stärkere Betroffenheiten erzeugt, weil mit der redaktionellen Anpassung keine inhaltliche Veränderung der Festlegung erfolgt.

#### 4.2.2.4-16 größtmögliche Schonung von Fanggründen und Fangmöglichkeiten

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Anstelle der Vorgabe, dass Kabelverlegung unter Berücksichtigung der Fanggründe und Fangmöglichkeiten durchzuführen ist, könnte eine größtmögliche Schonung von Fanggründen und Fangmöglichkeiten vorgeschrieben werden. Entscheidend ist, dass die Kabel nach der Einbringung weiterhin überfischt werden können.

##### Erwiderung

Die Berücksichtigung der Fanggründe und Fangmöglichkeiten impliziert eine möglichst große Schonung dieser Flächen, soweit dies möglich ist. Die Überfischungsmöglichkeit hängt in erster Linie von dem Verzicht auf Kreuzungsbauwerke ab, hierzu wird in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 6 entsprechend ausgeführt. Eine ausreichende Kabeltiefe wird bereits durch Satz 4 3. Tiert eingefordert.

#### 4.2.2.4-17 unklar, ob Aquakultur inbegriffen ist

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Es ist unklar, ob in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 4 3. Tret in der fischereiwirtschaftlichen Nutzung auch die Aquakultur inbegriffen ist, da Teile der Muschelwirtschaft hierunter fallen könnten.

### Erwiderung

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 4 werden Muschelkulturfächen aufgeführt, somit ist dieser Bereich von der Festlegung mit umfasst.

## 4.2.2.4-18 Vermeidung von Kabelkreuzungen

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Es wird begrüßt, dass Kabelkreuzungen vermieden werden sollen. Allerdings geht es dabei in erster Linie darum, gefährliche Unterwasserhindernisse zu verhindern, die zum Kentern von Fischereifahrzeugen führen können. Dies wäre ein indirekter Fanggebietsverlust.

Andere forderten, dass der neue Einschub in Satz 6 noch ergänzt wird um "sowie zur Vermeidung von Fanggebietsverlusten und Gefahrenquellen für die Fischerei".

### Erwiderung

In der Begründung zu Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 6 wird erläutert, dass Fanggebietsverluste aufgrund der Gefahr, die Kreuzungsbauwerke für die Fischerei darstellen, entstehen. Somit wird deutlich, dass dieser Aspekt mit der Ergänzung "Vermeidung von Fanggebietsverlusten für die Fischerei" gemeint ist. Eine Ergänzung im Verordnungsteil ist nicht erforderlich.

## 4.2.2.4-19 Begrüßung der Flexibilisierung beim Bauzeitenfenster

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Bezüglich des neuen Satzes zum Bauzeitenfenster in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 5 wird begrüßt, dass dieses als Grundsatz und nicht als Ziel der Raumordnung festgelegt wird. Dies ermöglicht eine flexible Handhabung. Der Grundsatz stellt eine sachgerechte Hürde hierzu dar und schließt eine Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus nicht aus (es wäre ein wirksames Schutzkonzept beizubringen). Dies erhöht die Flexibilität, die für die schnelle Umsetzung der Netzanbindung erforderlich ist.

### Erwiderung

Der Grundsatz eröffnet die Möglichkeit, individuelle Lösungen zu finden. Gleichwohl ist aber darauf hinzuweisen, dass das Bauzeitenfenster bezüglich des Themengebiets Naturschutz eine Minimierungsmaßnahme darstellt, der bei der Querung von Natura 2000-Gebieten enge rechtliche Rahmen gesetzt sind. Bezüglich des Küstenschutzes gibt es ebenfalls deichrechtliche Vorgaben, die einzuhalten sind. Somit würde der Grundsatz keine vollständige Flexibilität bieten.

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen zum ersten Beteiligungsverfahren wurde dieser Grundsatz im zweiten Entwurf anstelle des 1. Trets von Satz 4 aufgenommen. In der Gesamtabwägung mit den Stellungnahmen zum zweiten Entwurf wird jedoch festgestellt, dass die ursprüngliche Fassung aus dem ersten Entwurf geeigneter war, die verschiedenen Interessen und Belange miteinander zu vereinbaren.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist ohnehin zu prüfen, wie eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Natura 2000-Gebiet durch ein geeignetes Bauzeitenfenster hergestellt werden kann. Auch die Vereinbarkeit mit dem Küstenschutz muss überprüft werden. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 4, 1. Tret unterstreicht diesen Prüfauftrag und das Abstimmungserfordernis. Gleichzeitig enthält auch diese Festlegung eine hinreichende Flexibilität, um das Bauzeitenfenster an die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort und den Bedarf der Energiewende anzupassen.

## 4.2.2.4-20 Begrüßung der Aufweitung des Bauzeitenfensters

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die mit Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 5 erfolgte Aufweitung des Bauzeitenfensters wird begrüßt. Es ist wichtig, dass im Küstenmeer keine Einengung der Bauaktivitäten erfolgt.

### Erwiderung

Der Grundsatz bewirkt keine Aufweitung des Bauzeitenfensters. Der Zeitrahmen würde als Orientierung dienen und in den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sein. Entscheidend bleiben jedoch die fachlich / rechtlichen Grenzen eines Bauzeitenfensters, so dass sich dieses voraussichtlich weiterhin an einem ähnlichen Rahmen orientiert wie bisher.

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen zum ersten Beteiligungsverfahren wurde dieser Grundsatz im zweiten Entwurf anstelle des 1. Tires von Satz 4 aufgenommen. In der Gesamtabwägung mit den Stellungnahmen zum zweiten Entwurf wird jedoch festgestellt, dass die ursprüngliche Fassung aus dem ersten Entwurf geeigneter war, die verschiedenen Interessen und Belange miteinander zu vereinbaren.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist ohnehin zu prüfen, wie eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Natura 2000-Gebiet durch ein geeignetes Bauzeitenfenster hergestellt werden kann. Auch die Vereinbarkeit mit dem Küstenschutz muss überprüft werden. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 4, 1. Tirt unterstreicht diesen Prüfauftrag und das Abstimmungserfordernis. Gleichzeitig enthält auch diese Festlegung eine hinreichende Flexibilität, um das Bauzeitenfenster an die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort und den Bedarf der Energiewende anzupassen.

## 4.2.2.4-21 flexible Handhabung des Bauzeitenfensters ermöglichen

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Eine flexible Handhabung des Bauzeitenfensters ist wichtig, ansonsten würde der weitere Ausbau der Windenergie auf See erheblich behindert und eine rechtzeitige Anbindung an das Stromnetz würde unmöglich. Das Bauzeitenfenster führt dazu dass nur eine Leitung pro Jahr verlegt werden kann. Insbesondere in den Jahren 2028 bis 2030 müssen aber erhebliche Mengen Strom angebunden werden. Insbesondere in diesen Jahren ist eine flexible Handhabung zwingend notwendig und sollte im LROP verankert werden, um Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung vorzubeugen und den Behörden und den Übertragungsnetzbetreibern einen sicheren Handlungsspielraum aufzuzeigen.

### Erwiderung

Die Vorgabe eines Bauzeitenfensters ist erforderlich, um naturschutzrechtlichen Anforderungen zur Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen von Arten innerhalb des Nationalparks, Natura 2000-Gebietes und UNESCO-Weltnaturerbes zu entsprechen, in besonders empfindlichen Phasen zu vermeiden. Auch für den Küstenschutz bestehen im Jahresverlauf unterschiedliche Vulnerabilitäten, die zu berücksichtigen sind. In Abstimmung mit den zuständigen Behörden können im möglichen Rahmen flexible, umsetzungsorientierte Lösungen erarbeitet werden. Die Lösung für die genannten Jahre muss vielmehr darin liegen, eine zeitlich parallele Verlegung über mehrere Korridore durchzuführen. Hierfür müssen die vorhandenen Korridore in Niedersachsen und Schleswig-Holstein, die bereits landesplanerisch festgestellte Trasse über Baltrum sowie erforderlichenfalls eine möglichst zügig zu identifizierende weitere Trasse in Betracht genommen werden.

## 4.2.2.4-22 Bauzeitenfenster als Ziel der Raumordnung

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Das Bauzeitenfenster in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 5 muss als Ziel der Raumordnung festgelegt werden.

### Erwiderung

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Bauarbeiten außerhalb des starren Bauzeitenfensters im LROP im Einzelfall immer wieder zugelassen wurde, weil dies fachrechtlich (Deich- und Naturschutzrecht) zulässig war. Wenn die LROP-Vorgaben als Ziel der Raumordnung formuliert sind, ist das raumordnungsrechtlich jedoch nicht zulässig. Es ist deshalb zielführender, im konkreten Einzelfall anhand der rechtlichen Vorgaben und der fachlichen Beurteilung konkrete Bauzeitenfenster abzustimmen.

## 4.2.2.4-23 Bauzeitenfenster steht nicht in Einklang mit dem Deichrecht

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

### Sachargumenttyp

Die Streichung von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 4 1. Tired zugunsten von Satz 5 wird aus Küstenschutzgründen abgelehnt. Eine pauschale Zulassung von Arbeiten in Vorranggebieten wird deichrechtlich i. d. R. auf den Zeitraum bis zum 15. bzw. in Ausnahmefällen 30.9. beschränkt. Die Neufassung steht nicht im Einklang mit dem Deichrecht (Baumaßnahmen und Aufgrabungen innerhalb des Deichbesticks sind nur außerhalb der Sturmflutsaison (1.10.-15.4.) möglich). Die ursprüngliche Fassung im ersten Entwurf hat eine individuelle bautechnische und fachrechtliche Anpassung ermöglicht und sollte bestehen bleiben.

### Erwiderung

Dieser Auffassung wird zugestimmt.

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen zum ersten Beteiligungsverfahren wurde der Grundsatz in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 6 im zweiten Entwurf anstelle des 1. Tireds von Satz 4 aufgenommen. In der Gesamtabwägung mit den Stellungnahmen zum zweiten Entwurf wird jedoch festgestellt, dass die ursprüngliche Fassung aus dem ersten Entwurf geeigneter war, die verschiedenen Interessen und Belange miteinander zu vereinbaren.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist ohnehin zu prüfen, wie eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Natura 2000-Gebiet durch ein geeignetes Bauzeitenfenster hergestellt werden kann. Auch die Vereinbarkeit mit dem Küstenschutz muss überprüft werden. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 4, 1. Tired unterstreicht diesen Prüfauftrag und das Abstimmungserfordernis. Gleichzeitig enthält auch diese Festlegung eine hinreichende Flexibilität, um das Bauzeitenfenster an die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort und den Bedarf der Energiewende anzupassen.

## 4.2.2.4-24 Begrüßung des Bauzeitenfensters aus naturschutzfachlicher Sicht

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Aufnahme von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 5 zum Bauzeitenfenster mit konkreter Zeiträumenennung wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt.

### Erwiderung

Kenntnisnahme.

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen zum ersten Beteiligungsverfahren wurde der Grundsatz in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 6 im zweiten Entwurf anstelle des 1. Tireds von Satz 4 aufgenommen. In der Gesamtabwägung mit den Stellungnahmen zum zweiten Entwurf wird jedoch festgestellt, dass die ursprüngliche Fassung aus dem ersten Entwurf geeigneter war, die verschiedenen Interessen und Belange miteinander zu vereinbaren.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist ohnehin zu prüfen, wie eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Natura 2000-Gebiet durch ein geeignetes Bauzeitenfenster hergestellt werden kann. Auch die Vereinbarkeit mit dem Küstenschutz muss überprüft werden. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 4, 1. Tired unterstreicht diesen Prüfauftrag und

das Abstimmungserfordernis. Gleichzeitig enthält auch diese Festlegung eine hinreichende Flexibilität, um das Bauzeitenfenster an die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort und den Bedarf der Energiewende anzupassen.

#### 4.2.2.4-25 Gefahr der nicht-abschließbaren Durchführung

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Kabelverlegungen in den Herbstmonaten, wie sie nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 5 künftig möglich sein sollen, würden zwar die Bauaktivitäten flexibilisieren. Aber es steigt das Risiko, dass die Arbeiten aufgrund der zunehmend unsicheren Wetterbedingungen nicht abgeschlossen werden können.

##### Erwiderung

Kenntnisnahme.

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen zum ersten Beteiligungsverfahren wurde der Grundsatz in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 6 im zweiten Entwurf anstelle des 1. Tires von Satz 4 aufgenommen. In der Gesamtabwägung mit den Stellungnahmen zum zweiten Entwurf wird jedoch festgestellt, dass die ursprüngliche Fassung aus dem ersten Entwurf geeigneter war, die verschiedenen Interessen und Belange miteinander zu vereinbaren.

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren ist ohnehin zu prüfen, wie eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Natura 2000-Gebiet durch ein geeignetes Bauzeitenfenster hergestellt werden kann. Auch die Vereinbarkeit mit dem Küstenschutz muss überprüft werden. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 4, 1. Tret unterstreicht diesen Prüfauftrag und das Abstimmungserfordernis. Gleichzeitig enthält auch diese Festlegung eine hinreichende Flexibilität, um das Bauzeitenfenster an die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort und den Bedarf der Energiewende anzupassen.

#### 4.2.2.4-26 Bauzeitenfensterregelung sorgt für Mehraufwand

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: folgen

##### Sachargumenttyp

Die Festlegung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 5 stellt einen vermeidbaren Mehraufwand dar, der die Umsetzung der ambitionierten Ausbauziele erschwert. Die fachplanerische Abwägung müsste sich in den Einzelgenehmigungsverfahren mit der Festlegung befassen, obwohl die Thematik der Küsten-, Natur- und Artenschutzverträglichen zeitlichen Durchführung der Bauaktivitäten ohnehin bereits Bestandteil der Fachplanung ist. Bauzeitenfenster werden von der Planfeststellungsbehörde mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt, dies erfolgt auch ohne Vorgabe durch das LROP. Die raumordnerische Beschäftigung damit ist somit obsolet.

Es muss also erläutert werden, welches zusätzliche Ziel mit dieser Aufnahme verfolgt wird. Es sollte eine Flexibilität für einzelfallbezogene Lösungen geben, um den Offshore-Ausbau zu beschleunigen. Eine bloße orientierende Funktion schränkt diesbezüglich ein.

##### Erwiderung

Dieser Auffassung wird zugestimmt.

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen zum ersten Beteiligungsverfahren wurde der Grundsatz in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 6 im zweiten Entwurf anstelle des 1. Trets von Satz 4 aufgenommen. In der Gesamtabwägung mit den Stellungnahmen zum zweiten Entwurf wird jedoch festgestellt, dass die ursprüngliche Fassung aus dem ersten Entwurf geeigneter war, die verschiedenen Interessen und Belange miteinander zu vereinbaren.

Die ursprüngliche Fassung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 4 1. Tret erfordert zwar auch eine Beachtung im Genehmigungsverfahren, spiegelt aber das ohnehin durchzuführende Vorgehen besser wieder und erlaubt eine hinreichende Flexibilität im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten.

#### 4.2.2.4-27 Bauzeitenfenster ist für die Fischerei negativ

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die Festlegung des Bauzeitenfensters in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 5 ist aus fischereilicher Sicht negativ, da die Hauptsaison der Fischerei im Zeitraum von September bis November liegt. Eine Verpflichtung zur Abwägung aller Interessen wäre angebrachter.

### Erwiderung

Das Bauzeitenfenster ist aus naturschutzrechtlicher Sicht und aus Gründen des Küstenschutzes nicht verschiebbar. Diesbezüglich engen der rechtliche Rahmen und der aus Klimaschutzgründen erforderliche zügige Ausbau der Offshore-Windenergie den Spielraum für Abwägungen sehr stark ein. Ziel muss es daher sein, eine möglichst gute Abstimmung der Bauaktivitäten mit der Fischerei zu erreichen.

Der Zeitraum ab Mitte / Ende September entfällt nach Information aus den Stellungnahmen ohnehin als Bauzeitenfenster aus Gründen des Küstenschutzes und den damit verbunden Rechtsgrundlagen. Bezüglich der Fischerei gibt es in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 zwei Festlegungen in Satz 4 und 6, die eine hinreichende Beachtung bzw. Berücksichtigung dieses Belangs ermöglichen. Die Bauaktivitäten müssen demnach eng mit der Fischerei abgestimmt werden.

## 4.2.2.4-28 Reduktion der Anzahl der Eingriffe durch Vorratsplanung

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

### Sachargumenttyp

Die Anzahl der Eingriffe sollte durch Vorratsplanung und Vorratsumsetzung (z. B. Leerrohre) soweit wie irgend möglich verringert und ggf. räumlich gestaffelt konzentriert werden. So können Natur und Landschaft entlastet werden.

### Erwiderung

Kenntnisnahme.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) wird bereits eine vorsorgliche Sicherung von ausreichend Trassenraum durchgeführt. Damit ist der Teil des Sacharguments, der raumordnerisch gelöst werden kann, bereits erfüllt. Das LROP kann nur eine landesplanerische Sicherung von Flächen vornehmen. Die Einflussnahme auf die Umsetzung von Baumaßnahmen ist planungsrechtlich kaum möglich. Die Möglichkeit von Vorratsumsetzungen bspw. durch Leerrohre ist im Genehmigungsverfahren zu klären.

## 4.2.2.4-29 Ausbauziele unterstreichen die Entbehrlichkeit von Satz 11

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Das Ziel in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 8 zur bestmöglichen Ausnutzung von Kabelkorridoren wird unterstützt. Es wird erneut hervorgebracht, dass Satz 11 zusätzlich nicht erforderlich ist. Diesbezüglich wird v. a. auf die ambitionierten Ausbauziele der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung verwiesen. Diesbezüglich wird die Begründung zu Satz 11 bezüglich der Erforderlichkeit von Abweichungen für die Systeme NOR-9-1 und NOR-10-1 begrüßt und die Notwendigkeit hierfür unterstrichen.

### Erwiderung

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 8 zielt gemäß Begründung in erster Linie darauf ab, dass die Vorranggebiete sowohl mit Kabeln mit möglichst hoher Leistungskapazität genutzt werden (Stand der Technik) als auch dass der Platz optimal genutzt wird. Der Satz soll vermeiden, dass Kabel mit geringerer Übertragungskapazität als technisch möglich verlegt

werden und auch dass die einzelnen Systeme den für sich genommen besten Trassenverlauf wählen anstatt daran ausgerichtet zu werden, auch noch weitere Systeme auf dem Korridor zu ermöglichen.  
Satz 11 hingegen soll sicherstellen, dass die vorhandenen Vorranggebiete vollständig ausgenutzt werden. Er hat somit eine etwas andere Zielrichtung und ist deshalb nicht redundant. Bezüglich neuer Korridore ist zwar mit Blick auf Baltrum eine Eignung festgestellt worden, dennoch ist der Norderneykorridor derjenige mit den geringeren Eingriffen. Mit Blick auf einen möglichen Langeoogkorridor sind noch Fragen zur Eignung zu klären. Somit ist es nachwievor richtig, die vorhandenen Vorranggebiete vorrangig zu nutzen. Gerade der Fall der beschleunigten Energiewende und der damit verbundene Bedarf einer zeitlich parallelen Verlegung über mehrere Korridore ist in der Begründung zu Satz 11 ausführlich als ein Fall geschildert, der als Begründung bei einer Abweichung von dem Grundsatz herangezogen werden kann. Somit ist nicht erkennbar, dass die Ausbauziele durch den Grundsatz gefährdet wären.

#### **4.2.2.4-30 Weiterführung der Kabel von dem Anlandungspunkt muss als Erdkabel erfolgend**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### **Sachargumenttyp**

Die Festlegung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Satz 2 als Grundsatz der Raumordnung kommt einer Lockerung der Erdkabelpflicht gleich. Dies wird abgelehnt. Es soll ein Ziel der Raumordnung bestehen bleiben, da Erdkabel für die meisten Schutzgüter zu geringeren Beeinträchtigungen führt als Freileitungen.

##### **Erwiderung**

Auch Erdkabel können mit massiven Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter einhergehen. Üblicherweise werden die Offshore-Anbindungskabel als Erdkabel festgelegt, grundsätzlich ist es aber rechtlich auch möglich und u. U. in Einzelfällen auch erforderlich, Freileitungen zu errichten. Während die Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) als Erdkabel geprüft und festgelegt wurden, muss diese Prüfung für künftige Anbindungssysteme auf neuen Trassen erst erfolgen. Eine Festlegung bezüglich der Technologie kann deshalb diesbezüglich nicht abschließend sein, die Festlegung als Grundsatz ist somit angemessen.

#### **4.2.2.4-31 Begrüßung der Erdkabelpflicht zwischen den Verknüpfungspunkten bis zu den Konverterstandorten**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### **Sachargumenttyp**

Es wird begrüßt, dass nach Ziffer 12 Satz 1 auch die Abschnitte von den Verknüpfungspunkten bis zu den Konverterstandorten als Erdkabeltrasse durchzuführen sind.

##### **Erwiderung**

In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Satz 1 werden lediglich die Abschnitte vom Anlandungspunkt bis zu den Konverterstandorten der Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) genannt. Für den Abschnitt vom Konverterstandort bis zum Verknüpfungspunkt gilt Satz 2.

#### **4.2.2.4-32 Begrüßung der Klarstellung in Ziffer 12 Satz 1**

##### **Dateianhänge**

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### **Sachargumenttyp**

Die Klarstellung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Satz 1 wird begrüßt.

### Erwiderung

Kenntnisnahme

## 4.2.2.4-33 Bitte um Klarstellung zu Ziffer 12 S. 1 und 2

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Es soll klargestellt werden, ob Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Satz 1 nur für die Weiterführung der Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) über Norderney und am Rande des Emsfahrwassers gilt und ob der Grundsatz in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Satz 2 für alle zukünftigen Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) und (See) über Baltrum und / oder Langeoog gilt.  
Ggf. könnte mit Satz 2 auch nur der Abschnitt vom Konverterstandort bis zum Netzverknüpfungspunkt gemeint sein.

### Erwiderung

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Satz 1 bezieht sich auf die Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land), so wie sie derzeit im LROP festgelegt werden. Für diese ist eine Machbarkeit mit Erdkabel final geprüft worden und somit besteht eine ausreichende Grundlage für die Festlegung als Ziel der Raumordnung. Für künftige Anbindungsleitungen gilt der Grundsatz in Satz 2, ein Fehler liegt hier nicht vor. Auch eine Klarstellung ist nicht erforderlich. Der redaktionelle Fehler in Satz 1 (der Verweis ist auf Ziffer 12 Satz 3) wird bereinigt, dies dürfte die Festlegung noch weiter verdeutlichen.

Sofern jedoch künftig eine neue Anbindungstrasse nach erfolgtem Raumordnungs- und / oder Planfeststellungsverfahren als Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) aufgenommen werden soll, würde sie unter die Regelung in Satz 1 fallen. Dieser wäre in diesem Zusammenhang neu zu überprüfen und ggf. anzupassen, sofern die neue Trasse als kombinierte Kabel- und Freileitungstrasse geplant wurde.

## 4.2.2.4-34 Ergänzung von 4.2.2 12 S. 2

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Bezüglich Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Satz 2 wird eine Anpassung vorgeschlagen:  
"Die Weiterführung von Kabeltrassen von den Anlandungspunkten soll mindestens bis zum Konverterstandort und bestmöglich bis zum Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungs- oder Verteilnetz als Erdkabeltrasse durchgeführt werden, soweit dies energiewirtschaftsrechtlich zulässig ist."

Die Anbindung zwischen Konverterstandort und Verknüpfungspunkt wird immer möglichst kurz ausgeführt, bestmöglich unmittelbar in der Nachbarschaft. Es kann jedoch sein, dass die Entfernung einige Kilometer beträgt und dann kann es sein, dass eine Freileitung je nach Standortbedingungen vorzugswürdiger ist als die Ausführung als Erdkabel.

### Erwiderung

Aus den hier geschilderten Gründen wurde die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung getroffen. Damit besteht in solchen Fällen die Möglichkeit, zugunsten einer Freileitung abzuwägen, eine Ergänzung des Grundsatzes ist somit nicht erforderlich. Dieser unterstreicht die Absicht, dass aus Sicht des Landes möglichst eine Erdverkabelung erfolgen soll.

## 4.2.2.4-35 die neue Festlegung zu den Onshore-Anbindungen vollzieht den Prozess besser nach

## Dateianhänge

Anhang: keiner  
Abwägungsvorschlag: Kenntnisaufnahme

### Sachargumenttyp

Die Neufassung von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Sätze 1 und 2 vollzieht die Vorgehensweise zum Bau von Freileitungen zwischen Konverterstandort und Netzverknüpfungspunkt besser nach und erscheint somit mit der tatsächlichen Umsetzung grundsätzlich vereinbar.

### Erwiderung

Kenntnisaufnahme

## 4.2.2.4-36 rechtliche Bedenken zu 4.2.2 Ziffer 12 Satz 1 und 2

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Die vergleichsweise kurze Distanz zwischen Konverter und Verknüpfungspunkt sollte in Abhängigkeit der technischen, wirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Gegebenheiten sowohl als Erdkabel als auch als Freileitung ausgeführt werden können, eine raumordnerische Einschränkung sollte nicht erfolgen. Aufgrund von Konflikten mit aktuellen Vorhaben sowie aus rechtlichen Gesichtspunkten wird daher die Streichung von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Sätze 1 und 2 empfohlen.

Der Verweis auf die landschaftliche Sensibilität der Küstenregion in der Begründung (S. 126) ist nicht tragfähig, weil viele Verknüpfungspunkte nicht in Küstennähe liegen. Angesichts der steigenden Bedeutung der Offshore-Windparks für die Versorgung ist das Argument der Hinnehmbarkeit eines geringeren Niveaus der Versorgungssicherheit sachlich unangemessen.

Es bestehen Bedenken hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit der Festlegung. Die Zulassung von Offshore-Anbindungsleitungen erfolgt als Planfeststellung gem. §§ 43 ff. EnWG, das Planfeststellungserfordernis ergibt sich aus §43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EnWG. Demnach sind Offshore-Anbindungsleitungen landeinwärts als Freileitung oder als Erdkabel zu errichten. Der Bund hat hier von seiner Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG abschließend Gebrauch gemacht und die Technikalternative offensichtlich bewusst nicht geregelt sondern deren Festlegung dem Zulassungsverfahren überlassen. Hiervon abweichende Anforderungen können sich lediglich aus spezialgesetzlichen Regelungen des Bundesgesetzgebers ergeben. Auf Landesebene verbleibt darüber hinaus keine Regelungskompetenz. Die Entscheidung über die Wahl der Technikalternative ist eine fachplanerische Abwägungsentscheidung, die nicht durch raumordnungsrechtliche Festlegungen eingeengt werden darf. Zudem werden die Anforderungen an eine rechtsfehlerfreie Abwägungsentscheidung nicht erfüllt, da nur rudimentäre Abwägungsbegründungen genannt werden. Dies gilt jedenfalls für die Zielfestlegung in Ziffer 12 Satz 1, soweit sich die Festlegung eines Vorranggebiets auf Vorhaben bezieht, für die die Planfeststellung noch nicht bestandskräftig erlassen wurde einschließlich solcher Vorhaben, die noch gänzlich in der Zukunft liegen. In gleicher Weise gilt dies für Ziffer 12 Satz 2.

Auch die Ergänzung in Satz 1, wonach das Ziel nur gelten soll "soweit dies energiewirtschaftsrechtlich zulässig ist" räumt die Bedenken nicht aus. Die Begründung des LROP sagt nichts Näheres zu dieser Ausnahme so dass diese lediglich als unbestimmter Auffangtatbestand formuliert wurde. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass ein potenziell größerer Anwendungsbereich dieser Klausel angenommen wird.

Satz 2 steht sogar in unmittelbarem Widerspruch zum Bundesrecht. Hier wird auf die BBPIG-Projekte Nr. 78 und 79 hingewiesen, wo zwischen Konverter und Verknüpfungspunkt gerade kein Erdkabelvorrang besteht sondern nur 5 Tatbestände festgelegt wurden, in denen eine Erdkabelverlegung erfolgen kann.

Falls keine Streichung erfolgt, würde sich vorbehalten, die Ziel- bzw. Grundsatzqualität in den Zulassungsverfahren zu verneinen und im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben abzuwägen. Ansonsten würden die Zulassungsentscheidungen einen Abwägungsausfall erleiden.

### Erwiderung

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Satz 1 regelt, dass auf den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) vom Anlandungs- bis zum Netzverknüpfungspunkt eine Erdverkabelung erfolgen muss. Diese Vorranggebiete sind ausschließlich hierfür gesichert und als raum- und umweltverträglich festgelegt worden. Somit ist auch geprüft worden, dass dies die beste Lösung zur Verlegung von Anbindungssystemen in diesen Vorranggebieten ist. Sofern das Energiewirtschaftsrecht in Einzelfällen entgegensteht, ist eine Abweichung möglich. Die Verpflichtung zur Erdverkabelung besteht nur bei der Nutzung der Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land). Der Vorhabenträger könnte jederzeit auch außerhalb der Vorrangtrasse seine Leitung verlegen. Die Vorgaben gelten nur, wenn und soweit er das VR nutzen möchte. Unabhängig davon, dass in Einzelfällen auf Grundlage des

Energiewirtschaftsrechts eine Abweichung möglich sein kann, handelt es sich bei den Vorranggebieten somit um eine reine Angebots- und Flächensicherungsplanung. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, Leitungen innerhalb dieser Vorranggebiete zu bauen. Da eine Flächensicherung insofern etwas anderes ist als eine Projektrealisierung nach EnWG ist das Land als Plangeber des LROP nicht an Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsrecht gebunden.

Für alle anderen Anbindungssysteme, die künftig außerhalb dieser Gebiete geplant werden sowie für die Anbindung zwischen Konverter und Verknüpfungspunkt erfolgt die Festlegung lediglich als Grundsatz in Satz 2. Damit wird die Absicht des Landes deutlich, die Verlegung möglichst als Erdkabel umzusetzen, gleichwohl ist ausreichend Flexibilität vorhanden, um bei gewichtigen Gründen hiervon auch abzuweichen. Dies ist auch in der Begründung aufgeführt. Durch die Abwägbarkeit entsteht auch keine Kompetenzüberschreitung oder eine überzogene Bindungswirkung.

Zu den Anmerkungen im Einzelnen:

- Die in der Begründung zu Satz 2 aufgeführte Sensibilität der Küstenregion hat angesichts der Tatsache, dass die Leitungen ab dem Anlandungspunkt verlegt werden, für einen großen Abschnitt der jeweiligen Anbindungsleitungen sehr wohl eine gewichtige Relevanz.
- § 43 Abs. 1 Nr. 2 ermöglicht die Umsetzung der Anbindung von Offshore-Windparks als Freileitung oder Erdkabel. Für die Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) gilt, dass für diese nur als Erdkabeltrasse eine Raum- und Umweltverträglichkeit festgestellt wurde. Umgekehrt ist auch sichergestellt, dass eine entsprechende Umsetzung möglich ist. Somit ist es auch legitim und zulässig, die Nutzungsart der Vorranggebiete festzulegen. Für alle anderen Anbindungsleitungen bleibt die Möglichkeit, die planerisch beste Variante zu wählen. Der Grundsatz erlaubt dies, er ist allerdings in die Abwägung einzustellen. Es ist auch zulässig, den hier bundesgesetzlich offen gelassenen Spielraum zu nutzen. So kann es immer raumordnerische oder andere fachrechtliche Festlegungen geben, die die Nutzung einer bestimmten Technik direkt oder indirekt einschränken können (bspw. wenn ein Natura 2000-Gebiet nur durch Unterbohrung gequert werden kann). Solange die ausschließlich eröffnete Technikoption rechtlich zulässig ist, entsteht keine unzulässige Verhinderungsplanung.
- Es liegt auch keine rechtsfehlerfreie Abwägungsentscheidung vor. Die Vorranggebiete basieren auf ordnungsgemäß geprüften Grundlagen (Raumordnungs- oder Planfeststellungsverfahren), die im Rahmen der Aufstellung des LROP eigenständig geprüft und konsultiert wurden. Dies ist legitim und ausreichend. Hierzu wird auch auf die planungsrelevanten Einzelinformationen in Abschnitt I der Begründung zum LROP-Entwurf verwiesen. Satz 2 ist ein Grundsatz der Raumordnung und unterliegt als solcher von vornherein anderen Anforderungen an die Begründung und Abwägung (er muss nicht schlussabgewogen sein, da er noch Abwägungsspielräume lässt).
- Der Verweis auf die energiewirtschaftsrechtliche Zulässigkeit ist eindeutig. Es handelt sich weder um eine Ausnahme noch um einen unbestimmten Rechtsbegriff, beides würde einen rechtlichen und eigenständigen Regelungstatbestand voraussetzen. Es ist lediglich ein klarstellender Hinweis auf die ohnehin geltenden energiewirtschaftsrechtlichen Vorgaben. Wenn das Energiewirtschaftsrecht eine Ausführung als Erdkabel in bestimmten Fällen nicht zulässt, kommt Satz 1 nicht zur Geltung.
- Die Festlegung von Satz 2 als Grundsatz erlaubt gerade die Anpassung an bestimmte Einzelfälle. Die BBPIG-Projekte Nr. 78 und 79 sind bezüglich der hier genannten Fragestellung in der Begründung sogar explizit erwähnt. Der Abschnitt zwischen Konverter und Verknüpfungspunkt wird hingegen im BBPIG nicht erwähnt.
- Die Zulassungsentscheidung obliegt der Planfeststellungsbehörde und nicht dem Vorhabenträger. Insofern ist die Rechtsauffassung der Planfeststellungsbehörde in diesem Fall entscheidend.

#### 4.2.2.4-37 unklare Formulierung 4.2.2 Ziffer 12 S. 1

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Die Formulierung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Satz 1 ist unpräzise, es wird folgende Formulierung als klarer erscheinend dargestellt:

Die landseitige Weiterführung der gemäß Ziffer 11 Satz 3 festgelegten Vorranggebiete Kabeltrasse für die Netzanbindung (See) in den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) von den Anlandungspunkten bis zum Konverterstandort als Erdkabeltrasse durchzuführen, so weit dies energiewirtschaftlich zulässig ist.

##### Erwiderung

In der Formulierung von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 Satz 1 ist ein redaktioneller Fehler enthalten. Der Verweis auf Ziffer 11 Satz 3 ist falsch, richtig ist Ziffer 12 Satz 3. Durch die Korrektur dieses Fehlers ist eine weitere Anpassung des Satzes nicht erforderlich.

#### 4.2.2.4-38 Ergänzung der bestmöglichen Ausnutzung

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Es wird vorgeschlagen, zu den Vorranggebieten Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) analog zu Ziffer 11 Satz 8 vorgeschlagen, ein Ziel der Raumordnung zur bestmöglichen Ausnutzung zu verankern.

##### Erwiderung

Die in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 11 Satz 8 festgelegte Regelung ist v. a. deshalb erforderlich, weil im Küstenmeer nur ein äußerst begrenzter Raum für Kabeltrassen zur Verfügung steht, über den eine große Anzahl von Kabeln verlegt werden muss.

Auch an Land ist eine bestmögliche Ausnutzung der Vorranggebiete wünschenswert. Gleichwohl ist die Anzahl der Kabel, die jeweils über die einzelnen Korridore verlegt werden müssen, deutlich geringer bzw. sie verteilt sich über mehrere Korridore. Es gibt auch die Möglichkeit, weitere Trassen zu finden, wenn die Korridore ausgenutzt wurden. Insofern ist die diesbezügliche Dringlichkeit nicht gegeben, hierzu ein raumordnerisches Ziel festzulegen.

#### 4.2.2.4-39 Absicherung von NOR-12-1 und NOR-11-1 im nächsten Fortschreibungsverfahren

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

##### Sachargumenttyp

Bezüglich der Anbindungen NOR-12-1 und NOR-11-1 sollte eine Absicherung der ermittelten Korridore durch das LROP im nächsten Fortschreibungsverfahren angestrebt werden.

##### Erwiderung

Kenntnisnahme. Die Möglichkeiten hierfür hängen von mehreren Faktoren ab und werden zu gegebener Zeit entsprechend geprüft.

#### 4.2.2.5-1 4.2.2 03 S. 1 als Ziel der Raumordnung

##### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

##### Sachargumenttyp

Es sollte geprüft werden, inwiefern Abschnitt 4.2.2 Ziffer 03 Satz 1 nicht angesichts der politischen Lage (Ukraine) als Ziel der Raumordnung formuliert werden sollte.

##### Erwiderung

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 03 Satz 1 ist recht allgemein gehalten und v. a. räumlich nicht hinreichend bestimmt. Damit erfüllt er nicht die Voraussetzungen für ein Ziel der Raumordnung. Vielmehr trifft er Aussagen zur Entwicklung des Raums und entspricht damit der Definition für einen Grundsatz der Raumordnung.

Eine weitere Änderung in diesem Punkt würde zudem umfangreiche Prüfungen erfordern und neue Betroffenheiten auslösen. Dies ist nicht mit dem politisch gewollten engen Zeitrahmen der LROP-Fortschreibung vereinbar.

## 4.3-1 Rückholung radioaktiver Abfälle aus der Asse II ist als Ergebnis eines Rechtsgutachtens zwingend durch Festlegung im LROP abzusichern

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

"Das vom Regionalverband Großraum Braunschweig beauftragte Rechtsgutachten zu verschiedenen Fragen der Raumordnung in Bezug auf das Vorhaben nach § 57b AtG von Prof. Dr. Hendler und Frau Dr. Schröter (Stand 05.10.2021) liegt inzwischen seit einigen Monaten vor. Prof. Dr. Hendler und Frau Dr. Schröter bestätigen in diesem Rechtsgutachten u.a. auch die von unserer Seite bereits im Einzelnen begründete Rechtsauffassung, wonach jedenfalls im vorliegenden Fall eine gesetzliche Verpflichtung des Trägers der Landesplanung besteht, den LROP zur Absicherung des Asse-Vorhabens positiv zu ergänzen.

Diese Rechtspflicht ergibt sich unter Beachtung der Besonderheiten des vorliegenden Falls, konkret aus den Vorgaben des § 13 Abs. 5 Nr. 3 ROG i. V. m. § 57b AtG ("Lex Asse"). Danach ist das der Entsorgung dienende Infrastrukturvorhaben Asse im LROP abzusichern. Daran fehlt es bislang im vorliegenden Entwurf der Änderungsverordnung.

Im Einzelnen:

Nach § 13 Abs. 5 Nr. 3 ROG sollen Raumordnungspläne Festlegungen zur Raumstruktur enthalten, insbesondere zu ...den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur, hierzu können gehören [u. a.] ...b) Ver- und Entsorgungsinfrastruktur einschließlich Energieleitungen und -anlagen.

Bei dieser Gesetzesregelung handelt es sich um eine sog. "Soll-Bestimmung", d. h. von Rechts wegen ist ihr bereits im Regelfall vom Träger der Landesplanung zu entsprechen. Schon im Ausgangspunkt ist also geboten, Festsetzungen zur Absicherung von Infrastrukturen, insbesondere Entsorgungsinfrastrukturen, im LROP zu treffen, vgl. Spannowsky, in: Bielenberg/Runkel/Spannowsky, Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder, Bd. 2, Loseblattkommentar (Stand: Mai 2019), M § 13 Rn. 114, 118; Dalihammer, in: Cholewa/Dyong/von der Heide/Arenz, Raumordnung in Bund und Ländern, Bd. 1, Loseblattkommentar (Stand: Juni 2020), § 8 Rn. 121, 122; Grotefels, in: Kment (Hrsg.), Raumordnungsgesetz mit Landesplanungsrecht, 2019, §7 Rn. 109.

Diese "allgemeine" Soll-Regelung zur Absicherung von Infrastrukturen im Raumordnungsgesetz verdichtet sich im vorliegenden Zusammenhang - also im Sonderfall "Asse" - durch die "spezialgesetzliche" Anordnung in § 57b AtG zu einer Handlungspflicht:

Gemäß § 57b Abs. 2 AtG ist die Schachanlage Asse II unverzüglich stillzulegen. Die vorherige Rückholung der radioaktiven Abfälle ist ein notwendiger Schritt dazu. Beim Asse-Vorhaben handelt es sich um eine im öffentlichen Interesse gesetzlich verpflichtend zu errichtende Entsorgungsinfrastruktur. Das "Ob" und das "Wo" ist bereits durch den Bundesgesetzgeber bestimmt. Im Übrigen geht es um das größte aus Steuermitteln finanzierte Investitionsprojekt in Niedersachsen (ca. ? 3,5 Mrd. bis zum Start der Rückholung). Seine gesetzliche Verankerung ist bereits 2013 erfolgt, alle weiteren Informationen dazu sind offenkundig.

Der Träger der Landesplanung hat daher unter Beachtung von § 13 Abs. 5 Nr. 3 ROG i. V. m. § 57b AtG vorliegend eine Rechtspflicht zur Absicherung des Asse-Vorhabens im LROP. Darauf ist die BGE als gesetzlich beauftragte Vorhabenträgerin zwingend angewiesen: Denn § 57b AtG enthält keine konkreten Festsetzungen zur Raumplanung, d.h. er ersetzt nicht die Absicherung im LROP, sondern er setzt sie für seine Umsetzung gerade voraus."

### Erwiderung

Das angeführte Rechtsgutachten führt in der Zusammenfassung der Ergebnisse aus:

"In diesem speziellen Fall [der Rückholung radioaktiver Abfälle aus der Asse II] sprechen gewichtige Gründe dafür, dass sich für die Träger der Raumordnungsplanung aus § 13 Abs. 5 in Verb. mit § 57b Abs. 2 AtG eine Verpflichtung ergibt, die Durchführung des gesetzlichen Auftrags raumordnungsplanerisch abzusichern. Empfehlenswert dürfte eine derartige Absicherung im LROP, etwa durch die Festlegung eines entsprechenden Vorranggebiets, allemal sein (...)." Anders als behauptet besagt das Gutachten also nicht, dass eine Verpflichtung für eine Festlegung im LROP bestünde, sondern zielt auf eine Raumordnungsplanung, die auch auf Ebene des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) gegeben ist. Es ist auch korrekt, sich hier nicht auf das LROP zu beschränken, denn ein Vorranggebiet oder anderes Ziel der Raumordnung entfaltet gegenüber anderen Planungsträgern die gleiche Bindungswirkung, egal ob im LROP oder RRÖP festgelegt. Das Gutachten empfiehlt nur, bereits auf Ebene der Landes-Raumordnung eine Festlegung zu treffen.

An anderer Stelle führt das Gutachten im Übrigen aus:

"Die von der BGE beim RGB eingereichten Unterlagen zum Raumordnungsverfahren enthalten Anregungen zur

inhaltlichen Ausgestaltung raumordnungsplanerischer Zielfestlegungen. Insoweit sei allerdings klargestellt, dass sich aus der Regelung des § 57b Abs. 2 Satz 1 und 3 AtG lediglich eine Verpflichtung der Träger der Raumordnungsplanung herleiten lässt, in den Plänen keine Festlegungen zu treffen, die der Umsetzung dieser Vorschrift entgegenstehen.

(...)

Die Planungsträger sind jedoch grundsätzlich nicht verpflichtet, positiv gleichsam den Weg für die Umsetzung eines konkreten Vorhabens zu ebnen. Hiervon ist zunächst auch im Hinblick auf das in § 57b Abs. 2 AtG normierte Vorhaben auszugehen. Die Inhalte der Raumordnungspläne lassen sich den Sollvorschriften des § 13 Abs. 5 ROG entnehmen. Es bedarf daher der Auslegung dieser Sollvorschriften, wobei unter Heranziehung des § 57b Abs. 2 AtG und unter Berücksichtigung der planerischen Gestaltungsfreiheit der Träger der Raumordnungsplanung festzustellen ist, inwieweit ausnahmsweise eine Verpflichtung zu bestimmten inhaltlichen Planfestlegungen besteht.

In der Fachliteratur wird teilweise bereits verneint, dass sich aus § 13 Abs. 5 ROG überhaupt eine Verpflichtung ergibt, bestimmte inhaltliche Aussagen in den Raumordnungsplan aufzunehmen (...).

(...)

Dass den Trägern der Raumordnungsplanung eine Pflicht obliegt, zu einem konkreten Vorhaben bestimmte inhaltliche Zielfestlegungen in den Plan aufzunehmen, lässt sich aus der Literaturlage nicht herleiten. Allerdings wird dort auch nicht der Sonderfall behandelt, dass – wie in § 57b Abs. 2 AtG – ein gesetzlicher Auftrag zur unverzüglichen Durchführung eines konkreten Vorhabens normiert worden ist. Rechtsprechung zu dieser Thematik liegt bisher nicht vor, so dass von einer bestehenden Rechtsunsicherheit auszugehen ist. Doch sprechen im hier zu beurteilenden Sonderfall gewichtige Gründe dafür, dass sich für die Träger der Raumordnungsplanung aus § 13 Abs. 5 in Verb. mit § 57b Abs. 2 AtG eine Verpflichtung ergibt, die Durchführung des gesetzlichen Auftrags (unverzögliche Stilllegung der Schachanlage

Asse II, vorherige Rückholung der dort befindlichen radioaktiven Abfälle) raumordnungsplanerisch abzusichern."

Dass das LROP keine Festlegungen trifft, die der Rückholung radioaktiver Abfälle entgegenstehen, wurde dem Vorhabenträger bereits mit Schreiben vom 30.06.2021 mitgeteilt - einzige Bedingung ist, dass die FFH-Verträglichkeit fest- bzw. hergestellt wird, was nach dem Naturschutz-Fachrecht sowieso Voraussetzung für die Zulassung der Rückholung ist.

Der Darstellung, nach der sich die "soll"-Vorschrift zur Absicherung von Infrastrukturen gem. ROG im vorliegenden Fall der Rückholung radioaktiver Abfälle aus der Asse II zu einer rechtlich bedingten Festlegungspflicht verdichtet, wird seitens des Plangebers nicht gefolgt. Im Gutachten wird auch nicht dargelegt, was die angeführten "gewichtigen Gründe" sein sollen, die hier eine Festlegungspflicht für die Raumordnung begründen - im Gegensatz zu allen anderen Vorhaben.

Denn eine solche Festlegungspflicht besteht auch bei keinem anderen Vorhaben, egal welchen Gewichts.

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung eines Trägers der Regionalplanung, alle durch Fachgesetz gesicherten Flächen oder alle durch Fachgesetz geregelten Aufgaben zusätzlich als Festlegung in einem Raumordnungsplan abzusichern. § 7 ROG und § 13 ROG bestimmen zwar die Pflicht zur Aufstellung eines Raumordnungsplans, nicht aber die Pflicht zur Festlegung bestimmter Planinhalte.

Es besteht auch kein Bedarf für eine derartige Planungspflicht. Als Rechtsverordnung des Landes steht das Landes-Raumordnungsprogramm im Rang unterhalb von Inhalten aus einem Bundesgesetz. Die atomgesetzliche Regelung hat bereits kraft Gesetzes ein eigenständiges juristisches Gewicht und eigenständigen unmittelbaren Geltungsanspruch; sie bedarf rechtlich keiner weiteren Umsetzung in einem Raumordnungsplan.

Es besteht die Möglichkeit, solche in Fachgesetzen geregelten Aspekte zusätzlich über Ziele und Grundsätze in einem Raumordnungsplan zu regeln. Dabei dürfen solche Festlegungen die Vorgaben des Fachrechts weder ändern noch überregeln.

Die Annahme, bei fachgesetzlichen Handlungspflichten (wie der nach § 57b AtG) verdichte sich die Planungsmöglichkeit zu einer Planungspflicht, ist aus dem ROG nicht ableitbar.

Der Vorhabenträger hat bislang auch nicht überzeugend dargelegt, weshalb eine Positivfestlegung im Raumordnungsplan tatsächlich benötigt wird (siehe auch Erwidern zu entsprechenden Sachargumenten zum 1. LROP-Entwurf) vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Auftrags des "Lex Asse" in § 57b AtG. Eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit im Rahmen einer Festlegung in einem Raumordnungsplan ersetzt beispielsweise nicht die notwendige FFH-Verträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren für die konkrete(n) Anlage(n).

Selbstverständlich wird die Bedeutung des Vorhabens seitens des Landes Niedersachsen weiterhin anerkannt und die Umsetzung unterstützt.

Der raumordnerische Stand ist jedoch bislang gegenüber dem 1. LROP-Entwurf (siehe Erwidern dort) unverändert: Die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, beispielsweise bezüglich der FFH-Verträglichkeit, sind nicht hinreichend, um eine konkrete, insbesondere zeichnerische Festlegung im LROP begründen zu können. Eine grobe textliche Festlegung ist dem Vorhabenträger erkennbar nicht ausreichend.

Eine Festlegung zur Rückholung radioaktiver Abfälle aus der Asse II kann vor diesem Hintergrund in der laufenden LROP-Änderung weiterhin nicht getroffen werden.

## 5 Anlagen und Anhänge ohne konkreten Themenbezug

### 5.1-1 Anlage 2 ist nicht verfügbar

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

Anlage 2 ist nicht verfügbar

#### Erwiderung

Die Stellungnahme ist nicht nachvollziehbar, da die Anlage 2 im Onlinebeteiligungssystem sowohl unter den Verfahrensdokumenten als auch unter den Downloaddokumenten aufrufbar ist. Im Nachhinein ist nicht mehr feststellbar, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt die Anlage 2 vorübergehend aus technischen Gründen nicht erreichbar war. Die Serververfügbarkeit der Beteiligungsplattform Bo.Plus wird durch ein Monitoring mit Alarmfunktion überwacht. Auffälligkeiten hinsichtlich der Serververfügbarkeit während der Beteiligungsphase sind nicht bekannt.

### 5.1-2 VR HK fehlt in der Legende

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

In der Legende fehlt eine Signatur für das Planzeichen VR HK einschließlich der Gebietskennzeichnung.

#### Erwiderung

Für VR kulturelles Sachgut ist in der Legende der Anlage 7 eine Signatur mit Gebietskennzeichnung enthalten.

### 5.1-3 Darstellung von Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs in Anlage 4 und 7

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs der Bundesverkehrswegeplanung (mindestens die linienbestimmten Neubautrassen) sollten in der Anlage 4 und 7 berücksichtigt / dargestellt werden.

#### Erwiderung

Vorranggebiete Autobahn und Hauptverkehrsstraße wurden bei der Erstellung der Änderungskarte (Anlage 7 der Änderungsverordnung) berücksichtigt. Zudem wurde bspw. beim Vorranggebiete Wald auch der aktuelle Planungsstand (landesplanerische Feststellung, Linienbestimmung, Planfeststellungsbeschluss) der Bundesverkehrswegeplanprojekte berücksichtigt.

Da die Vorranggebiete Autobahn und Hauptverkehrsstraße nicht Gegenstand der Änderung des LROP sind, wurden sie auch nicht in den Anlagen 4 und 7 dargestellt. Es bestand jedoch die Möglichkeit, die Shapefiles zu der Änderungsverordnung auf der Homepage des ML zu bestellen und diese mit eigenen Daten zu verschneiden.

### 5.1-4 farbliches Hervorheben des bestehenden Autobahnnetzes

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

## Sachargumenttyp

In den Themenkarten soll zur besseren Orientierung das bestehende Autobahnnetz farblich hervorgehoben werden.

## Erwiderung

Die topografische Karte im Hintergrund der Anlagen zum Entwurf der Änderungsverordnung dient der räumlichen Orientierung und enthält das Autobahnnetz. Farblich dargestellt werden nur die Änderungen, die in den jeweiligen Anlagen und Anhängen der LROP-Verordnung vorgenommen werden. Da die Vorranggebiete Autobahn nicht Gegenstand der Änderung des LROP sind, wurden sie auch nicht farblich hervorgehoben. Es bestand jedoch die Möglichkeit, die Shapefiles zu der Änderungsverordnung auf der Homepage des ML zu bestellen und diese mit eigenen Daten zu verschneiden.

## 5.1.1-1 Kartengrundlage (Topographie) veraltet

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

## Sachargumenttyp

BAB 36 nicht korrekt beschriftet. Bezeichnung A395 und B6 ist veraltet.

## Erwiderung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die derzeit aktuellste Version der DTK500 (Topographische Kartengrundlage des LROP) des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie hat den Stand 31.12.2018 und ist somit vor der Umbenennung der Autobahn entstanden. Daher führt sie die alte Bezeichnung A295 und B6. Die DTK500 wird in unregelmäßigen Abständen aktualisiert. Aufgrund Ihres Maßstabes und ihrer Abdeckung auch in der 12 Seemeilenzone ist sie die am besten geeignete amtliche Kartengrundlage für Festlegungen des LROP. Bei zukünftigen Änderungen und Fortschreibungen wird überprüft, ob eine aktualisierte Fassung zur Verfügung steht.

## 5.2-1 Planzeichen Vorranggebiet historische Kulturlandschaft fehlt

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

## Sachargumenttyp

In Anlage 8 (Neufassung der Planzeichen) fehle eine Signatur für das Planzeichen VR HK (Vorranggebiet historische Kulturlandschaft) einschließlich der Gebietskennzeichnung. Dies sei zu ergänzen.

## Erwiderung

Das Planzeichen ist unter der laufenden Nummer 18 in Anlage 8 der ÄnderungsVO (Stand 2. Entwurf) enthalten.

## 5.2-2 Planzeichen Vorbehaltsgebiet Wald: noch erforderlich?

## Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### **Sachargumenttyp**

Neben dem VR "Wald" sei in den Anlagen 7 und 8 das Planzeichen Vorbehaltsgebiet "Wald" aufgeführt, welches allgemein auf den Abschnitt 3.2.1 Ziff. 02 verweist. Hierbei stelle sich die Frage, ob dieses als weiterhin erforderlich angesehen wird.

### **Erwiderung**

Das Planzeichen Vorbehaltsgebiet Wald wird auch bei Einführung von Vorranggebieten Wald in den RROP weiterhin benötigt; auch verweist das gültige LROP in der Begründung darauf. Daher wird es bewusst in Anlage 8 der ÄnderungsVO (2. LROP-Entwurf: Neufassung Planzeichen) beibehalten.  
Die Anlage 7 der ÄnderungsVO (2. LROP-Entwurf: Änderungen an der zeichnerischen Darstellung des LROP) enthält kein Planzeichen Vorbehaltsgebiet Wald.

## 7 Allgemeine Teile des Umweltberichts

### 7-1 statt "Biogasanlagen" Begriff "Agrargasanlagen" verwenden

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

#### Sachargumenttyp

"Ergänzungen zur Begründung der Verordnung und zum Umweltbericht: Begründung S. 95 und Umweltbericht S. 384ff: Das Wort "Biogasanlagen" sollte durch "Agrargasanlagen" ersetzt werden. Ersteres ist zwar eingebürgert, gibt den Sachverhalt aber nur unzureichend wieder."

#### Erwiderung

Wie der Stellungnehmende richtig feststellt, ist der Begriff "Biogasanlagen" der allgemein verwendete Begriff und wird deshalb beibehalten.

### 7.1-1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht können nicht großflächig die im Rahmen der WRRL erforderlichen Maßnahmen finanzieren

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: Kenntnisnahme

#### Sachargumenttyp

"Umweltbericht Auf S. 247 wird dargelegt, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht, soweit möglich, zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Fließgewässer und Seen eingesetzt werden sollen. Dies ist möglich, wo es funktionale Zusammenhänge gibt oder im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbunds verstärkt Fließgewässerbereiche renaturiert werden sollen und dies aufgrund der Funktionen von Eingriff und Ausgleich begründbar ist. Eine großflächige Finanzierung der im Rahmen der WRRL erforderlichen Maßnahmen ist auf diesem Wege aber nicht denkbar."

#### Erwiderung

Kenntnisnahme. Es geht um die Nutzung von Synergien. Der vorangehende Satz im Umweltbericht lautet: "Um die Umsetzung von kostenintensiven Maßnahmenprogrammen zur Erreichung der Umweltziele nach der WRRL zu fördern, sind geeignete Finanzierungsinstrumente unter wesentlicher Einbeziehung der Wassernutzer zu entwickeln."

Damit wird deutlich, dass der Umweltbericht nicht unterstellt, dass Kompensationsmaßnahmen allein die Umsetzung der Maßnahmen nach WRRL finanzieren könnten.

### 7.1-2 Textl. Ergänzung in Kap. 1.3.4 Wasser

#### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: teilweise folgen

#### Sachargumenttyp

In Kap. 1.3.4 werden in den Teilabschnitten "Grundwasser", "Nitrat" und "Pflanzenschutzmittel" textliche Ergänzungen gefordert:

"Der letzte Absatz auf S. 247/erste Absatz auf S. 248 sollten die folgende Fassung erhalten:  
Um die Umsetzung von kostenintensiven Maßnahmenprogrammen zur Erreichung der Umweltziele nach der WRRL

zu fördern, sind geeignete Finanzierungsinstrumente unter wesentlicher Einbeziehung der Wassernutzer und in Abstimmung mit den Wassernutzern zu entwickeln. Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen soweit möglich zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Fließgewässer und Seen eingesetzt werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG soll der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts entwickelt, gesichert oder - soweit möglich - wiederhergestellt werden und Grundwasservorkommen sollen nachhaltig geschützt werden.

- Teilabschnitt Grundwasser (S. 249 f.)

Der Abschnitt sollte folgendermaßen ergänzt werden:

Verglichen mit anderen Bundesländern ist Niedersachsen ein wasserreiches Land, das 85 % seiner Wasserversorgung aus dem Grundwasser deckt.

Die Beschaffenheit des Grundwassers wird durch eine Vielzahl natürlicher (geogener) und anthropogener Faktoren beeinflusst.

In einigen Gebieten ist das Grundwasser durch punktuelle oder flächenhafte Problemstoffeinträge belastet (z. B. Nitrat- und Pflanzenschutzmitteleinträge). Die allgemein zu beobachtende Versauerung der Gewässer macht dort, wo eine Pufferung durch basische Gesteine fehlt, auch vor dem Grundwasser nicht Halt und äußert sich in steigenden Aluminium- und Schwermetallgehalten. Punktuelle Schadstoffeinträge sind in erster Linie auf Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen, Rüstungsaltlasten) zurückzuführen. Besonders gefährdet ist das Grundwasser sowohl für punktuelle als auch für flächenhafte Einträge in Regionen, in denen über dem Grundwasserleiter keine schützenden, wenig durchlässigen Bodenschichten ausgebildet sind, so dass mit der Grundwasserneubildung ein schnelles Eindringen von Problemstoffen erfolgen kann.

Die Bestandsaufnahme für das Grundwasser in Niedersachsen gemäß WRRL hat ergeben, dass 39 von 121 Grundwasserkörpern (GWK) bezüglich der Beschaffenheit (chemische Qualitätskomponente) in einem guten Zustand (Umweltzieleerreichung wahrscheinlich) und 82 intensiver zu untersuchen sind, weil hier die Umweltzieleerreichung unklar / unwahrscheinlich ist.

Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers in Niedersachsen ist weitgehend als gut einzustufen. Als Ergebnis der Bestandsaufnahme gemäß WRRL sind für Niedersachsen sieben Grundwasserkörper im Monitoring mengenmäßig intensiver zu untersuchen.

- Teilabschnitt Nitrat (S. 250)

Der Abschnitt sollte folgendermaßen angepasst werden:

Die landwirtschaftliche Bodennutzung auf 61 % der Landesfläche ist die größte potenzielle Belastungsquelle für das Grundwasser. Die Nitratgehalte sind in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts stark angestiegen, hauptsächlich durch die eine zu intensive landwirtschaftliche Düngung. Regionen mit Intensivtierhaltung, Gemüseanbau oder sehr leichten Böden sind hiervon besonders stark betroffen. Hohe Nitratgehalte beeinträchtigen die Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser.

Diese Belastungen ist haben sich durch die Intensivierung der Tierhaltung in vielen Regionen seit 1995 relativ konstant erhöht. Eine zunehmende Tendenz ist weiterhin sowohl in den Veredlungsregionen als auch durch den Export von Wirtschaftsdüngern nun auch in den aufnehmenden Regionen Niedersachsens zu beobachten. Die landwirtschaftlichen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Düngung beginnen sich bislang nur in einzelnen Gebieten und nur im oberflächennahen Grundwasserbereich sehr langsam positiv auszuwirken.

- Teilabschnitt Pflanzenschutzmittel (S. 250)

Der Abschnitt sollte folgendermaßen ergänzt werden:

Obwohl Pflanzenschutzmittel grundsätzlich vollständig im Boden abgebaut werden sollten, können sie dennoch in das Grundwasser eingewaschen werden. In Niedersachsen wird das Grundwasser in Sonderuntersuchungen auf Pflanzenschutzmittelwirkstoffe untersucht. Der Trinkwassergrenzwert von 0,1 Mikrogramm je Liter wurde an 10 % der 131 untersuchten Messstellen von einem der Wirkstoffe überschritten (Vergleichswert für Deutschland: 7,9 % (Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser - LAWA 2003)). Der Themenbericht Pflanzenschutzmittel II - Wirkstoffe und Metaboliten im Grundwasser (Band 39, Stand April 2020) des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz gibt des Weiteren einen qualitativen Überblick der landesweiten Einträge in das Grundwasser. Die zukünftige Landnutzung sollte vor diesem Hintergrund so ausgerichtet werden, dass der Pflanzenschutzmitteleinsatz minimiert und weiter reduziert werden sollte. Die Vorteile des ökologischen Landbaus als geeignetes Mittel zum Erhalt und der Förderung des gesamten Ökosystems sind weiter herauszustellen. Der Ökolandbau ist durch den Verzicht von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln daher landesweit zukünftig weiter zu entwickeln."

## Erwiderung

Zum letzten Abs. auf S. 247/ersten Satz auf S. 248:

Die geforderte Einfügung "und in Abstimmung mit den Wassernutzern" (nach den Wörtern "unter wesentlicher Einbeziehung der Wassernutzer") zielt darauf, die Umsetzung der WRRL noch weiter im Detail zu steuern. Dies kann nicht über den Umweltbericht des LROP geschehen, daher erübrigt sich die Notwendigkeit dieser Ergänzung des Umweltberichts.

Die Ergänzung "nachhaltig" am Ende (vor "geschützt werden") erscheint nicht notwendig, da unklar bleibt, was nach "nachhaltiger Schutz" gegenüber einem "Schutz" sein soll. Der bereits formulierte Schutz von Grundwasservorkommen genügt als Formulierung.

Zum Teilabschnitt Grundwasser:

Hier geht es nur um die Einfügung von "z.B." am Beginn der zweiten Klammer, vor den Wörtern "Nitrat- und

Pflanzenschutzmitteleinträge". Die Ergänzung verdeutlicht, dass es neben Nitrat und Pflanzenschutzmitteln noch andere Problemstoffeinträge in das Grundwasser gibt. Sie erscheint daher sinnvoll und wird vorgenommen.

Zum Teilabschnitt Nitrat:

Hier werden umfassende Ergänzungen vorgeschlagen. Da das LROP hier im Grunde keine Steuerungsmöglichkeiten hat (Raumordnung kann das genehmigungsfreie Handeln des einzelnen Landbewirtschaftenden nicht steuern; Regelungen müssen im Fachrecht getroffen werden), wird davon abgesehen, die Ausführungen zu ergänzen.

Zum Teilabschnitt Pflanzenschutzmittel:

Hier wird als Ergänzung alles nach der Klammer, die mit "LAWA 2003" endet, vorgeschlagen.

Es gilt hier jedoch das Gleiche wie vorstehend: Der Bereich entzieht sich der Steuerungsmöglichkeit durch die Raumordnung; die Ergänzungen erscheinen daher für den Umweltbericht zum LROP als nicht erforderlich und es wird deshalb auf sie verzichtet, um den Umfang der Dokumente nicht noch mehr zu steigern.

## 7.2-0 fehlende länderübergreifende Betrachtung der Auswirkungen der LROP-Änderung auf Natura 2000 im Grenzbereich

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

"fehlende länderübergreifende Betrachtungen der Auswirkungen der Änderungen des LROP auf FFH-Recht und FFH-Gebiete im Grenzbereich"

### Erwiderung

Bei der Umweltprüfung werden grenzüberschreitende Auswirkungen mit ermittelt und bewertet. Dies umfasst auch, soweit notwendig, die Prüfung der Verträglichkeit für Natura 2000.

Da der Stellungnehmende das vermeintliche Fehlen grenzüberschreitender Auswirkungen der LROP-Änderung auf Natura 2000 nicht konkret belegt (wo? welche Gebiete? durch welche Festlegungen oder kumulativ?) und auch andere Stellungnehmende nicht auf eine solche Problematik hinweisen, wird kein Mangel der Prüfung auf Verträglichkeit für Natura 2000 ersichtlich.

## 7.2-1 Bzgl Energieinfrastruktur Forderung einer textl. Ergänzung zum Schutzgut Wasser im Umweltbericht Kap. 2.59-2.89

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

Im Umweltbericht wird in den diversen Kapiteln der Energieinfrastruktur (Kapitel 2.59 - 2.89) in den Tabellen unter "Schutzgut Wasser" in der 3. Spalte geschrieben: "Die Auswirkungen sind durch entsprechende Maßnahmen verringer- bzw. weitgehend vermeidbar." Dieses würden wir analog Schutzgüter Boden, Fläche bei denen eine bodenkundliche Baubegleitung erbeten wird, ergänzen um: "Um dies sicherzustellen, sollte eine biologische Baubegleitung durchgeführt werden, die die Beeinträchtigungen (z. B. Eintrag von Sediment, Nähr- und Schadstoffen in Oberflächengewässer, Störung von Lebensräumen im Oberflächengewässer) minimiert."

### Erwiderung

Eine bodenkundliche Baubegleitung ist eine etablierte Vorgehensweise insbesondere bei der Verlegung von Erdkabeln. Damit ist sie eine zentrale, bekannte Minderungsmaßnahme, die auch im LROP-Umweltbericht entsprechend erwähnt wird. Eine hier beschriebene Baubegleitung zum Schutz von Gewässern ist sicherlich auch eine erwägenswerte Minderungsmaßnahme, aber insbesondere ist sie eine fallbezogene von der jeweiligen Bauweise abhängige Minderungsmaßnahme. Sie explizit im Vergleich zu anderen denkbaren Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser beim Leitungsbau zu erwähnen oder dies auch im Vergleich zu anderen Schutzgütern zu tun, würde ihr jedoch ein höheres Gewicht verleihen, als sie tatsächlich hat. Insofern wird auf eine Ergänzung verzichtet.

## 7.2-2 Zu Kap. 2.19.1 des Umweltberichts werden textl. Ergänzungen gefordert

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In den Spalten zu den voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Festlegungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung auf die verschiedenen Schutzgüter sowie zu Vermeidungsmaßnahmen werden verschiedene textliche Ergänzungen gefordert:

"Auf den S. 329 bis 334 sollte die Tabelle für die folgenden Zeilen ergänzt werden:

- Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Schutzgüter Boden, Fläche
- Schutzgut Landschaft
- Schutzgüter Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

- Folgender Satz sollte je Zeile **in der rechten Spalte** (Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen) aufgenommen werden:  
*Um Zielkonflikte mit aktueller oder zukünftiger Trinkwassergewinnung von vornherein auszuschließen, hat die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen Planvorhaben und naturschutzrechtlichen Vorgaben.*
- In allen Zeilen ist **in der rechten Spalte** zudem die folgende Änderung vorzunehmen:  
Dazu zählt beispielsweise eine Beschränkung der Grundwasserentnahme oder eine Verlegung von Entnahmebrunnen. *Eine Beschränkung der Grundwasserentnahme oder eine Verlegung von Entnahmebrunnen wäre ausschließlich nur als Ausnahmeinstrument und in Abstimmung der Betroffenen anzuwenden. Vorrangig sind anderweitige Maßnahmen zur Stützung des Wasserhaushaltes umzusetzen.*
- In der Zeile "FFH-Verträglichkeitsprüfung" (S. 330) ist **in der mittleren Spalte** (voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung) sollte die folgende Passage ersatzlos gestrichen werden:  
*Sollte eine angestrebte Wasserentnahme in einem VR TW Schutzzwecke und Erhaltungsziele von Natura 2000 in unzulässiger Weise verletzen, darf die Entnahme aufgrund des vorgehenden Natura 2000- Rechts nicht zugelassen werden. So werden unzulässige erhebliche Beeinträchtigungen durch die VR TW vermieden.*
- In der Zeile "Schutzgut Wasser (Oberflächen- und Grundwasser)" (S. 332) sollte der vierte Absatz **in der mittleren Spalte** (voraussichtliche erhebliche Auswirkungen der Regelung) folgendermaßen ergänzt werden:  
Überrall dort, wo bereits ein VR TW festgelegt ist, bestehen die Umweltauswirkungen zudem nur fort und werden nicht neu ausgelöst. Daher ist bei Wasserrechtsverfahren in Vorranggebieten der Trinkwassergewinnung als Beurteilungsmaßstab bei Umweltbelangen der langjährige mittlere Förderzustand und die daraus resultierenden Grundwasserstände als "IST-Zustand" zu werten und nicht der "NULL-Zustand" heranzuziehen."

### Erwiderung

Die ersten beiden vorgeschlagenen Ergänzungen in den rechten Spalten versuchen, Regelungen zu treffen (Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung bzw. Beschränkungen nur als Ausnahme / vorrangig anderweitige Maßnahmen umsetzen). Der Umweltbericht kann aber keine Regelungen treffen. Von den Ergänzungen wird daher abgesehen.

Der Text im zur Streichung geforderten Teil zur FFH-Verträglichkeitsprüfung stellt nur die Rechtslage dar, die sich durch die Streichung im Umweltbericht zum LROP nicht ändern würde. Die Erwähnung dieser Rechtslage ist aber notwendig, um die FFH-Verträglichkeit der Festlegungen des LROP zur Trinkwassergewinnung zu unterstreichen. Der Passus wird daher nicht gestrichen.

Im vierten Punkt wird versucht, durch die Ergänzung (neu ist der letzte Satz "Daher ist bei...") die Methodik bei der Prüfung von Umweltbelangen bei Wasserrechtsverfahren vorzugeben. Auch dies ist dem Umweltbericht zum LROP gar nicht möglich, die Ergänzung /Änderung wird daher nicht vorgenommen.

## 7.2-3 Zu Kap 2.43 des Umweltberichts werden textliche Ergänzungen

## gefordert

### Dateianhänge

Anhang: keiner

Abwägungsvorschlag: nicht folgen

### Sachargumenttyp

In Bezug auf die Streichung der Festlegung 4.2.1 02 Satz 8 (1. Entwurf) wird gefordert, dass eine Aussage über die Folgen durch die Zulassung von Wald für die windenergetische Nutzung zu ergänzen ist.

Durch die Zulassung der windenergetischen Nutzung im Wald seien nunmehr erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen.

### Erwiderung

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Das Landes-Raumordnungsprogramm regelt keine Zulassungsfragen.

Durch ein Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz wurde die im ersten Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms gewählte Vorgehensweise, Flächen in Form eines Ziels der Raumordnung zu benennen, die nicht für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden dürfen, für unzulässig erklärt. Somit ist eine Überarbeitung dieser Festlegung erfolgt.

Eine Änderung des Umweltberichts ist nicht erforderlich.